FIAC - Prof. Dr. Knut Henkel
www.knuthenkel.de

Eine unternehmenstypenspezifische Synopse der Rechnungslegungsunterschiede von Finanzinstrumenten nach IFRS und HGB

- Unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungslegungsänderungen der Jahre 2008 und 2009 (Finanzkrise, BilMoG, IFRS für KMU) -

Dissertation

zur Erlangung des Grades

Doktor der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)

der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von
Dipl.-Kfm. Knut Henkel

Eine unternehmenstypenspezifische Synopse der Rechnungslegungsunterschiede von Finanzinstrumenten nach IFRS und HGB

Unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungslegungsänderungen der Jahre 2008 und 2009 (Finanzkrise, BilMoG, IFRS für KMU)

Knut Henkel (Autor)

Buch | Hardcover

420 Seiten
2011
BoD – Books on Demand (Verlag)
978-3-8391-4685-9 (ISBN)

Für Folke

Vorwort

Ein solches Werk, wie die vorliegende Arbeit, ist nicht ohne fremde Unterstützung zu realisieren, erst recht nicht, wenn man es nebenberuflich schreibt.

Zunächst danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. R. M. Ebeling, recht herzlich. Mit seiner Unterstützung hat er die Anfertigung dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. G. Kraft für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Für den regen fachlichen Austausch und die unermüdliche Bereitschaft, die Entwürfe Korrektur zu lesen, danke ich insbesondere meinen Kolleginnen und Kollegen Herrn P.-G. Ebel, Herrn C. Frohmann, Frau N. Gilz, Frau M. Grau, Herrn Dr. J.-V. Große, Herrn F. Grimm und Herrn F. Roßmann. Für die Unterstützung bei der Erstellung der Grafiken gilt mein Dank meinem Bruder Lars.

Danken möchte ich auch meinem Arbeitgeber „Deutsche Postbank AG“, der mich bei meinem Promotionsvorhaben aktiv unterstützt hat. Namentlich seien hier insbesondere die Herren K. Klug und B. Lantzius-Beninga erwähnt.

Für die jahrelange Unterstützung, auch in schwierigen Zeiten, danke ich zudem ganz besonders Frau Dr. S. Adam.

Ganz besonders danken möchte ich auch meinen Eltern Heidi und Bernd für ihre Unterstützung während meines gesamten Lebens- und Ausbildungsweges, ohne die die Anfertigung dieser Arbeit niemals möglich gewesen wäre.

Dank gilt aber vor allem meiner Familie (Folke mit Freia, Malte und Maike), die mir den zeitlichen Freiraum sowie die moralische Unterstützung für das Anfertigen der vorliegenden Arbeit gegeben hat. Dies gilt insbesondere für meine liebe Frau Folke, die während des Schreibens dieser Arbeit de facto alleinerziehend mit drei Kindern war und dieses toll gemeistert hat.

Knut Henkel Bonn, im Februar 2010

Inhaltsübersicht

Vorwort III

Inhaltsübersicht IV

Inhaltsverzeichnis VII

Abbildungsverzeichnis XVII

Annahmenverzeichnis XIX

Abkürzungsverzeichnis XX

I. Einleitung 1

1 Klärung wichtiger Begriffe 1

2 Ausgangslage und Problemstellung 3

3 Zielsetzung 7

4 Relevanz und Abgrenzung 9

5 Aufbau der Arbeit und Methoden 13

II. Grundlagen 18

1 Unternehmenstypen 18

2 Rechnungslegung 26

3 Finanzinstrumente 39

III. Unterschiede IFRS/HGB 2008 79

1 Vorüberlegungen 79

2 Ansatz 86

3 Ausweis in der Bilanz 106

4 Bewertung auf Einzelebene 116

5 Bewertungseinheiten 159

6 Ausweis in der GuV 188

7 Anhangsangaben 195

8 Zwischenergebnisse 1 und 2 214

IV. Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege lata 225

1 Vorgehensweise 225

2 Finanzkrise: Kurzfristmaßnahmen 226

3 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 240

4 IFRS für den Mittelstand 290

5 Zwischenergebnis 3 310

V. Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege ferenda 316

1 Vorgehensweise 316

2 Hintergründe 317

3 Vorüberlegungen 320

4 Ansatz 321

5 Ausweis in der Bilanz 323

6 Bewertung auf Einzelebene 324

7 Bewertungseinheiten 337

8 Ausweis in der GuV 339

9 Anhangsangaben 340

10 Zwischenergebnis 4 344

VI. Zusammenfassende Würdigung und Ausblick 348

1 Zusammenfassende Würdigung 348

2 Ausblick 353

Anlagen 355

Literaturverzeichnis 370

Rechtsvorschriftenverzeichnis 385

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... **III**

Inhaltsübersicht ..... **IV**

Inhaltsverzeichnis ..... **VII**

Abbildungsverzeichnis ..... **IX**

Annahmenverzeichnis ..... **IX**

Abkürzungsverzeichnis ..... **IX**

I. Einleitung **9**

1 Klärung wichtiger Begriffe **9**

2 Ausgangslage und Problemstellung **9**
2.1 Ausgangslage 9
2.2 Problemstellung 9

3 Zielsetzung **9**

4 Relevanz und Abgrenzung **9**
4.1 Relevanz 9
4.2 Abgrenzung 9

5 Aufbau der Arbeit und Methoden **9**
5.1 Aufbau der Arbeit 9
5.2 Methoden 9

II. Grundlagen **9**

1 Unternehmenstypen **9**
1.1 Einordnung 9
1.2 Unternehmen mit öffentlicher Rechenschaftspflicht 9
1.2.1 Banken 9
1.2.2 Kapitalmarktorientierte Unternehmen 9
1.3 Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht 9
1.3.1 Abgrenzung 9
1.3.2 Große mittelständische Unternehmen 9
1.3.3 Mittlere mittelständische Unternehmen 9
1.3.4 Kleine mittelständische Unternehmen 9
1.4 Unternehmen ohne Rechenschaftspflicht 9
1.5 Merkmale verwendeter Unternehmenstypen 9

2 Rechnungslegung **9**
2.1 Rechnungslegungspflichten 9
2.1.1 Einzelabschluss 9
2.1.2 Konzernabschluss 9

2.1.3 Unterschiedliche Abschlusserstellungstechniken 9
2.1.4 Rechnungslegungspflichten pro Unternehmenstyp 9
2.2 Internationale Rechnungslegung IFRS 9
2.2.1 Vollumfängliche IFRS 9
2.2.2 IFRS für den Mittelstand 9
2.3 Deutsche Rechnungslegung HGB 9
2.3.1 Mikro-Unternehmen 9
2.3.2 Alle anderen Unternehmen 9
2.3.3 Kapitalgesellschaften 9
2.3.4 Banken 9
2.4 Prozessorientierte Vorgehensweise „AABBAA“ 9

3 Finanzinstrumente 9
3.1 Abgrenzung 9
3.2 Originäre Finanzinstrumente bei Nicht-Banken 9
3.2.1 Einordnung 9
3.2.2 Finanzinstrumente der Unternehmensfinanzierung 9
3.2.2.1 Einordnung und Abgrenzung 9
3.2.2.2 Finanzierung durch Eigenkapital 9
3.2.2.3 Finanzierung durch Fremdkapital 9
3.2.2.4 Finanzierung durch Mezzanine-Kapital 9
3.2.2.4.1 Wesen 9
3.2.2.4.2 Eigenkapitalähnliches Mezzanine-Kapital 9
3.2.2.4.3 Fremdkapitalähnliche Mezzanine-Kapital 9
3.2.2.5 Finanzierung durch zusammengesetzte Finanzinstrumente 9
3.2.2.5.1 Abgrenzung 9
3.2.2.5.2 Wandel- und Optionsanleihen (Compound Instrument) 9
3.2.2.5.3 Strukturierte Finanzinstrumente 9
3.2.2.6 Weitere Finanzierungen 9
3.2.3 Finanzinstrumente des finanziellen Risikomanagements .. 9
3.2.4 Finanzinstrumente in weiteren Funktionsbereichen der Treasury 9
3.2.4.1 Cash Management 9
3.2.4.2 Asset Management 9
3.2.4.3 Bankenmanagement 9
3.3 Originäre Finanzinstrumente bei Banken 9
3.3.1 Einordnung 9
3.3.2 Commercial Banking 9
3.3.2.1 Kundengeschäft 9
3.3.2.2 Treasury-Aktivitäten (Bankbuch) 9
3.3.2.2.1 Aktiv-Passiv-Steuerung 9
3.3.2.2.2 Eigengeschäft 9
3.3.3 Investmentbanking 9
3.3.3.1 Eigenhandel (Handelsbuch) 9
3.3.3.2 Beratung 9

3.4 Derivative Finanzinstrumente ... 9
3.4.1 Derivate nach Einsatzzwecken ... 9
3.4.1.1 Absicherung (Hedging) ... 9
3.4.1.2 Spekulation (Handel) ... 9
3.4.2 Derivate nach Produktarten ... 9
3.4.2.1 Einordnung ... 9
3.4.2.2 Swaps ... 9
3.4.2.3 Forwards ... 9
3.4.2.4 Future ... 9
3.4.2.5 Optionen ... 9
3.4.2.5.1 Plain-vanilla ... 9
3.4.2.5.2 Optionsstrategien ... 9
3.4.2.5.3 Exotische Optionen ... 9
3.4.2.6 Strukturierte Derivate ... 9
3.4.3 Derivate nach Risikoarten ... 9
3.4.3.1 Überblick ... 9
3.4.3.2 Marktpreisrisiken ... 9
3.4.3.3 Adressenausfallrisiko ... 9
3.4.4 Derivate-Matrix ... 9
3.5 Finanzinstrumente pro Unternehmenstyp ... 9
3.5.1 Überblick ... 9
3.5.2 Unternehmen mit öffentlicher Rechenschaftspflicht ... 9
3.5.3 Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht ... 9
3.5.4 Unternehmen ohne Rechenschaftspflicht ... 9

III. Unterschiede IFRS/HGB 2008 ... 9

1 Vorüberlegungen ... 9
1.1 Vorgehensweise ... 9
1.2 Rechnungslegungssystem ... 9
1.2.1 Rechnungslegungssystem: IFRS ... 9
1.2.2 Rechnungslegungssystem: HGB ... 9
1.2.3 Rechnungslegungssystem: Unterschiede ... 9
1.3 Anwendungsbereich ... 9
1.3.1 Anwendungsbereich: IFRS ... 9
1.3.2 Anwendungsbereich: HGB ... 9
1.3.3 Anwendungsbereich: Unterschiede ... 9
1.4 Definitionen ... 9
1.4.1 Definitionen: IFRS ... 9
1.4.2 Definitionen: HGB ... 9
1.4.3 Definitionen: Unterschiede ... 9

2 Ansatz ... 9
2.1 Überblick ... 9
2.2 Derivate ... 9
2.3 Interne Geschäfte ... 9
2.4 Latente Steuern ... 9
2.4.1 Einordnung ... 9
2.4.2 Latente Steuern: IFRS ... 9
2.4.3 Latente Steuern: HGB ... 9
2.4.4 Latente Steuern: Unterschiede ... 9

2.5 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten ... 9
2.5.1 Einordnung ... 9
2.5.2 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten: IFRS ... 9
2.5.3 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten: HGB ... 9
2.5.4 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten: Unterschiede ... 9
2.6 Bilanzierungstag ... 9
2.6.1 Einordnung ... 9
2.6.2 Bilanzierungstag: IFRS ... 9
2.6.3 Bilanzierungstag: HGB ... 9
2.6.4 Bilanzierungstag: Unterschiede ... 9
2.7 Zusammengesetze Finanzinstrumente ... 9
2.7.1 Einordnung ... 9
2.7.2 Zusammengesetze Finanzinstrumente: IFRS ... 9
2.7.2.1 Compound Instruments ... 9
2.7.2.2 Strukturierte Finanzinstrumente ... 9
2.7.3 Zusammengesetze Finanzinstrumente: HGB ... 9
2.7.3.1 Compound Instruments ... 9
2.7.3.2 Strukturierte Finanzinstrumente ... 9
2.7.4 Zusammengesetze Finanzinstrumente: Unterschiede ... 9

3 Ausweis in der Bilanz ... 9
3.1 Überblick ... 9
3.2 Bilanzgliederung ... 9
3.2.1 Bilanzgliederung: IFRS ... 9
3.2.2 Bilanzgliederung: HGB ... 9
3.2.3 Bilanzgliederung: Unterschiede ... 9
3.3 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital ... 9
3.3.1 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital: IFRS ... 9
3.3.2 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital: HGB ... 9
3.3.3 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital: Unterschiede ... 9

4 Bewertung auf Einzelebene ... 9
4.1 Überblick ... 9
4.2 Zugangsbewertung ... 9
4.2.1 Zugangsbewertung: IFRS ... 9
4.2.2 Zugangsbewertung: HGB ... 9
4.2.3 Zugangsbewertung: Unterschiede ... 9
4.3 Bewertungskategorien ... 9
4.3.1 Kategorisierung ... 9
4.3.1.1 Kategorisierung: IFRS ... 9
4.3.1.1.1 Überblick ... 9
4.3.1.1.2 Kategorisierung Aktiva ... 9
4.3.1.1.3 Kategorisierung Passiva ... 9
4.3.1.2 Kategorisierung: HGB ... 9
4.3.1.3 Kategorisierung: Unterschiede ... 9
4.3.2 Umklassifizierungen ... 9
4.4 Bewertungsmethoden ... 9
4.4.1 Überblick ... 9
4.4.1.1 Überblick: IFRS ... 9
4.4.1.2 Überblick: HGB ... 9

4.4.2 Marktpreisrisiken ... 9
4.4.2.1 Marktpreisrisiken: IFRS ... 9
4.4.2.1.1 Amortised cost ... 9
4.4.2.1.2 Full Fair Value ... 9
4.4.2.1.3 Bewertung von gegebenen Finanzgarantien/Kreditzusagen ... 9
4.4.2.2 Marktpreisrisiken: HGB ... 9
4.4.2.2.1 Fortgeführte Anschaffungskosten ... 9
4.4.2.2.2 Beizulegender Wert ... 9
4.4.2.3 Marktpreisrisiken: Unterschiede ... 9
4.4.3 Adressenausfallrisiken ... 9
4.4.3.1 Adressenausfallrisiken: IFRS ... 9
4.4.3.1.1 Definition Impairment ... 9
4.4.3.1.2 Impairment-Abschreibung ... 9
4.4.3.1.3 Reverse-Impairment ... 9
4.4.3.1.4 Unwinding ... 9
4.4.3.2 Adressenausfallrisiken: HGB ... 9
4.4.3.2.1 Wertberichtigung ... 9
4.4.3.2.2 Zuschreibung ... 9
4.4.3.2.3 Spezialvorschriften ... 9
4.4.3.3 Adressenausfallrisiken: Unterschiede ... 9
4.4.4 Fremdwährungsrisiken ... 9
4.4.4.1 Einordnung ... 9
4.4.4.2 Fremdwährungsrisiken: IFRS ... 9
4.4.4.3 Fremdwährungsrisiken: HGB ... 9
4.4.4.4 Fremdwährungsbewertung: Unterschiede ... 9
4.5 Fair Value-Ermittlung ... 9
4.5.1 Fair Value-Ermittlung: IFRS ... 9
4.5.1.1 Fair Value-Hierarchie ... 9
4.5.1.2 Aktiver Markt ... 9
4.5.1.3 Bewertungsverfahren ... 9
4.5.1.4 „Day one profit or loss“ ... 9
4.5.2 Fair Value-Ermittlung: HGB ... 9
4.5.3 Fair Value-Ermittlung: Unterschiede ... 9

5 Bewertungseinheiten ... 9
5.1 Überblick ... 9
5.2 Sicherbare Risiken ... 9
5.2.1 Sicherbare Risiken: IFRS ... 9
5.2.2 Sicherbare Risiken: HGB ... 9
5.2.3 Sicherbare Risiken: Unterschiede ... 9
5.3 Arten von Bewertungseinheiten ... 9
5.3.1 Arten von Bewertungseinheiten: IFRS ... 9
5.3.1.1 Bilanzierung ... 9
5.3.1.1.1 Grundsatz ... 9
5.3.1.1.2 Durchbuchungsmethode ... 9
5.3.1.1.3 Vereinfachtes Verfahren ... 9

5.3.1.2 Fair Value Hedge-Accounting 9
5.3.1.2.1 Fair Value Hedge 9
5.3.1.2.2 Fair-Value-Portfolio-Hedge auf Zinsänderungsrisiken 9
5.3.1.3 Cashflow Hedge-Accounting 9
5.3.1.3.1 Cashflow Hedge 9
5.3.1.3.2 Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb 9
5.3.2 Arten von Bewertungseinheiten: HGB 9
5.3.2.1 Bilanzierung 9
5.3.2.1.1 Grundsatz 9
5.3.2.1.2 Kompensatorische Bewertung 9
5.3.2.1.3 Festbewertung 9
5.3.2.2 Absicherung des beizulegenden Zeitwerts 9
5.3.2.2.1 Überblick 9
5.3.2.2.2 Mikro-BWE 9
5.3.2.2.3 Portfolio-BWE 9
5.3.2.2.4 Makro-BWE 9
5.3.2.3 Absicherung von Zahlungsströmen 9
5.3.3 Arten von Bewertungseinheiten: Unterschiede 9
5.4 Grundgeschäfte 9
5.4.1 Grundgeschäfte: IFRS 9
5.4.1.1 Überblick 9
5.4.1.2 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 9
5.4.1.3 „Feste Verpflichtungen“ 9
5.4.1.4 „Geplante zukünftige Geschäftvorfälle“ 9
5.4.2 Grundgeschäfte: HGB 9
5.4.3 Grundgeschäfte: Unterschiede 9
5.5 Sicherungsinstrumente 9
5.6 Anforderungen an Bewertungseinheiten 9
5.6.1 Anforderungen an Bewertungseinheiten: IFRS 9
5.6.1.1 Überblick 9
5.6.1.2 Dokumentation 9
5.6.1.3 Effektivität 9
5.6.1.3.1 Generelle Vorgehensweise 9
5.6.1.3.2 Prospektiver Effektivitätstest 9
5.6.1.3.3 Retrospektiver Effektivitätstest 9
5.6.1.4 Folgen 9
5.6.2 Anforderungen an Bewertungseinheiten: HGB 9
5.6.2.1 Überblick 9
5.6.2.2 Dokumentation 9
5.6.2.3 Effektivität 9
5.6.2.4 Folgen 9
5.6.3 Anforderungen an Bewertungseinheiten: Unterschiede 9
5.7 Sondersachverhalte 9

6 Ausweis in der GuV 9
6.1 Überblick 9
6.2 Ausweis in der GuV: IFRS 9

6.2.1 Struktur ... 9
6.2.2 Nicht-Bank-GuV ... 9
6.2.3 Bank-GuV ... 9
6.3 Ausweis in der GuV: HGB ... 9
6.3.1 Nicht-Bank-GuV ... 9
6.3.2 Bank-GuV ... 9
6.4 Ausweis in der GuV: Unterschiede ... 9

7 Anhangsangaben ... 9
7.1 Überblick ... 9
7.2 Allgemeine Angaben ... 9
7.3 Angaben zur Bilanz ... 9
7.3.1 Angaben zur Bilanz: IFRS ... 9
7.3.2 Angaben zur Bilanz: HGB ... 9
7.3.3 Angaben zur Bilanz: Unterschiede ... 9
7.4 Angaben zur GuV ... 9
7.5 Weitere Nicht-Risiko-Angaben ... 9
7.5.1 Weitere Nicht-Risiko-Angaben: IFRS ... 9
7.5.1.1 Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten ... 9
7.5.1.2 Fair Value ... 9
7.5.1.3 Latente Steuern ... 9
7.5.2 Weitere Nicht-Risiko-Angaben: HGB ... 9
7.5.3 Weitere Nicht-Risiko-Angaben: Unterschiede ... 9
7.6 Risiko-Angaben ... 9
7.6.1 Allgemeines ... 9
7.6.2 Risiko-Angaben: IFRS ... 9
7.6.3 Risiko-Angaben: HGB ... 9
7.6.4 Risiko-Angaben: Unterschiede ... 9

8 Zwischenergebnisse 1 und 2 ... 9
8.1 Vorgehensweise ... 9
8.1.1 Allgemeines ... 9
8.1.2 Annahmen zu unternehmensspezifischen Rechnungslegungssachverhalten ... 9
8.1.3 Annahmen zur Gewichtung ... 9
8.2 Zwischenergebnis 1 ... 9
8.3 Zwischenergebnis 2 ... 9

IV. Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege lata ... 9

1 Vorgehensweise ... 9

2 Finanzkrise: Kurzfristmaßnahmen ... 9
2.1 Hintergründe ... 9
2.2 Ansatz ... 9
2.3 Bewertung auf Einzelebene ... 9
2.3.1 Umklassifizierungen ... 9
2.3.2 Fair Value-Ermittlung ... 9
2.4 Anhangsangaben ... 9
2.4.1 Angaben zur Bilanz ... 9
2.4.2 Weitere Nicht-Risiko-Angaben ... 9

3 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 9
3.1 Hintergründe 9
3.2 Vorüberlegungen 9
3.2.1 Rechnungslegungssystem 9
3.2.2 Anwendungsbereich 9
3.2.3 Definitionen 9
3.3 Ansatz 9
3.3.1 Derivate 9
3.3.2 Latente Steuern 9
3.3.3 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten 9
3.4 Ausweis in der Bilanz 9
3.5 Bewertung auf Einzelebene 9
3.5.1 Zugangsbewertung 9
3.5.2 Bewertungskategorien 9
3.5.2.1 Kategorisierung 9
3.5.2.2 Umklassifizierungen 9
3.5.3 Bewertungsmethoden 9
3.5.3.1 Marktpreisrisiken 9
3.5.3.2 Adressenausfallrisiken 9
3.5.3.3 Fremdwährungsrisiken 9
3.5.3.4 Fair Value-Ermittlung 9
3.5.3.4.1 Fair Value-Hierarchie 9
3.5.3.4.2 Aktiver Markt 9
3.5.3.4.3 „Day one profit or loss“ 9
3.5.3.4.4 Veränderung der Unterschiede 9
3.6 Bewertungseinheiten 9
3.6.1 Sicherbare Risiken 9
3.6.2 Arten von Bewertungseinheiten 9
3.6.2.1 Bilanzierung 9
3.6.2.1.1 Methoden 9
3.6.2.1.2 Vergleich der Methoden 9
3.6.2.1.3 HGB-Kompatibilität 9
3.6.2.2 Absicherung des beizulegenden Zeitwertes 9
3.6.2.3 Absicherung von Zahlungsströmen 9
3.6.2.4 Veränderung der Unterschiede 9
3.6.3 Grundgeschäfte 9
3.6.3.1.1 Allgemeines 9
3.6.3.1.2 Vermögensgegenstände und Schulden 9
3.6.3.1.3 Schwebende Geschäfte 9
3.6.3.1.4 Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen 9
3.6.3.1.5 Veränderung der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede 9
3.6.4 Sicherungsinstrumente 9
3.6.4.1 Regelung 9
3.6.4.2 Veränderung der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede 9
3.6.5 Anforderungen an Bewertungseinheiten 9
3.7 Ausweis in der GuV 9

3.8 Anhangsangaben ... 9
3.8.1 Angaben zur Bilanz ... 9
3.8.2 Weitere Nicht-Risiko-Angaben ... 9

4 IFRS für den Mittelstand ... 9
4.1 Hintergründe ... 9
4.2 Vorüberlegungen ... 9
4.2.1 Rechnungslegungssystem ... 9
4.2.2 Anwendungsbereich ... 9
4.3 Ansatz ... 9
4.3.1 Latente Steuern ... 9
4.3.2 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten ... 9
4.3.3 Zusammengesetzte Finanzinstrumente ... 9
4.4 Ausweis in der Bilanz ... 9
4.4.1 Bilanzgliederung ... 9
4.4.2 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital ... 9
4.5 Bewertung auf Einzelebene ... 9
4.5.1 Zugangsbewertung ... 9
4.5.2 Bewertungskategorien ... 9
4.5.2.1 Basis-Finanzinstrumente ... 9
4.5.2.2 Komplexere Finanzinstrumente ... 9
4.5.2.3 Veränderung der Unterschiede ... 9
4.5.3 Bewertungsmethoden ... 9
4.5.4 Fair Value-Ermittlung ... 9
4.6 Bewertungseinheiten ... 9
4.6.1 Sicherbare Risiken ... 9
4.6.2 Arten von Bewertungseinheiten ... 9
4.6.2.1 Bilanzierung ... 9
4.6.2.2 Fair Value Hedge-Accounting ... 9
4.6.2.3 Cashflow Hedge-Accounting ... 9
4.6.2.4 Veränderung der Unterschiede ... 9
4.6.3 Grundgeschäfte ... 9
4.6.4 Sicherungsinstrumente ... 9
4.6.5 Anforderungen an Bewertungseinheiten ... 9
4.7 Ausweis in der GuV ... 9
4.8 Anhangsangaben ... 9
4.8.1 Allgemeine Angaben ... 9
4.8.2 Angaben zur Bilanz ... 9
4.8.3 Angaben zur GuV ... 9
4.8.4 Weitere Nicht-Risiko-Angaben ... 9
4.8.5 Risiko-Angaben ... 9

5 Zwischenergebnis 3 ... 9

V. Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege ferenda ... 9

1 Vorgehensweise ... 9

2 Hintergründe ... 9

3 Vorüberlegungen ... 9

4 Ansatz 9
4.1 Zugang/Abgang 9
4.2 Zusammengesetze Finanzinstrumente 9

5 Ausweis in der Bilanz 9

6 Bewertung auf Einzelebene 9
6.1 Bewertungskategorien 9
6.1.1 Kategorisierung 9
6.1.2 Umklassifizierungen 9
6.2 Bewertungsmethoden 9
6.3 Fair Value-Ermittlung 9
6.3.1 Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert 9
6.3.2 Kreditrisiko bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten 9
6.3.3 Veränderung der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede 9

7 Bewertungseinheiten 9

8 Ausweis in der GuV 9

9 Anhangsangaben 9
9.1 Überblick 9
9.2 Angaben zur Bilanz 9
9.3 Weitere Nicht-Risiko-Angaben 9

10 Zwischenergebnis 4 9

VI. Zusammenfassende Würdigung und Ausblick 9

1 Zusammenfassende Würdigung 9

2 Ausblick 9

Anlagen 9

1 Matrix Finanzinstrumente pro Unternehmenstyp 9

2 IAS 39-Checkliste zum Abgang 9

3 Checkliste Kategorisierung 9

4 GuV-Komponenten-Übersicht 9

5 Datenmodell 9

6 KMU-IFRS-Muster-Bilanz 9

7 KMU-IFRS-Muster-GuV 9

Literaturverzeichnis 9

Rechtsvorschriftenverzeichnis 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: „Rechnungslegungswürfel“ ... 9
Abb. 2: Größenklassen ... 9
Abb. 3: Rechnungslegungspflichten ... 9
Abb. 4: Für Finanzinstrumente relevante Standards (IFRS) ... 9
Abb. 5: Für Finanzinstrumente relevante Standards (KMU-IFRS) ... 9
Abb. 6: Für Finanzinstrumente relevante Vorschriften (HGB) ... 9
Abb. 7: Charakteristika von Eigenkapital ... 9
Abb. 8: Charakteristika von Fremdkapital ... 9
Abb. 9: Einstufung von Mezzanine-Kapital ... 9
Abb. 10: Charakteristika von Mezzanine-Kapital ... 9
Abb. 11: Bankgeschäfte ... 9
Abb. 12: Derivate nach Produktarten ... 9
Abb. 13: Grundstruktur eines Zins-Swaps ... 9
Abb. 14: Grundstruktur eines FRA ... 9
Abb. 15: Produktbeispiel Optionen ... 9
Abb. 16: Long-Call: Gewinn- und Verlustprofil ... 9
Abb. 17: Derivate-Matrix ... 9
Abb. 18: IAS 39-Trennungspflicht bei strukturierten Finanzinstrumenten ... 9
Abb. 19: Muster-Bilanz Nicht-Banken ... 9
Abb. 20: Muster-Bilanz Banken ... 9
Abb. 21: Muster einer HGB-Bilanz (Bank) ... 9
Abb. 22: Arten von Risiko (R) in der Bilanzierung ... 9
Abb. 23: Überblick über die IAS 39-Kategorien ... 9
Abb. 24: HGB-Bewertungskategorien und Bewertungsmethoden ... 9
Abb. 25: Überleitung IAS 39-Kategorien zu HGB-Kategorien ... 9
Abb. 26: Umklassifizierung und Bewertungsgrundsätze ... 9
Abb. 27: Überblick Bewertungsmethoden ... 9
Abb. 28: Grundprinzipien der HGB-Bilanzierung ... 9
Abb. 29: Überblick Einzel- und Portfolio-Impairment ... 9
Abb. 30: Fair Value-Hierarchie ... 9
Abb. 31: Beizulegender Wert-Hierarchie ... 9
Abb. 32: Arten von BWE ... 9
Abb. 33: Synopse Bewertungseinheiten (HGB) versus Hedge-Arten (IAS 39) ... 9
Abb. 34: Muster-GuV Nicht-Banken ... 9
Abb. 35: Muster-GuV Banken ... 9
Abb. 36: Muster einer HGB-GuV (Bank) ... 9
Abb. 37: Latente Steuern ... 9
Abb. 38: Zwischenergebnis 2 (Grafik) ... 9
Abb. 39: Zwischenergebnis 2 (Tabelle) ... 9
Abb. 40 Finanzkrise 2008/2009: Lehren und Konsequenzen für die Rechnungslegung ... 9
Abb. 41: Wesentliche Rechtsvorschriften zu den kurzfristigen Rechnungslegungsänderungen aufgrund der Finanzkrise ... 9
Abb. 42: Umklassifizierungen (Umwidmungen) nach IAS 39 ... 9
Abb. 43: BilMoG: Neuerungen für Finanzinstrumente ... 9

Abb. 44: Beizulegender Zeitwert-Hierarchie 9
Abb. 45: Synopse BWE-Arten (HGB u. BilMoG) versus Hedge-Arten (IAS 39) 9
Abb. 46: Zwischenergebnis 3 (Grafik) 9
Abb. 47: Zwischenergebnis 3 (Tabelle) 9
Abb. 48: IASB-Planung zu den Finanzkrise-bezogenen Projekten 9
Abb. 49: IFRS 9: Neue Kategorisierung 9
Abb. 50: Zwischenergebnis 4 (Grafik) 9
Abb. 51: Zwischenergebnis 4 (Tabelle) 9
Abb. 52: Zwischenergebnisse Gesamtübersicht (Grafik) 9
Abb. 53: Zwischenergebnisse Gesamtübersicht (Tabelle) 9

Annahmenverzeichnis

Annahme 1: Annahmen bezüglich der Clusterung der Unternehmenstypen: 9
Annahme 2: Annahmen bezüglich der Rechtsformen der Unternehmenstypen: 9
Annahme 3: Ausübung von Wahlrechten und Ermessenspielräumen: 9
Annahme 4: Finanzinstrumente pro Unternehmenstyp: 9
Annahme 5: Gewichtung der Rechnungslegungssachverhalte: 9
Annahme 6: KMU-IFRS; keine freiwillige Anwendung von IAS 39: 9

Abkürzungsverzeichnis

AABBAA	Ansatz, Ausweis in der Bilanz, Bewertung auf Einzelebene, Bewertungseinheiten, Ausweis in der GuV, Anhangsangaben; → in dieser Arbeit verwendete Vorgehensweise zu prozessorientierten Darstellung von Rechnungslegungssachverhalten
Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AC	amortised cost (fortgeführte Anschaffungskosten)
AFS	Available for Sale (zur Veräußerung verfügbar) → IAS 39 Bewertungs-Kategorie
AG	Application Guidance, → Teil eines IFRS-Standard
AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
am.	amendment → Kennzeichnung eines IAS-/IFRS-Standard, der überarbeitet wurde
AO	Abgabenordung
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
AV-BF	Anlagevermögen - (Buch-) Forderung → HGB-Bewertungskategorie
AV-WP	Anlagevermögen - Wertpapier → HGB-Bewertungskategorie
B	Bank (en)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebs-Berater → Fachzeitschrift
BC	Basis for Conclusion → Teil eines IFRS-Standard
BdB	Bundesverband deutscher Banken
BFA	Bankenfachausschuss des IDW
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz → Modernisiert (ändert) u. a. das HGB

BIS Basel	Bank for International Settlements (BIS) - Basel Committee of Banking Supervision
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BStBl	Bundessteuerblatt
BWE	Bewertungseinheit (*Hedge Accounting*)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
bW	Beizulegender Wert → Bewertungsmethode gem. § 253 HGB
bZW	Beizulegender Zeitwert → Bewertungsmethode gem. § 255 Abs. 4 HGB n. F.
c. p.	Ceteris paribus
CEBS	Committee of European Banking Regulators → Europäische Bankenaufsicht
CESR	Committee of European Securities Regulators → Europäische Wertpapieraufsicht
CF	Cash flow → Zahlungsstrom
CFH	Cash flow hedge (Absicherung von Zahlungs-strömen) → IAS 39 Hedge-Art
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
DB	Der Betrieb
DP	Discussion Paper → vom IASB herausgegebene Diskussionspapiere
DPWN	Deutsche Post World Net (neu: Deutsche Post DHL)
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsche Rechnungslegungs Standards Commit-tee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht → Zeitschrift

EAD	Exposure at default (Engagementhöhe bei Ausfall) → Basel II-Parameter
EAP	Expert Advisory Panel (IFRS) → Expertengruppe, welche das IASB in der Finanzkrise berät
EBIT	Earnings bevor interest and taxes (Gewinn vor Zinsen und Steuern) → GuV-Zwischengröße
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-RL	Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft
EK	Eigenkapital
EL	Expected loss (erwarteter Verlust) → Basel II-Parameter
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-IFRS	Als EU-IFRS werden die IFRS bezeichnet, die im Rahmen des sog. Endorsement-Verfahrens in EU-Recht übernommen wurden
Euribor	European InterBank Offered Rate → Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft
EWB	Einzelwertberichtigung
F&E	Forschung und Entwicklung
f.	folgende Seite (Singular, es folgt nur eine Seite)
FAK	Fortgeführte Anschaffungskosten
FASB	Financial Accounting Standards Board → US-amerikanischer Standardsetter
FC	Firm commitment (feste Verpflichtung)
ff.	folgende Seiten (Plural, es folgen mehrere Seiten)
FFV	Full Fair Value
FG/LC	Financial guarantee contracts / loan commitments (gegebene Finanzgarantien/Kreditzusagen) → IAS 39-Bewertungskategorie
FI	Finanzinstrument

FinRep	Financial Reporting, →Ein vom CEBS veröffentlichtes Rahmenwerk zur Implementierung einer standardisierten Konzernfinanzberichterstattung für Banken
FK	Fremdkapital
FN	Fußnote
FRN	Floating Rate Note (variabel verzinsliche Anleihe)
FSF	Financial Stability Forum →Forum zur Stärkung der Finanzstabilität
FSP	FASB Staff Position
FV	Fair value (beizulegender Zeitwert)
FVBD	Fair value by designation (freiwillig erfolgswirksam zum Fair Value bewertet) → IAS 39 Bewertungs-Kategorie
FVH	Fair value hedge (Absicherung des beizulegenden Zeitwertes) → IAS 39 Hedgewert
FVPH	Fair value portfolio hedge on interest rate risk (Absicherung des beizulegenden Zeitwertes gegen das Zinsänderungsrisiko eines Portfolios) → IAS 39 Hedge-Art
FVTOCI	Fair value through other comprehensive income (GuV neutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet) → (Sonder-) Bewertungskategorie des Standardentwurfes IAS 39 (ED/2009/3)
FVTPL	Fair value through profit and loss (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet) → IAS 39 Bewertungskategorie sowie Kategorie des Standardentwurfes IAS 39 (ED/2009/3)
FW	Fremdwährungen
G-20	Group of Twenty → Die Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
GE	Geldeinheiten
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
grds.	grundsätzlich

GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
H	Halbjahr → z. B. H1 steht für das erste Halbjahr eines Jahres
HandelsE	Handelsergebnis
HedgeE	Hedgeergebnis
HFA	Hauptfachausschuss des IDW → veröffentlichen Stellungnahmen zur Rechnungslegung
HFV	Hedge Fair Value
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HTM	Held-to-maturity (bis zur Endfälligkeit haltend) → IAS 39 Bewertungskategorie
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	Im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board → IFRS-Standardsetter
IASB FCAG	Financial Crisis Advisory Group (IASB) → Beratungsgruppe des IASB und FASB mit Blick auf die Finanzkrise
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW-FN	IDW Fachnachrichten → Fachzeitschrift, die monatlich erscheint
IFAC	International Federation of Accountants → internationaler Fachverband der Wirtschaftsprüfer
IFD	Initiative Finanzstandort Deutschland
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee → IFRS-Interpretationscommittee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IG	Implementation Guidance → Teil eines IFRS-Standard

IN	Introduction → Teil eines IFRS-Standard
InvG	Investmentgesetz
IOSCO	International Organization of Securities Commissions → Internationale Vereinigung der Wertpapierbörsen
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards → IFRS für die öffentliche Verwaltung
IPSASB	International Public Sector Accounting Standards Board
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
ISIN	International Securities Identification Number
JÜ	Jahresüberschuss
KapGes	Kapitalgesellschaft(en)
kapmUN	kapitalmarktorientiertes Unternehmen
Ki	Kreditinstitute
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen (small and medium-sized entity, SME) → „Mittelstand“, „mittelständische Unternehmen“
KMU-IFRS	IFRS Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Ku	Kunden
KWG	Kreditwesengesetz
L	Other liabilities (sonstige Verbindlichkeiten) → IAS 39 Bewertungskategorie
LAR	Loans and receivables (Kredite und Forderungen) → IAS 39 Bewertungskategorie
LGD	Loss given default (prozentualer Verlust bei Ausfall) → Basel II-Parameter
Libor	London Interbank Offered Rate → Zinssatz für Interbankengeschäft
LR	Liquiditätsreserve → HGB Bewertungskategorie

MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (neu: MaRisk)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (alt: MaH)
Mio.	Millionen
mUN	Mittelständisches Unternehmen
n. F.	neue Fassung
n. r.	Nicht relevant
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement → Rechtsgrundlage für Kommunen in NRW zur Rechnungslegung nach der Doppik
NKR	Neue kommunale Rechnungslegung
NPAE	Non-publicly Accountable Entities
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannt(e)
OCI	Other comprehensive income (Neubewertungsrücklage) → Bezeichnung aus US-GAAP
öff. St.	Öffentliche Stellen
p.a.	per annum
P_AGL	Passivischer Ausgleichsposten für im Portfolio gesicherte Finanzinstrumente
PB	Deutsche Postbank
PD	Probability of default (Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers) → Basel II-Parameter
pEWB	pauschalierte Einzelwertberichtigung
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung → Zeitschrift
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PÜ	Provisionsüberschuss
PublG	Publizitätsgesetz
PWB	Pauschalwertberichtigung
Q	Quartal → z. B. Q2 steht für zweites Quartal eines Jahres.
Q&A	Questions and answers

RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RechKredV	Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute
RegE	Regierungsentwurf
rev.	revised → Kennzeichnung eines IAS-/IFRS-Standard, der umfangreicher überarbeitet wurde
RfI	Request for Information → IASB-Abfrage zu bestimmten Rechnungslegungsthemen
RL	Rechnungslegung
RSPFL	Rechenschaftspflicht
RT	round table → im Rahmen der ”runden Tisch”-Gespräche lädt das IASB Interessierte zu Fachdiskussionen zu bestimmten Standardentwürfen ein
S.	Satz, Seite
SB	Schlussbestand
SCP	Structured credit products (strukturierte Kreditprodukte)
SE	Societas Europea → Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft
SEC	Securities and Exchange Commission → US-amerikanische Börsenaufsicht
SG	Sicherungsgeber
SIC	Standard Interpretation Committee → Vorgängerinstitution des IFRIC
SME	Small and medium-sized entity (klein und mittelgroße Unternehmen, KMU)
SN	Sicherungsnehmer
sog.	so genannt(e)
SOPO	Sonderposten
SPE	Special purpose entity
SPV	Special purpose vehicle
SSD	Schuldscheindarlehen
ST. VG	Sonstige Vermögensgegenstände
TEUR	Tausend Euro
TGV	Teilgesellschaftsvermögen i. S. d. Investmentgesetzes

TRD	Trading (Handel, Spekulation) → IAS 39-Bewertungskategorie
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UG	Unternehmergesellschaft → Neue Rechtsform; ähnlich wie GmbH, allerdings mit weniger Stammkapital ausgestattet (§ 5 a GmbHG)
UK ASB	United Kingdom Accounting Standards Board → britisches Rechnungslegungskommittee
UN	Unternehmen
UP	Unterschiedspunkte
US-GAAP	United States - Generally Accepted Accounting Principles → US-amerikanische Rechnungslegung
UV	Umlaufvermögen
UV-BF	Umlaufvermögen - (Buch-) Forderung → HGB-Bewertungskategorie
UV-WP	Umlaufvermögen - Wertpapier → HGB-Bewertungskategorie
VaR	Value at Risk
VB	Verbindlichkeit
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken
WKN	Wertpapierkennnummer
WP	Wertpapiere
WPg	Die Wirtschaftsprüfung → Fachzeitschrift
z. B.	zum Beispiel
ZABGR	Zinsabgrenzung
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfdgV	Zeitschrift für das gesamte Verwaltungswesen, die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Städte, Landkreise und Landgemeinde
z. T.	Zum Teil
ZÜ	Zinsüberschuss

I. Einleitung

1 Klärung wichtiger Begriffe

1 Die internationale Rechnungslegung ist in den sog. International Financial Reporting Standards (**IFRS**)[1] geregelt. Deutsche Unternehmen können bzw. müssen ihren Konzern- und/oder Einzelabschluss nach dieser Vorschrift erstellen. Die Finanzinstrumente-Standards innerhalb der IFRS sind IAS 32 (Darstellung), IAS 39 (Ansatz und Bewertung) und IFRS 7 (Angaben).[2]

2 Die deutsche Rechnungslegung ist im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (**HGB**) geregelt. Jedes deutsche Unternehmen muss grundsätzlich einen HGB-Einzelabschluss und ggf. darüber hinaus einen HGB-Konzernabschluss erstellen.

3 Unter **Finanzinstrumente** im Sinne dieser Arbeit werden alle originären und derivativen Finanzinstrumente subsumiert, die unter den Anwendungsbereich des IFRS-Finanzinstrumente-Standards IAS 39 fallen. Dazu gehören alle gängigen Geld-, Kredit- und Kapitalmarktprodukte, unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Absicherungsstrategie (Hedging) sind.

4 Während die Rechnungslegung für Finanzinstrumente nach IAS 39 branchenneutral geregelt ist, gibt es nach HGB branchenspezifische Rechnungslegungsvorschriften. Zudem sind der Umfang und die Art des Einsatzes von Finanzinstrumenten bei Banken und Nicht-Banken unter-

---

1 IFRS wird in der vorliegenden Arbeit in zweierlei Hinsicht verwendet. Zum einen als Oberbegriff für alle vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Rechnungslegungsvorschriften. In Abgrenzung zu den IFRS für den Mittelstand (IFRS für KMU) wird in der vorliegenden Arbeit „IFRS“ als Synonym für das gesamte Set an IAS-/IFRS-Standards (Full-IFRS) verwendet. Zum anderen wird IFRS bei der Nennung konkreter Standards verwendet, die vom IASB seit 2003 neu verabschiedet wurden. Die bis 2002 verabschiedeten und nicht grundlegend überarbeiteten Standards werden weiterhin unter den Bezeichnungen International Accounting Standards (IAS) veröffentlicht.

2 Vgl. **RV** *EU (2008)*, S. 179-194; S. 270-322; S. 417-432 und **RV** *IDW RS HFA 9*. Zitierten Rechtsvorschriften (RV) wird ein „**RV**“ vorangestellt, um diese als solche zu kennzeichnen, und sind im Rechtsvorschriftenverzeichnis aufgeführt. Der Begriff der Rechtsvorschrift wird in der vorliegenden Arbeit weit gefasst und deckt alle (vom Bilanzierer) verbindlich anzuwendenden Vorschriften (zur Rechnungslegung) ab, unabhängig davon, ob sie von einer staatlichen Stelle (z. B. BMF, BaFin) oder aber einer privatrechtlichen Organisation (z. B. DRSC, IASB) veröffentlicht wurden.

schiedlich,[3] so dass in der vorliegenden Arbeit zwischen diesen beiden Branchen differenziert wird. Unter **Banken**[4] werden Kreditinstitute i. S. d. Kreditwesengesetzes (KWG) verstanden. Gem. § 1 Abs. 1 KWG sind Kreditinstitute[5] Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte tätigen, wobei das Gesetz eine Positivliste von solchen Bankgeschäften nennt. In einer Negativabgrenzung zur Banken-Definition sind **Nicht-Banken** alle diejenigen Unternehmen, die keine Bank i. S. d. KWG sind. Hierunter fallen in der vorliegenden Arbeit alle privatrechtlichen Unternehmen aller Branchen, wie z. B. Industrie, Handwerk, Großhandel, Einzelhandel, Verkehr, Dienstleistung.

5 Im Bereich der externen Rechnungslegung wurde durch die **Finanzkrise**[6] eine Reihe von Defiziten aufgedeckt,[7] die durch entsprechende Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften eliminiert bzw. reduziert werden sollen. Die Rechnungslegungsänderungen aufgrund der Finanzkrise lassen sich in kurzfristige Maßnahmen (bis einschließlich März 2009) und mittelfristige Maßnahmen (ab April 2009) unterteilen. Die kurzfristigen Rechnungslegungsänderungen konzentrierten sich zunächst darauf, die negativen Konsequenzen verschwindender aktiver (liquider) Märkte auf die Fair Value-Bilanzierung einzudämmen und gelten für Geschäftsjahre ab 2008. Gegenstand der mittelfristigen Rechnungslegungsänderungen ist die komplette Überarbeitung des IAS 39 mit dem Ziel der Reduzierung der

---

3 Bei Nicht-Kreditinstituten steht der güterwirtschaftliche Betriebsprozess (bzw. die Dienstleistung) im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit. Bei Kreditinstituten sind nicht Güter, sondern Finanzinstrumente Gegenstand des Betriebsprozesses/der Dienstleistung, so dass der Umfang und Einsatzzweck von Finanzinstrumenten eines Kreditinstituts naturgemäß (erheblich) umfangreicher ist als bei Nicht-Kreditinstituten.

4 Absätze mit Spezialvorschriften, die nur für Banken gelten, beginnen in der vorliegenden Arbeit mit „*(Banken)*“.

5 Das KWG definiert § 1 neben „Kreditinstituten“ (Abs. 1) noch weitere Arten von Banken: „Finanzdienstleistungsinstitute“ (Abs. 1a) und „Finanzunternehmen“ (Absatz 3).

6 Die Finanzkrise begann bereits im Jahre 2007 mit der sog. Subprime-Krise und traf die Bilanzberichterstattung in Deutschland insbesondere im zweiten Halbjahr 2008. Auslöser war hier die größte Bankenpleite der Geschichte mit der Insolvenz der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers am 15.09.2008. Ab diesem Zeitpunkt wurden eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen zur Rechnungslegung als Lehren und Konsequenzen aus der Finanzkrise für die Rechnungslegung veröffentlicht.

7 Vgl. *IDW (2009a),* S. 5.

Komplexität und der Erhöhung der Transparenz in der Berichterstattung von Finanzinstrumenten. Zum Teil konnten diese Änderungen bereits vorzeitig für das Geschäftsjahr 2009 angewendet werden.

6 Die bisherigen internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS berücksichtigen nicht die Besonderheiten von mittelständischen Unternehmen, den sog. kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU). Daher hat das IASB für diese Unternehmensgruppe im Jahre 2009 mit den **IFRS für KMU** (IFRS for SME)[8] einen eigenen Standard veröffentlicht, der zwar grundsätzlich auf den allgemeinen IFRS-Standards aufbaut, aber für bestimmte Bereiche teilweise erhebliche Vereinfachungen vorsieht. Die Vereinfachungen betreffen insbesondere auch den Bereich der Finanzinstrumente. Nachfolgend wird als Notation auch „KMU-IFRS“ verwendet.

7 Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (**BilMoG**) wurde das HGB 2009[9] umfassend reformiert und modernisiert. Ziel ist es u. a., durch eine kontrollierte Öffnung des HGB in Richtung IFRS den deutschen (mittelständischen) Bilanzierenden eine Alternative zu den KMU-IFRS anzubieten. Die Änderungen betreffen auch die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten und sind erstmalig verpflichtend ab dem Geschäftsjahr 2010 anzuwenden.[10] Die für Finanzinstrumente relevanten Neuerungen umfassen insbesondere die „Fair Value-Bewertung von Handelsbeständen bei Banken“ sowie die „Bildung von Bewertungseinheiten“.

2 Ausgangslage und Problemstellung

2.1 Ausgangslage

8 Die der Arbeit zugrunde liegenden Jahre 2008/2009 stellen eine neue Ära in der Rechnungslegung dar.[11] Bis einschließlich 2007 stand mit der Um-

---

8 *Small and medium sized entities (SME).* IFRS for SME firmierte zwischenzeitlich auch unter „IFRS for Non-publicly Accountable Entities“ (NPAEs) und „IFRS for private entities“ (PE).

9 Gesetz vom 25.05.2009; Vgl. **RV** *BilMoG (2009).*
Die durch das BilMoG geänderten HGB-Paragraphen werden in vorliegenden Arbeit mit „n. F.“ für „neue Fassung“ gekennzeichnet.

10 Eine freiwillige frühere Anwendung war möglich.

11 Mit Blick auf den Wegfall der sog. stable platform sprechen Hayn/Graf Waldersee von den IFRS „Version 2“; vgl. *Hayn/Graf Waldersee*, S. V.

setzung der EU-IAS-Verordnung[12] und der Anwendung des IFRS 7 die IFRS-Konzernbilanzierung kapitalmarktorientierter Unternehmen im Mittelpunkt des Interesses von Rechnungslegungsneuerungen im Allgemeinen und mit Blick auf Finanzinstrumente im Speziellen.

9 Die Jahre 2008/2009 hingegen waren gekennzeichnet durch die Rechnungslegungsänderungen für mittelständische Unternehmen (BilMoG und KMU-IFRS) und für Finanzinstrumente (Finanzkrise). Mit dem BilMoG und den KMU-IFRS wurden im Jahre 2009 zwei Rechnungslegungsneuerungen endgültig verabschiedet, die über mehrere Jahre zum Teil sehr kontrovers diskutiert wurden und zu denen diverse Änderungen veröffentlicht wurden.

10 Bereits vor der Finanzkrise wurde die Komplexität der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 vom IASB erkannt; daher veröffentlichte das IASB im März 2008 das Diskussionspapier „Reduzierung der Komplexität bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten“. Mit ein Grund für die Komplexität bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist das in der IFRS-Welt stärker als nach HGB verankerte Prinzip der Zeitwertbilanzierung (Fair Value).

11 Die Finanzkrise hat - insbesondere im Jahr 2008 - gezeigt, wie wichtig fundierte Leitlinien zur Ermittlung von Fair Values auf inaktiven Märkten sind, zumal die Fair Value-Bilanzierung eine gewisse prozyklische Wirkung entfaltet. In diesem Zusammenhang wurde im Laufe des Jahres 2008 eine Vielzahl von Stellungnahmen verschiedener inter- und nationaler Institutionen veröffentlicht,[13] die Empfehlungen zu einer sachgerechten Bilanzierung von Finanzinstrumenten in Zeiten von Marktturbulenzen beinhalteten. Dies mündete im Oktober/November 2008 unter anderem in einer Änderung der Umklassifizierungsvorschriften des IAS 39 und der dazugehörigen Anhangsangaben gem. IFRS 7. Des Weiteren erfolgte im

12 Vgl. **RV** *EU (2002)*.

13 Der Verfasser schätzt, dass allein in der „heißen“ Phase der Veröffentlichungen zu Rechnungslegungsthemen im Zusammenhang mit der Finanzkrise im Zeitraum April bis Dezember 2008 - in den jeweiligen Entwurfsstatus - mehr als 1.000 Seiten (zumeist in englischer Sprache) veröffentlicht wurden; vgl. Abb. 41 S. 9.

Jahre 2009 eine Veröffentlichung eines Richtlinienentwurfes zur Fair Value-Bewertung und eine komplette Überarbeitung des IAS 39.

2.2 Problemstellung

12 Als Zielsetzungen sowohl der HGB- als auch der IFRS-Rechnungslegung werden die Rechenschaftsfunktion und die Entscheidungsnützlichkeit (z. B. für Investoren oder Gläubiger) genannt.[14] Für beide Ziele der Rechnungslegung ist die Verlässlichkeit der vermittelten Informationen eine unabdingbare Voraussetzung.[15] Ein zu komplexes Rechnungslegungssystem kann diese Verlässlichkeit der Information gefährden.

13 Mit Einzug der internationalen Bilanzierung (IFRS) in die deutsche Bilanzierung (HGB)[16] hat das System der Rechnungslegung in den letzten Jahren an Komplexität zugenommen. Dies gilt insbesondere auch für die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten.

14 Diese Komplexität wird u. a. mit dem Mischbewertungssystem (*mixed model*) begründet, wonach ein Teil der Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) und ein anderer Teil mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet wird. Auch das sich aus dem mixed model ergebende System der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) trägt zur Komplexität bei.

15 Für HGB/IFRS-Bilanzierer, also Unternehmen, die sowohl nach HGB als auch nach IFRS bilanzieren, erhöht sich der Komplexitätsgrad noch zusätzlich, da die Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente in den jeweiligen Rechnungslegungsnormen teilweise erheblich von einander abweichen.

16 Die divergierenden Konzeptionen von IFRS und HGB erschweren zudem einen Vergleich der Rechnungslegungsunterschiede. IFRS kennt grundsätzlich keine branchenspezifischen Vorschriften und hat eine Vielzahl von

---

14 Bzgl. IFRS vgl. Framework F.31 i. V. m. F.24. Bzgl. Rechenschaft versus Entscheidungsnützlichkeit vgl. *Coenenberg/Straub*.

15 Vgl. *Breker.*

16 Vgl. § 315 a HGB, § 325 Abs. 2a HGB sowie die DRS (Deutsche Rechnungslegungsstandards), die sicht oft an den IFRS orientieren.

Einzelregelungen. Das HGB hingegen ist prinzipienorientiert und sieht branchen- und rechtsformspezifische Vorschriften vor.[17] Aufbau und Sprachgebrauch beider Rechnungslegungsvorschriften orientieren sich an (den einzelnen) zivilrechtlichen Geschäftsvorfällen, wohingegen sich die Verantwortlichen in den Unternehmen (z. B. Treasury, Risikocontrolling) in der Regel an ökonomischen Nettogrößen orientieren.

17 Ein weiterer Grund der Komplexität besteht in der Vielzahl, dem Umfang und den unterschiedlichen Veröffentlichungsstatus[18] der oben genannten neuen Vorschriften. Die Herausforderung für alle am Rechnungslegungsprozess beteiligten Personengruppen besteht unter den vorher skizzierten Rahmenbedingungen darin, an relevante Informationen bezüglich der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten zu gelangen, zumal nicht alle Rechnungslegungssachverhalte für jeden Unternehmenstyp gleich relevant sind.

18 Was genau ist allerdings unter „Komplexität“ im Zusammenhang mit der Rechnungslegung zu verstehen, und wie kann man diese quantifizieren?[19] Eine Messung der Komplexität ist Voraussetzung für die Beurteilung, ob die Komplexität durch bestimmte Rechnungslegungsänderungen reduziert wurde. In der vorliegenden Arbeit werden - mit dem Fokus auf IFRS/HGB-Bilanzierer - die Unterschiede zwischen der IFRS- und HGB-Rechnungslegung als ein konkreter Komplexitätstreiber untersucht. Unmittelbar sind die Unterschiede in der Rechnungslegung für die Bilanzersteller relevant,

---

17 So umfassen nur die reinen IFRS-Vorschriften zu Finanzinstrumenten (IAS 32, IAS 39 und IFRS 7 ohne Begleitmaterial) bereits ca. 140 Seiten Gesetzestext, während sämtliche HGB-Vorschriften (für Nicht-KapGes, KapGes, Kreditinstitute) insgesamt nur ca. 50 Seiten umfassen. Für Banken sind allerdings noch einmal ca. 30 Seiten für die RechKredV hinzuzurechnen. Vgl. *IDW (2008)*, S. 360-404, S. 1014-1070, S. 1318-1496 und *IDW (2009b)*, S. 56-99, S. 120-125, S. 205-237.

18 Des Weiteren trägt zu der Komplexität bei, dass die Veröffentlichungen der jeweiligen Institutionen (IASB, EU, DRSC, BMJ) in verschiedenen Versionsständen erfolgen, z. B. als Diskussionspapiere, Standardentwürfe oder endgültige Standards, und dass sie teilweise früheste sowie späteste mögliche Anwendungszeitpunkte vorsehen, so dass es oft schwer fällt zu sagen, ab wann eine Vorschrift konkret für das eigene Unternehmen anzuwenden ist.

19 So definiert z.B. der Rechnungslegungs-Rat des Vereinigten Königreichs (*United Kingdom Financial Reporting Council,* FRC) „Komplexität“ in der Finanzberichterstattung wie folgt: „…we define it [complexity] as anything that makes regulations or the reports themselves unnecessarily difficult to understand, implement or analyze“; vgl. *FRC*, S. 8.

mittelbar allerdings für alle Adressaten der Finanzberichterstattung.[20] Denn mit einem Großteil der Rechnungslegungs-Fragestellungen, mit denen sich der Bilanzersteller beschäftigen muss, haben sich letztlich auch die Adressaten der Finanzberichterstattung auseinanderzusetzen.

19 Unter HGB/IFRS-Bilanzierern werden Unternehmen verstanden, die zum einen nach HGB und zum anderen nach IFRS bzw. KMU-IFRS bilanzieren.[21] Da sich die IFRS und US-GAAP inhaltlich immer weiter annähern, können die IFRS vereinfachend auch stellvertretend für die US-GAAP herangezogen werden. Unter einen HGB/IFRS-Bilanzierer fällt ein Unternehmen, was bereits - neben dem verpflichtenden HGB-Einzelabschluss - verpflichtend oder freiwillig einen IFRS-Konzernabschluss (anstelle eines HGB-Konzernabschluss) und/oder freiwillig einen IFRS-Einzelabschluss (zusätzlich zum HGB-Einzelabschluss) erstellt. Es kann sich aber auch um einen potentiellen HGB/IFRS-Bilanzierer handeln, welcher zurzeit noch ausschließlich nach HGB bilanziert, aber überlegt, die Konzernbilanz und/oder die Einzelbilanz nach IFRS oder KMU-IFRS zu erstellen.

3 Zielsetzung

20 Zielsetzung der Arbeit ist zunächst die Entwicklung eines prozessorientierten synoptischen Datenmodells, mit dem die IFRS/HGB-Rechnungslegungsunterschiede pro Unternehmenstyp ermittelt und quantifiziert werden können. Des Weiteren soll durch die Anwendung des entwickelten Datenmodells auf die Rechnungslegungsvorschriften 2008 und deren Änderungen der Jahre 2008 und 2009 die Unterschiede (als Gradmesser der Komplexität) und deren Veränderung aufzeigt werden.

[20] Das IFRS-Rahmenkonzept (*framework)* nennt als Adressaten der Finanzberichterstattung u. a. Investoren, Kreditgeber und - allgemein - die Öffentlichkeit (F.9).

[21] Die KMU-IFRS können von deutschen Unternehmen noch nicht - als Alternative zu einem HGB-Abschluss - angewendet werden.

21 Der Arbeit liegen folgende Arbeitshypothesen zugrunde:

1. Arbeitshypothese
   Es ist möglich, ein prozessorientiertes[22] synoptisches Datenmodell der Rechnungslegungsunterschiede für Finanzinstrumente zwischen IFRS und HGB pro Unternehmenstyp zu erstellen.
2. Arbeitshypothese
   Die IFRS/HGB-Unterschiede 2008 bezüglich der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten sind groß.[23]
3. Arbeitshypothese
   Die Rechnungslegungsunterschiede - und damit der Komplexitätsgrad - nehmen durch die in der Arbeit untersuchten verabschiedeten Rechnungslegungsänderungen (de lege lata) ab.[24]
4. Arbeitshypothese
   Die Rechungslegungsunterschiede - und damit der Komplexitätsgrad - nehmen durch die in der Arbeit untersuchten geplanten (de lege ferenda) Rechnungslegungsänderungen wieder zu.[25]

---

22 Unter „prozessorientiert“ wird die Einbeziehung von - für den Gesamtprozess der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten wichtigen und über Bewertungsfragen hinausgehenden - weiteren Themen verstanden, wie z.B. latente Steuern, Anhangsangaben, Bilanz- und GuV-Ausweisaspekten sowie einer an der Risikosteuerung orientierten Darstellung der bilanziellen Bewertungsthemen.

23 Da nach IFRS die Fair Value Bewertung viel starker verankert ist als nach HGB.

24 Durch die kurzfristigen IFRS-Änderungen aufgrund der Finanzkrise brauchen weniger Finanzinstrumente zum Fair Value bewertet zu werden. Durch das BilMoG soll das HGB in Richtung IFRS geöffnet werden und durch die KMU-IFRS soll eine Art Standard für mittelständische Unternehmen eingeführt werden.

25 Durch das Bestreben des IASB, die Komplexität des IAS 39 insbesondere durch Reduzierung der Bewertungskategorien zu vereinfachen, besteht die Gefahr der Ausweitung der Fair Value Bewertung nach IFRS und somit ein weiteres Auseinanderlaufen von IFRS und HGB.

4 Relevanz und Abgrenzung

4.1 Relevanz

22 Bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen HGB und IFRS.[26] Neben den bereits existierenden (gesetzlich verpflichteten oder freiwilligen) HGB/IFRS-Bilanzierern hat sich durch die Veröffentlichung der KMU-IFRS die Gruppe der potentiellen HGB/IFRS-Bilanzierer vergrößert.[27] Für (mittelständische) Unternehmen, die bereits über eine freiwillige IFRS-Einführung nachgedacht hatten, könnten die KMU-IFRS die „Hemmschwelle" des Umstiegs auf IFRS eventuell senken.[28]

23 Für die BilMoG-Umsetzung werden für diverse Bereiche - zusätzlich zu den handelsrechtlichen Kenntnissen - spezifische Fachkenntnisse sowie ausreichende IFRS-Kenntnisse benötigt,[29] um die nationalen Normen (nach BilMoG) sukzessive mit einer eigenständigen Bedeutung füllen zu können. Zu diesen Bereichen zählen latente Steuern, Bewertungseinheiten und die Zeitbewertung von Finanzinstrumenten.

24 Da die Freigabe der IFRS für den Einzelabschluss durch das BilMoG nicht zugelassen wurde, müssen alle HGB/IFRS-Bilanzierer zunächst weiter nach zwei Rechnungslegungsregimen bilanzieren. Dies kann zur Verunsicherung in der praktischen Anwendung beim Bilanzierer und zu Irritationen

---

26 Eine empirische Untersuchung von 103 deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen zum 31.12.2004 ergab, dass sich sowohl das Eigenkapital als auch der Konzernjahresüberschuss durch die Umstellung von HGB auf IFRS signifikant verändert haben. Neben dem Feld der latenten Steuern sind es die Finanzinstrumente, die zu den häufigsten Differenzen in der Überleitung führen; vgl. *Haller/Ernstberger/Froschhammer* S. 267 u. S. 277 und *Hayn/Löw*, S. 7.

27 Weniger als 1.000 Unternehmen müssen nach der aktuellen Rechtslage in Deutschland verpflichtend einen IFRS-Konzernabschluss erstellen. Circa 3 Millionen Unternehmen hätten die Möglichkeit, zu Informationszwecken freiwillig einen Konzern- oder Einzelabschluss zu erstellen; vgl. *BDI/BdB/EY*, S. 3. Auf EU-Ebene sind von insgesamt ca. 7 Mio Unternehmen lediglich ca. 7.000 Unternehmen (ca. 0,1 %) kapitalmarktorientierte Unternehmen. Vgl. **RV** EU *(2009b)*, S. 10.

28 Bereits bisher haben schon - mit Blick auf die zunehmende Globalisierung - gerade auch viele mittelständische Unternehmen in ihrem Rechnungswesen eine Art „internationale Begleitung" eingerichtet, indem sie wesentliche - vom HGB divergierende - Vorschriften der internationalen Bilanzierung erfassen, vgl. *Niehus*, S. 1459.

29 Petersen/Zwirner/Künkele, S. 29.

beim Bilanzadressaten führen. Zudem können für die Unternehmen damit höhere Kosten verbunden sein.[30]

25 Allgemein lässt sich mit Blick auf die Komplexität (insbesondere bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten) und die Änderungsdynamik der Normen (insbesondere in den Jahren 2008/2009) festhalten, dass auch sichergestellt sein muss, dass die Bilanzierenden und Bilanzadressaten noch Anwendungs- und Interpretationssicherheit haben.[31]

26 Bezüglich des aktuellen Standes an themenbezogener wissenschaftlicher Literatur lässt sich konstatieren, dass es zwar eine Vielzahl von wissenschaftlicher Literatur gibt, die sich mit Teilaspekten der vorliegenden Arbeit beschäftigt. Diese stellt aber nicht in Gänze die Unterschiede sowie deren Veränderung bezüglich der Bilanzierung von Finanzinstrumenten dar, wie dies in der vorliegenden Arbeit der Fall ist.

27 Es gibt eine Vielzahl von Synopsen,[32] die die einen oder anderen Rechnungslegungsvorschriften miteinander vergleichen (z. B. HGB mit IFRS, HGB mit BilMoG, IFRS mit IFRS for NPAEs etc.). Keine dieser Synopsen behandelt allerdings all die Rechnungslegungsvorschriften, die Gegenstand dieser Arbeit sind. In der Regel stellen die veröffentlichten Synopsen auch nicht speziell oder so detailliert auf Finanzinstrumente ab oder sie decken entweder nur den Bereich der Banken oder den Bereich der Nicht-Banken ab, nicht aber beide Unternehmensgruppen gemeinsam. In der Regel fehlt auch eine Differenzierung nach Unternehmenstypen.

28 Parallel zu den dargestellten normativen Synopsen bezüglich der Unterschiede zwischen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS werden seit einigen Jahren auch zahlreiche empirische Untersuchungen zu

30 Vgl. Böcking in *Brinkmann u. a.*, S. 414 und *Lüdenbach*, S. 28.

31 Eckes/Weigel sprechen in diesem Zusammenhang auch von der Gefahr einer Accounting-Blase“; *Eckes/Weigel*, S. 380.

32 Bezüglich Synopsen zu Derivaten und Hedge-Accounting nach Full-IFRS und HGB vgl. stellvertretend *Barckow* sowie *Schwarz*. Zu Synopsen mit Gegenstand Full-IFRS, HGB und BilMoG vgl. stellvertretend *Hayn/Graf Waldersee.*

den Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS durchgeführt.[33]

4.2 Abgrenzung

29 Wie eingangs dargestellt, fallen unter Finanzinstrumente im Sinne dieser Arbeit alle originären und derivativen Finanzinstrumente, die Gegenstand des Anwendungsbereiches des IAS 39 sind. Nicht berücksichtigt werden hingegen Finanzinstrumente/Finanzierungsarten, die nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen. Dies trifft u. a. auf Leasingverträge zu, da diese im separaten Standard IAS 17 geregelt sind. Inhalt des IAS 39 sind ausschließlich Außenfinanzierungsarten, so dass sämtliche Innenfinanzierungsarten keine Berücksichtigung finden.

30 Im Fokus dieser Arbeit stehen die klassischen Berichtselemente des externen Rechnungswesens: Bilanz, GuV[34] und Anhang. Darüber hinaus bestehende Berichtselemente wie z. B. die Cashflow-Rechnung oder die Segmentberichterstattung werden nicht behandelt.

31 Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind die laufenden Berichtspflichten. Für einmalig bzw. selten anfallende Ereignisse gibt es zum Teil Sondervorschriften, welche nicht dargestellt werden. So gibt es bei der erstmaligen Anwendung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften Vereinfachungsregeln (z. B. IFRS 1) oder aber Übergangsregelungen (z. B. bei BilMoG).

32 In der vorliegenden Arbeit werden die Berichtspflichten zum Jahresende dargestellt. Auf die Zwischenberichterstattung[35] wird nicht explizit einge-

---

33 *Haller/Ernstberger/Froschhammer,* S. 267. S. 269 enthält eine Übersicht über bisher veröffentlichte empirische Untersuchungen zur Thematik der Auswirkungen der Umstellung von HGB auf IFRS.

34 Gem IAS 1 (2007) ist Gegenstand eines IFRS-Abschlusses die sog. Gesamtergebnisrechnung (*total comprehensive income*). Diese kann gem. IAS 1.81b) auch aus zwei Teilrechnungen bestehen (sog. *two-statement approach*), wovon eine die GuV darstellt und die andere das Jahresergebnis plus die direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste (*other comprehensive income*, OCI). Da nach HGB ausschließlich eine GuV zu erstellen ist, wird in der Arbeit von der IFRS-Gesamtergebnisrechnung hauptsächlich die GuV betrachtet.

35 Bezüglich einer Darstellung der ab 2007 geltenden neuen Zwischenberichterstattung inklusive einer Fallstudie vgl. *Henkel/Schmidt/Ott (2008a)* und *Henkel/Schmidt/Ott (2008b).*

gangen. Grundsätzlich gelten aber die Ergebnisse dieser Arbeit auch für Zwischenberichte, da diese in der Regel eine Teilmenge der Jahresberichterstattung darstellen.

33 Die Darstellungen konzentrieren sich rein auf Rechnungslegungssachverhalte, so dass auf Fragestellungen zu inhaltlich benachbarten Bereichen der Prüfung und der Publizität nicht eingegangen wird.

34 Die IAS/IFRS-Rechnungslegung stellt eine Konzernbilanzierungsvorschrift dar. Zusätzlich hat jedes deutsche Unternehmen zwingend einen HGB-Einzelabschluss zu erstellen. In der vorliegenden Arbeit liegt der Schwerpunkt bei der Darstellung der HGB-Sachverhalte auf dem Einzelabschluss; HGB-Konsolidierungssachverhalte[36] werden nicht behandelt. Der Einzelbilanz kommen drei Funktionen zu: Ausschüttungsbemessungsgrundlage, Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz und Informationsfunktion. Im Fokus der vorliegenden Arbeit steht ausschließlich die Informationsfunktion des Jahresabschlusses. Auf steuerrechtliche Aspekte wird nur insoweit eingegangen, als dies für das Verständnis des Konstruktes der latenten Steuern von Bedeutung ist.

35 IT-technische Aspekte, die in der praktischen Umsetzung von Rechnungslegungsvorschriften - insbesondere für die Bilanzierer (Rechnungswesen) - von großer Bedeutung sind, werden nicht behandelt. Allerdings kann die vorliegende Arbeit Grundlage für eine Fachkonzeption zur Parametrisierung (Customizing) von Bilanzierungssachverhalten von Finanzinstrumenten in den entsprechenden Buchhaltungssystemen sein.

36 Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen deutsche Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform.[37]

37 Gegenstand der Arbeit ist es grundsätzlich nicht, eine Vorteilhaftigkeitsuntersuchung IFRS versus HGB zu erstellen. Der Versuch der Beantwortung der Frage, inwieweit die (freiwillige) Erstellung eines IFRS-Abschlusses vorteilhafter ist als die Erstellung eines HGB-Abschlusses, ist bereits Ge-

[36] Der Ansatz und die Bewertung sind im Einzel- und Konzernabschluss identisch.

[37] Bezüglich der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften auf Betriebe in öffentlich-rechtlicher Rechtsform sowie auf die öffentliche Verwaltung vgl. *Henkel*.

genstand diverser Veröffentlichungen.[38] Einen wichtigen Teilaspekt bei der Beantwortung der Vorteilhaftigkeitsfrage betrifft die Beurteilung der Unterschiede zwischen zwei Rechnungslegungssystemen und damit der Komplexität der Implementierung eines solchen multi-gaap-fähigen Rechnungslegungssystems. Das Ergebnis der Vorteilhaftigkeitsprüfung kann durch die Höhe der Implementierungskosten stark beeinflusst werden. Für die Beurteilung dieses Teilaspektes stellt die vorliegende Arbeit allerdings eine gute Grundlage dar.

38 Die vorliegende Arbeit beruht auf dem Rechtsstand von Ende November 2009.

5 Aufbau der Arbeit und Methoden

5.1 Aufbau der Arbeit

39 Abschnitt I führt in die Thematik ein. In Abschnitt II werden für das Verständnis der Arbeit erforderliche Grundlagen dargestellt. Die zur Rechnungslegung benötigten Informationen ergeben sich aus einem dreidimensionalen Datengebilde („Rechnungslegungswürfel“), welches sich aus den Dimensionen „Finanzinstrumente“ (Achse Y), „Rechnungslegungsvorschriften“ (Achse X) und „Unternehmenstypen“ (Achse Z) zusammensetzt (vgl. Abb. 1).

[38] Vgl. u. a. *Lüdenbach*, S. 25 ff.; *Büthe/Mattli*, S. 17; *Keitz/Pooten (2003); KMPG/HHL; Krähenhorst/Wallau.*

Abb. 1: „Rechnungslegungswürfel“

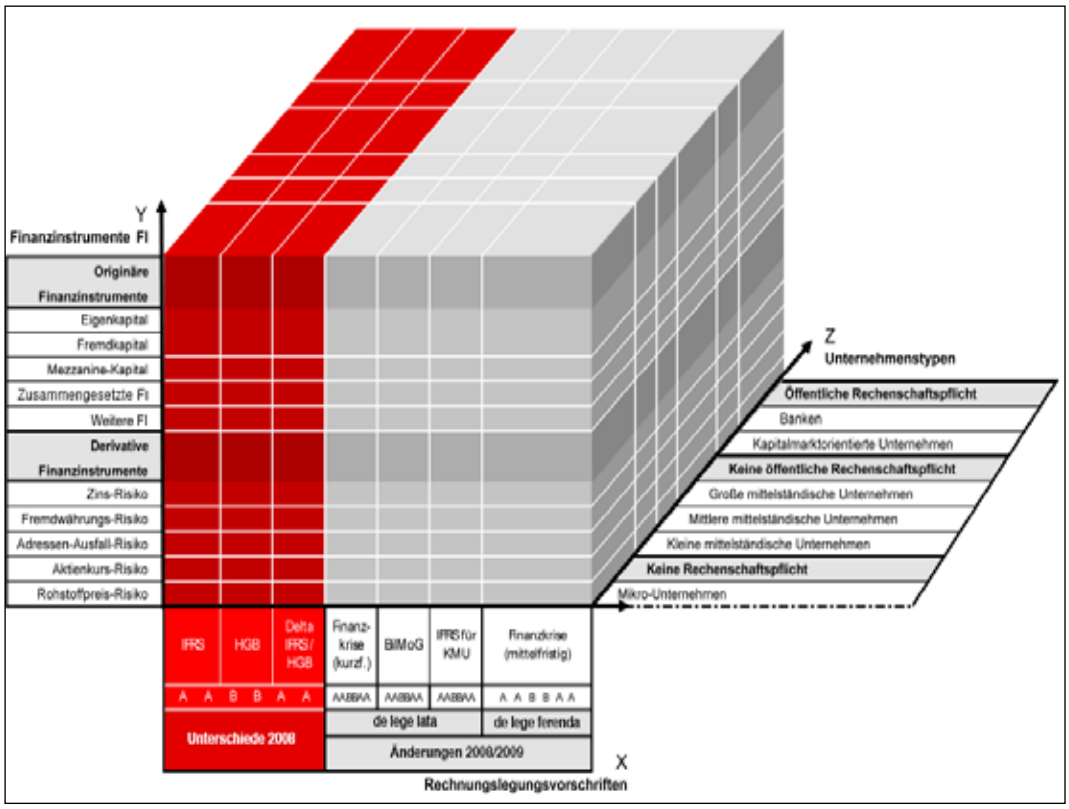

Quelle: Eigene Darstellung.

40 Da sowohl die relevanten Finanzinstrumente als auch die relevanten Rechnungslegungsvorschriften von den „Unternehmenstypen“ abhängen, erfolgt zunächst in Kapitel 1 eine Beschreibung der der Arbeit zugrunde liegenden Unternehmensclusterung. Hierbei wird zwischen Unternehmen unterschieden, die einer öffentlichen bzw. nicht öffentlichen bzw. überhaupt keiner Rechenschaftspflicht unterliegen. Des Weiteren wird nach Banken/Nicht-Banken bzw. Unternehmensgröße differenziert. Kapitel 2 gibt einen Überblick über die Grundlagen der Rechnungslegung. Es werden die relevanten HGB- und IFRS-Vorschriften dargestellt sowie die - der vorliegenden Synopse zugrunde liegenden prozessorientierten - Clusterung der Rechnungslegungssachverhalte („AABBAA“[39]) beschrieben. Kapitel 3 beschreibt die Finanzinstrumente. Es wird differenziert zwischen originären und derivativen Finanzinstrumenten. Bei den originären Finanzinstrumenten werden diese anhand der Funktionsbereiche von Nicht-Banken und Banken dargestellt. Neben dieser funktionsbereichsbezoge-

[39] In dieser Arbeit verwendete Vorgehensweise zu prozessorientierten Darstellung von Rechnungslegungssachverhalte; vgl. Tz. 100 ff.

nen Darstellung der Finanzinstrumente erfolgt eine produktartenbezogene Clusterung der Finanzinstrumente, welche für den weiteren Fortgang der Untersuchung zugrunde gelegt wird. Diese Clusterung orientiert sich hauptsächlich an der Stellung des Kapitalgebers. Demnach wird zwischen Eigenkapital-, Fremdkapital-, Mezzaninekapital- und Strukturierte-Finanzinstrumenten unterschieden. Der Haupteinsatzzweck derivativer Finanzinstrumente liegt bei allen Unternehmenstypen in der Steuerung verschiedener Risiken, so dass die Clusterung der derivativen Finanzinstrumente unternehmenstypenübergreifend nach Risikoarten erfolgt. Es wird nach Zins-, Kredit-, Fremdwährungs-, Aktien- und Rohstoffderivaten differenziert.

41 Gegenstand der Abschnitte III bis V ist die Darstellung der IFRS/HGB-Rechnungslegungsunterschiede bzw. deren Veränderungen. Die drei Abschnitte unterscheiden sich durch ihre verpflichtenden Anwendungszeitpunkte: Abschnitt III beinhaltet das zum Ausgangszeitpunkt der Untersuchung 2008 geltende Recht, Abschnitt IV beschäftigt sich mit bereits verabschiedete Rechnungslegungsänderungen, und Gegenstand des Abschnitts V sind geplante Neuerungen in der Rechnungslegung, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Arbeit Ende 2009 noch nicht verabschiedet waren. Identisch ist bei allen drei Abschnitten die Darstellung der (Veränderung der) Rechnungslegungsunterschiede, die jeweils prozessorientiert anhand der „AABBAA“-Clusterung erfolgt.[40]

42 Im Abschnitt III werden zunächst jeweils die relevanten IFRS- und HGB-Vorschriften des Jahres 2008 dargestellt und dann die Unterschiede beschrieben und quantifiziert. Der Abschnitt endet mit den Zwischenergebnissen 1 und 2. Anhand unmittelbarer und mittelbarer Zuordnungskriterien werden die im Abschnitt III ermittelten Rechnungslegungsunterschiede auf die unterschiedlichen Unternehmenstypen gemappt.

43 Gegenstand des Abschnitts IV sind die Änderungen der Rechnungslegung 2008/2009 de lege lata, d. h. alle in 2008/2009 veröffentlichten und bereits verabschiedeten Änderungen. Konkret werden hier die folgenden drei

[40] Vgl. Tz. 100 ff.

Rechnungslegungsänderungen dargestellt: Kurzfristmaßnahmen aufgrund der Finanzkrise, BilMoG und KMU-IFRS. Bei jeder der drei Änderungen wird zunächst dargestellt, was Gegenstand der Änderung ist, und in einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen dieser Änderungen auf das in Abschnitt III dargestellte Zwischenergebnis 2 beschrieben und quantifiziert. Abschnitt IV schließt mit dem Zwischenergebnis 3, wo die Unterschiede zwischen IFRS und HGB nach Berücksichtigung der verabschiedeten Rechnungslegungsänderungen eingearbeitet sind.

44 Analog dem Vorgehen in Abschnitt IV werden im Abschnitt V die Änderungen der Rechnungslegung 2009 de lege ferenda dargestellt, also alle in 2008/2009 veröffentlichte, aber noch nicht verabschiedete Änderungen. Insbesondere betrifft dies die mittelfristigen Maßnahmen aufgrund der Finanzkrise. Zunächst werden alle Maßnahmen kurz en bloc beschrieben, bevor in einem zweiten Schritt die Auswirkungen dieser Neuerungen auf das Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3 beschrieben und quantifiziert werden. Abschnitt V schließt mit dem Zwischenergebnis 4, wo die Unterschiede zwischen IFRS und HGB nach Berücksichtigung der noch nicht verabschiedeten Rechnungslegungsänderungen eingearbeitet sind.

45 Abschnitt VI enthält eine abschließende Würdigung der erzielten Zwischenergebnisse und gibt einen Ausblick.

5.2 Methoden

46 Die vorliegende Arbeit hat zunächst einen positiven, beschreibenden Charakter, da Gegenstand der vorliegenden Arbeit die Erstellung einer Synopse ist, bei der naturgemäß keine Würdigung notwendig ist. Ein normativer, wertender Charakter ergibt sich dann bei der Beurteilung des Ausmaßes der im Rahmen der Synopse ermittelten Rechnungslegungsunterschiede.

47 Die in dieser Arbeit angewendeten erkenntnistheoretischen Methoden sind eine Kombination aus der logisch-deduktiven und der empirisch-induktiven Methode. Ausgehend von den oben formulierten Arbeitshypothesen (vgl. Tz. 21) wurden die Rechnungslegungsunterschiede und deren Verände-

rungen pro Unternehmenstyp durch eine logisch-deduktive Vorgehensweise unter Zuhilfenahme von Annahmen abgeleitet. Durch eine empirisch-induktive Vorgehensweise wurden daran anschließend die bei der Erstellung der Synopse verwendeten Annahmen durch Expertenbefragungen verifiziert.

48 Für den Fortgang der Untersuchung wurde mit einigen Annahmen gearbeitet. Einen Überblick über die der Arbeit zugrunde liegenden Annahmen gibt das Annahmenverzeichnis am Anfang der Arbeit. Diese getroffenen Annahmen sind zwar vom Verfasser wohl begründet, können aber durch Veränderung Einfluss auf das Ergebnis der Arbeit haben.

II. Grundlagen

1 Unternehmenstypen

1.1 Einordnung

49 Unter Unternehmenstyp wird hier eine Clusterung der Unternehmen nach unterschiedlichen Ausprägungen, wie z. B. Branche (Banken, Nicht-Banken), Rechtsform (Kapital- und Personengesellschaft, Einzelunternehmung) oder wirtschaftlicher Größe in Abhängigkeit bestimmter Kennzahlen (Umsatz, Bilanzsumme, Mitarbeiter) verstanden, anhand derer eine eindeutige Zuordnung der relevanten Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstrumente möglich ist. Insofern erfolgte die Clusterung in dieser Arbeit in Anlehnung an in Rechnungslegungsvorschriften genannten Definitionen und Größenklassen, insbesondere des HGB und der KMU-IFRS.

50 Die Clusterung der Unternehmen in Unternehmenstypen ist für den Fortgang der vorliegenden Arbeit in zweierlei Hinsicht notwendig. Zum einen sind unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften in Abhängigkeit des Unternehmenstyps anzuwenden (vgl. Tz. 69 ff.). Zum anderen divergieren die eingesetzten Finanzinstrumente von Unternehmenstyp zu Unternehmenstyp (vgl. Tz. 107 ff.).

51 Die nachfolgend dargestellte Clusterung der Unternehmenstypen erfolgt anhand eines Drei-Stufen-Models[41] (*tier approach*) und berücksichtigt bereits die Änderungen durch BilMoG und KMU-IFRS. Auf der ersten Ebene werden die Unternehmen beschrieben, die einer öffentlichen Rechenschaftspflicht (Tz. 52 ff.) unterliegen.[42] Auf der zweiten Ebene folgen die Unternehmen, die zwar keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht (Tz. 57 ff.), zumindest aber einer nicht-öffentlichen Rechenschaftspflicht unter-

---

41 Vgl. *Rossmanith/Funk/Eha,* S. 161; *Herzig,* S. 1341 und *DRSC (2008a)*. Das britische Rechnungslegungskomitee UK ASB hat für die zukünftige britische Rechnungslegung ebenfalls ein Drei-Stufen-Modell vorgeschlagen, vgl. *UK ASB.*

42 Der Begriff der „öffentlichen Rechenschaftspflicht“ ergibt sich aus der Übersetzung des in den KMU-IFRS verwendeten Begriffs „public accountability“ (vgl. **RV** *IFRS für KMU (2007)*, S. 14 i. V. m. **RV** *IFRS für KMU (2009)*, S. 10) und ist nicht zu verwechseln mit einer möglichen Offenlegungspflicht im elektronischen Bundesanzeiger.

liegen. Gegenstand der dritten Stufe sind die Unternehmen, die gar keiner Rechenschaftspflicht unterliegen (Tz. 65 f.).

1.2 Unternehmen mit öffentlicher Rechenschaftspflicht

1.2.1 Banken

52 In Anlehnung an KMU-IFRS 1.3. fallen Banken unter Unternehmen, die „treuhänderisch für eine große Gruppe Außenstehender“ Vermögensgegenstände verwalten, ebenso wie u. a. Versicherungen,[43] Börsenmakler, Pensionsfonds, Investmentfonds oder Investmentbanken. Nachfolgend werden - stellvertretend für alle diese genannten Unternehmen - Banken weiter analysiert, da diese in der Regel die umfangreichste Produktpalette aller genannten Treuhänder (i.S.v. KMU-IFRS 1.3.) mit Blick auf Finanzinstrumente in der Bilanz haben und daher mit der Beschreibung der Bankbilanzierung (zum Größtenteil) auch die Finanzinstrumente-Bilanzierung der anderen treuhänderisch tätigen Unternehmen abdecken.

53 Nicht-Banken sind alle Unternehmen, die keine Bank i. S. d. KWG sind. Hierunter fallen in der vorliegenden Arbeit privatrechtliche Unternehmen aller Branchen, wie z. B. Industrie, Handwerk, Großhandel, Einzelhandel, Verkehr und Dienstleistung.[44]

1.2.2 Kapitalmarktorientierte Unternehmen

54 In Anlehnung an die durch das BilMoG durch § 264 d HGB n.F. neu ins HGB aufgenommene Legaldefinition einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft (KapGes) liegt ein deutsches kapitalmarktorientiertes Unternehmen (kapmUN) vor, wenn es einen organisierten Markt durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG in Anspruch nimmt.[45] Eine Legaldefinition des Begriffs „organisierter Markt“ befindet sich in § 2 Abs. 5 WpHG. Danach ist der organisierte Markt der „re-

---

43 Zu Details der Rechnungslegung von Versicherungen vgl. u. a. *Bacher*, S. 69 ff.

44 Zur Abgrenzung Bank (Kreditinstitut) zu Nicht-Bank (Nicht-Kreditinstitut) vgl. auch *Stauber*, S. 1 f.

45 In Anlehnung an § 315 a Abs. 2 HGB liegt eine Kapitalmarktorientierung bereits vor, wenn zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel beantragt worden ist.

gulierte Markt“ i. S. d. §§ 32 ff. Börsengesetz[46] sowie die Terminbörse EUREX, nicht aber der Freiverkehr.[47] Unter „Wertpapiere“ fallen in diesem Zusammenhang alle Finanzinstrumente mit Zugang zum Kapitalmarkt (Tz. 111 ff.).

55 Mit Blick auf die Rechtsform sind Unternehmen, die aufgrund von Aktienemissionen den Status eines kapitalmarktorientierten Unternehmens haben, in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer sog. europäischen Gesellschaft (Societas Europea SE) organisiert. Fremdkapitalemissionen können hingegen grundsätzlich von jeder Rechtsform vorgenommen werden. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH, SE) haben zusätzliche Lageberichtsangaben - im Vergleich zu nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen - zu veröffentlichen.[48]

56 Kapitalmarktorientierte Unternehmen können auch Banken (Tz 52 f.) sein. Da diese allerdings in der Arbeit als eigener Unternehmenstyp betrachtet werden, werden nachfolgend unter kapitalmarktorientierten Unternehmen ausschließlich Nicht-Banken subsumiert.

1.3 Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht

1.3.1 Abgrenzung

57 Unter Unternehmen „ohne öffentliche Rechenschaftspflicht“ werden all die Unternehmen subsumiert, die die Definition von „kleine und mittlere Unternehmen KMU“ (*small and medium-sized entities* SME) i. S. d. KMU-IFRS erfüllen. Negativ abgegrenzt sind dies all die Unternehmen, die nicht einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (vgl. Tz. 52 ff.). Im allgemei-

46 Vormals „amtlicher Markt“ und „geregelter Markt“. Bezüglich der Abgrenzung der unterschiedlichen Begriffe im Zusammenhang mit „organisiertem Markt“ vgl. *Henkel/Schmidt/Ott (2008a)*, Fußnote 13 auf S. 39.

47 Eine vollständige Auflistung, welche deutschen Börsen einen geregelten Markt darstellen, enthält **RV** *EU (2009),* S. 3.

48 Bezüglich internes Kontrollsystem (IKS) sowie Risikomanagementsystem (RMS) vgl. FN 535.

nen Sprachgebrauch werden KMU auch als „mittelständische Unternehmen“ bzw. „der Mittelstand“ bezeichnet.[49]

58 Aus rechnungslegungstechnischer Sicht kann der Begriff KMU allerdings etwas irreführend sein, da er suggeriert, dass (wirtschaftlich) kleine und mittlere Unternehmen immer unter den KMU-IFRS-Standard fallen und (wirtschaftlich) große Unternehmen nicht. Der Zusammenhang zwischen der (wirtschaftlichen) Größe eines Unternehmens und einer Bilanzierung nach den IFRS oder den KMU-IFRS dürfte in den meisten Fällen zutreffen, ist aber nicht zwingend. Ob ein Unternehmen unter den Anwendungsbereich der KMU-IFRS fällt, hängt davon ab, ob es einer öffentlichen Rechenschaftspflicht (kapitalmarktorientierte Unternehmen oder Treuhänder für eine große Anzahl Außenstehender) unterliegt oder nicht. So dürften (wirtschaftlich gesehen) kleine und mittlere Unternehmen, die an der Börse notiert sind, die KMU-IFRS nicht anwenden. Hingegen können (wirtschaftlich) große Unternehmen, die nicht am Kapitalmarkt notiert und auch nicht Treuhänder für eine große Anzahl von Außenstehender sind, die KMU-IFRS sehr wohl in Anspruch nehmen.[50] Daher wird in der vorliegenden Arbeit anstatt „KMU“ der Begriff „mittelständisches Unternehmen“ (mUN) verwendet.[51]

59 In Anlehnung an den mehrdimensionalen Ansatz des § 267 HGB n. F. zur Abgrenzung unterschiedlich großer KapGes sowie des § 241 a Abs. 1 HGB n. F. werden die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Größenklassen von Unternehmen ohne (öffentliche) Rechenschaftspflicht wie folgt abgegrenzt (eine bestimmte Größenklasse ist bei Vorliegen von mindestens zwei der drei genannten Kriterien gegeben):

---

49 Vgl. *Rossmanith/Funk/Eha*, S. 160.

50 Vgl. *Pacter*, S. 9. Aufgrund des irreführenden Begriffes KMU (*SME*) hatte sich das IASB zwischenzeitlich auch für den neuen Titel „Private Entity“ entschieden gehabt, bevor es dann letztlich - aufgrund der weltweiten Verbreitung dieses Begriffs - doch wieder den Titel KMU verwendet.

51 Des Weiteren wäre auch vom rein Sprachlichem her die Verwendung KMU unglücklich, da dann z. B. die Bezeichnung für große mittelständische Unternehmen „große KMU“ lauten würde, was konkret für „große kleine und mittlere Unternehmen“ stehen würde.

Abb. 2: Größenklassen

Unter-nehmenstyp	Bilanzsumme (Mio. EUR)	Umsatzerlöse p.a. (Mio. EUR)	Beschäftigte (Anzahl)
Keine öffentliche Rechenschaftspflicht			
Mittelständische Unternehmen			
Große	> 19,25	> 38,5	> ∅ 250
Mittlere	> 4,84 ≤ 19,25	> 9,68 ≤ 38,5	> ∅ 50 ≤ ∅ 250
Kleine	≤ 4,84	≤ 9,68	≤ ∅ 50
Keine Rechenschaftspflicht			
Mikro-Unternehmen	n.r.	≤ 0,5 und ≤ 50 T EUR Jahresüberschuss und Einzelkaufmann	n.r.

Quelle: Eigene Darstellung.[52] [53] [54]

60 **Annahme 1**: Annahmen bezüglich der Clusterung der Unternehmenstypen:

- Die Clusterung der Unternehmenstypen orientiert sich an der Abgrenzung in „öffentliche“ und „nicht öffentliche“ Rechenschaftspflicht entsprechend der Definition der KMU-IFRS.
- Die Kategorie „keine Rechenschaftspflicht“ ist in den KMU-IFRS nicht vorgesehen; diese resultiert aus den jüngsten Überlegungen zur EU-Bilanzierung.

52 Wie in Tz. 49 dargelegt, erfolgt die quantitative Abgrenzung von mittelständischen Unternehmen in der vorliegenden Arbeit in Analogie zu den Kriterien der Rechnungslegungsvorschrift des § 267 HGB n. F. Mögliche andere quantitative Abgrenzungen bieten u. a. das Institut für Mittelstandsforschung (ifm), Bonn, und die Empfehlung der EU-Kommission vom 6.5.2003, vgl. *Rossmanith/Funk/Eha*, S. 160 und *Wollenberg*, S. 25 ff.

53 Auf europäischer Ebene entfallen von den insgesamt ca. 7 Mio Unternehmen - gemäß den aktuellen Abgrenzungskriterien der 4. EG-Bilanzrichtlinie (Einzelabschluss) - ca. 75% auf Mikro-Unternehmen (UN), ca. 21% auf kleine UN, ca. 3% auf mittlere UN, ca. 1% auf große UN und ca. 0,1 % auf kapitalmarktorientierte UN. Vgl. **RV** EU *(2009b)*, S. 10.

54 Zu beachten ist, dass die strengeren Rechnungslegungsvorschriften für Nicht-Kapitalgesellschaften erst bei Überschreiten der Größenmerkmale des Publizitätsgesetzes, und nicht wie in der Abbildung dargestellt, bereits bei Überschreiten der HGB-Größenmerkmale greifen. Allerdings wird in der vorliegenden Arbeit davon ausgegangen, dass es sich bei den großen und mittelgroßen Unternehmen um Unternehmen der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt.

61 Die Unterteilung der nicht öffentlich rechenschaftspflichtigen Unternehmen in große, mittelgroße und kleine mittelständische Unternehmen orientiert sich an den im HGB für KapGes genannten Vorgaben und ist relevant für alle Rechtsformen.[55]

1.3.2 Große mittelständische Unternehmen

62 Unter große mittelständische Unternehmen (großes mUN) fallen alle Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme größer als 19,25 Mio. EUR, Umsatzerlöse p.a. mehr als 38,5 Mio EUR und/oder mehr als durchschnittlich 250 Beschäftigte pro Geschäftsjahr. Grundsätzlich können große mittelständische Unternehmen in allen Rechtsformen firmieren. In der Regel dürften dies aber KapGes sein (z. B. AG, GmbH).

1.3.3 Mittlere mittelständische Unternehmen

63 Gemäß der Größenklassengliederung der Abb. 2 fallen in der vorliegenden Arbeit unter mittlere mittelständische Unternehmen (mittleres mUN) alle Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme zwischen 4,84 Mio. EUR und 19,25 Mio. EUR, Umsatzerlöse p.a. zwischen 9,68 Mio. EUR und 38,5 Mio. EUR sowie zwischen durchschnittlich 50 und 250 Beschäftigten pro Geschäftsjahr. Grundsätzlich können mittlere mittelständische Unternehmen in allen Rechtsformen firmieren. In der Regel dürften dies eher KapGes in der Rechtsform einer GmbH sein.

1.3.4 Kleine mittelständische Unternehmen

64 Gemäß der Größenklassengliederung der Abb. 2 fallen in der vorliegenden Arbeit unter kleine mittelständische Unternehmen (kleines mUN) alle Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfül-

[55] Somit werden u. a. auch Unternehmen, die unter das Publizitätsgesetz (PublG) fallen, zunächst anhand der in Abb. 2 genannten Kriterien eingestuft, da sich die in einem Unternehmen typischerweise eingesetzten Finanzinstrumente hauptsächlich aus der wirtschaftlichen Größe eines Unternehmens und nicht aus dessen Rechtsform ergeben. Die im PublG genannten höheren Grenzen (im Vergleich zu denen in Abb. 2) sind in einem zweiten Schritt insbesondere mit Blick auf den Umfang der HGB-Anhangsangaben von Relevanz (vgl. FN 75).

len: Bilanzsumme kleiner gleich 4,84 Mio. EUR, Umsatzerlöse p.a. kleiner gleich 9,68 Mio. EUR sowie durchschnittlich nicht mehr als 50 Beschäftigte pro Geschäftsjahr. Grundsätzlich können kleine mittelständische Unternehmen in allen Rechtsformen firmieren. In der Regel dürften dies eher Personengesellschaften und Einzelkaufleute sein.

1.4 Unternehmen ohne Rechenschaftspflicht

65 Unter Mikro-Unternehmen (MikroUN) werden in dieser Arbeit Kleinstunternehmen verstanden, die die entsprechenden Befreiungsgrenzen des nach BilMoG geänderten aktuell gültigen HGB erfüllen. Gemäß § 241 a Abs. 1 HGB n. F. sind dies (ausschließlich) Einzelkaufleute, die nicht mehr als 0,5 Mio. EUR Umsatzerlöse p.a. sowie nicht mehr als 50 TEUR p.a. Jahresüberschuss erzielen. Diese Einzelkaufleute sind von einer Rechenschaftspflicht befreit. Zu beachten ist allerdings, dass auch Mikro-Unternehmen weiterhin bestimmte Aufzeichnungspflichten (u. a. für Steuerzwecke) zu erfüllen haben.

66 Mit Blick auf die Zukunft kann es sein, dass der Anwendungsbereich für Mikro-Unternehmen ausgeweitet wird. Als Kleinstunternehmen würden nach einem EU-Kommissionsvorschlag[56] dann solche Gesellschaften gelten, die an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreiten: Bilanzsumme nicht mehr als 0,5 Mio. EUR; Nettoumsatzerlöse p.a. nicht mehr als 1,0 Mio. EUR; durchschnittlich nicht mehr als 10 Beschäftigte im Geschäftsjahr. Nach Schätzungen der EU-Kommission gibt es rund 5,3 Mio. Kleinstunternehmen, die zumindest zwei der drei genannten Kriterien erfüllen.[57]

---

56 EU-Kommission vom 26. Februar 2009 zur Änderung der 4. EG-Richtlinie, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Verpflichtungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen für Mikro-Unternehmen vollständig abzuschaffen. Vgl. **RV** *EU (2009a).*

57 Der Vorschlag der EU-Kommission stellt ein Mitgliedstaatenwahlrecht dar, d. h. jedes EU-Land würde für sich entscheiden, ob sie Kleinstunternehmen in ihrem Land die Möglichkeit der Befreiung von der Rechnungslegungspflicht einräumt oder nicht. Das Bundesministerium der Justiz plant, kleine GmbH (& Co. KG) von den §§ 264 ff. HGB zu befreien. Vgl. *BMJ*.

1.5 Merkmale verwendeter Unternehmenstypen

67 Anders als nach IFRS sieht das HGB branchen- und rechtsformabhängige Rechnungslegungsvorschriften vor. Damit eine Synopse möglich ist, wurden diesbezüglich folgende Annahmen getätigt:

68 **Annahme 2:** Annahmen bezüglich der Rechtsformen der Unternehmenstypen:

- Öffentliche Rechenschaftspflicht
  - Bank (Bank)
    Aktiengesellschaft mit IFRS-Konzern-Bilanzierung gem. § 315 a HGB.
  - Kapitalmarktorientiertes Unternehmen (kapmUN)
    Nicht-Bank, Aktiengesellschaft mit IFRS-Konzern-Bilanzierung gem. § 315 a HGB.
- Nicht öffentlich Rechenschaftspflichtig
  - Großes mittelständisches Untenehmen (großes mUN)
    Nicht-Bank; GmbH ohne IFRS-Konzern-Bilanzierung gem. § 315 a HGB.
  - Mittleres mittelständisches Unternehmen (mittleres mUN)
    Nicht-Bank; GmbH ohne IFRS-Konzern-Bilanzierung gem. § 315 a HGB.
  - Kleines mittelständisches Unternehmen (kleine mUN)
    Nicht-Bank; OHG ohne IFRS-Konzern-Bilanzierung gem. § 315 a HGB.
- Nicht Rechenschaftspflichtig
  - Mikro-Unternehmen (MikroUN)
    Einzelunternehmung.

2 Rechnungslegung

2.1 Rechnungslegungspflichten

2.1.1 Einzelabschluss

69 Gesetzliche Ausgangslage bezüglich der Rechnungslegung eines deutschen Unternehmens ist weiterhin das Handelsgesetzbuch (HGB). Hiernach hat jedes Unternehmen einen HGB-Einzelabschluss (Jahresabschluss) zu erstellen (§ 238 ff. HGB).

70 Ein HGB-Abschluss dient grundsätzlich drei Funktionen eines Abschlusses, nämlich der Information, der Kapitalerhaltung (Ausschüttungsbemessung) sowie als Grundlage für die Steuerbilanz (Maßgeblichkeitsprinzip).

71 Für Informationszwecke kann der Bilanzierende freiwillig zusätzlich[58] einen IFRS-Einzelabschluss erstellen (§ 325 Abs. 2a HGB).

2.1.2 Konzernabschluss

72 Besitzt eine KapGes Beteiligungen, so ist für dieses Mutterunternehmen gemäß § 290 HGB zu prüfen, ob zusätzlich zu dem Einzelabschluss ein Konzernabschluss zu erstellen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Mutterunternehmen rechtlich (§ 290 Abs. 2 HGB, Konzept der tatsächlichen Kontrolle) oder wirtschaftlich (§ 290 Abs. 1 HGB, Konzept der einheitlichen Leitung) das andere Unternehmen beherrscht.[59] Diese Vorschriften sind auch einschlägig für die Konzernbilanzierung von Banken, mit der Ausnahme, dass auch Banken, die nicht in der Rechtsform einer KapGes betrieben werden, konzernbilanzierungspflichtig sein können (§ 340 i Abs. S. 1 HGB). Durch das BilMoG wurden die HGB-Konsolidierungsvorschriften denen der IFRS angenähert. Zukünftig ist

---

58 Das noch im Referentenentwurf zum BilMoG enthaltene Wahlrecht für KapGes, den Jahresabschluss - mit befreiender Wirkung für Anhangsangaben - auch nach IFRS erstellen zu können, wurde nicht in das endgültige Gesetz übernommen (bezüglich einer Fallstudie zu diesem Wahlrecht vgl. *Kirsch (2008)*). Damit befürworteten einige IFRS-Konzern-Bilanzierer sogar, die angedachte befreiende Wirkung eines IFRS-Einzelabschlusses auf den gesamten Jahresabschluss auszudehnen (also über Anhang hinaus zusätzlich auf Bilanz und GuV); vgl. u. a. *ZKA*, S. 1.

59 Bezüglich Konzernrechnungspflicht von Nicht-KapGes am Beispiel einer natürlichen Person vgl. *Petersen/Zwirner*.

bereits dann zu konsolidieren, wenn eine mögliche Kontrolle gegeben ist. Das Konzept der einheitlichen Leitung ist nach BilMoG entfallen.

73 Ist nach den Vorschriften des § 290 HGB ein Konzernabschluss aufzustellen, und nimmt das Mutterunternehmen den Kapitalmarkt (durch Aktien- und/oder Fremdkapitalemissionen) in Anspruch (sog. kapitalmarktorientiertes Unternehmen),[60] so ist der Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen.[61] Relevant sind allerdings die IFRS, die im Rahmen des sog. Endorsement-Verfahrens in EU-Recht übernommen wurden (sog. EU-IFRS). Inhaltlich gibt es hier zurzeit kaum Unterschiede zwischen den vom IASB veröffentlichten IFRS und den EU-IFRS, allerdings können diese aufgrund des Endorsement-Prozesses zeitlich auseinander fallen. Über die IFRS hinaus haben deutsche Unternehmen die in § 315 Abs. 1 HGB genannten zusätzlichen Angaben zu machen. So ist u. a. im Rahmen des Lageberichtes ein Risikobericht zu veröffentlichen. Diese zusätzlichen Angaben sind nach IFRS (noch) nicht zu erstellen.

74 Nimmt das Mutterunternehmen nicht den Kapitalmarkt in Anspruch, ist grundsätzlich ein HGB-Konzernabschluss gemäß den Vorschriften der § 297 ff. HGB zu erstellen. Hier sind dann auch alle vom deutschen Standardsetter DRSC veröffentlichten Rechnungslegungsstandards DRS zu berücksichtigen, da die DRS für die Konzernbilanzierung die Kodifizierung der sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) darstellen. Die DRS orientieren sich bereits soweit wie möglich an den IFRS. Anstatt eines HGB-Konzernabschlusses kann der Bilanzierende allerdings auch freiwillig einen befreienden IFRS-Konzernabschluss erstellen (§ 315 a Abs. 3 HGB).

---

60 Vgl. Tz. 54 ff.

61 Vgl. § 315 a Abs. 1 HGB.
In Amerika gelistete Unternehmen mussten bis 2007 noch einen weiteren Abschluss nach der US-amerikanischen Rechnungslegung US-GAAP erstellen. Mit der SEC-Entscheidung vom 15.11.2007 gelten Full-IFRS-Abschlüsse als gleichwertig mit US-GAAP-Abschlüssen.

2.1.3 Unterschiedliche Abschlusserstellungstechniken

75 Erfolgt eine Bilanzierung nach mehreren (in der Regel zwei) Rechnungslegungsnormen, so bestehen grundsätzlich folgende Abschlusserstellungstechniken:[62]

- Dualer Abschluss (Einheitsbilanz)
- Paralleler Abschluss
- Abschluss mit befreiender Wirkung

76 Beim dualen Abschluss werden Wahlrechte in einer Form ausgeübt, dass sie konform mit den Regeln eines anderen, alternativen Rechnungslegungssystems gehen. Die Folge ist, dass die Erstellung einer einheitlichen Bilanz (sog. Einheitsbilanz) genügt, die kompatibel mit mehreren Rechnungslegungssystemen ist. Diese Vorgehensweise setzt voraus, dass Wahlrechte so flexibel sind, dass Bereiche aus dem einen Rechnungslegungssystem überführt werden können, ohne die Bestimmungen des anderen Rechnungslegungssystems zu verletzen. Kleinere und mittlere Unternehmen erstellen z. B. häufig eine Einheitsbilanz für Handels- und Steuerrecht.

77 Wird zusätzlich ein zweiter Abschluss erstellt, der (ausschließlich) den Vorschriften der anderen Rechnungslegungsnorm genügt, so spricht man von einem parallelen Abschluss. Dieser stellt die kostspieligste Alternative dar, da entweder zum vorhandenen Buchhaltungssystem Anpassungsbuchungen vorgehalten werden müssen oder sogar ein paralleles, zweites Buchhaltungssystem betrieben werden muss.

78 Ein befreiender Abschluss liegt vor, wenn die Erstellung eines Abschlusses nach einer Rechnungslegungsnorm automatisch von der Erstellungspflicht eines weiteren Abschlusses nach einer anderen Rechnungslegungsnorm befreit. Die Regelung des § 315 a HGB ermöglicht z. B. die Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses, der von der Verpflichtung entbindet, weiterhin einen HGB-Konzernabschluss erstellen zu müssen.

---

[62] Vgl. *Hütten/Lorson*, S. 609 ff. sowie K*rüger*, S. 115 ff.

79 **Annahme 3:** Ausübung von Wahlrechten und Ermessenspielräumen:

- Soweit die IFRS-Rechnungslegungsnormen und/oder die HGB-Rechnungslegungsnormen (faktische) Wahlrechte und/oder (faktische) Ermessensspielräume vorsehen, werden diese in der vorliegenden Arbeit so ausgeübt, dass der Unterschied bei der Bilanzierung nach den beiden Normen so gering wie möglich ist.
- Der Idealzustand im Sinne der vorliegenden Arbeit wäre eine Einheitsbilanz HGB/IFRS, die mit einem dualen Abschluss erreicht werden könnte. Hierfür dürften allerdings keine Unterschiede mehr zwischen HGB und IFRS bestehen.

2.1.4 Rechnungslegungspflichten pro Unternehmenstyp

80 Abb. 3 auf S. 9 gibt einen Überblick über die Rechnungslegungspflichten pro Unternehmenstyp.[63]

81 Danach hat z. B. ein großes mittelständisches Unternehmen (Nr. 2.1.) zwingend einen HGB-Einzelabschluss sowie eine Steuerbilanz zu erstellen. Freiwillig könnte zusätzlich zum HGB-Einzelabschluss noch ein IFRS-Einzelabschluss veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung des HGB-Einzelabschluss und somit eine Erstellung des HGB-Anhanges kann dann entfallen. Das Unternehmen könnte auch freiwillig zusätzlich einen KMU-IFRS-Einzelabschluss erstellen. In diesem Fall wäre der HGB-Einzelabschluss aber auch weiterhin offenzulegen. Hat ein großes mittelständisches Unternehmen gemäß den Vorschriften der § 290 ff. HGB einen Konzernabschluss zu erstellen, so ist dieser zunächst verpflichtend nach HGB zu erstellen. Allerdings kann das Unternehmen das Wahlrecht von § 315 a Abs. 3 HGB ausüben und einen IFRS-Konzernabschluss erstellen. Dieser IFRS-Konzernabschluss würde dann zu einer Befreiung von der eigentlichen HGB-Konzernerstellungspflicht führen. Ein HGB-Konzernabschluss braucht in diesen Fällen nicht mehr erstellt zu werden. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, freiwillig einen KMU-IFRS-Konzernabschluss zusätzlich ohne irgendwelche Befreiungen zu erstellen.

63 Vgl. Tz. 49 ff.

Abb. 3: Rechnungslegungspflichten

Rechnungslegung / Unternehmenstyp	A. Steuerbilanz[1)]	B. Einzelabschluss[2)]			C. Konzernabschluss[3)]	
	A. Pflicht	B1. Pflicht	B2. Zusätzlich mit befreiender Wirkung bei der Offenlegung[2a)]	B3. Zusätzlich ohne befreiende Wirkung	C1. Pflicht	C2. Zusätzlich ohne befreiende Wirkung
1. **Öffentliche Rechenschaftspflicht**						
1,1, Kreditinstitute[4)]	JA	HGB[5),6)]	IFRS	n.r.	HGB[6)] oder IFRS[7,8)]	n.r.
1,2, Kapitalmarktorientierte Unternehmen	JA	HGB[6)6a)]	IFRS	n.r.	IFRS[6a)]	n.r.
2. **Keine öffentliche Rechenschaftspflicht**						
2.1. Große mittelständische Unternehmen	JA	HGB[9)]	IFRS	KMU-IFRS	HGB[9)] oder IFRS[8)]	KMU-IFRS
2.2. Kommunale Verwaltung (NRW) / Eigenbetriebe (NRW)[10)]	NEIN[11)]	NKF bzw. EigVO	n.r.	IPSAS	NKF bzw. EigVO	IPSAS
2.3. Mittlere mittelständische Unternehmen	JA	HGB[12)]	IFRS	KMU-IFRS	HGB oder IFRS[8)]	KMU-IFRS
2.4. Kleine mittelständische Unternehmen	JA	HGB[12)]	IFRS	KMU-IFRS	HGB oder IFRS[8)]	KMU-IFRS
3. **Keine Rechenschaftspflicht**						
3. Mikro-Unternehmen	JA[13)]	NEIN[14)]	IFRS	KMU-IFRS	HGB oder IFRS[8)]	KMU-IFRS

Quelle: Eigene Darstellung.[64]

[64] 1) Unter "Steuerbilanz" wird ein Betriebsvermögensvergleich i.S.v. § 4 Abs. 1 EStG verstanden, für den der HGB-Einzelabschluss grundsätzlich maßgeblich ist (Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 Abs. 1 S.1 EStG i. V. m. § 242 HGB). Einen Betriebsvermögensvergleich haben all diejenigen Steuerpflichtigen durchzuführen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und Abschlüsse zu erstellen. Buchführungspflichtig sind alle Kaufleute (§ 1 bis 7 HGB i. V. m. § 242 HGB), Körperschaften (§ 8 Abs. 1 S. 1 KStG) und sonstige Steuerpflichtige, die die Grenzen des § 141 AO überschreiten. Alternativ zu einer Steuerbilanz kann gem. § 60 Abs. 2 EStDV auch das vereinfachte Verfahren einer Mehr- oder Wenigerrechnung durchgeführt werden.

2) Auch als "Jahresabschluss" bezeichnet.

2a) Gem. § 325 Abs. 2a HGB kann (nur) für die Offenlegung ein befreiender IFRS Einzelabschluss erstellt werden.

3) Soweit Konzernbilanzierungspflichtig gem. § 290 ff. HGB.

4) "Kreditinstitute" stellvertretend für alle Unternehmen, die treuhänderisch Vermögen für Ausstehende i. S. d. IFRS-KMU 1.3 verwalten.

5) Bankspezifische Regelungen des § 340 HGB sind anzuwenden.

6) Wenn das Kreditinstitut kapitalmarktorientiert ist, dann fällt es zugleich unter 1.2.

6a) (Konzern-) Lagebericht: Zusätzliche Angabepflichten für kapitalmarktorientierte KapGes gem § 289 Abs. 5 (§ 315 Abs. 2 Nr. 5) HGB n.F sowie zusätzlich für AG und KGaA, die den Kapitalmarkt durch Aktienemissionen in Anspruch nehmen, gem. § 289 Abs. 4 (§ 315 Abs. 4) HGB.

7) Wenn das Kreditinstitut gleichzeitig ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen ist, so besteht eine Pflicht zur Konzernbilanzierung nach den IFRS (vgl. 1.2).

8) Wenn das Wahlrecht nach § 315 a Abs. 3 HGB zur IFRS-Konzernbilanzierung in Anspruch genommen wird, so kann mit befreiender Wirkung ein IFRS Konzernabschluss anstatt eines HGB-Konzernabschlusses erstellt werden.

9) Große KapGes haben im Lagebericht Zusatzangaben gem. § 289 Abs. 3 HGB zu tätigen; auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs einzubeziehen (289 Abs. 3 HGB).

2.2 Internationale Rechnungslegung IFRS

2.2.1 Vollumfängliche IFRS

82 Öffentlich rechenschaftspflichtige Unternehmen (vgl. Tz. 52 ff.) haben zwingend die vollumfänglichen IFRS (sog. Full-IFRS) anzuwenden.[65] Für IFRS-Abschlüsse deutscher Unternehmen sind die von der EU bestätigten (endorsten) IFRS relevant.

83 Die für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten relevanten IFRS-Vorschriften verteilen sich über mehrere Einzelstandards. Die Hauptstandards sind der IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“, der IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ und der IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“. Das „Herz“ der Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente ist der IAS 39; er regelt, wann ein Finanzinstrument in der Bilanz zu zeigen (on-balance) und wie es dort zu bilanzieren ist (mit dem beizulegenden Zeitwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten). Der IAS 32 enthält eine Vielzahl von Definitionen zu dem Themenkomplex Finanzinstrumente und regelt die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital auf der Passivseite. Der IFRS 7 gibt vor, welche Anhangsangaben zu Finanzinstrumenten zu machen sind. Dies betrifft Zusatzangaben zu Bilanz, GuV und beizulegenden Zeitwerten genauso wie zu einer Vielzahl von Risikoangaben (vgl. Abb. 4).

84 Vier weitere IFRS-Vorschriften regeln nicht explizit nur Sachverhalte zu Finanzinstrumenten, beeinflussen aber deren Bilanzierung. IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ behandelt die Fremdwährungsumrechnung und -bewertung und ist dann hinzuzuziehen, wenn es um die Bilanzierung von Fremdwährungs-Exposures geht. IAS 12 „Ertragsteuern“ beschäftigt sich u. a. mit den sog. latenten Steuern. Da die IFRS-

10) Für kleine und mittlere KapGes bestehen - im Vergleich zu großen KapGes - größenabhängige Erleichterungen bei den Anhangsangaben (§ 288 HGB n. F.).

11) Anstatt einer Steuerbilanz kann eine Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG erstellt werden.

12) Gilt aktuell nur für Einzelkaufleute mit nicht mehr als 500.000 EUR Umsatzerlöse p.a. und 50.000 EUR Jahresüberschuss (§ 241 a HGB n. F.). Für handelsrechtliche Zwecke können die Mikro-Unternehmen die für steuerliche Zecke zu erstellende Überschussrechnung verwenden; vgl. 11).

65 Tendenziell sind es eher Unternehmen in der Rechtsform der KapGes sowie größere Unternehmen, die IFRS anwenden; vgl. *Keitz/Pooten (2004)*, S. 15.

und Steuerbilanzierung temporär auseinander laufen können und dadurch in der IFRS-Bilanz - wirtschaftlich gesehen - temporär zu viel oder zu wenig Ertragsteuern ausgewiesen werden können, werden in der IFRS-Bilanz die zukünftigen steuerlichen Aspekte durch Korrekturbeträge antizipiert. Diese „Korrekturbeträge“ werden in der IFRS-Bilanz und der IFRS-GuV als latente Steuern gebucht. Auch bzw. gerade bei Finanzinstrumenten treten solche temporären Differenzen auf, die dann Gegenstand von latenten Steuern sind.

Abb. 4: Für Finanzinstrumente relevante Standards (IFRS)

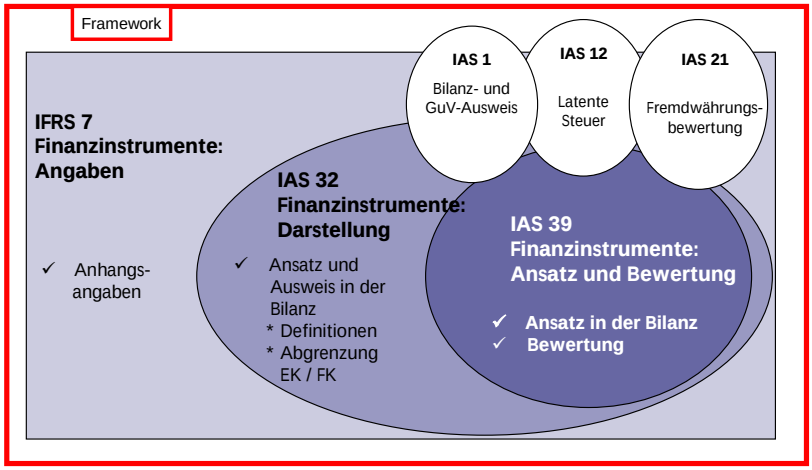

Quelle: Eigene Darstellung.

85 IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ enthält Mindestangaben zum Bilanz- und GuV-Ausweis, die auch für Finanzinstrumente gelten. Über allem steht das sog. Rahmenkonzept (*framework*), welches die GoB der IFRS darstellt und alle wesentlichen Grundprinzipien der internationalen Rechnungslegung regelt. Kommt man bei der bilanziellen Beurteilung einer konkreten Finanzinstrumente-Transaktion mit den genannten konkreten Standards nicht weiter, so kann das Rahmenkonzept hier gegebenenfalls weiterhelfen.

2.2.2 IFRS für den Mittelstand

86 Für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht (vgl. Kaptitel 1.3) ist das aktuelle IFRS-Rechenwerk allerdings zu komplex. Daher hat das IASB für diese Unternehmensgruppe einen eigenen Standard veröffentlicht (KMU-IFRS), der zwar grundsätzlich auf den Full-IFRS aufbaut, aber

für bestimmte Bereiche (so auch für Finanzinstrumente) teilweise erhebliche Vereinfachungen im Vergleich zu den Full-IFRS vorsieht.[66]

87 Die für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten relevanten IFRS-Vorschriften verteilen sich über mehrere Abschnitte des KMU-IFRS-Standards. Die beiden Hauptabschnitte sind KMU-IFRS 11 und 12. KMU-IFRS 11 „Basis-Finanzinstrumente“ beinhaltet Definitionen zu den Basis-Finanzinstrumenten, Vorschriften zum Ansatz in der Bilanz, Regelungen zur Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost* AC) und Vorgaben zu entsprechenden Anhangsangaben. KMU-IFRS 12 „Weitere Finanzinstrumente“ enthält Definitionen zu strukturierten Finanzinstrumenten, Regelungen zur Bewertungsmethode des beizulegenden Zeitwertes (*fair value* FV), Vorgaben zum einfachen (plain vanilla) Hedge Accounting und Vorschriften zu entsprechenden Anhangsangaben. KMU-IFRS 2.15-2.21 enthält zudem eine Vielzahl von Definitionen, die auch für Finanzinstrumente gelten (Abb. 5).

Abb. 5: Für Finanzinstrumente relevante Standards (KMU-IFRS)

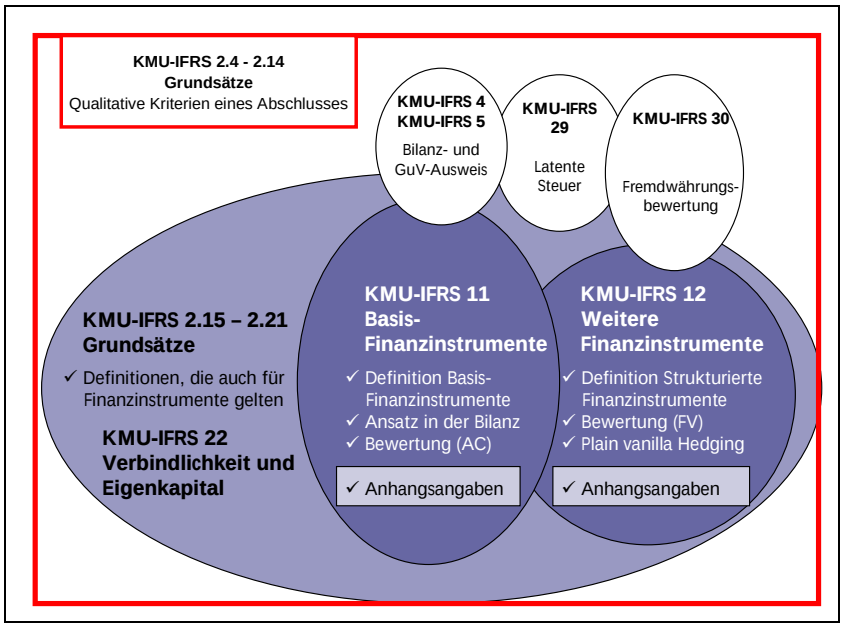

Quelle: Eigene Darstellung.

88 Vier weitere KMU-IFRS-Abschnitte regeln nicht explizit nur Sachverhalte zu Finanzinstrumenten, beeinflussen aber deren Bilanzierung. KMU-

66 Bezüglich der Fragestellung, inwieweit sich die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften für den Mittelstand eignen, vgl. z. B. *Janssen*.

IFRS 30 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ behandelt die Fremdwährungsumrechnung und -bewertung und ist dann hinzuziehen, wenn es um die Bilanzierung von Fremdwährungs-Exposures geht. KMU-IFRS 29 „Ertragsteuern“ beschäftigt sich u. a. mit den sog. latenten Steuern, die auch auf Finanzinstrumente-Sachverhalte zu bilden sind. KMU-IFRS 4 und 5 enthalten Mindestangaben zum Bilanz- und GuV-Ausweis, die auch für Finanzinstrumente gelten. Über allem stehen die Grundsätze, die die qualitativen Kriterien eines Abschlusses vorgeben (KMU-IFRS 2.4 - 2.14). Diese GoB der KMU-IFRS können ggf. weiterhelfen, wenn bei der bilanziellen Beurteilung einer konkreten Finanzinstrumente-Transaktion die genannten konkreten Finanzinstrumente-Abschnitte der KMU-IFRS keine Klarheit bringen.

89 Insbesondere in Deutschland wird der KMU-IFRS-Standard kontrovers diskutiert. Wie der KMU-IFRS-Standard in der EU bzw. Deutschland Anwendung finden wird, ist zurzeit noch nicht abzusehen. Da in anderen (auch europäischen) Ländern die KMU-IFRS längst nicht so kritisch gesehen werden wie in Deutschland[67], könnte es sein, dass dieser neue Standard entsprechende Wirkung auf das europäische Bilanzrecht entfaltet,[68] so dass Abschnitte bzw. Prinzipien aus den KMU-IFRS in die 4. und 7. EU-Richtlinie übernommen werden. Denkbar wäre auch, dass die EU die Anwendung der KMU-IFRS als eigenes Rechnungslegungsnormensystem für europäische Unternehmen direkt zulässt.[69] Da der KMU-IFRS-Standard nicht unter die IAS-Verordnung fällt,[70] wäre für die Übernahme des Standards in europäisches Recht ein eigenständiger Rechtsakt erforderlich. Grundsätzlich bestünde für den deutschen Gesetzgeber auch die Möglichkeit, unabhängig vom EU-Gesetzgeber die KMU-IFRS für Deutschland zuzulassen.[71] Sollte keine vom HGB entbindende Anwen-

67 So hat Südafrika als erstes Land bereits August 2009 die IFRS-KMU als verpflichtend für südafrikanische Unternehmen übernommen; vgl. *Deloitte (2009b)*. Großbritannien plant dieses für die Zukunft ebenfalls; vgl. *UK ASB*.

68 Vgl. *Rossmanith/Funk/Eha*, S. 159, *Beiersdorf/Morich*, S. 1 und *DRSC (2008a)*.

69 Vgl. *Deloitte* (2009a).

70 Vgl. *Bernhard*, S. 11.

71 Vgl. *Haller*, S. 239. Hierfür sieht der deutsche Gesetzgeber zunächst aber keine Notwendigkeit, vgl. *Ernst*, S. 16.

dung der KMU-IFRS für deutsche Unternehmen kommen, bleibt abzuwarten, ob deutsche Unternehmen sich dennoch stärker der internationalen Rechnungslegung zuwenden werden als bisher gedacht, denn die Stärkung des HGB als Alternative zu den IFRS ist ausgeblieben, da durch die Finanzkrise der ursprüngliche BilMoG-Reformeifer gebremst wurde.[72]

2.3 Deutsche Rechnungslegung HGB

2.3.1 Mikro-Unternehmen

90 Gem. § 241 a HGB n. F. brauchen nicht-kapitalmarktorientierte Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse und 50.000 Euro Jahresüberschuss aufweisen (Mikro-Unternehmen), keine Bilanzen zu erstellen, sondern können ihre Rechnungslegung auf eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 EStG beschränken.[73]

2.3.2 Alle anderen Unternehmen

91 Für alle anderen privatrechtlichen Unternehmen gelten die allgemeinen Vorschriften für alle Kaufleute gem. § 238 bis 263 HGB unmittelbar. Anders als nach IFRS gibt es im HGB keine speziellen Paragraphen, die sich ausschließlich mit der Bilanzierung von Finanzinstrumenten beschäftigen. Vielmehr gelten auch für Finanzinstrumente die allgemeinen Grundprinzipien der HGB-Bilanzierung.

92 Gem. § 242 Abs. 3 HGB bilden die Bilanz und die GuV den Jahresabschluss.

---

72 Vgl. *Keller*, S. 229 f. Anders hingegen das IDW, dass der Meinung ist, dass der Mittelstand mit dem BilMoG vom wirtschaftlichen Druck zur Anwendung der IFRS entlastet wurde; vgl. *IDW (2009)*, S. 3.

73 Vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 101 "Zu Nummer 2 (§ 241a HGB)".

2.3.3 Kapitalgesellschaften

93 Für die Erstellung eines HGB-Einzelabschlusses für KapGes[74] sind neben den Vorschriften für alle Kaufleute (§ 238 ff. HGB) die ergänzenden Vorschriften für KapGes (§ 264 ff. HGB) zu berücksichtigen. Gemäß § 264 Abs. 1 HGB haben KapGes den Jahresabschluss gem. § 242 Abs. 3 HGB um einen Anhang zu erweitern sowie einen Lagebericht aufzustellen.

94 Kleine und mittlere KapGes (i. S. d. Größenklassen der Tz. 64 und Tz. 63) sind allerdings von der Veröffentlichung bestimmter Anhangsangaben befreit (§ 288 HGB).[75]

95 Große KapGes (i. S. d. Größenklassen der Tz. 62) haben im Lagebericht auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs einzubeziehen (289 Abs. 3 HGB).

96 Kapitalmarktorientierte KapGes (vgl. Tz. 54 ff.) haben im (Konzern-) Lagebericht gem. § 289 Abs. 5 (§ 315 Abs. 2 Nr. 5) HGB n.F im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Zusätzlich müssen Aktiengesellschaften (AG) und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), die den Kapitalmarkt durch Aktienemissionen in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht die nach § 289 Abs. 4 (§ 315 Abs. 4) HGB geforderten Informationen zu den emittierten Aktien angeben.

2.3.4 Banken

97 Anders als nach IFRS gibt es nach HGB mit dem § 340 HGB sowie der RechKredV bankspezifische Vorschriften. Bei der Würdigung eines Finanzinstrumente-Sachverhaltes aus handelsrechtlicher Sicht gilt grund-

---

74 Hierunter fallen auch sog. haftungsbeschränkte Personengesellschaften (KapCo`s), die gem. § 264 a HGB ebenfalls nach den Vorschriften für KapGes zu bilanzieren haben. Davon betroffen sind insbesondere offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG), bei denen keine natürliche Person haftender Gesellschafter ist bzw. keine Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als Vollhafter haftet.

75 Zu beachten ist, dass über das Publitzitätsgesetz (PublG) große Nicht-KapGes zum Teil Offenlegungspflichten wie KapGes unterliegen, wenn sie die im PublG genannten Größen-Grenzen überschreiten; vgl. u. a. *Schellhorn*.

sätzlich (wie auch nach IFRS und auch für die Würdigung anderer Sachverhalte): lex specialis geht vor lex generalis. Die Prüfungskette beginnt mit den Spezialvorschriften für Banken; den §§ 340 ff. HGB und der RechKredV. Dann folgen die Vorschriften für KapGes (§§ 264 ff. HGB) und danach die Regelungen des für alle Kaufleute geltenden allgemeinen Teils des HGB (§§ 238 ff. HGB).

98 Für die HGB-Konzernbilanzierung sind darüber hinaus noch die §§ 290 bis 315 a HGB einschlägig (vgl. Tz. 72 ff.).

99 Die nachfolgende Abb. 6 stellt die Struktur der HGB-Vorschriften dar.

Abb. 6: Für Finanzinstrumente relevante Vorschriften (HGB)

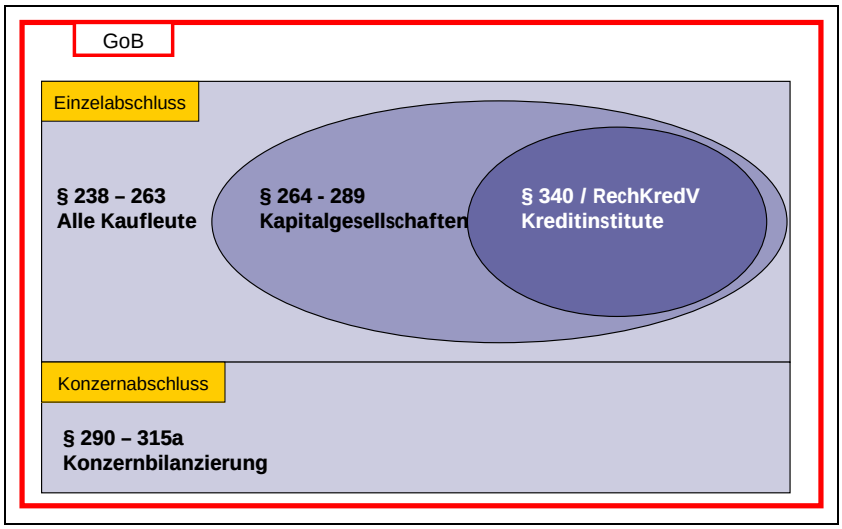

Quelle: Eigene Darstellung.

2.4 Prozessorientierte Vorgehensweise „AABBAA“

100 Die Beurteilung von Bilanzierungssachverhalten erfolgt in der vorliegenden Arbeit prozessorientiert nach dem folgenden AABBAA-Schema:

101 1. Ansatz in der Bilanz

Zunächst ist zu klären, ob ein konkretes Finanzinstrumente-Geschäft überhaupt in der Bilanz anzusetzen ist (on-balance). Wenn ein Sachverhalt nicht in der Bilanz zu zeigen ist (off-balance), kann es sein, dass für dieses Geschäft trotzdem bestimmte Anhangsangaben (vgl. Nr. 6) zu tätigen sind.

102 2. Ausweis in der Bilanz

Ist geklärt, dass ein Sachverhalt in die Bilanz gehört (Nr. 1), so ist zu prüfen, wo der Ausweis in der Bilanz zu erfolgen hat. Hier ist zwischen Banken und Nicht- Banken zu differenzieren.

103 3. Bewertung auf Einzelebene

Steht der Ausweis in der Bilanz fest (Nr. 2), ist zu ermitteln, mit welchem Wert das Geschäft zu aktivieren oder zu passivieren ist (sog. Zugangsbewertung). Des Weiteren stellt sich die Frage, wie an den nächsten Bilanzstichtagen die Folgebewertung aussieht. Grundsätzlich gilt in der Rechnungslegung der Einzelbewertungsgrundsatz, d. h., dass jedes zivilrechtlich abgeschlossene Geschäft einzeln zu beurteilen ist. In Anlehnung an die Risikoarten wird bei der Folgebewertung zwischen der Bewertung des Markpreisrisikos (ohne Fremdwährungsrisiko), des Adressenausfallrisikos und des Fremdwährungsrisikos differenziert.

104 4. Bewertungseinheiten (Hedge Accounting)

Die unter Nr. 3 dargestellte Einzelbewertung kann in Bilanz und GuV zu nicht gewünschten Verwerfungen führen (*accounting mismatch*). Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im Rahmen von Absicherungsstrategien das Grundgeschäft und das Absicherungsgeschäft (Derivat) jeweils unterschiedlich bewertet werden (*mixed model*). Dann besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, mehrere Geschäfte im Rahmen einer Bewertungseinheit zusammen zu bewerten. Bewertungseinheiten werden zur Absicherung des Risikos fallender beizulegender Zeitwerte (Fair Value Hedge) oder schwankender Zahlungsströme (Cashflow Hedge) abgeschlossen.

105 5. Ausweis in der GuV bzw. im Eigenkapital

Ob Einzelbewertung (Nr. 3) oder Hedge Accounting (Nr. 4), die Gegenbuchung der Bewertung ist in der GuV oder direkt im Eigenkapital (EK) zu erfassen. Zu klären ist dann, in welcher GuV-/EK-Position genau die Bewertungsergebnisse sowie - nachher beim Abgang der Geschäfte - die realisierten Ergebnisse zu erfassen sind. In der Regel gibt es hier einen

gewissen Zusammenhang zwischen dem Bilanz-Ausweis (Nr. 2) und dem GuV-Ausweis. Auch hier erfolgt wieder eine differenzierte Betrachtung für Nicht-Banken und Banken.

106 6. Anhangsangaben

In der Regel sind über die Bilanz- und GuV-Buchwerte weitere Informationen zu den Finanzinstrumenten im Anhang anzugeben.

3 Finanzinstrumente

3.1 Abgrenzung

107 Ziel dieses Kapitels ist es, ausgehend von den betrieblichen Einsatzzwecken von Finanzinstrumenten, die für die Rechnungslegung relevante Struktur von Finanzinstrumenten herzuleiten.

108 Da der Bereich der Finanzinstrumente per se bereits ein relativ komplexes Gebilde darstellt, kommt mit Blick auf Rechnungslegungsfragestellungen einer systematischen Strukturierung des Bereiches der Finanzinstrumente eine gewichtige Rolle zu.

109 Aufgrund ihrer unterschiedlichen Charakteristika werden Finanzinstrumente nachfolgend auf erster Stufe zunächst nach originären und derivativen Finanzinstrumenten differenziert. Während originäre Finanzinstrumente (Kassainstrumente) eher die klassischen Finanzinstrumente repräsentieren (wie z. B. Aktien, Anleihen, Kredite), stellen derivative Finanzinstrumente (Derivate) aus originären Finanzinstrumenten abgeleitete Finanzinstrumente dar (wie z. B. Optionen, Futures, Swaps). Da sich die Einsatzzwecke von originären Finanzinstrumenten bei Banken und Nicht-Banken stark voneinander unterscheiden können, werden die originären Finanzinstrumente auf zweiter Stufe nach diesen beiden Branchen separat dargestellt. Die Derivate werden dagegen branchenübergreifend dargestellt, da ihr Haupteinsatzzweck - mit der Absicherung von Risiken - bei

Banken und Nicht-Banken identisch ist. Die Derivate werden daher nach den unterschiedlichen Risikoarten geclustert.[76]

110 Der Markt der Finanzinstrumente ist sehr schnelllebig, so dass immer wieder neue Finanzinstrumente auf den Markt kommen. Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von - zum Teil synonymen - Begriffen, die zudem oft englischen Ursprungs sind. Es wurde versucht, alle gängigen Instrumente und Begriffe aufzuführen; eine Darstellung sämtlicher Finanzinstrumente (-begriffe) würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen bzw. wäre wahrscheinlich auch gar nicht machbar. Daher konzentriert sich dieses Kapitel auf die Beschreibung der gängigsten Arten von Finanzinstrumenten und die Beschreibung der Grundstrukturen.

3.2 Originäre Finanzinstrumente bei Nicht-Banken

3.2.1 Einordnung

111 Im Zentrum einer Unternehmung[77] steht der (güterwirtschaftliche) Betriebsprozess. Dieser muss finanziert werden, und somit steht in einer Unternehmung dem güterwirschaftlichen der finanzwirtschaftliche Bereich gegenüber.[78] Letzterer wird in einer Nicht-Bank in der Regel durch die Funktionseinheit Corporate Treasury verkörpert und umfasst folgende Funktionsbereiche und Aufgaben:[79]

- Unternehmensfinanzierung,
- Finanzielles Risikomangement,
- Cash Management,

---

76 Eine weitere Unterteilung der Finanzinstrumente könnte nach den Märkten erfolgen, auf denen sie gehandelt werden. So differenzieren das Kreditwesengesetz (KWG) in § 1 Abs. 11 KWG und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in § 2 WpHG in ihren Definitionen von Finanzinstrumenten zwischen (Kapitalmarkt-) Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Devisen und Derivate.

Geld- und Kapitalmarkt unterscheiden sich durch die Fristigkeit ihrer (Zins-) Produkte. Geldmarktpapiere (Anlagen und Kredite) haben i. d. R. eine Restlaufzeit von einem Jahr. Alles was darüber hinausgeht, fällt unter (Kapitalmarkt-) Wertpapiere (Anlagen und Kredite).

77 Bezüglich Treasury Knowhow für Unternehmen im Allgemeinen vgl. auch *Kühne (2008a)* und im Speziellen für Stadtwerke *Kühne (2008)*.

78 Vgl. *Wöhe*, S. 659.

79 Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.*, S. 35 ff. sowie *Heinrich (2009a)*.

- Asset-Management und
- Bankenmanagement.

112 Im Nachfolgenden werden die jeweiligen Funktionsbereiche kurz beschrieben und dargestellt, welche Finanzinstrumente in diesen eingesetzt werden. Teilweise sind die Grenzen zwischen den Funktionsbereichen fließend. So kann z. B. der Erwerb eines Devisentermingeschäftes im Zusammenhang mit einer Fremdwährungsrefinanzierung noch unter den Bereich der Kapitalbeschaffung (Unternehmensfinanzierung) oder aber bereits in den Bereich des Risikomanagements fallen. Anders als bei Banken sind bei Nicht-Banken Spekulationsgeschäfte (inkl. Arbitrage) mit Finanzinstrumenten grundsätzlich nicht Gegenstand der finanziellen Aktivitäten. Aber auch hier sind die Grenzen fließend. So besitzen z. B. einige DAX-Unternehmen Finanzabteilungen, die von ihrem Umfang und ihrer Organisation her denen einer Bank sehr nahe kommen, und dementsprechend werden auch hier Finanzinstrumente zu spekulativen Zwecken eingesetzt.[80]

3.2.2 Finanzinstrumente der Unternehmensfinanzierung

3.2.2.1 Einordnung und Abgrenzung

113 In den Funktionsbereich der Unternehmensfinanzierung fallen alle Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung und zur Kapitalstrukturpolitik. Die (theoretische) Zielsetzung der Kapitalstrukturpolitik ist die Realisierung der „optimalen“ Kapitalstruktur, die den Marktwert des Unternehmens maximiert bzw. die Gesamtkapitalkosten minimiert. Die Kapitalstrukturpolitik und die Kapitalbeschaffung stehen derart in enger Verbindung zueinander, dass die Kapitalstrukturpolitik - als strategische Komponente - die Vorgaben bezüglich der Kapitalstruktur macht, welche dann im Rahmen der Kapitalbeschaffung operativ umgesetzt wird.[81]

---

80 Bezüglich Nicht-Kreditinstituten und Spekulation vgl. auch *DRSC (2008b),* S. 2.

81 Vgl. *Schräder*, S. 47 f.

114 Wie eingangs kurz erwähnt, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit die Darstellung rechnungslegungsrelevanter Sachverhalte im Zusammenhang von Finanzinstrumenten im Sinne der Finanzinstrumente-Definition des IAS 32/39. Hierunter fallen (nur) am Markt kontrahierte Geschäfte und somit Finanzinstrumente der Außenfinanzierung. Die Finanzierungsquellen der Innenfinanzierungen (Selbstfinanzierung sowie Finanzierung aus Rückstellung) sind daher nicht Gegenstand dieser Arbeit, da bei der Innenfinanzierung die Freisetzung der liquiden Mittel grundsätzlich aus den betrieblichen Umsatzerlösen bzw. der Vermögensumschichtung, also aus rein innerbetrieblichen Transaktionen erfolgt.

115 Neben der Innenfinanzierung stellt auch das Leasing für viele (mittelständische) Unternehmen eine wichtige Finanzierungsart dar. Leasing ist im IFRS-Regelwerk in dem separaten Standard IAS 17 geregelt und fällt daher nicht in den Fokus der - in der vorliegenden Arbeit verwendeten - Finanzinstrumente-Definition von IAS 32/39, da es mit dem IAS 17 einen eigenständigen Standard nach IFRS gibt.

116 Die nachfolgende Einteilung der Außenfinanzierungsarten orientiert sich an dem Begriffspaar Eigen- und Fremdkapital, da diese Differenzierung u. a. auch Gegenstand der Rechnungslegung ist. Das Begriffspaar Eigen- und Fremdkapital gibt die rechtliche Stellung des Kapitalgebers wider und somit zugleich an, wo auf der Passivseite des finanzierenden Unternehmens das Kapital auszuweisen ist, nämlich unter Eigenkapital oder unter Fremdkapital.

117 Zunächst werden - in jeweils getrennten Kapiteln - reine Eigenkapital- und reine Fremdkapitalfinanzierungen dargestellt („plain vanilla“). Daran schließen sich dann Mischformen an. Zum einen sind dies Mezzanine-Kapital-Finanzierungen, worunter in der vorliegenden Arbeit ein originäres Finanzinstrument verstanden wird, welches sowohl Charakteristika einer reinen Eigenkapital- als auch einer reinen Fremdkapitalfinanzierung aufweist. Unter den zusammengesetzten Finanzinstrumenten werden in der vorliegenden Arbeit Finanzinstrumente verstanden, welche aus i. d. R. einem originären Eigen- oder Fremdkapitalpapier und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten zusammengesetzt sind. Abschließend

werden unter weiteren Finanzierungen Unternehmensfinanzierungen dargestellt, die nicht einer der anderen Finanzierungsformen zugeordnet werden können.

118 In einem zweiten Schritt werden die Finanzierungsarten nach „mit“ oder „ohne“ „Zugang zum Kapitalmarkt“ unterteilt.[82]

119 Bei Finanzinstrumenten, die über den Kapitalmarkt gehandelt werden, handelt es sich um Wertpapiere, also um Orderpapiere (z. B. Namensaktien) oder Inhaberpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen). Damit die Titel weltweit einfach identifiziert werden können, besitzen alle Wertpapiere eine sog. International Securities Identification Number (ISIN).[83] In Abgrenzung dazu sind (Buch-) Forderungen Finanzinstrumente, die keine Wertpapiere in diesem Sinne darstellen.

3.2.2.2 Finanzierung durch Eigenkapital

120 Das Wesen von Eigenkapital wird durch die in Abb. 7 aufgeführten idealtypischen Merkmale gekennzeichnet und kann entweder mit oder ohne Zugang zum Kapitalmarkt beschafft werden.

Abb. 7: Charakteristika von Eigenkapital

Nr.	Kriterium	Eigenkapital
1.	Vermögensanspruch	Residualanspruch
2.	Vergütungsanspruch	erfolgsabhängiger Gewinnanspruch
3.	Rechtliche Stellung	Eigentümer
4.	Rechte (Kontroll-, Informations- und Stimmrechte)	umfangreiche
5.	Rangstellung bei Insolvenz	nachrangig
6.	Laufzeit	unbegrenzt
7.	Steuerliche Einordnung	Gewinnverwendung

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Lorenz*, S. 26.

82 Vgl. *Schulte*, S. 7 ff.

83 Der Aufbau der ISIN besteht aus einem zweistelligen Länderkürzel (z. B. AT für Österreich, DE für Deutschland), einer 9-stelligen nationalen Kennnummer und einer einstelligen Prüfziffer. Die 6-stellige deutsche Wertpapierkennnummer (WKN) befinden sich an Position 6 bis 11 der ISIN.

121 Die Beschaffung von Eigenkapital mit Zugang zum Kapitalmarkt (*Public Equity*) erfolgt durch die Emission von verbrieften Beteiligungstiteln (Wertpapieren) an der Börse. Die gängigste Arte von Eigenkapital-Wertpapieren stellen Aktien dar. Grundvoraussetzung dieser Finanzierungsart ist dementsprechend die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

122 Die Beschaffung von Eigenkapital ohne Zugang zum Kapitalmarkt (*Private Equity*) ist dahingegen rechtsformunabhängig. Sie erfolgt entweder durch Hingabe von verbrieften Beteiligungstiteln (nicht börsennotierte Aktien) oder unverbrieften Beteiligungstiteln, wie z. B. Anteile an einer GmbH, Personengesellschaft, Einzelunternehmung oder atypischen stillen Gesellschaft.[84] Anders als bei einer Public Equity-Finanzierung erfolgt eine Privat Equity-Finanzierung nicht anonymisiert, sondern Investor und finanziertes Unternehmen stehen in unmittelbarem Kontakt. In der Literatur existiert keine einheitliche Definition des Begriffes „Private Equity“. In Anlehnung an *Schulte*[85] beinhaltet Private Equity in der vorliegenden Arbeit nicht Mezzanine-Kapital-Instrumente, diese sind Gegenstand eines eigenständigen Kapitels (3.2.2.4). Venture-Capital-Finanzierung stellen in dieser Arbeit einen Spezialfall der Private-Equity-Finanzierung der Art dar, dass sie in einer frühen Phase des Lebenszyklus des finanzierten Unternehmens erfolgen (Gründungs- oder Erweiterungsinvestitions-Finanzierung).

3.2.2.3 Finanzierung durch Fremdkapital

123 In Abgrenzung zum Eigenkapital zeichnet sich das Wesen des Fremdkapitals durch die in Abb. 8 dargestellten idealtypischen Merkmale aus und kann entweder mit oder ohne Zugang zum Kapitalmarkt beschafft werden.

84 Bezüglich typischer stiller Gesellschaft vgl. Mezzanine-Kapital Tz. 131.

85 Vgl *Schulte*, Eigenkapitalausstattung und Finanzierungsverhalten großer mittelständischer Unternehmen in Deutschland S. 17 f.

Abb. 8: Charakteristika von Fremdkapital

Nr.	Kriterium	Fremdkapital
1.	Vermögensanspruch	Nominalanspruch
2.	Vergütungsanspruch	i.d.R. erfolgsunabhängiger Zinsanspruch
3.	Rechtliche Stellung	Gläubiger
4.	Rechte (Kontroll-, Informations- und Stimmrechte)	keine / wenige
5.	Rangstellung bei Insolvenz	vorrangig
6.	Laufzeit	begrenzt
7.	Steuerliche Einordnung	abzugsfähiger Aufwand

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Lorenz*, S. 26.

124 Eine Fremdkapitalfinanzierung mit Zugang zum Kapitalmarkt erfolgt mittels Anleihen. Anleihen (Renten, Obligationen, *Bonds*) sind - oftmals lang laufende - Wertpapiere (Fremdkapital-Wertpapiere, Schuldverschreibungen), die eine Forderung verbriefen und daher auch eine ISIN besitzen. Zu den in der Anleihe verbrieften Forderungsrechten des Gläubigers zählen der Anspruch auf Rückzahlung und der Anspruch auf Zinsen. Bei einer festverzinslichen Anleihe (*Fixed-Bond*) ist die Höhe des periodischen Zinsanspruchs absolut festgeschrieben (z. B. immer 5% p.a.). Bei einer variabel verzinslichen Anleihe (*Floating Rate Note FRN;* kurz: *Floater*) ist die Höhe des periodischen Zinsanspruchs - durch Kopplung an einen Referenzindex (z. B. Euribor) - relativ festgeschrieben. Bei einer Nullkupon-Anleihe (*Zero Bond*) erfolgt keine periodische Zinszahlung, sondern eine Zinszahlung für die gesamte Laufzeit - zusammen mit dem Rückzahlungsbetrag - am Ende der Laufzeit en bloc. Je nach Emittent der Anleihen unterscheidet man Staatsanleihen, Kommunalanleihen oder -obligationen, Pfandbriefe (z. B. von Hypothekenbanken) und Anleihen von Unternehmen (Industrieobligationen, *Corporates*).

125 Fremdkapitalfinanzierungen ohne Zugang zum Kapitalmarkt werden in der Rechnungslegung als (Buch-) Forderungen bezeichnet und erfolgen entweder über Banken oder Nicht-Banken (u. a. auch Gesellschafter und Lieferanten). In Abgrenzung zu (Fremdkapital-) Wertpapieren besitzen Forde-

rungen keine ISIN. Entsprechend der Art des Kreditgebers wird nachfolgend zwischen Bankprodukten (Bankkredit) und Nicht-Bankprodukten (Schuldscheindarlehen, Handelskredit) differenziert. Bankkredite werden typischerweise - nach der Laufzeit - unterschieden in kurzfristige (z. B. Tages- und Termingelder) und langfristige Bankkredite. Ein Schuldscheindarlehen ist eine Form der mittel- bis langfristigen außerbörslichen (Groß-) Kreditgewährung zwischen einem Kreditgeber und einem Kreditnehmer, an der i. d. R. keine Finanzintermediäre beteiligt sind. Der namensgebende Schuldschein dient dabei lediglich als Beweisurkunde und stellt kein Wertpapier (vgl. Tz. 124) dar. Handelskredite werden einem Unternehmen in Verbindung mit einem realwirtschaftlichen Hintergrund gewährt. Agiert als Kreditgeber ein Lieferant (Kunde), so wird dies als Lieferantenkredit (Kundenkredit) bezeichnet.

126 Je größer das betrachtete Unternehmen ist, umso mehr spielen konzerninterne Finanzierungen in der Praxis eine Rolle. Diese sind in der Regel allerdings für Konzernbilanzierungszwecke wieder herauszukonsolidieren, so dass konzerninterne Finanzierungen in dieser Arbeit nicht als eigenes Finanzinstrument weiter betrachtet werden (vgl. Tz. 114).

3.2.2.4 Finanzierung durch Mezzanine-Kapital

3.2.2.4.1 Wesen

127 Mezzanine-Kapital verfügt sowohl über eigen- als auch fremdkapitalähnliche Merkmale und stellt somit eine Misch-Finanzierungsart zwischen einer reinen Eigenkapital-Finanzierung (Tz. 120 ff.) und einer reinen Fremdkapital-Finanzierung (Tz. 123 ff.) dar.

128 Der italienische Begriff „mezzanine“ beschreibt in der Architektur eben auch ein Zwischen- oder Halbgeschoss und charakterisiert damit die Stellung des Mezzanine-Kapitals zutreffend. Je nachdem, ob die Eigen- oder die Fremdkapitalelemente überwiegen, erfolgt nachfolgend eine weitere Unterteilung nach eigenkapitalähnlichem Mezzanine-Kapital (Equity Mezzanine) oder fremdkapitalähnlichem Mezzanine-Kapital (Debt Mezzanine). Zudem wird weiter danach differenziert, ob die Finanzierung mit oder ohne Zugang zum Kapitalmarkt erfolgt. Aus Abb. 9 wird ersichtlich, dass Mezza-

nine-Kapital je nach Sichtweise (wirtschaftlich, bilanziell, steuerlich) unterschiedlich einzustufen ist.

Abb. 9: Einstufung von Mezzanine-Kapital

Nr.	Sichtweise	Equity Mezzanine	Debt Mezzanine
1.	Wirtschaftlich	Eigenkapital	Eigenkapital
2.	Bilanziell (HGB)	Eigenkapital	Fremdkapital
3.	Steuerlich	ggf. Fremdkapital	ggf. Fremdkapital

Quelle: *Siedler/Heinsius*, S. 31.

129 Bei Mezzanine-Kapitalformen wird dem Unternehmen formalrechtlich Fremdkapital zugeführt, welches allerdings in materieller Hinsicht eigenkapitalähnlichen Mitteln entspricht.[86] Mit (Equity) Mezzanine-Kapital versucht der Emittent ein „magisches Fünfeck“[87] zu realisieren:

- Pufferfunktion als Haftkapital (im Fall der Nachrangigkeit),
- Erhöhung der bilanziellen Eigenkapitalquote,
- ergebnisabhängige Verzinsung,
- steuerrechtliche Abzugsfähigkeit,
- keine Mitsprachrechte des Kapitalgebers.

3.2.2.4.2 Eigenkapitalähnliches Mezzanine-Kapital

130 Equity Mezzanine-Finanzierung mit Zugang zum Kapitalmarkt sind z. B. sog. Genussscheine, die als verbrieftes Genussrechtskapital ein Wertpapier mit einer ISIN darstellen. Mangels gesetzlicher Vorschriften ist Genussrechtskapital sehr individuell ausgestaltbar, und jedes Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, kann Genussrechtskapital aufnehmen.[88] Im Regelfall verbrieft ein Genussschein fremdkapitalinstrumente-ähnliche Teilrechte, die um eigenkapitalähnliche Teilrechte ergänzt werden. Inso-

86 Vgl. *Kütting/Dürr*, S. 938.

87 Vgl. *Lutterman*, S 24 zitiert in *Küting/Dürr*, S. 944.

88 Zu den Besonderheiten der Finanzierung personenbezogener Unternehmungen mit börsengehandeltem Beteiligungskapital (insbesondere Genussscheinen) vgl. *Ebeling.* Bezüglich Ausführungen zu standardisierten Genussscheinprogrammen für den Mittelstand vgl. *Schmeisser/Clausen*.

fern stellt ein Genussschein eine Mischform zwischen Aktien und Schuldverschreibungen dar. Bezüglich der konkreten Ausprägungen eines Genussscheines vgl. Abb. 10.

Abb. 10: Charakteristika von Mezzanine-Kapital

Nr.	Kriterium	Eigenkapital (EK)	Fremdkapital (FK)	Mezzanine Kapital						
				Equity Mezzanine			Debt Mezzanine			
				Mit KapM	Ohne Kapitalmarkt (KapM)		Mit KapM	Ohne Kapitalmarkt (KapM)		
				Genussschein	Genussrecht[1)]	Typ. stille Beteilig.	Nachranganleihe	Nachrangdarlehen[2)]	Partiarisches Darlehen	Gesellschafter Darlehen
1.	Vermögensanspruch	Residualanspruch	Nominalanspruch	FK	FK	EK	FK	FK	FK	FK
2.	Vergütungsanspruch	Erfolgsabhängiger Gewinnanspruch	Erfolgsunabhängiger Zinsanspruch	EK FK	EK FK	EK	FK	FK	EK	FK
3.	Rechtliche Stellung	Eigentümer	Gläubiger	FK	FK	EK	FK	FK	FK	ggf. FK
4.	Rechte [3)]	umfangreich	Kein/wenig	FK	FK	FK	FK	FK	FK [4)]	EK[4a)] FK
5.	Rangstellung bei Insolvenz	Nachrangig	Vorrangig	EK FK	EK FK	EK [5)]	FK[5a)]	FK[5a)]	FK	EK[6)] FK
6.	Laufzeit	unbegrenzt	begrenzt	EK FK	EK FK	EK	EK FK	EK FK	FK	FK
7.	Steuerliche Einordnung	Gewinnverwendung	Abzugsfähiger Aufwand	ggf. FK	ggf. FK	FK	FK	FK	ggf. FK	ggf. FK

Legende ggf. = gegebenenfalls
1) Wie Genusschein, nur nicht verbrieft.
2) Wie Nachranganleihe, nur nicht verbrieft
3) Rechte (Kontroll-, Informations- und Stimmrechte)
4) Allerdings Informationsrechte
4a) grds. FK, aufgrund Gesellschafterstellung faktisch aber EK
5) allerdings begrenzt auf Einlage
5a) Nachranganleihe/-darlehen haben nur aus Sicht der Gläubiger einen eigenkapitalähnlichen Charakter; sie sind aber aus Sicht des Unternehmens kein EK, da sie im Überschuldungsstatus zu berücksichtigen sind.
6) grds. FK, oft aber EK-ersetzend, daher i.d.R. nachrangig

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Lorenz*, S. 26.

131 Produktbeispiele für Equity Mezzanine-Finanzierungen ohne Zugang zum Kapitalmarkt stellen Genussrechte sowie typische stille Beteiligungen[89] dar. Genussrechte entsprechen dem Charakter nach Genussscheinen (vgl. Tz. 130), sind allerdings nicht verbrieft. Die typisch stille Beteiligung stellt eine Innengesellschaft dar und ist - anders als andere Formen des Mezzanine-Kapitals - gesetzlich geregelt (§§ 230-237 HGB). Der stille Ge-

89 Da der typische stille Gesellschafter nicht am Verlust beteiligt ist, könnte grundsätzlich auch eine Zuordnung zum Debt Mezzanine-Kapital angedacht werden. In der vorliegenden Arbeit erfolgt eine Zuordnung der typisch stillen Gesellschaft zum Equity Mezzanine-Kapital, da die meisten der in Abb. 10 aufgeführten Merkmale eine Eigenkapital-Ausprägung aufweisen.

sellschafter verpflichtet sich zu einer Einlage, die in das Vermögen des Unternehmens eingeht, ohne dass diese nach außen hin ersichtlich wird. Der typisch stille Gesellschafter hat keine bzw. nur wenige Kontroll-, Informations- und Stimmrechte und beschränkt sich auf seine Funktion als Finanzier im Hintergrund. Dafür erhält er eine angemessene Gewinnbeteiligung als Ausgleich für seine Kapitalüberlassung; seine Haftung im Insolvenzfall ist auf seine Einlage beschränkt. Daher wird der typisch stille Gesellschafter - anders als die atypisch stille Gesellschaft (vgl. Tz. 122), welche auch am Verlust und den stillen Reserven der Unternehmung beteiligt ist - steuerrechtlich nicht als Mitunternehmerschaft eingestuft.

3.2.2.4.3 Fremdkapitalähnliche Mezzanine-Kapital

132 Ein Beispiel für eine Debt Mezzanine-Finanzierung mit Zugang zum Kapitalmarkt sind sog. Nachranganleihen. Sie stellen klassisches Fremdkapital (Anleihen) dar, welches allerdings bezüglich der Rangstellung bei Insolvenz des Unternehmens Nachrangigkeit besitzt, da es erst dann bedient wird, wenn die Ansprüche anderer Gläubiger bereits befriedigt worden sind.[90]

133 Nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente stellen Debt Mezzanine-Finanzierungen ohne Zugang zum Kapitalmarkt dar (sog. Privatplatzierungsinstrumente). Nachrangdarlehen entsprechen dem Wesen nach den Nachranganleihen (vgl. Tz. 132), nur dass die Nachrangdarlehen nicht über den Kapitalmarkt emittiert werden. Typisch für ein partiarisches Darlehen ist, dass als Entgelt - anders als bei einem normalen Darlehen - nicht ein fester Zinssatz, sondern eine variable Erfolgsbeteiligung vereinbart wird. An einem möglichen Verlust wird der Darlehensgeber allerdings nicht beteiligt. Um die Höhe seiner Erfolgsbeteiligung überprüfen zu können, werden dem Gläubiger eines partiarischen Darlehens umfangreiche Informationsrechte (insbesondere Einsicht in die Bücher) eingeräumt. Das partiarische Darlehen unterscheidet sich von der typisch stillen Gesellschaft allerdings durch das Fehlen der Einflussnahme auf die Unternehmensgeschäfte. Bei einem Gesellschafter-Darlehen stellt eine dem Unter-

[90] Bezüglich der Abgrenzung des Rangrücktritts gegenüber dem eingenkapitalersetzenden Darlehen vgl. *Schaufenberg,* S. 67 ff.

nehmen nahe stehende Person, i. d. R. der Gesellschafter, dem Unternehmen Geld zur Verfügung.[91] Der Vergütungsanspruch ist - wie bei einem Fremdkapitalpapier - fest; bei der rechtlichen Stellung (und/oder Rangstellung in Insolvenz und/oder bei den Rechten) sind Gesellschafter-Darlehen eher als Eigenkapitalpapier einzustufen. Letztere Sichtweise nimmt häufig auch der Fiskus ein und stuft Gesellschafterdarlehen zunächst einmal als Eigenkapital ein.

3.2.2.5 Finanzierung durch zusammengesetzte Finanzinstrumente

3.2.2.5.1 Abgrenzung

134 Nachdem bisher ausschließlich Finanzierungen mit einem originären Eigen- oder Fremdkapitalinstrument bzw. einer Mischform aus beiden dargestellt wurden, werden unter diesem Kapitel Finanzinstrumente subsumiert, welche aus i. d. R. einem originären Eigen- oder Fremdkapitalpapier und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten zusammengesetzt sind. Bei den Wandel- und Optionsanleihen ist ein reines originäres Fremdkapitalinstrument mit einer Aktienoption zusammengesetzt. Darüber hinausgehende Konstellationen von zusammengesetzten Finanzinstrumenten werden in der vorliegenden Arbeit unter strukturierte Finanzinstrumente erfasst.[92]

3.2.2.5.2 Wandel- und Optionsanleihen (Compound Instrument)

135 Mit der Emission von Wandelanleihen i. w. S. erfolgt eine Finanzierung mit Zugang zum Kapitalmarkt, bei der die eigentliche Anleihe (vgl. Tz. 124) mit zusätzlichen Sonderrechten in Form von Umtausch- oder Bezugsrechten[93] auf i. d. R. Aktien versehen ist. Insofern ist diese Form der Finanzierung i. d. R. der Rechtsform einer Aktiengesellschaft vorbehalten.

---

91 Vgl. u. a. § 30 u. § 31 GmbHG.

92 Insbesondere im Bereich der zusammengesetzten Finanzinstrumente sind die Begriffe und die Definitionen in Literatur und Praxis sehr vielfältig und nicht immer eindeutig zuzuordnen. Die hier gewählten Begriffe und Zuordnungen wurden mit Blick auf die Rechnungslegungssystematik gewählt.

93 Diese Sonderrechte stellen derivative Finanzinstrumente (Optionen) dar und werden detailliert unter Tz. 181 ff. beschrieben.

136 Wandelanleihen (*Convertible Bonds*) sind Anleihen, bei denen der Gläubiger das Recht besitzt, den ausstehenden Nominalbetrag während der Laufzeit zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien (des Emittenten) umzutauschen.[94] Bei einer „umgedrehten“ Wandelanleihe (*Reverse-Convertible*) besitzt nicht der Gläubiger, sondern das emittierende Unternehmen diese Aktienoption.[95]

137 Optionsanleihen sind dagegen Anleihen, bei denen der Gläubiger das Recht besitzt, zusätzlich zur Anleihe eine bestimmte Anzahl von Aktien (des Emittenten) zu einem vorher festgelegten Preis zu erwerben.[96] Das Bezugsrecht auf die Aktien ist in sog. Optionsscheinen verbrieft, die zwar mit der Anleihe zusammen ausgegeben werden, aber regelmäßig ab einem bestimmten Zeitpunkt auch selbständig als Wertpapier gehandelt werden.

3.2.2.5.3 Strukturierte Finanzinstrumente

138 Wie bereits kurz dargestellt, sind strukturierte Finanzinstrumente - über Wandel- und Optionsanleihen hinausgehende - zusammengesetzte Finanzinstrumente, die in der Regel aus einem originären Eigen- oder Fremdkapitalpapier und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten zusammengesetzt sind. Insbesondere in diesem Bereich gibt es eine Vielzahl von Finanzinstrumenten und Produktbezeichnungen auf den Märkten. Nachfolgend werden exemplarisch strukturierte Kreditprodukte und strukturierte Zinsprodukte dargestellt.

139 Strukturierte **Kreditprodukte** (*Structured Credit Products SCP*) **mit Zugang** zum Kapitalmarkt sind oft von Zweckgesellschaften *(Special Purpose Vehicles SPV/Special Purpose Entities SPE/Special Investementvehicles SIV/Conduits*) emittierte strukturierte Anleihen. Konkrete Produktarten sind: Asset Backed Securities (ABS), Asset Backed Commercial Papers (ABCP), Collateralized Debt Obligation (CDO), Collateralized Loan Obligation (CLO), Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) und

94 Long Call aus Sicht des Anleihe-Gäubigers.

95 Short Call aus Sicht des Anleihe-Gläubigers.

96 Long Call aus Sicht des Anleihe-Gläubigers.

Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS). Die Grundstruktur der diversen SCP-Emissionen funktioniert immer ähnlich und soll exemplarisch an einer ABS-Plattform[97] dargestellt werden: Unternehmen A verkauft Teile seiner Forderungen an die eigens (und ausschließlich) für diesen Zweck gegründete Zweckgesellschaft SPV.[98] Einzige Aufgabe des SPV ist der Ankauf der Forderungen, die Aggregation dieser zu einem Portfolio und schließlich dessen Verbriefung in Form von Wertpapier-Tranchen am Kapitalmarkt. Die begebenen Wertpapiere werden als Asset Backed Securities (ABS) bezeichnet, da die von dem SPV angekauften Vermögenswerte/Forderungen („assets“) der Besicherung („backed“) der emittierten Wertpapiere („securities“) dienen.[99] Anders als z. B. beim Factoring ist das Rating der ABS-Emissionen nun losgelöst vom Rating des Unternehmens A und damit in der Regel besser als vor Übertragung auf die Zweckgesellschaft.[100] In der Regel werden drei unterschiedliche Tranchen emittiert: Senior Tranche, Mezzanine Tranche und Equity Tranche. Gemäß dem Wasserfallprinzip werden - durch Ausfälle bei den angekauften Forderungen - auftretende Verluste im SPV zunächst der am schlechtest gerateten Equity Tranche, dann der Mezzanine Tranche und zuletzt der am besten gerateten Senior Tranche zugeteilt. Entsprechend der Höhe des übernommenen Kreditrisikos erhält die Equity Tranche (Junior Tranche) als Ausgleich den höchsten (niedrigsten) Kupon. In der Regel stellen die arrangierenden Banken dem SPV bonitäts- und liquiditätsstärkende Fazilitäten (*credit enhancements*), wie z. B. Liquiditätslinien, Letter of Credit oder Nachrangdarlehen zur Verfügung.

---

97 In Deutschland sind die von der KFW bereitgestellten ABS-Plattformen PROMISE (Refinanzierung von Mittelstandkrediten) und PROVIDE (Refinanzierung von Wohnungsbaukrediten) prominente Beispiele für eine solche Struktur.

98 Neben den hier dargestellten Verbriefungstransaktionen, als ein wichtiger Anwendungsfall in der Praxis von Zweckgesellschaften, stellen Projektfinanzierungen, Leasing, F&E-Aktivitäten und Spezialfonds weitere Einsatzgebiete von SPV dar.

99 Vgl. *Boulkab/Marxfeld/Wagner*.

100 Das Konzept von Zweckgesellschaften bzw. das des Ratings von Verbriefungen beinhaltet die Konkursferne vom Originator der Forderungen (Unternehmen A). Durch die Übertragung der Forderungen an die Zweckgesellschaft sind die nachfolgenden Ratingschritte nicht mehr an das Rating des Unternehmens des Originators gekoppelt.

140 In Anlehnung an das Positionspapier „Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 10.12.2007 werden SCP unterteilt in sog. Cash-Strukturen und sog. synthetische Strukturen. Bei Cash-Strukturen befinden sich zur Unterlegung der von der Zweckgesellschaft emittierten Anleihen Forderungen und/oder Wertpapiere im Bestand der Zweckgesellschaft selber. Bei synthetischen Strukturen hingegen wird das Kreditrisiko des Portfolios von Vermögenswerten synthetisch mit einem Credit Default Swap (CDS) übertragen. Die zur Unterlegung verwendeten Vermögenswerte werden somit nicht auf die Zweckgesellschaft übertragen. Kombinationen aus Cash- und synthetischen Strukturen sind bilanziell wie synthetische Strukturen zu behandeln.

141 Strukturierte **Zinsprodukte mit Zugang** zum Kapitalmarkt sind Anleihen, deren Auszahlung (Kupon) i. d. R. entsprechend einer vorgegebenen Formel, die einen Referenzzins enthält, ermittelt wird. Aufgrund der strukturierten Bestandteile ist das Risikoverhalten eines strukturierten Zinsproduktes nicht mit dem normaler Zinsprodukte (Tz. 124) vergleichbar. Beispiele für strukturierte Zinsprodukte sind kündbare Anleihen oder strukturierte Floater. Zu den kündbaren Anleihen zählen z.B Single-Callable-Anleihen (einfach kündbar), bei denen der Emittent ausschließlich nur zu einem Termin das Recht hat, die Anleihe vorzeitig zu kündigen. Entsprechend besitzt bei einer Multi-Callable-Anleihe (mehrfach kündbar) der Emittent zu diversen Terminen ein Kündigungsrecht. Das dem Emittenten eingeräumte Kündigungsrecht hat der Emittent dem Gläubiger durch einen höheren Kupon zu vergüten. Zu den strukturierten Floatern gehört der sog. Capped-Floater (Floater mit Zinsobergrenze), bei dem die Höhe der variablen Zinszahlung nach oben hin begrenzt ist. Beim sog. In-Arrears-Floatern wird der Referenzzins in arrears gefixt, d. h. die Feststellung des Referenzzinssatzes findet (erst) am Ende der Zinsperiode statt. Bei sog. Reverse-Floatern ergibt sich die variable Verzinsung, indem zu den Fixingterminen von einem festen Basiszinssatz der jeweils aktuelle Geldmarktzinssatz abgezogen wird. Die sog. CMS-Floater stellen Kapitalmarktfloater dar, deren Kupon regelmäßig an einen festgelegten Kapital-

marktzinssatz (z. B. 10-Jahres Swapzinssatz) angepasst wird. Im Gegensatz zum Standard Floater ist der CMS-Floater an einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz - und nicht an eine Geldmarktverzinsung - gekoppelt, d. h. der Zinssatz stimmt nicht mit der Länge der Zinsperiode überein.

142 Strukturierte Kreditprodukte und strukturierte Zinsprodukte werden auch **ohne Zugang** zum Kapitalmarkt angeboten (z. B. Schuldscheindarlehen).

3.2.2.6 Weitere Finanzierungen

143 Unter diesem Kapitel werden kurz die Finanzierungen dargestellt, die nicht den oben genannten Fällen zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei um die forderungsbasierten Finanzierungen des Factoring, der Forfaitierungen und des Wechseldiskonts.[101] Genauso wie bei den strukturierten Kreditprodukten (Tz. 139 ff., Tz. 142), aber anders als alle anderen bisher dargestellten Finanzierungen, stellen die in diesem Kapital aufgeführten Finanzierungen keine Bilanzverlängerung, sondern einen Aktivtausch dar (in der Regel Abgang eines assets gegen cash).

144 Beim Factoring kauft der Factor Buchforderung (aus Waren- und Dienstleistungsgeschäften) anderer Unternehmen vor Laufzeitende (i. d. R. zwischen 30 bis 90 Tage) an. Anders als bei ABS-Finanzierungen übernimmt der Erwerber (Factor) beim Factoring auch den Forderungseinzug. Typischer Zweck des Factorings ist die Absatzfinanzierung. Der Factor zahlt dem verkaufenden Unternehmen den Buchwert abzüglich eines Abschlages, der die Factoring-Gebühr (für die Dienstleistung des Einzuges), einen Risikoabschlag und die Refinanzierungskosten beinhaltet. Factoringgeschäfte können nach der Risikoübernahme durch den Factor in echtes und unechtes Factoring getrennt werden. Beim echten Factoring (unechtem Factoring) übernimmt der Factor im Rahmen der Delkrederefunktion (nicht) die Haftung für den Forderungseingang. Bezüglich des Kenntnisstandes des Debitors des Ursprungsgeschäfts vom Weiterverkauf der Forderung ihm gegenüber unterscheidet man zwischen stillem und

[101] Zu den forderungsbasierten Finanzierungen zählen normalerweise noch die ABS- und Sale-and-Lease-Back-Transaktionen. In der hier gewählten Systematik wurden die ABS den strukturierten Finanzinstrumenten (Tz. 138 ff.) zugeordnet, und Leasing ist nicht Gegenstand der Arbeit (Tz. 115).

offenem Factoring. Beim stillen Factoring ist dem Schuldner der Forderungsverkauf unbekannt, so dass er nicht an den Factor, sondern an den ursprünglichen Gläubiger (Unternehmen) seine Schuld begleicht. Beim offenen Factoring kann der Debitor dagegen mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor zahlen.

145 Eine Forfaitierung (franz. Forfait = Pauschale) wird definiert als der Kauf von (auch künftigen) Forderungen unter Verzicht auf einen möglichen Regress. Typischer Zweck der Forfaitierung ist die Vorfinanzierung eines Geschäfts (u. a. im Export). Der Forfaiteur (der Käufer) übernimmt regelmäßig jedes Risiko. Die verkauften Forderungen sind meist längerfristiger als beim Factoring. Anders als beim Factoring sind auch häufig einzelne Forderungen Gegenstand der Forfaitierung.

146 Ein Wechsel stellt gem. § 1 des Wechselgesetzes ein Wertpapier mit der unbedingten Anweisung dar, eine bestimmte Geldsumme an den durch die (Wechsel-) Urkunde als berechtigt Ausgewiesenen zu zahlen. Einem (Waren-) Wechsel liegt ein bestimmtes Rechtsgeschäft (meist ein Kaufvertrag) zugrunde und kann durch Indossament - zur Beschaffung von Liquidität - weitergegeben werden (Wechseldiskont). In der Regel werden Wechsel von Banken angekauft (vgl. Tz. 156).

3.2.3 Finanzinstrumente des finanziellen Risikomanagements

147 Durch die operative Geschäftstätigkeit ergeben sich in einem Unternehmen finanzielle Risiken, die zu teilweise nicht unerheblichen Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis führen können. Aufgabe des Corporate Treasury in seiner Funktion des finanziellen Risikomanagers ist es daher, im Rahmen des Risikomanagementprozesses[102] die unternehmensspezifischen Risiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu steuern und zu reporten. Im Fokus des Risikomanagementprozesses stehen die Marktpreisrisiken (Zinsrisiken, Währungsrisiken, Sonstige Preisrisiken) und das Adressenausfallrisiko sowie das Liquiditätsrisiko und das Kontrahenten-Risiko.[103]

---

102 Bezüglich Details zum Risikomanagement und Risikocontrolling vgl. *Kühne (2008e)*.

103 Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.,* S. 21 ff.

148 Externe Finanzinstrumentekontrakte geht Corporate Treasury im Rahmen der Risikosteuerung i. d. R. in Form von Sicherungsstrategien ein. Im modernen Risikomanagement werden hierfür schwerpunktmäßig Derivate eingesetzt. Diese sind Gegenstand des Kapitels 3.4 und werden dort ausführlich beschrieben.

3.2.4 Finanzinstrumente in weiteren Funktionsbereichen der Treasury

3.2.4.1 Cash Management

149 Aufgabe des Cash Managements im Allgemeinen ist die Steuerung der kurzfristigen Liquidität und im Speziellen u. a. die Tagesdisposition der Bankkonten, die kurzfristige Geldanlage-/aufnahme, der Zahlungsverkehr und die Bargeldver- und entsorgung. Im Rahmen des Cash Managements werden originäre Finanzinstrumente (vgl. Tz. 113 ff.) i. d. R. des Geldmarktes eingesetzt.

3.2.4.2 Asset Management

150 Die Anlage freier, längerfristiger Liquidität der Unternehmung ist Gegenstand des Asset Managements (Portfolio Management, Anlagemanagement).[104] Ziel des Asset Managements ist es, bei vorgegebener Sicherheit und Liquidität der Kapitalanlagen die Maximierung der Erträge für das angelegte Kapital zu erreichen. Dies ist Gegenstand der Anlagestrategie. Das Asset Management kann entweder im eigenen Hause erfolgen oder an Kapitalanlagegesellschaft outgesourct werden, die dann das Vermögen des Mandanten in sog. Spezialfonds[105] verwaltet. Dem Asset Management steht eine Vielzahl von verbrieften und unverbrieften, originären und derivativen Finanzinstrumenten des Geld- und Kapitalmarktes[106] zur Investition zur Auswahl. Bei den originären Finanzinstrumenten kommen all die unter der Unternehmensfinanzierung dargestellten Produkte in Frage. Be-

---

104 Bezüglich Details zu Anlagemanagement vgl. auch *Heinrich (2008a)* und *Heinrich (2009)*.

105 Spezialfonds werden - in Abgrenzung zum Publikumfonds - speziell nur für einen begrenzten Anlegerkreis aufgelegt (Rechtsgrundlage: Investmentgesetz).

106 Bezüglich Abgrenzung Geld- und Kapitalmarkt vgl. FN 76.

züglich derivativer Finanzinstrumente, die ebenfalls Gegenstand des Asset Managements sein können, wird auf Tz. 170 ff. verwiesen.

3.2.4.3 Bankenmanagement

151 Gegenstand des Bankenmanagements ist die Auswahl und die Pflege der Beziehung von leistungsfähigen Banken. Gerade in Zeiten einer Finanzkrise ist es z. B. unerlässlich, einen (weltweiten) Überblick über die Liquiditätssituation und das Engagement mit den jeweiligen Banken zu haben.[107] Beim Bankenmanagement handelt es sich allerdings um eine flankierende Maßnahme zu den anderen Aufgaben des Corporate Treasury. Konkrete Finanzinstrumente sind hiervon nicht betroffen. Insofern hat dieser Bereich keine Implikationen auf das in dieser Arbeit dargestellte Thema.

3.3 Originäre Finanzinstrumente bei Banken

3.3.1 Einordnung

152 Für Nicht-Banken wurde in Tz. 111 ff. dargestellt, dass im Zentrum einer Unternehmung der (güterwirtschaftliche) Betriebsprozess steht, der finanziert werden muss, was Aufgabe des Corporate Treasury ist. Grundsätzlich gilt das in Tz. 111 ff. Dargestellte zu den Funktionsbereichen der Corporate Treasury eins zu eins für eine Bank (Treasury einer Bank, kurz: Treasury). Die Besonderheit einer Bank (im Vergleich zu einer Nicht-Bank) besteht jedoch darin, dass Gegenstand des Betriebsprozesses nicht Güter, sondern wiederum Finanzinstrumente sind, so dass Umfang und Einsatzzweck von Finanzinstrumenten einer Bank naturgemäß (erheblich) umfangreicher sind als bei Nicht-Banken.

153 In Anlehnung an das aus den USA bekannte Trennbankensystem werden die Funktionsbereiche einer (Universal-) Bank nachfolgend anhand der unterschiedlichen Geschäftsmodelle „Commercial Banking“ und „Investment Banking“ dargestellt. Unter Commercial Banking wird stark vereinfacht die Entgegennahme von Kapital (Einlagengeschäft), die Vergabe von Krediten (Kreditgeschäft) und Zahlungsleistungen (Zahlungsverkehr)

[107] Vgl. *Henkel J./von Gladiß*, S. 8.

verstanden. Im Investment Banking sind die Banken hingegen als Finanzintermediäre i. w. S. tätig. Sie unterstützen den Handel an den Kapitalmärkten durch den Eigenhandel von Eigen- und Fremdkapitaltiteln und beraten bei der Emission von Anleihen und Aktien.[108]

154 Rechtsgrundlage für Banken in Deutschland ist das Kreditwesengesetz (KWG). Die Legaldefinition für „Kreditinstitut“ lautet gem. § 1 Abs. 1 KWG: „Banken sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig […] tätigen.“[109] Die im Gesetz als Bankgeschäfte im Einzelnen aufgeführten Tätigkeiten sind Gegenstand der Tz. 155 ff.

3.3.2 Commercial Banking

3.3.2.1 Kundengeschäft

155 In Anlehnung an die Grundidee der im Bankcontrolling angewendeten „Marktzinsmethode“ wird nachfolgend zwischen „Kundengeschäft“ und „Treasury-Aktivitäten“ differenziert.[110] Die im KWG genannten (Kunden-) Bankgeschäfte (vgl. Abb. 11) werden nachfolgend in bilanzielles Geschäft (*on-balance*; Aktiv- und Passivgeschäft) und Provisionsgeschäft (*off-balance*) unterteilt.

108 Vgl. *Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber*, S. 10.

109 Das KWG definiert in § 1 neben „Kreditinstitut“ (Abs. 1) noch weitere Arten von Banken: „Finanzdienstleistungsinstitute“(Abs. 1a) und „Finanzunternehmen“ (Absatz 3).

110 Bei der Marktszinsmethode wird das Zinsergebnis eines Kreditinstituts in einen - aus dem **Kundengeschäft** erwirtschaften -„Kundenkonditionsbeitrag“ und einen - aus der Fristentransformation im **Bankbuch der Treasury** erwirtschafteten - Strukturbeitrag aus Fristentransformation zerlegt. Vgl. *Hartmann-Wendels/ Pfingsten/Weber*, S. 694.

Abb. 11: Bankgeschäfte

Nr.	Bankgeschäft	Bilanz		Rechts-grundlage KWG § 1 Abs. 1
a)	Kreditgeschäft	on-balance	Aktiva	Nr. 2
b)	Diskontgeschäft	on-balance	Aktiva	Nr. 3
c)	Rückerwerb von Darlehen	on-balance	Aktiva	Nr. 7
d)	Einlagengeschäft	on-balance	Passiva	Nr. 1
e)	Emissionsgeschäft	on-balance	Passiva	Nr. 10
f)	Pfandbriefgeschäft	on-balance	Passiva	Nr. 1a
g)	Garantiegeschäft	off-balance	./.	Nr. 8
h)	Girogeschäft	off-balance	./.	Nr. 9
i)	E-Geld-Geschäft	off-balance	./.	Nr. 11
j)	Finanzkommissions-geschäft	off-balance	./.	Nr. 4
k)	Depotgeschäft	off-balance	./.	Nr. 5

Quelle: Eigene Darstellung.

156 Gegenstand des bilanziellen Aktiv-Geschäftes ist das Kreditgeschäft. Hierunter fallen Gelddarlehen und Akzeptkredite, wobei das Diskontgeschäft (Ankauf und Verkauf von Wechseln und Schecks) und der Rückerwerb von Darlehen (Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben) besondere Arten des Kreditgeschäfts darstellen. Zum Kreditgeschäft gehören auch die Produktarten Festgeld und Termingeld. Im Rahmen des Kreditgeschäfts treten Banken als Gläubiger auf, und insofern bildet das Kreditgeschäft das Pendant zu der - unter Fremdkapital ohne Kapitalmarktzugang beschriebenen - Unternehmensfinanzierung durch Bankkredite (vgl. Tz. 125).

157 Gegenstand des bilanziellen Passiv-Geschäftes sind das Einlagen- und das Emissionsgeschäft. Laut KWG ist Gegenstand des Einlagengeschäftes die Annahme fremder Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden. Das Einlagengeschäft ist klassisches originäres Geschäft von Banken, das Pendant zu den Geldanlagen bei Nicht-Banken (als auch Banken), und stellt eine

Fremdkapitalfinanzierung ohne Zugang zum Kapitalmarkt dar. Im Rahmen des Emissionsgeschäfts werden Finanzinstrumente auf eigenes Risiko platziert. Eine besondere Art der Emissionen bilden die Geschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 des Pfandbriefgesetzes (sog. Pfandbriefgeschäft). Emissionen stellen eine Fremdkapitalfinanzierung mit i. d. R. Zugang zum Kapitalmarkt - wie unter Tz. 124 beschrieben - dar.

158 Unter das Provisionsgeschäft werden das Garantie-, Giro- und Wertpapierkommissionsgeschäft subsumiert. Gegenstand des Garantiegeschäftes ist die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere. Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs fällt unter das Girogeschäft, worunter hier auch die Ausgabe und Verwaltung von elektronischem Geld (E-Geld-Geschäft) verstanden wird. Gegenstand des Wertpapierkommissionsgeschäfts ist die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und auf fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) sowie die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für Andere (Depotgeschäft). Provisionsgeschäfte sind nicht Gegenstand der weiteren Ausführungen in dieser Arbeit, da aus ihnen in der Regel keine (zu bilanzierenden) Finanzinstrumente hervorgehen.

3.3.2.2 Treasury-Aktivitäten (Bankbuch)

3.3.2.2.1 Aktiv-Passiv-Steuerung

159 All die unter Tz. 111 ff. dargestellten Funktionsbereiche und Aufgaben der Corporate Treasury sind grundsätzlich auch Gegenstand der Treasury von Banken, wobei teilweise andere Begriffe verwendet werden und die Schwerpunkte andere sind. Anstatt von Unternehmensfinanzierung wird in der Treasury von Banken von Refinanzierungs-Management (*funding*) gesprochen, dem - aufgrund der zusätzlichen Möglichkeiten der Banken bei der Passivgeschäftsgenerierung - eine andere (geringe) Bedeutung als der Unternehmensfinanzierung bei einer Nicht-Bank zukommt. Bei Banken wird das *funding* (zum Teil) auch von Nicht-Treasury Abteilungen wahrgenommen (vgl. Tz. 157).

160 Dagegen kommt in der Treasury von Banken dem Fristentransformations-Management des Bankbuchs - im Rahmen des finanziellen Risikomanagements des Zinsrisikos - eine besondere Bedeutung zu. Gemäß der Marktszinsmethode übernimmt Treasury im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung (*Asset Liability Management ALM*) von den Kunden-Abteilungen die aktivischen und passivischen Festzinsrisiken aus den Kundengeschäften - im Rahmen von internen Geschäften - auf das eigene Buch (sog. Bankbuch). In einem ersten Schritt werden die Aktiv- und Passivüberhänge pro Laufzeitband in einer Gap-Analyse ermittelt. In einem zweiten Schritt werden unter Berücksichtigung der Zinsmeinung sowie der Risikoneigung der Bank die Aktiv- und Passivüberhänge (in der Regel) durch Einsatz von Zinsderivaten gesteuert.[111]

3.3.2.2.2 Eigengeschäft

161 Gegenstand des Eigengeschäfts im Rahmen der Treasury Aktivitäten sind Wertpapieranlagen und Mittelaufnahmen außerhalb der Kundenbereiche. Eigengeschäfte können im Rahmen des Asset Management, der Verbriefung von Krediten und/oder Wertpapierleihe getätigt werden.[112]

162 Die Anlage freier Liquidität der Unternehmung ist Gegenstand des Asset Managements (Portfolio Management). Ziel des Asset Managements ist es, bei vorgegebener Sicherheit und Liquidität der Kapitalanlagen die Maximierung der Erträge für das angelegte Kapital zu erreichen. Dies ist Gegenstand der Anlagestrategie. Das Asset Management kann entweder im eigenen Hause erfolgen oder an eine Kapitalanlagegesellschaft outgesourct werden, die dann das Vermögen der Mandanten in sog. Spezialfonds verwaltet (vgl. Tz. 150 ff.).

163 Gegenstand von Kredit-Verbriefungen (*securitization*) ist der Verkauf von Kreditforderungen an Zweckgesellschaften (vgl. Tz. 139).

164 Im Rahmen der Wertpapierleihe i. w. S. werden Wertpapiere für eine bestimmte Zeit einem Dritten überlassen. Aus Sicht des Verleihers wird durch das Verleihen eine Zusatzperformance oder zusätzliche Liquidität

[111] Vgl. u. a. *Bartetzky*, S. 136 f.

[112] Vgl. *Bartetzky*, S. 146.

für die Bankbuchbestände erzielt. Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe i. e. S.), Wertpapier-Pensionsgeschäfte sowie Sell-and-Buy-Back-Transaktionen sind unterschiedliche Varianten der Wertpapierleihe i. w. S.

165 Wesen von Wertpapier-Pensionsgeschäften[113] ist es, das in der Kasse Wertpapiere verkauft werden (Anfangstransaktion) und auf Termin diese Wertpapiere vom Kasse-Verkäufer wieder zum ursprünglichen Preis zurück erworben werden. Der Kasse-Verkäufer zahlt dem Kasse-Käufer Zinsen für den Cashbetrag, den er für die Laufzeit des Pensionsgeschäftes erhalten hat. Bei einem sog. echten Wertpapier-Pensionsgeschäft (Repurchase Agreement, kurz: Repo bzw. Reverse-Repo[114]) hat der Kasse-Käufer eine Rückgabeverpflichtung auf Termin. Bei einem unechten Wertpapier-Pensionsgeschäft hingegen hat der Kasse-Käufer ein Rückgaberecht auf Termin.

166 Wirtschaftlich besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen Sell/Buy-Backs (Buy/Sell-Backs) und Repos (Reverse-Repos). Der wesentliche Unterschied besteht in der rechtlichen Natur. Bei Sell/Buy-Backs werden zwei rechtlich eigenständige Geschäfte - ein Kassageschäft und ein gegenläufiges Termingeschäft - abgeschlossen. Für beide Geschäfte werden unterschiedliche Kurse vereinbart, aus deren Differenz sich implizit die Verzinsung ergibt, während bei einem Repos der Zinssatz explizit Gegenstand der Vereinbarung ist.

167 Bei der Wertpapierleihe i. e. S. (security lending) steht immer ein Special im Mittelpunkt. Der Verleiher des Specials erhält dabei ein General Collateral als Sicherheit. Als Preis für die Überlassung des Specials erhält er zusätzlich eine Prämie als Leihgebühr.

113 Vgl. *Finance Trainer (2007a)*.

114 Synthetischer Repo (Synthetischer Reverse-Repo) ist z. B. Gegenstand von Cash- und Carry-Arbitrage, z. B. durch Verkauf der lieferbaren Anleihe in der Kasse und Kauf des Bund Futures.

3.3.3 Investmentbanking

3.3.3.1 Eigenhandel (Handelsbuch)

168 Gegenstand des Eigenhandels können grundsätzlich alle Arten von Finanzinstrumenten (Wertpapiere, Kredite, Derivate) sein, die mit einer Handelsabsicht erworben wurden. Unter „Handel“ (Spekulation) versteht man in Anlehnung an IAS 39.9 die Absicht, ein erworbenes oder eingegangenes Finanzinstrument kurzfristig - mit dem Ziel der kurzfristigen Gewinnmitnahme - wieder zu verkaufen oder zurückzukaufen. Organisation, Risikolimitierung und Refinanzierung des Eigenhandels sind in der Regel von dem Commercial Banking losgelöst. Eigenhandel stellt i. d. R. bilanzielles Geschäft (originäre und derivative Finanzinstrumente) dar und ist somit Gegenstand dieses Buches.

3.3.3.2 Beratung

169 Ein weiterer Bereich des Investmentbankings ist die Beratung von komplexen Eigen- oder Fremdkapitalemissionen. Dieser stellt allerdings als Provisionsgeschäft ein off-balance-Geschäft dar und ist somit nicht Gegenstand der weiteren Untersuchung.

3.4 Derivative Finanzinstrumente

3.4.1 Derivate nach Einsatzzwecken

3.4.1.1 Absicherung (Hedging)

170 Die nachfolgenden Ausführungen zu Derivaten gelten grundsätzlich gleich für alle Nicht-Banken und Banken.

171 Das Risikomanagement für Banken ist explizit in den Mindestanforderungen für das Risikomanagement bei Banken (MaRisk) vorgegeben. Da sich der Einsatz von Derivaten in den letzten Jahren auch in Nicht-Banken immer weiter ausgeweitet hat und neben einfachen Produkten auch immer komplexere Produkte eingesetzt werden, wird von den Nicht-Banken ein immer professionelleres Risikomanagement verlangt. Insofern

ist es sachgerecht, dass auch Nicht-Banken die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) analog anwenden.[115]

3.4.1.2 Spekulation (Handel)

172 Obwohl der Haupteinsatzzweck von Derivaten - sowohl bei Banken als auch bei Nicht-Banken - die Steuerung von Risiken ist, können Derivate - wie auch originäre Finanzinstrumente (Tz. 112, Tz. 168) - mit dem Ziel der kurzfristigen Gewinnmitnahme erworben oder eingegangen werden.

3.4.2 Derivate nach Produktarten

3.4.2.1 Einordnung

173 Derivate sind Finanzinnovationen, die aus originären Finanzinstrumenten (vgl. Tz. 111 ff. und Tz. 152) abgeleitet sind. Aus zivilrechtlicher Sicht fallen bei einem Derivat i. d. R. - anders als bei einem originären Finanzinstrument - das Verpflichtungsgeschäft und die Erfüllungsgeschäfte zeitlich (weit) auseinander. Nach der Art der eingegangenen Verpflichtung werden Derivate in unbedingte und bedingte Derivate unterteilt. Unbedingt bedeutet, dass die eingegangene Verpflichtung zwingend zu erfüllen ist. Anders hingegen bei einem bedingten Derivat, bei dem der Käufer die eingegangene Verpflichtung nur bedingt erfüllen muss, da er ein Wahlrecht zur Erfüllung besitzt. Mit Blick auf die Risikoverteilung zwischen Käufer und Verkäufer gilt, dass die Risiken bei unbedingten Derivaten symmetrisch und bei bedingten Derivaten asymmetrisch verteilt sind. Nach der Art der Standardisierung wird zwischen maßgeschneiderten, also nicht über die Börse gehandelten Derivaten („*over the counter*“ OTC), und standardisierten, über die Börse gehandelten Derivaten unterschieden. Nach diesen Merkmalen gegliedert, ergeben sich die vier in Abb. 12 dargestellten Hauptarten von Derivaten (Swaps, Forwards, Future, Optionen), für die es jeweils eine Käufer- (*long, receive*) und eine Verkäufer-Position (*short, pay*) gibt.

[115] Vgl. *Maulshagen/Trepte/Walterscheidt*, S. 3. Bezüglich Details zu MaRisk vgl. u. a. *Waitz (2009)*.

Abb. 12: Derivate nach Produktarten

Kriterien \ Cluster		A	B	C	D	E
		Tausch	Termin		Optionen	
1	Art der Verpflichtung	unbedingt	unbedingt	unbedingt	bedingt	bedingt
2	Risiko-verteilung	symmetrisch	symmetrisch	symmetrisch	asymmetrisch	asymmetrisch
3	Art der Standar-disierung	OTC	OTC	Börse	OTC	Börse
4	Produkt	SWAP	FOR-WARD	FUTURE	OPTION	
					* Kaufoption (CALL) * Verkaufsoption (PUT)	
5	Position	Pay-Fix	Kauf	Kauf	Kauf (Long)	Kauf (Long)
		Receive-Fix	Verkauf	Verkauf	Verkauf (Short)	Verkauf (Short)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *IFD,* S. 97 ff.

3.4.2.2 Swaps

174 Swaps stellen OTC-Tauschvereinbarungen dar, mit denen die unterschiedlichsten finanziellen Risiken getauscht werden können. Beim klassischen Zins-Swap wird z. B. ein Festzins gegen einen variablen Zins getauscht. Unterschieden wird zwischen der Pay-Fix-Position (z. B. Festzins-Zahler) und der Receive-Fix-Position (z. B. Festzins-Empfänger). Als unbedingte Derivate besitzen die beiden Vertragspositionen eines Swaps eine symmetrische Risikoverteilung.

175 So stellt beispielsweise ein Zins-Swap (*Interest Rate Swap IRS*) eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien dar, mit der der Austausch von unterschiedlichen Zinszahlungsströmen für einen bestimmten Zeitraum festgelegt wird, die sich auf Basis eines fiktiven Kapitalbetrages in einer bestimmten Währung unter Anwendung unterschiedlicher Zinsberechnungsbasen ergeben. Bei dem in Abb. 13 dargestellten Beispiel zahlt Bank A einen Festzins (pay fix) und erhält dafür einen variablen Zins. Mit diesem eingegangenen Payer-Swap kann sich Bank A gegen Marktwertveränderungen aus einer in ihrer Bilanz befindlichen gehaltenen Festzinsanleihe absichern. Unternehmen B erhält hingegen den Festzins (receive fix) und zahlt den variablen Zins. Mit dem Receiver-Swap kann Unternehmen B sich gegen schwankende Zinszahlungen aus einer von ihr gehaltenen variabel verzinslichen Anleihe absichern.

Abb. 13: Grundstruktur eines Zins-Swaps

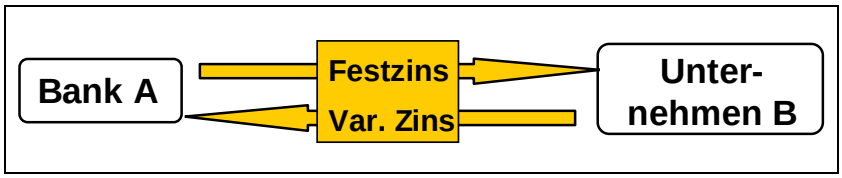

Quelle: Eigene Darstellung.

176 Die Funktionsweise eines plain-vanilla **Waren-Swaps** soll an dem nachfolgenden Beispiel erläutert werden. Ein Unternehmen braucht für seine Produktion einen Rohstoff/eine Ware (z. B. Kupfer). Die zukünftig benötigten Kupfermengen hat sich das Unternehmen bereits vertraglich gesichert. Die Lieferung erfolgt zum dann gültigen Kassakurs. Da bei den Verkäufen (der vom Unternehmen produzierten Waren) der Endpreis bereits vertraglich fixiert ist, unterliegt das Unternehmen einem Kupferpreisänderungsrisiko in der Art, dass bei einem Anstieg des Kupferpreises die Gewinnmarge sinkt. Zur Absicherung dieses Rohstoffpreisrisikos erwirbt das Unternehmen einen "**Payer-Kupfer-Swap**", indem das Unternehmen den - bei Lieferung des Kupfers zu zahlenden - zukünftigen Kupferpreis „Monthly Average Settlement Price“ (MASP) der Londoner Metallbörse LME erhält (variable leg) und anstatt dessen einen festen (Kupfer-) Preis zahlt (fix leg). Wirtschaftlich hat das Unternehmen so aus einem variablen Lieferpreiskontrakt einen synthetischen Festpreis-Lieferkontrakt gemacht. Liegt der MASP über (unter) dem vereinbarten Festpreis, so erhält (zahlt) das Unternehmen eine Ausgleichzahlung in Höhe der Differenz.[116] Das Rohstoffpreisrisiko ist eliminiert worden, allerdings auch die Chance, an fallenden Rohstoffpreisen zu partizipieren.

3.4.2.3 Forwards

177 **Forwards** sind Kauf- bzw. Verkauf-Geschäfte, deren Erfüllungstag in der Zukunft liegt. Gegenstand von Forwards können diverse originäre Finanzinstrumente sein, wie z. B. Termingelder, Anleihen, Schuldscheindarlehen, Aktien, Waren. Forwards stellen ungedingte (symmetrische) Derivate dar, die im OTC-Markt gehandelt werden.

[116] Vgl. *Sentker*, S. 70.

178 Ein **Forward Rate Agreement (FRA)** stellt ein Beispiel für einen **Zins-Forward** dar. Bei einem FRA handelt es sich um einen Terminkauf (Geldaufnahme) bzw. -verkauf (Geldanlage) von kurzfristigen Termingeldern, ohne Austausch von nominellen Kapitalbeiträgen.[117] FRAs „sind zwischen zwei Vertragsparteien individuell vereinbarte Zinstermingeschäfte, die sich auf eine künftige Verzinsung bestimmter Beträge an einem vorab festgelegten Zinssatz (FRA-Kontrakt-Zinssatz) und dem vereinbarten Referenzzinssatz (z. B. Libor oder Euribor) für eine bestimmte Zinsperiode beziehen".[118] Bei dem Forward im Beispiel der Abb. 14 sichert sich der Forward-Käufer am - und zu den Konditionen vom - 15.10.2008 eine 6-Monatsgeldaufnahme (gesicherte Periode), die allerdings nicht unmittelbar am Vertragsabschluss (15.10.2008), sondern erst in drei Monaten (15.01.2009) beginnt (Vorlaufperiode). Am Abrechnungstag 15.01.2009 findet ein Cash-Ausgleich zwischen den Vertragspartnern statt.

Abb. 14: Grundstruktur eines FRA

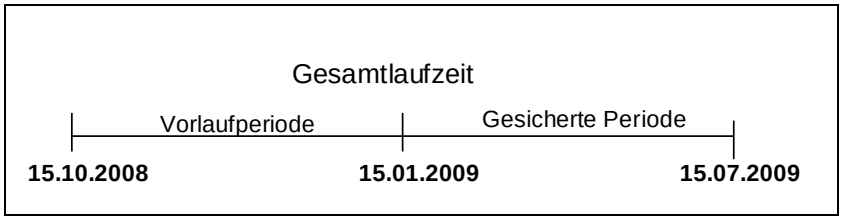

Quelle: Eigene Darstellung.

179 Ein Devisentermingeschäft (DTG) stellt ein Beispiel für einen Fremdwährungs-Forward dar. Ein Devisentermingeschäft ist eine Vereinbarung über einen in der Zukunft liegenden Austausch (Kauf oder Verkauf) einer Währung gegen eine andere. Vereinbart werden insbesondere der umzutauschende Fremdwährungsbetrag, der Umtauschkurs und der Erfüllungszeitpunkt des Geschäfts. Die unterschiedliche Verzinsung der Kapitalbeträge in den zwei Währungen wird im Devisenterminkurs - im Vergleich zum Kassakurs - als Deport oder Report (Ab- oder Aufschlag) berücksichtigt.

117 Vgl. *Eller/Kühne/Merk*, S. 677 f.

118 Vgl. **RV** *IDW BFA 2/1993,* Punkt A.

3.4.2.4 Future

180 Futures sind an Terminbörsen gehandelte Finanzterminkontrakte, die hinsichtlich Nominalbetrag, Laufzeit und Basiswert standardisiert sind. Basiswert eines Futures kann ein lieferbarer (z. B. Wertpapier, Geldanlage, Fremdwährungsbetrag) oder ein nicht lieferbarer Handelsgegenstand (z. B. Aktienindex) sein. Im Rahmen eines speziellen Sicherheitensystems verpflichten sich Käufer und Verkäufer eines Futures, börsentäglich Gewinn- oder Verlustausgleichszahlungen (variation margins) vorzunehmen. Zudem sind bei Abschluss eines Futures Sicherheiten in Form von Geld, Avalen oder verpfändeten Wertpapieren zu stellen (initial margin).[119]

3.4.2.5 Optionen

3.4.2.5.1 Plain-vanilla

181 Plain-vanilla (einfach strukturierte) Optionen sind Vereinbarungen, bei denen einem Vertragspartner (Optionsberechtigter, *Long-Position*) das Recht eingeräumt wird, zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist (amerikanische Option) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (europäische Option) mit einem anderen Vertragspartner (Stillhalter, *Short-Position*) ein festgelegtes Vertragsverhältnis einzugehen bzw. vom Stillhalter die Zahlung eines hinsichtlich seiner Bestimmungsgrößen festgelegten Geldbetrages (Barausgleich, *Cash Settlement*) zu verlangen.[120]

182 Aus Sicht des Käufers einer Option (*Long*) erwirbt dieser gegen Zahlung des Optionspreises das Recht, den Optionsgegenstand zu dem vereinbarten Basispreis (Ausübungspreis*, Strike Price*) an dem vereinbarten Zeitpunkt (europäische Option) oder in dem vereinbarten Zeitraum (amerikanische Option) zu kaufen (Kaufoption, Call) bzw. zu verkaufen (Verkaufsoption, *Put*).

183 Aus Sicht des Verkäufers einer Option (*Short*) geht dieser gegen Erhalt des Optionspreises die Stillhalteverpflichtung ein, den Optionsgegenstand zu dem vereinbarten Basispreis (Ausübungspreis*, Strike Price*) an dem

119 Vgl. **RV** *IDW BFA 2/1993,* Punkt A.

120 Vgl. **RV** *IDW BFA 3/1995*, Punkt A.

vereinbarten Zeitpunkt (europäische Option) oder in dem vereinbarten Zeitraum (amerikanische Option) zu kaufen (Kaufoption, Call) bzw. zu verkaufen (Verkaufsoption, *Put*).

184 Insgesamt gibt es somit vier mögliche Optionspositionen:

- Long Call (Kauf einer Kaufoption),
- Long Put (Kauf einer Verkaufsoption),
- Short Call (Verkauf einer Kaufoption) und
- Short Put (Verkauf einer Verkaufsoption).

185 Das Produktbeispiel in Abb. 15 stellt den Kauf einer Kaufoption (Long Call) auf die Aktie C dar. Für eine am 1.10.2008 zu zahlende Prämie in Höhe von 5,70 EUR erwirbt der Käufer der Option das Recht, die Aktie C zu dem festgelegten Preis von 42 EUR (Strike Price) zu erwerben, unabhängig davon, wie zu dem Ausübungszeitpunkt der Option der Kurs der C-Aktie am Kassamarkt ist. Die börsennotierte Option kann während der gesamten Laufzeit vom 01.10.2008 bis 30.06.2009 ausgeübt werden (amerikanische Option).

Abb. 15: Produktbeispiel Optionen

ECKDATEN EINER OPTION

Long Call
börsennotiert

Laufzeitbeginn:	**1.10.2008**
Laufzeitende:	**Juni 2009**
Prämie:	**5,70 EUR**
Gebühren:	**0,05 EUR:**
Strike Price:	**42 EUR**
Underlying:	**Aktie des Unternehmens C**

Quelle: Eigene Darstellung.

186 Der Gesamtwert einer Option kann in den „inneren Wert“ (*intrinsic value*) und den „Zeitwert“ (*time value*) zerlegt werden. Der innere Wert ist derjenige Wert einer Option, den man erzielen könnte, wenn man die Option sofort ausüben und das mittels Ausübung erworbene Bezugsobjekt sofort

verkaufen würde. Angenommen, der Wert der C-Aktie beträgt am 01.11.2008 EUR 44, dann würde der innere Wert - als Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert des Basiswertes abzüglich des vereinbarten Ausübungspreises - der Option 2 EUR betragen (44 EUR - 42 EUR). Der Zeitwert hingegen ist eine Art „Hoffungswert“, der eine Funktion der Zeit und der Volatilität darstellt. Je länger die Restlaufzeit und/oder je höher die Volatilität, desto höher ist der Zeitwert einer Option. Der Zeitwert (3,70 EUR) ergibt sich durch Abzug des inneren Wertes (2 EUR) vom - durch die Prämie repräsentierten - Gesamtwert der Option (5,70 EUR).

187 Das Gewinn-Verlust-Profil des Long-Calls ist Gegenstand der Abb. 16. Beträgt am Ausübungszeitpunkt der Kassakurs der Aktie C weniger als der Strike Price von 42 EUR, dann ist es günstiger, die Option verfallen zu lassen und am Kassamarkt die Aktie zum dann aktuellen Kassakurs zu erwerben. In diesem Fall resultiert aus der Option ein Verlust in Höhe der gezahlten Prämie von 5,70 EUR (dem allerdings geringere Ausgaben für den Erwerb der Aktie am Kassamarkt gegenüberstehen). Bei einem Kassakurs der Aktie C über dem Strike Price von 42 EUR hat die Option einen positiven inneren Wert, so dass sich der Bezug der Aktie durch Ausübung der Option lohnt. Der Break Even liegt allerdings bei 47,70 EUR, denn bis zu diesem Kurs ist die anfangs gezahlte Optionsprämie noch zu verdienen. Bei einem Kassakurs der Aktie C von über 47,70 EUR ist das Gewinn-Verlust-Profil des Long-Call positiv.

188 Der innere Wert stellt auch einen Indikator für die Ausübungswahrscheinlichkeit einer Optionsposition dar. Bei einem positiven inneren Wert (Ausübungspreis der Option < aktueller Marktwert des Basiswertes) ist die Ausübung sehr wahrscheinlich. Solche Optionen werden als Optionen im Geld (*in the money*, ITM) bezeichnet. Ist hingegen der innere Wert „negativ“ (Ausübungspreis der Option > aktueller Marktwert des Basiswertes), so ist die Ausübungswahrscheinlichkeit sehr gering. Solche Optionen werden als Optionen aus dem Geld (*out of the money*, OTM) bezeichnet. Ist der innere Wert Null (Ausübungspreis der Option = aktueller Marktwert

des Basiswertes), so ist die Option am Geld (*at the money*, ATM), und die Ausübungswahrscheinlichkeit liegt bei ungefähr 50%.[121]

Abb. 16: Long-Call: Gewinn- und Verlustprofil

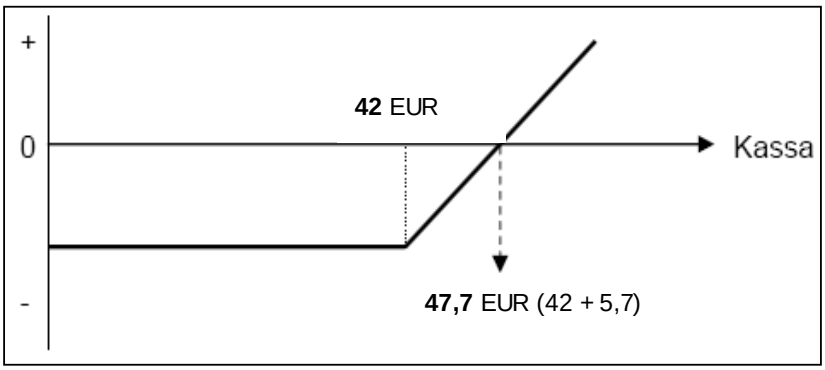

Quelle: Eigene Darstellung.

189 Der Erwerb eines Long-Call auf Kupfer stellt ein Beispiel für eine Waren-Option dar. Hiermit könnte man sich neben der Absicherung gegen ein Rohstoffpreisrisiko (vgl. Tz. 176) die Chance auf Partizipation am Rohstoffpreisrückgang sichern. Allerdings kostet der Erwerb eines Optionsrechtes die Optionsprämie.

3.4.2.5.2 Optionsstrategien

190 Durch Kombinationen der unter Tz. 184 dargestellten vier möglichen plain-vanilla Optionspositionen in einer Option können bestimmte Optionsstrategien mit einem Derivat verfolgt werden. Z. B. mit dem Ziel, die für eine Long-Position zu zahlende Optionsprämie zu reduzieren (*Low Cost Collor*) oder zu eliminieren (*Zero Cost Collor*), wird gleichzeitig zum Long (-Put) ein Short (-Call) verkauft. Je näher die Ausübungspreise dieser beiden Optionen beieinander liegen, umso geringer ist die netto zu zahlende Prämie. Weitere bekannte Optionsstrategien sind Straddle, Strangle, (Bull-/Bear-) Spread.

3.4.2.5.3 Exotische Optionen

191 Unter exotischen Optionen werden sämtliche Varianten der unter Tz. 181 ff. dargestellten einfach strukturierten Optionen subsumiert, die weitere - über die oben dargestellten Optionsstrategien hinausgehende -

[121] Vgl. *Finance Trainer (2007)*, S. 6.

Strukturen in einer Option vereinen. Eins von vielen Beispielen stellen die Barrier Optionen (Trigger Optionen) dar, die im Vergleich zu einer plain-vanilla Option noch ein weiteres Kursniveau (Barrier, Trigger) beinhalten, bei dessen Erreichen die Option vorzeitig verfällt (*Knock-out* Option) oder aber erst zu existieren beginnt (*Knock-in* Option). Aufgrund dieser zusätzlichen Bedingung sind Barrier Optionen billiger als einfach strukturierte Optionen.

3.4.2.6 Strukturierte Derivate

192 Unter strukturierten Derivaten wird nachfolgend eine Kombination von mehreren der oben genannte Derivatearten verstanden (z. B. Eventual-Termingeschäft).

193 Als eines von vielen Beispielen für strukturierte Derivate wird nachfolgend ein sog. Waren-Eventual-Termgeschäft dargestellt. Hiermit kann ein Unternehmen die Vorteile aus dem Waren-Swap (Tz. 176) und der Waren-Option (Tz. 189) kombinieren, sich so einen festen Rohstoffpreis für einen späteren Zeitraum sichern und dennoch an fallenden Preisen (bis zu einem bestimmten Niveau) partizipieren, ohne eine (hohe) Optionsprämie zahlen zu müssen.[122]

3.4.3 Derivate nach Risikoarten

3.4.3.1 Überblick

194 Nachfolgend wird näher auf die Marktpreis- und Adressenausfallrisiken[123] eingegangen, da dies die Risikoarten sind, zu deren Steuerung die Derivate in der Praxis eingesetzt werden.[124] Alle Risiken, die sich aufgrund von Marktpreisschwankungen an den Märkten ergeben, werden nachfolgend unter **Marktpreisrisiken** subsumiert. Im Einzelnen sind dies das Zinsri-

---

122 Vgl. *Sentker*, S. 70 i. V. m. S. 56. Bezüglich eines Beispiel zu einem Fremdwährungs-Eventualtermingeschäft vgl. *IFD*, S. 114 f.

123 Die Risikoartenbezeichnungen - und definitionen sind meist ähnlich, aber nicht immer deckungsgleich. So werden z. B. anstatt Adressenausfallrisiko auch Kontrahenten- oder Kreditrisiko verwendet. Vielfach finden auch die englischen Begriffe Anwendung, so z. B. für Adressenausfallrisiko der Bergriff „credit risk“.

124 Darüber hinaus gibt es weitere, hier nicht weiter behandelte Risikoarten in einer Unternehmung, wie z. B. Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken, rechtliche Risiken.

siko, das Fremdwährungsrisiko und das sonstige Preisrisiko (insbesondere Aktienkurs- und Rohstoffpreisrisiko). Der teilweise oder vollständige Ausfall von Forderungen hingegen ist Gegenstand des Adressenausfallrisikos. Da der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der Rechnungslegung liegt, orientieren sich die nachfolgend aufgeführten Risikodefinitionen hauptsächlich an denen des IFRS 7.[125]

3.4.3.2 Marktpreisrisiken

195 Das dem Marktpreisrisiko zuzuordnende Zinsrisiko[126] ist das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die künftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Schwankungen der Marktzinssätze verändern. Gegenstand des Fremdwährungsrisikos[127] sind Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte oder der künftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen, die sich sowohl bei Geschäftsvorfällen in Fremdwährungen (Transaktions-Exposure) als auch bei der Umrechnung der Bilanz und GuV ausländischer Geschäftsbetriebe (Translations-Exposure) ergeben können. Das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die künftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Marktpreisschwankungen verändern, die nicht auf das Zins- oder Fremdwährungsrisiko zurückzuführen sind, ist Gegenstand des sonstigen Preisrisikos, von denen das Aktienkurs- und das Rohstoffpreisrisiko die wichtigsten Risken dieser Gruppe darstellen. Gegenstand des Aktienkursrisikos ist die Gefahr, dass Aktienkurse bzw. -indizes aufgrund von nicht erwarteten Marktveränderungen (z. B. Marktzinsänderungen, neue Informationen über das Unternehmen bzw. die Volkswirtschaft) fallen. Rohstoffpreisrisiken (Commodity-Risiken)[128] ergeben sich durch Veränderungen von Preisen für z. B. (Roh-) Öl und Ölpro-

---

125 Vgl. **RV** *EU (2008)*, S. 425. Bezüglich weiterer Definitionen von Risikoarten vgl. u. a. *Verband Deutscher Treasurer e.V.*, S. 25 ff. und **RV** *DRS 5-10,* Tz 23 ff.

126 Bezüglich Details zum Zins- und Schuldenmanagement vgl. *Kühne (2008d)* und *Kühne (2009)*.

127 Bezüglich Details zum Fremdwährungsmanagement vgl. *Heinrich (2008)* und *Heinrich (2009b)*.

128 Bezüglich Details zum Rohstoffmanagement vgl. *Kühne (2008c)*.

dukte (u. a. Kerosin, Diesel), Metalle (u. a. Kupfer, Aluminium, Blei, Nickel, Zinn, Zink), Energien und Verschmutzungsrechte.[129]

3.4.3.3 Adressenausfallrisiko

196 Unter Adressenausfallrisiko versteht man die Gefahr, dass der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachkommt. Das Kontrahentenrisiko bei originären Finanzinstrumenten besteht in dem (Teil-) Ausfall des ausstehenden Nominalbetrages. Bei Derivaten besteht ein Adressenausfallrisiko, sobald der Marktwert des Derivats positiv ist.

3.4.4 Derivate-Matrix

197 Durch Kombination der Derivatearten (Tz. 170 ff.) mit den Risikoarten (Tz. 194 ff.) ergibt sich die in Abb. 17 dargestellte Derivate-Matrix, die einen Überblick über die gängigsten Derivate im Einzelnen darstellt. Eine vollständige Übersicht aller Derivate ist aufgrund der Vielzahl am Markt gehandelter Produkte sowie der Schnelllebigkeit dieser Produkte nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Wichtig ist, die Gesamtstruktur der Derivate zu kennen, und diese ist Gegenstand der nachfolgenden Abbildung.

[129] Vgl. *Sentker*, S. 69. Bezüglich Energiepreisabsicherung mit Derivaten vgl. *Braun*.

Abb. 17: Derivate-Matrix[130]

Derivate-arten / Risiko-arten	A	B	C	D	E	F
	Plain vanilla Derivate					Strukturierte Derivate
	Swap	Forwards	Future	Option		
				Call	Put	
MARKTPREIS-RISIKO						
1 Zinsrisiko	Zins-Swap	Forward Rate Agreement (FRA)	Zins-Future	Call auf Anleihe	Put auf Anleihe	Puttable- / Callable-Zins-Swap
	Basis-Zins-Swap	Forward Forward Deposit (FFD)		Cap	Floor	
	Zins-Swaption	Termin-geschäfte auf Anleihen		Collar		
	Forward-Zins-Swap					
2 Fremd-währungs-risiko	Währungs-Swap	Devisen-Termin-geschäft	Future auf Fremd-währungen	Devisen-Call	Devisen-Put	Strukturierte Devisen-Option
	Zins-/ Währungs-Swap	Devisen-Swap				Fremdwährungs-Eventual-Termingeschäft
	Basis-Währungs-Swap					
3 Aktien-kursrisiko	Total Return-Swap	Aktien-Termin-geschäft	Aktienindex-Future	Call auf Aktie	Put auf Aktie	Bull-Spread
4 Rohstoff-preisrisiko	Waren-Swap	Waren-Termin-geschäft	Waren-Future	Waren-Call	Waren-Put	Waren-Eventual-Termingeschäft
ADRESSEN-AUSFALLRISIKO						
5	Credit Default Swap (CDS)					

Quelle: Eigene Darstellung.

3.5 Finanzinstrumente pro Unternehmenstyp

3.5.1 Überblick

198 **Annahme 4:** Finanzinstrumente pro Unternehmenstyp:

- Nicht jedes Finanzinstrument ist gleich bedeutend für jeden Unternehmenstyp. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Synopse wurden die in diesem Kapitel dargestellten Zuordnungen von Finanzinstrumenten zu Unternehmenstypen verwendet.

130 Detaillierte Produktbeschreibungen von Derivaten enthalten u. a. *Kühne (2008c), Kühne (2008d), Kühne (2009)* sowie *Heinrich (2008)* und *Heinrich (2009b).*

- Anhand der Finanzinstrumente-/Unternehmenstypen-Matrix werden nachfolgend die Finanzinstrumentengruppen den Unternehmenstypen zugeordnet. In der Horizontalen dieser Matrix sind die Unternehmenstypen wie in Tz. 67 definiert abgetragen und in der Vertikalen sind die Finanzinstrumente wie weiter oben in diesem Kapitel beschrieben aufgeführt, wobei jeweils zwischen Aktiva (Anlage) und Passiva (Refinanzierung) unterschieden wird.
- Die Matrix ist Gegenstand der Anlage 1 auf S. 9 ff.

3.5.2 Unternehmen mit öffentlicher Rechenschaftspflicht

199 **Banken** setzen das gesamte Spektrum von originären Finanzinstrumenten ein, d. h. plain vanilla Eigen- und Fremdkapital-Finanzinstrumente genauso wie Mezzanine-Kapital-Finanzinstrumente, zusammengesetzte Finanzinstrumente und weitere Finanzinstrumente-Transaktionen, wie z. B. Wertpapierleihe i. w. S. Sie können Gegenstand sowohl des Aktiv- als auch des Passivgeschäftes sein und sowohl als Nicht-Handelsbestände als auch Handelsbestände geführt werden. Auch sämtliche denkbaren derivativen Finanzinstrumente, entweder als Sicherungsinstrument oder aber als Handelsbestand, können Gegenstand des Bankgeschäftes sein.

200 Bis auf die Produktart der Wertpapierleihe i. w. S. wird in der vorliegenden Arbeit angenommen, dass auch **kapitalmarktorientierte Unternehmen**, die keine Bank sind, grundsätzlich alle Arten von originären und derivativen Finanzinstrumenten eingehen können.

3.5.3 Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht

201 Nachfolgend vorab einige Grundüberlegungen zu Finanzinstrumenten, die grundsätzlich **für alle mittelständischen Unternehmen** (egal welcher Größenordnung) von besonderer Bedeutung sind:[131] Factoring, Forfaitierung, Handelskredite, aufgenommene Bankkredite, börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen sowie börsennotierte Fremdkapitalpapiere. Bei der Refinanzierung mittelständischer Unternehmen kommt -

[131] Vgl. *Kehm/Lüdenbach*, S. 1214 f.

von den in dieser Synopse betrachteten Finanzinstrumenten - den kurz- und langfristigen Bankkrediten sowie den Handelskrediten eine relativ große Bedeutung zu. Erst dann schließen sich mit erheblichem Abstand neuere Finanzierungsformen wie Wandel- und Optionsanleihen, strukturierte Finanzinstrumente oder Mezzanine-Kapital-Finanzinstrumente an.[132] Allerdings kann Debt-Mezzanine-Kapital - bei entsprechender Ausgestaltung - für mittelständische Unternehmen mit fester Eigentümerstruktur ein geeignetes Instrument darstellen, die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis bei unveränderten Beteiligungsverhältnissen zu verbessern.[133] Welche Finanzinstrumente in der vorliegenden Arbeit konkret den drei mittelständischen Unternehmenstypen zugeordnet werden, ist in den folgenden Absätzen dargestellt.

202 In Anlehnung an KMU-IFRS 12 werden weitere, über Basis-Finanzinstrumente hinausgehende komplexere originäre Finanzinstrumente dem Unternehmenstyp „**großes mittelständisches Unternehmen**“ zugeordnet.[134] Hierzu zählen grundsätzlich all die von einem kapitalmarktorientierten Unternehmen eingesetzten Finanzinstrumente, ausgenommen die Emission von Fremdkapitalanleihen, die Investition in Zero-Anleihen, die Anlage in Schuldscheindarlehen, die Vergabe von Ausleihungen, die Investition bzw. Emission von Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen sowie Genussrechten, die Emission von Nachranganleihen, die Investition in Nachrangdarlehen sowie die Investition in und Emission von strukturierten Finanzinstrumenten. In der vorliegenden Synopse wird zudem angenommen, dass große mittelständische Unternehmen keine Positionen zum Handel/zur Spekulation in die Bücher nehmen. Ausgewählte Derivatearten (Zins-, Fremdwährungs- und Rohstoffderivate) werden ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt.

203 Der Einsatz von Finanzinstrumenten bei **mittleren mittelständischen** Unternehmen konzentriert sich auf die sog. Basis-Finanzinstrumente in An-

132 Vgl. *Wollenberg*, S. 43 f.

133 Vgl. *Kütting/Dürr*, S. 944.

134 Bezüglich Finanzierungsverhalten großer mittelständischer Unternehmen in Deutschland vgl. *Schulte*, S. 7 ff.

lehnung an KMU-IFRS 11. Diese sind grundsätzlich die gleichen originären Finanzinstrumente wie bei großen mittelständischen Unternehmen, aber ohne Anlagen in (börsennotierte oder nicht börsennotierte) Eigenkapital-Finanzinstrumente, ohne Finanzierung Venture-Capital, keine Investition in Schuldscheindarlehen, keine Investition in Mezzanine-Kapital-Finanzinstrumente, keine Emission von Genussrechten, keine Investition in und keine Refinanzierung durch typisch stille Beteiligungen, keine Investition in strukturierte Finanzinstrumente und keine Investition in Verbriefungen. Ein Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt bei diesem Unternehmenstyp annahmegemäß nicht, auch nicht zu Absicherungszwecken.

204 Die bei **kleinen mittelständischen Unternehmen** eingesetzten Finanzinstrumente entsprechen grundsätzlich den bei mittleren mittelständischen Unternehmen verwendeten Finanzinstrumenten, allerdings ohne die Investition in und die Finanzierung durch atypische stille Gesellschaft sowie ohne die Finanzierung durch Schuldscheindarlehen.

3.5.4 Unternehmen ohne Rechenschaftspflicht

205 Mikro-Unternehmen setzen fast die gleichen Finanzinstrumente wie kleine mittelständische Unternehmen ein, ohne Emissionen von Nachrangdarlehen sowie Anlagen in börsennotierten festverzinslichen Anleihen.

III. Unterschiede IFRS/HGB 2008

1 Vorüberlegungen

1.1 Vorgehensweise

206 Die Struktur der Synopse orientiert sich zum einen an der prozessorientierten AABBAA-Systematik (vgl. Tz. 100 ff.) und zum anderen an der Struktur der relevanten IFRS-Standards (insbesondere IAS 32, IAS 39 und IFRS 7). Die Kapitel in diesem Abschnitt sind identisch aufgebaut. Zu Beginn eines jeden Hauptkapitels gibt es einen Überblick über die zu dem jeweiligen Hauptkapitel gehörenden Kapitel. Jedes einzelne Kapitel umfasst bis zu vier Teilaspekte, die je nach Umfang als eigene Unterkapitel aufgeführt sind: 1. Einordnung, 2. IFRS-Bilanzierung, 3. HGB-Bilanzierung, 4. Unterschiede IFRS/HGB.

207 Die Höhe der Unterschiede wird anhand folgender Punkteskala quantifiziert, wobei in der Regel die Sachverhalte, bei denen es keine Unterschiede gibt, nicht aufgeführt werden. Wenn nötig, werden die Unterschiede nach Unternehmenstypen differenziert dargestellt.

Symbol	○○ ○○	○○ ○●	○○ ●●	○● ●●	●● ●●
Unterschieds-punkte (UP)	4	3	2	1	0
Bedeutung	sehr große Unterschiede	große Unterschiede	mittelgroße Unterschiede	geringe Unterschiede	keine Unterschiede

1.2 Rechnungslegungssystem

1.2.1 Rechnungslegungssystem: IFRS

208 Die IFRS bestehen aus einer Vielzahl von konkreten Einzelregelungen (*case law)*. Die Hauptzielsetzung der IFRS liegt in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen. Entsprechend ist der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung das dominierende Prinzip.[135]

[135] Vgl. stellvertretend *Lüdenbach*, S. 427.

1.2.2 Rechnungslegungssystem: HGB

209 Das HGB verkörpert ein abstraktes, prinzipienorientiertes Rechnungslegungssystem (*code law*), bei dem ein Einzelfallbezug nur über die Rechtsprechung und über Kommentare erfolgt. Hauptzielsetzung des HGB ist die vorsichtige Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns. Entsprechend ist das Vorsichtsprinzip das dominierende Prinzip.[136]

1.2.3 Rechnungslegungssystem: Unterschiede

210 Die Unterschiede zwischen den Rechnungslegungskonzeptionen von HGB und IFRS sind sehr hoch.

RV	Nr.[137]	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	1.1	RL-System	Prinzipienorientiert, Ausschüttungsfähiger Gewinn, Vorsichtsprinzip.	○○ ○○

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Anwendungsbereich: IFRS

211 In den nachfolgenden Kapiteln geht es schwerpunktmäßig um Ansatz- und Bewertungsfragen und damit um den IAS 39. Hierbei wird allerdings auf bestimmte Definitionen zurückgegriffen, die Gegenstand des IAS 32 sind. IFRS 7 beschäftigt sich hingegen mit Ausweisfragen und ist die Rechtsgrundlage für die Tz. 567 ff.

212 Zu beachten ist, dass bestimmte Arten von Finanzinstrumenten für Ansatz- und Bewertungsfragen nicht zu berücksichtigen sind, da sie nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen. Dennoch sind für einen Teil dieser vom IAS 39 ausgenommenen Finanzinstrumente Anhangsangaben gemäß IFRS 7 zu tätigen (IFRS 7.4). Dies gilt z. B. für Kreditzusagen, die in der Regel nach IAS 39 nicht zu bilanzieren sind (IAS 39.2h). Sie fallen aber sehr wohl in den Anwendungsbereich des IFRS 7, und dementsprechend sind über Kreditzusagen bestimmte Informationen gemäß IFRS 7 im Anhang offenzulegen (IFRS 7.4).

136 Vgl. stellvertretend *Lüdenbach*, S. 427.

137 Unter dieser Nummer werden sämtliche Unterschiede dieses Abschnittes der Reihenfolge nach durchnummeriert; vgl. Anlage 5, 3. Spalte.

213 Der IAS 39 ist von allen Unternehmen auf grundsätzlich alle Arten von Finanzinstrumenten anzuwenden, bis auf die nachfolgend dargestellten Ausnahmen (IAS 39.2). Auch stellt der IAS 39 keinen branchenspezifischen Standard dar. Er gilt z. B. nicht nur für Banken, sondern für alle Unternehmen, die Finanzinstrumente besitzen.

214 Nach IFRS gilt ebenfalls der Grundsatz: lex specialis geht vor lex generalis. Einige Finanzinstrumente-Sachverhalte sind in eigenen, vom IAS 39 losgelösten Standards geregelt, so dass diese Sachverhalte nicht Gegenstand des IAS 39 sind und daher in der vorliegenden Arbeit nicht weiter untersucht werden. Die Ausnahmen sind im IAS 39.2 geregelt und betreffen grundsätzlich u. a. Beteiligungen, Leasing, Pensionsverpflichtungen, eigene Eigenkapitalinstrumente, Kreditzusagen, Finanzgarantien und Warenderivate. Mit Blick auf die Finanzinstrumente kommt es insbesondere bei den Kreditzusagen,[138] den Finanzgarantien[139] und den Warenderivaten[140] zu Abgrenzungsproblemen bezüglich des Anwendungsbereiches des IAS 39.

1.3.2 Anwendungsbereich: HGB

215 Wie weiter oben bereits dargestellt, sieht das HGB rechtsform- und branchenspezifische Rechnungslegungsvorschriften vor (vgl. u. a. Tz. 16). Aufgrund des prinzipienorientierten Aufbaus ergeben sich mit Blick auf den Anwendungsbereich keine Abgrenzungsprobleme.

---

138 Gem. IAS 39.4 fallen bestimmte Kreditzusagen doch unter den IAS 39 und sind wie Derivate zu bilanzieren. So z. B. Kreditzusagen, die durch Barausgleich oder Lieferung oder Emission eines anderen Finanzinstruments beglichen werden können.

139 Gegebene Finanzgarantien i.S.v. IAS 39.9 sind Gegenstand des IAS 39 und müssen vom Emittenten bilanziert werden.

140 Warenderivate sind z. B. Warentermingeschäfte, also Verträge, bei denen auf Termin nicht-finanzielle Vermögenswerte gekauft oder verkauft werden Anders als Finanzderivate sehen Warenderivate i. d. R. keinen Barausgleich vor, sondern die physische Lieferung zum Erfüllungszeitpunkt für die eigene Produktion. Solche sog. *own-use*-Kontrakte oder *normal-purchase-or-sale*-Kontrakte sind nicht Gegenstand von IAS 39. Erfolgt hingegen ein sog. *net settlement*, d. h. die Erfüllung des Warenderivats erfüllt in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument, dann sind Warenderivate gem. IAS 39.5 Gegenstand des IAS 39 und wie Finanzderivate zu bilanzieren.
Bezüglich Abgrenzungsfragen zur Rechnungslegung von Warenderivaten vgl. ***RV IDW RS HFA 25, Engelbrechts-Müller/Fuchs*** und *Fladt/Vielmeyer.* Bezüglich des Managements von Rohstoffrisiken u. a. mit Warenderivaten vgl. *Eller/ Heinrich/Perrot/Reif.*

1.3.3 Anwendungsbereich: Unterschiede

216 Bei den hier dargestellten Aspekten zum Anwendungsbereich gibt es sehr hohe Differenzen.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	1.2	Anwendungsbereich	Branchen- und rechtsformorientiert; keine Abgrenzungsprobleme.	○○ ○○

1.4 Definitionen

1.4.1 Definitionen: IFRS

217 Um beurteilen zu können, wie Finanzinstrumente nach IFRS zu bilanzieren sind, ist zunächst einmal zu prüfen, ob diese Geschäfte unter die Definition eines Finanzinstrumentes i. S. der IFRS fallen. Die Definitionen bezüglich Finanzinstrumente sind im IAS 32 geregelt. Die zentralen Begriffe in diesem Zusammenhang sind die Begriffe „Finanzinstrumente“, „finanzielle Vermögenswerte“, „finanzielle Verbindlichkeiten“, „Eigenkapitalinstrumente“.

Gem. IAS 32.11 ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der gleichzeitig

- bei dem einen Unternehmen zu einem 1) finanziellen Vermögenswert und
- bei dem anderen zu einer 2) finanziellen Verbindlichkeit oder einem 3) Eigenkapitalinstrument führt.

218 1) Finanzielle Vermögenswerte (*financial assets*) umfassen:

- a) Flüssige Mittel.
- b) Ein als Aktivum gehaltenes Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens.

- c) Ein vertragliches Recht,
  - c1) flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten oder
  - c2) Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen unter potenziellen vorteilhaften Bedingungen austauschen zu können.
- d) Einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder werden kann.

219 2) Finanzielle Verbindlichkeiten (*financial liabilities*) umfassen:

- a) Eine vertragliche Verpflichtung,
  - a1) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben oder
  - a2) Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen unter potenziell nachteiligen Bedingungen austauschen zu müssen oder
- (b) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder werden kann.

220 3) Eigenkapitalinstrumente:

- Ein Eigenkapitalinstrument ist ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller Schulden begründet.

221 Finanzinstrumente können die gesamte Palette an Geld- und Kapitalmarktgeschäften umfassen. Hierunter fallen in Anlehnung an Tz. 107 ff. sowohl Kassageschäfte (wie z. B. Bonds, Aktien) als auch derivative Finanzinstrumente (wie z. B. Zins-Swaps, Aktienoptionen). Finanzinstrumente können sowohl plain-vanilla Fremdkapitalpapiere (z. B. Schuldscheindarlehen) und plain-vanilla-Eigenkapitalpapiere (Aktien) umfassen als auch sog. Mezzanine-Kapital (z. B. Wandelanleihen, Genussrechte, Nachrangverbindlichkeiten). Sie können auf die Berichtswährung

(z. B. Euro) als auch auf Fremdwährung (z. B. USD) lauten und können die Aktivseite der Bilanz (Investorsicht, long positions) genauso betreffen wie die Passivseite (Emissionssicht, short positions). All diese genannten Geschäfte mit ihrer Vielzahl von konkreten Ausprägungen fallen grundsätzlich unter den Begriff des Finanzinstrumentes i. S. d. IAS 32.

222 Bezüglich der Eigenkapitalinstrumente i. S. d. IAS 32 (vgl. Nr. 3) ist darauf zu achten, dass diese aus Sicht des Standards „passivisch“ definiert sind; es geht hier also um Eigenkapital auf der Passivseite des eigenen Unternehmens (Emissionssicht). Diese Eigenkapitalinstrumente stellen zwar ein Finanzinstrument im Sinne des IAS 32 dar, sind aber keine finanziellen Vermögenswerte oder finanziellen Verbindlichkeiten und fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich des IAS 39. Eigene Eigenkapitalinstrumente unterliegen nach IFRS daher keiner Folgebewertung (allerdings sind sie im Eigenkapitalspiegel abzubilden). Anders hingegen bei einem als „Aktivum gehaltenes Eigenkapitalinstrument“ (vgl. Nr. 1b). Dieses fällt als finanzieller Vermögenswert sehr wohl unter den IAS 39 und wird dementsprechend mit dem Marktwert bewertet (Investorensicht).

223 Für das weitere Verständnis der nachfolgenden Kapitel ist zudem die IFRS-Definition eines derivativen Finanzinstrumentes (Derivat) von Bedeutung.

224 Ein Derivat i. S. d. IAS 39 muss alle drei *folgenden Merkmale erfüllen:*

- Der Wert des Derivats ändert sich infolge einer Änderung eines genannten Zinssatzes, Wertpapierkurses, Rohstoffpreises, Wechselkurses, Preis- oder Zinsindexes, Bonitätsratings oder Kreditindexes oder einer ähnlichen Variabeln (auch Basisobjekt), und
- das Derivat fordert keine Anschaffungsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist, und
- das Derivat wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

1.4.2 Definitionen: HGB

225 Der Begriff des **Finanzinstrumentes** ist im HGB nicht näher definiert. In der (Banken-) Praxis erfolgt in der Regel eine Anlehnung an die Definition des § 1 Abs. 11 KWG. Ein Finanzinstrument ist dann zu bilanzieren, wenn es die nachfolgend aufgeführte Ansatzdefinition eines Aktivums oder Passivums erfüllt. Vereinfacht kann man festhalten, dass danach alle üblichen Kassa-Geschäfte wie Geldmarkt-, Kredit- und Kapitalmarktprodukte zu bilanzieren sind. Derivate werden hingegen nur - als Drohverlustrückstellung - bilanziert, wenn sie einen negativen Fair Value haben.

226 Der zentrale Begriff bei den **Aktiva** ist der Begriff des Vermögensgegenstandes, der eine selbstständig verkehrsfähige[141] Sache oder ein Recht darstellen muss. Neben Vermögensgegenständen besteht auch für aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) eine Ansatzpflicht. Darüber hinaus gibt es für einige wenige ausgewählte Sachverhalte (sog. Bilanzierungshilfen) ein Ansatzwahlrecht.

- a) Ansatzpflicht Aktiva
  - Vermögensgegenstand
  - Finanzielle Vorausleistung für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag (aktiver RAP)
- b) Ansatzwahlrecht Aktiva
  - für bestimmte Bilanzierungshilfen (z. B. derivativer Firmenwert § 255 Abs. 4 HGB)[142]
- c) Ansatzverbot Aktiva
  - soweit nicht a) und b).

227 Bei den **Passiva** gibt es grundsätzlich keine Ansatzwahlrechte.[143] Entweder fällt das zu untersuchende Geschäft unter eine der unter a) dargestellten Punkte, oder es gilt ein Ansatzverbot.

---

141 Die herrschende Meinung stellt bei der selbständigen Verkehrsfähigkeit auf die Einzelveräußerbarkeit ab. Teilweise wird allerdings auch auf die Einzelverwertbarkeit abgestellt. Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 246 HGB, S. 186, Tz. 18-20.

142 Nach BilMoG entfallen die Bilanzierungshilfen; vgl. Tz. 696.

143 Eine von mehreren Ausnahmen stellt der „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ dar.

- a) Ansatzpflicht Passiva (ohne Eigenkapital)
  - Verbindlichkeiten (Schulden)
  - Rückstellungen
  - passive RAP
- b) Ansatzverbot Passiva (ohne Eigenkapital)
  - soweit nicht a).
- c) Eigenkapital

  Das Eigenkapital ergibt sich als Saldo der Aktiva abzüglich der Passiva (ohne Eigenkapital).

1.4.3 Definitionen: Unterschiede

228 Das HGB kennt keine Legaldefinition für Finanzinstrumente, weder für originäre noch derivative Finanzinstrumente. Bei den Definitionen gibt es mittelgroße Differenzen zwischen HGB und IFRS.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	1.3	Definitionen	Keine Legaldefinition von Finanzinstrumenten und Derivaten im HGB. Aber Anlehnung an Definitionen in anderen Gesetzen (KWG, WpHG). KWG und IFRS Definitionen sehr ähnlich.	○○ ●●

2 Ansatz

2.1 Überblick

229 Wie in Tz. 100 ff. dargestellt, ist bei der Bilanzierung eines konkreten Finanzinstrumente-Geschäfts zunächst zu klären, **ob** dieses überhaupt in der Bilanz anzusetzen ist (*on-balance*). Diese Frage stellt sich zum einen bei Derivaten, internen Geschäften und latenten Steuern. Zum anderen aber auch bei Geschäften, bei denen zwar zivilrechtlich - nicht aber wirtschaftlich - das Eigentum übergangen ist (Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten).

230 Des Weiteren ist im Zusammenhang mit dem Ansatz zu prüfen, **wann** das Finanzinstrument anzusetzen ist. Als Bilanzierungstag kommen grund-

sätzlich der Verpflichtungs- oder der Erfüllungstag in Frage. Bei sog. zusammengesetzten Finanzinstrumenten ist zu klären, **wie viele** Bilanzierungssachverhalte abzubilden sind. Grundsätzlich gilt der Einzelbilanzierungsgrundsatz, d. h. dass ein zivilrechtlicher Kontrakt einen Bilanzierungssachverhalt darstellt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings ein zivilrechtliches Geschäft zu splitten und es sind mehrere Bilanzierungssachverhalte anzusetzen.

2.2 Derivate

231 Hier geht es um die Frage, ob die nachfolgenden Geschäfte überhaupt in der Bilanz zu erfassen sind. Derivate erfüllen grundsätzlich die Definitionsmerkmale eines Finanzinstrumentes gemäß IAS 32.11 und sind daher in der **IFRS**-Bilanz abzubilden. Insofern ist die Memo-Buchhaltung aus der HGB-Welt in IFRS zu einer richtigen Nebenbuchhaltung auszubauen.

232 Nach **HGB** hingegen erfüllen Derivate als schwebende Geschäfte nicht die oben dargestellten HGB-Aktivierungs- bzw. -Passivierungskriterien. Sie können daher nicht in der Bilanz gezeigt werden (*on-balance*), sondern stellen außerbilanzielles Geschäft (*off-balance*) dar.

233 Der Grundkontrakt ist nach HGB allerdings in einer Memobuchhaltung vorzuhalten. So ist z. B. ein Zins-Swap oder ein Devisen-Termingeschäft an sich nicht zu bilanzieren Die Grunddaten aus dem Vertrag sind allerdings in der Memobuchhaltung abzubilden. Zum Bilanzstichtag ist dieses Geschäft dann zu bewerten. Sollte z. B. ein Bewertungsverlust vorhanden sein, ist dieser (bei Einzelbewertung) in der Bilanz als Rückstellung (drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) zu passivieren. Davon losgelöst sind die Sachverhalte zu beurteilen, bei denen ein entsprechender Cash-Zu- oder -Abfluss erfolgt. Diese sind dann GuV-neutral in der Bilanz darzustellen. So ist z. B. eine erhaltene Variation-Margin-Zahlung aus einem Bund-Future-Kauf zu passivieren (per Flüssige Mittel/Barreserve an sonst. Verbindlichkeit).[144]

[144] Bezüglich Ausführungen zur produktspezifischen HGB-Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente in Industrieunternehmen im Allgemeinen und des Rohstoffmanagements im Speziellen vgl. *Maulshagen/Trepte/Walterscheidt* sowie *Maulshagen/Walterscheidt*.

234 Es gibt mittelgroße **Unterschiede**[145] zwischen HGB und IFRS bezüglich der Bilanzierung von Derivaten. Derivate sind nach IFRS zwingend mit ihrem Fair Value (Marktwert) GuV-wirksam zu bilanzieren. Derivate nach HGB sind zwar grundsätzlich nicht zu bilanzieren (*off-balance*), allerdings ergibt sich ein bilanzieller Ansatz im Rahmen der imparitätischen Folgebewertung durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung für den Fall, dass der Fair Value negativ ist. In diesem Fall sind die IFRS- und HGB-Bilanzierung faktisch deckungsgleich, ansonsten laufen sie auseinander.

RV	**Nr.**	**Stichwort**	**Unterschiede** (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	2.1.	Derivate	Grundsätzlich kein Ansatz von Derivaten. Allerdings Drohverlustrückstellung bei negativem Marktwert.	○○ ●●

2.3 Interne Geschäfte

235 Geschäfte zwischen verschiedenen Organisationseinheiten eines Konzerns werden allgemein als „interne Geschäfte“ bezeichnet. Sie werden danach unterschieden, ob sie zwischen Konzerngesellschaften (*inter-company*-Transaktionen) oder innerhalb einer Konzerngesellschaft getätigt werden (*intra-company-Transaktionen*).

236 Unstrittig ist, dass inter-company-Transaktionen sowohl nach IFRS als auch HGB in den jeweiligen Einzelbilanzen zu erfassen und im Rahmen der Konzernbilanzerstellung wieder herauszukonsolidieren sind. Nach IFRS stellt dies aber einen IAS 27- und keinen IAS 39-Anwendungsfall dar.

237 Mit Blick auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 stellt sich die Frage, inwiefern intra-company-Transaktionen in der Bilanz anzusetzen sind. Insbesondere von der Treasury werden solche Geschäfte innerhalb einer einzigen Unternehmung (Rechtsform) abgeschlossen, um eine verbesserte Zurechnung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisbei-

Regelungen zur Bilanzierung von Derivaten enthalten:
a) Kreditderivate → **RV** *IDW RS BFA 1*,
b) FRAs u. Futures → **RV** *IDW BFA 2/1993* und
c) Optionsgeschäfte → **RV** *IDW BFA 2/1995*.

145 Vgl. *Hayn/Löw*, S. 7.

träge zu einzelnen Verantwortlichkeitsbereichen im Rahmen der Profit-Center-Rechnung zu erreichen. Dies ist insbesondere in Unternehmen der Fall, in denen Finanzinstrumente nach Risiken und/oder Produktgruppen getrennt gesteuert und gehandelt werden (z. B. Banken).

238 Nach **IFRS** ist die bilanzielle Erfassung von intra-company-Transaktionen explizit verboten (IAS 39.73 und IAS 39.IG F.1.4). Daher können interne Derivate auch nicht zum Hedge Accounting eingesetzt werden.

239 Grundsätzlich ist auch nach **HGB** die Bilanzierung von internen Geschäften nicht zulässig. Bei anerkannten Bewertungseinheiten im Bankbuch von Banken (sog. Makro-BWE)[146] entspricht die Berücksichtigung von internen Geschäften allerdings GoB, und insofern ist die HGB-Bilanzierung diesbezüglich weniger restriktiv als nach IFRS und grundsätzlich möglich.

240 Somit ist der IFRS/HGB-**Unterschied** bezüglich des Ansatzes von internen Geschäften (intra-company-Transaktionen) bei Banken faktisch sehr groß und bei Nicht-Banken gibt es keinen Unterschied.

RV	**Nr.**	**Stichwort**	**Unterschiede** (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	2.2	Interne Geschäfte	Banken: Grundsätzlich sind intra-company-Transaktionen sowohl nach HGB und IFRS nicht erlaubt. Faktisch wird bei Banken eine Bilanzierung nach HGB/GoB im Rahmen von Makro-BWE praktiziert. Nicht-Banken: Keine Bilanzierung von intra-company-Transaktionen.	○○ ○○ ●● ●●

2.4 Latente Steuern

2.4.1 Einordnung

241 Im Zusammenhang mit dem Ansatz von latenten Steuern stellt sich die Frage, ob es für aktive und/oder passive latente Steuern eine Ansatzpflicht oder ein Ansatzwahlrecht gibt und ob der Ansatz saldiert oder unsaldiert zu erfolgen hat.

146 Vgl. Tz. 454 ff.

242 Da die latenten Steuern von grundsätzlicher Bedeutung auch für die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten sind, werden nachfolgend die wichtigsten Aspekte zu dieser Thematik dargestellt.

243 Die IFRS- bzw. HGB-Bilanzierung einerseits und die Steuerbilanzierung andererseits können temporär auseinander laufen, wodurch das ausgewiesene IFRS- bzw. HGB-Ergebnis wirtschaftlich gesehen temporär zu hoch oder zu niedrig ausgewiesen werden würde. Daher werden in der IFRS- bzw. HGB-Bilanz die zukünftigen steuerlichen Aspekte durch Korrekturbeträge antizipiert. Diese „Korrekturbeträge“ werden in der IFRS- bzw. HGB-Bilanz/-GuV als latente Steuern gebucht. Ziel dieser Vorgehensweise ist eine periodengerechte Darstellung der Gewinnermittlung. Insbesondere bei Finanzinstrumenten treten solche temporären Differenzen auf, die dann Gegenstand von latenten Steuern sind.[147]

2.4.2 Latente Steuern: IFRS

244 Wie eingangs kurz erwähnt, beschäftigt sich IAS 12 „Ertragsteuern“ u. a. mit den sog. latenten Steuern. Gem. IAS 12 sind für alle abzugsfähigen temporären Differenzen latente Steuern in dem Maße zu bilanzieren, wie es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt nach dem sog. bilanzorientierten Konzept (temporary-Konzept), wonach jede Bilanzierungsabweichung zwischen der IFRS- und Steuerbilanz Gegenstand der latenten Steuern ist. Gem. IAS 12.57 i. V. m. IAS 12.61 sind auch auf erfolgsneutrale Differenzen latente Steuerabgrenzungen vorzunehmen. Neben den temporären Differenzen sind auch die sog. quasipermanenten Differenzen mit latenten Steuern zu belegen.

[147] Zum Beispiel werden unrealisierte Gewinne aus einer Marktbewertung eines Zins-Swaps in der IFRS-Bilanz gezeigt, die aber wegen des Realisationsprinzips nicht in der Steuerbilanz bilanziert werden. Gegen diesen unrealisierten Ertrag von z. B. 100 Geldeinheiten (GE) in der IFRS-GuV wird dann ein Aufwand aus latenten Steuern in Höhe von -30 GE (bei angenommener Steuerquote von 30%) gebucht, so dass mit netto 70 GE genau der Betrag ausgewiesen wird, der dann bei einer Realisierung c. p. tatsächlich so auch endgültig in die Bücher gehen würde.

245 Gem. IAS 12.34 sind latente Steueransprüche auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge oder noch nicht genutzte Steuergutschriften in dem Umfang zu bilanzieren, in dem es wahrscheinlich erscheint, dass zukünftig zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung stehen wird, gegen das noch nicht genutzte Verluste oder Steuergutschriften verwendet werden können. Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden sind anhand der Steuersätze zu bewerten, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird (liability-Methode). Maßgeblich sind Steuersätze, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind (IAS 12.47).

2.4.3 Latente Steuern: HGB

246 Gem. § 274 HGB besteht für alle KapGes eine Ansatzpflicht für passive latente Steuern und ein Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern.

247 Konzeptionell beinhaltet § 274 HGB das - international weniger gebräuchliche - GuV-orientierte Konzept (timing-Konzept).[148] Die Steuerabgrenzung orientiert sich hierbei an Differenzen, die sich aus einer unterschiedlichen Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Verhältnis zur steuerlichen Gewinnermittlung ergeben.

248 Erfasst werden allein die sich in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirkenden Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss und dem zu versteuernden Ergebnis. Erfolgsneutral direkt im Eigenkapital erfasste Abweichungen[149] sowie sog. quasipermanente Differenzen werden im HGB, anders als in den IFRS,[150] nicht berücksichtigt.

---

148 Das Konzept der latenten Steuer wurde mit dem BilMoG von einer GuV-orientierten Ermittlung zu einer bilanzorientierten Ermittlung geändert; vgl. Tz. 700.

149 Im Fokus dieser Arbeit steht die HGB-Einzelbilanz (vgl. Tz. 34). Bei der HGB-Konzernbilanzierung ist es gemäß DRS 18.51 f. allerdings sachgerecht, z.B. latente Steuern aus der Aufdeckung stiller Reserven im Rahmen der Erstkonsolidierung ergebnisneutral direkt im Eigenkapital zu erfassen.

150 Den Begriff der "quasipermanenten Differenzen" kennt IFRS nicht. Das in den IFRS verankerte temporary-Konzept beinhaltet aber implizit die im HGB als quasipermanenten Differenzen bezeichneten Unterschiede.

249 Eine Bildung von Steuerlatenzen im Einzelabschluss gem. § 274 HGB erfolgt in der Praxis allerdings kaum, da aufgrund des sog. timing-Konzeptes i. V. m. der umgekehrten Maßgeblichkeit bei der Mehrzahl der Unternehmen ein Aktivüberhang besteht und dieser aufgrund des bestehenden Aktivierungswahlrechtes in den meisten Fällen nicht angesetzt wird.

250 Nicht-KapGes müssen § 274 HGB nicht anwenden, sind aber dennoch verpflichtet, passive latente Steuern insofern abzugrenzen, als diese Posten gleichzeitig die Kriterien für Verpflichtungsrückstellungen gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB erfüllen.[151]

2.4.4 Latente Steuern: Unterschiede

251 Generell weisen die Konzeptionen zu latenten Steuern zwischen HGB und IFRS erhebliche Unterschiede auf. Dies liegt zum einen an der Tatsache, dass es aufgrund der Maßgeblichkeit bzw. umgekehrten Maßgeblichkeit nach HGB erheblich weniger (temporäre) Differenzen als nach IFRS gibt.[152] Aufgrund des nach HGB angewendeten GuV-orientierten timing-Konzepts sind nach HGB keine quasi-permanente Differenzen zu berücksichtigen. Mit Blick auf aktive latente Steuer besteht nach HGB ein Aktivierungswahlrecht, nach IFRS ein Aktivierungsgebot. Verlustvorträge dürfen nach HGB anders als nach IFRS nicht berücksichtig werden. Nach HGB sind aktive und passive latente Steuern zu saldieren; nach IFRS sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen miteinander aufzurechnen.

151 Vgl. **RV** *BilMoG (2008),* S. 150 "Zu Nummer 26 (§ 274a HGB)".

152 Konkrete latente Steuersachverhalte bezüglich Finanzinstrumente sind Gegenstand der Überleitungsrechung, welche sich als Bestandteil der Anhangsangaben unter Kaptitel 7.5.1.3 befindet.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	2.3	Latente Steuern	KapGes:	○○
			GuV-orientiertes temporary-Konzept (IFRS: bilanzorientiertes timing-Konzept).	○●
			Existenz von Maßgeblichkeit bzw. umgekehrter Maßgeblichkeit.	
			Aktivierungswahlrecht für latente Steuern.	
			Saldierungsmöglichkeit.	
			Nicht-KapGes:	○○
			Nach HGB latente Steuern nur für KapGes.	○○

2.5 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten

2.5.1 Einordnung

252 Bei den nachfolgend beschriebenen Sachverhalten sind die Zugangsvoraussetzungen zwar grundsätzlich erfüllt, d. h., das Unternehmen ist Vertragspartei geworden, aber die andere Vertragspartei behält einen Teil der Chancen/Risiken aus dem zivilrechtlich übertragenen Finanzinstrument zurück. Letztendlich geht es beim vorliegenden Kapitel um die Frage, wer - losgelöst vom zivilrechtlichen Eigentum - wirtschaftlicher Eigentümer ist und wie in solchen Fällen zu bilanzieren ist.

253 Zum einen geht es nachfolgend um die Darstellung der unterschiedlichen bilanziellen Zugangs-/Abgangs-Konzeptionen und zum anderen um die Darstellung der Bilanzierung von diesen Buchungskonzeptionen betroffenen Produkten. Konkret sind dies insbesondere Verbriefungstransaktionen (vgl. Tz. 139) und Wertpapierleihe i. w. S. (vgl. Tz. 164 ff.).

2.5.2 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten: IFRS

254 Nach den IFRS sind bei den nachfolgend dargestellten Geschäftsvorfällen die Zugangsvoraussetzungen des IAS 39.14 grundsätzlich erfüllt, d. h., das Unternehmen ist Vertragspartei geworden, aber bei der anderen Vertragspartei sind die Vorschriften für die Ausbuchung (*derecognition*) des übertragenen Finanzinstrumentes gemäß IAS 39.15 ff. nicht oder nur teilweise erfüllt. Die Ausbuchung ist gemäß IAS 39.AG34 allerdings Voraus-

setzung, damit das Finanzinstrument vom Erwerber bilanziert werden kann.[153]

255 Die Abgangsvorschriften stellen im IAS 39 einen der umfangreichsten und komplexesten Bereiche dar.[154] Die im IAS 39 verankerten Ausbuchungsvorschriften stellen **konzeptionell** eine Kombination aus dem sog. control-Konzept und dem sog. risks-and-rewards-Konzept dar, wobei das risks-and-rewards-Konzept als primäres und das control-Konzept als sekundäres Abgangskonzept, in Verbindung mit dem sog. continuing-involvement-Konzept, Anwendung findet. Anlage 2 auf S. 9 beinhaltet eine Checkliste zur Abgangsprüfung gem. IAS 39.AG36.

256 Rechte auf Cashflows können vor Auslaufen des Vertrages entweder direkt (z. B. Verkauf) oder indirekt durch eine sog. Durchleitungsvereinbarung (*pass through arrangements* PTA) übertragen werden. Anders als z. B. bei einem Verkauf werden bei einem PTA die Rechte auf Erhalt von Cashflows aus dem Vermögenswert selber nicht übertragen, aber es wird eine weitere Vereinbarung mit einem Dritten abgeschlossen, wonach die Cashflows aus dem Vermögenswert durchgereicht werden.[155]

257 Die Ausbuchung eines Vermögenswertes beim Übertragenden (und spiegelbildlich die Einbuchung beim Übernehmenden) erfolgt dann, wenn durch die zivilrechtliche Übertragung auch die wesentlichen Chancen und

---

153 Ein Beispiel aus der Praxis stellen in diesem Zusammenhang sog. Verbriefungstransaktionen (securitization) dar, welche u. a. wesentliche Bestandteile der Subprime Krise waren. Im Rahmen solcher Übertragungstransaktionen werden Portfolien vorhandener Kredite verkauft (oft an sog. Zweckgesellschaften, bei denen aber ein Teil der zukünftigen Ausfälle dieses verkauften Kreditportfolios noch von dem Verkäufer zu tragen ist). Geht durch den Verkauf nicht die Mehrheit der Chancen und Risiken auf den Käufer über, so sind die - zivilrechtlich verkauften und cashmäßig bereits abgewickelten - Kredite weiterhin beim Verkäufer zu bilanzieren. Die Abgangsvorschriften des IAS 39 kommen allerdings nur bei sog. True-Sale-Transaktionen zum Greifen, bei denen die zugrunde liegenden Finanzinstrumente - wie im oben dargestellten Beispiel - zivilrechtlich tatsächlich verkauft werden. Werden hingegen die Risiken synthetisch durch z. B. Kreditderivate übertragen, liegt für die relevanten Finanzinstrumente erst gar kein Verkaufvertrag vor, und insofern stellt sich die Frage nach einem wirksamen Abgang aus der Bilanz hier gar nicht. Zur Bilanzierung von Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles SPV) in der Finanzkrise vgl. *Schön/Cortez.*

154 Zu Problemen der Ausbuchungsregeln in IAS 39 vgl. u. a. *Watrin/Struffert*.

155 Für die Anerkennung als PTA nach IFRS muss ein Vertrag darüber hinaus noch die drei Kriterien für ein Durchleitgeschäft gemäß IAS 39.19a) bis c) erfüllen.

Risiken übertragen werden (*risks- and rewards*-Konzept).[156] D. h., durch die Übertragung der Risikoposition ändert sich die Variabilität der Nettozahlungsströme, der das Unternehmen ausgesetzt ist, wesentlich.

258 Werden im Umkehrschluss nicht die wesentlichen Chancen und Risiken übertragen, sondern zurückbehalten, so erfolgt keine bilanzielle Ausbuchung des übertragenden Vermögenswertes beim Übertragenden (und spiegelbildlich keine Einbuchung beim Übernehmenden).

259 Wurden die wesentlichen Chancen und Risiken weder übertragen noch zurückbehalten, so ist zu prüfen, wer die Verfügungsmacht über den Vermögenswert hat (control-Konzept). Hat der Erwerber die Möglichkeit, den finanziellen Vermögenswert weiter zu veräußern, so ist die Kontrolle auf ihn übergangen und der Vermögenswert ist beim Veräußerer auszubuchen (und spiegelbildlich beim Erwerber einzubuchen).

260 Wurden die wesentlichen Chancen und Risiken des Vermögenswertes weder übertragen noch zurückbehalten und die Verfügungsmacht verbleibt beim Veräußerer, so kommt es zu einer Teilausbuchung. Der Vermögenswert wird in dem Umfang des anhaltenden Engagements weiter erfasst (*continuing-involvement*-Konzept).

261 Aus **Produktsicht** stehen im Zusammenhang mit den Ausbuchungsvorschriften Verbriefungstransaktionen sowie Wertpapierleihe i. w. S. im Fokus. Bei Verbriefungstransaktionen ist für eine Ausbuchung beim Übertragenden (und spiegelbildlich Einbuchung beim Übernehmenden) entscheidend, dass die wesentlichen Risken und Chancen abgegangen sind.

262 Bei echten Pensionsgeschäften erfolgt nach IAS 39 keine Ausbuchung beim Pensionsgeber (und spiegelbildlich keine Einbuchung beim Pensionsnehmer). Bei einem unechten Pensionsgeschäft kommt es auf die Ausübungswahrscheinlichkeit der Verkaufsoption an,[157] ob das verpensio-

---

156 Diese Frage ist in der Praxis oft schwer zu beantworten. In der Regel werden für die Beurteilung die Abweichungen der Zahlungsströme vom jeweiligen Erwartungswert vor und nach der Übertragung ermittelt; vgl. **RV** *IDW RS HFA 9, Tz. 131 letzter Satz*.

157 Vgl. IDW RS HFA 9 Tz. 210, vgl. Watrin/Struffert, WPg 6 (2007), S. 241. Bezüglich Ausübungswahrscheinlichkeit einer Option vgl. Tz. 188.

nierte Finanzinstrument weiterhin beim Pensionsgeber oder beim Pensionsnehmer nach IAS 39 zu bilanzieren ist.[158]

263 Die IFRS-Bilanzierung für Wertpapierleihe i. e. S. erfolgt analog der Bilanzierung von echten Pensionsgeschäften, d. h. keine Ausbuchung des verliehenen Finanzinstrumentes beim Verleiher (und spiegelbildlich keine Zugangsbuchung beim Entleiher). Der Entleiher hat allerdings eine Rückgabeverpflichtung zu bilanzieren, wenn das entliehene Finanzinstrument an einen Dritten weitergereicht wurde.

2.5.3 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten: HGB

264 Im HGB gibt es keine speziellen Ausbuchungsvorschriften wie im IFRS, die erfüllt sein müssen, damit der Erwerber bilanzieren darf. Die Bilanzierung nach HGB orientiert sich **konzeptionell** grundsätzlich an dem juristischen Eigentum (§ 246 Abs. 1 S. 1). In einigen Einzelfällen erfolgt die Bilanzierung allerdings beim wirtschaftlichen Eigentümer (§ 246 Abs. 1. S. 2 und 3).[159]

265 Für Banken sieht die branchenspezifische Regelung des § 340 b HGB für sog. Pensionsgeschäfte eine Bilanzierung des wirtschaftlichen Eigentums vor.

266 Aus **Produktsicht** lässt sich festhalten, dass bei Verbriefungstransaktionen ähnlich wie nach IFRS eine Ausbuchung erfolgt, wenn die wesentlichen Chancen und Risiken übertragen wurden. Anders als nach IFRS stellt das HGB allerdings bei dieser Beurteilung alleine auf die Kreditrisiken ab, während die IFRS auf alle Risiken abstellt.[160]

267 Bei echten Pensionsgeschäften erfolgt die Bilanzierung des „verpensionierten“ Finanzinstrumentes weiterhin beim Pensionsgeber. Bei unechten Pensionsgeschäften findet die Bilanzierung des „verpensionierten“

---

158 Beispiele zur Ausbuchungsthematik beinhalten auch IAS 39.AG39 und AG40.

159 Zu Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB vgl. **RV** *IDW ERS HFA 13 n. F.*
Zu Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset backed securities-Gestaltungen oder ähnlichen securitisation-Transaktionen vgl. **RV** IDW RS HFA 8.

160 Bezüglich IFRS vgl. **RV** *IDW RS HFA 9 Tz. 130 und bezüglich HGB vgl.* **RV** *IDW RS HFA 8 Tz. 16 ff.*

Finanzinstrumentes grundsätzlich beim Pensionsnehmer statt. Davon abweichend erfolgt die Bilanzierung beim Pensionsgeber, wenn aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten abzuleiten ist, dass der Pensionsnehmer unter Würdigung aller Umstände gezwungen ist, das Rückveräußerungsrecht auch wahrzunehmen.[161]

268 Bei Wertpapierleihegeschäften i. e. S. (Wertpapierdarlehen) bucht der Verleiher nach HGB die Wertpapiere zum Buchwert aus und bilanziert stattdessen eine (Sachdarlehens-) Forderung (Aktivtausch). Der Entleiher aktiviert die Wertpapiere und passiviert eine entsprechende Rückgabeverpflichtung.

2.5.4 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten: Unterschiede

269 Sowohl nach IFRS als auch nach HGB stellen die Zugangs-/Abgangskonzeptionen beider Rechnungslegungsnormen eine Kombination aus einer rechtlichen (*control*) und wirtschaftlichen (*risks and rewards*) Zuordnung dar, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Bei Banken besteht nach HGB explizit eine gesetzliche Verankerung des Prinzips der wirtschaftlichen Zuordnung (§ 340 b HGB), wohingegen für Nicht-Banken dieses Prinzip im § 246 HGB für Einzelfälle vorgesehen ist. Faktisch besteht bei den meisten Finanzinstrumenten bezüglich der Zugangs-/Abgangsthematik von Finanzinstrumenten kein großer Unterschied, da durch die GoB und die einschlägigen IDW-Stellungnahmen das Prinzip der wirtschaftlichen Zuordnung auch bei Nicht-Banken-Finanzinstrumente-Transaktionen in der Regel Anwendung findet.

270 Unterschiede gibt es zum einen formaler Natur, da die entsprechenden IFRS-Vorschriften erheblich umfangreicher sind als die HGB-Vorschriften, und zum anderen inhaltlicher Natur, da das HGB die im IAS 39 vorgesehen Konzeptionen der „pass through arrangements“ und des „continuing involvements“ nicht kennt. Bei der Beurteilung, wer die Mehrheit der Chancen und Risiken nach der durchgeführten Transaktion hat, stellt IAS 39 auf die Gesamtrisiken ab, während beim IDW HFA 8 ausschließlich

[161] Vgl. **RV** *IDW ERS HFA 13 Tz. 25.*

die Bonitätsrisiken zu berücksichtigen sind. Auf Produktebene bestehen Unterschiede bei der Bilanzierung von Wertpapierleihegeschäften i. e. S.

271 Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass die Unterschiede bezüglich der Zugangs-/Abgangsbilanzierung zwischen IFRS und HGB gering sind. Dieses Ergebnis darf allerdings nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass in der Praxis die Beurteilung von Zugangs-/Abgangssachverhalten (wie z. B. Verbriefungstransaktionen bei Banken) - sowohl nach IFRS als auch HGB - zu einem der komplexesten Bereiche der Rechnungslegung gehören.

RV	**Nr.**	**Stichwort**	**Unterschiede** (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	2.4	Zugang/ Abgang FI	Faktisch wie nach IFRS eine Kombination aus rechtlicher und wirtschaftlicher Zuordnung, allerdings mit anderen Schwerpunkten. Kein „pass through arrangements“ und kein „continuing involvement approach“. Bei der Beurteilung der Mehrheit der Chancen und Risiken ist allein das Bonitätsrisiko zu beurteilen. Abweichung bei der Bilanzierung von Wertpapierleihe i. e. S.	○● ●●

2.6 Bilanzierungstag

2.6.1 Einordnung

272 Während es bei dem Thema Ansatz bisher um die Fragestellung ging, ob ein Sachverhalt überhaupt in der Bilanz anzusetzen ist, stellt sich hier nun nicht die Frage nach dem „ob“, sondern nach dem „wann“.

273 Grundsätzlich sind die Geschäfte ab dem Zeitpunkt zu erfassen, ab dem das juristische (bzw. wirtschaftliche) Eigentum übergeht. Rechtsgrundlage hierfür ist in der Regel ein Kaufvertrag. Dieser besteht aus einem Verpflichtungsgeschäft (am Handelstag, *trade date*) und zwei Erfüllungsgeschäften (am Erfüllungstag, *settlement date*, meist gleich dem Valutatag).

Je nach Geschäft- und/oder Marktusancen liegen zwischen Handelstag und Valutatag mehrere Tage, Wochen, Monate oder sogar Jahre.[162]

2.6.2 Bilanzierungstag: IFRS

274 Gemäß IAS 39.14 ist ein Finanzinstrument dann in der Bilanz anzusetzen, „wenn das Unternehmen Vertragspartei des Finanzinstrumentes wird“ und die Übertragung des Finanzinstrumentes die Ausbuchungsvorschriften des IAS 39 (*derecognition*) erfüllen. Letzteres sei in den hier beschriebenen Fällen erfüllt, so dass sich hier die Fragestellung allein auf den Zeitpunkt der Erfassung (trade date oder settlement date) konzentriert. Fälle, in denen die Ausbuchungsvorschriften nicht oder nur teilweise erfüllt sind, beinhaltet Tz. 252 ff. Folgende vier Gruppen von Finanzinstrumenten unterscheidet IAS 39.AG35.

275 Bei **originären Finanzinstrumenten**[163] fallen - anders als bei Termingeschäften - Handels- und Valutatag kaum auseinander. Aber auch hier können einige Tage dazwischen liegen (i. d. R. 2 Tage). Für „gewöhnliche“ originäre Finanzinstrumente (*regular way purchase or sale of financial assets)* sieht IAS 39.IG.D.2 ein Wahlrecht zwischen Trade Date und Settlement Date Accounting vor. Das Wahlrecht ist allerdings einheitlich für Finanzinstrumente einer IAS-39-Kategorie auszuüben.

276 Die Bilanzierung von **festen Verpflichtungen** erfolgt erst am Settlement Date. Eine feste Verpflichtung in diesem Sinne könnte z. B. der Terminkauf von Öl in einem Jahr zu dem heutigen Terminkurs für die Nutzung in der eigenen Produktion sein (sog. own-use-Kontrakt). Während der Einjahreslaufzeit wird kein Vermögenswert bilanziert. Der Ansatz eines Vermögenswertes erfolgt erst in einem Jahr, wenn das Öl geliefert wird.[164]

---

162 Die Erfassungszeitpunkte im externen Rechnungswesen und der Treasury können - aufgrund der hier beschriebenen Rechnungslegungsvorschriften - von einander abweichen, so dass stichtagsbezogen die Performance-Darstellung der Treasury von dem Bilanz-/GuV-Reporting abweichen kann.

163 Kassageschäfte, unbedingte Forderungen und Verbindlichkeiten.

164 Der hier skizzierte Terminkauf stellt zwar ein Derivat i. S. d. Produktartenabgrenzung „originäres Finanzinstrument“ versus „derivatives Finanzinstrument“ dar (vgl. Tz. 173), nicht aber ein Derivat i.S.v. IAS 39.9 (vgl. Tz. 277).

277 Die Bilanzierung von **Derivaten** erfolgt bereits am Trade Date. Da der Marktwert von Swaps, FRAs und Futures aufgrund ihrer symmetrischen Risikostruktur einen Anfangswert von Null hat, macht sich die Bilanzierung am Trade Date in der Bilanz „optisch“ allerdings noch nicht bemerkbar. Anders hingegen bei den Optionsverträgen, bei denen der Käufer aufgrund der asymmetrischen Risikostruktur einer Option (*long position*) für das erhaltene Recht cash zahlt und der Verkäufer der Option (*short position*) für die eingegangene Stillhalterposition cash bekommt. Beim Käufer erscheint daher in der Bilanz des Trade Date ein Vermögenswert in Höhe der gezahlten Optionsprämie, der Verkäufer hingegen passiviert eine finanzielle Verbindlichkeit.

278 Bei **geplanten zukünftigen Geschäftsvorfällen** handelt es sich um Sachverhalte wie bei einer festen Verpflichtung, nur dass hier noch kein Vertrag unterschrieben wurde, aber von einem höchst wahrscheinlichen zukünftigen Geschäftsvorfall ausgegangen wird, der so auch bereits fest in die Planung einfließt. Geplante zukünftige Geschäfte selber werden (wie feste Verpflichtungen) nicht bilanziert. Der Ansatz eines Vermögenswertes erfolgt erst, wenn in Zukunft das Kassageschäft abgeschlossen wird.

2.6.3 Bilanzierungstag: HGB

279 Ein Wahlrecht zur Bilanzierung am Trade Date oder Settlement Date für „gewöhnliche“ Geschäfte kennt das HGB nicht.

280 Der Vorläufer der aktuell gültigen „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk), die „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ (MaH), sah für Banken eine Bilanzierung am Valutatag vor.[165] Obwohl diese Vorgabe nun nicht mehr besteht, dürften viele Banken ihre Buchhaltungssysteme noch entsprechend parametrisiert haben, was sicherlich - technisch bedingt - auch eine gewisse Ausstrahlwirkung für die IFRS-Bilanzierung haben dürfte.

[165] Vgl. **RV** *MaH* , Punkt 4.3. zweiter Absatz.

2.6.4 Bilanzierungstag: Unterschiede

281 Ein Wahlrecht zur Bilanzierung am trade- oder settlement-date für „gewöhnliche“ Geschäfte kennt das HGB nicht. Insofern bestünde ein Unterschied zwischen IFRS und HGB. Das IFRS-Wahlrecht kann aber so gewählt werden, das materiell kein Unterschied zwischen der IFRS- und HGB-Bilanzierung verbleibt.[166]

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	2.5.	Bilanzierungstag	Kein Wahlrecht nach HGB. Durch entsprechende Ausübung des IFRS-Wahlrechts kann allerdings ein Gleichlauf zwischen IFRS und HGB hergestellt werden.	●● ●●

2.7 Zusammengesetze Finanzinstrumente

2.7.1 Einordnung

282 In diesem Kapitel geht es weder um das „ob“ oder das „wann“ eines Bilanzansatzes, sondern um das „wie viel“. Das Bilanzrecht orientiert sich grundsätzlich an dem Zivilrecht. Ein Kaufvertrag ergibt in der Regel einen zu bilanzierenden Sachverhalt. Bei zusammengesetzten Produkten kann dies allerdings anders aussehen.[167] Unter bestimmten Voraussetzungen sind zusammengesetzte Finanzinstrumente in der Buchhaltung in ihre Einzelbestandteile zu zerlegen (Split Accounting), obwohl sie zivilrechtlich aus einem Vertrag bestehen.

283 Im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Begriff „zusammengesetzte Finanzinstrumente“ nicht eindeutig definiert, und es gibt eine Vielzahl von anderen Begriffen, die Verwendung finden.[168]

---

166 Vgl: Annahme 3.

167 Zur Produktbeschreibung und in dieser Arbeit verwendeten Definitionen von zusammengesetzten Finanzinstrumenten vgl. Tz. 134 ff.

168 Z. B. Produkte mit komplexen Strukturen, Compound Instruments, zusammengesetzte Instrumente, strukturierte Produkte, hybride Finanzinstrumente, „hybrid instruments“, „combined instruments“ etc.
Bezüglich einer umfangreichen produktbezogenen Darstellung der IFRS- und HGB-Bilanzierung vgl. „Handbuch strukturierter Finanzinstrumente“ von *Schaber/ Rehm/Märk*.

284 In Anlehnung an die Vorgehensweise in den IFRS kann ein Split Accounting (Trennungspflicht) von zusammengesetzten Produkten in zwei voneinander grundsätzlich getrennten Sachverhalten vorkommen; zum einen bei emittierten „compound instruments“ und zum anderen bei erworbenen oder aber emittierten „strukturierten Finanzinstrumenten“.

2.7.2 Zusammengesetze Finanzinstrumente: IFRS

2.7.2.1 Compound Instruments

285 Gem. IAS 32.28 hat ein Emittent eines nicht derivativen Finanzinstrumentes anhand der Konditionen des Finanzinstrumentes festzustellen, ob das Instrument sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweist. Wenn dies der Fall ist, sind diese Komponenten zu trennen und als finanzielle Verbindlichkeit, finanzielle Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.

286 Wie in Tz. 222 bereits dargestellt, sind die bilanziellen Folgen für emittiertes Eigenkapital und emittiertes Fremdkapital unterschiedlich. Dementsprechend sind emittierte Finanzinstrumente, die beide Arten von Finanzinstrumenten beinhalten, entsprechend zu trennen.

287 Ein Beispiel für ein Compound Instrument i. S. d. IAS 39 ist die Emission eines Reverse-Convertible.[169] Neben einer plain-vanilla Anleihe beinhaltet der Reverse-Convertible ein Optionsrecht des Emittenten, statt des Nominalbetrages eigene Aktien zu liefern. Aus Sicht des Emittenten liegt ein Compound Instrument i. S. d. IAS 32.28 mit der Konsequenz vor, dieses in die Eigen- und Fremdkapitalkomponenten zu trennen und diese dann getrennt gemäß den allgemeinen Bilanzierungsvorgaben zu bilanzieren.

288 Die Sicht des Investors ist im Zusammenhang mit Compound Instrumentes nicht relevant, sehr wohl aber bei der Beurteilung einer möglichen Splittungspflicht bei strukturierten Finanzinstrumenten.

[169] Bezüglich Produktbeschreibung vgl. Tz. 136.

2.7.2.2 Strukturierte Finanzinstrumente

289 Nach IAS 39 sind alle Derivate mit dem Marktwert zu bilanzieren. Derivate können allerdings auch in einem strukturierten Finanzinstrument eingebettet sein, welches nicht zum Marktwert bewertet wird. Dann ist dieses eingebettete Derivat unter bestimmten Voraussetzungen abzutrennen, um so eine Gleichbilanzierung von „stand alone"-Derivat und eingebettetem Derivat sicherzustellen. Anders als bei den Compound Instruments gilt dies sowohl für den Emittenten als auch für den Investor eines strukturierten Finanzinstrumentes.

290 Ein eingebettetes Derivat i. S. d. IAS 39.10 ff. - mit der Konsequenz seiner Abspaltung vom Grundvertrag - liegt aber nur dann vor, wenn die in IAS 39.11 genannten und in Abb. 18 dargestellten drei Voraussetzungen a) bis c) kumulativ erfüllt sind und von dem Wahlrecht der sog. Fair Value Option - zur Vermeidung einer Trennungspflicht von eingebetteten Derivaten - gemäß IAS 39.11A kein Gebrauch gemacht wurde.[170]

Abb. 18: IAS 39-Trennungspflicht bei strukturierten Finanzinstrumenten

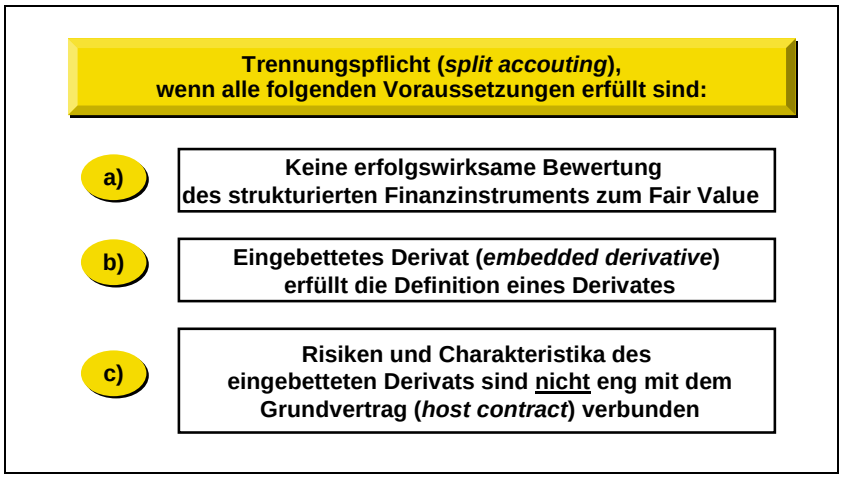

Quelle: Eigene Darstellung.

291 Die Voraussetzung a) lässt sich in der Praxis relativ schnell klären. Wenn das gesamte strukturierte Finanzinstrument zu Handelszwecken erworben wurde und deshalb der IAS 39-Bewertungskategorie[171] „Trading" zugeordnet wird, dann ist die Prüfung an dieser Stelle bereits beendet. Es bedarf

170 Bezüglich eines Vergleiches der HGB- und IFRS-Vorschriften zur Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten vgl. *Lorenz/Wiechens*.

171 Bezüglich IAS 39-Bewertungskategorien vgl. Tz. 339 ff.

keiner Trennung, da Finanzinstrumente der IAS-39-Kategorie „Trading“ bereits mit dem Marktwert in der Bilanz bewertet werden und die Marktwertveränderung in der GuV ausgewiesen wird. Dadurch ist implizit auch eine Marktwertbewertung des eingebetteten Derivats sichergestellt.

292 Gemäß Voraussetzung b) muss das eingebettete Derivat ein Derivat i. S. d. IAS 39.9 sein und die dort genannten drei Kriterien erfüllen (vgl. Tz. 223). Sind diese nicht erfüllt, ist die Prüfung an dieser Stelle beendet, und es liegt keine Trennungspflicht vor. In der Regel liegt aber ein Derivat i. S. d. IAS 39 vor, so dass es mit c) weiter geht.

293 Die Prüfung gem. Voraussetzung c), ob die Chancen und Risiken des Grundvertrages und des eingebetteten Derivats eng oder nicht eng miteinander verbunden sind, stellt in der Praxis die eigentliche Herausforderung dar.[172]

294 Auf ein - gemäß den oben genannten Voraussetzungen - grundsätzlich zu trennendes strukturiertes Finanzinstrument kann allerdings die sog. Fair Value Option gemäß IAS 39.11A angewendet werden, um so die Trennungspflicht zu vermeiden. Die Konsequenz der Anwendung der Fair Value Option ist, dass das gesamte strukturierte Finanzinstrument mit dem Fair Value bewertet wird und die Fair Value-Veränderung unmittelbar in der GuV gezeigt wird.

2.7.3 Zusammengesetze Finanzinstrumente: HGB

2.7.3.1 Compound Instruments

295 Das Handelsrecht enthält - mit Ausnahme der Regelung des § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten und Optionsrechten zum Erwerb von eigenen Anteilen (dort erfolgt lediglich der Hinweis auf einen separaten Ausweis im Eigenkapital) - keine speziellen Regelungen zur Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente. Somit ist die Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente aus den Grundsätzen ord-

[172] Ein Produktbeispiel für „eng“ miteinander verbunden stellt ein Kredit mit einem Kündigungsrecht dar, und für „nicht eng“ miteinander verbunden eine Aktienanleihe oder aber ein synthetischer ABS-Bond (vgl. Tz. 140 i. V. m. 139).

nungsmäßiger Buchführung (GoB) abzuleiten (§§ 243 Abs. 1, 264 Abs. 2 HGB). Vgl. hierzu auch IDW RS HFA 22.[173]

2.7.3.2 Strukturierte Finanzinstrumente

296 Im HGB sind keine speziellen Regelungen für das Split Accounting strukturierter Finanzinstrumente enthalten. Die prinzipienorientierte Rechnungslegung des HGB stößt bei der bilanziellen Abbildung strukturierter Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten an ihre Grenzen. So werden mit IDW RS HFA 22 die detaillierten IFRS-Vorschriften zu eingebetteten Derivaten faktisch in das Handelsrecht übernommen.[174]

297 Nach HGB besteht nicht die Möglichkeit analog IFRS, durch Zuordnung zur Fair Value Option eine grundsätzliche Trennungspflicht eines strukturierten Finanzinstrumentes zu vermeiden.

2.7.4 Zusammengesetze Finanzinstrumente: Unterschiede

298 Obwohl der IDW RS HFA 22 sich eng an die Split Accounting-Vorschriften des IAS 39 (embedded derivatives) anlehnt, sind die Vorschriften nach HGB und IFRS nicht deckungsgleich.[175]

299 Unterschiede gibt es z. B. bei der Abgrenzung des Derivatebegriffs, bei strukturierten Kreditprodukten (z. B. mit unbedingter Kapitalgarantie[176]), bei der Fair Value Option und bei Warentermingeschäften.[177]

300 Insgesamt können die Unterschiede zwischen IFRS und HGB in diesem Bereich als gering bezeichnet werden.

---

173 **RV** *IDW RS HFA 22* (vormals IDW RH BFA 1.003).

174 Vgl. *Lühn*, S. 106.

175 Vgl: *Lorenz/Wiechens (2008)*, S. 511 und *Lorenz/Wiechens (2008a)*, S. 16.

176 Vgl. *Gaber*, S. 1226 wo anhand einzelner Fragestellungen gezeigt wurde, dass nach HGB eher ein Split Accounting erfolgen muss als nach IFRS.

177 Vgl. *Prokop*, S. 341. Die IFRS-Bilanzierung von Warentermingeschäften ist mit erheblich mehr Aufwand verbunden als nach HGB. So ist jeder einzelne Vertragstyp im Hinblick auf die Derivatekriterien, auf die Frage des net settlements sowie auf potentielle eingebettete Derivate zu untersuchen.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	2.6	Zus. Finanz-instrumente	IDW RS HFA 22 ist fast deckungsgleich mit den entsprechenden IAS 39-Vorschriften zu embedded derivatives. In speziellen Fragestellungen kann es aber Abweichungen geben. Keine Fair Value Option nach HGB um ein Split Accounting zu vermeiden.	○● ●●

3 Ausweis in der Bilanz

3.1 Überblick

301 Nachdem geklärt wurde, dass ein Sachverhalt in der Bilanz anzusetzen ist (vgl. Tz. 229 ff.), ist als nächstes zu prüfen, an welcher Stelle der Ausweis in der Bilanz zu erfolgen hat. Die Tz. 302 ff. beschreiben die Bilanzgliederung nach IFRS und HGB, wobei zwischen Nicht-Bank-Bilanzen und Bank-Bilanzen differenziert wird. Ein wichtiges Sonderthema beim Bilanzausweis stellt die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite dar (vgl. Tz. 313 ff.). Hier geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen Finanzinstrumente als Eigen- oder Fremdkapital auszuweisen sind.[178]

3.2 Bilanzgliederung

3.2.1 Bilanzgliederung: IFRS

302 IFRS gibt keine detaillierte Bilanzgliederungsstruktur vor, sondern definiert im IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ (*presentation of financial statements*) Mindestbestandteile, die eine IFRS-Bilanz beinhalten muss (IAS 1.68 und 1.68A). Weitere Posten werden erforderlich, wenn sie für die Beurteilung der Unternehmenslage wesentlich sind. Die Saldierung von Vermögenswerten und Schulden ist gemäß IAS 1.32 grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ein Standard dies explizit vorschreibt oder wenn hierdurch der wirtschaftliche Gehalt einer Transaktion zutreffender abgebildet wird.

178 Bei einer singulären Betrachtung nur des Eigenkapitals oder nur des Fremdkapitals wäre dies genaugenommen keine Frage des Ausweises, sondern eine Frage des Ansatzes von Eigen- bzw. Fremdkapital.

303 Die Reihenfolge in der Bilanz bei Nicht-Banken ist grundsätzlich nach der Fristigkeit zu gliedern, d. h. in die Bereiche „langfristig“ und „kurzfristig“.

304 Unter kurzfristig ist gem. IAS 1.57 bzw. IAS 1.60 einzuordnen:

- Verkauf oder Verbrauch bzw. Begleichung erfolgt innerhalb eines für das Unternehmen üblichen Geschäftszyklus (operating cycle) bzw. innerhalb von 12 Monaten oder
- Halteabsicht dient vorwiegend Spekulationszwecken (Kategorie TRD[179]) oder
- es handelt sich um Zahlungsmittel/-äquivalente, die keinen Verwendungsbeschränkungen unterliegen.

305 Die Gliederung nach Fristen kann im Einzelfall bedeuten, dass ein Geschäftsvorfall für den Bilanzausweis in kurz- und langfristig aufzuteilen ist, so z. B. bei einem Annuitätendarlehen. Der Teil des Darlehens, der innerhalb der nächsten zwölf Monate zu tilgen ist, wird unter kurzfristig ausgewiesen, der Rest unter langfristig.

306 Bei Banken ist gemäß IAS 1.54 eine alternative Gliederung der Bilanz nach Liquidierbarkeit (Aktivseite) bzw. Fälligkeit (Passivseite) dann zulässig, wenn hierdurch für den Jahresabschlussadressaten entscheidungsnützlichere Informationen vermittelt werden.

307 Abb. 19 stellt eine **IFRS-Muster-Bilanz** einer **Nicht-Bank** dar. Die fetten und unterstrichenen Bilanzpositionen enthalten typischerweise Finanzinstrumente. Die Abbildung enthält darüber hinaus noch die für die Bewertung von Finanzinstrumenten wichtigen IAS 39-Kategorien, die in diesen Bilanzpositionen vorkommen können. In der Praxis wird die Bilanz allerdings ohne die IAS 39-Kategorien veröffentlicht; sie sind Gegenstand der jeweiligen Anhangsangaben der Bilanzpositionen (vgl. Tz. 567 ff.). Wie bereits weiter oben dargestellt, regeln die IFRS den Bilanzausweis nur rudimentär, daher stellt die nachfolgend dargestellte Musterbilanz eine Orientierungshilfe dar. Im konkreten Fall kann der Ausweis aber hiervon auch abweichen.

[179] Vgl. Tz. 339 ff.

Abb. 19: Muster-Bilanz Nicht-Banken

AKTIVA		PASSIVA	
A **Langfristige Vermögenswerte (AV)**		A. **Eigenkapital**	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	
II. Sachanlagen		II. Andere Rücklagen	
III. Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien		1. Neubewertungsrücklage a)	AFS
IV. Finanzanlagen		2. CF-Hedge-Derivat-Rücklage	
1. Beteiligungen an Assozierten Unternehmen		3. Währungsumrechnung	
a)	AFS	4. Finanzinv. Immobilien	
b)	FVBD	IV. Kapital- und Gewinnrücklage	
2. Andere Finanzinvestitionen		V. Minderheitenanteile	
a)	HTM	B. **Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten**	
b)	LAR	I. Langfristige Rückstellungen	
c)	AFS	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpfl.	
d)	FVBD	2. Passive latente Steuern	
V. Aktive latente Steuern		3. Andere Rückstellungen	
B. **Kurzfristige Vermögenswerte (UV)**		II. Langfristige Verbindlichkeiten	
I. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte		1. Finanzschulden a)	L
II. Steuerforderungen		b)	FVBD
III. Forderungen und sonstige Vermögenswerte		2. Andere Verbindlichkeiten	
a)	LAR	C. **Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten**	
b)	AFS	I. Kurzfristige Rückstellungen	
c)	FVBD	1. Steuerrückstellungen	
IV. Finanzinstrumente		2. Andere Rückstellungen	
a)	TRD	II. Kurzfristige Verbindlichkeiten	
b)	AFS	1. Finanzschulden a)	L
c)	HTM	b)	FVBD
d)	FVBD	c)	TRD
V. Flüssige Mittel und Zahlungsmitteläquivalente		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
a)	LAR	3. Steuerverbindlichkeiten	
		4. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfr. Vermögenswerte	
		5. Andere Verbindlichkeiten a)	FG

Quelle: Eigene Darstellung.[180] [181]

308 Abb. 20 beinhaltet eine **Muster-Bilanz einer Bank**. Zurzeit stellt der Bilanzausweis in der deutschen Bankenlandschaft einen Mix aus den IFRS-Minimalanforderungen und den HGB-/RechKredV-Vorschriften dar.[182]

180 Bezüglich Details zu den IAS 39 Kategorien vgl. Tz. 339 ff.

181 Abb. 19 beinhaltet die für die vorliegende Arbeit relevanten Bilanzpositionen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So fehlen z.B. in der Abbildung IFRS 5-Positionen und im Eigenkapital die Rücklage aus der Anwendung der sog. dritten Option bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. Bezüglich der Bilanzgliederung nach Fristigkeit siehe auch **RV** *RIC (2005)*.

182 Ein Beispiel für ein alternatives Gliederungsschema für Banken stellt das von CEBS veröffentlichte Rahmenwerk zur Implementierung einer standardisierten Konzernfinanzberichterstattung (Standardised Financial Reporting Framework - FinRep) dar. Ziel des Konzepts ist es, ein einheitliches aufsichtsrechtliches Reporting für alle europäischen Banken zu schaffen. Bei der Umsetzung wurde mit Blick auf Finanzinstrumente stringent der sog. Kategorie-Ansatz verfolgt, das heißt, dass auf oberster Bilanz- und GuV-Ebene der Ausweis analog den IAS 39-Kategorien erfolgt. Vgl. **RV** *FinRep*.

Abb. 20: Muster-Bilanz Banken

AKTIVA			PASSIVA		
I. Barreserve	a)	LAR	**A. Verbindlichkeiten**		
			I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	a)	L
				b)	FVBD
II. Forderungen an Kreditinstitute	a)	LAR			
	b)	AFS			
	c)	FVBD			
			II. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	a)	L
				b)	FVBD
III. Forderungen an Kunden	a)	LAR			
	b)	AFS	III. Verbriefte Verbindlichkeiten	a)	L
	c)	FVBD		b)	FVbD
IV. Risikovorsorge	a)	LAR	IV. Handelspassiva	a)	TRD
V. Handelsaktiva	a)	TRD	V. Hedging Derivate		./.
VI. Hedging Derivate		./.	VI. Rückstellungen		
VII. Finanzanlagen	a)	AFS	VII. Ertragsteuerverpflichtungen		
	b)	HTM			
	c)	FVBD	VIII. Sonstige Passiva	a)	FG
	d)	LAR			
			IX. Nachrangkapital	a)	L
VIII Immaterielle VG				b)	FVBD
IX. Sachanlagen			**B. Eigenkapital**		
X. Ertragsteueransprüche			I. Gezeichnetes Kapital		
XI. Sonstige Aktiva			II. Andere Rücklagen		
			1. Neubewertungsrücklage	a)	AFS
			2. CF-Hedge-Derivat-Rücklage		
			3. Währungsumrechnung		
			4. Finanzinv. Immobilien		
			IV. Kapital- und Gewinnrücklage		
			V. Minderheitenanteile		

Quelle: Eigene Darstellung.[183] [184]

3.2.2 Bilanzgliederung: HGB

309 § 266 HGB gibt das Bilanzschema für **Nicht-Banken** vor, die in der Rechtsform einer KapGes firmieren. Auf der Aktivseite wird unterschieden in Anlagevermögen, Umlaufvermögen und RAP und auf der Passivseite in Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und RAP. Bei Nicht-Banken orientiert sich die Gliederung der IFRS-Bilanzen in der Praxis (noch) stark am HGB. Daher wird bezüglich der detaillierten Darstellung, in welcher der HGB-Bilanzpositionen sich Finanzinstrumente befinden, auf die Abb. 19 in Analogie verwiesen.

310 Bei **Banken** gibt die sog. Rechnungslegungsverordnung für Banken (RechKredV) ein detailliertes Gliederungsschema für die Bank-Bilanz und -GuV vor. Ein Abweichen von diesem Schema ist nicht möglich. Das Gliederungsprinzip ist die „Liquidität“, d. h., oben in der Bilanz stehen die Akti-

183 Bezüglich Details zu IAS 39 Kategorien vgl. Tz. 339 ff.

184 Abb. 20 beinhaltet die für die vorliegende Arbeit relevanten Bilanzpositionen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So fehlen z.B. in der Abbildung IFRS 5-Positionen und im Eigenkapital die Rücklage aus der Anwendung der sog. dritten Option bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen.

va/Passiva, die am schnellsten zu liquidieren sind (auf der Aktiva z. B. die Barreserven) und weiter unten die weniger liquiden Aktiva (auf der Aktiva z. B. Sachanlagen). Da der IFRS- Bank-Bilanzausweis einen Mix aus den IFRS- und HGB- bzw. RechKredV-Vorschriften darstellt, sind einige Bilanzpositionen zwischen der IFRS- und HGB-Bilanz identisch; einige Bilanzpositionen unterschieden sich aber auch voneinander (vgl. Abb. 20). So werden die in der IFRS-Bilanz unter „Finanzanlagen“ ausgewiesenen Bestände in der HGB-Bilanz entweder unter „Beteiligungen“, „Verbundene Unternehmen“, „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ oder „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ ausgewiesen. Unter den beiden letztgenannten Bilanzpositionen werden auch originäre Finanzinstrumente des Handelsbestandes ausgewiesen. Eine eigene Bilanzposition „Handelsbestand“ sowie „Hedging Derivate“ gibt es nach dem HGB bzw. der RechKredV nicht. Abb. 21 gibt einen Überblick über die HGB-Bilanzpositionen, unter denen Finanzinstrumente ausgewiesen werden.

Abb. 21: Muster einer HGB-Bilanz (Bank)

Bilanz

Aktiva (A)		Passiva (P)	
1.	Barreserve	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen…	2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
3.	Forderungen an Kreditinstitute	3.	Verbriefte Verbindlichkeiten
4.	Forderungen an Kunden	4.	Treuhandverbindlichkeiten
5.	Schuldverschreibungen…	5.	Sonstige Verbindlichkeiten
6.	Aktien...	6.	PRAP
7.	Beteiligungen	7.	Rückstellungen
8.	Anteile an verbundenen UN	8.	Sonderposten mit Rücklagenanteil
9.	Treuhandvermögen	9.	Nachrangige Verbindlichkeiten
10.	Ausgleichsforderungen.	10.	Genussrechtskapital
11.	Immaterielle Anlagewerte	11.	Fonds allgemeine Bankrisiken
12.	Sachanlagen	12.	Eigenkapital
13.	Ausstehende Einlagen		
14.	Eigene Aktien…		
15.	Sonst. Vermögensgegenstände		
16.	ARAP		+ / - GuV
17.	…Fehlbetrag		
∑	Aktiva	∑	Passiva
			Unterstrich-Position

Positionen mit Finanzinstrumenten

Quelle: Eigene Darstellung.

3.2.3 Bilanzgliederung: Unterschiede

311 Die Gliederungsvorschriften nach HGB sind detaillierter als nach IFRS. Insbesondere für Banken gibt die RechKredV ein sehr detailliertes Gliederungsschema vor.

312 Nach HGB stehen eher die Gliederungsaspekte Anlagevermögen/ Umlaufvermögen (Nicht-Banken) bzw. Buchforderungen/ Wertpapiere (Banken) im Vordergrund. Bei IFRS liegt der Fokus mehr auf der Kategorisierung.[185] Da es nach IFRS bisher aber nur Minimalanforderungen gibt, können wesentliche HGB-Gliederungselemente in die IFRS-Gliederung übernommen werden.

185 Vgl: *Goldschmidt/Weigel*, S. 204.
Bezüglich eines Beispiels zu einer nach IAS 39-Kategorien gegliederten Bank-Bilanz vgl. *FinRep*.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	3.1.	Bilanz-gliederung	Banken: Nach HGB/RechKredV sehr detaillierte Vorgaben; in der Praxis werden bei IFRS-Bilanz soweit wie möglich HGB-Elemente übernommen. KapGes (außer Banken): Gliederungsschema des HGB soweit wie möglich in IFRS-Bilanz übernommen, so dass beide Bilanzen relativ ähnlich sind. Nicht-KapGes: Zwar kein explizites Gliederungsschema im HGB; in der Praxis aber Orientierung an Gliederungsschema der KapGes (s.o.).	○○ ●● ○● ●● ○● ●●

3.3 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital

3.3.1 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital: IFRS

313 Ein Großteil des IAS 32 beschäftigt sich ausschließlich damit, wann auf der Passivseite IFRS-Eigenkapital und wann IFRS-Fremdkapital vorliegt.[186] Wie bereits eingangs erwähnt, ist ein Eigenkapitalinstrument i. S. d. IAS 32.11 ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller Schulden begründet. Diese relativ einfache und kurze Definition hat zur Folge, dass nur dann IFRS-Eigenkapital vorliegt, wenn das bilanzierende Unternehmen dem Kapitalgeber gegenüber keiner Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich des überlassenen Kapitals unterliegt. Aber bei einer Vielzahl von in Deutschland gängigen Kapitalbeschaffungsinstrumenten unterliegt das Unternehmen einer solchen Rückzahlungsverpflichtung, so dass diese dann IFRS-Fremdkapital darstellen.

- Stamm- und Vorzugsaktien

  Bei Stamm- und Vorzugsaktien bestehen diesbezüglich keine Probleme. Diese sind sowohl nach HGB als auch IFRS Eigenkapital.

186 Eine mögliche Ausstrahlwirkung der EK-/FK-Abgrenzung der Bilanz-Passiva (Emittentensicht) auf die gehaltenen Finanzinstrumente der Bilanz-Aktiva (Investorensicht) verneint das RIC in einem entsprechenden Positionspapier; vgl. **RV** *RIC* (2007), S. 3.

- Anteile an Personengesellschaften[187]
  Kapitaleinlagen von Gesellschaftern einer OHG, KG (sowohl Komplementär als auch Kommanditist) oder einer atypischen oder typischen stillen Beteiligung stellen - anders als nach HGB - nach IFRS Fremdkapital dar (IAS 32.18b), da sie alle nach HGB mit einem ordentlichen Kündigungsrecht ausgestattet sind (§ 131 HGB).
- Anteile an Genossenschaften
  Jedes Mitglied kann seinen Genossenschaftsanteil kündigen (§ 65 GenG), daher stellen Genossenschaftsanteile grundsätzlich - anders als nach HGB - nach IFRS Fremdkapital dar. Hat das Unternehmen allerdings ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung der Rücknahme bzw. ein Rücknahmeverbot, so stellen Genossenschaftsanteile auch nach IFRS Eigenkapital dar (IFRIC 2).
- Darlehen mit Rangrücktritt
  Im Rahmen von Bankanalysen sind nachrangige Darlehen i. d. R. Eigenkapital, nach IFRS allerdings Fremdkapital.
- Mezzanine-Finanzierungen[188]
  Wie z. B. partiarisches Darlehen, Wandelschuldverschreibungen etc. Hier ist jeweils eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Wandelschuldverschreibungen stellen ein Compound Instrument dar und sind in ihre Eigen- und Fremdkapitalbestandteile zu trennen (vgl. Tz. 285 ff.).

314 Ob ein Finanzinstrument auf der Passivseite als Eigen- oder Fremdkapital nach IFRS zu bilanzieren ist, hat weit reichende Konsequenzen. Zunächst besteht ein allgemeines Darstellungsproblem, wenn wie bei einigen Genossenschaftsbanken oder Personengesellschaften in deren IFRS-Bilanz kein Eigenkapital ausgewiesen würde. Des Weiteren hat eine Zuordnung zu Fremdkapital die bilanzielle Konsequenz, dass das Finanzinstrument unter den Anwendungsbereich des IAS 39 und somit unter die ganz nor-

187 Bezüglich Details vgl. *Rückle* und *Weidenhammer*.

188 Vgl. *Kütting/Erdmann/Dürr* (2008) und (2008a) sowie *Schaber/Isert*. Bezüglich Details zur Bilanzierung von verdeckten Einlagen vgl. *Lüdenbach.*

male IAS 39-Folgebewertung fällt, wie weiter vorne beschrieben wird. Eine Einordnung als Eigenkapitalinstrument hätte hingegen zur Folge, dass das Finanzinstrument keiner Folgebewertung unterliegt (da emittierte Eigenkapitalinstrumente nicht Gegenstand des IAS 39 sind). Stattdessen erfolgt aber eine Berücksichtigung im Eigenkapitalspiegel.

315 Nach der ab 1.1.2009 anzuwendenden überarbeiteten Fassung des IAS 32[189] können nun u. a. Finanzinstrumente mit Inhaberkündigungsrecht (sog. *puttable instruments* gem. IAS 32.16A und IAS 32.16B) unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital (anstatt wir bisher als Fremdkapital) klassifiziert werden.[190] Diese Neufassung des IAS 32 stellt ein kurzfristiges „Reparatur"-Projekt des IASB dar, welches zumindest deutschen Personengesellschaften weiterhilft und ihnen ermöglicht, die Einlagen der Gesellschafter auch unter IFRS als Eigenkapital zu klassifizieren.[191]

316 Zurück erworbene eigene Eigenkapitalinstrumente (Aktien; *treasury shares*) dürfen nicht im Handelsbestand aktivisch ausgewiesen werden, sondern sind gem. IAS 32.33 offen vom Eigenkapital abzusetzen. Der Kauf, der Verkauf, die Ausgabe oder die Einziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten dürfen nicht erfolgswirksam erfasst werden. Weiterveräußerungen eigener Eigenkapitalinstrumente werden bilanziell wie Kapitalerhöhungen abgebildet. Ebenso sind zurück erworbene eigene Schuldverschreibungen nach IAS 39.AG58 als Tilgung anzusehen, so dass die Verpflichtungen auf der Passivseite zu kürzen sind.[192]

3.3.2 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital: HGB

317 Im Handelsrecht gibt es keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite. Nach herrschender Meinung ist bei der handelsrechtlichen Einordnung auf die dem

189 IAS 32 (rev. 2008) wurde am 14.02.2008 vom IASB verabschiedet und mit der Verordnung (EG) Nr. 53/2009 vom 21.01.2009 in europäisches Recht übernommen (endorsed); vgl. **RV** IAS 32 *EU (2009c)* und **RV** *IAS 32 (DP_2008/2)*. Vgl. auch **RV** *RIC (2008)*.

190 Vgl. u. a. *Bömelburg/Landgraf*, *Löw/Antonakopoulos*, *Petersen/Zwirner (2008).*

191 Vgl. *Schmid (2008)*, S. 439.

192 Vgl. *PWC (2008a)*, S. 915f.

Kapital im Unternehmen zukommende Funktion abzustellen. Eigenkapital liegt dann vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind: [193]

- Übernahme der Haftungs- oder Garantiefunktion,
- echte Nachrangigkeit des gewährten Kapitals im Sinne einer Beteiligung am Netto-Liquidationserlös,
- Nachhaltigkeit der Mittelzuführung,
- gewinnabhängige Vergütung sowie
- Verlustbeteiligung in voller Höhe.

318 Emittiertes Mezzanine-Kapital (vgl. Tz. 127 ff.) ist handelsrechtlich dann als Eigenkapital auszuweisen, wenn es gemäß IDW HFA 1/1994[194] die Kriterien der Nachrangigkeit, der Längerfristigkeit sowie der Erfolgsabhängigkeit und der Verlustteilnahme kumulativ erfüllt. Ist nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, so ist das Mezzanine-Kapital als Fremdkapital auszuweisen.[195]

319 Eigene Anteile/Aktien sind grundsätzlich im Umlaufvermögen aktivisch auszuweisen (§ 265 Abs. 3 S. 2 HGB).[196] Die eigenen Anteile/Aktien sind wie andere Eigenkapitalinstrumente des Umlaufvermögens GuV-wirksam zu bewerten.[197]

3.3.3 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital: Unterschiede

320 Die Eigenkapitalkonzeption des HGB unterscheidet sich stark von der des IAS 32. Nach HGB ist die Haftungsfunktion entscheidend; nach IFRS die Frage, ob das bilanzierende Unternehmen dem Kapitalgeber gegenüber einer Rückzahlungsverpflichtung unterliegt.

---

193 Materieller Kapitalbegriff anstatt zivilrechtlich, formeller Kapitalbegriff. Vgl. *Hayn/Graf Waldersee*, S. 198 f.

194 Vgl. **RV** *IDW HFA 1/1994*.

195 Vgl. *Winkeljohann*; *Kütting/Dürr*, S. 940 ff.; *Schäfer/Kuhnle*, S. 63 ff.

196 Ausnahme: Aktien zum Zwecke der Einziehung sind passivisch vom Eigenkapital abzusetzen (§ 272 Abs. 1 HGB), vgl. *Zülch/Hoffmann*, S. 747.

Nach BilMoG gibt es keine eigenen Anteile mehr auf der Aktivseite; vgl. Tz. 710.

197 Vgl. *Hayn/Graf Waldersee*, S. 203.

321 Nach HGB kann Mezzanine-Kapital als bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen werden, wenn es die oben genannten drei Kriterien der Stellungnahme IDW HFA 1/1994 erfüllt. Hingegen kann gem. IAS 32 (Mezzanine-) Kapital grundsätzlich nicht als IFRS-Eigenkapital ausgewiesen werden, sobald das Finanzinstrument einen Rückzahlungsanspruch gegen das Unternehmen begründet.[198]

322 Eigene Anteile (*treasury shares*) sind nach IAS 32.33 nicht zu aktivieren, sondern vom Eigenkapital abzuziehen. Nach IFRS wird der erneute Verkauf eigener Anteile wie eine Ausgabe neuer Anteile angesehen; er ist einkommensneutral zu behandeln.[199]

	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	3.2.	Passiva: Abgrenzung EK/FK	Unterschiedliche Eigenkapital-Konzeptionen nach IFRS und HGB. Allerdings Annäherung durch IAS 32 (rev. 2008). Weitere Unterschiede u. a. bei Mezzanine-Kapital und Bilanzierung eigener Anteile.	○● ●●

4 Bewertung auf Einzelebene

4.1 Überblick

323 Steht der Ausweis in der Bilanz fest (vgl. Tz. 301 ff.), ist zu ermitteln, mit welchem Wert das Geschäft beim Zugang und in Folge zu aktivieren oder zu passivieren ist (sog. Zugangs- und Folgebewertung).

324 Zunächst werden in Tz. 328 ff. die Vorschriften zur Zugangsbewertung dargestellt. Gegenstand des finanziellen Risikomanagements ist die Steuerung der Marktpreisrisiken (insbesondere Zinsänderungsrisiken, Rohstoffrisiken, Aktienkursrisiken), Fremdwährungsrisiken und Adressenausfallrisiken (vgl. Tz. 147 f.). Diese Risiken sind auch Gegenstand der bilanziellen Folgebewertung, nur dass die bilanziellen Fachbegriffe andere sind. Bilanziell wird zwischen der Bewertung auf Einzelebene (Einzelbewertung) und der Bewertung im Rahmen von Bewertungseinheiten

198 Vgl. *Kütting/Dürr*, S.940 ff. u. S. 942.

199 Vgl. *Krüger*, S. 75.

(*hedge accounting*), also der Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft zusammen, unterscheiden.

325 Im Rahmen der Folgebewertung auf Einzelbewertungsebene wird zunächst auf die sog. Bewertungskategorien (Tz. 339 ff.) eingegangen. Ihnen kommt eine zentrale Bedeutung für die Bewertung zu, da sie die Bewertungsmethode bestimmen. Die Bewertungsmethoden pro Risikoart werden dann unter Tz. 366 ff. dargestellt.[200] Das Kapitel 4 schließt mit Ausführungen zur Fair Value-Ermittlung (Tz. 424 ff.).

Abb. 22: Arten von Risiko (R) in der Bilanzierung

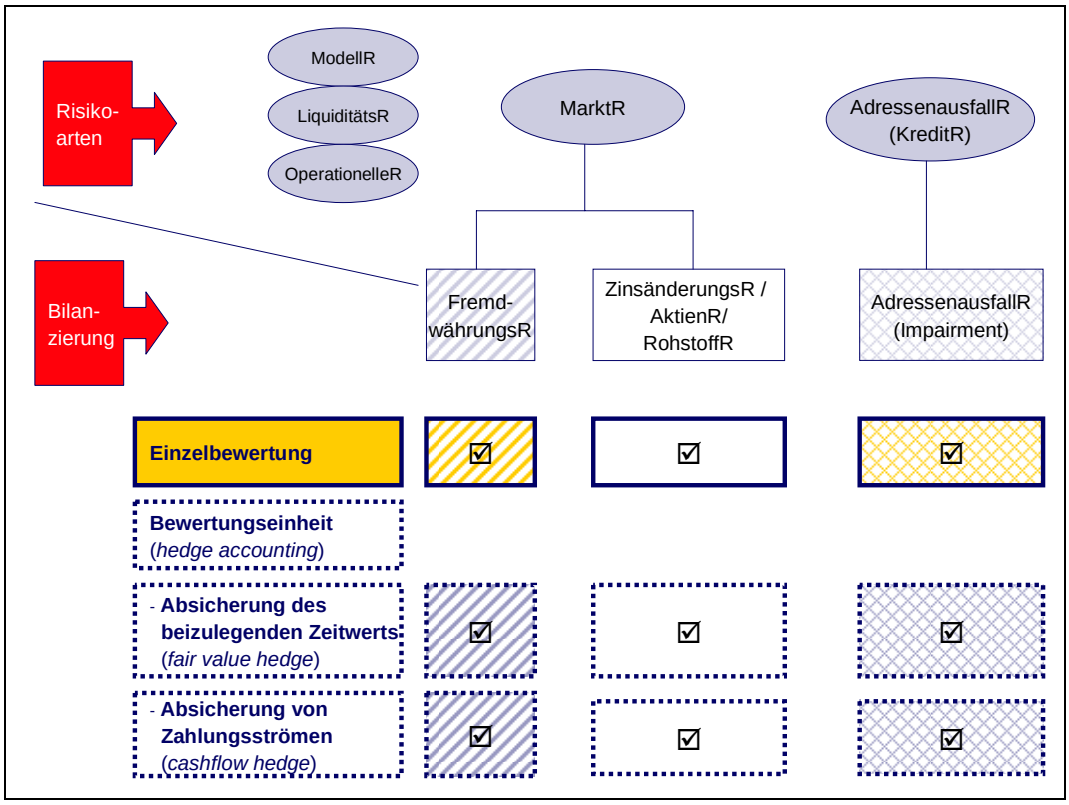

Quelle: Eigene Darstellung.

326 Aufbauend auf der Einzelbewertung können Grund- und Sicherungsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen - abweichend von der Einzelbewertung - zusammen bewertet werden. Hier spricht man von sog.

200 Zu beachten ist, dass bei der Darstellung der Bewertungsmethoden unter den Marktpreisrisiken in dieser Arbeit die Fremdwährungsrisiken außen vor bleiben und unter einem eigenen Kapitel dargestellt werden. Hintergrund ist die Tatsache, dass mit dem IAS 21 die Fremdwährungsbewertung nach IFRS in einem eigenen Standard geregelt ist.

Bewertungseinheiten (*hedge accounting*). Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Bewertungseinheiten: Zum einen eine Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (fair value hedge) und zum anderen eine Absicherung von Zahlungsströmen (*cashflow hedge*). Beide können jeweils zur Absicherung von Marktpreisrisiken, Adressenausfallrisiken und/oder Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden. Hedge Accounting ist Gegenstand des Kapitels 5.

327 Weitere Risikoarten (Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken etc.) sind Gegenstand von Anhangsangaben und/oder des Lageberichtes (dort im Risikobericht).[201]

4.2 Zugangsbewertung

4.2.1 Zugangsbewertung: IFRS

328 Gem. IAS 39.43 hat ein Unternehmen beim erstmaligen Ansatz eines Finanzinstruments dieses zum **beizulegenden Zeitwert** (fair value) zu bewerten. Normalerweise stellt der Kaufpreis die beste Approximation des Fair Value zum Zugangszeitpunkt dar (IAS 39.AG64 S. 1).

329 Transaktionskosten - also direkt dem erworbenen finanziellen Vermögenswert oder der Emission der finanziellen Verbindlichkeit zurechenbare Ausgaben, wie z. B. Gebühren, Provisionen, Steuern und vergleichbare Abgaben - sind bei finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, als Anschaffungsnebenkosten zu bilanzieren. Bei Geschäften hingegen, die erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten sind,[202] sind die Transaktionskosten direkt im Zugangszeitpunkt als Aufwand in der GuV zu erfassen. Interne Verwaltungskosten gehören nicht zu den Transaktionskosten. Von den internen Kosten sind allerdings die direkt zurechenbaren Kosten grundsätzlich sehr wohl zu aktivieren. Agien bzw. Disagien sind keine Nebenkosten, sondern gemäß der Effektivzinsmethode ab- bzw. zuzuschreiben.

---

201 Vgl. hierzu Tz. 611 ff.

202 FVTPL-Bestände, vgl. Tz. 357.

330 Im Zusammenhang mit der Zugangsbewertung sind mit Blick auf Unterschiede zur HGB-Bilanzierung folgende zwei Sondersachverhalte zu berücksichtigen.

331 **Gegebene Finanzgarantien** sind nach IAS 39.9 zu passivieren. Die Zugangsbewertung erfolgt wie bei allen finanziellen Schulden mit dem Fair Value zum Erfassungszeitpunkt (IAS 39.43). Der Fair Value einer Garantie entspricht nach IAS 39.AG4 zu Beginn i. d. R. der erhaltenen Prämie.[203] Insgesamt betrachtet ist der Fair Value der Finanzgarantie bei Vertragsabschluss Null, denn der Wert der vereinbarten Prämie wird bei Verträgen regelmäßig dem Wert der Garantieverpflichtung entsprechen. Demnach ist ein Nettoausweis (wodurch sich zunächst ein Fair Value des Gesamtvertrags von Null ergeben würde) in Analogie zur Behandlung von Derivaten möglich. Ebenso kann ein Bruttoausweis (Aktivierung einer Prämienforderung und Passivierung einer Garantieverpflichtung) erfolgen (vgl. IAS 39 BC 23D).[204]

332 Bei der Ausübung eines **Short Put**[205] wird ein Wertpapier angedient. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, mit welchem Wert das zugehende Wertpapier zu aktivieren ist. Die Ausübung der Option auf der einen Seite und die Einbuchung des angedienten Wertpapiers auf der anderen Seite sind nach IFRS losgelöst voneinander zu betrachten (anders als nach HGB bzw. nach der BFA-Stellungnahme 2/1995 „Bilanzierung von Optionsgeschäften“). Zunächst erfolgt die Ausbuchung der Optionsprämie gegen das Handelsergebnis. Anschließend ist das angediente Wertpapier gemäß IAS 39.43 mit dem Fair Value zu aktivieren. Nach IAS 39AG64 entspricht der Fair Value in der Regel dem Transaktionspreis. Bei der Ausübung eines Short Puts ergibt sich dahingegen der Transaktionspreis aus dem Ausübungspreis (strike price). Der Fair Value hingegen setzt sich

---

203 Sofern es sich um eine Garantie handelt, die zu Marktbedingungen und nicht gegenüber einer nahe stehenden Person begeben wurde.

204 Bezüglich des Netto- und Bruttoausweises ergeben sich bei Finanzgarantien mit einer einmaligen Prämienzahlung keine Unterschiede. Erfolgt eine ratenweise Zahlung der Prämien, ergeben sich Bilanzierungsunterschiede zwischen Brutto- und Nettoausweis.

205 Vgl. Tz. 184.

aus dem gezahlten Ausübungspreis[206] plus der Differenz des Ausübungspreises zum Fair Value[207] zusammen. Die Optionsprämie darf - anders als nach HGB - nicht mit den Anschaffungskosten des Wertpapiers verrechnet werden.

4.2.2 Zugangsbewertung: HGB

333 Bei Finanzinstrumenten handelt es sich überwiegend um den Kauf von Vermögensgegenständen (SSD, Wertpapiere, Aktien). Diese sind grundsätzlich mit ihren **Anschaffungskosten** (inklusive Anschaffungsnebenkosten) zu aktivieren (§ 253 Abs. 1 HGB). Anschaffungskosten sind gem. § 255 Abs. 1 HGB die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

334 Im Zusammenhang mit der Zugangsbewertung sind mit Blick auf Unterschiede zur IFRS-Bilanzierung folgende zwei Sondersachverhalte zu berücksichtigen.

335 (Banken)[208] Banken können abweichend vom Anschaffungskostenprinzip bei den Vermögensgegenständen die Buchforderungen gemäß § 340 e Abs. 1 HGB mit ihrem Nominalwert (= Rückzahlungsbetrag) bilanzieren, wenn die Bestände grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen (sog. **Nominalwertbilanzierung**). Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Nominalwert hat dann Zinscharakter und wird als aktiver RAP (Über-pari-Erwerb) bzw. als passiver RAP (Unter-pari-Erwerb) bilanziert. Die Auflösung erfolgt dann pro rata temporis in das Zinsergebnis.

---

206 Buchung gegen „Kasse“.

207 Buchung gegen „Finanzergebnis“ bzw. „Handelsergebnis“ *(Banken)*, vgl. Tz. 549 ff.).

208 Absätze mit Spezialvorschriften, die nur für Banken gelten, beginnen in der vorliegenden Arbeit mit „*(Banken)*“; vgl. FN 4.

336 Ein Zugang kann auch „indirekt“ über vorher eingegangene **Optionspositionen** erfolgen. Bei Verfall sind Optionsprämien (gezahlte und erhaltene) in der GuV auszuweisen. Wird die Option allerdings ausgeübt, so ist für die korrekte buchhalterische Abbildung der Optionsprämie ein Bezug zum (zu liefernden bzw. anzudienenden) Basisinstrument herzustellen. Rechtsgrundlage ist die BFA-Stellungnahme 2/1995 „Bilanzierung von Optionsgeschäften“.[209] Entweder erhöht oder verringert die Optionsprämie als „Anschaffungsnebenkosten“ die Zugangsbewertung des erworbenen Vermögensgegenstandes, oder die Optionsprämie wird mit dem Verkaufserlös verrechnet.

4.2.3 Zugangsbewertung: Unterschiede

337 Grundsätzlich sind sich die Zugangsbewertungen von Finanzinstrumenten nach IFRS und HGB sehr ähnlich. Zwar sind die Finanzinstrumente nach IFRS mit dem Fair Value und nach HGB mit den Anschaffungskosten anzusetzen, aber nach den IFRS sind die Anschaffungskosten die beste Approximation für den Fair Value. Unterschiede zwischen IFRS und HGB kann es geben, wenn der Fair Value und die Anschaffungskosten nicht identisch sind (z. B. bei inaktiven Märkten[210]) sowie bei Transaktionskosten von Handelsbeständen, die nach IFRS nicht zu aktivieren sind (IAS 39.43).

338 Weitere Unterschiede können sich aus Sondersachverhalten ergeben. So sieht das HGB für die Bilanzierung von gegebenen Finanzgarantien ausschließlich die Nettomethode vor. Durch entsprechende Ausübung des IFRS-Wahlrechts bezüglich einer Netto- oder Bruttobilanzierung von gegebenen Finanzgarantien kann allerdings ein Gleichlauf zwischen HGB und IFRS erreicht werden. Unterschiede gibt es bei der Bilanzierung von über Optionspositionen erworbenen Finanzinstrumenten sowie bei Banken bezüglich der Nominalwertbilanzierung.

---

209 Vgl. **RV** *IDW BFA 2/1995*.

210 Vgl. hierzu sog. „day one profit or loss“; Tz. 433 ff.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	4.1.	Zugangs-bewertung	Nach IFRS Zugang zu Fair Value; aber Anschaffungskosten ist beste Approximation für FV. Nach HGB Zugang zu Anschaffungskosten. Insofern faktisch oft identisch. Unterschiede treten aber insbesondere auf bei: Erwerb von Finanzinstrumenten auf nicht aktiven Märkten, Transaktionskosten bei Handelsbeständen, Erwerb über Optionen, Nominalwertbilanzierung bei Banken.	○● ●●

4.3 Bewertungskategorien

4.3.1 Kategorisierung

4.3.1.1 Kategorisierung: IFRS

4.3.1.1.1 Überblick

339 Der Standard definiert im IAS 39.9 vier Kategorien von Finanzinstrumenten, wovon eine aus zwei Unterkategorien besteht. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Grund-Bewertungskategorien nach IAS 39 sowie die in der Arbeit verwendeten Abkürzungen.[211]

[211] Da sowohl die deutschen als auch die englischen Bezeichnungen der Kategorien relativ lang sind, werden in der Literatur und in der Praxis Abkürzungen verwendet. Allerdings sind diese nicht standardisiert. Die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Abkürzungen sind aus den englischen Begriffen abgeleitet.

Abb. 23: Überblick über die IAS 39-Kategorien

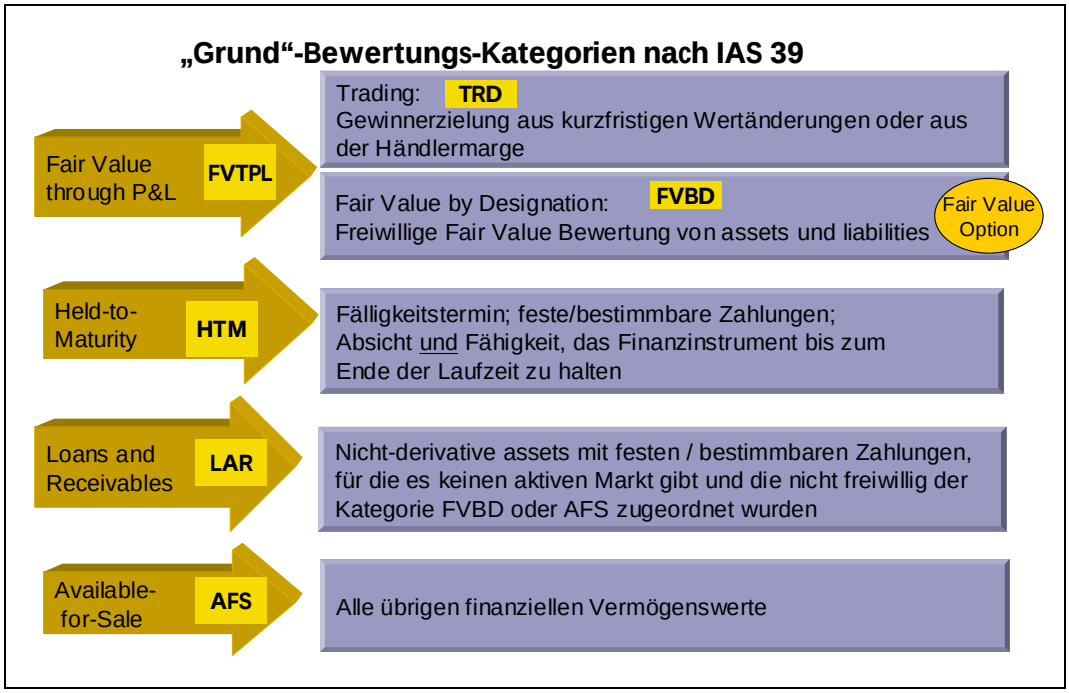

Quelle: Eigene Darstellung.

340 Während die Kategorie FVTPL mit den beiden Unterkategorien sowohl für Aktiva als auch Passiva Anwendung findet, sind die anderen in der Abbildung dargestellten Kategorien ausschließlich auf Aktiva anzuwenden.

341 Passiva können neben der Kategorie FVTPL noch den (in der Abbildung nicht enthaltenen) Kategorien sonstige Verbindlichkeiten (other liabilities L) oder gegebene Finanzgarantien (financial guarantee FG) zugeordnet werden.[212]

342 Nachfolgend werden die einzelnen IAS 39-Kategorien näher erläutert. Anlage 3 beinhaltet eine Checkliste zur Kategorisierung.

4.3.1.1.2 Kategorisierung Aktiva

343 Gem. IAS 39.9 liegt ein erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Finanzinstrument (fair value through profit and loss **FVTPL**) vor, wenn es entweder a) als zu Handelszwecken (*trading* TRD) gehalten

212 Die hier genannten passivischen Bewertungskategorien werden im Standard IAS 39 nicht explizit unter den Bewertungskategorien aufgezählt, ergeben sich aber implizit aus dem Gesetztext.
Die hier dargestellten Bewertungskategorien nach IAS 39-Kategorien beinhalten noch kein Hedging. Einige der genannten IAS 39-Kategorien können auch im Zusammenhang mit Fair Value Hedging auftreten, so dass in der Praxis entsprechend mehr Ausprägungen zu berücksichtigen sind.

einzustufen ist oder b) beim erstmaligen Ansatz (freiwillig) als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft (*fair value by designation* FVBD) wird. FVTPL stellt somit nur eine Oberkategorie dar. Die eigentlichen Ausprägungen stellen TRD und FVBD dar. FVTPL gilt sowohl für Aktiva (Long-Bestände) als auch Passiva (Short-Bestände).

344 Ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu Handelszwecken (**TRD**) gehalten eingestuft, wenn er/sie a) hauptsächlich mit der Absicht erworben oder eingegangen wurde, das Finanzinstrument kurzfristig zu verkaufen oder zurückzukaufen, b) Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam gemanagter Finanzinstrumente ist, für das in der jüngeren Vergangenheit Hinweise auf kurzfristige Gewinnmitnahmen bestehen oder c) ein Derivat ist (mit Ausnahme solcher, die als finanzielle Garantie oder Sicherungsinstrument designiert wurden und als solche effektiv sind).[213]

345 Beim erstmaligen Ansatz kann ein Unternehmen Finanzinstrumente freiwillig als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (fair value by designation **FVBD**) einstufen. Dieses Wahlrecht wird auch als **Fair Value Option** bezeichnet. Ein Unternehmen darf die Fair Value Option nur anwenden, wenn a) Split Accounting dadurch vermieden werden kann (IAS 39.11A) oder wenn dadurch relevantere Informationen vermittelt werden, weil entweder b) durch die Anwendung der Fair Value Option Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz (sog. Rechnungslegungsanomalie, *accounting mismatch*) beseitigt oder erheblich verringert werden oder c) eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und/oder finanziellen Verbindlichkeiten gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie gesteuert und ihre Wertentwicklung auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts beurteilt wird. Die auf dieser Grundlage ermittelten Informationen werden an die Personen in Schlüsselpositionen des Unternehmens berichtet, wie beispielsweise dem Ge-

[213] Bezüglich Ausführungen zur produktspezifischen IFRS-Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente (in Industrieunternehmen) im Allgemeinen und des Rohstoffmanagements im Speziellen vgl. *Bischoff,* S. 82 ff., *Maulshagen/Trepte/Walterscheidt* sowie *Maulshagen/Walterscheidt*.

schäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und dem Vorstandsvorsitzenden.

346 Gem. IAS 39.9 sind bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (*held-to-maturity investments* **HTM**) u. a. nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit. Das Unternehmen muss die Fähigkeit und die Absicht haben, diese Finanzinstrumente bis zur Endfälligkeit zu halten. Gegenstand von HTM können nur Kassageschäfte und Fremdkapitalpapiere sein. Schuldnerkündigungsrechte (*callables*) sind unschädlich für eine HTM-Kategorisierung, Gläubigerkündigungsrechte (*puttables*) hingegen schädlich (IAS 39.AG19). Das heißt, Finanzinstrumente mit Gläubigerkündigungsrechten können nicht der Kategorie HTM zugeordnet werden. Zudem können HTM-Bestände nicht als Grundgeschäft im Rahmen eines Fair Value Hedge auf Zinsänderungsrisiken designiert werden. Tainting ist eine Art „Strafvorschrift“ für den Fall, dass man einen Teil der HTM-Bestände, anders als dokumentiert, doch nicht bis zur Endfälligkeit gehalten, sondern verkauft oder umklassifiziert hat. In diesem Fall sind alle restlichen HTM-Bestände gezwungenermaßen in AFS umzuklassifizieren. Ein Unternehmen darf dann keine finanziellen Vermögenswerte für das laufende Geschäftsjahr sowie die zwei folgenden Geschäftsjahre zur Kategorie HTM zuordnen. Ist diese Sperrfrist abgelaufen, so ist eine Zuordnung zu HTM wieder möglich. Zu beachten ist, dass IFRS eine Konzernbilanzierungsvorschrift ist und daher Tainting z. B. in einer kleinen Konzerngesellschaft Zwangsumgliederungen im gesamten Teil- oder Gesamtkonzern nach sich ziehen kann. Daher ist die Verwendung der Kategorie HTM mit äußerster Sorgfalt nachzuhalten.

347 Kredite und Forderungen (*loans and receivables* **LAR**) sind gem. IAS 39.9 nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind, mit Ausnahme derjenigen, für die der Inhaber seine ursprüngliche Investition infolge anderer als einer Bonitätsverschlechterung nicht mehr nahezu vollständig wiedererlangen könnte und die dann als zur Veräußerung verfügbar einzustufen sind. Gegenstand von LAR können nur Kassageschäfte und

Fremdkapitalpapiere sein, deren Nominale (außer bei einer Bonitätsverschlechterung) wieder zurückgezahlt werden. Diese Fremdkapitalpapiere dürfen nicht auf einem sog. aktiven Markt notiert sein.[214]

348 Nach IAS 39.9 wird ein finanzieller Vermögenswert der Kategorie „Available for Sale“ (**AFS**) zugeordnet, wenn er weder der Kategorie „Kredite und Forderungen“ (LAR) noch „Held to Maturity“ (HTM) oder „Fair Value through profit of loss“ (FVTPL) zugeordnet wird. Die AFS-Kategorie stellt somit eine Residualgröße dar.

4.3.1.1.3 Kategorisierung Passiva

349 Die Kategorie **FVTPL** (vgl. Tz. 343) gilt auch für die Passiva und unterteilt sich in Handelspassiva und Passiva, auf die die Fair Value Option **(FVbD)** angewendet wird. Die Unterkategorie Handelspassiva (**TRD**) umfasst a) derivative Verbindlichkeiten, die keine Sicherungsinstrumente sind, b) Lieferverpflichtungen eines Leerverkaufes, c) finanzielle Verbindlichkeiten, die mit der Absicht eingegangen wurden, mit kurzer Frist zurückgekauft zu werden und d) finanzielle Verbindlichkeiten, die Gegenstand eines Handelsportfolios sind. Laut IAS 39.AG15 macht die Tatsache, dass eine Verbindlichkeit dazu dient, eine Handelsaktivität zu finanzieren, hieraus noch keine zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeit.

350 Verpflichtungen werden der Kategorie „sonstige Verbindlichkeiten“ (*other liabilities* **L**) zugeordnet, wenn sie nicht Gegenstand der Kategorie FVTPL sind.

351 Im Standard werden die Finanzgarantien (*financial guarantee contracts,* **FG**) nicht explizit als eigene Kategorie geführt. Allerdings sind sie zu passivieren und unterliegen auch einer gesonderten Bewertung. Daher sind sie im Datenmodell der Bilanzierung als eigene Kategorie mit zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Kreditzusagen (*loan commitments,* **LC**), die unter dem Marktzins vergeben werden. Hier erfolgt die Folgebewertung wie bei emittierten Finanzgarantien.

[214] Der Definition des aktiven Marktes kommt an dieser Stelle große Bedeutung zu, vgl. Tz. 428.

4.3.1.2 Kategorisierung: HGB

352 Vermögensgegenstände werden zunächst nach ihrem betrieblichen Verwendungszweck (**Geschäftsmodell**) danach unterschieden, ob sie dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen sollen (Anlagevermögen, AV) oder nicht (Umlaufvermögen, UV). Im AV sind die Finanzinstrumente auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Diese Bestimmung ist durch Geschäftsleiterbeschluss zu dokumentieren.[215]

353 *(Banken)* Bei Banken geht der Gesetzgeber in § 340e Abs. 1 S. 2 HGB zunächst davon aus, dass Forderungen und Wertpapiere in einer Bankbilanz Gegenstand des Umlaufvermögens sind; sie können grundsätzlich aber auch Anlagevermögen sein. Bei Wertpapieren des Umlaufvermögens wird bei Banken noch einmal zwischen der sog. Liquiditätsreserve (LR) und dem sog. Handelsbestand (HB) differenziert.

354 Des Weiteren wird nach der **Art („Natur“) des Finanzinstrumentes** zwischen (Buch-) Forderung (BF) und Wertpapiere (WP) unterschieden. Unter den Wertpapieren sind Orderpapiere (z. B. Namensaktien) und Inhaberpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen) auszuweisen; Wertpapiere besitzen in der Regel eine ISIN und sind meistens börsengängig bzw. -fähig. Finanzielle Vermögensgegenstände, die keine Wertpapiere sind, werden als Forderungen (Ausleihungen) bezeichnet.

355 Abb. 24 gibt einen Überblick über die HGB-Bewertungskategorien und die damit verbundenen Bewertungsmethoden.

[215] Bezüglich der Zuordnungskriterien zum Anlagevermögen vgl. *Häuselmann*, S. 2617.

Abb. 24: HGB-Bewertungskategorien und Bewertungsmethoden

Bewertungskategorien			Bewertungsmethoden
1. Anlagevermögen (AV)			**gemildertes** Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)
1.1. Forderungen (AV-BF)			Keine marktzinsinduzierte Bewertung. Ggf. ist eine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung einzustellen.
1.2. Wertpapiere (AV-WP)			Wenn Marktkurs bzw. beizulegender Wert dauerhaft niedriger als der Buchwert, Pflicht zur Abschreibung. Ansonsten Wahlrecht, ob bei vorübergehender Wertminderung abgeschrieben werden soll oder nicht.
2. Umlaufvermögen (UV)			**strenges** Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 S. 1 HGB)
2.1. Forderungen (UV-BF)			Keine marktzinsinduzierte Bewertung. Ggf. ist eine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung einzustellen.
2.2. Wertpapiere des / der….			Sobald Marktkurs bzw. beizulegender Wert niedriger als Buchwert, Pflicht zur Abschreibung .
	Nicht-Banken	Banken	
	...Umlauf-vermögen (UV-WP)	...Liquiditäts-reserve (LR)	s.o.
		...Handels-bestand (HB)	s.o.

Quelle: Eigene Darstellung.[216]

4.3.1.3 Kategorisierung: Unterschiede

356 Sowohl nach HGB als auch nach IFRS erfolgt eine Kategorisierung in Abhängigkeit des Geschäftsmodells (lang- oder kurzfristige Halteabsicht) und der Art („Natur“) des Finanzinstrumentes (originäre/derivative Finanzinstrumente, Eigen-/Fremdkapitalpapiere, Fungibilität der Papiere). Der größte Unterschied bei der Kategorisierung besteht darin, dass sich der IAS 39 bezüglich der Fungibilität an dem unbestimmten Rechtsbegriff des „aktiven bzw. inaktiven Markts“ orientiert, während nach HGB die Fungibilität eines Finanzinstrumentes daran fest gemacht wird, ob es ein Wertpapier ist oder nicht. Ohne weiteres lässt sich daher eine für die Synopse erforderliche 1:1-Beziehung nicht herstellen. Die Unterschiede bei der Kategorisierung werden anhand der in der nachfolgenden Abb. 25 dargestellten Überleitung der IAS 39-Kategorien zu den HGB-Kategorien beschrieben.

216 Bezüglich Bewertungsmethoden vgl. Tz. 369 f. und bezüglich Pauschalwertberichtigung vgl. **RV** *IDW BFA 1/1990*.

Abb. 25: Überleitung IAS 39-Kategorien zu HGB-Kategorien

IFRS: Loans and Receivables (LAR) HGB: I. Originäre Finanzinstrumente 1. Anlagevermögen 1.1. Forderungen (AV-BF) 1.1.1. Inaktiver Markt 1.2. Wertpapiere (AV-WP) 1.2.1. Fremdkapitalpapiere 1.2.1.1. Inaktiver Markt 2. Umlaufvermögen 2.1. Forderungen (UV-BF) 2.1.1. Inaktiver Markt 2.2. Wertpapiere (UV-WP) 2.2.1. Liquiditätsreserve[1)] 2.2.1.1. Fremdkapitalpapiere 2.2.1.1.1. Inaktiver Markt	IFRS: Available for Sale (AFS) HGB: I. Originäre Finanzinstrumente 1. Anlagevermögen 1.1. Forderungen (AV-BF) 1.1.2. Aktiver Markt 1.2. Wertpapiere (AV-WP) 1.2.1. Fremdkapitalpapiere 1.2.1.1. aktiver Markt 1.2.2. Eigenkapitalpapiere 2. Umlaufvermögen 2.1. Forderungen (UV-BF) 2.1.1. Aktiver Markt 2.2. Wertpapiere (UV-WP) 2.2.1. Liquiditätsreserve[1)] 2.2.1.1. Fremdkapitalpapiere 2.2.1.1.1. aktiver Markt 2.2.1.2 Eigenkapitalpapiere
IFRS: Held to Maturity (HTM) HGB: I. Originäre Finanzinstrumente 1. Anlagevermögen 1.1. Forderungen (AV-BF) 1.1.2. Aktiver Markt 1.2. Wertpapiere (AV-WP) 1.2.1. Fremdkapitalpapiere 1.2.1.1. aktiver Markt	IFRS: Handelsbestand (TRD) HGB: I. Originäre Finanzinstrumente 2. Umlaufvermögen 2.1. Forderungen (UV-BF) 2.1.1. Inaktiver Markt 2.1.2. Aktiver Markt 2.2. Wertpapiere (UV-WP) 2.2.1. Handelsbestand[1)] II. Derivative Finanzinstrumente ./.
IFRS: Fair Value by Designation (FVBD) HGB: ./.	

[1)] Die Differenzierung der Wertpapiere des Umlaufvermögens (UV-WP) nach Liquiditätsreserve und Handelsbestand ist nur für Banken relevant.

(Buch-) Forderungen (BF) bei Banken sind in der Regel dem Umlaufvermögen zugeordnet; können grundsätzlich aber auch Gegenstand des Anlagevermögens sein.

Quelle: Eigene Darstellung.

357 Originäre Finanzinstrumente der IAS 39-Kategorie **TRD** sind nach HGB der Kategorie UV-BF zuzuordnen, wenn die Finanzinstrumente keine Wertpapiere darstellen, unabhängig davon, ob für sie ein aktiver Markt besteht oder nicht. Ansonsten erfolgt eine Zuordnung zu UV-WP. Derivative Finanzinstrumente sind nach IAS 39 on-balance-Geschäfte und immer Gegenstand der Kategorie TRD. Nach HGB stellen Derivate off-balance-Geschäfte dar. Eine Fair Value Option (**FVBD**) kennt das HGB nicht.

358 Wenn die **HTM**-Fremdkapitalbestände Wertpapiere darstellen, dann sind sie nach HGB der Kategorie AV-WP zuzuordnen, ansonsten der Kategorie AV-BF. Die Vorschriften für eine Kategorisierung als Anlagevermögen nach HGB sind weniger restriktiv als eine Zuordnung zur HTM-Kategorie nach IFRS. Gegenstand des Anlagevermögens nach HGB können neben

Fremdkapitalpapieren auch Eigenkapitalpapiere sein. Zudem kennt das HGB keine Strafvorschrift analog des taintings nach IAS 39.[217]

359 **LAR**-Bestände stellen Fremdkapitalpapiere dar, für die kein aktiver Markt besteht. Je nach dem, ob diese Fremdkapitalpapiere eine Forderung (BF) oder ein Wertpapier (WP) darstellen und ob sie dem Anlagevermögen (AV) oder Umlaufvermögen (UV) zugeordnet werden, erfolgt eine Kategorisierung nach HGB zu AV-BF, AV-WP, UV-BF oder UV-WP.

360 Finanzinstrumente der IAS 39-Kategorie **AFS** können an einem aktiven Markt gehandelte Fremdkapitalpapiere sowie Eigenkapitalpapiere sein. Je nach dem, ob diese Finanzinstrumente eine Forderung (BF) oder ein Wertpapier (WP) darstellen und ob sie dem Anlagevermögen (AV) oder Umlaufvermögen (UV) zugeordnet werden, erfolgt eine Kategorisierung nach HGB zu AV-BF, AV-WP, UV-BF oder UV-WP.

361 Die Unterschiede zwischen IFRS und HGB bei der Kategorisierung sind mittelgroß.

RV	**Nr.**	**Stichwort**	**Unterschiede** (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	4.2.1.	Kategori-sierung	Einige Kategorisierungselemente sind ähnlich (Geschäftsmodell, Eigen-/Fremdkapital). Es erfolgt eine Differenzierung zwischen Wertpapiere und Buchforderungen (und nicht wie nach IFRS zwischen aktiver/ inaktiver Markt). Derivate sind nach HGB off-balance. Keine Fair Value Option im HGB. Vorschriften für Anlagevermögen für Fremdkapitalinstrumente sind weniger restriktiv als nach IAS 39. Eine Residualgröße wie AFS kennt das HGB nur für Banken mit der Liquiditäts-reserve.	○○ ●●

4.3.2 Umklassifizierungen

362 Unter Umklassifizierungen[218] versteht man die Möglichkeit, die beim Zugang gewählte Bewertungskategorie (vgl. Tz. 339 ff.) zu ändern.

217 Vgl. *Krüger*, S. 65.

218 Auch als Umwidmungen, Umgliederung oder *reclassifications* bezeichnet.

363 Nach **IFRS** sind gem IAS 39.50 ff. Umklassifizierungen lediglich von HTM zu AFS und vice versa möglich. Die Änderung der Einsatzart eines Derivats von stand alone-Derivat auf Hedgederivat und vice versa stellt keine Umklassifizierung im Sinne des IAS 39 dar und ist daher zulässig.

364 Nach **HGB** ist eine Umklassifizierung von Wertpapieren bzw. Buchforderungen vom Umlaufvermögen ins Anlagevermögen oder vice versa bei geändertem Geschäftsmodell möglich.[219] Abb. 26 gibt einen Überblick über die Umklassifizierungsmöglichkeiten nach HGB.

Abb. 26: Umklassifizierung und Bewertungsgrundsätze

von \ nach			Umlaufvermögen (UV) 1)			Anlagevermögen (AV) 2)	
			1 Forderungen	2 Wertpapiere: Handelsbestand	2 Wertpapiere: Liquiditätsreserve	3 Forderungen	4 Wertpapiere
UV 1)	1 Forderungen					☑ 3)	
UV 1)	2 Wertpapiere	Handelsbestand			☑		☑ 3)
UV 1)	2 Wertpapiere	Liquiditätsreserve		☑			☑ 3)
AV 2)	3 Forderungen		☑ 3)				
AV 2)	4 Wertpapiere			☑ 3)	☑ 3)		

Legende:
1) strenges Niederstwertprinzip
2) gemildertes Niederstwertprinzip
3) Schriftliche Dokumentation, dass Finanzinstrument nun dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen soll
Fallkonstellation nicht möglich
☑ Zulässige Umklassifzierung

Quelle: Eigene Darstellung.

365 Bezüglich der **Unterschiede** zwischen IFRS und HGB kann festgestellt werden, dass die Umklassifizierungsmöglichkeiten nach HGB weniger restriktiv sind als nach IFRS.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	4.2.2.	Umklassifizierung	Erheblich flexibler als nach IFRS.	○○ ○●

219 Vgl. auch IDW-Rechnungslegungshinweis „Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB“; **RV** *RH HFA 1.014*.

4.4 Bewertungsmethoden

4.4.1 Überblick

4.4.1.1 Überblick: IFRS

366 Bezüglich der bilanziellen Berücksichtigung des Marktpreisrisikos[220] gibt es nach IAS 39 zwei unterschiedliche Bewertungsmethoden: Entweder eine Bewertung zum Marktwert (*Full Fair Value,* FFV) oder eine Bilanzierung zu den fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost,* AC). Welche von den beiden Bewertungsmethoden anzuwenden ist, hängt von der IAS-39-Kategorie ab. Zudem gibt es eine eigene Bewertung für Finanzgarantien und bestimmte Kreditzusagen.

Abb. 27: Überblick Bewertungsmethoden

	ohne Hedging				
IAS 39 Kategorie	FVTPL	AFS	HTM	LAR	Risiko-art
Bewertungs-maßstab	(Full) Fair Value	(Full) Fair Value	Amortised Cost	Amortised Cost	Markt-preis-risiko
Diff. Nominal-wert zu AK		Verteilung[1]	Verteilung[1]	Verteilung[1]	
Behandlung Wert-änderung	Erfolgs-wirksam	Erfolgs-neutral	./.	./.	
Impairment Test	Nein (implizit durch FV)	Ja (ausbuchen aus dem Eigenkapital)	Ja	Ja	Adressen-ausfall-risiko
Fremd-währungs-bewertung	„Fair Value“ (Stichtagskurse) – Erfolgswirksam-[2]				Fremd-währungs-risiko

[1] Die Verteilung erfolgt stets erfolgswirksam (i.d.R. Zinsergebnis).

[2] AFS FW-Aktien: Erfolgsneutral

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *PwC (2002)*, S. 158.

367 Das Adressenausfallrisiko wird nach IAS 39 im Rahmen eines gesonderten Werthaltigkeitstests (Impairment-Test) berücksichtigt (vgl. Tz. 390 ff.). Ob und in welcher Form der Impairment-Test durchzuführen ist, hängt u. a. auch von der IAS 39 Kategorie ab.

368 Die Fremdwährungsbewertung ist Gegenstand einer eigenständigen Bewertungsmethode, da sie in einem separaten Standard (IAS 21) geregelt ist (vgl. Tz. 414 ff.).

220 Vgl. Tz. 371 ff.

4.4.1.2 Überblick: HGB

369 Die nachfolgende Abbildung enthält einige ausgewählte Grundprinzipien der HGB-Bilanzierung,[221] die sich wie ein roter Faden durch die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten ziehen. Im Vordergrund aller Überlegungen steht in der deutschen Handelsgesetzgebung (anders als bei IFRS) der Schutz der Gläubiger (Gläubigerschutzgedanke). Diese Grundprinzipien sind in dem HGB-Abschnitt verankert, der für alle Kaufleute gilt (§ 238 ff. HGB). Insofern sind diese Vorschriften grundsätzlich sowohl für KapGes und Nicht-KapGes als auch für Nicht-Banken und Banken bindend.

Abb. 28: Grundprinzipien der HGB-Bilanzierung

Grundprinzip	**HGB-Paragraph**	**Erläuterung**
Einzelbewertung	§ 252 Abs. 1 Nr. 3	Grundsätzlich keine Portfoliobewertung i.S.d. Treasury, sondern jeder Vermögensgegenstand aus einem Portfolio ist losgelöst von den anderen zu behandeln (Ausnahme: Bewertungseinheiten).
Realisationsprinzip	§ 252 Abs. 1 Nr. 4 letzter Teilsatz	Gewinne dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie realisiert wurden (also Verbot der Vereinnahmung von unrealisierten Gewinnen).
Imparitätsprinzip	§ 252 Abs. 1 Nr.4	Anders als bei den Gewinnen sind unrealisierte Verluste in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen. Insofern besteht aufgrund des Vorsichtsprinzips handelsrechtlich eine unterschiedliche Behandlung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten. Realisierte Gewinne und Verluste werden dahingegen gleich behandelt und müssen beide berücksichtigt werden (Realisationsprinzip).
Periodenabgrenzungs-prinzip	§ 252 Abs. 1 Nr. 5	Erträge und Aufwendungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung wirtschaftlich gerecht zu berücksichtigen. Daher ist z.B. eine Zinsabgrenzung zu berücksichtigen.
Anschaffungskosten als Wertobergrenze	§ 253 Abs. 1 S.1	Keine „fair value"-Bewertung über Anschaffungskosten hinaus möglich.

Quelle: Eigene Darstellung.

370 Die Bewertungsmethoden bezüglich des Marktpreisrisikos (vgl. Tz. 379 ff.) und des Adressenausfallrisikos (vgl. Tz. 403 ff.) sind im § 253 HGB vorgegeben und hängen von den Bewertungskategorien ab. Die Bewertung des Fremdwährungsrisikos (vgl. Tz. 417 ff.) ist nur für Banken explizit im HGB geregelt, ansonsten ergibt sie sich aus den GoB.[222]

221 Vgl. **RV** *HGB (2008)*.

222 Abb. 24 auf S. 9 gibt einen Überblick über die HGB-Bewertungskategorien und den dazugehörigen Bewertungsmethoden.

4.4.2 Marktpreisrisiken

4.4.2.1 Marktpreisrisiken: IFRS

4.4.2.1.1 Amortised cost

371 Finanzinstrumente der Kategorien LAR, HTM und L werden mit den sog. *amortised cost* (AC, fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet. Dies bedeutet, dass Agien bzw. Disagien nach IAS 39 und IAS 18 gemäß der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit GuV-wirksam aufzulösen sind. Unter Agien bzw. Disagien versteht man in diesem Zusammenhang die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag (Nominale). Somit werden Agien/Disagien i. e. S. (resultierend aus der Differenz von Kupon und Marktrendite am Vergabezeitpunkt) und zu bilanzierende Transaktionskosten als Bestandteile des Buchwertes über die Restlaufzeit des Finanzinstrumentes gestreckt in der GuV erfasst (und nicht en bloc bei Vertragsabschluss).

372 Die fortgeführten Anschaffungskosten (amortised costs) ermitteln sich nach IAS 39 demnach wie folgt: Anschaffungskosten *minus* Tilgung *plus* Disagio-Zuschreibung *minus* Agio-Abschreibung *minus* außerplanmäßige Wertminderungen (*impairment*).

4.4.2.1.2 Full Fair Value

373 Bei den Kategorien AFS und FVTPL (TRD, FVBD) wird als Buchwert in der Bilanz der Full Fair Value (FFV)[223] angesetzt. Somit werden sämtliche Finanzinstrumente dieser Kategorien mit ihrem jeweiligen Zeitwert bilanziert, unabhängig davon, ob es sich dabei um Derivate, Fremdkapitalpapiere, Aktien, Publikumfonds, Commodities etc. handelt.[224] Bei FVTPL wird die gesamte FV-Veränderung im Vergleich zum letzten Bilanzstichtag in der GuV erfasst.

374 Bei AFS-Papieren werden bei Fremdkapitalpapieren zunächst die AC ermittelt (vgl. Tz. 371 f.) und dann die Differenz zum FFV GuV-neutral in

[223] Um eine eindeutige Abgrenzung zu dem beim Fair Value Hedging (vgl. Tz. 462 ff.) verwendeten Hedge Fair Value zu haben, wird der Fair Value als Full Fair Value bezeichnet.

[224] Bezüglich der Fair Value-Bewertungstechniken vgl. Tz. 424 ff.

die Neubewertungsrücklage gebucht. Die Neubewertungsrücklage (*revaluation reserve*[225]*)* ist eine Unterposition des Eigenkapitals.

375 Bei bestimmten Eigenkapitalpapieren kann es sein, dass ein Fair Value nicht (bzw. noch nicht oder nicht mehr) verlässlich ermittelbar ist. Dann sind solche Finanzinstrumente „at cost“ zu bilanzieren, also weiterhin mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen, ohne eine Marktbewertung durchzuführen. In der Praxis kann dies z. B. bei kleineren Beteiligungen an Personengesellschaften oder nicht notierten KapGes der Fall sein. Diese bestimmten Eigenkapitalpapiere sind rein formal weiterhin Gegenstand der Kategorie AFS und damit grundsätzlich mit dem Fair Value in der Bilanz anzusetzen. Mangels verlässlich ermittelbarem Fair Value werden diese Finanzinstrumente dann aber in der Kategorie AFS „at cost“ bewertet.

4.4.2.1.3 Bewertung von gegebenen Finanzgarantien/Kreditzusagen

376 Finanzgarantien i. S. d. IAS 39 sowie Kreditzusagen, die unter dem Marktzins vergeben werden, sind nach IAS für den Sicherungs-/Kreditgeber „on-balance“ zu buchen (vgl. Tz. 351). Die Folgebewertung hat gem. IAS 39.47 c) und d) nach folgender Maximum-Funktion zu erfolgen. Es ist der höhere der beiden folgenden Beträge zugrunde zu legen: (i) den gemäß IAS 37 (Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen) bestimmten Betrag; (ii) den bei Zugang erfassten Betrag abzüglich der kumulierten Amortisationen entsprechend IAS 18.

377 Bei Anwendung der Nettomethode sind auf der Passivseite zum einen die Prämienzahlungen abzugrenzen, und zum anderen ist, sofern die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme größer als 50 % ist, eine Rückstellung zu bilden.

378 Bei Anwendung der Bruttomethode ist sowohl eine Forderung als auch eine Verpflichtung zu buchen. Die Forderung wird in der Folgebewertung aufgrund der erhaltenen Prämien gemindert. Die Folgebewertung der passivierten Garantieverpflichtung ist abhängig von der Wahrscheinlichkeit

[225] Wird oft in Anlehnung an die US-GAAP-Bezeichnung auch als *other comprehensive income* (kurz: OCI) bezeichnet.

der Inanspruchnahme. Sofern diese größer als 50 % ist, ist eine Rückstellung entsprechend IAS 37 zu bilanzieren. Ist die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme geringer, so ist die passivierte Garantieverpflichtung in den Folgejahren anteilig aufzulösen.

4.4.2.2 Marktpreisrisiken: HGB

4.4.2.2.1 Fortgeführte Anschaffungskosten

379 Bei Buchforderungen (BF), wie z. B. Krediten oder SSD, erfolgt keine marktzinsinduzierte Bewertung sondern eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (FAK).

380 (Banken) Bezüglich des Banken-Sondersachverhaltes der Nominalwertbilanzierung vgl. Tz. .9.

4.4.2.2.2 Beizulegender Wert

381 Bei Wertpapieren (Finanzinstrumente, die eine ISIN besitzen) hängt die Bewertungsmethode davon ab, ob diese im Anlage- (AV) oder Umlaufvermögen (UV) gehalten werden. Bei Banken können zwei Arten des Umlaufvermögens vorkommen: die Liquiditätsreserve (LR) und der Handelsbestand (HB).[226] Bei Derivaten mit negativem Marktwert ist der beizulegende Zeitwert im Rahmen einer Drohverlustrückstellung einzustellen.

382 Für die Wertpapiere des UV gilt nach HGB das **strenge Niederstwertprinzip**, das zwingend den Ansatz zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert fordert, falls dieser am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt (§ 253 Abs. 3 S. 1 u. 2 HGB).

383 Dagegen werden die Wertpapiere des AV gemäß § 253 Abs. 2 S. 3 HGB nach dem **gemilderten Niederstwertprinzip** angesetzt. Dies bedeutet, dass diese Wertpapiere nur für den Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren, sich aus einem Börsen- oder Marktpreis ergebenden Wert bzw. beizulegenden Wert abzuschreiben sind. Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung können die Wertpapiere entweder mit dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag oder mit dem bisheri-

[226] Vgl. Abb. 24 auf S. 9.

gen höheren Wert angesetzt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „dauerhaften“ Wertminderung wurde durch die - auch für Nicht-Versicherungsunternehmen geltende - Stellungnahme IDW RS VFA 2[227] konkretisiert. Damit liegt das IDW zwischen der von der Finanzverwaltung und der in der Literatur vertretenen Position. Die Finanzverwaltung vertritt die Meinung, dass letztendlich allein eine drohende Insolvenz eines Emittenten als bewertungsrelevant anzusehen sei.[228] In der Literatur wird hingegen die Meinung vertreten, dass bei vorliegenden niedrigeren Börsenwerten immer eine dauernde Wertminderung anzunehmen sei.[229]

384 Nur für KapGes gilt gemäß § 280 Abs. 1 HGB bei späteren Kursanstiegen ein Wertaufholungsgebot bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten. Für Nicht-KapGes besteht ein Beibehaltungswahlrecht.

385 Spezifische Regelungen für die Bewertung derivativer Finanzinstrumente finden sich nicht im HGB, es werden daher die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach §§ 252 ff. HGB herangezogen. Bewertungsverluste von Derivaten werden durch Bildung einer Rückstellung (**Drohverlustrückstellung**) bzw. Abschreibung erfolgswirksam erfasst, unrealisierte Gewinne dagegen bleiben unberücksichtigt.

4.4.2.3 Marktpreisrisiken: Unterschiede

386 Die Bewertungsmethoden **AC** nach IFRS und **FAK** nach HGB sind grundsätzlich gleich. Allerdings hat die Auflösung des Agios/Disagios nach IFRS zwingend effektivzinskonstant zu erfolgen wohingegen nach HGB auch eine lineare Auflösung möglich ist.[230] Zudem erfolgt nach HGB eine

---

227 Vgl **RV** *IDW RS VFA 2*. Hiernach liegt u. a. dann eine dauerhafte Wertminderung vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert liegt oder wenn der Durchschnittswert der täglichen Börsenkurse des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10% unter dem Buchwert liegt. Danach sind geringfügige Kursschwankungen kein Indiz für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung.

228 Für die steuerliche Gewinnermittlung ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG aber letztendlich der steuerliche Begriff des „niedrigeren Teilwertes“ relevant, der im BMF-Schreiben vom 25.2.2000 konkretisiert wird (vgl. *BMF*).

229 Vgl. *Häuselmann*, S. 2618.

230 Grundsätzlich ist aber auch nach HGB eine effektivzinskonstante Agio-/Disagioauflösung möglich. Dies würde die Unterschiede zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen c.p. geringfügig verringern.

Bruttobilanzierung der Agio-/Disagiobeträge durch Bildung von Rechnungslegungsabgrenzungsposten.

387 Die Bewertungsmethoden **FFV** nach IFRS und **beizulegender Wert** nach HGB sind zunächst einmal unterschiedlich. Eine Bilanzierung zum Full Fair Value (beizulegender Zeitwert) kennt das HGB formal nicht. Faktisch stellt aber die Niederstwertbilanzierung eine Art imparitätische Fair Value-Bilanzierung dar. Marktwertveränderungen unterhalb der (fortgeführten) Anschaffungskosten können bzw. sind bilanziell zu erfassen. Eine Erfassung der Marktwertveränderungen oberhalb der (fortgeführten) Anschaffungskosten sieht das HGB allerdings nicht vor. Nach HGB muss der beizulegende Wert nur im Rahmen des strengen Niederstwertprinzips erfasst werden. Bei einer Fair Value-Bilanzierung nach IFRS ist dieser hingegen immer anzusetzen. Marktwertveränderungen werden nach HGB immer GuV-wirksam erfasst. Eine GuV-neutrale Erfassung der Fair Value-Veränderung wie bei Finanzinstrumenten der IAS 39-Kategorie AFS kennt das HGB nicht. Derivate mit einem negativen Marktwert werden nach IFRS unter Verbindlichkeiten (Handelspassiva) passiviert, während nach HGB eine Rückstellung eingestellt wird.

388 Bezüglich der **Bewertung von FG/LC** gibt es zu dem (faktischen) IFRS-Wahlrecht zur Brutto- oder Nettobilanzierung gegebener Finanzgarantien und Kreditzusagen im HGB kein Pendant. Bei Anwendung der IFRS-Nettobilanzierung entspricht die Folgebilanzierung der gegebenen Garantien nach IFRS aber im Wesentlichen der nach HGB. Bei drohender Inanspruchnahme ist nach HGB und IAS 37 eine Rückstellung einzustellen.

389 Bei den **IFRS/HGB-Unterschieden** bleibt festzustellen, dass, auch wenn nach IFRS eine Fair Value-Bilanzierung stärker als nach HGB verankert ist, bei beiden Rechnungslegungsnormen ein mixed model-Ansatz zum Tragen kommt.[231] Das formale Nichtbestehen einer Fair Value-Bilanzierung nach HGB führt über das strenge Niederstwertprinzip dennoch zu einer „imparitätischen“ Fair Value-Bewertung.[232] Zudem wird bei

[231] Vgl. *Hayn/Löw*, S. 7.

[232] Vgl. *Lühn*, S. 103; *Esser*, S. 110.

Banken die Bewertung auf Portfolio-Basis zu Fair Values bereits jetzt als GoB-konform gesehen und in der Praxis umgesetzt.[233]

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	4.3.1.	Bewertungs-methode Marktpreise	Sowohl nach IFRS als auch nach HGB existiert ein Mixed-Modell. Agio-/Disagio-Auflösung kann nach HGB sowohl linear als auch effektivzinskon-stant erfolgen. Keine Fair Value-Bewertung nach HGB; allerdings stellt das strenge Niederst-wertprinzip faktisch eine imparitätische Fair Value-Bewertung dar.	○○ ●●

4.4.3 Adressenausfallrisiken

4.4.3.1 Adressenausfallrisiken: IFRS

4.4.3.1.1 Definition Impairment

390 Anders als bei der Full Fair Value-Bewertung (vgl. Tz. 373 ff.), bei der auch vorübergehende Marktschwankungen bilanziell erfasst werden, geht es beim Impairment-Test um die Ermittlung und GuV-wirksame Erfassung einer ggf. vorhandenen dauerhaften Wertminderung von Finanzin-strumenten.

391 Gem. IAS 39.58 hat ein Unternehmen an jedem Bilanzstichtag zu ermitteln, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wert-minderung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt. Bei Finanzinstrumenten der Kate-gorie „Fair Value through Profit or Loss“ (FVTPL) - inklusive der beiden Unterkategorien TRD und FVBD - ist kein Impairment-Test erforderlich, da hier bereits die komplette Fair Value-Veränderung (inklusive „Impairment-Anteil“) in der GuV gezeigt wird.

392 Gemäß IAS 39.59 stellen erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners bzw. ein Vertragsbruch (z. B. Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen) einige wenige Beispiele für das Vorliegen von objektiven Hinweisen im Zusammenhang mit einer (dauer-haften) Wertminderung von Fremdkapitalinstrumenten dar.

[233] Vgl. *Goldschmidt/Weigel*, S. 204.

393 Zusätzliche Beispiele für objektive Hinweise für Eigenkapitalinstrumente enthält IAS 39.61, wie z. B. eine signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten.

394 Im IAS 39 ist das sog. incurred-loss-Modell[234] verankert. Eine Wertminderung i. S. d. IFRS liegt gem. IAS 39.59 nur dann vor, wenn

- infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes („loss event“) liegen,
- ein „objektiver Hinweis“ auf eine Wertminderung vorliegt und
- dieses „loss event“ eine Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows hat.

4.4.3.1.2 Impairment-Abschreibung

395 Bei der Ermittlung des Abschreibungsbetrages unterscheidet man zwischen Impairment von „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten“ **(LAR, HTM**) und Impairment von „zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten“ (AFS). Gibt es einen objektiven Hinweis, dass eine Wertminderung bei LAR- oder HTM-Beständen eingetreten ist, ist ein entsprechender Impairment-Betrag zu ermitteln. Der Impairment-Betrag (Verlustbetrag) ergibt sich gemäß IAS 39.63 aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswertes und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (sog. *recoverable amount*). Die Cashflows sind mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswertes abzuzinsen. Dies gilt sowohl für das Einzel- als auch Portfolio-Impairment. Der Impairment-Betrag ist ergebniswirksam zu erfassen. Bei der Impairment-Ermittlung ist ein zweistufiger Impairment-Prozess zu durchlaufen. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über diesen Prozess.

[234] Bei Banken wird im Rahmen von Basel II allerdings ein sog. Expected-Loss-Modell angewendet. In der Praxis erfolgt mithilfe von Anpassungsfaktoren wie z. B. dem sog. LIP-Faktor (*loss incurred period,* LIP) eine Überleitung vom expected loss- hin zum incurred-loss-Modell.

396 Gemäß IAS 39.64 S. 1 ist zunächst für signifikante (Pflicht) und nicht bedeutsame (Wahl) finanzielle Vermögenswerte festzustellen, ob auf individueller Basis ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt (Einzel-Impairment). Finanzielle Vermögenswerte, bei denen im Rahmen eines durchgeführten Einzel-Impairments kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung besteht, sowie nicht bedeutsame finanzielle Vermögenswerte, für die kein Einzel-Impairment durchgeführt wurde, sind in Gruppen finanzieller Vermögenswerte (Portfolien) mit vergleichbaren Ausfallrisikoprofilen aufzunehmen und dann gemeinsam auf objektive Hinweise auf eine Wertminderung (bezogen auf das jeweilige Portfolio) zu untersuchen (Portfolio-Impairment).

Abb. 29: Überblick Einzel- und Portfolio-Impairment

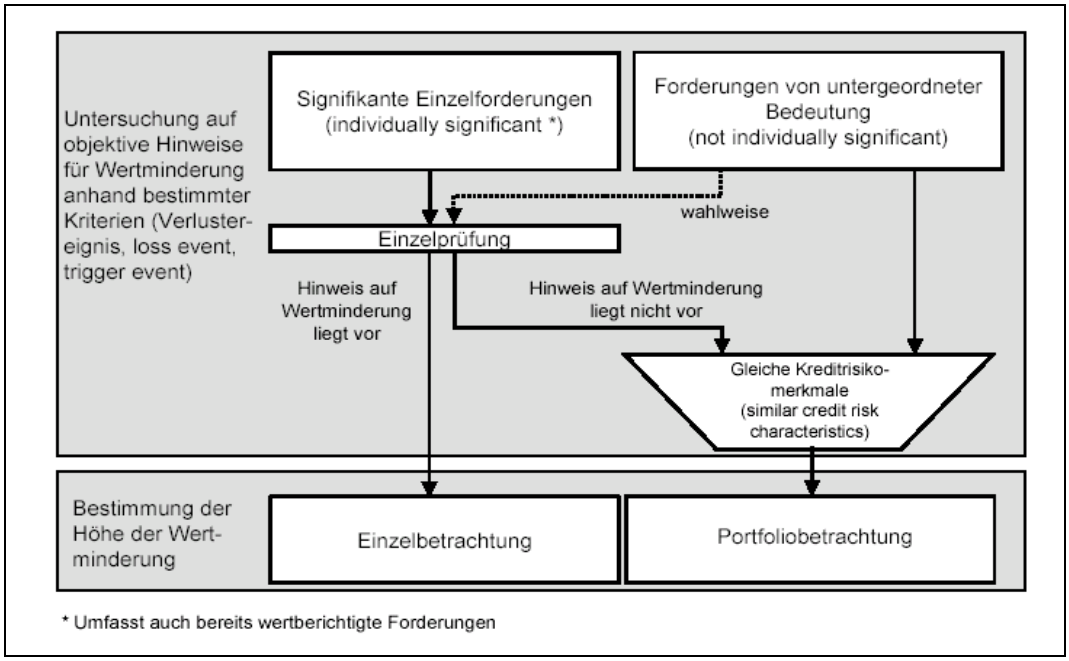

Quelle **RV** *IDW RS HFA 9*, S. 71.

397 Wenn ein Rückgang des beizulegenden Zeitwertes eines **AFS**-Vermögenswertes direkt im Eigenkapital erfasst wurde und ein objektiver Hinweis besteht, dass der Vermögenswert wertgemindert ist, ist ein entsprechender Impairment-Betrag wie nachfolgend beschrieben zu ermitteln. Als Impairment-Betrag (Verlustbetrag) ist gemäß IAS 39.67 der direkt im Eigenkapital angesetzte kumulierte Verlust aus dem Eigenkapital zu entfernen. Die Höhe des Impairment-Betrages entspricht somit der Differenz zwischen den (fortgeführten) Anschaffungskosten und dem aktuellen bei-

zulegenden Zeitwert (z. B. Börsenkurs), abzüglich etwaiger bereits früher ergebniswirksam erfasster Wertberichtigungen dieses finanziellen Vermögenswertes (IAS 39.69). Der Impairment-Betrag ist ergebniswirksam zu erfassen. Diese Vorgehensweise gilt sowohl für alle AFS-Fremdkapitalpapiere und grundsätzlich auch für alle Eigenkapitalpapiere. Bei bestimmten Eigenkapitalinstrumenten ist der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar (vgl. Tz. 348). Gemäß IAS 39.66 ergibt sich der Betrag der Wertberichtigung - bei nicht notierten Eigenkapitalpapieren, die nicht zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, weil ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist - als Differenz zwischen dem Buchwert des finanziellen Vermögenswertes und dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows, die mit der aktuellen Marktrendite eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswerts abgezinst werden.

4.4.3.1.3 Reverse-Impairment

398 Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung bei **LAR- und HTM-Bestände** in einer der folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, ist die früher erfasste Wertberichtigung rückgängig zu machen (IAS 39.65 S. 1). Dieser Vorgang darf zum Zeitpunkt der Wertaufholung (Reverse-Impairment) jedoch nicht zu einem Buchwert des finanziellen Vermögenswertes führen, der den Betrag der fortgeführten Anschaffungskosten, der sich ergeben hätte, wenn die Wertminderung nicht erfasst worden wäre, übersteigt (IAS 39.65 S. 2). Der Betrag der Wertaufholung ist ergebniswirksam zu erfassen (IAS 39.65 S. 3).

399 Wenn der beizulegende Zeitwert eines **AFS-Fremdkapitalpapiers** in einer nachfolgenden Berichtsperiode ansteigt und sich der Anstieg objektiv auf ein Ereignis zurückführen lässt, das nach der ergebniswirksamen Buchung der Wertminderung auftritt, ist die Wertberichtigung rückgängig zu machen (IAS 39.70). Der Betrag der Wertaufholung ist ergebniswirksam zu erfassen.

400 Ergebniswirksam erfasste Wertberichtigungen für ein gehaltenes **notiertes AFS-Eigenkapitalinstrument** dürfen gem. IAS 39.69 nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht werden (auch nicht, wenn der objektive Grund für die damalige Impairment-Buchung weggefallen ist). Der Buchwert des Eigenkapitalpapiers wird GuV-neutral direkt gegen die Neubewertungsrücklage (EK) erhöht.

401 Bereits erfolgte Wertberichtigungen bei **nicht notierten Eigenkapitalpapieren** können nicht rückgängig gemacht werden (IAS 39.66 letzter Satz). Der Buchwert des nicht notierten Eigenkapitalpapiers bleibt damit unverändert.

4.4.3.1.4 Unwinding

402 Beim „unwinding“ geht es um die Behandlung des Zinsertrages nach Erfassung einer Wertminderung. Wertgeminderte (impairte) Fremdkapitalbestände werden (buchhalterisch) zinslos gestellt. Unverzinsliche Finanzinstrumente gibt es im Grundverständnis des IAS 39 nicht. Insofern geht es bei dem Thema „unwinding“ um die Frage, wie die Barwertveränderung bei bereits wertberichtigten (impairten) Beständen, die sich allein aus der Fortschreibung der Zahlungsströme zum nächsten Bilanzstichtag bei unveränderten Zahlungserwartungen ergibt, zu berücksichtigen sind. Gemäß IAS 39.AG93 ist die Barwertveränderung als Zinsertrag zu erfassen, wobei der Barwerteffekt der Effektivverzinsung des erzielbaren Betrages entspricht. Das Unwinding stellt somit ein Surrogat für die eingestellte Zinszahlungsbuchung dar.

4.4.3.2 Adressenausfallrisiken: HGB

4.4.3.2.1 Wertberichtigung

403 Buchforderungen, die akut ausfallbedroht sind, müssen gem § 253 Abs. 2 S. 3 HGB (AV) bzw. § 253 Abs. 3 S. 2 HGB (UV) durch Einzelwertberichtigung (EWB) bzw. pauschalierte Einzelwertberichtigung (pEWB) auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag abgewertet wer-

den. Auf nicht einzelwertberichtigungsbedürftige Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung (PWB) zu bilden.[235]

404 Bei Wertpapieren wird mit der Abschreibung auf den beizulegenden Wert gem. dem strengen bzw. gemilderten Niederstwertprinzip (vgl. Tz. 382 und Tz. 383) die dauerhafte Wertminderung - und damit das Adressenausfallrisiko - bereits indirekt berücksichtigt.

4.4.3.2.2 Zuschreibung

405 Bei Buchforderungen erfolgt eine GuV-wirksame Zuschreibung bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten (FAK).

406 Bei Wertpapieren des UV besteht eine Zuschreibungspflicht bis zu den FAK. Bei Wertpapieren des AV besteht bei KapGes eine Zuschreibungspflicht bis zu den FAK;[236] Nicht-KapGes haben ein Beibehaltungswahlrecht.

4.4.3.2.3 Spezialvorschriften

407 (Banken) Zur Absicherung der besonderen Risiken, die das Bankgeschäft beinhaltet (z. B. Zinsänderungs- und Adressenausfallrisiken), können Banken stille und offene (Vorsorge-) Reserven gem. § 340 f bzw. § 340 g HGB bilden.

4.4.3.3 Adressenausfallrisiken: Unterschiede

408 Die Wertberichtigungskonzeptionen bei **LAR-/HTM**-Beständen (IFRS) auf der einen Seite und **Buchforderungen** (HGB) auf der anderen Seite sind ähnlich. Allerdings ist bei der Ermittlung des dauerhaft erzielbaren Betrages nach IFRS zwingend eine Abzinsung vorzunehmen. Daraus ergibt sich nach IFRS auch der Aufzinsungssachverhalt des *unwindings*, den man nach HGB so nicht kennt. Zudem sind die Vorgaben zur Portfolio-Bildung nach IFRS restriktiver als für die Pauschalwertberichtigung nach HGB bzw. Steuerrecht, d. h. nach IAS 39 können nur Bestände mit vergleichbaren Ausfallrisikoprofilen zusammengefasst werden. Zu beachten ist zudem, dass nach IFRS auch Wertpapiere Gegenstand der Kategorien

[235] Vgl. *DGRV*, S. 9.

[236] Vgl. § 280 Abs. 1 HGB.

HTM und LAR sein können und dann dem gleichen Impairment-Prozedere unterliegen wie z. B. Kredite und SSD.

409 Die Wertberichtigungskonzeptionen von **AFS-/FVTPL**-Beständen (IFRS) und **Wertpapieren** (HGB) unterscheiden sich in mehreren Punkten. Bei AFS-Beständen erfolgt unmittelbar und bei FVTPL-Beständen mittelbar[237] eine Abschreibung auf den Fair Value (beizulegenden Zeitwert).

410 Nach HGB erfolgt eine Abschreibung auf den beizulegenden Wert, der deckungsgleich mit dem beizulegenden Zeitwert sein kann, aber nicht muss. Nach HGB besteht eine Zuschreibungspflicht im Umlaufvermögen sowie im Anlagevermögen von KapGes, wonach die Zuschreibungen immer GuV-wirksam zu erfassen ist. Für Anlagevermögen von Nicht-KapGes besteht ein Beibehaltungswahlrecht.

411 Nach IFRS sind sämtliche Marktwertveränderungen bei FVTPL-Beständen GuV-wirksam zu erfassen. Bei AFS-Beständen wird bei nicht notierten Eigenkapitalpapieren nicht zugeschrieben. Bei börsennotierten AFS-Eigenkapitalpapieren erfolgt eine Zuschreibung des Bilanzansatzes bei Wegfall der objektiven Gründe für die ursprüngliche Impairment-Bildung, allerdings GuV-neutral direkt in die Neubewertungsrücklage. AFS-Fremdkapitalpapiere sind immer GuV-wirksam zuzuschreiben, wenn die objektiven Gründe nicht mehr bestehen.

412 Die **IFRS/HGB-Unterschiede** bezüglich der bilanziellen Abbildung des Adressenausfallrisikos sind mittelgroß. Bei Adaption der restriktiveren IFRS-Regelungen bezüglich der Ermittlung des dauerhaft zu erzielenden Betrages sowie der Portfoliobildung im Zusammenhang mit dem Portfolio-Impairment für die Handelsbilanz (vgl. Annahme 3) lässt sich eine gewisse Annäherung der Wertberichtigungen zwischen IFRS und HGB erreichen.[238] Die Unterschiede bezüglich unwinding und die unterschiedlichen Zuschreibungsmethoden bleiben jedoch bestehen. Bei Banken bleibt der

[237] Die erfolgswirksame Fair Value-Bewertung beinhaltet bereits die Bewertung des Adressenausfallrisikos, so dass nicht noch einmal ein separater Impairmenttest erforderlich ist.

[238] Allerdings ggf. auf Kosten eines Auseinanderlaufens von Handel- und Steuerbilanz.

Unterschied bezüglich der Vorsorgereserven nach § 340 f HGB und § 340 g HGB, die nach IFRS nicht anerkannt werden.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	4.3.2.	Bewertungs-methoden - Adressen-ausfallR	Bei Buchforderungen keine zwingende Diskontierung; daher auch kein unwinding. Bei Wertpapieren abschreiben auf beizulegenden Wert, der identisch mit dem beizulegenden Zeitwert sein kann, aber nicht muss. Bei Wertpapieren unterschiedliche Zuschreibungsregelungen. Durch Adaption der restriktiveren IFRS-Regelungen kann eine gewisse Angleichung erreicht werden. (Banken) 340 f und 340 g-HGB-Vorsorgereserven nach IFRS nicht anerkannt.	○○ ●●

4.4.4 Fremdwährungsrisiken

4.4.4.1 Einordnung

413 Unter die Abbildung von Risiken aus Fremdwährungen (FW) fallen aus bilanzieller Sicht zum einen die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährungen (Transaktions-Exposure) und zum anderen die Umrechnung der Bilanz und GuV ausländischer Geschäftsbetriebe in die Berichtswährung des Konzernabschlusses (Translations-Exposure). Wie eingangs dargestellt, sind Konsolidierungssachverhalte nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit, so dass sich die nachfolgenden Ausführungen zur bilanziellen Berücksichtigung des Fremdwährungsrisikos auf Ausführungen zum Transaktions-Exposure konzentrieren.

4.4.4.2 Fremdwährungsrisiken: IFRS

414 Die Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften nach IAS 21 hängt zunächst einmal davon ab, ob diese als sog. monetäre oder nicht monetäre Posten (*monetary items)* einzustufen sind. Gem IAS 21.8 i. V. m. IAS 21.10 sind monetäre Posten im Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Schulden, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder bezahlen muss. Mit Blick auf Finanzinstrumente kann man stark vereinfacht sagen,

dass alle Fremdkapitalpapiere (z. B. Bonds) monetäre Posten i. S. d. IAS 21 darstellen und (gehaltene) Eigenkapitalpapiere (z. B. Investments in Aktien) nicht monetäre Posten.

415 Die Bewertung der Fremdwährungsgeschäfte in Abhängigkeit ihrer Zuordnung zu „monetär“ oder „nicht monetär“ regelt IAS 21.23 wie folgt:

- Monetäre Posten in einer Fremdwährung sind unter Verwendung des Stichtagskurses umzurechnen,[239]
- nicht monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, sind mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen,[240] und
- nicht monetäre Posten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, sind mit dem Kurs umzurechnen, der am Tag der Ermittlung des Wertes gültig war.[241]

416 Einen Sondersachverhalt stellen sog. Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb gem. IAS 21.33 i. V. m. IAS 21.15 dar. Ein Unternehmen kann über monetäre Posten in Form einer ausstehenden Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber einem ausländischen Geschäftsbetrieb verfügen. Ein Posten, für den die Abwicklung in einem absehbaren Zeitraum weder geplant noch wahrscheinlich ist, stellt im Wesentlichen einen Teil der Nettoinvestition in diesen ausländischen Geschäftsbetrieb dar. Zu solchen monetären Posten können langfristige Forderungen bzw. Darlehen, nicht jedoch Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gezählt werden. Im Einzelabschluss werden die Fremdwährungsumrechnungseffekte solcher monetärer Posten ganz nor-

239 Z. B. sämtliche Fremdkapitalpapiere (Forderungen, Verbindlichkeiten, Bonds, Schuldscheindarlehen etc.) unabhängig von der IAS-39-Kategorie.

240 Z. B. Beteiligungen, die zu Kosten (at cost) bewertet werden.

241 Z. B. Aktien der Kategorien AFS, TRD und FVBD. Bei nicht monetären Finanzinstrumenten, die der Kategorie AFS zugeordnet werden (z. B. USD-Aktie), wird das Fremdwährungsbewertungsergebnis auf die Anschaffungskosten zwar periodengerecht ermittelt, aber nicht in der GuV gezeigt, sondern in der Neubewertungsrücklage ausgewiesen (anders als bei monetären AFS-Papieren, wie z. B. USD-Fix-Bond, bei denen das Devisenergebnis direkt in die GuV geht).

mal in der GuV gezeigt. In der Konzernbilanz hingegen werden solche Umrechungsdifferenzen zunächst als separater Bestandteil des Eigenkapitals angesetzt und erst bei einer Veräußerung der Nettoinvestition im Ergebnis erfasst.

4.4.4.3 Fremdwährungsrisiken: HGB

417 Die Fremdwährungsbewertung (Transaktionsexposure) ist im HGB nicht explizit geregelt (Ausnahme: Banken). Grundsätzlich gilt, dass Fremdwährungs-Finanzinstrumente mit dem Wechselkurs zum Zugangszeitpunkt bilanziert werden und bei der Folgebewertung das Fremdwährungsrisiko analog den o.g. allgemein gültigen HGB-Bewertungsvorschriften für das jeweilige Finanzinstrument anzuwenden sind.

418 Für Banken beinhalten § 340 h HGB und die IDW-Stellungnahme BFA 3/1995[242] konkrete Regelungen zur Fremdwährungsbewertung:[243]

- Vermögensgegenstände des AV in ausländischer Währung, sofern keine „besondere Deckung“ besteht:
  → Umrechnung zu historischen Anschaffungskosten,[244]
- Vermögensgegenstände des AV in ausländischer Währung, sofern „besondere Deckung“ besteht:
  → Umrechnung zum Kassakurs des Bilanzstichtages,[245]
- Alle anderen auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden:
  → Umrechnung zum Kassakurs des Bilanzstichtages,[246]
- Noch nicht abgewickelte Kassageschäfte in ausländischer Währung:
  → Umrechnung zum Kassakurs des Bilanzstichtages,[247]

242 Vgl. **RV** *IDW BFA 3/1995*.

243 Vgl. *DGRV*, S. 10 f.

244 Vgl. § 340 h Abs. 1 S. 1 HGB.

245 Vgl. § 340 h Abs. 1 S. 2 HGB.

246 Vgl. § 340 h Abs. 1 S. 2 HGB.

247 Vgl. § 340 h Abs. 1 S. 2 HGB.

- Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte in ausländischer Währung:
  → Umrechnung zum Terminkurs des Bilanzstichtages.[248]

419 Die „besondere Deckung“ verlangt, dass ein spezielles Deckungsgeschäft abgeschlossen oder eine besondere Beziehung hergestellt worden ist. Eine bloße Deckungsfähigkeit (geschlossene Position) reicht dafür nicht aus.[249]

4.4.4.4 Fremdwährungsbewertung: Unterschiede

420 Nach IFRS sind alle FW-Fremdkapitalpapiere (monetäre Posten) mit dem FW-Stichtagskurs des Bilanzstichtages GuV-wirksam umzurechnen, egal welcher IAS 39 Kategorie sie angehören. Nach HGB bzw. GoB sind FW-Fremdkapitalpapiere gemäß dem gemilderten oder strengen Niederstwertprinzip imparitätisch mit dem FW-Stichtagskurs des Bilanzstichtages GuV-wirksam zu bewerten. Somit werden nach IFRS c. p. mehr unrealisierte Gewinne aus der Fremdwährungsbewertung vereinnahmt als nach HGB, ausgenommen das Fremdwährungsexposure, das nach HGB im Rahmen einer Bewertungseinheit bilanziert wird.

421 Auch gehaltene Eigenkapitalpapiere in fremder Währung werden mit dem FW-Stichtagskurs des Bilanzstichtages bewertet. Bei Zugehörigkeit zur IAS 39-Kategorie FVTPL wird das FW-Bewertungsergebnis GuV-wirksam und bei Zugehörigkeit zur Kategorie AFS GuV-neutral in der Neubewertungsrücklage erfasst. Bezüglich der bilanziellen Abbildung nach HGB gilt für FW-Eigenkapitalpapiere das gleiche wie für FW-Fremdkapitalpapiere. Somit werden auch bei den FW-Eigenkapitalpapieren nach IFRS c. p. mehr unrealisierte Gewinne aus der Fremdwährungsbewertung vereinnahmt als nach HGB, ausgenommen das Fremdwährungsexposure, das nach HGB im Rahmen einer Bewertungseinheit bilanziert wird.

---

248 Vgl. § 340 h Abs. 1 S. 3 HGB.

249 Vgl. **RV** *IDW BFA 3/1995* -> C. Risiken und Zinsänderungsrisiken II. -> Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken –> 3. Absatz.

422 FW-Derivate werden nach HGB und IFRS wie andere Derivate auch bewertet, d. h. nach IFRS unterliegen die Derivate einer Fair Value-Bewertung und nach HGB einer imparitätischen Bewertung, so dass auch hier die IFRS- und HGB-Bilanzierung unterschiedlich sind.

423 (Banken) Durch die Bilanzierung im Rahmen der „besonderen Deckung“ gem. § 340 h HGB gleichen sich die FW-Bewertungsergebnisse zwischen IFRS und HGB an.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	4.3.3.	Bewertungs-methoden - Fremd-währungsR	Banken: Durch eine Bilanzierung im Rahmen der sog. besonderen Deckung gem. § 340 h HGB nähern sich die IFRS- und HGB-FW-Bewertung an. Nicht-Banken: HGB lässt keine Vereinnahmung unrealisierter FW-Bewertungserträge zu, außer bei Bilanzierung im Rahmen einer Bewertungseinheit. Die Fremdwährungsbewertung von FW-Aktien der Kategorie AFS erfolgt GuV-neutral in der Neubewertungsrücklage.	○● ●● ○○ ●●

4.5 Fair Value-Ermittlung

4.5.1 Fair Value-Ermittlung: IFRS

4.5.1.1 Fair Value-Hierarchie

424 Wie ein Fair Value für Zwecke der IAS 39-Bilanzierung zu ermitteln ist, ist dem Abschnitt „Überlegungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert“ des Standards zu entnehmen (IAS 39.48 ff. sowie IAS 39.AG69 ff.).

425 Der beizulegende Zeitwert wird durch einen zwischen einem vertragswilligen Käufer und einem vertragswilligen Verkäufer in einer Transaktion zu marktüblichen Bedingungen vereinbarten Preis bestimmt (IAS 39.AG71). Der Definition des beizulegenden Zeitwertes liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde, dass weder die Absicht noch die Notwendigkeit zur Liquidation, zur wesentlichen Einschränkung des Geschäftsbe-

triebs oder zum Eingehen von Geschäften zu ungünstigen Bedingungen besteht (IAS 39.AG69).

426 Der IAS 39 differenziert zwischen einer aktiven und einer nicht aktiven Marktbewertung und konkretisiert diese durch insgesamt sechs Einzelstufen. In der Praxis werden die Bewertungshierarchien allerdings auch häufig in Anlehnung an die nach US-GAAP übliche dreiteilige Level-Einordnung bezeichnet.

Abb. 30: Fair Value-Hierarchie

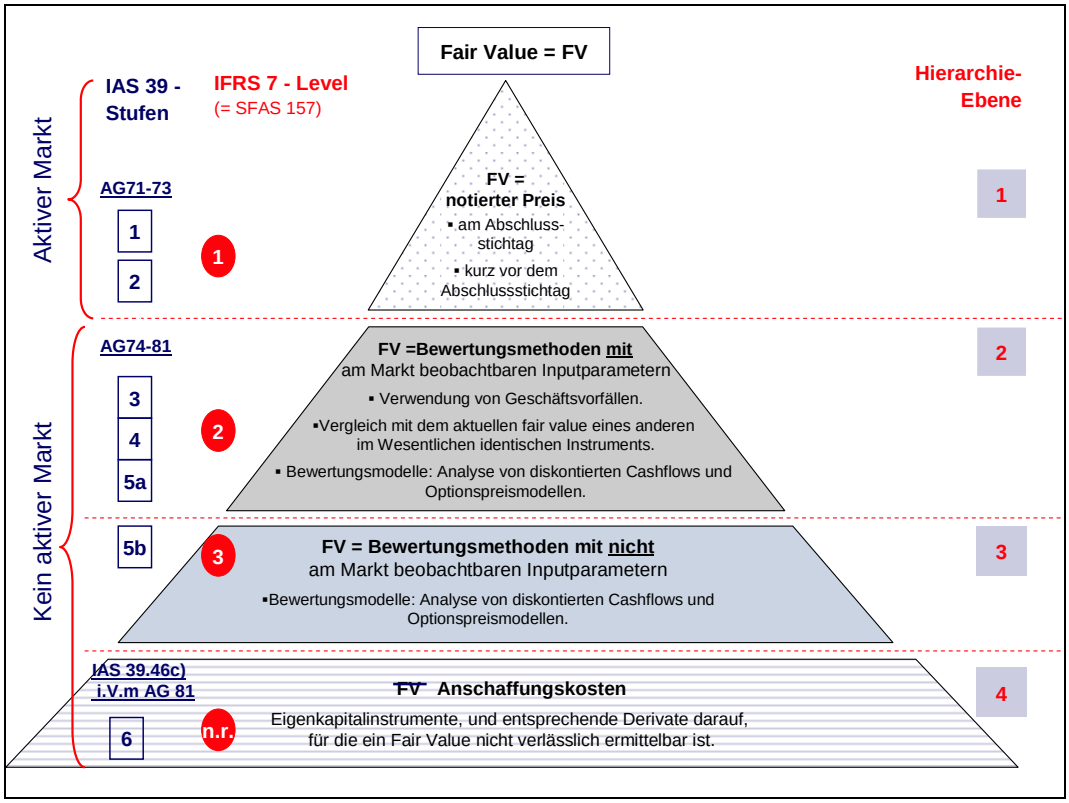

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Eckes/Flick*, S. 465.

427 Abb. 30 gibt einen Überblick über die jeweiligen Hierarchiestufen und darüber, wie diese im Verhältnis zueinander stehen.

- **Hierarchie-Ebene 1** = Level 1 *(mark to market)*

  Das Vorhandensein öffentlich notierter Marktpreise auf einem aktiven Markt ist der bestmögliche objektive Hinweis für den beizulegenden Zeitwert und wird (falls existent) für die Bewertung des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlich-

keit verwendet (Stufe 1).[250] Wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass der letzte Transaktionspreis nicht dem beizulegenden Zeitwert entspricht oder am Abschlussstichtag keine Transaktion vorlag, wird ein adäquaterer Kurs basierend auf getätigten Transaktionen kurz vor dem Abschlussstichtag genommen (Stufe 2).

- **Hierarchie-Ebene 2** = Level 2 (*mark to model)*

Wenn kein aktiver Markt für ein Finanzinstrument besteht, bestimmt ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert mithilfe einer Bewertungsmethode. Zu den Bewertungsmethoden gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern (Stufe 3), der Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments (Stufe 4), die Analyse von diskontierten Cashflows sowie Optionspreismodelle (Stufe 5a). Der beizulegende Zeitwert wird auf Grundlage der Ergebnisse einer Bewertungsmethode geschätzt, die im größtmöglichen Umfang Daten aus dem Markt verwendet und sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Daten verlässt.[251]

250 Öffentlich notierte Marktpreise (z.B. Händler, Broker, Bloomberg, Markit), die tatsächliche und regelmäßige Transaktionen repräsentieren. Bei Aktien (z.B. DAX oder andere Indizes), Fonds und börsennotierte Derivate (z.B. EUREX) können daher grundsätzlich (widerlegbar) Level 1 zugeordnet werden. - Der Nachweis der Transaktionen kann durch Hilfsparameter ersetzt werden, sofern Umsatz- oder Transaktionsdaten nicht verfügbar sind (z.B. Geld-Brief-Spanne/Anzahl der Broker).

251 Unter die Level 2-Bewertung fallen die Finanzinstrumente, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt am Markt beobachtbar sind. Hierzu zählen z.B. 1) die Bewertung mit einem marktüblichen Bewertungsmodell (z.B. OTC-Derivate) und beobachtbaren Inputfaktoren (z.B. Swapkurve), 2) Preisstellungen von Market Makern, zu denen keine Umsätze beobachtet werden können, dies beinhaltet Quotes (Bloomberg/Reuters), sofern der Quotesteller zu diesem Kurs handeln würde, 3) Quotes (Bloomberg/Reuters), zu denen keine Umsätze beobachtet werden können, sofern mehrere quotierende Stellen vorliegen (anerkannte Marktteilnehmer) und die Abstände gering sind (zudem nur angemessene Volatilität), 4) Fonds ohne Umsatz, die zum angegebenen Kurs zurückgegeben werden können.

- **Hierarchie-Ebene 3** = Level 3 *(mark to model)*

  Werden hingegen bei der Bewertung nicht am Markt beobachtbare Inputparameter verwendet, so liegt eine Level 3-Bewertung vor (Stufe 5b).[252]

- **Hierarchie-Ebene 4** = kein Level

  Grundsätzlich geht der Standardsetter davon aus, dass für ein Finanzinstrument auf einer der vorgenannten drei Hierarchie-Ebenen ein Fair Value verlässlich ermittelbar ist. Eine Ausnahme besteht für nicht notierte Eigenkapitalpapiere sowie Derivate auf solche nicht notierten Eigenkapitalpapiere. Ist deren Fair Value nicht verlässlich ermittelbar, so sind diese mit den Anschaffungskosten zu bewerten (Stufe 6).[253]

4.5.1.2 Aktiver Markt

428 Dem Begriff des aktiven Marktes kommt bei dem Fair Value-Konzept des IAS 39 eine zentrale Bedeutung zu. Zum einen beeinflusst er, ob ein Finanzinstrument gemäß der Hierarchie-Ebene 1, 2 oder 3 zu bewerten ist. Zum anderen hat er Einfluss auf die IAS 39-Kategorisierung, da der Kategorie LAR lediglich Fremdkapitalpapiere zugeordnet werden können, die nicht auf einem aktiven Markt notiert werden (vgl. Tz. 359). Nicht immer ist ganz klar, ob es für ein Finanzinstrument einen aktiven Markt gibt oder nicht. Letztendlich muss der Bilanzierende eine Analyse und Clusterung der relevanten Teilmärkte vornehmen und beurteilen, für welche es einen aktiven Markt gibt und für welche nicht. Eine Orientierung gibt hier die IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 9 vom 12.04.2007.

4.5.1.3 Bewertungsverfahren

429 Finden Bewertungsverfahren Anwendung, so gibt der Standard vor, dass diese allgemein anerkannte Verfahren sein müssen. Dies sind gem. IAS

---

252 Unter nicht am Markt beobachtbaren Inputfaktoren fallen z.B. 1) Modelle mit geschätzten Parametern, 2) Quotes/Indikationen ohne Umsätze (nur ein Preissteller / keine weitere Validierung möglich), 3) (geschlossene) Fonds ohne Rückgabemöglichkeit.
Ausschlaggebend für die Einstufung zu Level 2 oder Level 3 ist die Einstufung des (der) signifikanten Inputfaktoren.

253 Vgl. IAS 39.46 (c) i. V. m. IAS 39.AG 80-81.

39.48A i. d. R. Optionspreismodelle bzw. das Barwertmodell (Present Value).

430 Bei der Barwertermittlung von festverzinslichen Produkten ist bei der Ermittlung von Fair Values zwischen Kapitalmarkt- und Retail-Geschäften zu differenzieren. Bei Kapitalmarktgeschäften werden die ausstehenden Cashflows mit den jeweiligen Zinssätzen der (credit-spread-freien) risikolosen Zinsstrukturkurve (z. B. Swapkurve) und den jeweiligen credit spreads diskontiert. Beim Retail-Geschäft (Kundengeschäft) ist darüber hinaus noch der Kundenkonditionsbeitrags-Spread vom Tage des Geschäftsabschlusses zu berücksichtigen. Dieser wird in der Folge konstant gehalten. Welche Parameter beim Diskontieren im Einzelnen zu berücksichtigen sind, ist in IAS 39.AG76A bzw. IAS 39.AG82 geregelt.

431 In der Folgebewertung werden bei der Ermittlung des Full Fair Value (FFV) dann die noch ausstehenden Cashflows mit den neuen, aktuellen Zinssätzen und Credit Spreads (plus ggf. konstanten Kundenkonditions-Spread) diskontiert.

432 Bei der Ermittlung des Hedge Fair Value (HFV) hingegen werden alle Diskontierungsfaktoren bis auf den das abgesicherte Risiko widerspiegelnden konstant gehalten. Bei der Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko z. B. werden bis auf den Zins alle anderen Faktoren konstant gehalten.

4.5.1.4 „Day one profit or loss“

433 Bei dem erstmaligen Ansatz eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit hat ein Unternehmen diese mit ihrem beizulegenden Zeitwert (*fair value*) zu bewerten. Normalerweise stellt der Kaufpreis (Transaktionspreis) die beste Approximation des Fair Value zum Zugangszeitpunkt dar (IAS 39.AG64).

434 Bei Finanzinstrumenten, die zum Fair Value bewertet werden und für die es keinen aktiven Markt gibt, ist im Rahmen der Folgebewertung der Fair Value gemäß eines Bewertungsverfahrens zu ermitteln (Hierarchie-Ebene 2 oder 3). Bei FVTPL-Beständen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob bereits am Ende des ersten Handelstages (Erwerbszeitpunkt)

ein Gewinn (Verlust) aus dem Finanzinstrument entstehen kann, weil aufgrund der Verwendung von zwei unterschiedlichen Fair Value-Werten ein (rechnerischer) Gewinn (Verlust) entsteht. Ein solcher Gewinn (Verlust) wird „day one profit (loss)“ genannt.

435 Der Bewertungsunterschied ist nur dann als Gewinn (Verlust) zu erfassen, wenn die bei dem Bewertungsverfahren verwendeten Input-Parameter ausschließlich am Markt beobachtbar sind (IAS 39.AG78). Ansonsten ist der Unterschiedsbetrag im Zugangszeitpunkt GuV-neutral in der Bilanz zu erfassen und über die Laufzeit zu amortisieren.

4.5.2 Fair Value-Ermittlung: HGB

436 Eine Bilanzierung zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) gibt es nach dem HGB nicht, sondern eine Bilanzierung zum niedrigeren beizulegenden Wert. Lediglich bestimmte Anhangsangaben sind gem. HGB nach dem beizulegenden Zeitwert darzustellen.[254] Anders als nach IFRS gibt es im HGB für die Bestimmung des beizulegenden Wertes keine detaillierten Regelungen.[255] Aus § 253 HGB ergibt sich folgende allgemeine beizulegende Wert-Hierarchie.

[254] Im HGB-Einzelabschluss ist für derivative Finanzinstrumente (§ 285 S. 1 Nr. 18 b HGB) sowie für Finanzanlagen, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden (§ 285 S. 1 Nr. 19 a HGB), der beizulegende Zeitwert anzugeben.

[255] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, S. 264; *Zülch/Hoffmann*, S. 748.

Abb. 31: Beizulegender Wert-Hierarchie

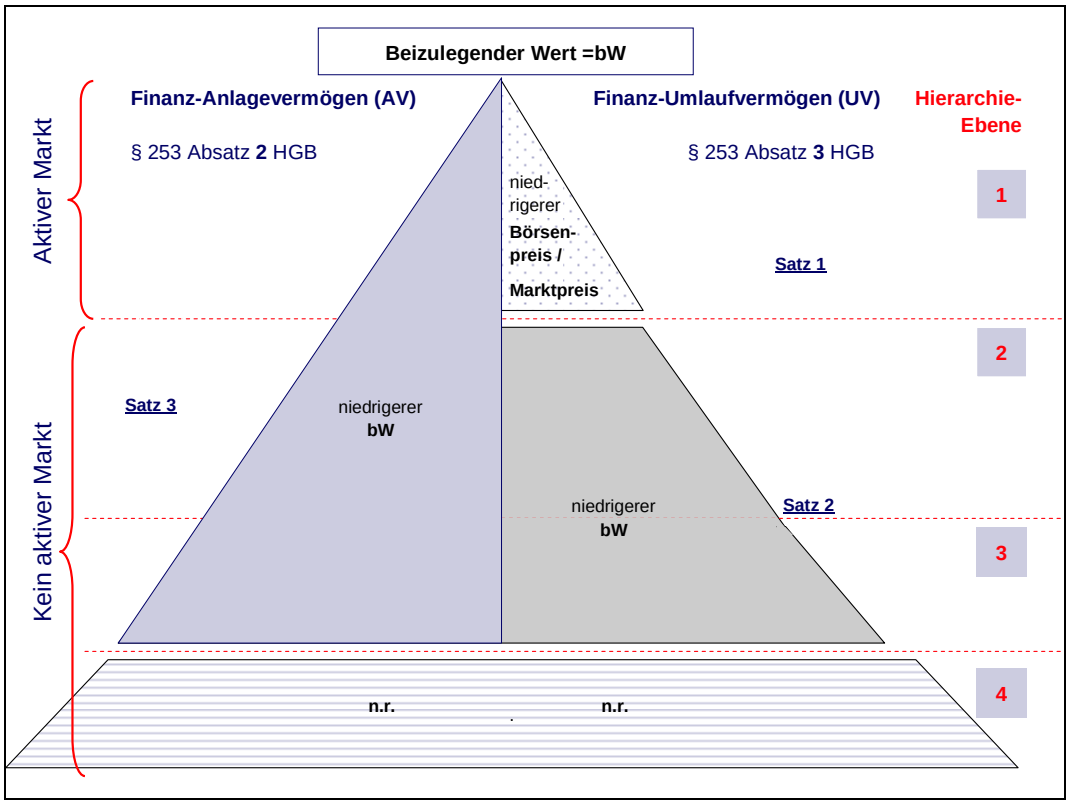

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Goldschmidt/Weigel*, S. 193.

437 **Finanz-Anlagevermögen** kann gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt werden; bei einer dauerhaften Wertminderung ist der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes „beizulegender Wert" ergibt sich aus den GoB. Es ist nicht ein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung (Vermeidung eines zu hohen Bilanzansatzes) und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles der sinnvollste ist. Somit können zur Bestimmung des beizulegenden Werts - je nach Sachverhalt - verschiedene Hilfswerte herangezogen werden, wie z.B. der Wiederbeschaffungswert, der Einzelveräußerungspreis oder ein nach dem Ertragswertverfahren ermittelter Wert.[256] Beim Finanz-Anlagevermögen sind im Gesetzestext des § 253 Abs. 2 S. 3 HGB die Wertansätze des Börsen- bzw. Markpreises nicht explizit erwähnt. Soweit diese allerdings für das Finanz-Anlagevermögen vorliegen, stellen sie die beste Approximation des beizu-

[256] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz,* S. 241 sowie *Birck/Meyer*, S. 82.

legenden Wertes dar[257] und sind daher auch für die Bewertung des Finanz-Anlagevermögens heranzuziehen (Hierarchie-Ebene 1). Formal wird nach HGB/GoB bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes nicht danach differenziert, ob die bei den angewendeten Bewertungsmethoden verwendeten Inputparameter am Markt beobachtbar sind oder nicht (Hierarchie-Ebene 2 und 3). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein beizulegender Wert immer ermittelbar ist. Insofern ist die Hierarchie-Ebene 4 bei der Ermittlung des beizulegenden Werts nicht relevant.

438 **Finanz-Umlaufvermögen** ist gem. § 253 Abs. 3 S. 1 HGB auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der sich aus Börsen- oder Marktpreis ergibt.[258] Kann weder ein Börsen- noch ein Marktpreis festgestellt werden, so ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Der Marktpreis ist der Bewertung nur dann zugrunde zu legen, wenn kein Börsenpreis existiert.[259]

439 Da die Zugangsbewertung von finanziellen Vermögensgegenständen mit ihren Anschaffungskosten (vgl. Tz. 333) und nicht - wie in Analogie zu IFRS - mit dem beizulegenden Zeitwert bzw. beizulegenden Wert erfolgt, besteht nach HGB die Thematik eines **„day one profit or loss“** nicht.

4.5.3 Fair Value-Ermittlung: Unterschiede

440 Dem Fair Value i.S.v. IAS 39.9 entspricht der beizulegende Zeitwert. Mit Blick auf die Folgebewertung stellt nach HGB allerdings nicht der beizulegende Zeitwert, sondern der beizulegende Wert die relevante Bewertungsmethode dar. Insofern darf der beizulegende Wert nicht mit dem beizulegenden Zeitwert verwechselt werden. Bei auf aktiven Märkten gehan-

257 Vgl. *Birck/Meyer*, S. 82.

258 Bei den Begriffen Börsenpreis und Marktpreis handelt es sich rechtlich um die in § 385 BGB und § 453 BGB sowie § 372 Abs. 2 HGB verwendeten Begriffe. Der Börsenpreis ist der an einer amtlich anerkannten Börse festgestellte Preis. Der Marktpreis ist derjenige Preis, der an einem Handelsplatz für Waren einer bestimmten Gattung von durchschnittlicher Art und Güte zu einem bestimmten Zeitpunkt im Durchschnitt gewährt wurde. Als Waren in diesem Sinne sind auch Buchforderungen und Wertpapiere anzusehen. Vgl. *Birck/Meyer*, S. 81.

Bezüglich weiter Detailfragen zu Börsen- und Marktpreis, wie z.B. Abgrenzungen von Geld-/Briefkurse, „Zufallskurse“, Paketzuschläge vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, S. 261 ff. und *Birck/Meyer*, S. 276.

259 Vgl. *Birck/Meyer*, S. 81.

delten Finanzinstrumenten sind allerdings in der Regel der beizulegende Zeitwert (Fair Value) und beizulegende Wert identisch.[260] Da der beizulegende Wert Ausfluss des Niederstwertprinzips und dieses wiederum Ausfluss des Vorsichtsprinzips ist, wird der beizulegende Wert im Zweifel allerdings immer den - im Vergleich zum beizulegende Zeitwert (Fair Value) - vorsichtigeren und damit niedrigeren Wertansatz darstellen.

441 Nach HGB besteht Ermessensspielraum bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „beizulegender Wert".[261] Aber auch bei der Ermittlung des Fair Values gibt es entsprechenden Ermessenspielraum, insbesondere bei Ermittlung der Inputfaktoren bei Anwendung von Bewertungsmodellen auf der dritten Hierarchie-Ebene.

442 Den Begriff des „aktiven Marktes" sowie die Differenzierung bei den angewendeten Bewertungsmodellen in diejenigen, die am Markt beobachtbare und nicht am Markt beobachtbare Inputfaktoren verwenden, gibt es formal nach HGB nicht.

443 Im Ergebnis gibt es faktisch geringe Unterschiede bei der Ermittlung des Fair Values (IFRS) bzw. beizulegenden Wertes (HGB).

RV	**Nr.**	**Stichwort**	**Unterschiede** (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	4.4.	Fair Value-Ermittlung	Das Pendant zum Fair Value ist der beizulegende Zeitwert. Für die Folgebewertung nach HGB ist allerdings der beizulegende Wert relevant. Meistens dürfte der beizulegende Wert und der beizulegende Zeitwert (Fair Value) identisch sein. Letztlich dürfte der beizulegende Wert im Vergleich zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) allerdings der vorsichtigere und damit bei finanziellen Vermögenswerten der geringere Wertansatz sein.	○● ●●

260 Vgl. *Goldschmidt/Weigel*, S. 194.

261 Vgl. *Lühn*, S. 108.

5 Bewertungseinheiten

5.1 Überblick

444 Unter Bewertungseinheiten (Hedge Accounting) versteht man die Bilanzierung und Bewertung von Sicherungszusammenhängen. Die Notwendigkeit zum Hedge Accounting ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung der verschiedenen Bewertungs-Kategorien von Finanzinstrumenten nach IFRS und HGB (mixed model-Ansatz).

445 Bewertungseineinheiten können zur Absicherung von Marktpreisrisiken ohne FW, Adressenausfallrisiken und/oder Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden.[262] Grundsätzlich gibt es zwei Hedge-Arten: zum einen eine Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (*fair value hedge*) und zum anderen eine Absicherung von Zahlungsströmen (*cashflow hedge*).[263] Gegenstand von Bewertungseinheiten können unterschiedliche Grundgeschäfte[264] und Sicherungsinstrumente[265] sein. Die Anforderungen an Bewertungseinheiten werden unter Tz. 519 ff. dargestellt.

446 Gemäß den eingangs gemachten Annahmen zu (Hedging-) Derivaten[266] wird in der vorliegenden Arbeit davon ausgegangen, dass Hedge Accounting ausschließlich von den Unternehmenstypen a) bis c) betrieben wird, und insofern sind die nachfolgenden Ausführungen insbesondere für diese Unternehmenstypen von Interesse.

5.2 Sicherbare Risiken

5.2.1 Sicherbare Risiken: IFRS

447 Hedge Accounting kann entweder zum Ausgleich gegenläufiger Wertveränderungen des beizulegenden Zeitwertes (Fair Value Hedge-Accounting) oder von Zahlungsstromänderungen (Cashflow Hedge-Accounting) angewendet werden.

---

262 Vgl. „sicherbare Risiken“; Tz. 447 ff.

263 Vgl. „Arten von Bewertungseinheiten“; Tz. 454 ff.

264 Vgl. “Grundgeschäfte”; Tz. 498 ff.

265 Vgl. “Sicherungsinstrumente”; Tz. 517 ff.

266 Vgl. Tz. 198 ff.

448 Grundsätzlich kann jede Risikoart, für welche auch ein Sicherungsinstrument gehandelt wird, Gegenstand einer Sicherungsbeziehung sein. Nachfolgend sind einige Beispiele für gängige Risiken aufgeführt, die Gegenstand von Absicherungen sein können:

- Zinsänderungsrisiko (Festzins, sonstige Zinsen),
- Fremdwährungsrisiko,
- Aktienrisiko (Aktie, Index, sonstige),
- Optionsrisiko (einfache, mehrfache, sonstige),
- Adressenausfallrisiko (Bonität).

449 Auch nur ein Teil eines Grundgeschäftes kann Gegenstand einer Sicherungsbeziehung (z. B. 50 % des Nominalvolumens eines Bonds oder aber nur bestimmte Zinszahlungen eines Bonds) sein. So können z. B. auch nur die oberhalb oder unterhalb eines festgelegten Preises oder einer anderen Variablen liegenden Änderungen der Cashflows oder des beizulegenden Zeitwerts eines gesicherten Grundgeschäfts designiert werden (einseitiges Risiko).[267]

5.2.2 Sicherbare Risiken: HGB

450 Die Bildung von Bewertungseinheiten (BWE) ist bisher zwar gesetzlich (HGB) nicht explizit geregelt, aber seit längerem bereits (im Schrifttum) als Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) verankert.

451 BWE können ausschließlich zum Ausgleich gegenläufiger Wertveränderungen des beizulegenden Zeitwertes (vergleichbar Fair Value Hedge-Accounting) gebildet werden, nicht aber von Zahlungsstromänderungen (vergleichbar Cashflow Hedge-Accounting).

452 Absicherungsfähig sind einzelne Risiken, wie z.B:[268]

- Zinsrisiken,

[267] Vgl. **RV** *EU (2009d)*, S. 8 A99 BA und A 99 F c).

[268] Vgl. *Krumnow/Spriepler et. al.*, § 340^{e} HGB Tz. 124.

- Preisänderungsrisiken (Aktien-, Index-, Edelmetall-, Rohwarenrisiken),
- Ausfallrisiken,
- Währungsrisiken.

453 Nach HGB wurde bisher aus Vereinfachungsgründen der Full Fair Value im Rahmen der kompensatorischen Bewertung gebucht, weil stets der negative Nettowert imparitätisch erfasst wird und ein positiver Nettowert in Anwendung des Realisationsprinzips unberücksichtigt bleibt.[269]

5.2.3 Sicherbare Risiken: Unterschiede

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	5.1.	Sicherbare Risiken	Grundsätzlich identisch. Auch Teilrisiken können abgesichert werden.	●● ●●

5.3 Arten von Bewertungseinheiten

5.3.1 Arten von Bewertungseinheiten: IFRS

5.3.1.1 Bilanzierung

5.3.1.1.1 Grundsatz

454 Wie oben beschrieben kann durch Hedge Accounting eine ansonsten verzerrende IFRS-Bilanzierung reduziert oder eliminiert werden. Buchungstechnisch geht dies entweder dadurch, dass sich das Grundgeschäft der Bilanzierung des Derivats anpasst und somit die - auf das abgesicherte Risiko entfallende - Fair Value-Veränderung aus dem Grundgeschäft auch in die Bilanz und GuV durchgebucht wird und dort auf die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats trifft (Fair Value Hedge-Accounting). Oder aber dadurch, dass die Gegenbuchung zur Fair Value-Erfassung des Derivates in der Bilanz nicht gegen die GuV, sondern gegen das Eigenkapital durchgebucht wird (Cashflow Hedge-Accounting).

[269] Vgl. *Löw/Scharpf/*Weigel, S. 1019.

455 Diese beiden Hauptarten des Hedge-Accountings können nun in verschiedenen Konstellationen vorkommen. Abb. 32 gibt einen Überblick über die Hedge-Arten und ordnet ihnen die in der HGB-Welt gebräuchlichen Bewertungseinheiten (BWE) zu.

Abb. 32: Arten von BWE

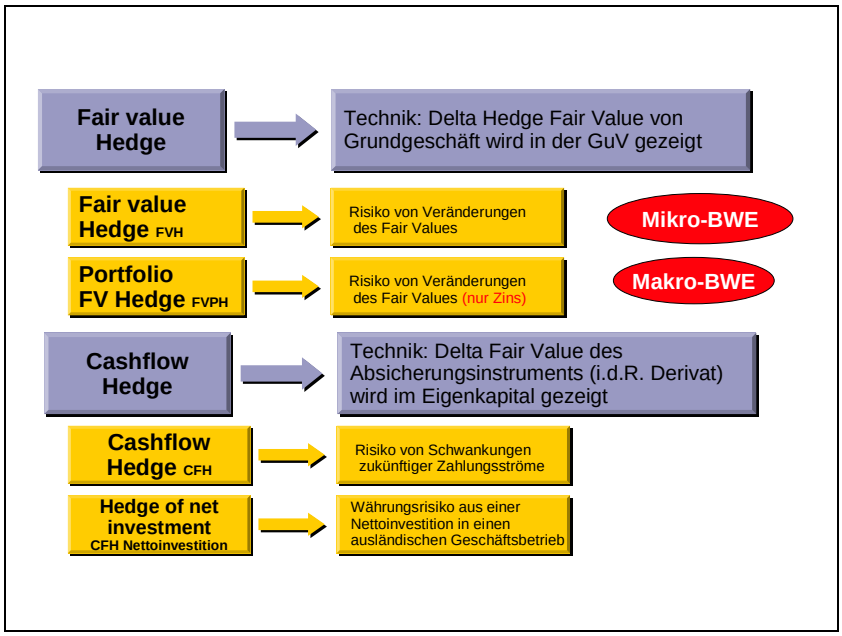

Quelle: Eigene Darstellung.

456 Neben den beiden eigentlichen Hedge-Arten kennt der IAS 39 noch jeweils eine besondere Ausprägung, so dass nachfolgend vier Hedge-Arten dargestellt werden (FVH, FVPH, CFH und CFH Nettoinvestition).[270]

5.3.1.1.2 Durchbuchungsmethode

457 In Abgrenzung zur (nach HGB üblichen) sog. kompensatorischen Bewertung werden bei der sog. Durchbuchungsmethode bei effektiven Hedge-Beziehungen die relevanten Hedge Fair Value-Veränderungen des Grundgeschäftes unmittelbar in der Bilanz und der GuV durchgebucht (*hedge adjustment*). Die Durchbuchungsmethode wird beim Fair Value Hedge-Accounting angewendet. Beim Cashflow Hedge-Accounting hingegen erfolgt gar keine Anpassung des Grundgeschäftes, sondern (lediglich) die Fair Value-Buchung des Sicherungsinstrumentes wird GuV-neutral dargestellt.

270 Im IAS 39 selbst wird rein formal nur von drei Hedge-Arten gesprochen, da der FVPH dort nicht als eigene Hedge-Art aufgeführt ist.

458 Bei einer perfekten Absicherung (perfect hedge, 100%ige Effektivität) verbleibt (netto) kein Saldo in der GuV.

459 Bei einer nicht perfekten, aber weiterhin effektiven[271] Absicherung verbleibt der Teil der nicht perfekten Absicherung (netto) in der GuV. Je nach Absicherung und Wertentwicklung kann dies sowohl ein unrealisierter Aufwand als auch ein unrealisierter Ertrag sein.

460 Ist eine Sicherungsbeziehung gar nicht mehr effektiv, so sind die Voraussetzungen für ein Hedge-Accounting und damit für die Anwendung der Durchbuchungsmethode im oben beschriebenen Sinne nicht mehr gegeben. Dann sind die einzelnen Finanzinstrumente der (ehemaligen) Sicherungsbeziehung jeweils auf Einzelebene (vgl. Kapitel 4) zu bilanzieren und ihren ursprünglichen Kategorien zuzuordnen.

5.3.1.1.3 Vereinfachtes Verfahren

461 Wenn die wesentlichen Merkmale des Grund- und Sicherungsinstruments **identisch** sind, dann kann gem. IAS 39.AG108 von einer vollständigen Kompensation der Änderungen der abgesicherten beizulegenden Zeitwerte ausgegangen werden (sog. Vereinfachtes Verfahren, c*ritical term match oder - nach US-GAAP - shortcut-Methode).* Unter diesen restriktiven Rahmenbedingungen kann aus Vereinfachungsgründen die - in der Regel in der Praxis leichter zu ermittelnde - Fair Value-Veränderung des Sicherungsderivates mit umgekehrten Vorzeichen als hedge adjustment für das Grundgeschäft durchgebucht werden.

5.3.1.2 Fair Value Hedge-Accounting

5.3.1.2.1 Fair Value Hedge

462 Laut IAS 39.86 a) ist Gegenstand eines FVH die Absicherung gegen das Risiko einer Änderung des beizulegenden Zeitwertes eines bilanzierten Vermögenswertes oder einer bilanzierten Verbindlichkeit oder einer bilanzunwirksamen festen Verpflichtung oder eines genau bezeichneten Teils eines solchen Vermögenswertes, einer solchen Verbindlichkeit oder

[271] Vgl. Tz. 523.

festen Verpflichtung, das auf ein bestimmtes Risiko zurückzuführen ist und Auswirkungen auf das Periodenergebnis haben könnte.

463 Es muss beachtet werden, dass im Rahmen des Hedge Accountings beim Grundgeschäft lediglich diejenigen Fair Value-Schwankungen erfolgswirksam erfasst werden, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind. Dies bedeutet z. B., dass bei einem Hedge von Zinsänderungsrisiken (z. B. ein Kredit wird mit einem Zins-Swap abgesichert) bei dem Kredit nur der Teil der Fair Value-Veränderung erfolgswirksam im Hedgeergebnis erfasst wird, der aufgrund der Zinsschwankungen am Markt entstanden ist. Beim Sicherungsinstrument des Zins-Swaps ist hingegen weiterhin die gesamte Fair Value-Veränderung in der Bilanz auszuweisen, die (theoretisch korrekt) in einen zinsinduzierten Teil (Hedgeergebnis) und nicht-zinsinduzierten Teil (Nicht-Hedgeergebnis) aufzuteilen ist. Aus Vereinfachungsgründen und wegen Unwesentlichkeit wird beim Sicherungsderivat oft die gesamte Fair Value-Veränderung im Hedgeergebnis erfasst.

464 Das Hedge Accounting ist nach IAS 39.91 zu beenden, wenn

- das Sicherungsgeschäft nicht mehr existiert,
- der Sicherungszusammenhang nicht mehr alle Kriterien (z. B. Effektivität) erfüllt oder
- das Unternehmen die Designation zurückzieht.

465 Bei Beendigung der Sicherungsbeziehung ist das Derivat der Kategorie TRD zuzuordnen und zum Fair Value zu bilanzieren, und das Grundgeschäft muss gemäß der Bewertungskategorie behandelt werden, der es angehört. Nach IAS 39.92 ist der Differenzbetrag zwischen dem Buchwert des bisher gesicherten Grundgeschäfts und dem Rückzahlungsbetrag (sog. hedge adjustment) ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Sicherungszusammenhangs als Agio oder Disagio nach der Effektivzinsmethode als Korrektur des Zinsergebnisses erfolgswirksam zu amortisieren.

466 Wenn ein Roll-Over (eine Reihe von Sicherungsderivaten, die zeitlich aufeinander folgen) Bestandteil der dokumentierten Absicherungsstrategie

ist, führt das Erreichen der Fälligkeit eines Derivates nicht zur Beendigung der Sicherungsbeziehung.

467 Es ist möglich, die Hedge-Beziehung auf einen Teil der Laufzeit des gesicherten Geschäfts (Grundgeschäftes) zu beschränken.

468 Es ist zu beachten, dass es jedoch nicht möglich ist, einen Hedge nur über einen Teil der Laufzeit des Sicherungsgeschäfts (Derivates) zu definieren.

5.3.1.2.2 Fair-Value-Portfolio-Hedge auf Zinsänderungsrisiken

469 Ziel bei der Etablierung der neuen Hedge-Art Fair-Value-Portfolio-Hedge auf Zinsänderungsrisiken (FVPH) im Jahre 2004 war es, die Rechnungslegung für die moderne Risikosteuerungspraxis (bei Banken) von Zinsänderungsrisiken (insbesondere GAP-Steuerung) - unter Beibehaltung der Grundprinzipien des Hedge Accounting (wie z. B. Effektivitätsmessung) - zu ermöglichen.

470 Gegenstand der Absicherung beim FVPH ist - anders als in der Treasury - nicht die Nettoposition eines Laufzeitbandes selber, sondern ein „Anteil“ der Aktiva bzw. Passiva eines Laufzeitbandes, der mittelbar jedoch den Überhang (also die Nettoposition) repräsentiert. Ein solcher „Anteil“ ist gemäß IAS 39.81A i. V. m. IAS 39.AG114 bis AG132 ein bestimmter Prozentsatz an Aktiva bzw. Passiva eines Laufzeitbandes („percentage approach“), bei dem sog. Sichteinlagen (*core deposits*) nicht Gegenstand eines hedged item sein können.[272]

471 Durch den FVPH wurde die Möglichkeit geschaffen, das interne Risikomanagement des Bankbuchs, das i. d. R. auf Portfoliobasis erfolgt und somit mit einem Mikro-Fair-Value-Hedge nicht darzustellen ist, auch in der Bilanz abzubilden (Makro-Hedge).

472 Im Rahmen des Portfolio-Hedges wird die Designation der abzusichernden Geschäfte nicht für einzelne ausgewählte Grundgeschäfte des

[272] EU-Carve-out: Bei der Übernahme der IAS 39-Regelung zum FVPH in europäisches Recht (sog. endorsement) wurden einige Modifikationen vorgenommen (sog. carve out). So ist in der EU-Variante beim FVPH die Designation von Sichteinlagen als hedged item auf Grundlage der erwarteten (statt der vertraglichen) Zinsanpassungstermine möglich; vgl. **RV** *EU (2008),* IAS 39.81A auf S. 287.

Portfolios vorgenommen, stattdessen wird ein pauschaler Betrag (z. B. 1 Mio EUR) der Nominalbeträge entweder der Vermögenswerte oder der Verbindlichkeiten des Portfolios gesichert, welcher den oben beschriebenen Anteil bzw. Prozentsatz an Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten widerspiegelt.

5.3.1.3 Cashflow Hedge-Accounting

5.3.1.3.1 Cashflow Hedge

473 Gemäß IAS 39.86 b) stellt ein Cashflow Hedge (CFH) eine Absicherung gegen das Risiko schwankender Zahlungsströme dar, das auf ein bestimmtes, mit dem bilanzierten Vermögenswert oder der bilanzierten Verbindlichkeit (wie beispielsweise ein Teil oder alle künftigen Zinszahlungen einer variabel verzinslichen Schuld) oder dem mit einer erwarteten und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden künftigen Transaktion verbundenes Risiko zurückzuführen ist und Auswirkungen auf das Periodenergebnis haben könnte.

474 Der Cashflow Hedge dient dazu, Grundgeschäfte gegen zukünftige Schwankungen der Zahlungsströme abzusichern, z. B. Einsatz eines Swapkontraktes, mit dem variabel verzinsliche Schulden gegen festverzinsliche Schulden getauscht werden (hierbei handelt es sich um die Absicherung gegen Risiken aus einer zukünftigen Transaktion; die abgesicherten künftigen Cashflows sind hierbei die künftigen Zinszahlungen).

475 Die Absicherung gegen Cashflow-Risiken kennt man aus der HGB-Welt weniger. Der Normalfall eines Cashflow Hedges wird ein Mikro-Hedge sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es aber auch möglich, ihn als Makro-Hedge zu implementieren.

476 Bei einem Cashflow Hedge stellt sich die Vorgehensweise im Vergleich zum Fair Value Hedge verändert dar:

- Soweit es ein bilanzielles Grundgeschäft gibt, wird dieses weiterhin entsprechend der Zuordnung zu seiner Bewertungskategorie bewertet,
- das Sicherungsgeschäft wird zum Fair Value bewertet,

- der Anteil am Gewinn oder Verlust des Sicherungsgeschäfts, der als effektiv gilt, ist erfolgsneutral ins Eigenkapital (Cashflow-Hedge-Rücklage als Unterkategorie der Neubewertungsrücklage) einzustellen,
- der ineffektive Teil oder der Teil, der vom Hedge ausgeschlossen wurde, muss bei einem Derivat in der GuV oder bei einem anderen Finanzinstrument entsprechend den Regeln der zugehörigen Bewertungskategorie erfasst werden,
- hierbei ist zu beachten, dass die Neubewertungsrücklage (Cashflow-Hedge-Rücklage) nach IAS 39.96 auf den niedrigeren der folgenden Werte anzupassen ist:
  - den kumulativen Ertrag oder Verlust aus dem Sicherungsinstrument, der benötigt wird, die kumulative Änderung der erwarteten künftigen Cashflows des Grundinstruments auszugleichen (wobei der ineffektive Bestandteil nicht berücksichtigt wird),
  - den Fair Value der kumulierten Änderungen der zukünftig erwarteten Cashflows des Grundgeschäfts.

477 Das Hedge Accounting ist nach IAS 39.101 zu beenden, wenn

- das Sicherungsgeschäft oder Grundgeschäft nicht mehr existiert,
- der Sicherungszusammenhang nicht mehr alle Kriterien (z. B. Effektivität) erfüllt,
- die geplante Transaktion nicht mehr durchgeführt werden soll oder
- das Unternehmen die Designation zurückzieht.

5.3.1.3.2 Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

478 Gegenstand dieser Hedge-Beziehung ist gem. IAS 39.86 c) die Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb, wie in

IAS 21 beschrieben.[273] Die Regelungen für diesen Spezialfall zur Absicherung von Währungsrisiken entsprechen denen des Cashflow Hedges.

5.3.2 Arten von Bewertungseinheiten: HGB

5.3.2.1 Bilanzierung

5.3.2.1.1 Grundsatz

479 Ziel bei der Bildung von Bewertungseinheiten ist es, das Auseinanderlaufen des handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Ergebnisses zu reduzieren. Dies bezieht sich sowohl auf die Höhe als auch auf den Ausweis (Handelsergebnis oder Risikovorsorge) des Ergebnisses.

480 Bei anerkannten Bewertungseinheiten wird das Einzelbewertungsprinzip auf die gesamte Bewertungseinheit ausgedehnt, so dass unrealisierte Gewinne und unrealisierte Verluste innerhalb der Bewertungseinheit maximal bis zur Höhe des unrealisierten Verlustes miteinander verrechnet werden können.

481 „Anerkannt“ bedeutet, dass alle Bewertungseinheiten in einem Kriterienkatalog dokumentiert und im Vorfeld mit dem Rechnungswesen und dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt werden.

482 Das Prinzip der Bewertung von Bewertungseinheiten nach HGB ist umgekehrt zu dem nach IFRS. Im Rahmen einer HGB-BWE folgt die Bilanzierung des Sicherungs-Derivats der Bilanzierung des Grundgeschäftes.

483 In der Literatur und der Praxis werden zum Teil unterschiedliche Begriffe/ Methoden bezüglich der Art und Weise, wie die unrealisierten Gewinne und Verluste von Geschäften innerhalb einer BWE miteinander verrechnet werden, benutzt.[274] Nachfolgend werden die in dieser Arbeit verwendeten Begriffe dargestellt.

5.3.2.1.2 Kompensatorische Bewertung

484 In Abgrenzung zur (nach IFRS üblichen) Durchbuchungsmethode werden bei der (nach HGB verwendeten) kompensatorischen Bewertung (z. T.

[273] Bezüglich der Nettoinvestition in eine ausländische Gesellschaft vgl. auch Tz. 416.

[274] Vgl. z. B. Hayn/Graf Waldersee, S. 174 und Löw/Scharpf/Weigel, S.1018.

auch als Portfoliobewertung bezeichnet) unrealisierte Erträge und Aufwendungen aus BWE außerhalb der Bilanz und GuV in einer Neben-/ Memobuchhaltung verrechnet (kompensiert).

485 Bei einer perfekten[275] Absicherung (perfect hedge, 100%ige Effektivität) verbleibt bei der Verrechnung kein Saldo, so dass keine weiteren buchhalterischen Schritte mehr notwendig sind. Damit bleiben die bisherigen Buchwerte des Grundgeschäftes unverändert.

486 Verbleibt ein Saldo aus der Verrechnung der unrealisierten Erträge und Aufwendungen aus der BWE, weil keine perfekte Absicherung vorliegt, so ist dieser Saldo imparitätisch zu behandeln. Danach dürfen im Saldo für die BWE verbleibende unrealisierte Erträge (positiver Saldo) nicht berücksichtigt werden. Auch hier sind keine weiteren Buchungen - analog dem Fall der perfekten Absicherung - mehr erforderlich. Verbleibt hingegen als Spitze aus der Verrechnung ein unrealisierter Aufwand (negativer Saldo), so ist dieser (soweit möglich) verursachungsgerecht zu buchen. Wurde der unrealisierte Verlust z. B. durch ein - in eine Mikro-BWE eingebrachtes - festverzinsliches Wertpapier des Umlaufvermögens verursacht, so ist das Wertpapier in Höhe des Saldos abzuschreiben. Resultiert hingegen der Verlust z. B. aus einem Zins-Swap, welcher als Sicherungsderivat in eine Mikro-BWE designiert wurde, dann ist in Höhe des negativen Saldos eine Rückstellung aus schwebenden Verlusten einzustellen (Drohverlustrückstellung). Ist eine verursachungsgerechte Zuordnung nicht mehr möglich (Portfolio-BWE und Makro-BWE) wird aggregiert für die gesamte BWE eine Rückstellung eingestellt.

5.3.2.1.3 Festschreibungsmethode

487 Ähnlich dem Fall des vereinfachten Verfahrens (*critical term match*, *shortcut*-Methode) nach IFRS (vgl. Tz. 461) führen bestimmte BWE-Um-

[275] Um begrifflich eine klare Abgrenzung zur IFRS-Systematik zu haben, wird in dieser Arbeit im HGB-Umfeld bewusst nur das Begriffspaar „perfekt/nicht-perfekt“ verwendet. In der Literatur findet man häufig synonym hiefür auch das Begriffspaar „effektiv/nicht-effektiv bzw. ineffektiv“ oder „wirksam/nicht wirksam“, welches allerdings inhaltlich anders belegt ist als nach IFRS. Nach HGB bedeutet "effektiv = perfekt“ eine Effektivität von 100%, wohingegen nach IFRS „effektiv“ eine Effektivitätsspanne von 80% bis 125% bedeutet. Vgl. hierzu auch *Kraft/Bischhoff*, S. 184 f.

stände bereits zu einer dauerhaft effektiven Sicherungsbeziehung. Dies ist der Fall, wenn sich die wertbeeinflussenden Vertragsbedingungen aus Grund- und Sicherungsgeschäft entsprechen. In diesem Sonderfall der andauernden perfekten Absicherung (perfect hedge, 100%ige Effektivität) werden (aus Vereinfachungsgründen) die gegenläufigen Wertveränderung gar nicht mehr im Einzelnen ermittelt, sondern der bisherige Buchwert des Grundgeschäftes „festgeschrieben“ bzw. „eingefroren“ (Festschreibungs- oder Einfrierungsmethode).

5.3.2.2 Absicherung des beizulegenden Zeitwerts

5.3.2.2.1 Überblick

488 BWE nach HGB werden ausschließlich zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts eines Grundgeschäftes (bzw. mehrerer Grundgeschäfte) gebildet.[276]

489 In der (Banken-) Praxis unterscheidet man nach HGB zwischen Mikro-, Portfolio- und Makro-BWE.[277] Da diese Begriffe in Praxis und Literatur nicht einheitlich verwendet werden, wird nachfolgend kurz erläutert, wie die Begriffe in dieser Arbeit verstanden werden.[278] Abb. 33 gibt einen Überblick zu den HGB-BWE und enthält eine Synopse zu den IAS-Hedges.

---

276 Vgl. Fair Value Hedge-Accounting nach IFRS; Tz. 462 ff.

277 Während die Bildung von Mikro-BWE im Schrifttum seit Längerem herrschende Meinung ist, war die HGB-/GoB-Konformität von Makro-BWE und Portfolio-BWE lange in der Literatur umstritten; vgl. u. a. *Schmidt (2005)*, S. 258 ff. Die Weiterentwicklung der GoB in diesem Bereich wurde letztlich (indirekt) durch die steuerliche Anerkennung von BWE (§ 5 Abs. 1a EStG) anerkannt; vgl. *Pfitzer/ Scharpf/Schaber (2007a),* S. 728.

278 Vgl. z. B. *Bertsch*, S. 33 und *Löw/Scharpf/Weigel*, S.1018.

Abb. 33: Synopse Bewertungseinheiten (HGB) versus Hedge-Arten (IAS 39)

Stichworte	HGB	IAS
Bewertung	Derivat folgt Grundgeschäft	Grundgeschäft folgt Derivat
1:1 i.e.S. n:m i.w.S.	Mikro-BWE	FV-Hedge
Handelsbücher	Portfolio-BWE	n.r.
Bankbuch	Makro-BWE	CF-Hedge FVP-Hedge
Zahlungsströme (u.a. Antizipative Hedges)	./.	CF-Hedge

Quelle: Eigene Darstellung.

5.3.2.2.2 Mikro-BWE

490 Unter Mikro-Hedges i. e. S. wird eine 1:1-Beziehung von Grund- und Sicherungsgeschäft verstanden (z. B. 1 Fix-Bond long gegen 1 Payer-Swap). Unter Mikro-Hedges i. w. S. wird eine 1:n- oder n:1- oder aber auch n:m-Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft verstanden (z. B. 1 Fix-Bond long gegen einige wenige Payer-Swaps ähnlicher Ausprägung bzw. einige wenige Fix-Bonds ähnlicher Ausprägung long gegen 1 Payer-Swap). Bei Banken können Mikros sowohl im Bankbuch als auch im Handelsbestand vorkommen.

491 Bei Mikro-BWE wird in der Praxis entweder die kompensatorische Bewertung oder die Festschreibungsmethode angewendet.

5.3.2.2.3 Portfolio-BWE

492 Bei Portfolio-Hedges nach HGB werden (bei Banken) bestimmte Handelsbestände zusammengefasst und als Einheit bewertet. Entweder werden gleiche Produkte gleicher Risikoart (z. B. Zinsswapbuch) oder unterschiedliche Produkte gleicher Risikoart (z. B. öffentliche Anleihen plus Schuldscheindarlehen plus Zins-Futures) zusammen bewertet. Eines solchen Portfolio-Hedges bedarf es nach IFRS nicht mehr, da sämtliche Handelsbestände der IAS-39-Kategorie TRD zuzuordnen sind und daher schon per se einheitlich bewertet werden. Der Begriff des Portfolio-Hedges

nach IFRS wird eher im Sinne eines Mikro-Hedges i. w. S. - wie oben beschrieben - verstanden.

493 Die bilanziellen Konsequenzen der Bildung einer Portfolio-BWE bestehen darin, dass die unrealisierten Erträge und Aufwendungen sämtlicher in der BWE befindlichen Geschäfte miteinander verrechnet werden können (kompensatorische Bewertung). Die weitere bilanzielle Behandlung kann nach zwei alternativen Ansätzen erfolgen. Beim sog. Zeroline-Ansatz (*zero-line-approach*) werden die Bewertungsergebnisse bis zur Null-Linie verrechnet. Für den Saldo über der Null-Linie wird imparitätisch eine Drohverlustrückstellung aggregiert für die gesamte Portfolio-BWE eingestellt, da eine Zuordnung zu einzelnen Geschäften der BWE definitionsgemäß nicht mehr möglich ist. Bei der risikoadjustierten Mark-to-Market-Bewertung werden zunächst alle Bestandteile der Portfolio-BWE zu Marktwerten bewertet und somit sämtliche unrealisierten Erträge und Aufwendungen miteinander verrechnet. Um dem Vorsichtsprinzip zu genügen, wird in einem zweiten Schritt ein bilanzieller Risikoabschlag - in Höhe des nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben ermittelten Value at Risk (VaR) - vorgenommen.[279]

5.3.2.2.4 Makro-BWE

494 Bei einer Makro-BWE werden ganze Gruppen von Bilanzpositionen, im Extremfall alle, die einem bestimmten Preisrisiko unterliegen, abgesichert. Eine konkrete Verknüpfung von bestimmten Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten ist nicht mehr möglich. Vielmehr wird über alle Geschäfte hinweg eine Gesamtposition eines Preisrisikos (sog. Nettorisikopositionen, *net risk exposure*) ermittelt und diese durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert.[280]

495 (Banken) Unter Makro-Hedges fallen nach dem Verständnis des Autors auch Zins-Derivate,[281] die im Zusammenhang mit der Steuerung des all-

[279] Vgl. *Bertsch*, S. 37 f.

[280] Vgl. *Kraft/Bischoff*, S. 177; *Schmidt (2005)*, S. 259 f.

[281] Vgl. *Bertsch*, S. 36 und *ZKA*, S. 10. Mit Blick auf die differenziertere Diskussion der Bandlung von Bankbuch-Derivaten im Zusammenhang mit BilMoG und der Bilanzierungskonvention des sog. Grundsatzes der verlustfreien Bewertung vgl. und *Scharpf/Schaber*, S. 310 f.

gemeinen Zinsrisikos (Bankbuch-Derivate) zur (dynamischen) Steuerung von Zinsänderungsrisiken mit Hilfe einer Zinsbindungs- oder Zinsablaufbilanz oder anderer Risikomaße eingesetzt werden. Bei Banken ist aus langjähriger Bilanzierungspraxis eine Bilanzierungskonvention entstanden, bei der das sog. Bankbuch und dementsprechend auch die zur Zinsrisikosteuerung des Bankbuches eingesetzten Derivate (Bankbuch-Derivate) keiner (klassischen) Einzelbewertung unterliegen. Grundvoraussetzung hierfür ist die Einbindung dieses Bestandes in ein funktionsfähiges Risikomanagement gem. MaRisk sowie eine eindeutige Abgrenzung des „Bankbuchbestandes“ von anderen Positionen.

5.3.2.3 Absicherung von Zahlungsströmen

496 In der Praxis werden sog. antizipative Hedges zur Absicherung von Zahlungsströmen (z. B. im Zusammenhang mit künftigen Beschaffungsvorgängen) abgeschlossen. Diese dem Cashflow Hedge-Accounting[282] nach IFRS vergleichbaren Sicherungsbeziehungen sind nach dem HGB allerdings nicht anerkannt. Im Fokus der HGB-BWE steht die Absicherung des beizulegenden Zeitwerts.[283]

5.3.3 Arten von Bewertungseinheiten: Unterschiede

497 Die Unterschiede zwischen IFRS und HGB bezüglich der Arten von Hedges bzw. BWE sind mittelgroß.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	5.2.	Arten von BWE	Keine gesetzliche Regelung; aber GoB. Keine Absicherung von Zahlungsströmen möglich. Kompensatorische Bewertung.	○○ ●●

282 Vgl. Tz. 473 ff.

283 Vgl. Tz. 488 ff.
Zur Rechnungslegung bei Absicherung von Zahlungsstromänderungsrisiken aus geplanten Transaktionen nach HGB und IAS/IFRS vgl. *Patek (2007)* und *Pfitzer/ Scharpf/Schaber (2007)*.

5.4 Grundgeschäfte

5.4.1 Grundgeschäfte: IFRS

5.4.1.1 Überblick

498 Folgende Grundgeschäfte einer Hedgebeziehung sind gem. IAS 39.78 grundsätzlich möglich:

- Ein bilanzierter Vermögenswert oder eine bilanzierte Verbindlichkeit (originäre Finanzinstrumente),
- eine bilanzunwirksame feste Verpflichtung (firm commitment),
- eine erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktion (planed future transaction) oder
- eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.

5.4.1.2 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

499 Die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten können sowohl Grundgeschäfte eines Fair Value Hedges (FVH) als auch eines Cashflow Hedges (CFH) sein. Grundvoraussetzung für die Designation als CFH-Grundgeschäft ist eine variable Verzinsung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich hingegen auf Designationen als FVH-Grundgeschäft.

500 Sind Kredite und Forderungen (**LAR**) gehedged, so wird der Buchwert (Amortised Cost) um die Veränderung des Fair Values, der auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen ist, korrigiert. Diese Veränderung wird in die GuV (Hedge-Ergebnis) gebucht.

501 Geschäfte, die der Kategorie **HTM** zugeordnet sind, dürfen im Rahmen des vom IAS 39 anerkannten Hedge Accounting lediglich gegen Währungs- und Bonitätsrisiken abgesichert werden. Eine Absicherung von HTM-Finanzinstrumenten gegen Zinsrisiken ist nicht zulässig, da bei Erwerb der HTM-Instrumente die Absicht vorliegen muss, diese Instrumente bis zur Endfälligkeit zu halten. Daraus schlussfolgert das IASB, dass diese Instrumente keinen Zinsänderungsrisiken unterliegen.

502 Da die Wertveränderungen der zu sichernden Geschäfte der Kategorie **FVTPL** und die Wertveränderungen der entsprechenden Derivate im Handelsergebnis erfasst werden, kann auf eine Dokumentation der Hedge-Beziehungen im Sinne des Hedge Accounting in der Kategorie FVTPL verzichtet werden.

503 Gehedgte Grundgeschäfte der Kategorie **AFS** werden mit dem Fair Value bilanziert. Die Veränderung des Fair Value wird unterteilt in die Veränderung, die sich aus dem abgesicherten Risiko ergibt, und in die, die sich aus der Veränderung anderer Faktoren ergibt. Die Fair Value-Veränderung, die durch die Veränderung der anderen Faktoren induziert wird, wird dabei als Differenz zwischen dem Full Fair Value (Fair Value nach IAS 32) und dem für IAS 39 ermittelten Fair Value verstanden, der nur die Veränderungen des abgesicherten Risikos beinhaltet. In der Neubewertungsrücklage wird bei der Bilanzierung als Fair Value Hedge lediglich der durch andere Faktoren induzierte Teil der Fair Value-Veränderung erfasst. Der durch das abgesicherte Risiko induzierte Teil der Fair Value-Änderung geht (erfolgswirksam) in das Hedge-Ergebnis ein.

504 Sind die sonstigen Verbindlichkeiten (**L**) durch einen Fair Value Hedge abgesichert, so wird der Buchwert (Amortised Cost) um die Veränderungen des Fair Value, der auf das gehedgte Risiko zurückzuführen ist, korrigiert. Diese Veränderung wird in der GuV (Hedge-Ergebnis) erfasst. Die Wertänderungen der entsprechenden Hedge-Derivate werden ebenfalls im Hedge-Ergebnis erfasst.

5.4.1.3 „Feste Verpflichtungen“

505 Feste Verpflichtungen (*firm commitment*) sind fast ausschließlich Gegenstand von Fair Value Hedges.[284] Obwohl eine feste Verpflichtung selbst nicht zu bilanzieren ist, ist im Rahmen einer Fair Value-Hedge-Beziehung der auf die feste Verpflichtung entfallende Hedge Fair Value zu aktivieren oder passivieren.[285]

[284] Gemäß IAS 39.97 kann die Absicherung des Währungsrisikos einer festen Verpflichtung entweder als Fair Value *Hedge* (wie hier dargestellt) oder als Cashflow Hedge bilanziert werden.

[285] Vgl. IAS 39.93.

506 Hedging von festen Verpflichtungen kommt häufiger bei Nicht-Banken als bei Banken vor, da hierbei Marktpreis- und/oder Fremdwährungsrisiken aus - für die Produktion benötigten und im Rahmen einer festen Verpflichtung auf Termin ge- oder verkauften - Waren abzusichern sind.

507 Eine feste Verpflichtung in diesem Sinne könnte z. B. der Terminkauf von Öl in einem Jahr zum heutigen Terminkurs für die Nutzung für die eigene Produktion sein (sog. Own-Use-Kontrakt).

508 Beim Hedging einer festen Verpflichtung wird gem. IAS 39.94 der Buchwert des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit, der aus der Erfüllung der festen Verpflichtung des Unternehmens hervorgeht, im Zugangszeitpunkt um die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwertes der festen Verpflichtung, der auf das in der Bilanz erfasste abgesicherte Risiko zurückzuführen ist, angepasst (sog. *basis adjustment*).

5.4.1.4 „Geplante zukünftige Geschäftvorfälle“

509 Geplante zukünftige Geschäftsvorfälle können (ausschließlich) Gegenstand von Cashflow Hedges sein.

510 Anders als im Beispiel der Tz. 507 dargestellt, liegt hier anstatt einer festen Verpflichtung ein geplanter zukünftiger Geschäftsvorfall vor. Es ist also kein Kaufvertrag für die Lieferung von Öl auf Termin (so wie beim Firm Commitment) unterschrieben worden, aber es ist geplant, in einem Jahr - mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit - das Öl zu erwerben.

511 Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten,[286] wie mit dem am Ende der Hedge-Beziehung aufgelaufenen (positiven oder negativen) Fair Value des Hedging-Instrumentes umgegangen wird (basis adjustment):

- a) Basis adjustment: Verrechnung mit den Anschaffungskosten (Buchwert) des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit (im Beispiel mit dem dann gelieferten Öl).
- b) Kein basis adjustment: Verbleib in der Neubewertungsrücklage und sukzessive Verrechnung mit der GuV, wenn Gewinne oder Verluste aus dem eingebuchten Vermögenswert oder der

[286] Vgl. IAS 39.97 und IAS 39.98.

eingebuchten Verbindlichkeit die GuV beeinflussen. Im Beispiel könnte das der Fall sein, wenn Abschreibungen auf das Öl vorzunehmen wären.

512 Resultiert aus dem geplanten zukünftigen Geschäftsvorfall ein Finanzinstrument, so ist zwingend Variante a) anzuwenden. Bei Nicht-Finanzinstrumenten besteht ein Wahlrecht zwischen den Varianten a) und b).

5.4.2 Grundgeschäfte: HGB

513 Handelsrechtlich gibt es - im Gegensatz zur IFRS-Bilanzierung - keine Vorgaben bezüglich der Zulässigkeit von Grundgeschäften. Grundsätzlich kommen als solche sämtliche bilanzierte Vermögensgegenstände und Schulden, schwebende Geschäfte und (unter bestimmten Voraussetzungen) auch künftig geplante Geschäfte infrage. Auch Derivate können nach HGB Grundgeschäft einer BWE sein.[287]

514 In der Praxis sind in der Regel bilanzierte Vermögensgegenstände und Schulden Gegenstand einer BWE.

515 Die Bilanzierung von Grundgeschäften einer BWE erfolgt in Abhängigkeit der BWE-Art (Mikro-, Portfolio-, Makro-BWE).

5.4.3 Grundgeschäfte: Unterschiede

516 Nach HGB gibt es (anders als nach IFRS) keine konkreten Vorschriften über Grundgeschäfte. In der Praxis sind aber die in HGB- und IFRS-Hedges verwendeten Grundgeschäfte ähnlich.

[287] Vgl. *Pfitzer/Scharpf/Schaber (2007)*, S. 679.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	5.3.	Grundgeschäfte	Nach HGB nicht explizit geregelt. In der Praxis aber ähnliche Grundgeschäfte bei HGB- und IFRS-Hedges.	○● ●●

5.5 Sicherungsinstrumente

517 Nach **IFRS** sind als Sicherungsinstrumente im Sinne des IAS 39 grundsätzlich nur externe Derivate zulässig.[288] Lediglich bei der Absicherung von Währungsrisiken (FX) können auch nicht derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente genutzt werden. Bei einer Sicherung mit Optionen als Sicherungsderivat ist nur der innere Wert der Option Gegenstand der Sicherungsbeziehung, nicht aber der Zeitwert.

518 Nach **HGB** gibt es - anders als nach IFRS - keine Vorgaben für die Zulässigkeit von Sicherungsinstrumenten in einer BWE. Grundsätzlich kommen als solche sämtliche bilanzierte Vermögensgegenstände und Schulden, schwebende Geschäfte und (unter bestimmten Voraussetzungen) auch künftig geplante Geschäfte infrage. In der Praxis werden in der Regel Finanz-Derivate und Warentermingeschäfte als Sicherungsinstrumente für BWE verwendet.[289] Die Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten einer BWE erfolgt in Abhängigkeit der BWE-Art (Mikro-, Portfolio-, Makro-BWE).

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	5.4.	Sicherungsinstrumente	Nach HGB nicht explizit geregelt. In der Praxis aber ähnliche Grundgeschäfte.	○● ●●

5.6 Anforderungen an Bewertungseinheiten

5.6.1 Anforderungen an Bewertungseinheiten: IFRS

5.6.1.1 Überblick

519 Um Hedge Accounting i. S. d. IAS 39 anwenden zu können, müssen die in IAS 39.88 aufgeführten Anforderungen erfüllt sein. Zentrale Bedeutung

288 Zur Abgrenzung vgl. „interne Geschäft“ unter Tz. 235.

289 Vgl. *Pfitzer/Scharpf/Schaber (2007)*, S. 679.

hierbei kommt der Dokumentation sowie dem Nachweis der Effektivität der Sicherungsbeziehung (Effektivitätstest) zu, die nachfolgend näher beschrieben werden. Abschließend werden die Folgen der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung der genannten Anforderungen dargestellt.

5.6.1.2 Dokumentation

520 Für jede Sicherungsbeziehung müssen folgende Dokumentationsanforderungen bereits zu Beginn des Sicherungszusammenhanges erfüllt werden:

- Formale Dokumentation von jedem Hedge-Zusammenhang zu Beginn der Sicherungsbeziehung bzgl. der involvierten Produkte,
- Angabe der Art des abzusichernden Risikos und Angabe der mit dem Hedge verfolgten Zielsetzung und Risikostrategie,[290]
- Effektivität der Sicherungsbeziehung.[291]

521 In diesem Zusammenhang werden bei einer Vielzahl von Hedge-Beziehungen in der Regel das Grund- und Sicherungsgeschäft in den DV-Systemen mit einem sog. Hedge-Kennzeichen versehen. Ein solches Hedge-Kennzeichen wird direkt bei der Erfassung sowohl des Grund- als auch des Sicherungsinstrumentes in die Front-Office-Systeme eingepflegt und zieht sich durch alle nachfolgenden DV-Systeme.

522 Ein solches Hedge-Kennzeichen kann/sollte folgende Informationen beinhalten:

- Eindeutigkeit der Sicherungsbeziehungen (z. B. Ticketnummer, unter der das Geschäft im Front-Office-System erfasst wurde),
- abgesicherte Risikoart,
- Hedge-Art,
- Hedge-Anteil in % (wenn z. B. nur ein %-Teil eines Grundgeschäftes Gegenstand der Hedge-Beziehung ist),
- Währung,

290 Vgl. Tz. 447 ff.

291 Vgl. Tz. 523 ff.

- Information, ob es sich um das Grund- oder Sicherungsgeschäft handelt,
- Ergebnis des retrospektiven Effektivitätstests (in Prozent).

5.6.1.3 Effektivität

5.6.1.3.1 Generelle Vorgehensweise

523 Grundvoraussetzung für die Designation einer Sicherungsbeziehung als wirksamer Hedge[292] ist, dass folgende Effektivitätsaspekte erfüllt sind:

- Die Absicherung der - dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden - Änderungen des Fair Values oder des Cashflows wird erwartungsgemäß als hoch wirksam eingestuft und stimmt mit der ursprünglich dokumentierten Risikomanagementstrategie für das Sicherungsgeschäft überein. Ein Sicherungsgeschäft gilt dann als hoch wirksam, wenn über die gesamte Laufzeit des Sicherungsgeschäfts davon ausgegangen werden kann, dass Änderungen des Fair Values oder des Cashflows eines gesicherten Grundgeschäfts nahezu vollständig durch eine Änderung des Fair Value oder der Cashflows des Sicherungsinstruments kompensiert werden (prospektiver Effektivitätstest).
- Bei Absicherungen künftiger Cashflows muss eine dem Sicherungsgeschäft zugrunde liegende vorhergesehene Transaktion eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit haben und Risiken im Hinblick auf Schwankungen des Cashflows ausgesetzt sein, die sich letztlich im berichteten Ergebnis niederschlagen können.
- Die Wirksamkeit des Sicherungsinstrumentes kann verlässlich bestimmt werden.
- Die Wirksamkeit des Sicherungsgeschäfts wird fortlaufend beurteilt und als effektiv eingestuft (retrospektiver Effektivitätstest).

[292] Bezüglich einer detaillierten Darstellung, wie in der Praxis von Nicht-Kreditinstituten wirksame Hedgebeziehungen erzielt werden können, vgl. *PWC (2005)*.

524 Zentrale Bedeutung kommt dabei dem prospektiven und retrospektiven Effektivitätstest zu.

525 Im IAS 39 ist kein bestimmtes Verfahren zur Effektivitätsmessung vorgesehen. Die Wahl der Methode hängt auch von der Risikomanagementstrategie des Unternehmens ab, wobei die Beurteilungsgrundlage für verschiedene Arten von Sicherungsbeziehungen unterschiedlich sein kann, jedoch für ähnliche Geschäfte konsistent gewählt werden muss. Die Messung der Effektivität kann sowohl auf Basis mathematischer als auch statistischer Verfahren erfolgen. Eine periodenbezogene Überprüfung ist ebenso wie ein Test auf kumulierter Basis zulässig. Die Beurteilung der Effektivität erfolgt üblicherweise auf Vorsteuerbasis, kann aber auch - in Abhängigkeit von der Dokumentation - auf Nachsteuerbasis erfolgen.[293]

5.6.1.3.2 Prospektiver Effektivitätstest

526 Für den gemäß IAS 39.AG105 erforderlichen prospektiven Effektivitätstest ist nachzuweisen, dass sich die Änderungen der Fair Values bzw. Cashflows aus Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in der Zukunft kompensieren werden. Hierzu sind in der Praxis zwei Verfahren üblich.

527 Bei einem historischen Abgleich werden die (Hedge) Fair Values von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument auf der Basis von historischen Daten ermittelt, und es wird ein Nachweis geführt, dass sich die Veränderungen der Fair Values in der Vergangenheit entsprochen haben. Die Voraussetzung ist, dass alle Marktparameter verfügbar sind, die zur Bestimmung des Hedge Fair Value des Grundgeschäfts und des Fair Value des Sicherungsinstruments vor dem Zeitpunkt der Hedge-Designation notwendig sind.

528 Ein anderes Verfahren stellt die Berechnung von Sensitivitäten dar. Es wird untersucht, wie stark sich der (Hedge) Fair Value von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument ändert, wenn die abgesicherten Risikofaktoren

[293] Eine empirische Untersuchung von börsennotierten Industrie- und Handelsunternehmen im Jahre 2007/2008 zum Hedge Accounting nach IAS 39 ergab, dass zur prospektiven Effektivitätsmessung vor allem der *critical term match* und zur retrospektiven Effektivitätsmessung die Dollar-Offset-Methode bei den Unternehmen zum Einsatz kommt; vgl. *Glaum/Klöckner*, S. 340.

von einem vordefinierten Wert (parallel shift der Risikofaktoren) abweichen. Bei einer Absicherung gegen Änderungen der risikolosen Zinskurve wird z. B. die (Hedge-) Fair Value-Veränderung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument bei einer parallelen Verschiebung der Zinskurve um 100 Basispunkte untersucht. Entsprechen sich diese Änderungen weitgehend, so wird die Sicherungsbeziehung als prospektiv effektiv eingestuft.

5.6.1.3.3 Retrospektiver Effektivitätstest

529 Zum Nachweis der nach IAS 39.AG105 geforderten retrospektiven Effektivität haben sich in der Praxis zwei Methoden durchgesetzt.

530 Die **Dollar-Offset-Methode (DOM)** vergleicht die Wertänderungen des zu sichernden Grundgeschäfts mit den Wertänderungen des Sicherungsinstruments innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, wobei die Effektivität bei einer Verhältniszahl zwischen 80 % und 125 % gegeben ist. Die Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument können sowohl nur auf die laufende Periode seit der letzten Effektivitätsmessung als auch auf den gesamten Zeitraum seit Hedge-Designation (= kumulative Vorgehensweise) bezogen und ins Verhältnis gesetzt werden. Ein einmal gewähltes Verfahren muss jedoch während der gesamten Hedge-Beziehung beibehalten werden. Der Vorteil der Dollar-Offset-Methode liegt in ihrer Einfachheit und Verständlichkeit. Die kumulative Vorgehensweise hat gegenüber der Berücksichtigung der einzelnen laufenden Periode den Vorteil, dass sich durch die Betrachtung der gesamten Laufzeit Glättungseffekte ergeben. Ein Nachteil der Dollar-Offset-Methode besteht jedoch in der Praxis darin, dass auch bei wirksamen Sicherungsbeziehungen infolge des Problems der kleinen Zahl die Effektivität nicht immer nachgewiesen werden kann.

531 Als zweites Verfahren schätzt die **Regressionsanalyse** eine funktionale Abhängigkeit zwischen der Fair Value-Veränderung des Grund- und Sicherungsinstrumentes und beurteilt die Höhe der Effektivität anhand der statistischen Größe des Korrelationskoeffizienten. Die Regressionsanalyse führt in der Praxis normalerweise zu besseren Ergebnissen bei der Effekti-

vitätsmessung als die Dollar-Offset-Methode, ist jedoch wesentlich komplexer.

532 **Vereinfachtes Verfahren**: Für den Fall, dass sich Grund- und Sicherungsgeschäft entsprechen, unterstellt IAS 39.AG108 eine dauerhaft effektive Sicherungsbeziehung. In IAS 39.AG108 wird die Aussage getroffen, dass man von einer vollständigen Kompensation der Änderungen der beizulegenden Zeitwerte ausgehen kann, wenn die entscheidenden Bedingungen des Grund- und Sicherungsinstruments **identisch** sind (sog. vereinfachtes Verfahren oder c*ritical term match*). Im Einzelnen sind dies:

- Laufzeit,
- Fälligkeitsdatum,
- Zahlungsströme des Grund- und Sicherungsgeschäfts,
- Nominalwert und Kapitalwert,
- Embedded Derivatives aus dem Grundgeschäft sind kongruent nachgebildet,
- Referenzzinssätze.

533 Stimmen alle genannten Parameter bei Grund- und Sicherungsgeschäft überein, so lässt der IAS 39.AG108 vermuten, dass in diesem Fall eine vereinfachte Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen möglich ist (z. B. auf ein Backtesting verzichtet werden kann). Der Standard stellt allerdings auch klar, dass ein Effektivitätstest nicht ganz entfallen kann (also keine sog. shortcut-Methode im Sinne von US-GAAP).

5.6.1.4 Folgen

534 Sind all die genannten **Anforderungen erfüllt**, qualifiziert die Sicherungsbeziehung zum Hedge-Accounting i. S. d. IAS 39. Somit kann die Verrechnung der Ergebniseffekte von Grund- und Sicherungsgeschäft (FVH) bzw. die GuV-neutrale Erfassung der Fair Value-Veränderung des Sicherungsderivates (CFH) - wie oben erläutert - erfolgen. Die Anwendung von Hedge Accounting stellt ein Wahlrecht dar.

535 Sind **nicht** alle der oben dargestellten Anforderungen an ein Hedge Accounting (Dokumentation und Effektivität) **erfüllt**, qualifiziert die Sicherungsbeziehung nicht zum Hedge Accounting i. S. d. IAS 39, und die Ergebniseffekte des wirtschaftlichen Grund- und Sicherungsinstrumentes sind voneinander unabhängig gemäß den in Tz. 323 ff. dargestellten Einzelbewertungsprinzipien zu bewerten und auszuweisen. Damit laufen die bilanzielle Abbildung und die Abbildung in der Performance-Rechnung der Treasury auseinander.

5.6.2 Anforderungen an Bewertungseinheiten: HGB

5.6.2.1 Überblick

536 Zur Anerkennung von BWE stellt das HGB strenge Anforderungen. Folgende Anforderungen für die Anerkennung einer BWE nennen *Pitzer/Scharpf/Schaber*:[294]

- Objektiver Absicherungsbedarf,
- Herstellung eines wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft,
- Kausalzusammenhang zwischen Gewinnchance und Verlustrisiko,
- homogene Beeinflussung von Gewinnchancen und Verlustrisiko,
- Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung,
- vollständige Kompensation,
- keine operativen Risiken und Bonitätsrisiken.

537 Zentraler Bedeutung bei der Erfüllung dieser Anforderungen kommen der Dokumentation sowie der Effektivität der Sicherungsbeziehung zu, die nachfolgend näher beschrieben werden. Abschließend werden die Folgen der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung der genannten Anforderungen dargestellt.

[294] Vgl. *Pfitzer/Scharpf/Schaber (2007)*, S. 680. Die Kriterien werden dort im Einzelnen noch detaillierter beschrieben.

5.6.2.2 Dokumentation

538 Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer BWE ist, dass alle oben genannten Kriterien (Anforderungen) nicht nur erfüllt sind, sondern dass diese auch dokumentiert sind.

5.6.2.3 Effektivität

539 Eine Voraussetzung für eine effektive BWE ist, dass eine homogene Beeinflussung von Gewinnchance und Verlustrisiko gegeben ist. D. h. dass die in einer BWE zu kompensierenden unrealisierten Gewinne und Verluste die gleiche Entstehungsursache haben.

540 Hiermit eng verbunden ist auch die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung. Grund- und Sicherungsgeschäft müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass bei gleichgerichteten Veränderungen der wertbestimmenden Einflussfaktoren (aufgrund der Homogenität) eine Kompensation des Risikos durch das gegenläufige Geschäft stattfindet. Der Nachweis bzw. die Einhaltung einer bestimmten Mindestwirksamkeit (Mindesteffektivität) wie nach IFRS (80% bis 125%) ist allerdings nicht erforderlich.

541 Die Wirksamkeit der Bewertungseinheiten und damit das Bestehen rechtlicher Beziehungen zum Bilanzstichtag ist konkret nachzuweisen (Kausalzusammenhang zwischen Gewinn und Verlustrisiko).

5.6.2.4 Folgen

542 Sind all die genannten **Anforderungen erfüllt**, qualifiziert die Sicherungsbeziehung als Bewertungseinheit i. S. d. HGB/GoB und die entsprechende Verrechnung der Ergebniseffekte aus Grund- und Sicherungsgeschäft kann - wie für die jeweilige Hedge-Art vorgesehen - vorgenommen werden. Die Bildung von Bewertungseinheiten stellt ein - aufgrund des Dokumentationserfordernisses faktisches - Wahlrecht dar.

543 Sind **nicht** all die oben dargestellten Anforderungen an eine Bewertungseinheit **erfüllt**, so qualifiziert die Sicherungsbeziehung nicht als BWE i. S. d. HGB/GoB. Die Ergebniseffekte des wirtschaftlichen Grund- und Sicherungsinstrumentes sind voneinander unabhängig gemäß der in Tz. 323 ff. dargestellten Bewertung auf Einzelebene zu ermitteln und auszuweisen. Damit laufen die bilanzielle Abbildung und die Abbildung in der Performance-Rechnung der Treasury auseinander.

5.6.3 Anforderungen an Bewertungseinheiten: Unterschiede

544 Nach IFRS sind erheblich mehr Detail-Vorgaben für eine bilanzielle Anerkennung von Bewertungseinheiten zu erfüllen, als dies nach HGB der Fall ist.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	5.5.	Anforderungen	Nach IFRS erheblich mehr Detail-Vorgaben zu erfüllen.	○○ ○●

5.7 Sondersachverhalte

545 Nach **IFRS** stellt die Anwendung der Fair Value Option[295] eine Alternative zum Hedge Accounting dar. Die Erfüllung der genannten Hedge-Accounting-Anforderungen[296] erfordert ein hohes Maß an aufbau- und ablauforganisatorischem Aufwand im Unternehmen. Bei Anwendung der Fair Value Option kann dieser vermieden werden. Durch die Entscheidung beim Zugang des Grundgeschäftes, dieses freiwillig GuV-wirksam (wie ein Trading-Geschäft) zu bilanzieren, erfolgt mit dem dazugehörigen wirtschaftlichen Sicherungsgeschäft ein „natural offsetting" in der GuV, ohne dass ein Hedge-Accounting-System gemäß IAS 39 etabliert werden muss.

546 Mit dem Hedge Accounting können allerdings wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen flexibler und genauer als mit der Fair Value Option bilanziert werden.[297]

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	5.6.	Sondersach-verhalte	Das HGB kennt keine Fair Value Option.	○○ ○○

295 Vgl. Tz. 345.

296 Vgl. Tz. 519 ff.

297 Anders als beim Hedge Accounting ist bei der Fair Value Option auch das ökonomisch nicht abgesicherte Risiko (z. B. die Bonität) erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten, wodurch die GuV volatiler werden kann. Des weiteren ist bei Veräußerung des ökonomischen Sicherungsgeschäfts vor Laufzeitende des Grundgeschäfts das verbleibende Grundgeschäft auch weiterhin erfolgswirksam mit dem Full Fair Value zu bewerten (anders beim Hedge Accounting, wo das Grundgeschäft in seine originäre IAS 39-Kategorie zurückfällt), wodurch die GuV ebenfalls volatiler werden kann. Auch eine nachträgliche Designation bzw. vorzeitige Dedesignation eines Finanzinstrumentes zu einer Sicherungsbeziehung ist bei der Fair Value Option nicht möglich.

6 Ausweis in der GuV

6.1 Überblick

547 Gegenstand der vorherigen Kapitel waren die Einzelbewertung[298] und die Bewertung von Bewertungseinheiten.[299] Die Gegenbuchungen dieser Bewertungseffekte sind in der GuV oder direkt im Eigenkapital (EK) zu erfassen. Gegenstand dieses Kapitels ist daher die Darstellung, in welcher GuV-/EK-Position die Bewertungsergebnisse sowie die realisierten Ergebnisse zu erfassen sind. In der Regel besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Bilanz-Ausweis[300] und dem GuV-Ausweis. Es werden die Struktur der GuV-Gliederung erläutert und jeweils eine Muster-GuV für Nicht-Banken und Banken dargestellt.

548 Zum einen hängt der GuV-Ausweis davon ab, welcher Bilanzposition (bzw. Bewertungs-Kategorie) das Finanzinstrument zugeordnet wird. Zum anderen kann der GuV-Ausweis von der GuV-Komponente des Finanzinstrumentes abhängen. Anlage 4 auf S. 9 enthält eine Übersicht und Beschreibung der GuV-Komponenten.

6.2 Ausweis in der GuV: IFRS

6.2.1 Struktur

549 Analog zum GuV-Ausweis nach HGB besteht auch nach IFRS (für Nicht-Banken) ein Wahlrecht, die GuV alternativ nach dem Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren zu gliedern (IAS 1.88). Die Entscheidung zwischen diesen beiden Verfahren betrifft allerdings lediglich das grobe Format der GuV. Darüber hinaus ist - wie beim Bilanzausweis - für jedes Unternehmen individuell zu klären, welche Gliederungspunkte mit welcher Tiefe darzustellen sind.

298 Vgl, Tz. 323 ff.

299 Vgl. Tz. 444 ff.

300 Vgl. Tz. 301 ff.

550 Folgende Mindestgliederung ist gem. IAS 1.81 und IAS 1.82 einzuhalten:

- Umsatzerlöse,
- Finanzierungsaufwendungen,
- Ergebnis aus Equity-Beteiligungen und Joint Ventures,
- Steueraufwendungen,
- Ergebniseffekte aus der Aufgabe von Geschäftsbereichen (nach Steuern),
- (Gesamt-)Ergebnis,
- Ergebnis an Minderheitsanteilseigner,
- Ergebnis an Anteilseigner des Mutterunternehmens.

551 Eine weitere Untergliederung kann grundsätzlich in der GuV und im Anhang erfolgen. Zudem sind nach IAS 1.83 zusätzliche Posten und Zwischensummen einzufügen, wenn diese der besseren Verständlichkeit dienen.

552 In der Implementation-Guidance zu IAS 1 sind Vorschläge für eine adäquate GuV-Gliederung aufgeführt.

6.2.2 Nicht-Bank-GuV

Abb. 34: Muster-GuV Nicht-Banken

	1.	Umsatzerlöse
	2.	Sonstige betrieblichen Erlöse
		Gesamte betriebliche Erträge
	3.	Materialaufwand
	4.	Personalaufwand
	5.	Abschreibungen
	6.	Sonstige betrieblichen Aufwendungen
+		**Gesamte betriebliche Aufwendungen**
=		**Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)**
		(= operatives Ergebnis)
	7.	Ergebnis aus assozierten Unternehmen
	8.	Sonstiges Finanzergebnis
	8.1.	Sonstige Finanzerträge
	8.2.	Sonstige Finanzaufwendungen
+		**Finanzergebnis**
=		**Ergebnis vor Steuern**
./.		Ertragsteuern
=		**Jahresüberschuss**
+ ./.	9.	Sonstiges Gesamtergebnis / OCI
		u.a. Neubewertungsrücklage
=		**Gesamtergebnis**

Quelle: Eigene Darstellung.[301]

553 Grundsätzlich kommen zwei GuV-Hauptpositionen für den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen infrage; das „operative Ergebnis“ oder das „Finanzergebnis“. Die Zuordnung hierzu hängt grundsätzlich von dem Bilanzausweis ab.[302]

554 Ist die Zuordnung zu einer der beiden Hauptgruppen erfolgt, so werden alle möglichen GuV-Komponenten des Finanzinstrumentes (vgl. Anlage 4) in dieser GuV-Position ausgewiesen. Dies gilt auch für Impairment- und Fremdwährungs-Bewertungsbuchungen.

301 Abb. 34 beinhaltet die für die vorliegende Arbeit relevanten GuV-Positionen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So fehlen z.B. die Posten für die Bestandsveränderungen und für andere aktivierte Eigenleistungen.

302 Vgl. Abb. 19 auf S. 9.

555 Bei Vorliegen eines Fair Value-Hedge werden das Ergebnis des Grund- und des Sicherungsgeschäfts in einem GuV-Posten zusammen ausgewiesen. Der Posten hängt vom GuV-Ausweis des Grundgeschäftes ab (entweder operatives Ergebnis oder Finanzergebnis).

6.2.3 Bank-GuV

Abb. 35: Muster-GuV Banken

	1.	Zinserträge
	2.	Zinsaufwendungen
	3.	Hedge-Ergebnis
		Zinsüberschuss
./.	4.	Risikovorsorge im Kreditgeschäft
=		**Zinsüberschuss nach Risikovorsorge**
	5.	Provisionserträge
	6.	Provisionsaufwendungen
+		**Provisionsüberschuss**
+	7.	**Handelsergebnis** (inklusive Devisenergebnis)
+	8.	**Finanzanlageergebnis**
./.	9.	Verwaltungsaufwendungen
+	10.	Sonstige Erträge
./.	11.	Sonstige Aufwendungen
=		**Ergebnis vor Steuern**
./.		Ertragsteuern
=		**Jahresüberschuss**
+ ./.	12	Sonstiges Gesamtergebnis / OCI
		u.a. Neubewertungsrücklage
=		**Gesamtergebnis**

Quelle: Eigene Darstellung.

556 Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die hier dargestellte GuV eine Muster-GuV ist und keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit hat.

557 Im Zinsüberschuss werden die Zinszahlungen, die Zinsabgrenzung, die Stückzinsen sowie die Agio-/Disagio-Amortisation ausgewiesen.[303] Auch die Dividenden werden in dieser Position gezeigt. Das gesamte Zinsergebnis und die Dividenden von Finanzinstrumenten der IAS 39-Kategorie TRD sind davon allerdings ausgenommen und werden in der Regel im

[303] Bezüglich der GuV-Komponenten vgl. Anlage 4.

Handelsergebnis gezeigt. Das unrealisierte Ergebnis von Fair Value-Hedges wird in dieser Muster-GuV ebenfalls im Zinsüberschuss gezeigt.[304]

558 In der GuV-Position Risikovorsorge wird der Impairment-Aufwand aus dem Kreditgeschäft der Bilanzpositionen „Forderungen an Kreditinstituten“ und „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Erträge und Aufwendungen aus dem Dienstleistungsgeschäft werden im Provisionsergebnis erfasst.

559 In der Regel werden im Handelsergebnis das gesamte laufende Ergebnis und das Bewertungsergebnis i. w. S. (also realisiertes und unrealisiertes Ergebnis) aller TRD-Positionen gezeigt. Im vorliegenden Musterbeispiel wird darüber hinaus das Devisenergebnis aller Finanzinstrumente gezeigt (auch der Nicht-TRD-Bestände).

560 Gegenstand des Finanzanlageergebnisses sind das realisierte Ergebnis sowie die Impairment-Buchungen von Finanzinstrumenten, die in der Bilanzposition „Finanzanlagen“ ausgewiesen sind.

561 Aus dem Bereich der Finanzinstrumente werden im sonstigen Gesamtergebnis (Unterposition Neubewertungsrücklage) das marktpreisinduzierte Bewertungsergebnis der AFS-Bestände sowie der Cashflow Hedges und die Währungsumrechnung aus dem Translations-Exposure selbstständiger ausländischer Geschäftsbetriebe erfasst.

6.3 Ausweis in der GuV: HGB

6.3.1 Nicht-Bank-GuV

562 Das HGB-GuV-Schema für Nicht-Banken gibt § 275 HGB vor. Der Bilanzierende kann hier zwischen der Gliederung nach dem Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren wählen. Da sich auch die Gliederung der IFRS-GuV in der Praxis (noch) stark am HGB orientiert, wird bezüglich der detaillierten Darstellung, in welcher der HGB-GuV-Positionen sich Finanzinstrumente befinden, auf die IFRS-Darstellung in Abb. 34 auf Seite 9 in Analogie verwiesen.

[304] Denkbar wäre hier aber auch ein separater Ausweis in einer eigenen GuV-Position.

6.3.2 Bank-GuV

563 Wie bei der Bilanz, so ist auch die Darstellung der GuV in der RechKredV genau vorgegeben. Hiernach ist die GuV in Kontenform zu veröffentlichen. Getrennt nach Aufwendungen und Erträge wird das „laufende Ergebnis“ für alle Finanzinstrumente unter Zinsaufwendungen bzw. Zinserträgen erfasst. Die Erfassung des „Bewertungsergebnisses i. w. S.“ (realisiertes und unrealisiertes Bewertungsergebnis) hingegen erfolgt getrennt nach den Bewertungskategorien. Bewertungsergebnisse i. w. S. aus Buchforderungen (BF) werden in der GuV-Position[305] AF7 bzw. E6 erfasst. Von Wertpapieren des Handelsbestandes (HB) werden die entsprechenden Aufwendungen und Erträge im Nettoergebnis aus Finanzgeschäft genettet dargestellt (AF3 bzw. E5). Das Bewertungsergebnis i. w. S. von Wertpapieren des Anlagevermögens (AV) fließt in die GuV-Position AF8 bzw. E7 und das von Wertpapieren der Liquiditätsreserve (LR) in die GuV-Positionen AF7 bzw. E6.

564 Für Managementreportingzwecke wird in der Regel die betriebswirtschaftlich orientierte GuV in Staffelform verwendet. Diese ist auch Gegenstand der RechKredV sowie - in leicht abgewandelter Form - auch Gegenstand entsprechender Empfehlungen der Bankenverbände (z. B. VÖB-Schema). IFRS hingegen kennt nur eine GuV in Staffelform.

[305] Vgl. Abb. 36.

Abb. 36: Muster einer HGB-GuV (Bank)

GuV in Kontenform

	Aufwendungen (AF)		Erträge (E)
1.	Zinsaufwendungen	1.	Zinserträge aus a) Kredit- und Geldmarktgeschäften b) festverzinsliche Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
2.	Provisionsaufwendungen	2.	Laufende Erträge
3.	Nettoaufwand aus Finanzgeschäften	3.	Erträge aus Gewinnabführung
HB		4.	Provisionserträge
4.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	5.	Nettoertrag aus Finanzgeschäften
5.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	HB	
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.	Erträge aus Zuschreibungen zu
7.	Abschreibungen und	BF	Forderungen und bestimmten
BF	Wertberichtigungen auf Forderungen	LR	Wertpapieren sowie aus der
LR	und bestimmte Wertpapiere sowie	340 f	Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
340f	Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	7.	Erträge aus Zuschreibungen
8.	Abschreibungen und Wertberichtigungen	AV	....wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
AV	....wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	8.	Sonstige betriebliche Erträge
9.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	9.	Erträge aus Sonderposten
10.	Einstellungen in Sonderposten	10.	Außerordentliche Erträge
11.	Außerordentliche Aufwendungen	11.	Erträge aus Verlustübernahmen
12.	Ertragsteuern	12.	Jahresfehlbetrag
13.	Sonstige Steuern		
14.	...abgeführte Gewinne		
15.	Jahresüberschuß		
Σ	Aufwendungen	Σ	Erträge

Positionen mit Finanzinstrumenten
Bewertungskategorien

GuV in Staffelform gem. VÖB-Schema (GuV)

	+	E 1, E 2, E3	
	./.	AF 1	
1.	=	Zinsüberschuss	
	+	E 4	
	./.	AF 2	
2.	=	Provisionsüberschuss	
	=	**Zins- und Provisionsüberschuss (Gesamte Spanne)**	
	+	E 5 (./. AF 3)	
3.	**=**	Nettoertrag aus Finanzgeschäft (HandelsE)	
	./.	AF 4, AF 5	
4.	=	Verwaltungsaufwand (einschl. Abschreibungen)	
	+	E 8	
	./.	AF 6, AF 13	
5.	=	Saldo aus sonstigen betrieblichen Erträgen / Aufwendungen	
	=	**Betriebsergebnis vor Risikovorsorge**	
	+	E 6,	* RV Wertpapiere
	+	E 7,	* RV Kredit
	+	E 9	* 340 f
	./.	AF 7, AF 8,	* 340 g
	./.	AF 9, AF 10	* Verlustübernahmen
6.	=	Risikovorsorge, Bewertungsergebnis	
	=	**Betriebsergebnis nach Risikovorsorge**	
	+	E10, E 11	
	./.	AF 11, AF 14	
7.	=	Außerordentliches Ergebnis	
	=	**Jahresüberschuß vor Steuern**	
8.	./.	Ertragsteuern	
	=	**Jahresüberschuß**	

Quelle: Eigene Darstellung.

6.4 Ausweis in der GuV: Unterschiede

565 Wie bereits bei der Bilanzgliederung dargestellt, sind die Gliederungsvorschriften nach HGB detaillierter als nach IFRS.[306] Insbesondere für Banken gibt die RechKredV ein sehr detailliertes Gliederungsschema vor.

566 Nach HGB stehen eher die Gliederungsaspekte AV/UV (Nicht-Kreditinstitute) bzw. Buchforderungen/Wertpapiere im Vordergrund. Bei IFRS liegt der Fokus mehr auf der Kategorisierung.[307] Da es nach IFRS bisher aber nur Minimalanforderungen gibt, können wesentliche HGB-Gliederungselemente in die IFRS-Gliederung übernommen werden.

306 Vgl. § 275 HGB bzw. RechkredV.

307 Wie eine Bilanz nach IAS 39-Klassen gegliedert bei Banken aussehen kann, vgl. *FinRep*. Vgl. auch *Goldschmidt/Weigel*, S. 204.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	6.	Ausweis in der GuV	Banken	○○ ●●
			Nicht-Banken	○● ●●

7 Anhangsangaben

7.1 Überblick

567 Neben den bisher dargestellten Buchwerten in Bilanz und GuV ist eine Vielzahl von Zusatzangaben zu Finanzinstrumenten im Anhang des Abschlusses zu veröffentlichen. Die Erstellung des Anhangs nach IFRS ist quantitativ und qualitativ erheblich komplexer als nach HGB. Dies trifft insbesondere auf Finanzinstrumente zu.[308]

568 Bei der Vielzahl von potentiellen Anhangsangaben beschränkt sich die vorliegende Arbeit darauf, die Grundstruktur sowie die wesentlichen Anhangsangaben zu den Finanzinstrumenten i. S. d. IAS 39 darzustellen.[309]

569 Wie ein Anhang aufgebaut sein soll, schreiben die Rechnungslegungsvorschriften nicht explizit vor. In der Praxis findet man häufig folgende Fünfteilung, an der sich die nachfolgende Gliederung des Kapitels orientiert:

- Allgemeine Angaben,
- Angaben zur Bilanz,
- Angaben zur GuV,
- weitere Nicht-Risiko-Angaben,
- Risiko-Angaben.

308 So ergab eine Umfrage unter den deutschen börsennotierten Unternehmen, dass die Erstellung des IFRS-Anhangs eine fachliche und organisatorische Herausforderung für die Unternehmen darstelle. In Kombination mit latenten Steuern führt die IFRS-Anhangserstellung für Finanzinstrumente am häufigsten zu Verzögerungen bei der Abschlusserstellung und bindet viele Ressourcen, wofür 70% der befragten Unternehmen die fachliche Komplexität der geforderten Informationen angibt. Vgl. *PWC*, S. 3, S. 7, S. 20.

309 Gegenstand der Arbeit sind ausschließlich Finanzinstrumente i. S. d. IAS 39, vgl. Tz. 3. Sowohl nach IFRS als auch HGB bestehen Anhangspflichten für darüber hinausgehende Finanzinstrumente, wie z. B. für Kreditzusagen (vgl. Tz. 212) oder außerbilanzielle Geschäfte (vgl. § 285 Abs. Nr. 3 HGB).

570 Der Umfang der Anhangsangaben zu Finanzinstrumenten hängt letztlich von der Anzahl und der Art der abgeschlossenen Finanztransaktionen ab. Typischerweise ist der absolute und prozentuale Anteil der Anhangsangaben zu Finanzinstrumenten zu den gesamten Anhangsangaben bei Banken erheblich höher als bei Nicht-Banken.

7.2 Allgemeine Angaben

571 Die grundlegende Rechtsvorschrift zu den Anhangsangaben von Finanzinstrumenten nach **IFRS** stellt der IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben" dar.[310] Er lässt sich inhaltlich in die zwei unterschiedlichen Teile des „Nicht-Risikoteils"[311] und des „Risikoteils"[312] unterteilen.

572 Gegenstand der „allgemeinen" Anhangsangaben des Nicht-Risikoteils ist i. d. R. eine Beschreibung der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Ein Unternehmen gibt die bei der Aufstellung der Abschlüsse verwendeten Bewertungsgrundlagen und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an, welche für das Verständnis der Abschlüsse relevant sind.[313] Bezogen auf Finanzinstrumente werden hier u. a. die von einem Unternehmen konkret angewendeten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente beschrieben, also das, was in den vorherigen Kapiteln dargestellt wurde. Diese allgemeinen Anhangsangaben umfassen in der Regel mehrere Seiten Fließtext.

573 Für die Darstellung bestimmter von IFRS 7 geforderten Angaben sind mindestens drei Klassen von Finanzinstrumenten, welche nicht identisch mit den in IAS 39 definierten Kategorien sind und Auskunft über die Art der veröffentlichten Informationen und der Charakteristika der Finanzinstrumente geben, zu bilden. Auf die Bilanzposten muss eine Überleitung mög-

---

310 Vgl. **RV** *EU (2008)*, S. 417-432 sowie **RV** IDW ERS HFA 24 n. F.
Bezüglich eines umfangreichen Kommentars zu IFRS 7 vgl. *Kerkhoff/Stauber*. Eine empirische Untersuchung zu IFRS 7-Publizitätspflichten von deutschen börsennotierten Nicht-Kreditinstituten enthält *Beyer,* S. 109 ff.

311 Vgl. Tz. 571 bis Tz. 610 sowie IFRS 7.6 bis IFRS 7.30.

312 Vgl. Tz. 611 ff. sowie IFRS 7.31 bis IFRS 7.42.

313 Vgl. IAS 1.108, IFRS 7.21 und IFRS 7.B5.

lich sein. Ein Unternehmen muss bei der Bestimmung der Klassen mindestens zwischen den folgenden Klassen unterscheiden. Wie genau die Klassendefinition in der Praxis aussieht, muss jedes Unternehmen gem. der genannten Rahmenbedingungen definieren.[314]

- Instrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten (at amortised cost) bewertet werden,
- Instrumente, die zum Fair Value bewertet werden,
- Finanzinstrumente, die nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen.

574 Gem. IFRS 7.7 hat ein Unternehmen die Informationen offenzulegen, die die Nutzer seiner Abschüsse benötigen, um die Bedeutung der Finanzinstrumente für seine Finanzlage und seinen Unternehmenserfolg bewerten zu können.

575 Nach **HGB** sind im Anhang die auf die Posten der Bilanz und der GuV angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Zudem sind Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben und zu begründen und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert zu erläutern.[315] Eine Darstellung von Anhangsangaben auf Klassenebene kennt das HGB nicht.

576 Für KapGes verlangen sowohl HGB als auch IFRS die Offenlegung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. IFRS verlangt zudem eine Vielzahl von Einzelangaben auf Klassenebene. Die IFRS/HGB-**Unterschiede** für KapGes sind mittelgroß. Nicht-KapGes brauchen nach HGB keine Anhangsangaben zu machen, so dass hier der Unterschied zur IFRS-Rechnungslegung sehr groß ist.

314 Vgl. IFRS 7.6, IFRS 7.B1 sowie IFRS 7.B2.

315 Vgl. § 284 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 HGB.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	7.1.	Allgemeine Angaben	KapGes: Nach HGB keine Angaben je Klasse. Nicht-KapGes: Brauchen nach HGB keine Anhangsangaben zu veröffentlichen.	○○ ●● ○○ ○○

7.3 Angaben zur Bilanz

7.3.1 Angaben zur Bilanz: IFRS

577 Die **Buchwerte** von Finanzinstrumenten sind nach den **IAS 39-Kategorien** zu gliedern:[316] Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie FVTPL, der Kategorie LAR, der Kategorie AFS sowie finanzielle Verbindlichkeiten der Kategorie FVTPL und der Kategorie L. Bezüglich der Art der Veröffentlichung dieser geforderten Informationen ist es z. B. denkbar, diese in den jeweiligen Anhangsangaben zur Bilanzposition zu bringen oder in einer Gesamtübersicht in einer separaten Note.

578 Werden Kredite und Forderungen erfolgswirksam zum Fair Value bewertet (FVbD bzw. **Fair Value Option**), sind folgende Angaben offenzulegen: [317]

- Maximales Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag,
- Betrag, um den das Ausfallrisiko durch den Einsatz von Kreditderivaten oder ähnlichen Instrumenten verringert wird,
- die Berichtsperiode betreffende und kumulierte Wertänderungen des Fair Value, die auf Bonitätsänderungen basieren,[318]
- Betrag (für die Berichtsperiode und kumuliert seit dem Designationszeitpunkt der Kredite/Forderungen) der Fair Value-Änderung der eingesetzten Kreditderivate oder ähnlicher Instrumente.

316 Vgl. IFRS 7.8, IFRS 7.BC14.

317 Vgl. IFRS 7.9.

318 Diese können durch zwei verschiedene, im Standard beschriebene Verfahren ermittelt werden. Es liegt ein Wahlrecht vor.

579 Folgende Informationen sind für erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten anzugeben:[319]

- Für den Berichtszeitraum und kumulativ sind die Fair Value-Veränderungen, die durch Änderungen des Kreditrisikos entstehen, anzugeben. Der Betrag bestimmt sich als der Betrag der Änderung des Fair Value, der nicht auf Änderungen der marktrisikorelevanten Marktbedingungen (z. B. Umrechnungskurs, risikoloser Zinssatz) zurückzuführen ist oder durch Verwendung einer alternativen Methode, welche die Änderung des beizulegenden Zeitwertes aufgrund des geänderten Kreditrisikos besser widerspiegelt,
- Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Betrag, der bei Fälligkeit vertraglich bedingt an den Gläubiger zu zahlen ist.

580 Im Falle einer **Umklassifizierung** von Finanzinstrumenten sind die Gründe dafür offenzulegen. Zudem müssen die Beträge der umgegliederten finanziellen Vermögenswerte (herausgehende und hineingehende Beträge) angegeben werden.[320]

581 Zu nicht oder nicht vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten sind bestimmte Angaben zur **Ausbuchung** je Klasse von Finanzinstrumenten zu tätigen. Zu beachten sind zwingend die Regelungen zum Abgang unter IAS 39. Verlangt werden:[321]

- Angaben zur Art der Vermögenswerte,
- Beschreibung der beim Unternehmen verbleibenden Chancen und Risiken,
- Angaben zu Buchwerten der Vermögenswerte, die das Unternehmen weiterhin ansetzt, und den damit verbundenen Verbindlichkeiten,[322]

319 Vgl. IFRS 7.10, IFRS 7.B4.

320 Vgl. IFRS 7.12; IFRS 7.BC23.

321 Vgl. IFRS 7.13.

322 Es handelt sich hierbei nur um Vermögenswerte, die vollständig beim Unternehmen verbleiben.

- Angaben zu ursprünglichen Buchwerten der Vermögenswerte, den neu angesetzten Werten dieser Posten und den damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten, sofern der Continuing Involvement Approach zum Tragen kommt.

582 Bezüglich **Sicherheiten** werden sowohl Informationen zu Vermögenswerten, welche als Kreditsicherheiten (sowohl für Verbindlichkeiten als auch für Eventualverbindlichkeiten) durch das Unternehmen gestellt werden als auch zu Kreditsicherheiten, die dem Unternehmen gestellt werden, gefordert.[323] Bei gehaltenen Sicherheiten sind nur solche zu betrachten, die ohne Ausfall des Kreditnehmers verwertet werden dürfen. Anzugeben sind Buchwerte der verpfändeten Vermögenswerte einschließlich derer, die nach IAS 39.37(a) gesondert in der Bilanz auszuweisen sind, und Bedingungen sowie Modalitäten der Kreditsicherheiten. Für Sicherheiten, die ein Unternehmen hält, und sofern es ihm gestattet ist, diese zu veräußern, ist der Fair Value der gehaltenen Sicherheit und der Fair Value einer veräußerten oder weiter verpfändeten Sicherheit offenzulegen. Weiterhin ist über Rückübertragungsverpflichtungen und über Verträge zur Nutzbarkeit der Sicherheiten zu berichten.

583 Hat ein Unternehmen **zusammengesetzte Finanzinstrumente** emittiert**,** die sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalbestandteile beinhalten, und enthalten diese mehrere eingebettete Derivate**,** deren Werte wechselseitig abhängig sind, sind Angaben zu diesen Merkmalen offenzulegen. Details zu wechselseitigen Abhängigkeiten sind anzugeben. Diese Angaben sind nur zu machen, wenn die Bedingungen des IFRS 7.17 kumuliert erfüllt sind.

584 Die **Wertberichtigung im Kreditgeschäft** ist vor allem für die Beurteilung der Lage von Banken von Bedeutung. Wird eine Wertberichtigung auf einem gesonderten Konto gebucht und somit keine Direktabschreibung vorgenommen, ist gem. IFRS 7.16 i. V. m. IFRS 7.BC26-27 eine Über-

[323] Vgl. IFRS 7.14 und IFRS 7.15.

leitungsrechnung für jede Kategorie von finanziellen Vermögenswerten abzubilden.[324]

585 Um die eigene Kreditwürdigkeit eines Unternehmens besser beurteilen zu können, sind diverse **Angaben zum Zahlungsverzug und zu Vertragsverletzungen** bei finanziellen Verbindlichkeiten zu tätigen.[325]

7.3.2 Angaben zur Bilanz: HGB

586 Mittelgroße und große KapGes haben für jede Kategorie **derivativer Finanzinstrumente** a) Art und Umfang sowie b) den beizulegenden Zeitwert mit Angabe der angewendeten Bewertungsmethode offenzulegen.[326]

587 Für zu **Finanzanlagen**[327] gehörende Finanzinstrumente, die über ihren beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 S. 3 HGB unterblieben ist, sind a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert sowie b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung offenzulegen.[328]

588 Zu den in der Bilanz ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren anzugeben. Ebenfalls zu nennen sind Verbindlichkeiten, die durch Pfandbriefe oder ähnliche Rechte gesichert sind (Gesamtbetrag sowie Art und Form der Sicherheiten).[329]

589 (Banken) Banken haben zudem diverse Angaben zu HGB-Bilanzposten und zu Termingeschäften anzugeben.[330]

7.3.3 Angaben zur Bilanz: Unterschiede

590 Bei den KapGes sind die Unterschiede bei den Angaben zur Bilanz mit Blick auf Finanzinstrumente zwischen HGB und IFRS groß, sowohl quan-

---

324 Vgl. IFRS 7.17 sowie *Beyer*, S. 124.

325 Vgl. IFRS 7.18.

326 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 18 HGB. Kleine KapGes (§ 288 S. 1 HGB) sowie Nicht-KapGes brauchen diese Angaben nicht zu machen.

327 I.S.v. § 266 Abs. 2 A HGB.

328 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 19 HGB.

329 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 1 HGB.

330 Vgl. RechKredV § 35 Abs. 1 und § 36.

titativ als auch qualitativ. Nicht-KapGes brauchen nach HGB - anders als nach IFRS - gar keine Anhangsangaben zu machen, so dass hier die Unterschiede sehr groß sind.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	7.2	Angaben zur Bilanz	KapGes: Quantitativ und qualitativ nach HGB erheblich weniger Angaben. Nicht-KapGes: Brauchen nach HGB gar keine Anhangsangaben zu tätigen.	○○ ○● ○○ ○○

7.4 Angaben zur GuV

591 Nach **IFRS** besteht eine Ausweispflicht der **Nettogewinne oder -verluste** für jede IAS-39-Kategorie der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dabei können die Informationen in der GuV oder im Anhang dargestellt werden. Das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie FVTPL muss dabei in die Ergebnisgrößen für TRD und FVBD unterteilt werden. Beim Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie AFS sind der im Eigenkapital erfasste Gewinn oder Verlust der Berichtsperiode und der Betrag, der in der Periode aus dem Eigenkapital in die GuV umgebucht wurde (z. B. aus Gründen des Verkaufs oder dauerhafter Wertminderung), getrennt auszuweisen.

592 Darüber hinaus bestehen **weitere GuV-Angabepflichten**, wie u. a. die Angabe der Gesamtzinserträge und -aufwendungen. Diese sind nach der Effektivzinsmethode zu berechnen und nur für Finanzinstrumente, welche nicht zur Kategorie FVTPL gehören, separat offenzulegen. Zudem sind Erträge und Aufwendungen aus Gebühren, Dienstleistungsentgelten und Provisionen anzugeben, die nicht zur Berechnung des Effektivzinssatzes verwendet wurden und die nicht aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, welche erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft wurden, resultieren. Erträge und Aufwendungen, die im Rahmen von treuhänderischen Aktivitäten angefallen sind und die dazu führen, dass Vermögenswerte für Kunden, Trusts/Treuhandeinrichtungen und Altersvorsorgepläne (Pensionsfonds) und andere Institutionen gehalten werden, sind ge-

sondert anzugeben. Zudem sind Angaben zu Zinserträgen aus wertgeminderten Vermögenswerten (Unwinding) zu tätigen, die nach IAS 39.AG93 ermittelt werden. Die Darstellung von Aufwendungen für Wertminderungen (Impairment) wird für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten verlangt.[331]

593 Nach **HGB** gibt es keine konkreten Vorgaben zur Veröffentlichung von Anhangsangaben zur GuV,[332] so dass der IFRS/HGB-Unterschied sehr groß ist.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	7.3	Angaben zur GuV	Keine Angabepflicht nach HGB.	○○ ○○

7.5 Weitere Nicht-Risiko-Angaben

7.5.1 Weitere Nicht-Risiko-Angaben: IFRS

7.5.1.1 Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten

594 Für Fair Value Hedges, Cashflow Hedges und Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe sind die Art der Sicherungsbeziehungen, die als Sicherungsinstrumente designierten Finanzinstrumente unter Angabe ihrer Fair Values am Bilanzstichtag und die Art der gesicherten Risiken zu beschreiben.[333]

595 Bezüglich der Cashflow Hedges sind des Weiteren folgende Angaben zu machen:[334]

- Berichtszeiträume, in denen der Eintritt der Cashflows erwartet wird und diese sich auf die GuV auswirken,
- Beschreibung der prognostizierten Transaktion (forecast transaction), für die Cashflow Hedges angewendet wurden, die jedoch nicht mehr erwartet werden,

331 Vgl. IFRS 7.20 (b) bis (e).

332 *(Banken)* Banken haben allerdings bestimmte Angaben zur GuV gem. § 35 Abs. 1 RechKredV offenzulegen.

333 Vgl. IFRS 7.22.

334 Vgl. IFRS 7.23.

- Betrag, der während des Berichtszeitraums direkt im Eigenkapital erfasst wurde,
- Betrag, der dem Eigenkapital entnommen und in der GuV gebucht wurde,[335]
- Betrag, der dem Eigenkapital entnommen wurde und beim Erwerb bzw. Eintreten des gesicherten Geschäftes (forecast transaction) entweder in die Anschaffungskosten bzw. in den Buchwert eines anderen nicht finanziellen Vermögenswertes oder einer anderen nicht finanziellen Verbindlichkeit einbezogen wurde.

596 Es ist der ineffektive Teil von Cashflow Hedges und der ineffektive Teil der Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe anzugeben, welcher jeweils in der GuV ausgewiesen wurde.

597 Für Fair Value Hedges sind Gewinne oder Verluste (Hedge-Ergebnis) der Sicherungsinstrumente und Grundgeschäfte jeweils getrennt anzugeben.

7.5.1.2 Fair Value

598 Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist der Fair Value[336] so anzugeben, dass ein Vergleich mit den Buchwerten möglich ist. Eine Saldierung der Fair Values von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten ist hierbei nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Buchwerte in der Bilanz ebenso saldiert werden.[337]

599 Folgende Angaben sind im Zusammenhang mit dem Fair Value offen zulegen:[338]

- Die Methoden zur Ermittlung der Fair Values für die verschiedenen Klassen von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlich-

335 Der Betrag ist hierbei für jede GuV-Position separat anzugeben, sofern verschiedene GuV-Positionen betroffen sind.

336 Vgl. Tz. 424 ff.

337 Vgl. IFRS 7.25 und IFRS 7.26.

338 Vgl. IFRS 7.27(a)-(d).

keiten. Werden Bewertungsverfahren verwendet, sind die zugrunde liegenden Annahmen anzugeben.

- Informationen, ob Fair Values ganz oder teilweise unter Verwendung von veröffentlichten Kursen eines aktiven Marktes oder unter Verwendung von Bewertungsverfahren bestimmt werden.
- Werden bei Verwendung eines Bewertungsverfahrens zur Ermittlung der Fair Values Annahmen zugrunde gelegt, die nicht auf Kursen aus beobachtbaren, aktuellen Markttransaktionen des betreffenden Finanzinstrumentes bzw. nicht auf verfügbaren und beobachtbaren Marktdaten basieren, sind die verwendeten Annahmen anzugeben. Würden die Modifikationen einer/mehrerer dieser Annahmen zu realistischeren Werten der Fair Values führen, ist dies mit den damit verbundenen Effekten anzugeben. Dies gilt allerdings nur für die Fair Values, die in der Bilanz anzusetzen sind. Mögliche Auswirkungen durch die Veränderung von diesen Annahmen auf Gewinne oder Verluste, Gesamtvermögenswerte und Gesamtverbindlichkeiten sowie das Gesamteigenkapital sind zu erläutern. In diesem Fall ist auch die Fair Value-Änderung, die in der Berichtsperiode in der GuV erfasst wurde, anzugeben.

600 Ist der Wert eines Fair Values zum Zeitpunkt der Ermittlung mithilfe eines Bewertungsverfahrens nicht identisch mit dem Wert der erstmaligen Erfassung, sind die Methoden zur erfolgswirksamen Amortisierung des Unterschiedsbetrages, der noch nicht erfolgswirksam amortisierte Unterschiedsbetrag bei Periodenbeginn und am Ende einer Periode sowie eine Überleitungsrechnung der Veränderung des Unterschiedsbetrags darzustellen.[339]

601 Angaben zum Fair Value sind nicht erforderlich, wenn der Buchwert eine vernünftige Annäherung des Fair Values darstellt (z. B. kurzfristige Forderungen aus Lieferung und Leistung). Keine Angaben müssen zudem für Eigenkapitalinstrumente, deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann (diese werden als Vereinfachung at cost angesetzt), und für Ver-

[339] Vgl. IFRS 7.28; IFRS 7.BC39; IFRS 7.IG14; IAS 39.76A.

träge, die eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung umfassen, gemacht werden. Allerdings ist anzugeben, dass und warum der Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann. Zudem werden Informationen zu den Finanzinstrumenten und deren Buchwerte, über die bestehenden Märkte dieser Instrumente und über Veräußerungsabsichten verlangt. Bei Veräußerung von Instrumenten, für die kein Fair Value verlässlich ermittelt werden konnte, sind diese Tatsache sowie der Buchwert zum Zeitpunkt der Veräußerung und der Betrag des erfassten Gewinns und Verlusts anzugeben.[340]

7.5.1.3 Latente Steuern

602 Im Zusammenhang mit latenten Steuern[341] sind nach IFRS eine Vielzahl von Informationen offenzulegen. Die konkreten Anhangsangaben ergeben sich aus IAS 12 „Ertragsteuern."

603 Die Hauptbestandteile des Steueraufwandes (Steuerertrages) sind getrennt anzugeben, genauso wie u. a.:[342]

- Die Summe des Betrages latenter Steuern resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden,
- eine Erläuterung der Beziehung zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern,
- eine Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Bilanzierungsperiode,
- der Betrag (und, falls erforderlich, das Datum des Verfalls) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde,

340 Vgl. IFRS 7.29 und IFRS 7.30.

341 Vgl. Tz. 244.

342 Vgl. IAS 12.79 und IAS 12.81.

- bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften:
  - der Betrag der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden, die in der Bilanz für jede dargestellte Periode angesetzt wurden,
  - der Betrag des in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten latenten Steuerertrags oder Steueraufwands, falls dieser nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht.

604 Finanzinstrumente-Sachverhalte können mit Blick auf latente Steuern in drei Cluster unterteilt werden (vgl. Abb. 37):

- Finanzinstrumente-Sachverhalte, die keine latente Steuer auslösen,
- Finanzinstrumente-Sachverhalte, die latente Steuer auslösen,
- Finanzinstrumente-Sachverhalte, die zum Teil keine latente Steuer und zum Teil latente Steuer auslösen.

Abb. 37: Latente Steuern

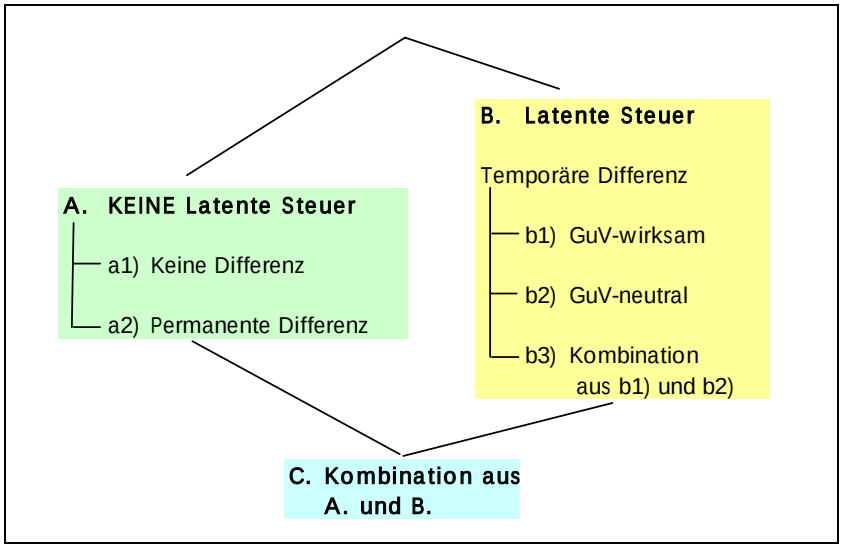

Quelle: Eigene Darstellung.

605 Es fallen keine latenten Steuern an (A.), wenn entweder die Wertansätze in der IFRS- und Steuer-Bilanz[343] deckungsgleich sind und daher gar keine Differenz existiert (z. B. LAR-Bond zu pari) oder aber eine Differenz besteht, die sich niemals umkehrt (permanente Differenz).

606 Liegen temporäre Differenzen vor (B.), so sind die darauf zu bildenden latenten Steuern analog der Bilanzierung des zugrunde liegenden Geschäftes zu buchen: GuV-wirksam (z. B. FVBD-Bond oder Fair Value-Portfolio-Hedge auf Zinsänderungsrisiken[344]), GuV-neutral (z. B. AFS-Bond) oder zum Teil GuV-wirksam und zum Teil GuV-neutral (z. B. AFS-Bond als Grundgeschäft in einem Fair Value-Hedge).

607 Ein Beispiel für die Fallkonstellation (C.) stellt eine AFS-Aktie dar. In der Höhe der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit gem. § 8 b KStG liegt eine permanente Differenz vor; auf den Rest ist GuV-neutral eine entsprechende latente Steuer einzustellen.[345]

7.5.2 Weitere Nicht-Risiko-Angaben: HGB

608 Bei Ausweis aktiver **latenter Steuern** (vgl. Tz. 246 ff.) sind diese im Anhang zu erläutern.[346] Finanzinstrumente-Sachverhalte, bei denen temporäre Differenzen entstehen und damit latente Steuern verursachen können, sind z. B.:

---

343 Für die Berechnung der latenten Steuern ist unmittelbar die Differenz zwischen der IFRS- und der Steuer-Bilanz relevant. Über das Maßgeblichkeitsprinzip sind letztendlich aber die HGB-Wertansätze relevant.

344 Vgl. *Bischoff/Kraft*, S. 43 f.
Bezüglich einer detaillierten Darstellung von latenten Steuern auf Derivate nach IFRS auf Basis des deutschen Steuerrechts vgl. auch *Bischoff,* S. 275 ff.

345 Als Folge des geltenden Körperschaftsteuersystems (Teileinkünfteverfahren) unterliegen bei Kapitalgesellschaften bestimmte Beteiligungserträge nicht der Körperschaftsteuer. Hierbei handelt es sich um Dividenden aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Von dem jeweiligen Gewinn gelten 5% als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 3 Satz 1 KStG). Nur auf diese 5% sind latente Steuern zu bilden.

346 Vgl. § 274 Abs. 2 S. 2 HGB.

- Finanzanlagen
  Nicht dauerhafte Wertminderungen bei Finanzanlagen des AV,[347] da steuerlich bei Finanzanlagen des AV nur dauerhafte Wertminderungen zu berücksichtigen sind.[348]
- Stand alone-Derivate
  Negativer Fair Value von stand alone-Derivaten,[349] der zurückgestellt wurde,[350] wie z. B. im Rahmen von antizipativen Bewertungseinheiten.
- Spezialfonds/TGV
  Anteile an Spezialfonds und Teilgesellschaftsvermögen (TGV) gem. Investmentgesetz, da für deren Besteuerung Ausschüttungsfiktionen zugrunde gelegt werden, die von der handelsrechtlichen Vereinahmung abweichen.[351]
- *(Banken)* 340 f/340 g HGB (Vorsorge-) Reserve
  Die Reserven gemäß § 340 f HGB und §340 g HGB sind in die Ermittlung der latenten Steuern einzubeziehen, da sie steuerneutral sind. D. h. die in der HGB-Bilanz angesetzten Vorsorgereserven werden steuerrechtlich nicht anerkannt und sind steuerlich entsprechend zu korrigieren.

609 Nach der „spezialgesetzlichen (Maßgeblichkeits-) Regelung“[352] sind die Ergebnisse der - in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten - Bewertungseinheiten[353] auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. Ein nach der Bildung der Bewertungseinheit verbleibender negativer Ergebnissaldo wird in der Handelsbilanz oftmals als Drohverlustrückstellung dargestellt. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Bilanzposition jedoch um die Zusam-

347 Vgl. Tz. 383.

348 Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

349 Vgl. Tz. 385.

350 Vgl. § 5 Abs. 4a S. 1 EStG.

351 Vgl. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 2 Investmentsteuergesetz.

352 Vgl. *Kraft/Bischoff*, S. 176 sowie § 5 Abs. 1a EStG.

353 Vgl. Tz. 479 ff.

menfassung einer Vielzahl unterschiedlichster Aufwendungen und Erträge. Diese „lediglich technisch“ als Drohverlustrückstellung bezeichnete Bilanzposition unterliegt nicht dem grundsätzlichen steuerlichen Abzugsverbot von Drohverlustrückstellungen des § 5 Abs. 4 S. 1 EStG.[354]

7.5.3 Weitere Nicht-Risiko-Angaben: Unterschiede

610 KapGes müssen nach HGB weder Anhangsangaben zu Sicherungsbeziehungen (BWE) noch zur Fair Value Ermittlung machen. Bezüglich latenter Steuern müssen nach HGB faktisch kaum Angaben veröffentlicht werden. Nicht-KapGes müssen nach HGB gar keine Anhangsangaben veröffentlichen.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	7.4	Weitere Nicht-Risiko-Angaben	KapGes	○○ ○●
			Nicht-KapGes	○○ ○○

7.6 Risiko-Angaben

7.6.1 Allgemeines

611 Nach HGB müssen KapGes im Rahmen der Erstellung ihres Einzelabschlusses und Konzernabschlusses im Lagebericht einen Risikobericht veröffentlichen.[355] In der Regel orientiert sich die Berichterstattung bezüglich des Lageberichts an den Vorschriften des DRS 15 und bezüglich des Risikoberichts bei Banken an den Vorschriften des DRS 5-10 und bei Nicht-Banken an den Vorschriften des DRS 5.[356]

612 Nach IFRS 7 sind Informationen zu den Arten und Eigenschaften der Risiken aus Finanzinstrumenten grundsätzlich im Anhang offenzulegen. Einen eigenen Risikobericht als Bestandteil eines Lageberichtes, wie nach HGB,

354 Vgl. § 5 Abs. 4a S. 2 EStG, *Herzig,* S. 1344 und **RV** *EStG*, S. 8.

355 Vgl. § 289 HGB und § 315 HGB.

356 Vgl **RV** *DRS 15*, **RV** *DRS 5* und **RV** *DRS 5-10*. Die DRS haben die Vermutung HGB-Konzern-GoB zu sein. Allerdings wird empfohlen, diese freiwillig auch auf den Einzelabschluss anzuwenden.

kennt IFRS nicht.[357] Bilanzierer, die gem. § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, müssen verpflichtend auch einen Lagebericht und somit einen Risikobericht erstellen.[358] IFRS 7 berücksichtigt die Möglichkeit, dass Risikoangaben aufgrund nationaler Gesetze bereits vorhanden sind und erlaubt einen Querverweis vom Anhang auf den Risikobericht, als Bestandteil des in Deutschland gesetzlich verpflichtenden Lageberichts.[359]

7.6.2 Risiko-Angaben: IFRS

613 Nach IFRS 7 sind im Geschäftsbericht folgende **qualitative Angaben** vorzusehen:[360]

- Informationen zur Einschätzung von Art und Eigenschaften der Risiken von Finanzinstrumenten,
- Erläuterung der vom Unternehmen verfolgten Risikomanagementstrategie, der hierzu erlassenen Richtlinien, deren Verfolgung und der Auswirkungen auf die Risikosituation des Unternehmens.

614 Die Risiken sind entsprechend ihrer Entstehung, ihrer Art und ihrer Höhe darzustellen. Die Ziele und Strategien des Risikomanagements sollen hier beschrieben sowie die eingesetzten Methoden und Prozesse zur Risikosteuerung erläutert werden.[361] Die Beschreibung der Risikostrategie sollte mit den quantitativen Angaben korrespondieren. Neben einer Beschreibung der risikopolitischen Strategie ist auch darzulegen, wie mit Risiken im Konzern umgegangen wird. Dabei ist auf funktionale und organisatorische Aspekte einzugehen. Bei der Risikoeinschätzung ist von einem der jeweiligen Risikoart angemessenen Prognosezeitraum auszugehen.

---

357 Das IASB hat im Juni 2009 einen Diskussionsentwurf zu einem Lageberichtsleitfaden für die IFRS-Berichterstattung veröffentlicht (*DP Management Commentary*). Diese nicht verpflichtend anzuwenden Leitlinien sollen im zweiten Halbjahr 2010 final veröffentlicht werden und werden auch einen Risikobericht enthalten.

358 Vgl. Tz. 73.

359 Vgl. IFRS 7.B6.

360 Vgl. IFRS 7.31 ff.
Nach IFRS 7 sind Informationen zu den Arten und Eigenschaften der Risiken aus Finanzinstrumenten grundsätzlich im Anhang offenzulegen. Einen eigenen Risikobericht als Bestandteil eines Lageberichtes wie nach HGB kennt IFRS nicht.

361 Vgl. IFRS 7.33.

615 Für die verschiedenen Risikokategorien ist jeweils auf deren Inhalt, Quantifizierung und das Risikomanagement einzugehen. Die Maßnahmen zur Überwachung und Steuerung der Risiken sind darzulegen. Die dargestellten Risikokategorien sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen. Dabei ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital und die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.

616 Neben diesen genannten qualitativen Anforderungen sieht der Standard noch weitere **quantitative Anforderungen** vor. IFRS 7 differenziert nach Ausfall-, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken für Finanzinstrumente, ohne damit eine abschließende Aufzählung durchzuführen.[362] Vielmehr ist auf andere Risikoarten einzugehen, soweit sie wesentlich für das Unternehmen sind. Diese Einschätzung liegt im Ermessen des Unternehmens.

617 Neben den Erläuterungen zu den einzelnen Risiken aus Finanzinstrumenten[363] sind je Risikoart zusammenfassende quantitative Angaben zum Ausmaß dieser Risiken am Abschlussstichtag zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Darstellung der Risiken hat unter Anwendung des Management Approach, d. h. in Analogie an die interne Risikoberichterstattung, zu erfolgen.[364]

618 Der Umfang der Berichterstattung ist abhängig von der speziellen Situation des Unternehmens. Es gilt hier der Grundsatz der Wesentlichkeit. Ist das Unternehmen beispielsweise aufgrund der Größe des Kreditgeschäfts in einem hohen Umfang Kreditrisiken ausgesetzt, ist eine entsprechend umfangreiche Darstellung geboten.

619 IAS 1 sieht noch Angabepflichten zum **(ökonomischen) Kapital** vor. Die qualitativen Kapitalangaben beziehen sich auf Ziele und Prozesse des Kapitalmanagements.[365] Die zur Kapitalsteuerung angewendeten Größen sind darzulegen. Ferner ist offenzulegen und zu erläutern, inwieweit die regulatorischen Kapitalanforderungen erfüllt sind und wie die Integration

362 Vgl. IFRS 7.32.

363 Im IFRS 7 werden explizit Ausfall-, Liquiditäts-, Marktpreisrisiken genannt.

364 Vgl. IFRS 7.34 (a); IFRS 7.BC 47.

365 Vgl. IAS 1.134-136 (rev. 2007).

dieser Anforderungen ins Kapitalmanagement erfolgt. Zudem sind zusammengefasste Daten über das gesteuerte Kapital zu liefern.

7.6.3 Risiko-Angaben: HGB

620 **Qualitative Risiko-Angaben** sind im Lagebericht darzustellen. Im Rahmen der Darstellung der Risikomanagementziele und -methoden ist auch auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen einzugehen.[366]

621 Bei der Risikoeinschätzung ist von einem der jeweiligen Risikoart adäquaten Prognosezeitraum auszugehen. Nach DRS 5.24 sollte für bestandsgefährdende Risiken grundsätzlich ein Jahr, für andere wesentliche Risiken ein überschaubarer Zeitraum, in der Regel zwei Jahre, zugrunde gelegt werden. Nur bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Prognosezeitraum.

622 Sofern es für die Beurteilung der Unternehmenslage wesentlich ist, sind die Angaben zu den Preisänderungs-, Ausfall und/oder Liquiditätsrisiken zu machen.[367] Welche **quantitativen Angaben** genau anzugeben sind, gibt das HGB nicht vor. Für Banken konkretisiert dies DRS 5-10.

623 Zum **(ökonomischen) Kapital** verlangt das HGB keine spezifischen Angaben.

7.6.4 Risiko-Angaben: Unterschiede

624 Bei der Beurteilung der Unterschiede ist nach den unterschiedlichen Unternehmenstypen zu differenzieren.

625 Die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Risikoangaben sind bei Banken nach IFRS 7 und HGB i. V. m. DRS 5-10 ungefähr identisch.

626 Bei Nicht-Banken in Form einer KapGes sind die Risikoangaben nach IFRS 7 umfangreicher als die HGB-Vorgaben i. V. m. DRS 5.

627 Nicht-Banken, die keine KapGes darstellen, müssen nach HGB gar keinen Lagebericht und somit auch keinen Risikobericht erstellen.

---

366 Vgl. § 289 Abs. 2 Nr. 2a.

367 Vgl. § 289 Abs. 2 Nr. 2a.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede (HGB im Vergleich zu IFRS)	
IFRS/ HGB	7.5	Risikoan-gaben	Banken: Bei Banken bestehen kaum Unterschiede. Nicht- Banken, KapGes: IFRS-Risikoangaben sind umfangreicher als HGB-Risikoangaben. Nicht Banken, Nicht-KapGes: Nach HGB bestehen keinerlei Angabe-pflichten.	●● ●● ●● ○○ ○○ ○○

8 Zwischenergebnisse 1 und 2

8.1 Vorgehensweise

8.1.1 Allgemeines

628 Nicht alle in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Unterschiede sind für alle Unternehmenstypen[368] gleich relevant. Anhand der im nachfolgenden Kapitel 8.1.2 dargestellten unternehmenstypischen Rechnungslegungssachverhalte werden die ermittelten Rechungslegungsunterschiede den Unternehmenstypen zugeordnet. Das Resultat dieser Zuordnung ist Gegenstand des Datenmodells in Anlage 5.

629 Die in dieser Arbeit pro Unternehmenstyp herausgearbeiteten Unterschiede können zudem von Unternehmen zu Unternehmen ein unterschiedliches Gewicht haben. Die dieser Arbeit zugrunde liegende Gewichtung wird in Kapitel 8.1.3 dargestellt.

8.1.2 Annahmen zu unternehmensspezifischen Rechnungslegungssachverhalten

630 Bestimmte Rechnungslegungssachverhalte lassen sich unmittelbar bestimmten Unternehmenstypen zuordnen. So wendet z. B. ein kleines mittelständisches Unternehmen annahmegemäß kein Hedge Accounting an.

368 Vgl. Tz. 67.

631 Andere Rechnungslegungssachverhalte lassen sich mittelbar über die Zuordnung von Finanzinstrumenten zu Unternehmenstypen[369] zuordnen. So ist die Wertpapierleihe z. B. eine typische Produktart, die unter den bilanziellen Themenkomplex der Zugangs-/Abgangsbilanzierung von Finanzinstrumenten (*derecognition*) fällt. Da insbesondere Banken Wertpapierleihe betreiben, ist dieser Rechnungslegungssachverhalt der Zugangs-/Abgangsbilanzierung insbesondere für den Unternehmenstyp „Banken" relevant.

[369] Vgl. Tz. 198 ff.

632 **Annahme 5:** Rechungslegungssachverhalte pro Unternehmenstyp:

- Beim **Ansatz** sind von der Zugangs- und Abgangsthematik insbesondere folgende Produktgruppen und Unternehmenstypen betroffen:
  - Wertpapierleihe i. w. S. und Verbriefungstransaktionen mit strukturierten Kreditprodukten betreffen ausschließlich den Unternehmenstyp „Bank“.[370]
  - Factoring und Wechsel betreffen grundsätzlich alle Unternehmenstypen, sind aber für die Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN„ von relativ hoher Bedeutung.
  - Interne Geschäfte (intra-company-Tansaktionen) werden ausschließlich von den Unternehmenstypen „Bank“, „kapmUN„ und „großes mUN“ getätigt.
- Bei der **Bewertung auf Einzelebene** liegen der Arbeit folgende Annahmen zugrunde**:**
  - Die Kategorisierung als Fair Value Option (FVbD) sowie als Handel/Spekulation (TRD) werden ausschließlich von den Unternehmenstypen „Bank“ und „kapmUN“ angewendet.
  - Die Kategorisierung/Bewertung der nachfolgenden Finanzinstrumente ist grundsätzlich für alle Unternehmenstypen relevant, für bestimmte Unternehmenstypen ist sie aber- relativ gesehen - besonders bedeutsam:[371]
    - ➢ Gegebene sowie erhaltene Darlehen (Kategorie LAR und L): Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“ und „kleines mUN“.

370 Legende zu den Abkürzungen der Unternehmenstypen:
a) Bank = Bank,
b) kapitalmarktorientiertes Unternehmen = kapmUN,
c) großes mittelständisches Unternehmen = großes mUN,
d) mittleres mittelständisches Unternehmen = mittleres mUN,
e) kleines mittelständisches Unternehmen = kleines mUN,
f) Mikro-Unternehmen = MikroUN.

371 Vgl. Pöller (2008a).

- ➢ Börsennotierte und nicht börsennotierte, gehaltene Beteiligungen/Eigenkapitalpapiere (Kategorie AFS): Unternehmenstypen „großes mUN“ und „mittleres mUN“.
- ➢ Investitionen in börsennotierte Fremdkapitalpapiere (Kategorie LAR, HTM oder AFS): Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“ und „kleines mUN“.

- Adressenausfallrisiko (Impairment): Für die Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“ und „kleines mUN„ sind insbesondere Wertberichtigungen auf Debitoren-Forderungen von besonderer Bedeutung.
- Fair Value Ermittlung: Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die auf inaktiven Märkten gehandelt werden,[372] betreffen insbesondere die Bilanzierung der Unternehmenstypen „Bank“, „kapmUN“ und „großes mUN“.

- Grundsätzlich **kommt** die bilanzielle Abbildung von Sicherungen im Rahmen von **Bewertungseinheiten** für jedes Unternehmen jedweder Branche, Größe und Rechtsform in Betracht.[373]
  - Annahmegemäß wenden in der vorliegenden Arbeit die Unternehmenstypen „Bank“ und „kapmUN“ ein uneingeschränktes Hedge Accounting an.
  - Ein standardisiertes, auf mittelständische Unternehmen zugeschnittenes Hedge Accounting wendet der Unternehmenstyp „großes mUN“ an. Im Vordergrund steht die Absicherung von Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiken als auch von Rohstoffrisiken.[374]
  - Die Unternehmenstypen „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ wenden annahmegemäß kein Hedge Accounting an.

---

372 Abgrenzung aktiver/inaktiver Markt sowie Level 1 bis 3-Bewertung.

373 Vgl. *Schmidt (2009)*, S. 882.

374 In einer Umfrage gaben 34% (30%) der befragten mittelständischen Unternehmen an, gelegentlich bis sehr häufig Währungsrisiken (Zinsänderungsrisiken) zu sichern. Vgl. *Eierle/Haller/Beiersdorf,* S. 18 f.

8.1.3 Annahmen zur Gewichtung

633 In dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Datenmodell (vgl. Anlage 5) wurde mit den nachfolgend dargestellten Gewichtungen gearbeitet. Diese Gewichtungen beruhen auf der Einschätzung des Verfassers. Durch Veränderung der Gewichte kann die Synopse unternehmensspezifisch angepasst werden.

634 **Annahme 5**: Gewichtung der Rechnungslegungssachverhalte:

- Für alle Unternehmenstypen wurden die gleichen Gewichtungen zugrunde gelegt.[375] Grundsätzlich wurden alle Unterschiede gleich gewichtet.
- Allerdings wurden die Blöcke 1 (Vorüberlegungen), 3 (Ausweis in der Bilanz) und 6 (Ausweis in der GuV) zu einem Block zusammengefasst, so dass es insgesamt 5 Gewichtungsblöcke mit jeweils einer Gewichtung von 20% gibt. Bei dem zusammengefassten Block teilt sich das 20%-Gewicht wie folgt auf: Block 1 (6%), Block 3 (7%) und Block 6 (7%). Vgl. hierzu auch Anlage 5, fünfte Spalte von links mit der Bezeichnung „Gewichtung“.
- Die innerhalb eines Blockes angegebenen Unterschiede wurden ebenfalls alle gleichgewichtet. Sie gingen jeweils mit 100% in die durchschnittliche Blockbewertung ein.

8.2 Zwischenergebnis 1

635 Bezug nehmend auf die Arbeitshypothese 1 kann festgehalten werden, dass es möglich ist, ein prozessorientiertes synoptisches Datenmodell der Rechnungslegungsunterschiede für Finanzinstrumente zwischen IFRS und HGB pro Unternehmenstyp zu erstellen.[376]

---

375 Denkbar wäre auch eine unternehmenstypabhängige Gewichtung. Der Themenkomplex der Risikoangaben ist z.B. für eine Bank eventuell gewichtiger als für eine Nicht-Bank, wohingegen z. B. das Thema der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite für Personengesellschaften gewichtiger sein kann als für KapGes.

376 Vgl. Tz. 21.

636 Als erstes erfolgte eine chronologische Systematisierung der zu untersuchenden Rechnungslegungsvorschriften bezüglich des (verpflichtenden) Anwendungszeitpunktes.[377]

637 Als zweites wurden die unterschiedlichen IFRS- und HGB-Rechnungslegungssachverhalte gemäß der AABBAA-Systematik[378] aufbereitet, wobei die Grundstruktur des IAS 39 hierbei die Benchmark vorgab. Die entlang dieser Systematik festgestellten IFRS/HGB-Unterschiede wurden dann drittens den Unternehmenstypen zugeordnet.

638 In Anlehnung an die Systematik der IFRS-KMU bezüglich „nicht öffentlich rechenschaftspflichtig“ wurden drei Unternehmenstypen-Cluster mit insgesamt sechs verschiedenen Unternehmenstypen definiert.[379] Zunächst erfolgte eine unmittelbare Zuordnung der Rechnungslegungsunterschiede zu den Unternehmenstypen.[380] Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine mittelbare Zuordnung von Rechnungslegungsunterschieden zu den Unternehmenstypen anhand einer Zuordnung zu Finanzinstrumenten. Daraus ergibt sich eine 1:1-Beziehung zwischen bestimmten Finanzinstrumenten und bestimmten Rechnungslegungssachverhalten sowie eine 1:1-Beziehung von Unternehmenstyp und Finanzinstrumenten.

639 Die jeweiligen Unterschiede wurden durch Vergabe von Unterschiedspunkten (UP) quantifiziert. Durch Durchschnittsbildung über alle UP innerhalb einer „AABBAA“-Position hinweg und Gewichtung dieser durchschnittlichen UP pro „AABBAA“-Position wurde ein aggregierter UP pro Unternehmenstyp ermittelt.

---

377 Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns der Untersuchung galten (2008), veröffentlichte Rechnungslegungsänderungen, die bereits verabschiedet waren (Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege lata) sowie veröffentlichte Rechnungslegungsänderungen, die noch nicht verabschiedet waren (Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege ferenda).

378 Vgl. Tz. 100 ff.

379 Vgl. Tz. 49 ff.

380 Z.B. wird in der vorliegenden Arbeit angenommen, dass kleine mittelständische Unternehmen kein Hedge Accounting anwenden.

8.3 Zwischenergebnis 2

640 Mit Blick auf die Arbeitshypothese 2 kann zwar festgestellt werden, dass die Unterschiede zwischen der IFRS- und HGB-Rechnungslegung von Finanzinstrumenten im Jahre 2008 mittelgroß sind, da sich die Unterschiedspunkte (UP) aus der Synopse in einer Bandbreite von 1,57 UP bis 2,00 UP (von maximal 4 UP) bewegen.[381] Anders als in Arbeitshypothese 2 angenommen, sind die Unterschiede nicht sehr groß. Dies liegt zum einen daran, dass die Fair Value Bewertung nach IFRS zwar stärker als nach HGB ausgeprägt ist, aber letztendlich sowohl IFRS und HGB ein mixed model beinhalten. Zum anderen zeigt die prozessorientierte Darstellung der Rechnungslegungssachverhalte, dass sich Rechnungslegungssachverhalte nicht nur auf Bewertungsfragen beziehen.

641 Gem. Abb. 38 gibt es die größten Unterschiede beim Unternehmenstyp[382] „Bank“ (2,00 UP), gefolgt von fast allen anderen Unternehmenstypen mit 1,87 UP. Den geringsten Unterschied weisen die mittleren mittelständischen Unternehmen mit 1,57 UP auf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmenstypen vom Unternehmenstyp „Bank“ beginnend in absteigender Reihenfolge bis zum Unternehmenstyp „MikroUN“ unterschiedlich viele Arten von Finanzinstrumenten halten. Insofern kann z.B. eine „Bank“ potentiell mehr Rechungslegungsunterschiede aufweisen als ein „kleines mUN“, weil sie annahmegemäß mehr Arten von Finanzinstrumenten eingeht.

381 Bezüglich der Systematik der Unterschiedspunkte vgl. Tz. 207.

382 Legende zu den Abkürzungen der Unternehmenstypen:
a) Bank = Bank,
b) kapitalmarktorientiertes Unternehmen = kapmUN,
c) großes mittelständisches Unternehmen = großes mUN,
d) mittleres mittelständisches Unternehmen = mittleres mUN,
e) kleines mittelständisches Unternehmen = kleines mUN,
f) Mikro-Unternehmen = MikroUN.

Abb. 38: Zwischenergebnis 2 (Grafik)

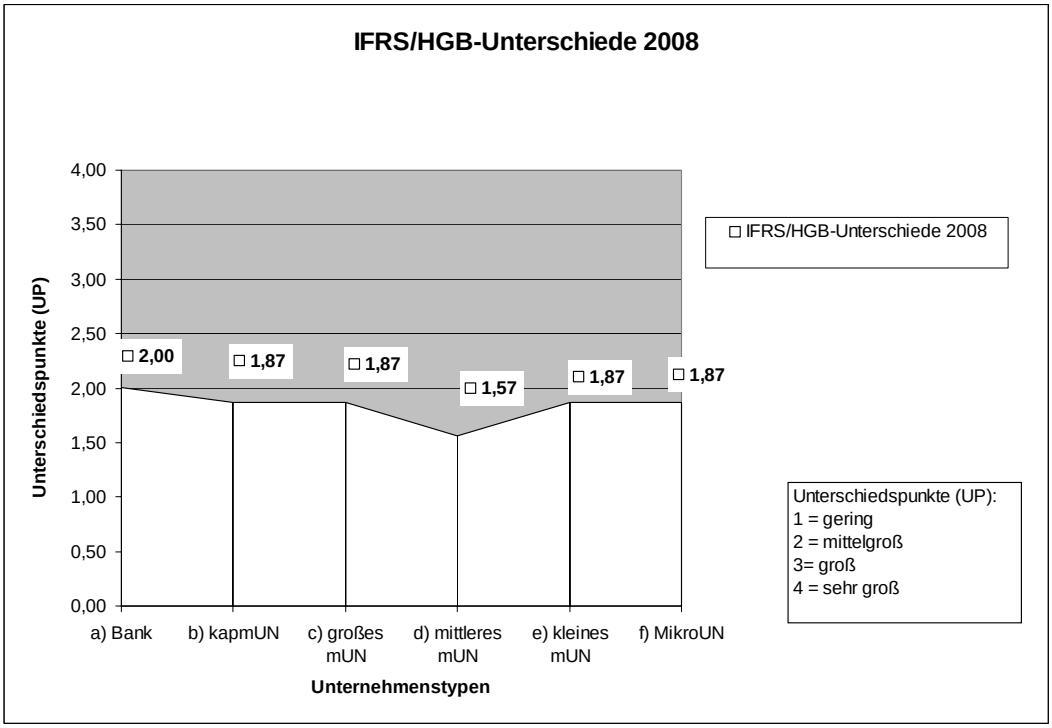

Quelle: Eigene Darstellung.

642 Einen groben Aufriss des Gesamtergebnisses pro Unternehmenstyp enthält die nachfolgende Abb. 39, und eine detaillierte Übersicht aller relevanten Daten ist Gegenstand des Datenmodells in Anlage 5.

Abb. 39: Zwischenergebnis 2 (Tabelle)

AABBAA		a) Bank	b) kapmUN	c) großes mUN	d) mittleres mUN	e) kleines mUN	f) MikroUN
	Vorüberlegungen	3,33	3,33	3,33	3,33	3,33	3,33
A	Ansatz	1,83	1,17	1,17	1,33	1,67	1,67
A	Ausweis in der Bilanz	1,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
B	Bewertung auf Einzelebene	1,71	1,86	1,86	2,00	2,00	2,00
B	Bewertungseinheiten	1,83	1,83	1,83	n.r.	n.r.	n.r.
A	Ausweis in der GuV	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
A	Anhangsangaben	2,40	2,80	2,80	2,80	4,00	4,00
	Summe	2,00	1,87	1,87	1,57	1,87	1,87

Quelle: Eigene Darstellung.

643 Bezüglich der **Vorüberlegungen** zu den beiden Rechnungslegungssystemen IFRS und HGB spiegeln sich bei allen Unternehmenstypen in gleicher Höhe (3,33 UP) insbesondere die unterschiedlichen Konzeptionen (prinzipien- versus einzelfallbezogene Regelungen) sowie die unterschiedlichen Anwendungsbereiche wider. So sieht das HGB anders als IFRS branchen- und rechtsformorientierte Vorschriften vor.

644 Mit Blick auf Fragestellungen zum **Ansatz** ist festzustellen, dass einige dieser Sachverhalte für die Unternehmenstypen „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ aufgrund ihres Geschäftsumfangs nicht von Relevanz sein dürften (Derivate, interne Geschäfte, zusammengesetzte Finanzinstrumente). Von den verbleibenden Ansatzsachverhalten sind es insbesondere die latenten Steuern, die zu einem großen Unterschied zwischen IFRS und HGB bei diesen Unternehmenstypen führen. Nicht-KapGes müssen anders als nach IFRS keine latenten Steuern bilanzieren, und bei KapGes gibt es erhebliche methodische Unterschiede zwischen den Steuerlatenzkonzepten. Unternehmenstyp „kleines mUN“ und „MikroUN“ kommen somit auf 1,67 UP und Unternehmenstyp „mittleres mUN“ auf 1,33 UP. Bei den anderen drei Unternehmenstypen „Bank“, „kapmUN“ und „großes mUN“ sind zusätzlich noch die Unterschiede zu den drei o.g. Finanzinstrumentesachverhalten zu berücksichtigen. Bei Derivaten (2 UP) und zusammengesetzten Finanzinstrumenten (1 UP) besteht ein Gleichlauf zwischen diesen drei Unternehmenstypen. Dagegen geht der Sachverhalt der internen Geschäfte bei Banken mit 4 UP und bei den Nicht-Banken mit 0 UP in die Synopse ein, so dass der Unternehmenstyp „Bank“ auf insgesamt 1,83 UP kommt und die Unternehmenstypen „kapmUN“ und „großes mUN“ auf jeweils 1,17 UP kommen.

645 Beim **Ausweis in der Bilanz** bestehen bei allen Unternehmenstypen geringe Unterschiede in Höhe von 1,00 UP bzw. bei Banken in Höhe von 1,50 UP aufgrund des detaillierten Bilanzschemas gem. RechKredV. Die grundsätzlich unterschiedlichen IFRS- und HGB-Eigenkapitalkonzeptionen haben sich durch den IAS 32 (rev. 2008) angenähert.

646 Die **Bewertung auf Einzelebene** weist für die Unternehmenstypen „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ einen mittelgroßen IFRS/HGB-Unterschied von 2 UP und für die Unternehmenstypen „kapmUN“ und „großes mUN“ einen etwas geringeren Unterschied von 1,86 UP auf. Beim Unternehmenstyp „Bank“ ist der Unterschied mit 1,71 UP am geringsten, u. a. aufgrund der Spezialvorschrift zur Fremdwährungsbewertung.

647 **Bewertungseinheiten** sind annahmegemäß für die Unternehmenstypen „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ nicht relevant, und bei den anderen drei Unternehmenstypen ergibt sich jeweils der gleichgroße Unterschied in Höhe von 1,83 UP. Keine Unterschiede zwischen IFRS und HGB ergeben sich dabei bei den sicherbaren Risiken und geringe Unterschiede sowohl bei den Grundgeschäften als auch den Sicherungsinstrumenten. Mittelgroße Abweichungen gibt es bei der Art von Bewertungseinheiten und große Abweichungen bei den Anforderungen zur Bildung von Bewertungseinheiten. Ein Pendant zur Fair Value Option zur Vermeidung des Hedge Accountings kennt das HGB nicht.

648 Wie bereits bei der Bilanzgliederung dargestellt, sind die Vorschriften zum **Ausweis in der GuV** nach HGB detaillierter als nach IFRS. Insbesondere für Banken gibt die RechKredV ein sehr detailliertes Gliederungsschema vor. Da es nach IFRS bisher aber nur Minimalanforderungen gibt, können wesentliche HGB-Gliederungselemente in die IFRS-Gliederung übernommen werden, so dass sich der Unterschied beim Unternehmenstyp „Bank“ auf 2 UP und bei allen anderen Unternehmenstypen auf 1 UP beläuft.

649 Insbesondere bei den **Anhangsangaben** zeigen sich die unterschiedlichen Konzeptionen von IFRS und HGB. Während HGB unternehmenstypenspezifische Anhangsangaben verlangt, differenziert IFRS nicht nach Branche, Unternehmensgröße und Rechtsform. Bei allen fünf untersuchten Anhangsangabenbereichen[383] weisen die Unternehmenstypen „kleines mUN“ und „MikroUN“ die größten Unterschiede auf (4,0 UP), da das HGB für Nicht-KapGes - anders als die IFRS - keine Anhangsangaben verlangt. Bis auf den Unternehmenstyp „Bank“ (2,4 UP) weisen ansonsten alle restlichen Unternehmenstypen die gleichen Unterschiedspunkte auf (2,8 UP). Der Unterschied resultiert aus den Risikoangaben, wo die Anforderungen bei Banken gem. IFRS 7 und DRS 5-10 fast deckungsgleich sind. Bei den Nicht-Banken ist der Umfang der Risiko-Angaben nach IFRS 7 umfangreicher als nach DRS 5. Bei allen anderen Angabebereichen weisen alle KapGes die gleichen UP auf. Im Rahmen der allgemeinen An-

[383] Allgemeine Angaben, Angaben zur Bilanz, Angaben zur GuV, Weitere Nicht-Risiko-Angaben, Risiko-Angaben.

gaben müssen sowohl nach HGB als auch nach IFRS Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemacht werden, allerdings entfällt nach HGB die Pflicht, bestimmte Angaben nach „Klassen“ offenlegen zu müssen. In Bezug auf die Angaben zur Bilanz und zu den weiteren Nicht-Risiko-Angaben sind die Unterschiede groß und bei den Angaben zur GuV sehr groß.

IV. Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege lata

1 Vorgehensweise

650 Der Aufbau der Kapitel in diesem Abschnitt IV ist immer identisch und wie folgt strukturiert: Zunächst werden zu jeder dargestellten Rechnungslegungsänderung die Hintergründe für die Änderung beschrieben. Dann werden die Neuerungen - in der Reihenfolge der AABBAA- Systematik[384] - beschrieben sowie die Veränderung auf die bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede[385] dargestellt. Es werden nur die Neuerungen dargestellt. Gibt es keine Neuerungen, so gelten weiterhin die in der Synopse unter Abschnitt III dargestellten Unterschiede. Jedes Kapitel endet mit einer Darstellung der Veränderungen der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede.

651 Die Höhe der Unterschiede wird nach der gleichen Punkteskala wie im vorherigen Abschnitt quantifiziert,[386] und die Veränderung der Unterschiede wird anhand folgender Skala bewertet:

Symbol	↑	↗	→	↘	↓
Unterschiede sind….	… viel größer geworden	…größer geworden	…unverändert geblieben	… geringer geworden	…viel geringer geworden

652 Wenn nötig, werden die Unterschiede nach Unternehmenstypen differenziert dargestellt.

653 Gegenstand des Abschnitts IV sind die Änderungen der Rechnungslegung der Jahre 2008/2009 de lege lata, d. h. alle in 2008/2009 veröffentlichten und bereits verabschiedeten Änderungen. Konkret werden hier folgende drei Themenkomplexe dargestellt: Die Kurzfristmaßnahmen aufgrund der Finanzkrise in Kapitel 2, die Modernisierung des HGB durch das sog. Bi-

384 Vgl. Tz. 100 ff.

385 Vgl. Zwischenergebnis 2 in Tz. 640 ff.

386 Vgl. Tz. 207.

lanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kapitel 3 und der IFRS für den Mittelstand (KMU-IFRS) in Kapitel 4.

2 Finanzkrise: Kurzfristmaßnahmen

2.1 Hintergründe

654 Auch im Bereich der externen Rechnungslegung wurde durch die Finanzkrise eine Reihe von Defiziten aufgedeckt,[387] die durch entsprechende Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften eliminiert bzw. reduziert werden sollten. In diesem Zusammenhang haben eine Vielzahl von internationalen und nationalen Institutionen zu diesem Themenkomplex Berichte mit Empfehlungscharakter veröffentlicht,[388,] die zum Teil in die aus der Finanzkrise resultierenden Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesänderungsvorhaben eingegangen sind. Die Rechnungslegungsänderungen aufgrund der Finanzkrise 2008/2009 lassen sich in kurzfristige Maßnahmen (bis einschließlich März 2009) und mittelfristige Maßnahmen (ab April 2009) unterteilen.[389]

655 Die kurzfristigen Rechnungslegungsänderungen wurden vom IASB bereits 2008 bzw. innerhalb des ersten Quartals 2009 endgültig verabschiedet und von der EU endorsed und haben insofern für deutsche IFRS-Anwender verpflichtenden Charakter.

---

387 Vgl. *IDW (2009a),* S. 5.
Weiterer, nicht rechnungslegungsrelevanter, Handlungsbedarf besteht gemäß *IDW* bei der Reichweite der Finanzmarktaufsicht, der Transparenz und Unabhängigkeit des Rating, der staatlichen Unterstützung des Kreditsektors, der aktiven Managementüberwachung durch den Aufsichtrat, der intensiveren Kooperation von Aufsichtrat und Abschlussprüfer sowie bei nachhaltigen Vergütungsanreizen.

388 Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Bericht des Financial Stability Forums (FSF) vom April 2008 „Enhancing Market and Institutional Resilience“.

389 Die Finanzkrise selber begann mit der Subprime-Krise bereits 2007 und dauert über das Jahr 2009 (dem Ende der vorliegenden Untersuchung) an. Die Bilanzberichterstattung traf die Finanzkrise insbesondere im zweiten Halbjahr 2008. (Weiterer) Auslöser war hier die größte Bankenpleite der Geschichte mit der Insolvenz der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers am 15.09.2008. Ab diesem Zeitpunkt wurden eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen zur Rechnungslegung als Lehren und Konsequenzen aus der Finanzkrise für die Rechnungslegung veröffentlicht.

656 Die mittelfristigen Maßnahmen[390] haben zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit entweder noch Entwurfscharakter bzw. wurden von der EU noch nicht endorsed und sind für deutsche IFRS-Bilanzierer erst nach 2009 verpflichtend anzuwenden.

Abb. 40 Finanzkrise 2008/2009: Lehren und Konsequenzen für die Rechnungslegung

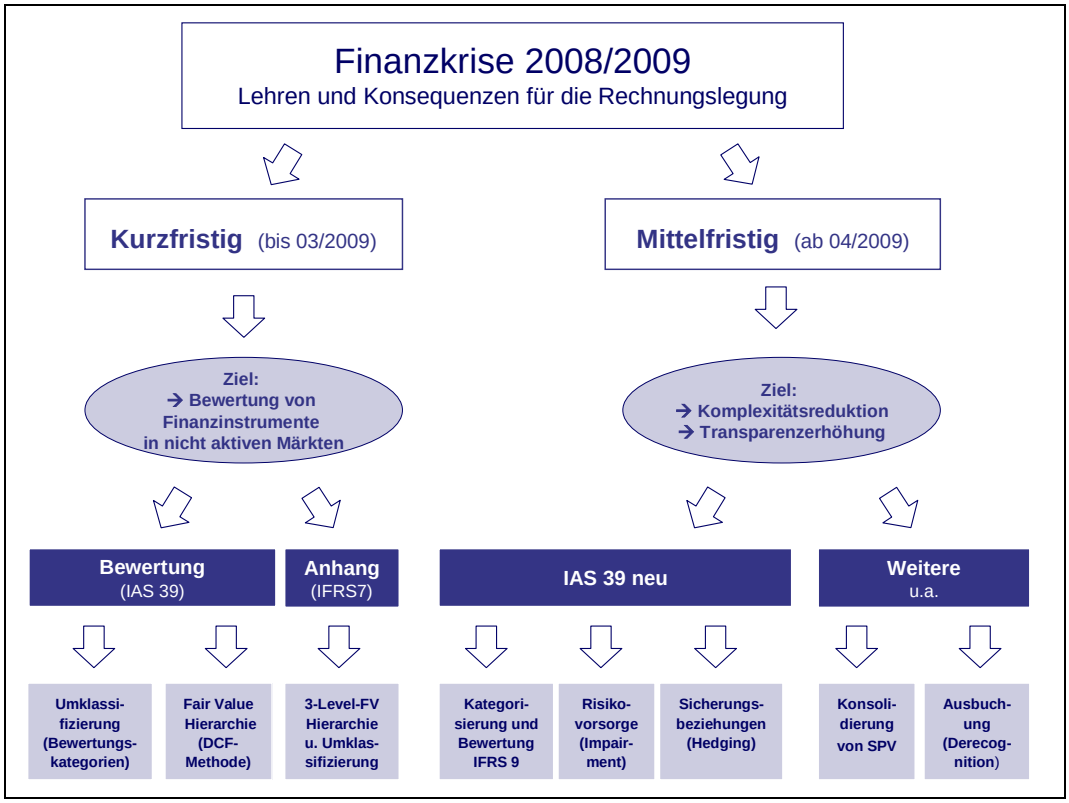

Quelle: Eigene Darstellung.

657 Bei den kurzfristigen Rechnungslegungsänderungen konzentrierte sich das IASB zunächst darauf, die negativen Konsequenzen verschwindender aktiver (liquider) Märkte auf die Fair Value-Bilanzierung einzudämmen,

390 Vgl. Tz. 915 ff.

zumal die Fair Value-Bilanzierung eine gewisse prozyklische Wirkung[391] entfaltet. Originär betrafen die Änderungen IFRS-Vorschriften, die allerdings eine gewisse Ausstrahlungswirkung auf die HGB-Bilanzierung entfalten.[392]

658 Im Zusammenhang mit IAS 39-Bewertungsfragen wurden konkret neue Umklassifizierungen aus der Fair Value-Bewertung zugelassen, und es wurden Klarstellungen bezüglich qualitativer und quantitativer Abgrenzungskriterien für das Vorliegen eines inaktiven (illiquiden) Marktes herausgegeben. Im Hinblick auf den Ausstieg aus der Fair Value-Bewertung sowie die Verwendung von Bewertungsverfahren (anstatt notierter Kurse) wurden neue Anhangsangaben zu Finanzinstrumenten (IFRS 7) veröffentlicht.

391 Eine mögliche prozyklische Wirkung der IFRS-Bilanzierung könnte wie folgt aussehen: Die Bewertung von einigen Finanzinstrumenten und Immobilien zu aktuellen Marktpreisen zieht stark schwankende IFRS-Eigenkapital- und Gewinnausweise in der Rechnungslegung - von insbesondere Banken bzw. Nicht-Banken mit einer hohen Anzahl an Finanzinstrumenten - nach sich. Die Unternehmen müssen die Bewertungen ihrer Finanzpositionen teilweise deutlich senken. Um die Eigenkapital- und/oder Ratingvorgaben zu erfüllen, müssen sie nun Kapitalerhöhungen durchführen und/oder Notverkäufe von Vermögenswerten durchführen. Dies wiederum bringt die Preise noch weiter unter Druck und führt in den IFRS-Bilanzen der Untenehmen zu weiteren Wertberichtigungen.
Zu den Befürwortern einer solchen prozyklische Wirkung der Fair Value-Bewertung gehören u. a. *Pellens* sowie *Schildbac*h.
Anders hingegen u. a. *Schütte*, S. 56 und der britische Parlamentsausschuss, der die Fair Value-Bewertung verteidigt und der Meinung ist, dass die Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert nicht prozyklisch wirke und statt dessen die Marktschwächen viel schneller aufgedeckt habe, als alternative Bilanzierungsmodelle dies gekonnt hätten. Vgl. *UK*.

392 Vgl. **RV** *IDW RH HFA 1.104* und *Gilgenberg/Weiss*, S. 186.

Abb. 41: Wesentliche Rechtsvorschriften zu den kurzfristigen Rechnungslegungsänderungen aufgrund der Finanzkrise

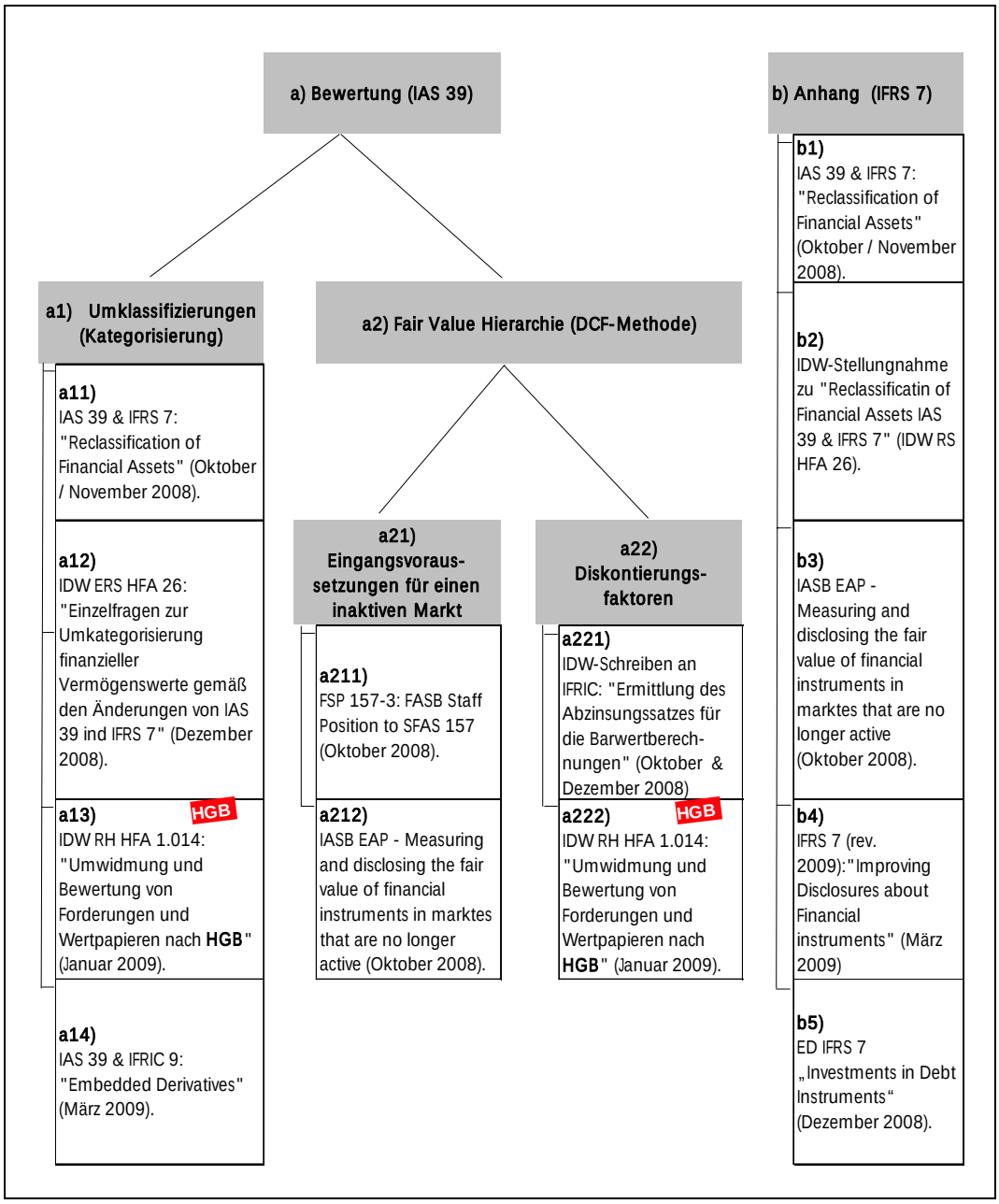

Quelle: Eigene Darstellung.

659 Die Hauptänderung bei den „Umklassifizierungen (Kategorisierung)" ergibt sich aus der IAS 39- & IFRS 7-Änderung "Reclassification of Financial Assets" vom Oktober/November 2008, mit der neue Umklassifizierungen zugelassen werden. Ausgelöst durch diese Umklassifizierungsneuerungen hat das IDW einmal die Stellungnahme zur Rechnungslegung „IDW ERS HFA 26" mit Blick auf die IFRS-Bilanzierung und zum anderen den Rechnungslegungshinweis „IDW RH HFA 1.014" mit Blick auf die Umklassifizierungen in der HGB-Bilanzierung veröffentlicht. Zudem geht das IASB mit

dem Änderungsvorschlag zum IAS 39 & IFRIC 9 vom März 2009 auf die Auswirkungen der neuen Umklassifizierungsvorschriften auf „Embedded Derivatives“ ein.

660 Bei dem IAS 39-Bewertungsthema „Fair Value-Hierarchie (DCF-Verfahren)“ geht es zum einen um die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen ein Markt inaktiv ist („Eingangsvoraussetzungen für einen inaktiven Markt“). Zum anderen geht es um die Frage, mit welchen Diskontierungsparametern die ausstehenden Cashflows zu diskontieren sind („Diskontierungsfaktoren“), wenn ein Markt inaktiv ist und daher der Fair Value mit dem DCF-Verfahren ermittelt wird. Mit dem FASB-Mitarbeiter-Positionspapier „FSP 157-3“ wurden erstmals Eingangskriterien für einen inaktiven Markt konkretisiert. Das IASB-Expertengremium (IASB EAP) hat im Rahmen seiner Studie vom Oktober 2008 die grundsätzliche Konformität der IFRS-Bewertungsvorschriften mit den US-GAAP-Bewertungsvorschriften bestätigt und stellt eine Vielzahl von Beispielen zum Thema Bewertung und Anhangsangaben in inaktiven Märkten dar. Mit der Thematik der zu verwendenden „Diskontierungsfaktoren“ hat sich erstmalig das IDW in seinen Schreiben an das IFRIC im Oktober und im Dezember 2008 angenommen. Mit Blick auf die HGB-Bilanzierung beschäftigt sich der bereits weiter oben erwähnte Rechnungslegungshinweis „IDW RH HFA 1.014“ auch mit den zu verwendenden Diskontierungsfaktoren.

661 Bei den „Anhangsangaben“ geht es zum größten Teil um Erläuterungen im Anhang zu den in Anspruch genommenen neuen Umklassifizierungsregeln des IAS 39 vom Oktober 2008. Hier sieht zunächst einmal der geänderte Standard selber bestimmte Anhangsangaben vor. Auch „IDW ERS HFA 26“ und die Veröffentlichung des „IASB EAP“ geben Hinweise auf Anhangsangaben. Des Weiteren verlangt die Änderung des IFRS 7 "Improving Disclosures about Financial instruments" vom März 2009 u. a. zusätzliche Fair Value-Angaben zu den drei unterschiedlichen Bewertungsleveln. Abschließend sah der ED IFRS 7 „Investments in Debt Instruments“ vom Dezember 2008 zusätzliche Angaben zum Impairment von Fremdkapitalinstrumenten vor. Der Standardentwurf wurde im Januar 2009 allerdings vom IASB wieder zurückgezogen.

2.2 Ansatz

662 Unsicherheiten existierten bei der Frage, ob ein Unternehmen, das ein strukturiertes Finanzinstrument zum Zeitpunkt seines Zugangs als TRD klassifiziert hat und eine Umklassifizierung nach den neuen Umklassifizierungsregeln[393] vornehmen möchte, das Produkt nunmehr auf Vorliegen trennungspflichtiger Derivate prüfen muss oder nicht. Der IAS 39 & IFRIC 9 „Embedded Derivatives“ vom März 2009[394] stellt dazu klar, dass eine solche Prüfung bei einer Umklassifizierung vorzunehmen ist, wobei die Verhältnisse des Zugangszeitpunktes maßgeblich sind. Wenn sich bei der Prüfung eine getrennte Bilanzierung des Derivats ergibt, aber dessen beizulegender Zeitwert nicht sicher bestimmbar ist, so muss das gesamte Finanzinstrument in der Kategorie TRD verbleiben.

663 Der zur Umklassifizierung nach HGB veröffentlichte IDW RH HFA 1.014 nimmt zu dem Sachverhalt, wann ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist, nicht explizit Stellung. Wendet man den - bereits vor der Finanzkrise veröffentlichte - IDW ERS HFA 22 analog auf eine Umklassifizierung an, so hat die Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisinstrument getrennt zu bilanzieren ist, grundsätzlich zum Zugangszeitpunkt zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in den Folgeperioden beizubehalten, außer, wenn sich z. B. die Voraussetzungen der Ausnahmen der Tz. 14 f. ändern. Gemäß Tz. 14 a) und b) ist eine Trennung dann nicht vorzunehmen, wenn das gesamte hybride Instrument per se bereits mit dem strengen Niederstwertprinzip bewertet wird. Wird durch eine Umklassifizierung das hybride Instrument nicht mehr nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, so ist die Trennungspflicht nachzuholen. Insofern besteht bezüglich dieser Thematik ein Gleichlauf zwischen IFRS und HGB.

---

393 Vgl. Tz. 664 ff.

394 Vgl. **RV** *IAS 39 (am. 03/2009).*

RV	Nr.[395]	Stichwort	Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Finanz-krise kurzf.	2.6.	Zus. Finanz-instrumente	Keine Veränderung der bisherigen Unterschiede.	○● ●●	→	○● ●●

2.3 Bewertung auf Einzelebene

2.3.1 Umklassifizierungen

664 Die Hauptänderung bei den Umklassifizierungen ergibt sich aus der IAS 39/IFRS 7-Änderung "Reclassification of Financial Assets" vom Oktober und November 2008,[396] mit der neue Umklassifizierungen zugelassen werden.[397] Gemäß einer geänderten Managementintention, also längerer Halteabsicht als bisher, ist nun eine Umklassifizierung möglich, so dass die Finanzinstrumente zukünftig nicht mehr einer Fair Value-Bilanzierung unterliegen. Die Fair Values sind im Anhang anzugeben. Voraussetzung für die Anwendung der neuen Umklassifizierungen ist, dass bei einer Umklassifizierung nach LAR der Markt des umzugliedernden Finanzinstrumentes zum Umgliederungszeitpunkt inaktiv ist.[398] Bei einer Umklassifizierung aus der Kategorie Handel[399] muss ein „außergewöhnlicher Umstand" vorliegen, wie z. B. die Finanzkrise. Abb. 42 gibt einen Überblick über die bisherigen und die neu hinzugekommenen Umklassifizierungsmöglichkeiten.

395 Die Nummerierung (Nr.) orientiert sich an den in Abschnitt III durchnummerierten Unterschiedssachverhalten (vgl. Anlage 5, 3. Spalte). Da nur die Sachverhalte beschrieben werden, bei denen es Neuerungen in den Rechnungslegungsvorschriften gegeben hat, werden nicht zwingend alle Nr. genannt werden, sondern es wird die eine oder andere Ziffer übersprungen.

396 Vgl. **RV** *IAS 39/IFRS 7 (am. 10/2008)*, **RV** *IAS 39/IFRS 7 (am. 11/2008)* und **RV** EU (2008a).

397 Im zweiten Halbjahr 2008 haben Kreditinstituten finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 449,8 Mrd. EUR (Fair Value) umklassifiziert, wodurch 18,1 Mrd. EUR an Abschreibungen und 10,4 Mrd. EUR an Neubewertungsrücklagen-Reduktion vermieden wurden; vgl. *Eckes/Weigel* S. 378 f.

398 Sowie die anderen Voraussetzungen für eine LAR-Kategorisierung gem. IAS 39.9 zum Umklassifizierungszeitpunkt erfüllt sind.

399 Kategorie FVTPL-TRD.

Abb. 42: Umklassifizierungen (Umwidmungen) nach IAS 39

von \ nach		FAIR VALUE (FV)			AMORTISED COST (AC)	
		1 FVTPL - TRD	2 FVTPL- FVBD	3 AFS	4 HTM	5 LAR
FV	1 FVTPL - TRD			☑ 1)	☑ 1)	☑ 2)
FV	2 FVTPL- FVBD					
FV	3 AFS				☑ 3) ☑ 4)	☑ 2)
AC	4 HTM			☑ 5) ☑ 6)		
AC	5 LAR					

Legende

☑ neu (ab Oktober 2008)
☑ bis dato bereits zulässig
Fallkonstellation nicht möglich

1) IAS 39.50c)
* Änderung der Halteabsicht.
* Wahlrecht; kann pro Geschäft nur 1x in Anspruch genommen werden.
* Umgliederung darf nur unter außergewöhnlichen Umständen erfolgen (z.B. Finanzkrise).

2) IAS 39.50e)
Absicht und Fähigkeit, das Finanzinstrument auf absehbare Zeit oder bis zur Endfälligkeit zu halten.
3) IAS 39.54 Änderung der Halteabsicht / -fähigkeit.
4) IAS 39.54 Tainting beendet.
5) IAS 39.52 Änderung der Halteabsicht / -fähigkeit.
6) AS 39.52 Tainting.

Quelle: Eigene Darstellung.

665 Ausgelöst durch diese Umklassifizierungsneuerungen im IAS 39 hat das IDW am 5.12.2008 den Entwurf der Stellungnahme IDW ERS HFA 26 veröffentlicht.[400] Bezüglich der Auswirkungen der neuen Umklassifizierungsvorschriften auf die Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten („Embedded Derivatives“) vergleiche Tz. 662 f.

666 Anders als nach IFRS wurden die Umklassifizierungen im HGB nicht geändert. Der in der Finanzkrise neu veröffentlichte Rechnungslegungshinweis IDW RH 1.014 geht allerdings u. a. darauf ein, inwieweit eine in einer Rechnungslegung vollzogene Umklassifizierung ein Präjudiz für eine Umklassifizierung in der anderen Rechnungslegung nach sich zieht.

400 Im September 2009 wurde die finale Stellungnahme veröffentlicht; vgl. **RV** *IDW RS HFA 26.*

667 Bei einer Umklassifizierung aus dem Umlaufvermögen (Handelsbestand) in das Anlagevermögen nach HGB bzw. aus der Kategorie TRD in die Kategorie HTM nach IFRS ist grundsätzlich auf Gleichlauf zu achten. Eine Umklassifizierung in diesen Fällen im IFRS-Abschluss zieht zwingend eine korrespondierende Umklassifizierung im HGB-Abschluss nach sich. Umgekehrt besteht bei einer zunächst handelsrechtlichen Umklassifizierung keine Verpflichtung, diese auch für den IFRS-Abschluss nachzuvollziehen, da der IAS 39.50 c) ein Wahlrecht darstellt.

668 Inwiefern bei den anderen, nicht aus TRD bzw. dem Umlaufvermögen heraus, Umklassifizierungskonstellationen ein Präjudiz für ein Nachziehen in der anderen Rechnungslegung besteht, geht aus dem o.g. IDW-Rechnungslegungshinweis nicht hervor. Dies gilt, da eine 1:1 Beziehung zwischen der Umklassifizierung nach IFRS und HGB aufgrund der unterschiedlichen Abgrenzungen der Bewertungskategorien - aktiver/ inaktiver Markt vs. AV/UV - oft nicht herstellbar ist.

669 Für die Zuordnung von Wertpapieren zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist grundsätzlich weiterhin der Wille des Bilanzierenden bezüglich der Halteabsicht maßgebend. Nur in Ausnahmefällen ergibt sich aus der Struktur des Wertpapiers eine Zuordnung, wie z. B. bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr (Umlaufvermögen) oder Spezialfondsanteile (Anlagevermögen). Die Zuordnung zum Anlagevermögen setzt die Absicht voraus, die Wertpapiere auf Dauer halten zu wollen und zu können.[401] Daher ist ein Wertpapier nicht automatisch dem Anlagevermögen zuzuordnen, weil in Zeiten der Finanzkrise Märkte illiquide geworden sind und deshalb die Wertpapiere länger gehalten werden müssen als ursprünglich beabsichtigt.[402]

670 Sofern Vermögensanlagen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen und die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, besteht gemäß IDW RH

401 Bezüglich der Auslegung „dauernd dem Geschäftsbetrieb dienend“ vgl. auch **RV** RS VFA 2.

402 Vgl. *Häuselmann*, S. 2621.

HFA 1.104. nunmehr eindeutig die Pflicht, diese dem Anlagevermögen zuzuordnen.[403]

671 Durch die neuen Umklassifizierungsmöglichkeiten nähert sich IFRS dem HGB an. Nach HGB existierten bisher keine Einschränkungen bezüglich der Umklassifizierungen.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Finanz-krise kurzf.	4.2.2.	Umklassi-fizierungen	IFRS-Umklassifizierungsregeln werden erheblich flexibler.	○○ ○●	↓	○● ●●

2.3.2 Fair Value-Ermittlung

672 Bei dem IAS 39-Bewertungsthema „Fair Value-Hierarchie (DCF-Methode)“ geht es zum einen um die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen ein Markt inaktiv ist, also um die Eingangsvoraussetzungen für einen inaktiven Markt.[404] Zum anderen geht es um die Frage, mit welchen Diskontierungsparametern die ausstehenden Cashflows bei Vorliegen eines inaktiven Marktes zu diskontieren sind (Diskontierungsfaktoren).[405]

673 Mit dem FASB-Mitarbeiter-Positionspapier „FSP 157-3“[406] wurden erstmals Eingangskriterien für einen inaktiven Markt konkretisiert. Das IASB-Expertengremium (IASB EAP) hat im Rahmen seiner Veröffentlichung vom Oktober 2008[407] die grundsätzliche Konformität der IFRS-Bewertungsvorschriften mit denen der US-GAAP bestätigt und stellt eine Vielzahl von Beispielen zum Thema Bewertung und Anhangsangaben in inaktiven Märkten dar. Im Einklang mit den FASB- und IASB-Positionen stellt das IDW in seinen Schreiben an das IFRIC vom Oktober und vom

403 *Gilgenberg/Weiss*, S. 185.

404 Vgl. *DRSC (2008c)*.

405 Die Subprime-Krise hat gezeigt, dass Konkretisierungen und Typisierungen im Mark-to-Model Konzept für die (IFRS-) Bilanzierung unbedingt erforderlich sind; vgl. *Baetge/Brembt/Brüggemann*, S. 1010.
Aufgrund der Vielzahl von Finanzinstrumenten, die von der Subprime-Krise betroffen sind, berührt die Problematik der Bewertung von Finanzinstrumenten auf inaktiven Märkten nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Nicht-Kreditinstitute. Vgl. *Brinkmann/Leibfried/Zimmermann*, S. 334.

406 Vgl. **RV** *FASB*.

407 Vgl. ***RV*** *IAS 39/IFRS 7 (EAP)*.

Dezember 2008[408] dar, dass sich „neben anderen Faktoren die Inaktivität eines Marktes für ein bestimmtes Finanzinstrument insbesondere in Form einer erheblichen Ausweitung der von Brokern genannten Geld-Brief-Spannen (das heißt nur indikative Preise) zum einen und durch einen deutlichen Rückgang des Handelsvolumens im Vergleich zur Vergangenheit zum anderen“ zeigt.

674 Sind die Eingangsvoraussetzungen für die Anwendung der DCF-Methode im Rahmen der Fair Value-Bewertung nachgewiesen, stellt sich die Frage, mit welchen Parametern konkret die Cash-Flows von Finanzinstrumenten in inaktiven Märkten zu diskontieren sind. Dieser Thematik der zu verwendenden „Diskontierungsfaktoren“ hat sich erstmalig das IDW[409] angenommen. Grundsätzlich gilt, dass am Markt beobachtbare Parameter bei der Modellierung berücksichtigt werden müssen.

675 Das IDW-Schreiben stellt klar, dass sich der Diskontierungssatz aus drei Komponenten zusammensetzt: dem „risikofreien Basiszinssatz, dem Zuschlag für das Kreditrisiko (Credit Spread) und einer Restgröße, die bei den betrachteten Produkten im wesentlichen aus einem Aufschlag für das Liquiditätsrisiko (Liquidity Spread)“ bestehen dürfte und im Folgenden als Liquiditätsspread bezeichnet wird. Unstrittig ist, dass bei Diskontierung der Cash-Flows die ersten beiden genannten Komponenten auch in der Finanzkrise am Markt erkennbar sind und daher in die Modellierung mit einfließen. Anders ist es aber beim Liquiditätsspread. Gemäß IDW-Schreiben ist dieser auf inaktiven Märkten nicht beobachtbar, weil er weder von Brokern oder Preisservice-Agenturen quotiert wird noch indirekt aus Transaktionspreisen abgeleitet werden kann. In Analogie zum IAS 39.AG78 stellt das IDW-Schreiben weiterhin dar, dass in den Fällen, in denen der Liquiditätsspread auf dem Markt nicht mehr zu beobachten ist, als Ausgangspunkt der zuletzt auf einem aktiven Markt beobachtbare Liquiditätsspread heranzuziehen ist. Falls Hinweise für eine nachfolgende Veränderung des Liquiditätsspreads vorliegen, ist dieser anzupassen.[410]

---

408 Vgl. **RV** *IDW (DCF_1)* und **RV** *IDW (DCF_2).*

409 Vgl. **RV** *IDW (DCF_1).*

410 Vgl. *Heß*, S. 1145 und *Goldschmidt/Weigel*, S. 198 ff.

676 Bezüglich der Behandlung dieser Thematik in der HGB-Rechnungslegung weist die IDW-Stellungnahme RH HFA 1.014 in der Tz. 29 darauf hin, dass der für die Bewertung relevante Begriff des beizulegenden Werts nicht zu verwechseln sei mit dem beizulegenden Zeitwert, der für Angabepflichten im Anhang relevant sein kann. Oftmals werden jedoch der beizulegende Wert und der beizulegende Zeitwert für Finanzinstrumente identisch sein.

677 Grundsätzlich bestätigt der IDW-Rechnungslegungshinweis die oben beschriebene IFRS-Vorgehensweise bei der Ermittlung des Fair Values anhand des DCF-Verfahrens als HGB-konform für die Ermittlung des beizulegenden Werts. In der Tz. 33 f. wird für den Fall, dass der Handel für das zu bewertende Finanzinstrument zum Erliegen gekommen ist, dargestellt, „dass der Aufschlag auf den Basiszinssatz für Zwecke der Barwertermittlung ggf. nicht oder nur teilweise *(credit spread)* unter Rückgriff auf Marktdaten ermittelt werden kann, denen tatsächlich zustande gekommene Transaktionen zugrunde liegen. Auch in diesem Fall müssen Änderungen des Marktumfelds, die seit dem letzten Abschlussstichtag eingetreten sind, bei der Bewertung berücksichtigt werden. Bezogen auf den *liquidity spread* bedeutet dies, dass der letztmalig aus einem aktiven Markt ableitbare *liquidity spread* lediglich den Ausgangspunkt für die Bemessung des aktuell angemessenen *liquidity spread* bildet. Falls Hinweise - wie in der gegenwärtigen Marktsituation - für eine nachfolgende Erhöhung des *spread* vorliegen, ist dieser *Ausgangsspread* unter Berücksichtigung der Art des zu bewertenden Finanzinstruments und der relevanten Marktbedingungen anzupassen.

678 Unter dem Punkt 4 der Stellungnahme IDW RH HFA 1.1014 nimmt das IDW auch Stellung zur Bewertung in illiquiden Märkten und konkretisiert das Verständnis bezüglich der HGB-Fair-Value-Hierarchie.[411]

679 Obwohl der beizulegende Zeitwert i. S. d. IFRS und der beizulegende Wert i. S. d. HGB nicht zwingend deckungsgleich sein müssen, wird dies aber in der Regel der Fall sein. In der Finanzkrise 2008/2009 ist insbeson-

[411] Vgl. auch *Goldschmidt/Weigel*, S. 194.

dere zu beobachten, dass es für den Liquiditätsspread keine bzw. nur begrenzt am Markt beobachtbare Daten gibt. Die vom IDW vorgeschlagene Vorgehensweise bezüglich der Berücksichtigung des Liquiditätsspreads bei der Anwendung des DCF-Verfahrens ist gleichermaßen IFRS - und HGB-konform.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Finanz-krise kurzf.	4.4.	Fair Value-Ermittlung	Keine wesentliche Veränderung der bisherigen Unterschiede.	○● ●●	→	○● ●●

2.4 Anhangsangaben

2.4.1 Angaben zur Bilanz

680 Bei der Inanspruchnahme der neuen Umklassifizierungen sind zu diesen Beständen gemäß der IFRS 7-Änderungen[412] vom Oktober und November 2008 Zusatzangaben im Anhang anzugeben.

681 Bei den Anhangsangaben zur Bilanz sind im Zusammenhang von Umklassifizierungen aus der Kategorie TRD in die Kategorie AFS, LAR oder HTM bzw. aus der Kategorie AFS in die Kategorie LAR gemäß IFRS 7.12A folgende Angaben offenzulegen:

- Die umgegliederten Beträge für jede IAS-Kategorie,
- für jede Berichtsperiode bis zur Ausbuchung sind die Buchwerte und die beizulegenden Zeitwerte aller finanziellen Vermögenswerte, die aktuell oder in früheren Perioden umgegliedert wurden, zu nennen,
- falls eine Umgliederung aus TRD in eine andere Kategorie vorgenommen wurde, ist die außergewöhnliche Situation anhand von Fakten und Umständen zu belegen,
- für die Berichtsperiode, in der das Finanzinstrument umgewidmet wurde, sind die Gewinne und Verluste aus der Fair Value-Bewertung, die in der GuV oder in der Neubewertungsrücklage in Bezug

[412] Vgl. **RV** *IAS 39/IFRS 7 (am. 10/2008)* und **RV** *IAS 39/IFRS 7 (am. 11/2008)*.

auf das umgewidmete Finanzinstrument erfasst sind, für die aktuelle und vorhergehende Berichtsperiode anzugeben,

- für jede Berichtsperiode nach der Umwidmung (einschließlich der Umwidmungsperiode) bis zur Ausbuchung des Finanzinstruments sind die Gewinne und Verluste, die aus einer fortgeführten Fair Value-Bewertung entstanden wären, falls das Finanzinstrument nicht umgegliedert worden wäre, anzugeben. Diese Angabe bezieht sich auf die Erträge und Aufwendungen sowie Gewinne und Verluste innerhalb der GuV als auch auf die Neubewertungsrücklage,
- der Effektivzinssatz und die geschätzten Cash Flows zum Zeitpunkt der Umgliederung.

682 Der bisherige schon sehr große Unterschied zwischen IFRS und HGB wird durch die neuen Angabenanforderungen weiter erhöht. Zudem beinhaltet die IASB EAP-Veröffentlichung vom Oktober 2008[413] weitere diverse Hinweise auf die Darstellung von Anhangsangaben im Zusammenhang mit der Fair Value-Bewertung.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Finanzkrise kurzf.	7.2.	Angaben zur Bilanz	Die Veröffentlichungspflicht nach IFRS nimmt weiter zu. KapGes: Nicht-KapGes:	○○ ○● ○○ ○○	↗ ↗	○○ ○○ ○○ ○○

2.4.2 Weitere Nicht-Risiko-Angaben

683 Mit der im März 2009 veröffentlichten Änderung des IFRS 7 sind zudem Anhangsangaben zum Fair Value (FV) gemäß der neu eingeführten dreistufigen Fair Value-Hierarchie zu veröffentlichen. Die Fair Value-Hierarchie nach IFRS 7 entspricht nun der US-amerikanischen Regelung im

[413] Vgl. ***RV*** *IAS 39/IFRS 7 (EAP)*.

SFAS 157. So sind die in der Bilanz zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente einen der drei Fair Value-Level zuzuordnen. Für die Level 3-Finanzinstrumente sind die Entwicklung des Buchwertes im laufenden Geschäftsjahr und die Auswirkungen auf die GuV bzw. das OCI detailliert zu beschreiben.[414]

684 Ursprünglich sollten auch die Anhangsangaben zum Impairment erweitert werden,[415] dies wurde dann aber vom IASB wieder zurückgezogen.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Finanz-krise kurzf.	7.4.	Weitere Nicht-Risiko-Angaben	Die Veröffentlichungspflichten nach IFRS nehmen weiter zu. KapGes: Nicht-KapGes:	○○ ○● ○○ ○○	↗ ↗	○○ ○○ ○○ ○○

3 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

3.1 Hintergründe

685 Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 03.04.2009[416] wird das HGB mit Blick auf die IFRS „modernisiert“ und soll dadurch - insbesondere für den Mittelstand - eine Alternative zu den IFRS darstellen.[417] Die Änderungen betreffen auch die Rechnungslegung von Finanzin-

414 Vgl. *FAZ (2009)*.
Eine Umfrage bei professionellen Investoren im Jahre 2008 zur Entscheidungsnützlichkeit der Fair Value-Bilanzierung ergab, das Fair Value nicht gleich Fair Value ist. Es ist eine deutliche qualitative Unterscheidung zwischen marktbasierten und modellgestützten Fair Values vorzunehmen; vgl. *Gassen/ Schwedler*.

415 Vgl. **RV** *IFRS 7 (ED 10/2008)* und vgl. *Vater*.

416 Vgl. **RV** *BilMoG (2009) sowie* ***RV*** *BilMoG (2009a),* ***RV*** *BilMoG (2008) und* **RV** *IDW ERS HFA 28.*

417 Vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 71.
Zum Teil führen die BilMoG-Neuerungen zwangsläufig zu einer Annäherung an die IFRS, zum Teil bleibt es auch beim Auseinanderfallen (wie z. B. die umfassendere Fair Value-Bewertung nach IFRS) und zum Teil kann der Bilanzierende durch bewusste Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen eine Annäherung von HGB und IFRS-Bilanzierung erreichen; vgl. *Petersen/ Zwirner/Künkele,* S. 25.

strumenten,[418] wobei die Änderungen für Banken umfangreicher sind als für Nicht-Banken.

686 Die unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente betreffenden wichtigsten HGB-Einzelabschluss-Änderungen[419] des BilMoG sind nachfolgend aufgeführt.[420] Zudem werden durch das BilMoG mehr Anhangsangaben eingeführt, und für Banken ergeben sich aus den HGB-Änderungen zudem Folgeänderungen für die RechKredV:

- Bewertungseinheiten,[421]
- Fremdwährungsbewertung,[422]
- latente Steuern,[423]
- *(Banken)* Finanzinstrumente des Handelsbestandes,[424]
- *(Banken)* Fremdwährungsbewertung.[425]

687 Mit den meisten Änderungen erhalten bisher bereits als GoB in der Praxis angewendete Regelungen nun Gesetzescharakter. Insofern hat sich scheinbar nur „optisch“ durch die BilMoG-Neuerungen für Finanzinstrumente an der bisherigen Bilanzierungspraxis etwas geändert. Wie allerdings konkret die Auswirkungen für jedes einzelne Unternehmen sein werden, ist allgemein schwer zu beantworten und ist für jedes Unternehmen im Einzelfall zu prüfen.[426]

---

418 Zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach BilMoG vgl. insbesondere auch: *Kütting/Cassel, Löw/Scharpf/Weigel, Löw/Torabian, Nguyen, Patek (2008a), Scharpf/Schaber* und *Wiechens.*

419 Im Fokus dieser Arbeit stehen die Vorschriften des Einzelabschlusses, vgl. Tz. 34. Bezüglich Änderungen im Bereich des Konzernabschlusses vgl. u. a. *Petersen/Zwirner (2009)*, S. 26 ff. Zu der Vielzahl von Übergangsvorschriften des BilMoG vgl. u. a. *Kirsch (2008a)* und *Petersen/Zwirner (2009)*, S. 36 ff.

420 Eine umfangreiche Fallstudie zur Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht gem. BilMoG enthält *Petersen/Zwirner/Künkele*.

421 Vgl. § 254 HGB n. F.

422 Vgl. § 256a HGB n. F.

423 Vgl. § 274 HGB n. F.

424 Vgl. § 340 e Abs. 3 und Abs. 4 HGB n. F. und **RV** *IDW ERS BFA 2*.

425 Vgl. § 340 h HGB n. F.

426 Bezüglich einer Fallstudie zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach BilMoG vgl. *Petersen/Zwirner/Künkele*.

688 Faktische Wahlrechte und Ermessenspielräume innerhalb des BilMoG werden in der Arbeit so ausgeübt, dass eine bewusste Heranführung der HGB-Bilanzierung an die IFRS-Rechnungslegung erfolgt, damit die IFRS/HGB-Unterschiede so gering wie möglich ausfallen.[427]

689 Abb. 43 gibt einen Überblick über die anzuwendenden Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente nach den neuen Vorschriften.

690 Sowohl bei Derivaten als auch bei originären Finanzinstrumenten ist zunächst zu differenzieren, ob diese Gegenstand einer Bewertungseinheit sind. Von Banken zu Handelszwecken gehaltene stand alone-Derivate sind Gegenstand des Handelsbestandes und unterliegen damit der neu eingeführten Fair Value-Bewertung des § 340 e Abs. 3 HGB n. F. Alle anderen Derivate werden als stand alone-Derivate wie bisher imparitätisch bewertet. Sind die Derivate Gegenstand einer Bewertungseinheit, so können - wie bisher im Rahmen von Mikro-, Makro oder Portfolio-BWE schon praktiziert - die unrealisierten Gewinne und Verluste gem. § 254 HGB n. F. innerhalb der Bewertungseinheit verrechnet werden, und lediglich der Saldo ist imparitätisch zu behandeln.

691 Bei den originären Finanzinstrumenten, die nicht Gegenstand einer Bewertungseinheit sind, ist zunächst zu unterscheiden, ob sie zu Handelszwecken erworben wurden oder nicht (non-trading). Bei Banken sind die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente nach der neu eingeführten Fair Value-Methode zu bewerten (§ 340 e Abs. 3 HGB n. F.). Die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente von Nicht-Banken werden hingegen wie die non-trading-Bestände gemäß den für das Anlagevermögen bzw. Umlaufvermögen geltenden Bewertungsmethoden bewertet.

[427] Vgl. Annahme 3 auf S. 9.

Abb. 43: BilMoG: Neuerungen für Finanzinstrumente

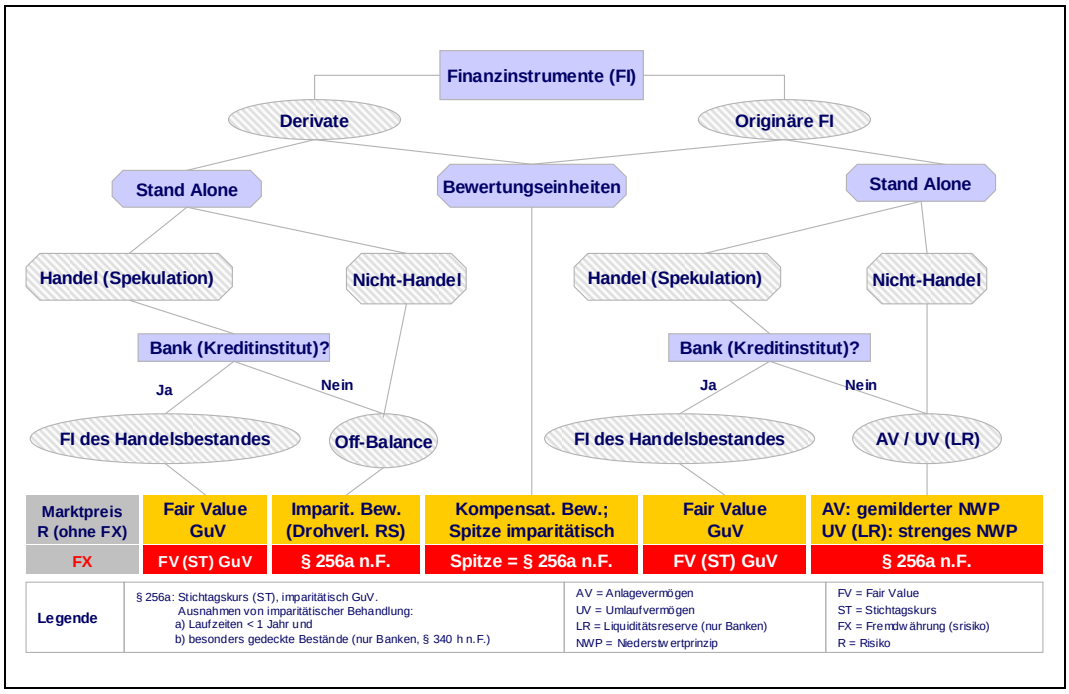

Quelle: Eigene Darstellung.

692 Nachfolgend werden die für Finanzinstrumente relevanten Neuerungen gemäß der prozessorientierten AABBAA-Systematik dargestellt.[428]

3.2 Vorüberlegungen

3.2.1 Rechnungslegungssystem

693 Durch die Öffnung hin zu den IFRS wird die Informationsfunktion des HGB-Abschlusses gestärkt, was bedeutet, dass mehr Detailvorschriften insbesondere zum Anhang in das HGB aufgenommen werden.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	1.1.	Rechnungs-legungs-system	Mehr Detailregelungen als bisher.	○○ ○○	↘	○○ ○●

3.2.2 Anwendungsbereich

694 Die meisten der nachfolgend für Finanzinstrumente dargestellten Neuerungen des BilMoG sind erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre

428 Vgl. Tz. 100 ff.

anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2010 beginnen.[429] Somit ist der Jahresabschluss zum 31.12.2010 nach den neuen Regeln aufzustellen.[430]

695 Gem. § 241 a HGB n. F. brauchen Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse und 50.000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, die HGB-Paragraphen zur Buchführung (§ 238 bis § 241 HGB) nicht anzuwenden.[431] Im Ergebnis können die unter den Schwellenwerten liegenden Einzelkaufleute damit die - für steuerliche Zwecke aufzustellende - Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG auch für handelsrechtliche Zwecke nutzen und müssen keine Handelsbilanz erstellen.[432]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
BilMoG	1.2.	Anwendungsbereich	Einzel-UN, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, sind - anders als nach IFRS - überhaupt nicht mehr rechenschaftspflichtig.	○○ ○○	↗	○○ ○○

3.2.3 Definitionen

696 Bezüglich der Aktiva wurde zusätzlich zu den sog. Vermögensgegenständen und ARAP durch § 274 Abs. 1 HGB n. F. für aktive latente Steuern ein

429 Bestimmte Anhangsangaben stellen Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien dar und sind bereits für Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 (bei vom Kalenderjahr abweichende Geschäftjahre für den danach folgenden Stichtag) anzuwenden (vgl. Tz. 695 sowie FN 535).
Buchhaltungstechnisch ist auf den 1.1.2010 eine BilMoG-Eröffnungsbilanz zu erstellen. Für einige Sachverhalte sieht das BilMoG Übergangsregelungen als auch Ausschüttungssperren vor (vgl. hierzu **RV** *IDW ERS HFA 28*), die aber nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.

430 Zwischenberichte im Umstellungsjahr 2010 sind nach Auffassung des Autors grundsätzlich auch bereits nach BilMoG zu veröffentlichen, da der relevante Stichtag für die Anwendung des BilMoG (mit Blick auf die hier relevanten Finanzinstrumente-Sachverhalte) der 1.1.2010 ist. Es gibt allerdings auch anders lautende Meinungen. Hiernach führt ein Zwischenbericht den letzten Jahresabschluss fort. Da dieser (mit Blick auf Finanzinstrumente-Sachverhalte) unstrittig noch nicht nach BilMoG zu erstellen war, sind auch Zwischenberichte 2010 noch nicht nach BilMoG zu erstellen.

431 Bezüglich Anwendungszeitpunkt vgl. FN 429.

432 Vgl. Mikro-Unternehmen in Tz. 65 ff. sowie **RV** *BilMoG (2009a),* S. 84.

„Sonderposten eigener Art“ eingeführt. Die Bilanzierungshilfen hingegen wurden durch das BilMoG abgeschafft.

697 Der neue Passivposten „latente Steuern“ wurde ebenfalls als „Sonderposten eigener Art“ zu den bisherigen Passiva eingeführt.[433]

698 Für den Begriff „Finanzinstrumente“ gibt es weiterhin keine Legaldefinition im HGB. Allerdings ist der Begriff in anderen Gesetzen inhaltlich definiert (WpHG, KWG). Die Definition in § 1a Abs. 3 KWG lehnt sich sehr eng an die Definition in IAS 32.11 an. Gleichwohl dürfte der Begriff des Finanzinstruments nach dem HGB zwar weitgehend, nicht jedoch absolut vollständig mit dem Begriff nach IAS 32 bzw. IAS 39 übereinstimmen, insbesondere z. B. in Bezug auf Waren-Derivate.[434]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	1.3.	Definitionen	Weiterhin keine Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ im HGB. Weitgehende, aber nicht absolute Deckungsgleichheit zwischen IFRS und HGB. Keine großen Änderungen zum bisherigen Status Quo.	○○ ●●	→	○○ ●●

3.3 Ansatz

3.3.1 Derivate

699 *(Banken)* Derivate des Handelsbestandes[435] sind on-balance zu buchen.

433 Zur rechtstechnischen Einordnung des “Sonderposten eigener Art” vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 148 f.

434 Laut Nguyen kann bei der Definition eines Finanzinstruments keineswegs vom Gleichlauf zwischen IFRS und HGB n. F. die Rede sein. Die Zusammenfassung aller Derivate unter den Finanzinstrumenten nach BilMoG scheint recht ungenau zu sein, was sich unter anderem auch im Verweis auf einen möglichen Barausgleich zeigt, der grundsätzlich nur für Derivate anzuwenden ist, die die Kriterien eines Finanzinstrumentes nach den IFRS nicht erfüllen. Vgl *Nguyen*, S. 27.

435 Vgl. Tz. 716.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	2.1.	Derivate	Banken: Die Bilanzierung von Handelsderivaten ist somit nach IFRS und HGB deckungsgleich.	○○ ●●	↘	○● ●●

3.3.2 Latente Steuern

700 Rechtstechnisch ist § 274 HGB n. F. insgesamt neu gefasst worden und konzeptionell von dem GuV-orientierten Konzept (timing-Konzept) auf das international gebräuchliche bilanzorientierte Konzept (temporary-Konzept) umgestellt worden. Wie bereits in Tz. 244 ff. dargestellt, orientiert sich die Steuerabgrenzung dabei nicht mehr an Differenzen, die sich aus einer unterschiedlichen Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Verhältnis zur steuerlichen Gewinnermittlung ergeben, sondern an Differenzen, die aus unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz resultieren und sich zukünftig steuerbe- oder -entlastend auswirken werden.

701 Gemäß § 274 Abs. 1 S. 1 HGB n. F. erfasst das bilanzorientierte Konzept nicht allein die sich in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirkenden Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss und dem zu versteuernden Gewinn, sondern jede Bilanzierungs- oder Bewertungsabweichung zwischen der Handels- und Steuerbilanz, also auch die erfolgsneutral direkt im Eigenkapital erfassten Abweichungen. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zum bisher angewendeten GuV-orientierten Konzept. Da eine erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss bislang allerdings nicht zulässig war,[436] resultieren aus dem konzeptionellen Übergang vom GuV-orientierten Konzept auf das bilanzorientierte Konzept für die Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses keine signifikanten Auswirkungen. In die Ermittlung der abzugrenzenden Steuern sind - entsprechend der internati-

436 Zwar finden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung als auch der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen von Tochterunternehmen nach HGB erfolgsneutrale Erfassungen von Wertänderungen statt, allerdings ist die Konsolidierungsproblematik nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

onal üblichen Praxis - auch die quasipermanenten Differenzen einzubeziehen.[437]

702 Die Neuregelung des § 274 HGB n. F. schreibt vor, dass der nach Saldierung insgesamt verbleibende passive Anteil latenter Steuern - wie bereits bisher - in der Bilanz anzusetzen ist. Für nach der Saldierung verbleibende aktive latente Steuern besteht ein Ansatzwahlrecht. Darüber hinaus wird den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, die aktiven und passiven latenten Steuern auch unsaldiert auszuweisen. Bei der Berechnung der latenten Steuern sind auch Verlustvorträge sowie Zinsvorträge (gem. § 4 h EStG) zu berücksichtigen, soweit eine Verrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist.[438] Dabei sind das Vorsichtsprinzip zu berücksichtigen und der Ansatz aktiver latenter Steuern sorgfältig auf Werthaltigkeit zu prüfen.

703 Die Vorschriften für latente Steuern sind nur für mittelgroße und große KapGes verpflichtend anzuwenden (vgl. § 274 a Nr. 5 HGB n. F.). Kleine KapGes sowie Nicht-KapGes können allerdings die Vorschriften des § 274 HGB n. F. freiwillig anwenden.[439] Im Falle von Nicht-KapGes, die nicht dem Publizitätsgesetz unterliegen, bedeutet dies allerdings nicht, dass sie dann alle für KapGes geltenden Vorschriften anwenden müssen.[440]

704 Durch die BilMoG-Änderungen sind HGB und IFRS methodisch fast identisch, obwohl materiell latente Steuereffekte aus Finanzinstrumenten nach HGB weiterhin - aufgrund der Maßgeblichkeit[441] - weniger als nach IFRS existieren.[442] Unterschiede bei den Latenzkonzeptionen bestehen weiterhin bei Aktivierungspflicht (IFRS) und Aktivierungswahlrecht (HGB) aktiver latenter Steuern sowie bei Saldierungsverbot (IFRS) und Saldierungsmöglichkeit (HGB) latenter Steuern.

---

437 Vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 146 f.

438 Vgl. Tz. 15 des **RV** *IDW ERS HFA 27*.

439 Vgl. **RV** *IDW ERS HFA 27*, Tz. 19 auf S. 6.

440 Ebenda.

441 Die umgekehrte Maßgeblichkeit wurde durch das BilMoG abgeschafft.

442 Konkrete latente Steuersachverhalte bezüglich Finanzinstrumente sind Gegenstand der Überleitungsrechung im Anhang, vgl. Tz. 834 f.

705 Mit der neuen Vorschrift des § 274 HGB n.F.[443] zu latenten Steuern werden künftig auch faktisch steuerliche Wirkungen in der handelrechtlichen Rechnungslegung antizipiert. Die bisherige Regelung der Bildung von Steuerlatenzen im Einzelabschluss führte eher ein „Schattendasein". Dieses wird durch die Umstellung auf ein neues Steuerlatenz-Konzept vorhandener Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz (z. B. bei Rückstellungen) und der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit beendet.[444] Die Anwendung der sog. liability-Methode i. V. m. dem sog. temporary-Konzept zieht faktisch einen vollständigen Vergleich jedes einzelnen Bilanzpostens der HGB-Bilanz mit der Steuerbilanz nach sich.

706 Während latente Steuern von allen IFRS-Bilanzierern anzuwenden sind, müssen nach HGB nur die großen und mittelgroßen KapGes gem. der Konzeption der latenten Steuern des § 274 HGB n. F. bilanzieren. Kleine KapGes und Nicht-KapGes müssen jedoch ggf. passive latente Steuern gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB als Verpflichtungsrückstellung abgrenzen.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	2.3.	Latente Steuern	Große und mittelgroße KapGes: Durch Einführung des temporary-Konzeptes Annäherung an IFRS, aber weiterhin diverse Abweichungen.	○○ ○●	↓	○● ●●
			Kleine KapGes: Fallen nun nicht mehr unter § 274 HGB.	○○ ○●	↗	○○ ○○
			Nicht-KapGes: Keine Änderung des bisherigen Status Quos.	○○ ○○	→	○○ ○○

443 IDW ERS HFA 27 mit Stand 25.05.2009 beantwortet Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des BilMoG. Vgl. **RV** *IDW ERS HFA 27*.

444 Vgl. *Prinz* sowie **RV** *BilMoG (2008)*, S. 75 und **RV** *BilMoG (2009)*, Artikel 3, S. 1120.

3.3.3 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten

707 Die Neufassung des § 246 Abs. 1 S. 2 HGB n. F. stellt materiell keine Neuerung dar, sondern bringt die derzeitige handelsrechtliche Praxis - die auf langjähriger Entwicklung und Anwendung entsprechender Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beruht - besser als bisher zum Ausdruck. Der Ansatz von Vermögensgegenständen richtet sich im Grundsatz nach dem rechtlichen Eigentum. Nur wenn ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich einem anderen als dem rechtlichen Eigentümer zuzurechnen ist, ist er bei dem anderen (dem wirtschaftlichen Eigentümer) zu bilanzieren. Das Unternehmen, dem die wesentlichen Chancen und Risiken zuzurechnen sind, ist wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögensgegenstandes.[445] Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 39 der Abgabenordnung (AO).[446]

708 Mit der Änderung des § 246 Abs. 1 S. 2 HGB n. F. soll eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die wirtschaftliche Betrachtungsweise der IFRS (*substance over form*) erreicht werden.[447] Faktisch dürfte sich an der Bilanzierungspraxis aber nichts ändern.[448]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	2.4.	Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten	Prinzip der wirtschaftlichen Zuordnung wurde im HGB verankert; inhaltlich keine Änderung zur bisherigen Praxis.	●● ●○	→	●● ●○

445 Vgl. *Petersen/Zwirner (2009)*, S. 9.

446 Vgl. **RV** *BilMoG (2009a),* S. 84.

447 Vgl. *Petersen/Zwirner (2009)*, S. 9.

448 Durch die gesetzliche Änderung ist die Diskussion bezüglich der Bilanzierung von Wertpapierleihe i. e. S. neu entflammt: Die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums bei der Wertpapierleihe wird seit Längerem kontrovers diskutiert. Scharpf ist der Meinung**,** dass das wirtschaftliche Eigentum anhand einer Chancen-/Risikobetrachtung zu untersuchen ist, was bei der Bilanzierung der Wertpapierleihe i. e. S. zu einer Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere beim Verleiher führen müsse. Vgl. *Scharpf*, S. 238 f. Damit wäre ein Gleichlauf mit IFRS gegeben. Da das Bild letztlich aber uneinheitlich ist und grundsätzliches Ziel von BilMoG war, an der bisherigen Bilanzierungspraxis nichts zu ändern, wird in der vorliegenden Arbeit davon ausgegangen, dass es zunächst so bleibt wie es war. Damit also keine Änderung zum bisherigen Status Quo; es bleibt bei einer abweichenden Bilanzierung von Wertpapierleihe i. e. S. zwischen IFRS und HGB.

3.4 Ausweis in der Bilanz

709 In das Gliederungsschema des § 266 HGB n. F. wurden folgende Posten neu aufgenommen: „D. Aktive latente Steuern“ und „E. Passive latente Steuern“.

710 Gem. § 272 Abs. 1a und 1b HGB n. F. wurde für eigene Anteile der Grundsatz der passivischen Absetzung vom Eigenkapital unter Verrechnung mit frei verfügbaren Rücklagen eingeführt.[449] Auf der Aktivseite entfällt dadurch unter Wertpapieren des Umlaufvermögens die Position „eigene Anteile“, und auf der Passivseite entfällt unter den Gewinnrücklagen die Position „Rücklage für eigene Anteile“.

711 Eigene Anteile sind mit ihrem Nennbetrag (bzw. rechnerischen Wert) als Kapitalrückzahlung offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag (rechnerischen Wert) und den Anschaffungskosten ist mit den frei verfügbaren Gewinn- und Kapitalrücklagen zu verrechnen. Gem § 272 Abs. 1a HGB n.F sind Anschaffungsnebenkosten GuV-wirksam zu erfassen. Eine Veräußerung der eigenen Anteile ist wirtschaftlich wie eine Kapitalerhöhung zu sehen, und somit ist die ursprüngliche Verrechnung rückgängig zu machen (§ 272 Abs. 1b HGB n. F.). Geht der erzielte Betrag über die originären Anschaffungskosten hinaus, so ist dieser Teil in die Kapitalrücklage einzustellen.[450]

712 *(Banken)* Mit zwei neuen Bilanzposten für Handelsaktiva und Handelspassiva gem. der Ergänzung des Formblattes 1 der RechKredV um den Aktivposten „6a. Handelsbestand“ und den Passivposten „3a. Handelsbestand“ werden bei Banken alle Handelsgeschäfte in jeweils einer Bilanzposition zusammengefasst.[451.] Die Posten enthalten auch die abgegrenzten Zinsen aus den Handelsgeschäften.

---

449 Vgl. *Zülch/Hoffmann*, S. 747.

450 Vgl. Deloitte (2008), S.10.

451 Vgl. **RV** *BilMoG (2009),* S. 1131 ff.

713 *(Banken)* Der Risikoabschlag der Handelsbestände[452] sollte bei dem größeren der beiden Posten aus Handelsaktiva und Handelspassiva ausgewiesen werden.

714 Insgesamt führen die Veränderungen bei Nicht-Banken zu keinen (wesentlichen) Änderungen; bei Banken hingegen wird der Unterschied geringer.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	3.1.	Bilanz-gliederung	Banken: Bezüglich der beiden neuen Bilanzpositionen Handelsaktiva/-passiva nähern sich HGB und IFRS an. Einen Risikoabschlag kennt das IFRS hingegen nicht.	○○ ●●	↘	○● ●●
			Nicht-Banken: Durch die neuen Bilanzpositionen „latente Steuern“ sowie die Nettobilanzierung von eigenen Anteilen gleicht sich HGB den IFRS-Vorschriften an. Letztlich aber keine großen Änderungen.	○● ●●	→	○● ●●

3.5 Bewertung auf Einzelebene

3.5.1 Zugangsbewertung

715 *(Banken)* Die Zugangsbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes[453] erfolgt zu Anschaffungskosten, wobei Anschaffungsnebenkosten direkt in der GuV erfasst werden.[454]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	4.1.	Zugangs-bewertung	Banken: Auch bei der Kategorie TRD nach IFRS sind die Anschaffungsnebenkosten direkt GuV-wirksam zu erfassen.	○● ●●	→	○● ●●

452 Vgl. Tz. 729.

453 Vgl. Tz. 720 ff.

454 Vgl. **RV** *IDW ERS BFA 2* Tz. 34.

3.5.2 Bewertungskategorien

3.5.2.1 Kategorisierung

716 *(Banken)* Gem. § 340 e Abs. 3 HGB n. F. sind bei Banken Finanzinstrumente des Handelsbestands im Rahmen der Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten.

717 Eine Umgliederung von anderen Bewertungskategorien in den Handelsbestand ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für eine Umgliederung aus dem Handelsbestand, es sei denn, außergewöhnliche Umstände, insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Handelbarkeit der Finanzinstrumente, führen zu einer Aufgabe der Handelsabsicht durch die Bank.

718 Finanzinstrumente des Handelsbestands können nachträglich in eine Bewertungseinheit einbezogen werden. Bei Beendigung der Bewertungseinheit sind sie wieder in den Handelsbestand umzugliedern.

719 *(Banken)* In der Bilanz ist gem § 340 e Abs. 4 HGB n. F. dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g HGB in jedem Geschäftsjahr ein Betrag zuzuführen und dort gesondert auszuweisen, der mindestens zehn vom Hundert der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht. Dieser Posten darf nur aufgelöst werden

- zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands oder
- soweit er 50 vom Hundert des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands übersteigt.

720 *(Banken)* Originäre und derivative Finanzinstrumente mit Handelsabsicht sind bei Banken im Zugangszeitpunkt der Kategorie „Handelsbestand“ zuzuordnen.[455] Die Zuordnung im Zugangszeitpunkt orientiert sich in der

[455] Bereits vor BilMoG gab es die Bewertungskategorie „Handelsbestand“ (vgl. Tz. 353) als eine von zwei Unterkategorien des Umlaufvermögens bei Kreditinstituten. Unter BilMoG wurde diese Kategorie mit einer eigenen, neuen Bewertungsmethode (Fair Value) ausgestattet, so dass eine Zuordnung zum Handelsbestand nach BilMoG weiterreichendere bilanzielle Konsequenzen hat als bisher.

Regel an der KWG-rechtlichen Handelsbuchdefinition (§ 1 a KWG). Der Gleichlauf zwischen Handelsbuch (gem. KWG) und Handelsbestand (gem. BilMoG) im Zugangszeitpunkt kann - aufgrund vom Handelsrecht abweichender aufsichtsrechtlicher Umklassifizierungsvorschriften - im Zeitablauf verloren gehen.

721 *(Banken)* Derivate des Handelsbestandes sind mit dem Fair Value zu bilanzieren.[456] Alle anderen Derivate sind wie bisher off-balance in einer Memo-Buchhaltung abzubilden und nur als Drohverlustrückstellung bilanziell zu erfassen, wenn das Derivat zum Stichtag einen negativen Fair Value hat.

722 *(Banken)* Durch das BilMoG wurde die Fair Value Option nicht eingeführt.[457] Diesbezüglich bleibt es bei dem Unterschied zwischen HGB und IFRS.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	4.2.1.	Kategori-sierung	Banken: Mit der Einführung der Fair Value-Bewertung für Handelsbestände erfolgt eine Angleichung von IFRS und HGB. Anders als nach IFRS ist nach BilMoG nicht jedes Derivat zwingend der Kategorie Handel zuzuordnen.	○○ ●●	↘	○● ●●

3.5.2.2 Umklassifizierungen

723 *(Banken)* Eine Umklassifizierung aus dem Anlagebestand in den Handelsbestand ist verboten.[458]

Ursprünglich war die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auch für Nicht-Kreditinstitute vorgesehen, wurde im Rahmen der Gesetzesberatungen zum BilMoG - u. a. aufgrund der Erfahrungen mit der IFRS-Fair-Value-Bewertung in der Finanzkrise (vgl. Tz. 654 ff.) wieder fallen gelassen, vgl. u. a. **RV** *BilMoG (2009a),* S. 85. Zu den Befürwortern dieser Entscheidung zählt u. a. die „Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value"; vgl. *Bieg/Bafinger/Küting/Kussmaul/Waschbusch/Weber*. Hingegen wird die Einschränkung auf Kreditinstitute bei Nicht-Kreditinstituten, die auch Handel mit Finanzinstrumenten betreiben, nicht zur gewünschten Transparenz in der externen Rechnungslegung führen; vgl. *Helke/Wiechens/Klaus*, S. 35.

456 Bezüglich Derivate in Sicherungsbeziehungen vgl. Tz. 798 ff.

457 Vgl. *Helke/Wiechens/Klaus*, S. 36.

458 Vgl. § 340 e Abs. 3 S. 2 HGB n. F.

724 Eine Umklassifizierung aus dem Handelsbestand in den Anlagebestand ist möglich, wenn außergewöhnliche Umstände, insbesondere eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Handelbarkeit der Finanzinstrumente zur Aufgabe der Handelsabsicht durch die Bank führt.[459] Mit der Umklassifizierungsmöglichkeit bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zieht das BilMoG gleich mit der kurzfristigen IFRS-Änderung aus der Finanzkrise (vgl. 2.3.1). Zudem wird mit der Regelung klargestellt, dass eine Umklassifizierung, die aus dem normalen Tagesgeschäft heraus resultiert, nicht zulässig ist. Insofern wird diese Neuregelung dazu führen, dass die Möglichkeiten zur Umwidmung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes im Vergleich zur bisherigen HGB-Regelung eingeschränkt werden.[460]

725 *(Banken)* Nach dem BilMoG bleiben die bisherigen HGB-Umklassifizierungsmöglichkeiten bestehen. Bei Banken wurde im § 340 e Abs. 3 S. 4 HGB n. F. klargestellt, dass stand alone-Derivate in eine Bewertungseinheit (BWE) umklassifiziert werden können und vice versa.[461]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	4.2.2.	Umklassifizierungen	Banken: Im Rahmen des BilMoG wurden die durch die kurzfr. IFRS-Änderungen aufgrund der Finanzkrise eingeführten Lockerungen bei den Umklassifizierungen für den Handelsbestand auch im HGB implementiert, so dass sich insofern der bisherige IFRS/HGB-Unterschied verringert.	○○ ○●	↘	○○ ●●

3.5.3 Bewertungsmethoden

3.5.3.1 Marktpreisrisiken

726 Für negative Fair Values von stand alone-Derivaten ist am Bilanzstichtag - wie bisher - eine Drohverlustrückstellung anzusetzen.

459 Vgl. § 340 e Abs. 3 S. 3 HGB n. F.

460 Vgl. *Helke/Wiechens/Klaus*, S. 36.

461 *(Banken)* Bezüglich einer nachträglichen Designation von Finanzinstrumenten zu Bewertungseinheiten vgl. Tz. 801.

727 *(Banken)* Die Bilanzierung von Derivaten zur Steuerung des allgemeinen Zinsrisikos (Bankbuch-Derivate) stellt eine bankspezifische Besonderheit dar. Bei Banken ist aus der langjährigen Bilanzierungspraxis die Bilanzierungskonvention „Grundsatz der verlustfreien Bewertung“ entstanden, bei der das sog. Bankbuch bei Banken keiner zinsbedingten Einzelbewertung und dementsprechend auch die zur Zinsrisikosteuerung des Bankbuches eingesetzten Derivate (Bankbuch-Derivate) keiner (klassischen) Einzelbewertung unterliegen.[462] Die Steuerung des allgemeinen Zinsrisikos stellt keine Makro-BWE (mehr)[463] im Sinne des § 254 HGB n. F. dar, sondern eine Bewertungskonvention der Art, dass Bankbuch-Derivate - wie die (meisten) Forderungen und Verbindlichkeiten des Bankbuches - (zinsbedingt) unbewertet bleiben. Grundvoraussetzung für die Bilanzierung nach dieser Bilanzierungskonvention ist, dass eine Dokumentation im Rahmen der Sicherungsstrategie erfolgt und die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gewährleistet ist.[464]

728 *(Banken)* Im Rahmen der Folgebewertung sind Handelsbestände grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Somit können Handelsbestände nun erstmalig auch nach HGB über den historischen Anschaffungskosten bilanziert werden. Bei finanziellen Vermögensgegenständen ist allerdings vom beizulegende Zeitwert (Fair Value) ein Risikoabschlag bzw. bei finanziellen Verpflichtungen ein Risikozuschlag vorzunehmen (§ 340 c Abs. 3 S. 1 HGB n. F.).

729 *(Banken)* Der Risikoabschlag wird - wie derzeit von den Banken bereits praktiziert - auf der Basis der internen Risikosteuerung gemäß bankauf-

462 Zur „Nichtbilanzierung“ von Bankbuch-Derivaten vgl. *Schmidt (2005)*, S. 260.

463 Inwieweit diese „Bewertungskonvention“ von Bankbuch-Derivaten auch nach BilMoG als BWE i. S. d. § 254 HGB n. F. beibehalten werden kann oder aber Bankbuch-Derivate zukünftig außerhalb einer BWE als Stand alone-Derivate (vgl. Tz. 1001) zu bilanzieren sind, werden die Diskussionen in den einschlägigen Fachgremien ergeben, vgl. *Scharpf/Schaber*, S. 311 i. V. m. S. 324. Wenn die Bilanzierungskonvention der verlustfreien Bewertung keine BWE darstellt, dann sind der für BWE geforderte Effektivitätstest und die Dokumentations- und Offenlegungsanforderung nicht einschlägig.

464 Vgl. *Löw/Scharpf/Weigel*, S. 1018 und *Scharpf*, S. 192 ff.

sichtsrechtlicher Vorgaben unter Anwendung finanzmathematischer Verfahren („value at risk“ VaR) ermittelt.[465]

730 *(Banken)* Um die aus der Zeitwertbewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes resultierenden Risiken adäquat zu berücksichtigen, sind zusätzlich zu dem Risikoabschlag von den durchschnittlichen „Nettoerträgen des Handelsbestandes“ mindestens 10 % in einen Sonderposten innerhalb des sog. Fonds für allgemeine Bankrisiken (340g-Reserven) als eine Art antizyklischer Risikopuffer einzustellen (§ 340 e Abs. 4 HGB n. F.). Gemäß § 340 e Abs. 4 Nr. 2 HGB n. F. ist hierfür der Durchschnitt der letzten fünf positiven Nettoerträge des Handelsbestandes (seit Anwendung des BilMoG) zugrunde zu legen.[466] In Geschäftsjahren mit positivem Handelsergebnis ist eine Zuführung zu dem Sonderposten vorzunehmen. In Geschäftsjahren mit negativem Handelsergebnis kann der Sonderposten zum Ausgleich der Aufwendungen aufgelöst werden.[467]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	4.3.1.	Bewertungs-methoden - MarktpreisR	Banken: Mit der Einführung der Fair Value-Bewertung für Handelsbestände erfolgt eine Angleichung von IFRS und HGB. Die Vornahme eines Risikoabschlags und einer § 340 g-Zuführung kennen die IFRS hingegen nicht.	○○ ●●	↘	○● ●●

3.5.3.2 Adressenausfallrisiken

731 Bei Nicht-KapGes sah das HGB - anders als bei KapGes - bisher bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ein Wahlrecht vor, ob nach Wegfall der Gründe für eine dauerhafte Wertminderung eine Zuschreibung erfolgte oder nicht. Nicht-KapGes konnten in solchen Fällen zuschreiben,

465 Vgl. **RV** *IDW ERS BFA 2* Tz. 51 ff.

466 Ausgangsbemessungsgrundlage im Jahre 2010 ist somit der Nettoertrag des Jahres 2010; ein erster Durchschnitt von fünf Handelsergebnissen würde frühestens im Jahr 2014 vorliegen. Bezüglich der Zahl „Fünf“ ist die Gesetzesformulierung nicht ganz eindeutig; denkbar wäre auch eine Durchschnittsbildung anhand der positiven Handelsergebnisse der letzten fünf Jahre.

467 Vgl. **RV** *BilMoG (2009a),* S. 93.

mussten es aber nicht (§ 253 Abs. 5 S. 1 HGB), wohingegen KapGes zwingend zuzuschreiben hatten (§ 280 Abs. 1 HGB). Nach BilMoG ist das Zuschreibungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens für Nicht-KapGes weggefallen. Insofern werden bei diesen Unternehmen die „sonstigen betrieblichen Erträge“ c. p. eher ansteigen.[468]

732 Nach Umstellung auf BilMoG ist nun auch bei Nicht-KapGes bei der Zuschreibung ein Gleichlauf zwischen HGB (neu) und IFRS) hergestellt worden. Insoweit sind die (Reverse-) Impairmentregeln zwischen HGB und IFRS deckungsgleich.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	4.3.2.	Bewertungs-methoden - Adressen-ausfrallR	Nicht-KapGes: Zuschreibungsgebot bei Nicht-KapGes verringert die IFRS/HGB-Unterschiede bei Fremdkapital-papieren. Da die anderen Unter-schiede unverändert existieren, ändert sich an der Gesamtbeur-teilung der IFRS/HGB-Unter-schiede nichts.	○○ ●●	→	○○ ●●

3.5.3.3 Fremdwährungsrisiken

733 Gem § 256 a HGB n. F. sind auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 S. 1 HGB n. F. und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB n. F. nicht anzuwenden.

734 *(Banken)* Für Banken gilt die Spezialvorschrift § 340 h HGB n. F., die durch das BilMoG wie folgt geändert wurde: „§ 256 a gilt mit der Maßgabe, dass Erträge, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sind, soweit die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte durch Vermögensgegenstände, Schulden oder andere Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind.“

[468] Vgl. *Petersen/Zwirner/Künkele*; S. 21.

735 Die Regelungen der beiden genannten HGB-Paragraphen gibt die gängige Praxis der Währungsumrechnung wider.[469] Im Rahmen der Fremdwährungsbewertung von Finanzinstrumenten sind diese gem. § 256 a HGB n. F. grundsätzlich mit dem Stichtagskurs imparitätisch zu bewerten, d. h. unrealisierte Verluste aus der Fremdwährungsbewertung sind zu berücksichtigen, wohingegen unrealisierte Gewinne aus der Fremdwährungsbewertung nicht berücksichtigt werden dürfen. Bei Fremdwährungs-Bewertungseinheiten werden unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Fremdwährungsbewertung miteinander verrechnet. Lediglich die verbleibende „Spitze“ ist imparitätisch zu behandeln. Ausnahmen von der imparitätischen Behandlung stellen Fremdwährungsbestände mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr sowie die nachfolgend dargestellten bankspezifischen Regelungen dar,[470] bei denen auch die unrealisierten Fremdwährungsgewinne vereinnahmt werden.

736 *(Banken)* Ausnahmen von der oben dargestellten imparitätischen Behandlung von Fremdwährungsumrechnungsergebnissen bei Banken stellen zum einen zu Handelszwecken (vgl. Tz. 716) gehaltene Finanzinstrumente dar. Diese sind mit dem Fair Value zu bilanzieren, was auch für das Fremdwährungsrisiko gilt. Somit sind sowohl unrealisierte Verluste als auch unrealisierte Gewinne aus der Fremdwährungsumrechnung von Handelsbeständen GuV-wirksam zu erfassen. Zum anderen stellen sog. besonders gedeckte Fremdwährungsbestände gem. § 340 h HGB n. F. eine Ausnahme von der imparitätischen Fremdwährungsbewertung dar. Auch hier werden die unrealisierten Fremdwährungsgewinne vereinnahmt.[471]

469 Bezüglich weiterer Details zur Fremdwährungsumrechnung nach BilMoG vgl. *Hommel/Laas*, *Kessler/Veldkamp, Kütting/Mojadadr, Pöller (2008).*

470 Vgl. auch *Scharpf/Schaber*, S. 281.

471 Zur Fremdwährungsumrechung vgl. auch Abb. 43 auf S. 9.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	4.3.3.	Bewertungs-methoden - Fremd-währungsR	Banken: Im Rahmen der neu eingeführten Fair Value-Bewertung von Handelsbeständen entfällt auch bei Handelsbeständen mit Laufzeit länger als ein Jahr die imparitätische Bewertung der Fremdwährungskomponente. Insofern nähert sich HGB den IFRS-Vorschriften an; letztlich aber keine große Veränderung. Nicht -Banken: Durch den Wegfall der imparitätischen Bewertung bei Fremdwährungsgeschäften unter einem Jahr Restlaufzeit nähern sich IFRS und HGB etwas an; letztlich aber keine große Veränderung.	○● ●● ○○ ●●	→	○● ●● ○○ ●●

3.5.3.4 Fair Value-Ermittlung

3.5.3.4.1 Fair Value-Hierarchie

737 Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes ist in § 255 Abs. 4 HGB n. F. geregelt.

Abb. 44: Beizulegender Zeitwert-Hierarchie

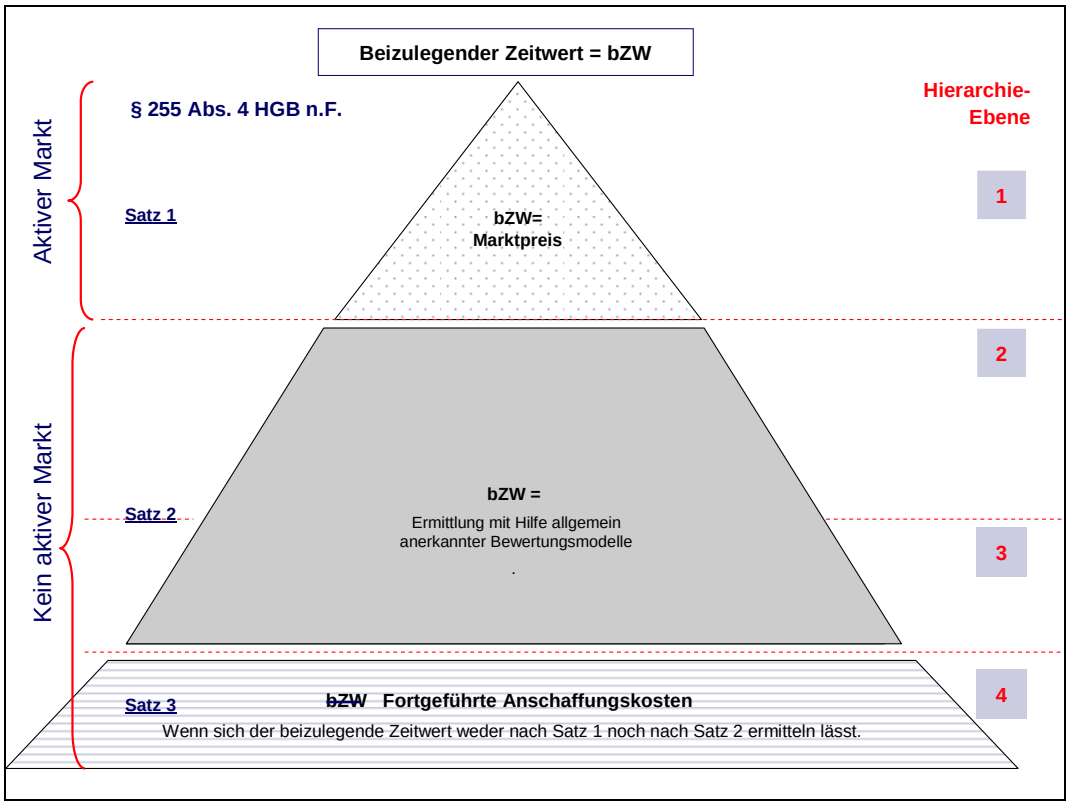

Quelle: Eigene Darstellung.

738 Danach ist folgende dreistufige Bewertungshierarchie anzuwenden:

- **1. Marktpreis** (Hierarchie-Ebene 1)

  Öffentlich notierte Preise von aktiven Märkten sind der bestmögliche objektive Hinweis für den beizulegenden Zeitwert. Der Marktpreis kann als an einem aktiven Markt ermittelt angesehen werden, wenn er an einer Börse, von einem Händler, von einem Broker, von einer Branchengruppe, von einem Preisberechnungsservice oder von einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich ist und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten beruht. Maßgebend ist der notierte Marktpreis, so dass Paketzu- oder -abschläge nicht vorgenommen werden dürfen. Vom Vorliegen eines aktiven Marktes kann z. B. nicht ausgegangen werden, wenn von einer Gattung nur kleine Volumina gehandelt werden oder in einem engen Markt keine aktuellen Marktpreise verfügbar sind.

- **2. Bewertungsmethoden** (Hierarchie-Ebenen 2 und 3)

  Nur wenn ein Marktpreis nach Nr. 1 nicht ermittelt werden kann, kommen andere Ermittlungsverfahren zum Einsatz. Mit Hilfe von anerkannten Bewertungsmethoden soll eine angemessene Annäherung des beizulegenden Zeitwerts an den Marktpreis erreicht werden, wie er sich am Bewertungsstichtag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern bei Vorliegen normaler Geschäftsbedingungen ergeben hätte. Denkbar ist z.B.

  - der Vergleich mit dem vereinbarten Marktpreis jüngerer vergleichbarer Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern oder
  - die Verwendung von anerkannten Bewertungsmodellen.

  Formal gibt es nach BilMoG bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes keine Differenzierung, ob die bei den angewendeten Bewertungsmodellen verwendeten Inputparametern am Markt beobachtbar sind oder nicht (Hierarchie-Ebene 2 und 3).

- **3. Anschaffungskosten** (Hierarchie-Ebene 4)

  Aus dem HGB-Grundprinzip der vorsichtigen Bewertung ergibt sich für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes nach den Nr. 1 und Nr. 2, dass sich der beizulegende Zeitwert verlässlich ermitteln lässt. Ist das nicht der Fall, so hat die Folgebewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Von einer nicht verlässlichen Ermittlung des Marktwertes ist beispielsweise auszugehen, wenn die angewendete Bewertungsmethode eine Bandbreite möglicher Werte zulässt, die Abweichung der Werte voneinander signifikant ist und eine Gewichtung der Werte nach Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht möglich ist. Anders als nach IFRS kann nach BilMoG grundsätzlich auch der beizulegende Zeitwert eines Fremdkapitalpapiers nicht verlässlich ermittelbar sein (vgl. Tz. 427, letzter Spiegelstrich).

3.5.3.4.2 Aktiver Markt

739 Vom Vorliegen eines aktiven Marktes kann nach BilMoG - im Gegensatz zu IAS 39 - nicht mehr ausgegangen werden, wenn z. B. wegen einer geringen Anzahl umlaufender Aktien im Verhältnis zum Gesamtvolumen der emittierten Aktien nur kleine Volumina gehandelt werden oder in einem engen Markt keine aktuellen Marktpreise verfügbar sind. Aufgrund dieser Einschränkung können die Erläuterungen zum aktiven Markt nach IAS 39 des IDW RS HFA 9 nicht vollumfänglich auf das HGB übertragen werden.[472] Inwieweit die IAS 39-Bewertungshierarchie mit der nach § 255 Abs. 4 HGB n. F. vollumfänglich übereinstimmt, wird in den einschlägigen Fachgremien zu diskutieren sein. Der erste Anschein spricht dafür.[473]

3.5.3.4.3 „Day one profit or loss“

740 *(Banken)* Da bei Banken die Zugangsbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (vgl. Tz. 716) mit ihren Anschaffungskosten (vgl. Tz. 333) und nicht - wie in Analogie zu IFRS - mit dem beizulegenden Zeitwert bzw. beizulegenden Wert erfolgt, besteht auch nach BilMoG formal die Thematik eines „day one profit or loss“ nicht (vgl. Tz. 439).

741 *(Banken)* Im Rahmen der Folgebewertung ist allerdings gemäß der beizulegenden Zeitwert-Hierarchie bei Finanzinstrumenten des Handelsbestandes, für die kein aktiver Markt besteht, der beizulegende Zeitwert anhand eines anerkannten Bewertungsmodells zu ermitteln.[474] Hieraus ergibt sich in der Regel ein Bewertungsunterschied im Vergleich zu den Anschaffungskosten, auch wenn sich die Marktbedingungen nicht geändert haben („day two profit or loss“).[475]

742 *(Banken)* Faktisch wird c. p. aus der „day one profit and loss“-Thematik nach IAS 39 eine „day two profit and loss“-Thematik nach BilMoG für Handelsbestände bei Banken. Eine unreflektierte Anwendung der Fair Value-Hierarchie gem. § 254 HGB n. F. würde zu einer ergebniswirksamen Er-

472 Vgl. *Scharpf,* S. 227.

473 Vgl. *Scharpf,* S. 228.

474 Vgl. *Nguyen*, S. 28.

475 Vgl. *Scharpf,* S. 229.

fassung dieses Bewertungsunterschiedes führen. Die GoB legen indes eine IAS 39-analoge Erfassung pro rata temporis nahe. Im Gegensatz zu Finanzinstrumenten, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, lässt sich der ermittelte Bewertungsunterschied eben nicht kurzfristig am Markt, sondern nur durch „Halten“ über die Laufzeit realisieren.[476]

3.5.3.4.4 Veränderung der Unterschiede

743 Analog IAS 39 ist die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes nun auch im HGB geregelt. Formal wird nach BilMoG bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes nicht danach differenziert, ob die bei den angewendeten Bewertungsmodellen verwendeten Inputparameter am Markt beobachtbar sind oder nicht (Hierarchie-Ebene 2 und 3). Anders als nach IFRS kann nach BilMoG grundsätzlich auch der beizulegende Zeitwert eines Fremdkapitalpapiers nicht verlässlich ermittelbar sein; er ist dann mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzieren. Die Abgrenzung des aktiven Marktes ist nach BilMoG ähnlich, aber nicht deckungsgleich zu der nach IFRS. Faktisch wird aus der „day one profit and loss“-Thematik nach IAS 39 eine „day two profit and loss“-Thematik nach BilMoG für Handelsbestände bei Banken. Im Ergebnis kann fest gehalten werden, dass es kleine Unterschiede zwischen IFRS und BilMoG bezüglich der Fair Value-Bewertung gibt, im Großen und Ganzen die Konzeptionen sich aber ähneln und sich daher an dem bisherigen IFRS/HGB-Unterschied nichts ändert.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	4.4	Fair Value Bewertung	Keine großen Veränderungen.	○● ●●	→	○● ●●

3.6 Bewertungseinheiten

3.6.1 Sicherbare Risiken

744 Im neuen § 254 HGB n. F. werden erstmals BWE kodifiziert. Gem. § 254 HGB n. F. können BWE entweder zum Ausgleich gegenläufiger Wertver-

[476] Vgl. *Schmidt (2008b)*, S. 6 f, *Wiechens/Helke*, S. 1335; *ZKA*, S. 5.

änderungen des beizulegenden Zeitwertes (vergleichbar Fair Value Hedge-Accounting) oder von Zahlungsstromänderungen (vergleichbar Cashflow Hedge-Accounting) angewendet werden.

745 Absicherungsfähig sind nur eindeutig ermittelbare einzelne Risiken, wie z. B.:

- Zinsrisiken,
- Preisänderungsrisiken (Aktien-, Index-, Edelmetall-, Rohwarenrisiken),
- Ausfallrisiken,
- Währungsrisiken.

746 Demnach ist das allgemeine Unternehmensrisiko nicht im Wege einer Bewertungseinheit absicherungsfähig.

747 Um auszuschließen, dass nicht (nur) ein zufälliger Ausgleich von Wertänderungen oder Zahlungsströmen - die aus unterschiedlichen Risiken resultieren - erfolgt, müssen Grund- und Sicherungsgeschäft „vergleichbaren Risiken“ ausgesetzt sein. Was unter vergleichbaren Risiken i. S. d. § 254 HGB n. F. zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht erläutert. Allgemein liegt eine Gleichartigkeit vor, wenn die Risiken sowohl vom Grund- als auch vom Sicherungsgeschäft einer der o.g. und unter Tz. 194 ff. beschriebenen elementaren Risikoarten zugeordnet werden können.

748 Dies bedeutet z. B., dass faktisch zinssensitive Eigenkapitalwerte (wie z. B. Aktien von Bauunternehmen) nicht durch zinsbasierte Wertpapiere abgesichert werden können. Anders ist dies hingegen bei Spreadrisiken, wie sie z. B. bei der Absicherung des Festzinsrisikos eines Wertpapiers durch einen Zins-Swap entstehen, die der Bildung einer Bewertungseinheit nicht entgegen stehen, da die gesetzliche Anforderung „vergleichbare“ - aber nicht „identische“ - Risiken lautet.

749 Nicht ganz eindeutig ist die Lage bei sog. cross-hedges, also Bewertungseinheiten mit Geschäften unterschiedlicher Währung. Bei frei konvertierbaren Währungen und weitestgehend durch am Markt erfolgter Kursbildung sollen cross-hedges als zulässig gelten. Auch die Behandlung von

sog. dynamischen Sicherungsbeziehungen ist nicht eindeutig, bei denen Fälligkeitsunterschiede - meistens bei Fremdwährungsgeschäften - zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft durch Anschlussgeschäfte in der Zukunft ausgeglichen werden. Zur Vermeidung von Ergebnisasymmetrien durch die Realisation des auslaufenden Geschäftes wird vorgeschlagen, die Erfolge aus dem abgehenden Sicherungsgeschäft auf das Anschlusssicherungsgeschäft zu übertragen (sog. roll over).[477]

750 Gleichartigkeit der Risiken bedeutet, dass nicht die gesamte Veränderung des beizulegenden Zeitwertes (Full Fair Value) zu verwenden ist, sondern nur der Teil der Wertveränderung, der auf das abgesicherte Risiko entfällt.[478] So ist z. B. bei einer Fremdwährungsanleihe, die mit einem Zins-Swap gegen das Zinsänderungsrisiko abgesichert wird, nicht die Veränderung des gesamten beizulegenden Zeitwertes der Fremdwährungsanleihe relevant, sondern nur der Teil, der auf das abgesicherte Risiko, dem Zinsänderungsrisiko, entfällt. Danach ist z. B. eine Zuweisung einer überschüssigen Wertänderung aus dem Fremdwährungsbereich zu einer - nicht vollständig effektiven und betragsbezogenen entgegengesetzten - Wertveränderung aus dem Zinsrisiko nicht möglich.[479] Aus Vereinfachungsgründen sollte - wie bisher auch schon - die Verwendung des Full Fair Values im Rahmen der kompensatorischen Bewertung gebucht werden können, weil stets der negative Nettowert imparitätisch erfasst wird und ein positiver Nettowert in Anwendung des Realisationsprinzips unberücksichtigt bleibt.[480]

477 Vgl. *Kraft/Bischoff*, S. 183 f. und S. 189.

478 Vgl. Hedge Fair Value nach IFRS, Tz. 432.

479 Vgl. *Kraft/Bischoff*, S. 185.

480 Vgl. *Löw/Scharpf/Weigel*, S. 1019. Zu beachten ist allerdings, dass bei einer solchen Vereinfachung z.B. ein Überhang aus unrealisierten Verlusten aus dem abgesicherten Risiko durch unrealisierte Gewinne aus dem nicht abgesicherten Risiko kompensiert werden kann, was streng genommen gegen das Realisationsprinzips verstößt.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	5.1.	Sicherbare Risiken	Nun gesetzlich kodifiziert; inhaltlich zur bisherigen Praxis allerdings keine großen Veränderungen.	●● ●●	→	●● ●●

3.6.2 Arten von Bewertungseinheiten

3.6.2.1 Bilanzierung

3.6.2.1.1 Methoden

751 Die bilanzielle Folge einer gebildeten BWE besteht darin, dass sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme nicht nur ökonomisch, sondern auch in der GuV ausgleichen, da für BWE die Rückstellungsbildung (§ 249 Abs. 1 HGB n. F.), das Einzelbewertungs- und Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB n. F.), die Zugangs- und Folgebewertung (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB n. F.) und die Fremdwährungsbewertung (§ 256 a HGB n.F.) - in dem Umfang des abgesicherten Risikos und für den Zeitraum der BWE - nicht anzuwenden sind.

752 Zu beachten ist, dass Ineffektivitäten auf das abgesicherte Risiko sowie das nicht abgesicherte Risiko imparitätisch zu bewerten sind.

753 Zur bilanziellen Abbildung der Bewertungseinheit sind grundsätzlich drei Methoden denkbar:[481]

- 1) Festschreibungsmethode,
- 2) kompensatorische Bewertung,
- 3) Durchbuchungsmethode.

754 Nach den bisherigen HGB-Vorschriften wurden Nr. 1) und Nr. 2) angewendet, wohingegen nach IFRS Nr. 3) anzuwenden ist.

755 Die Festschreibungsmethode (Einfrierungsmethode) kann nur für (nahezu) perfekte BWE angewendet werden, also BWE, bei denen eine (nahezu) vollständige Korrelation zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft gewähr-

481 Zu beachten ist, dass in der Literatur die Begriffe nicht immer einheitlich verwendet werden. Vgl. z. B. *Hayn/Graf Waldersee*, S. 174 und *Löw/Scharpf/Weigel, S.1018.*

leistet ist. Nach dem Schließen der Position werden Grund- und Sicherungsgeschäft grundsätzlich nicht mehr bewertet.

756 Bei der kompensatorischen Bewertung werden unrealisierte Gewinne und Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäft zunächst in einer Memo-Buchhaltung miteinander verrechnet. Gem. dem Niederstwertprinzip ist ein eventuell verbleibender negativer Saldo bilanziell zu berücksichtigen.

757 Bei der nach IFRS üblichen Durchbuchungsmethode werden die relevanten Wertveränderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsinstrumentes in der Bilanz und der GuV „durchgebucht". Bei einer perfekten BWE gleichen sich somit die Wertveränderungen in der GuV aus, so dass netto kein GuV-Effekt verbleibt. Bei nicht perfekten BWE verbleibt der ineffektive Teil in der GuV. Nach IFRS wird im Rahmen der Durchbuchungsmethode (nur) die Fair Value-Veränderung des abgesicherten Risikos (sog. Hedge Fair Value) durchgebucht. Bei Verwendung der Durchbuchungsmethode für HGB-Zwecke wäre diese für nicht-perfekte Hedgebeziehungen an die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften anzupassen.[482] Erhöht sich z. B. der Wert des Grundgeschäftes (über dessen Anschaffungskosten hinaus) mehr, als sich der Wert des Sicherungsgeschäft verringert, so ist dieser nicht-perfekte Teil der Sicherungsbeziehung aufgrund des Anschaffungskostenprinzips als Obergrenze nicht durchzubuchen. („imparitätische" Durchbuchungsmethode).

3.6.2.1.2 Vergleich der Methoden

758 Im Vergleich der drei dargestellten Bilanzierungsmethoden kann mit Blick auf die Volatilität der einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen festgehalten werden, dass die Festschreibungsmethode gar keine und die Durchbuchungsmethode die höchste Volatilität erzeugt.

759 Vergleicht man die beiden Methoden der kompensatorischen Bewertung und der (imparitätischen) Durchbuchungsmethode, so lässt sich bezüglich der Abbildung in der Bilanz feststellen, dass - abgesehen von einer abweichenden Einzelbilanz-Positionsdarstellung - bei der (imparitätischen) Durchbuchungsmethode sich die Bilanzsumme bei Erhöhung des Buch-

[482] Vgl. *Kütting/Cassel*, S. 772.

wertes des Grundgeschäftes ebenfalls erhöht. Dadurch würden sich bilanzbezogene Kennzahlen verändern (verschlechtern), wie z. B. ein Absinken der Eigenkapitalquote (EK-Quote) oder der Gesamtkapitalrendite (*return on assets* ROA).[483] Mit Blick auf die GuV-Darstellung lässt sich konstatieren, dass der GuV-Netto-Effekt, also die Änderung des Jahresergebnisses, bei beiden Methoden gleich sein muss. Die Durchbuchungsmethode führt allerdings zu einer GuV-Verlängerung im Vergleich zur kompensatorischen Bewertung.

760 Mit der Durchbuchungsmethode entsteht im Vergleich zur kompensatorischen Bewertung faktisch nicht mehr Buchungsaufwand, sondern es erfolgt (lediglich) eine Verlagerung von der Memo-Buchhaltung in die „offizielle“ Buchhaltung. Die bei der Durchbuchungsmethode in der Bilanz und der GuV durchzuführenden Buchungen sind bei der kompensatorischen Bewertung ebenfalls zu tätigen, allerdings in der Memobuchhaltung.[484]

3.6.2.1.3 HGB-Kompatibilität

761 Da nach den Vorschriften des § 254 HGB n. F. - anders als zur bisherigen Praxis - die Wirksamkeit einer BWE (rechnerisch) nachzuweisen ist, kann die **Festschreibungsmethode** nach BilMoG grundsätzlich nicht mehr als Bilanzierungsmethode verwendet werden. Ausgenommen von dem Verbot sind perfekte Mikro-BWE, bei denen die Wirksamkeit zulässigerweise durch die sog. shortcut-Methode[485] festgestellt wird.[486]

762 Die **kompensatorische Bewertung** ist auch nach BilMoG ohne Einschränkungen zulässig.

763 Da die Ausführungen des Gesetzgebers zur (**imparitätischen) Durchbuchungsmethodik** nicht eindeutig sind, wird die HGB-Kompatibilität der

483 Vgl. *Petersen/Zwirner/Künkele*, S. 9.

484 Vgl. *Küting/Castell*, S. 769. Anhand einer Fallstudie (Absicherung des Fremdwährungsrisikos eines zukünftigen Beschaffungsvorgangs durch ein Devisentermingeschäft) zeigen *Küting/Castell* detailliert die Unterschiede bei Anwendung der „Durchbuchungsmethode“ und der „kompensatorischen Bewertung“ (im Artikel als „Einfrierungsmethode“ bezeichnet).

485 Vgl. vereinfachtes Verfahren, *critical term match*, Tz. 461.

486 Vgl. *Scharpf/Schaber*, S. 330.

Durchbuchungsmethode im Schrifttum sehr kontrovers diskutiert.[487] So heißt es in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfes: „Da § 254 HGB keine Vorschriften zur Art und Weise der bilanziellen Erfassung von Bewertungseinheiten enthält, bleibt es den Unternehmen weiterhin selbst überlassen, die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme entweder „durchzubuchen“ oder die Bilanzierung „einzufrieren“.[488]

764 In der Literatur wird u. a. die Meinung vertreten, dass die Durchbuchungsmethodik dem vom Gesetzgeber geäußerten Willen entgegenstehe, durch das Einfügen des § 254 HGB n. F. (lediglich) die bisherige Bilanzierungspraxis festschreiben zu wollen. Da die Durchbuchungsmethode in der bisherigen HGB-Bilanzierungspraxis nicht angewendet wird, würde sie danach auch nicht unter den neuen Paragraphen 254 HGB n. F. fallen.[489] Zudem stößt die Anwendung der Durchbuchungsmethodik - zumindest bei Portfolio- und Makro-BWE, schwebenden Geschäften und erwarteten Transaktionen - an die Grenzen des bisherigen Verständnisses der HGB-Grundprinzipien.

765 Bei Anwendung der Durchbuchungsmethode auf Portfolio- und Makro-BWE wäre für die aggregierte Änderung des abgesicherten beizulegenden Zeitwertes - den IFRS entsprechend - ein gesonderter Posten innerhalb der Vermögensgegenstände bzw. innerhalb der Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Damit wäre die Wertveränderung des gesicherten Grundgeschäftes den zugrunde liegenden Posten nicht mehr einzeln zuordenbar.[490]

766 Auch bei schwebenden Geschäften (*firm commitments*, Derivate) und erwarteten Transaktionen zwingt die Durchbuchungsmethode den Bilanzierenden, die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwertes der festen Verpflichtung, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen ist, als

487 Vgl. *Kütting/Cassel*, S. 769.

488 **RV** *BilMoG (2008)*, S.211.

489 Vgl. u. a. *Ernst/Seidler*, S. 2559; *Patek (2008a*), S. 529 f. und *Scharpf/Schaber*, S. 329. Letztere interpretieren das in der Gesetzesbegründung verwendete Wort „durchbuchen“ der Art, dass nur der in der Memo-Buchhaltung ermittelte negative Saldo in die Bilanz und GuV durchzubuchen sei.

490 Vgl. *Kessler/Strickmann/Cassel*, S. 18; *Cassel*, S. 196.

Vermögensgegenstand oder Verbindlichkeit in der Bilanz anzusetzen. Grundsätzlich gilt allerdings weiterhin, dass schwebende Geschäfte (außer bei Handelsbeständen von Banken) bilanziell nicht erfasst werden dürfen. Zudem ist unklar, ob die Bilanzierung eines solchen Postens die HGB-Definition eines Vermögensgegenstandes bzw. einer Schuld erfüllt.[491]

767 Die Befürworter[492] eines Wahlrechts zur Anwendung der Durchbuchungsmethode im HGB verweisen u. a. auf den Informationsgewinn, die explizite Nennung des Wortes „durchbuchen“ in der Gesetzesbegründung sowie die Kompatibilität der Durchbuchungsmethode mit den Vorschriften der internationalen Rechnungslegung, was insbesondere für deutsche IFRS-Konzern-Bilanzierer von Interesse sein dürfte.

768 Da zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit die Ergebnisse der einschlägigen Fachgremien zu dieser diskutierten Frage noch nicht vorlagen, werden nachfolgend sowohl die Auswirkungen der kompensatorischen Bewertung als auch der (imparitätischen) Durchbuchungsmethode dargestellt.

769 Bei Anwendung der Durchbuchungsmethodik ist unstrittig, dass die nach IFRS verwendete Durchbuchungsmethodik der Art zu modifizieren ist, dass unrealisierte Erträge aus Ineffektivitäten - anders als nach IFRS - nicht in die GuV durchgebucht werden dürfen („imparitätische“ Durchbuchungsmethode).

3.6.2.2 Absicherung des beizulegenden Zeitwertes

770 Ziel der Absicherung des beizulegenden Zeitwertes ist es, dass Wertänderungsrisiko - d. h. die nachteilige Änderung des Marktwerts einer Grundposition über einen bestimmten Betrachtungszeitraum[493] - zu reduzieren bzw. zu eliminieren.

---

491 Vgl. Vgl. *Kessler/Strickmann/Cassel*, S. 18.; *Petersen/Zwirner (2009),* S. 16*, Schmidt (2009)*, S. 886 und *Scharpf/Schaber*, S. 329.

492 Vgl. u. a. *Kessler/Strickmann/Cassel*, S. 19; *Küting/Cassel*, S. 771; *Löw/Torabian*, S. 34; *Schmidt (2009)*, S. 886, *Wiechens/Helke*, S. 1336. *Helke/Wiechens/Klaus weisen zudem darauf hin, dass - anders als im Regierungsentwurf - in der endgültigen Gesetzesbegründung keine Hinweise mehr auf eine bestimmte Buchungsmethodik enthalten sind; vgl. Helke/Wiechens/Klaus,* S. 31.

493 Vgl. *Patek (2008)*, S. 364.

771 Abb. 45 gibt einen Überblick über die nach BilMoG zulässigen BWE und stellt diese den bisher nach HGB zulässigen BWE-Arten als auch den nach IFRS möglichen Hedge-Arten gegenüber.

Abb. 45: Synopse BWE-Arten (HGB u. BilMoG) versus Hedge-Arten (IAS 39)

Stichworte		HGB	BilMoG	IFRS
1. Bewertungseinheit (BWE)				
1.1. Bankbuch & Handelsbestand				
Mikro-BWE i.e.S.	1:1	Mikro-BWE	Mikro-BWE	FV-Hedge
Mikro-BWE i.w.S.	n:m	s.o.	Portfolio-BWE	s.o.
1.2. Handelsbücher		Portfolio-BWE	n.r.	n.r.
1.3. Bankbuch		Makro-BWE	Makro-BWE (Banken:ohne Zinsderivate des Bankbuches)	CF-Hedge FVP-Hedge
1.4 Antizipative Absicherung		./.	Antizipative-BWE	CF-Hedge
2. Keine Bewertungseinheit (Keine BWE)				
Zinsderivate des Bankbuches (Bankbuch-Derivate)		n.r.	"Bilanzierungs-konvention" Banken: Imparitätische Bewertung des Derivates; Bildung einer Drohverlustrückstellung, wenn "Mindestmarge" des Bankbuches unterschritten wird.	n.r.

Quelle: Eigene Darstellung.

772 In der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfes[494] zum BilMoG werden die Begriffe zu Bewertungseinheiten wie folgt definiert:

- Mikro-BWE: 1:1-Sicherungsbeziehung,
- Portfolio-BWE: m:n-Sicherungsbeziehung, gleichartige Grundgeschäfte,
- Makro Hedge: m:n-Sicherungsbeziehung, Zusammenfassung der risikokompensierenden Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften.

773 Im deutlichen Unterschied zur bisherigen Praxis beschreibt das BilMoG Portfolio-BWE als Sicherungsbeziehungen, bei denen mehrere gleichar-

494 Vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 128.

tige Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente gesichert werden.[495] Ohne dass individuelle Zuordnungen von etwaigen Grundgeschäften und zugehörigen Sicherungsinstrumenten erfolgten, wurden bisher in einer Portfolio-BWE bestimmte Handelsaktivitäten (von Banken) qua Absicherungsvermutung in einen gewollten wirtschaftlichen Zusammenhang gebracht. Allerdings macht die Einführung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert für Handelsbestände von Banken die Notwendigkeit einer Portfolio-BWE im bisherigen Verständnis obsolet, da durch die Marktbewertung bereits ein sog. natural offsetting unrealisierter Gewinne und Verluste erfolgt, ohne dass es dafür der buchhalterischen Technik einer Bewertungseinheit bedarf.[496] Da das Gesetz zudem alle gängigen Arten von BWE zulässt, entfalten die unterschiedlichen Varianten der Auslegung von BWE keine Wirkung auf die Rechnungslegung.[497]

774 Die Bilanzierung von Bankbuch-Derivaten bei Banken wird unter BilMoG (in der Literatur) differenzierter beurteilt als bisher (vgl. Tz. 727).

775 Zudem ist nun nach HGB erstmals auch die Bildung von antizipativen BWE möglich.

3.6.2.3 Absicherung von Zahlungsströmen

776 Gem. § 254 HGB S. 1 n. F. können BWE nun auch zum Ausgleich gegenläufiger Wertveränderungen aus Zahlungsströmen gebildet werden.[498]

777 Ziel der Absicherung von Zahlungsströmen ist es, das Zahlungsstromänderungsrisiko - d. h. die negative Abweichung der tatsächlichen Höhe zukünftiger Zahlungen aus einer Grundposition von der ursprünglich erwarteten Höhe[499] - zu reduzieren bzw. zu eliminieren.

---

495 Vgl. *Kraft/Bischoff*, S. 177 f und S. 190 f sowie *Löw/Torabian*, S. 34.

496 Vgl. *Kraft/Bischoff*, S. 191.

497 Vgl. *Löw/Scharpf/Weigel*, S. 1017.

498 Vgl. Cashflow Hedge-Accounting nach IFRS; Tz. 473.

499 Vgl. *Patek (2008)*, S. 364.

3.6.2.4 Veränderung der Unterschiede

778 Unter der Annahme, dass die (imparitätische) Durchbuchungsmethodik nach BilMoG zulässig ist, nähern sich HGB und IFRS an, auch wenn es weiterhin Abweichungen bei der Berücksichtigung des positiven Saldos gibt.

779 Rein formal ist nun auch nach BilMoG der Hedge Fair Value zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen wird es aber weiterhin als unschädlich gesehen, wenn anstatt des Hedge Fair Values der Full Fair Value herangezogen wird, weil stets der negative Nettowert imparitätisch erfasst wird und ein positiver Nettowert in Anwendung des Realisationsprinzips unberücksichtigt bleibt.[500]

780 Obwohl sich - zumindest formal - das HGB durch die BilMoG-Vorschriften mehr an die Full-IFRS angenähert hat, bleiben beim CFH weiterhin Unterschiede. Nach IAS 39 ist eine erfolgswirksame Erfassung der Wertveränderung des Sicherungsinstrumentes nur für den übersteigenden Teil beim Over-Hedge[501] als Ineffektivität zu erfassen. Nach § 254 HGB ist eine erfolgswirksame Erfassung immer für den Falle der Ineffektivität einzustellen, wenn die negativen Wertveränderungen höher sind als die positiven.[502]

781 Die Effektivitätsanforderungen nach BilMoG sind auf der einen Seite konkreter als nach HGB alt. Insofern erfolgt diesbezüglich eine Annäherung an die IFRS. Auf der anderen Seite sind die Anforderungen nach BilMoG weiterhin nicht so detailliert wie die IFRS-Anforderungen. Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen des Hedge Accountings nach IAS 39 erfüllen, werden auch den handelsrechtlichen Ansprüchen genügen. Die umgekehrte Schlussfolgerung kann hingegen nicht gezogen werden.[503]

---

500 *Löw/Scharpf/Weigel*, S. 1019.

501 Ein Over-Hedge liegt vor, wenn die kumulierten Gewinne- oder Verluste aus dem Sicherungsinstrument die des Grundgeschäftes übersteigen.

502 Vgl. *Helke/Wiechens/Klaus*, S. 34.

503 *Löw/Torabian*, S. 36.

782 Allgemein lässt sich sagen, dass mit der Vorschrift des § 254 HGB n. F. eine starke Anlehnung an die IFRS erfolgt.[504]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	5.2.	Arten von BWE	Mit dem neuen § 254 HGB n. F. erfolgt eine starke Anlehnung der Bewertungseinheiten an die IFRS.	○○ ●●	↘	○● ●●

3.6.3 Grundgeschäfte

3.6.3.1 Allgemeines

783 Ohne die Begriffe „Grund- und Sicherungsgeschäft“ ausdrücklich zu benutzen oder legal zu definieren, stellt § 254 HGB n. F. auf dieses Begriffspaar ab.[505]

784 Grundgeschäfte einer Bewertungseinheit können gem. § 254 HGB n. F. sein:

- 1) Vermögensgegenstände und Schulden,
- 2) schwebende Geschäfte oder
- 3) mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen.

785 Die Vorschrift des § 254 HGB n. F. enthält bewusst keine Beschränkung der absicherungsfähigen Grundgeschäfte auf Finanzinstrumente. Vielmehr sollen bereits praktizierte Absicherungen - beispielsweise Risiken aus dem künftigen Bezug von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen - auch weiterhin zulässig sein.

786 Wertänderungen des beizulegenden Zeitwertes (analog FVH) können aus Grundgeschäften der Nr. 1) und 2) resultieren. Zahlungsstromänderungen (analog CFH) können sich aus (i. d. R. variabel verzinslichen) Grundgeschäften der Nr. 1), 2) sowie Grundgeschäften der Nr. 3) ergeben.

504 Vgl. *Petersen/Zwirner*, S. 16.

505 Vgl. *Kraft/Bischhoff*, S. 180.

787 Interne Geschäfte können - aller Voraussicht nach[506] - auch Gegenstand eines Grundgeschäftes einer BWE sein.

3.6.3.2 Vermögensgegenstände und Schulden

788 Im Rahmen der kompensatorischen Bewertung bleiben bei einer perfekten (100%igen) Absicherung bzw. einer Absicherung, bei der sich nach Kompensation im Saldo ein unrealisierter Gewinn (positiver Saldo) ergibt, die bestehenden Wertansätze der Vermögensgegenstände bzw. Schulden c. p. unverändert. Verbleibt nach der Kompensation aus der Absicherung am Bilanzstichtag ein negativer Saldo und stammt dieser aus dem Grundgeschäft der BWE, so ist - soweit möglich - der negative Saldo verursachungsgerecht abzuschreiben (Vermögensgegenstand) oder zuzuschreiben (Schuld).

789 Im Rahmen der (imparitätischen) Durchbuchungsmethode sind sowohl bei der perfekten (100%igen) Absicherung als auch bei der Absicherung, bei der ein negativer Saldo verbleibt, die gegenläufigen Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes oder der Zahlungsströme eines als Grundgeschäft designierten Vermögensgegenstandes oder Schuld uneingeschränkt (auch bilanziell) durchzubuchen. Im Fall eines positiven Saldos sind unrealisierte Erträge aus dem Grundgeschäft nur in der Höhe der unrealisierten Aufwendungen des Sicherungsinstrumentes durchzubuchen.

3.6.3.3 Schwebende Geschäfte

790 Bei der kompensatorischen Bewertung bleibt die bilanzielle Nichtberücksichtigung von schwebenden Geschäften, die Grundgeschäfte einer BWE sind, bestehen. Die Ermittlung der jeweiligen Risikoabdeckung erfolgt in einer Nebenbuchhaltung. Bei einer perfekten (100%igen) Absicherung bzw. einer Absicherung, bei der im Saldo ein unrealisierter Gewinn entsteht, sind c. p. keine weiteren Folgebuchungen erforderlich. Verbleibt aus der Absicherung am Bilanzstichtag ein negativer Saldo, der dem schwe-

506 Dies ist nicht explizit im Gesetz geregelt; müsste aber im erklärten Willen des Gesetzgebers sein, da mit BilMoG keine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis intendiert war.

benden Geschäft zuzurechnen ist, ist insofern verursachungsgerecht eine Rückstellung zu passivieren.

791 Bei der Durchbuchungsmethode sind sowohl bei der perfekten (100%igen) Absicherung als auch bei der Absicherung, bei der ein negativer Saldo verbleibt, die gegenläufigen Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes oder der Zahlungsströme eines als Grundgeschäft designierten schwebenden Geschäftes uneingeschränkt durchzubuchen.[507] Im Fall eines positiven Saldos sind unrealisierte Erträge aus dem Grundgeschäft nur in der Höhe der unrealisierten Verluste des Sicherungsinstrumentes durchzubuchen.

3.6.3.4 Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen

792 Der Begriff der „mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion“ wurde durch das BilMoG neu in das Handelsrecht aufgenommen. Anders als schwebende Geschäfte sind erwartete Transaktionen künftig erwartete Rechtsgeschäfte, denen letztlich noch der endgültige Abschluss zu einem Rechtsgeschäft fehlt.

793 Daher qualifizieren nur vorgesehene Transaktionen als Grundgeschäft, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen Abschluss eines Rechtsgeschäfts besteht; der tatsächliche (zukünftige) Abschluss des Rechtsgeschäfts muss also so gut wie sicher sein. Außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegen, stehen einer Designation als Grundgeschäft allerdings nicht entgegen. Einer wesentlichen Bedeutung im Rahmen der Beurteilung der „hohen Wahrscheinlichkeit“ kommt dem „back-testing“ zu, also der retrospektiven Überprüfung, inwieweit in der Vergangenheit gebildete antizipative Bewertungseinheiten tatsächlich zu den vorgesehenen Geschäftsabschlüssen geführt haben.[508] Erwartete Transaktionen werden in der Praxis beispielsweise genutzt, um Fremdwährungsrisiken aus zukünftig erwarteten

[507] Vgl. *Cassel,* S. 196.

[508] Vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 127.

Umsätzen, Beschaffungsgeschäften oder Finanzierungsnotwendigkeiten abzusichern.[509]

794 Bei der kompensatorischen Bewertung bleibt die bilanzielle Nichtberücksichtigung von mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die Grundgeschäfte einer BWE sind, bestehen. Die Ermittlung der jeweiligen Risikoabdeckung erfolgt in einer Nebenbuchhaltung. Bei einer perfekten (100%igen) Absicherung bzw. einer Absicherung, bei der im Saldo ein unrealisierter Gewinn entsteht, sind keine weiteren Folgebuchungen erforderlich. Verbleibt aus der Absicherung am Bilanzstichtag ein negativer Saldo, der dem als Grundgeschäft in einer BWE designierten, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion zugerechnet wurde, ist insofern verursachungsgerecht eine Rückstellung zu passivieren.

795 Mit Blick auf die (imparitätische) Durchbuchungsmethode dürfte bei mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen nur die kompensatorische Bewertung in Betracht kommen, da es an einem bilanzierungsfähigen Posten mangelt. Aus diesem Grund erfolgt im IAS 39 auch eine alternative Abbildung im Rahmen eines Cashflow-Hedges, wo die Wertveränderung (des Sicherungsinstrumentes) GuV-neutral über das Eigenkapital abgebildet wird. Diese Möglichkeit sieht das Handelsrecht allerdings nicht vor.[510]

3.6.3.5 Veränderung der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede

796 Eine Absicherung von schwebenden Geschäften und zukünftigen Transaktionen ist nun explizit möglich, wodurch sich durch die BilMoG-Änderungen formal HGB und IFRS annähern.[511]

797 BilMoG schränkt die Grundgeschäfte - anders als IFRS - nicht auf Finanzinstrumente ein. Auch Nicht-Finanzinstrumente können nach BilMoG als Grundgeschäft designiert werden. Damit sind die HGB-Regelungen hier weiter als die IFRS-Vorschriften.

---

509 Vgl. *Kraft/Bischoff*, S. 181.

510 Vgl. *Schmidt (2009)*, S. 886.

511 In der Praxis wurden diese Arten der BWE bereits durchgeführt Vgl. *Helke/Wiechens/Klaus*, S. 31.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	5.3.	Grund-geschäfte	Nun gesetzlich kodifiziert; inhaltlich zur bisherigen Praxis allerdings keine großen Veränderungen.	○● ●●	→	○● ●●

3.6.4 Sicherungsinstrumente

3.6.4.1 Regelung

798 Für eine Bewertungseinheit können folgende Sicherungsinstrumente designiert werden:

- Originäre Finanzinstrumente,
- derivative Finanzinstrumente,
- Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.

799 Zu beachten ist, dass unter Finanzinstrumenten nach § 254 HGB n. F. nicht jedes Derivat, sondern zunächst nur derivative Finanzinstrumente fallen, also Derivate, die auf den Erhalt oder die Lieferung eines Finanzinstrumentes (einschließlich Geld) gerichtet sind (Finanz-Derivate). Durch § 254 S. 2 HGB n. F. wird der Kreis der Sicherungsinstrumente allerdings um Derivate erweitert, deren Basiswert ein Nicht-Finanzinstrument ist. Darunter fallen nicht nur - wie nach IAS 39 - Waren-Derivate, deren Erfüllung durch Barausgleich (*net settlement*) erfolgt, sondern auch Waren-Derivate, die durch physische Lieferung der Ware erfüllt werden müssen.[512]

800 Da zudem nach BilMoG auch alle originären Finanzinstrumente als Sicherungsgeschäfte eingesetzt werden können, lässt BilMoG erheblich mehr Instrumente als Sicherungsinstrumente zu als IFRS. Allerdings werden in der Praxis zur Absicherung von Wertveränderungen oder Zahlungsströmen regelmäßig Derivate eingesetzt.[513] Als Sicherungsinstru-

512 Vgl. *Schmidt (2009)*, S. 884.

513 Vgl. *Patek* (2008), S. 365.

mente können aller Voraussicht nach auch interne Geschäfte[514] eingesetzt werden.

801 Finanzinstrumente des Handelsbestands (vgl. Tz. 716) können gem. § 340 e Abs. 3 S. 4 HGB n.F nachträglich in eine Bewertungseinheit einbezogen werden; sie sind bei Beendigung der Bewertungseinheit wieder in den Handelsbestand umzugliedern.

802 Im Rahmen der kompensatorischen Bewertung bleiben bei einer perfekten (100%igen) Absicherung bzw. einer Absicherung, bei der im Saldo ein unrealisierter Gewinn entsteht, die bestehenden Wertansätze des Sicherungsinstrumentes c. p. unverändert bestehen. Verbleibt aus der Absicherung am Bilanzstichtag ein negativer Saldo, der dem Sicherungsinstrument zugerechnet wurde, ist eine verursachungsgerechte Abschreibung beim Vermögensgegenstand vorzunehmen; bei Schulden, derivativen Finanzinstrumenten und Termingeschäften über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren ist eine Zuschreibung (bzw. Neubildung) vorzunehmen.

803 Bei der (imparitätischen) Durchbuchungsmethode sind sowohl bei der perfekten (100%igen) Absicherung als auch bei der Absicherung, bei der ein negativer Saldo verbleibt, die gegenläufigen Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes oder der Zahlungsströme eines als Sicherungsgeschäft designierten Geschäftes uneingeschränkt (auch bilanziell) durchzubuchen. Im Fall eines positiven Saldos sind unrealisierte Erträge aus dem Sicherungsgeschäft nur in der Höhe der unrealisierten Aufwendungen des Grundgeschäftes durchzubuchen.

804 *(Banken)* Bei Banken ist aus der langjährigen Bilanzierungspraxis die Bilanzierungskonvention „Grundsatz der verlustfreien Bewertung“ entstanden, bei der das sog. Bankbuch bei Banken keiner zinsbedingten Einzelbewertung und dementsprechend auch die zur Zinsrisikosteuerung des

[514] Dies ist nicht explizit im Gesetz geregelt; müsste aber im erklärten Willen des Gesetzgebers sein, da mit BilMoG keine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis intendiert war. Zudem lässt sich ein Gleichlauf von Handels- und Bankenaufsichtsrecht nur erreichen, wenn in eine Bewertungseinheit interne Geschäfte einbezogen werden, sofern diese mit der Risikosteuerung kompatibel sind; vgl. *Löw/Scharpf/Weigel*, S. 1012.

Bankbuches eingesetzten Derivate (Bankbuch-Derivate) keiner (klassischen) Einzelbewertung unterliegen.[515] Die Steuerung des allgemeinen Zinsrisikos stellt keine Makro-BWE (mehr)[516] im Sinne des § 254 HGB n. F. dar, sondern eine Bewertungskonvention der Art, dass Bankbuch-Derivate - wie die (meisten) Forderungen und Verbindlichkeiten des Bankbuches - (zinsbedingt) unbewertet bleiben. Grundvoraussetzung für die Bilanzierung nach dieser Bilanzierungskonvention ist, dass eine Dokumentation im Rahmen der Sicherungsstrategie erfolgt und die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gewährleistet ist.[517]

3.6.4.2 Veränderung der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede

805 Nach BilMoG sind originäre Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente designierbar, womit das BilMoG diesbezüglich weiter gefasst ist als die IFRS.[518]

806 Gleichlauf zwischen IFRS und BilMoG gibt es bei geschriebenen Optionen. Weder nach IFRS noch nach BilMoG dürfen diese als Sicherungsinstrumente eingesetzt werden.[519]

807 Waren-Derivate (*own use*) können anders als nach IFRS auch Sicherungsinstrument sein. BilMoG ist auch hier weiter gefasst als die Full-IFRS.

808 Im Ergebnis dürften für die handelsrechtliche Designation eines Sicherungsinstrumentes die gleichen Anforderungen gelten, wie sie die IFRS

---

515 Zur „Nichtbilanzierung“ von Bankbuch-Derivaten vgl. *Schmidt (2005)*, S. 260.

516 Inwieweit diese „Bewertungskonvention“ von Bankbuch-Derivaten auch nach BilMoG als BWE i. S. d. § 254 HGB n. F. beibehalten werden kann oder aber Bankbuch-Derivate zukünftig außerhalb einer BWE als Stand alone-Derivate (vgl. Tz. 1001) zu bilanzieren sind, werden die Diskussionen in den einschlägigen Fachgremien ergeben, vgl. *Scharpf/Schaber*, S. 311 i. V. m. S. 324. Wenn die Bilanzierungskonvention der verlustfreien Bewertung keine BWE darstellt, dann ist der für BWE geforderte Effektivitätstest und die Dokumentations- und Offenlegungsanforderung nicht einschlägig.

517 Vgl. *Löw/Scharpf/Weigel*, S. 1018 und *Scharpf*, S. 192 ff.

518 Vgl. u. a. *Cassel*, S. 192.

519 Ebenda.

vorsehen: Sicherungsinstrumente können hiernach in ihrer Gesamtheit oder anteilig für Absicherungszwecke eingesetzt werden.[520]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	5.4.	Sicherungs-instrumente	Nun gesetzlich kodifiziert; inhaltlich zur bisherigen Praxis allerdings keine großen Veränderungen.	○● ●●	→	○● ●●

3.6.5 Anforderungen an Bewertungseinheiten

809 Auch nach BilMoG werden BWE handelsrechtlich nur dann anerkannt, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Dies sind im Wesentlichen:

- Gegenläufigkeit der Wert- oder Zahlungsstromänderungen aus Grund- und Sicherungsgeschäft,
- Rückführbarkeit der Wert- oder Zahlungsstromänderungen auf gleiche Risikoeinflussfaktoren,
- erwartete Transaktionen: Besonders hohe Eintrittswahrscheinlichkeit,
- Nachweis der Sicherungsbeziehung (Dokumentation, inklusive Effektivität).

810 Die Voraussetzung für die Bildung einer Bewertungseinheit gem. § 254 HGB n. F. sind ähnlich denen des IAS 39, aber nicht deckungsgleich.

811 Dem Nachweis der Sicherungsbeziehung in Form einer Dokumentation inklusive des Nachweises der Effektivität kommt große praktische Bedeutung zu; daher wird auf diese beiden Aspekte nachfolgend kurz näher eingegangen.

812 Obwohl die Dokumentation von Bewertungseinheiten formal nicht zum Tatbestandsmerkmal des § 254 HGB n. F. zählt,[521] wird vom Unterneh-

520 Vgl. *Cassel*, S. 193.

521 Vgl. **RV** *BilMoG (2009a)*, S. 86.

men aber weiterhin (implizit) eine Dokumentation gefordert, um den Anhangsangaben vollumfänglich entsprechen zu können.[522]

813 Die Überprüfung der Effektivität der Sicherungsbeziehung hat sowohl prospektiv als auch retrospektiv zu erfolgen. An jedem Bilanzstichtag ist positiv festzustellen, ob und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme einer Bewertungseinheit am Bilanzstichtag und voraussichtlich in Zukunft ausgleichen.

814 Nach BilMoG obliegt die Auswahl der Methoden zur Überwachung der Wirksamkeit von Bewertungseinheiten (Effektivitätstests) grundsätzlich dem Unternehmen. Grundsätzlich können auch die aus dem IFRS-Umfeld bekannten Methoden der Effektivitätsmessung für HGB-Zwecke verwendet werden.[523]

815 Nach § 254 HGB n. F. werden die §§ 249, 253, 265 a HGB n. F. nur insoweit außer Kraft gesetzt, als dass die BWE tatsächlich wirksam war. Dies zieht zwingend einen retrospektiven Effektivitätstest der Art nach sich, dass die Beträge zu ermitteln sind, für die das Aussetzen der o.g. Bilanzierungsregeln erfolgen soll. Die Vorgehensweise dabei ist zweigeteilt.

816 In einem ersten Schritt wird alleine auf das gesicherte Risiko abgestellt (z. B. Zinsänderungsrisiko). Verbleibt ein Saldo nach Berücksichtigung der gegenläufigen Wertentwicklungen des gesicherten Risikos, so ist dieser streng imparitätisch zu behandeln. Ein positiver Saldo (Überhang an unrealisierten Erträgen) darf nicht gebucht werden, ein negativer Saldo (Überhang an unrealisierten Aufwendungen) ist als Aufwand in die GuV zu nehmen. Erst in einem zweiten Schritt sind die Effekte aus den nicht gesicherten Risiken (z. B. Bonitätsrisiko) gemäß den allgemeinen Bilanzierungsnormen zu buchen. Verbleibt z. B. ein unrealisierter Verlust auf das nicht abgesicherte Risiko eines Vermögensgegenstandes als Grundgeschäft, so hängt die Bilanzierung davon ab, ob der Vermögensgegenstand dem Umlauf- oder dem Anlagevermögen zuzuordnen ist. Bei einer Zuord-

522 Vgl. *Helke/Wiechens/Klaus*, S. 31. f.; *Kraft/Bischoff*, S. 185.

523 Vgl. Tz. 526 ff. und Tz. 529 ff.

nung des Grundgeschäftes zum Umlaufvermögen ist der auf das nicht gesicherte Risiko entfallende unrealisierte Verlust gemäß dem strengen Niederstwertprinzip, ansonsten nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bilanzieren.[524]

817 Eine Mindestwirksamkeit wie nach IAS 39[525] gibt es nach BilMoG nicht und bedarf es aufgrund der unterschiedlichen Konzeptionen auch nicht. Entscheidend nach BilMoG ist vielmehr, dass die Wirksamkeit regelmäßig gemessen und die wirksamen als auch unwirksamen Beträge gemäß der Sondervorschrift des § 254 HGB n. F. erfasst werden.[526]

818 Soweit geeignet, kann die Feststellung der Wirksamkeit auch auf der Grundlage eines risiko- und instrumente-adäquaten Risikomanagementsystems erfolgen.[527]

819 Sind alle die genannten Anforderungen erfüllt, qualifiziert die Sicherungsbeziehung als Bewertungseinheit i. S. d. § 254 HGB n. F., und die entsprechende Verrechnung der Ergebniseffekte aus Grund- und Sicherungsgeschäft kann, wie für die jeweilige Hedge-Art vorgesehen, vorgenommen werden.

820 Formal ist die Vorschrift als Bilanzierungspflicht ausgestaltet; durch die zu erbringende Dokumentation handelt es sich aber faktisch um ein Wahlrecht.[528]

821 Ist die Feststellung des Umfangs der Wirksamkeit einer Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag nicht möglich, ist - nach Maßgabe des Vorsichtsprinzips - davon auszugehen, dass keine wirksame Bewertungseinheit besteht.

---

524 Vgl. *Scharpf/Schaber*, S. 327 f., die auch darauf hinweisen, dass nicht alle Vertreter des Schrifttums diese detaillierte Vorgehensweise (in zwei Schritten) sehen, sondern die Ineffektivität aus dem gesicherten und ungesicherten Risiko einheitlich nach den allgemeinen Bilanzierungsnormen bilanzieren.

525 80% bis 125%.

526 Vgl. *Schmidt (2009)*, S. 885.

527 Vgl. **RV** *BilMoG (2009a),* S. 86.

528 Vgl. *Löw/Torabian*, S. 613 und *Kraft/Bischoff*, S. 186.

822 Die HGB-Dokumentationsanforderungen sind durch BilMoG höher geworden; sie sind aber flexibler und daher weniger umfangreich als nach IFRS.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	5.5.	Anforde-rungen	Dokumentationsanforderungen sind höher geworden; aber weiterhin flexibler als nach IFRS.	○○ ○●	↘	○○ ●●

3.7 Ausweis in der GuV

823 Erträge und Aufwendungen aus der Währungsumrechung sind gem. § 277 Abs. 5 S. 2 HGB n. F. brutto unter dem GuV-Posten „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen.[529] Bisher wurde das Fremdwährungsergebnis (Devisenergebnis) netto bei dem Posten berücksichtigt, bei dem die anderen (nicht währungsrelevanten) Bewertungsergebnisse gezeigt wurden.[530]

824 Latente Steuereffekte sind gem § 274 Abs. 2 HGB n. F. in der neuen GuV-Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

825 *(Banken)* Die GuV-Sachverhalte von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes sind unter der Position „Nettoaufwand oder Nettoertrag des Handelsbestand“ auszuweisen.[531] Dazu gehören auch das Abgangsergebnis und das Bewertungsergebnis einschließlich Aufwendungen für den Risikoabschlag bzw. -zuschlag (vgl. Tz. 729).

826 *(Banken)* Beim Ausweis von Provisionen und Zinsen von Handelsbeständen besteht ein Wahlrecht,[532] diese in Abhängigkeit der internen Steue-

529 Vgl. *Scharpf/Schaber (2009a)*, S. 284 f. und *Petersen/Zwirner/Künkele*, S. 21.

530 Vgl. **RV** *IDW BFA 3/1995*, E.II.

531 Vgl. § 340 c Abs. 1 S. 1 HGB n.F; RechKredV Formblatt 2 Aufwandsposten 3 und Ertragsposten 5.

532 Dies ist nicht explizit im Gesetz geregelt; müsste aber im erklärten Willen des Gesetzgebers sein, da mit BilMoG grundsätzlich auch ein Gleichlauf mit den IFRS möglich sein soll. IFRS 7.B5(e) sieht ein solches Wahlrecht vor.

rung im Zins- bzw. Provisionsergebnis oder im Handelsergebnis auszuweisen.[533] Das Wahlrecht ist stetig auszuüben und im Anhang anzugeben.

827 *(Banken)* Erfolgt eine Zuordnung der Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung der Handelsbestände in der internen (Risiko-) Steuerung zu den Handelsbeständen, so werden diese Zinsaufwendungen unter der Position „Nettoaufwand oder Nettoertrag des Handelsbestandes“ (Handelsergebnis) ausgewiesen,[534] ansonsten erfolgt ein Ausweis unter dem Posten „Zinsaufwendungen“.

RV	Nr.	Stichwort	Unterschiede			
			BilMoG im Vergleich zu IFRS/HGB	alt		neu
Bil-MoG	6.	Ausweis in der GuV	Keine wesentliche Veränderung des Status Quo. Banken:	○○ ●●	→	○○ ●●
			Nicht-Banken:	○● ●●	→	○● ●●

3.8 Anhangsangaben

3.8.1 Angaben zur Bilanz

828 Durch das BilMoG sind mit Blick auf Finanzinstrumente insbesondere die Anhangsangaben zur Bilanz sowie zu den weiteren Nicht-Risiko-Angaben umfangreicher geworden.[535]

533 Vgl. *Löw/Scharpf/Weigel*, S. 1015.

534 Anders hingegen bei der Abbildung in der Bilanz. Passiva sind nur dann unter „Handelspassiva“ auszuweisen, wenn die handelsrechtlichen Vorgaben für die Kategorisierung als „Handelsbestand“ erfüllt sind (vgl. Tz. 716). Dies kann zu einer Durchbrechung der sonst üblichen Identität zwischen Bilanz- und GuV-Ausweis führen.

535 Da der Fokus der Arbeit auf Finanzinstrumente i. S. d. IAS 39 liegt, sind die BilMoG-Änderungen zu Anhangsangaben zu außerbilanziellen Haftungsverhältnissen (§ 285 S. 1 Nr. 3, Nr. 3a und Nr. 27 HGB n. F.) nicht Gegenstand der Ausführungen. Details hierzu vgl. **RV** IDW ERS HFA 32.
Die für Risiken aus Finanzinstrumenten relevanten DRS-Standards zum Lage- und Risikobericht wurden durch den Änderungsstandard DRÄS 5 an die BilMoG-Neuerungen angepasst (vgl. **RV** DRÄS 5). Im Fokus dieser BilMoG-Neuerungen zu Risiken standen mit der Darstellung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie dem Risikomanagementsystem (RMS) jedoch eher Themen zum operationellen Risiko als zu Risiken aus Finanzinstrumenten, so dass sich bezüglich Veröffentlichungspflichten zu Risiken aus Finanzinstrumente durch BilMoG keine Änderungen ergeben haben. Zudem sind die Angaben zum IKS und RMS ausschließlich von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu erstellen.

829 KapGes sind verpflichtet, die in gehaltenen Anteilen oder Anlageaktien inländischer **Investmentvermögen** oder ausländischer Investmentanteile[536] enthaltenen stillen Reserven oder stillen Lasten im Anhang darzustellen, soweit sie mehr als 10 % der Anteile halten. Die Anhangsangabe stellt ein Konsolidierungssurrogat dar, da z. B. Spezialfonds auch weiterhin nicht konsolidiert werden brauchen.[537]

830 *(Banken)* Die Bestände der **Handelsaktiva und Handelspassiva** sind im Anhang aufzugliedern.[538] Wurden während des Geschäftsjahres **Umklassifizierungen** von Handelsbeständen vorgenommen, so ist dies im Anhang zu erläutern.[539] Führen Änderungen der institutsintern festgelegten Kriterien des (aufsichtsrechtlichen) Handelsbuches gem. § 1a KWG zu Änderungen des (bilanziellen) Handelsbestandes, so ist dies nebst den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag im Anhang anzugeben.[540]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	7.2.	Angaben zur Bilanz	Die Anhangsangaben unter BilMoG nehmen zu und gehen z. T. über die IFRS-Angaben hinaus, so dass c. p. auch der Unterschied zu IFRS größer wird.	○○ ○●	↗	○○ ○○

3.8.2 Weitere Nicht-Risiko-Angaben

831 Für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert (**Fair Value**) bilanzierter derivativer Finanzinstrumente sind im Anhang nachfolgend

Bezüglich der Rechtsgrundlage zu IKS/RMS vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 168 und bezüglich Vorschlägen zu einer konkreten Ausgestaltung des IKS/RMS vgl. *Withus*.

536 I.S.v. § 1 InvG bzw. § 2 Abs. 9 InvG.

537 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 26 HGB n. F.

538 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 20 HGB n. F., § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV n. F.

539 Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6b RechKredV n. F.

540 Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6c RechKredV n. F.

genannte Angaben offenzulegen;[541] diese Pflichtangaben brauchen kleine KapGes sowie Nicht-KapGes nicht zu machen:[542]

- Art und Umfang,
- beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 HGB n. F. verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewendeten Bewertungsmethode,
- Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
- die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann.

832 *(Banken)* Für Finanzinstrumente des Handelsbestandes sind die Ermittlung des Risikoabschlages zu erläutern[543] und des weiteren anzugeben:[544]

- Die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
- Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

833 Bei Anwendung von **Sicherungsinstrumenten** sind folgende Anhangsangaben zu tätigen, soweit diese nicht bereits im Lagebericht gemacht wurden:[545]

- Mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche

541 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 19 HGB n. F.

542 Vgl. § 288 Abs. 1 HGB n. F. und vgl. Tz. 620.

543 Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6a RechKredV n. F.

544 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 20 HGB n. F.

545 Vgl. Vgl. § 285 S. 1 Nr. 23 HGB n. F.

Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,

- für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen (einschließlich der Methode der Ermittlung),
- eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden.

834 Bezüglich **latenter Steuern** haben große KapGes im Anhang Erläuterungen zu den ausgewiesenen latenten Steuerposten vorzunehmen.[546] Darzustellen ist z. B., inwieweit Verlustvorträge/ Steuergutschriften bei der Berechnung latenter Steuern berücksichtigt wurden und ob Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden bestehen, die nicht in die Berechnung der latenten Steuern einbezogen worden sind. Zudem kann der ausgewiesene Steueraufwand/-ertrag in einer Überleitungsrechnung auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag übergeleitet werden; eine Verpflichtung zur Darstellung einer solchen Überleitungsrechnung gibt es allerdings nicht.[547] Aufgrund der Gesamtdifferenzbetrachtung sind diese Angaben unabhängig davon vorzunehmen, ob in der Bilanz latente Steuern ausgewiesen werden. Auch wenn keine latenten Steuern in der Bilanz ausgewiesen werden, ist anzugeben, aufgrund welcher Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge per Saldo ein Ausweis unterbleibt.[548]

835 Finanzinstrumente-Sachverhalte, bei denen temporäre Differenzen entstehen und damit latente Steuern verursachen können, sind unter Tz. 608 aufgeführt. Diese haben sich durch BilMoG kaum geändert. Die Neuerungen für Finanzinstrumente durch das BilMoG sind in die Thematik der latenten Steuern wie folgt einzuordnen:

- Bewertungseinheiten (BWE)

546 Vgl. § 285 S. 1 Nr. 29 i. V. m. § 288 Abs. 1 und Abs. 2 HGB n. F.

547 Vgl. IDW ERS HFA 27 Tz. 35.

548 Vgl. **RV** *BilMoG (2008)*, S. 149 und **RV** *BilMoG (2009a)*, S. 88.

Nach § 5 Abs. 1a EStG sind die Ergebnisse der - in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten - Bewertungseinheiten auch bisher schon für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. Insoweit ergeben sich aus § 254 HGB n. F., der erstmalig die bisherige Praxis kodifiziert, keine steuerlich abweichenden Auswirkungen zur bisherigen Gesetzeslage.

- Antizipative BWE/Stand alone-Derivate
  Für negative Fair Values von stand alone-Derivaten sind handelsrechtlich Drohverlustrückstellungen zu bilden, die steuerlich nicht anerkannt werden (§ 5 Abs. 4a S. 1 EStG). Dies galt vor BilMoG auch für handelsrechtlich gebildete Drohverlustrückstellungen von antizipativen Bewertungseinheiten. Nach BilMoG sind antizipative BWE als Bewertungseinheiten anerkannt, so dass diese nun aufgrund der Maßgeblichkeit auch steuerrechtlich anerkannt werden. Die HGB- und Steuerbilanz laufen diesbezüglich nun im Gleichklang und verursachen keine latenten Steuern (mehr).
- *(Banken)* Handelsbestände
  Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG ist die Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert auch für steuerliche Zwecke heranzuziehen, so dass sich hieraus keine temporären Differenzen und somit auch keine latenten Steuern ergeben.
- *(Banken)* 340 g HGB-Vorsorgereserve
  Die Bildung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 g HGB war bisher schon steuerneutral (da er Eigenkapitalcharakter hat). Dies gilt auch für den in die 340 g HGB-Reserve einzustellenden Risikoabschlag auf Handelsbestände gem. § 340 e Abs. 4 HGB n. F.[549]

836 Insbesondere die großen und mittelgroßen KapGes müssen nach BilMoG eine Vielzahl neuer Angaben zu Finanzinstrumenten offenlegen.

[549] Vgl. **RV** *BilMoG (2009a)*, S. 93 und *Helke/Wiechens/Klaus*, S. 36.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Bil-MoG	7.4.	Weitere Nicht-Risiko-angaben	Große u. mittelgroße KapGes.: Eine Vielzahl neuer Anhangs-angaben zu Finanzinstrumenten verringert den bisherigen Unter-schied.	○○ ○●	↘	○○ ●●

4 IFRS für den Mittelstand

4.1 Hintergründe

837 Die aktuellen Full-IFRS berücksichtigen nicht die Besonderheiten von mittelständischen Unternehmen.[550] Daher hat das IASB für diese Unternehmensgruppe mit den KMU-IFRS (IFRS for SME) einen eigenen Standard veröffentlicht, der zwar grundsätzlich auf den allgemeinen IFRS-Standards aufbaut, aber für bestimmte Bereiche teilweise erhebliche Vereinfachungen im Vergleich zum vollständigen IFRS-Regelwerk vorsieht.[551]

838 Die Vereinfachungen betreffen insbesondere auch den Bereich der Finanzinstrumente. Die zentralen Vorschriften diesbezüglich enthalten Abschnitt 11 „Basis-Finanzinstrumente“ (*basic financial instruments*) und Abschnitt 12 über Basis-Finanzinstrumente hinausgehende „weitere Finanzinstrumente“ (*other financial instruments*). Angrenzende Finanzinstrumentethemen sind Gegenstand weiterer Abschnitte im KMU-IFRS, die - soweit sie für die Arbeit relevant sind - ebenfalls nachfolgend kurz dargestellt werden.

839 Unter den KMU-IFRS 11 fallen einfache (plain vanilla) Fremdkapitalpapiere, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskoten (AC) zu bilanzieren sind. Für KMU-IFRS 11-Finanzinstrumente sind die Vorschriften des KMU-IFRS 12 nicht relevant.

840 Der KMU-IFRS 12 hingegen beschäftigt sich mit komplexeren Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewer-

550 Kleine und mittelgroße Unternehmen KMU (*small and medium sized entities SME*).

551 Vgl. **RV** *IFRS für KMU (2009), (2009a), (2009b)* und bezüglich des Standardentwurfs in deutscher Sprache **RV** *IFRS für KMU (2007), (2007a), (2007b).*
IFRS for SME firmierte zwischenzeitlich auch unter „IFRS for Non-publicly Accountable Entities“ (NPAEs) und „IFRS for private entities“ (PE).

ten (FVTPL) sind, sowie mit einfachen Hedging-Strukturen. Die KMU-IFRS 12-Vorschriften sind additiv zu den KMU-IFRS 11 Vorschriften anzuwenden.

841 Da die KMU-IFRS u. a. in Deutschland sehr kontrovers diskutiert werden, soll das durch BilMoG[552] modernisierte HGB eine Alternative zu den KMU-IFRS darstellen.

4.2 Vorüberlegungen

4.2.1 Rechnungslegungssystem

842 Der Änderungsrhythmus der KMU-IFRS ist grundsätzlich alle drei Jahre (KMU-IFRS P17) und damit grundsätzlich losgelöst vom Full-IFRS- Änderungsrhythmus.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	Alt		neu
KMU-IFRS	1.1.	Rechnungs-legungs-system	Durch die geringere Änderungs-häufigkeit gleichen sich die KMU-IFRS den HGB an.	○○ ○○	↘	○○ ○●

4.2.2 Anwendungsbereich

843 Die KMU-IFRS können ausschließlich von nicht öffentlich rechenschaftspflichtigen Unternehmen angewendet werden. Insofern gelten sämtliche Ausführungen in diesem Kapitel zu den KMU-IFRS ausschließlich für die Unternehmenstypen „großes mUN“, mittleres mUN“, kleines mUN“ und MikroUN“.[553]

844 Alternativ kann freiwillig auch der IAS 39 der Full-IFRS anstelle des KMU-IFRS 11 angewendet werden. In diesem Fall sind allerdings nicht die umfassenden Angabepflichten des IFRS 7 zu erstellen.[554]

552 Vgl. Tz. 685 ff.

553 Vgl. hierzu Tz. 57 ff. und Tz. 67.

554 Vgl. KMU-IFRS 11.2 (b) und BC107.

845 **Annahme 6:** KMU-IFRS; keine freiwillige Anwendung von IAS 39:

- In der vorliegenden Arbeit wird davon ausgegangen, dass dieses Wahlrecht nicht in Anspruch genommen wird, da in der Summe die Vereinfachungen vorteilhafter sind als eine alternative Anwendung von IAS 39.

846 Analog zu der Regelung der Full-IFRS fallen gem. KMU-IFRS 12.3 all die Finanzinstrumente nicht unter den Anwendungsbereich des KMU-IFRS 12, für die es in den KMU-IFRS eigene Abschnitte gibt (z. B. Leasing, Versicherungsverträge).

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		Neu
KMU-IFRS	1.2.	Anwendungsbereich	Eigener Standard für mittelständische Unternehmen. Damit nähern sich die KMU-IFRS der Struktur des HGB stark an, wo es größenabhängige Vorschriften gibt.	○○ ○○	↓	○○ ●●

4.3 Ansatz

4.3.1 Latente Steuern

847 Bezüglich latenter Steuern sieht KMU-IFRS 29 grundsätzlich das bilanzorientierte temporary-Konzept des IAS 12 vor, beinhaltet aber bereits die in Entwurfsform im März 2009 vom IASB veröffentlichte Überarbeitung des bisherigen IAS 12,[555] der auf der Ebene der Full-IFRS noch nicht verabschiedet wurde. Letztendlich ergeben sich aber keine großen Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen Unterschieden.

[555] ED/2009/2 „Income Taxes“ vom 31.03.2009.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		Neu
KMU-IFRS	2.3.	Latente Steuern	Keine großen Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen Unterschieden.			
			Große und mittelgroße KapGes:	○○ ○●	→	○○ ○●
			Alle anderen Unternehmen:	○○ ○○	→	○○ ○○

4.3.2 Zugang/Abgang von Finanzinstrumenten

848 Auch die Ausbuchungsregeln wurden unter den KMU-IFRS vereinfacht (KMU-IFRS 11.33). Solange der Übertragende noch ein signifikantes anhaltendes Engagement an dem übertragenen Vermögenswert besitzt, erfolgt grundsätzlich keine bilanzielle Ausbuchung beim Übertragenden. In einigen Fällen erfolgt allerdings eine Ausbuchung, wenn die Kontrolle übertragen wird, selbst wenn das Unternehmen einige Risiken und Chancen behalten hat.[556]

849 Im Wesentlichen sind die Ausbuchungsregeln der KMU-IFRS allerdings ähnlich zu denen des IAS 39. Zwar wurden Detailregelungen wie Durchleitungsvereinbarung (*pass through arrangements* PTA) oder aber das continuing-involvement-Konzept weggelassen, allerdings dürften diese Spezialsachverhalte bei den relevanten mittelständischen Unternehmen in der Praxis auch seltener vorkommen.

556 Vgl. *Deloitte (2009).*

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	2.4.	Zugang/ Abgang FI	Verschlankung der Vorschrift; inhaltlich aber keine großen Änderungen.	○● ●●	→	○● ●●

4.3.3 Zusammengesetzte Finanzinstrumente

850 Split-Accounting bei Compound Instruments ist auch nach den KMU-IFRS vorgesehen und wird anhand eines Buchungsbeispiels im Standard erläutert.[557]

851 Anders hingegen ist das Split-Accounting bei strukturierten Finanzinstrumenten zu beurteilen, bei denen ein Abtrennen der sog. Embedded Derivatives im KMU-IFRS-Standard nicht mehr vorgesehen ist. Entweder fällt das gesamte strukturierte Finanzinstrument unter KMU-IFRS 11 und wird als Ganzes zu fortgeführten Anschaffungskosten (FAK) bewertet oder das strukturierte Finanzinstrument fällt unter KMU-IFRS 12 mit der Konsequenz, dass das gesamte strukturierte Finanzinstrument als FVTPL bewertet wird.[558]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	2.6.	Zus. Finanzinstrumente	Durch den Wegfall des Split Accountings bei strukturierten Finanzinstrumenten nach den KMU-IFRS werden die Unterschiede zwischen IFRS/ HGB c. p. viel größer, da nach HGB die Split Accounting-Regelungen bestehen bleiben.	○● ●●	↑	○○ ○●

4.4 Ausweis in der Bilanz

4.4.1 Bilanzgliederung

Gegenstand der KMU-IFRS ist auch ein Musterabschluss (*illustrative financial statements presentation*), der auch eine Muster-Bilanz enthält (vgl.

557 Vgl. KMU-IFRS 22 appendix.

558 Vgl. *Beiersdorf/Eierle/Haller*, S. 1555.

Anlage 6). Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen zum Status Quo.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	3.1.	Bilanz-gliederung	Standard enthält eine Musterbilanz; inhaltlich aber keine großen Änderungen.	○● ●●	→	○● ●●

4.4.2 Passiva: Eigen- versus Fremdkapital

852 Analog dem IAS 32 wird im KMU-IFRS 22 das Eigenkapital als Residualgröße aus der Summe der Vermögenswerte abzüglich der Schulden definiert. Die Änderung des IAS 32 (rev. 2008), wonach aufgrund der eingeführten Ausnahmeregelung bestimmte Finanzinstrumente, die durch den Inhaber kündbar sind, dennoch als IFRS-Eigenkapital klassifiziert werden können,[559] wurden in den KMU-IFRS übernommen. Somit entfällt für die Mehrheit der deutschen mittelständischen Unternehmen (insbesondere Personengesellschaften) das (potentielle) Problem, gesellschaftsrechtliches Kapital nach IFRS nicht als Eigenkapital ausweisen zu können.[560]

853 In den KMU-IFRS 22 wurden neue Sachverhalte mit aufgenommen, die bisher nicht Bestandteil des IAS 32 sind. Hierzu zählen: a) Leitlinien zur Abbildung von Genossenschaftsanteilen (IFRIC 2), b) ursprüngliche Emission von Anteilen und anderen Eigenkapitalinstrumenten, c) Verkäufe von Optionen, Bezugsrechten und Optionsscheinen sowie d) Aktiendividenden und Aktiensplits.[561]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	3.2.	Passiva: Abgrenzung EK/FK	Inhaltlich keine großen Änderungen.	○● ●●	→	○● ●●

559 Vgl. Tz. 315.

560 Vgl. *Beiersdorf/Eierle/Haller*, S. 1556.

561 Vgl. *Deloitte (2009).*

4.5 Bewertung auf Einzelebene

4.5.1 Zugangsbewertung

854 Die Zugangsbewertung erfolgt gem. KMU-IFRS 11.13 zu Anschaffungskosten.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	4.1.	Zugangsbewertung	Zugangsbewertung erfolgt nun auch nach KMU-IFRS zu Anschaffungskosten.	○● ●●	↘	●● ●●

4.5.2 Bewertungskategorien

4.5.2.1 Basis-Finanzinstrumente

855 Basis-Finanzinstrumente werden grundsätzlich der Bewertungskategorie AC (*amortised cost*) zugeordnet. Lediglich die Basis-Finanzinstrumente-Eigenkapitalpapiere sind der Bewertungskategorie FVTPL (*fair value through profit or loss*) zuzuordnen.

856 Bei der Kategorisierung entfällt die Orientierung an der Verwendungsabsicht, die sich unter den KMU-IFRS nun ausschließlich an den Merkmalsaustattungen der Finanzinstrumente orientiert.[562]

857 Basis-Finanzinstrumente der Bewertungskategorie AC sind die nachfolgend aufgeführten Bestände, die mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode bewertet werden:[563]

- Liquide Mittel,
- Basis-Schuldinstrumente,[564] wie z.B
  - Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
  - Bankkredite sowie andere Kredite,

562 Vgl. *Beiersdorf/Eierle/Haller*, S. 1555.

563 Vgl. KMU-IFRS 11.8 a) bis c) und KMU-IFRS 11.5 a) bis e) i. V. m. KMU-IFRS 11.14 a) u. b).

564 Basis-Schuldinstrumente müssen die in KMU-IFRS 11.9 genannten Kriterien erfüllen.

- Sicht- und Termineinlagen,
- Commercial Papers und Wechsel,
- Bonds,

- Kreditzusagen (*loan commitment)*.[565]

858 Eigenkapitalanlagen in nicht wandelbare Unternehmensanteile (*non-convertible preference shares*) und nicht kündbare Stamm- oder Vorzugs-Unternehmensanteile (z. B. *non puttable ordinary shares or preference shares)* sind hingegen der Bewertungskategorie FVTPL zuzuordnen und entsprechend GuV-wirksam zum Fair Value zu bewerten, soweit sie öffentlich gehandelt sind oder sich ihr Fair Value anderweitig verlässlich ermitteln lässt. Ansonsten erfolgt ein Ansatz zu Kosten (at cost) abzüglich Wertminderungsbedarf (Impairment).[566]

859 Die Anwendung einer Fair Value Option (vgl. Tz. 345) ist in den KMU-IFRS nicht vorgesehen.

4.5.2.2 Komplexere Finanzinstrumente

860 Unter KMU-IFRS 12 fallen alle originären Finanzinstrumente, die nicht unter KMU-IFRS 11 fallen, sowie sämtliche Derivate.

861 Sämtliche unter den Anwendungsbereich des KMU-IFRS 12 fallende Finanzinstrumente sind der Bewertungskategorie FVTPL zuzuordnen und entsprechend GuV-wirksam mit dem Fair Value zu bewerten. Konkrete FVTPL-Bestände können sein:[567]

- Anlagen in wandelbare und kündbare Stamm- und Vorzugsaktien,
- Asset-backed securities (ABS),

565 Solange sie (i) nicht durch Barausgleich erfüllt werden können und die (ii) bei Ausübung die in KMU-IFRS 11.9 dargestellten Bedingungen erfüllen.

566 Vgl. KMU-IFRS 11.8 (d) i. V. m. KMU-IFRS 11.11 c).

Das IASB verwendet den Begriff „shares“, welcher allerdings nicht nur Aktien, sondern auch Anteile an anderen Gesellschaftsformen umfassen kann. Aktien in diesem Sinne umfassen z. B. auch Anteile an GmbHs oder Genossenschaften, vgl. *Beiersdorf/Eierle/Haller*, S. 1555 FN 80.

567 KMU-IFRS 11.6.

- Repurchase agreements (Repo),
- Optionen, Termingeschäfte, Swaps und anderweitige Derivate,
- Finanzielle Vermögenswerte, die deshalb keine Basis-Finanzinstrumente i. S. d. KMU-IFRS 11 sind, weil sie „exotische“ Regelungen besitzen, die zu Bewertungserfolgen für den Inhaber oder Emittenten führen könnten.

4.5.2.3 Veränderung der Unterschiede

862 Der Wegfall der Fair Value Option, der Kategorie AFS sowie der Kategorie HTM verringern die Unterschiede. Dagegen erhöhen der Wegfall des Split Accountings (embedded derivatives) sowie die geänderten Kategorisierungskriterien die Unterschiede. Tendenziell ergeben sich zwischen IFRS und HGB weitere neue Unterschiede, da nach den KMU-IFRS plainvanilla Fremdkapital-Wertpapiere nun eher zu fortgeführten Anschaffungskosten und nicht plainvanilla Buchforderungen zum Marktwert bilanziert werden.

863 Eine 1:1-Zuordnung der HGB-Kategorien zu den IFRS-Kategorien ist auch unter den KMU-IFRS nicht möglich. Ob die genannten gegenläufigen Effekte insgesamt zu einer Erhöhung, Reduzierung oder aber keiner Veränderung führen, hängt letztlich vom konkreten Einzelfall ab. Für die Synopse wird davon ausgegangen, dass sich die diversen Veränderungen kompensieren und dass sich die bisherigen Unterschiede nicht verändern.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	4.2.1.	Kategorisierung	Der Wegfall der Fair Value Option, der Kategorie AFS und der Kategorie HTM reduzieren die Unterschiede. Dagegen erhöhen der Wegfall des Split Accountings sowie die neuen Kategorisierungskriterien die Unterschiede. Eine 1:1-Zuordnung der HGB- und IFRS-Kategorien ist auch weiterhin nicht möglich. Der Gesamteffekt hängt letztendlich vom Einzelfall ab. Hier wird unterstellt, dass sich die gegenläufigen Effekte kompensieren und die Unterschiede letztendlich unverändert bleiben.	○○ ●●	→	○○ ●●

4.5.3 Bewertungsmethoden

864 Bei der Bewertung des Marktpreisrisikos (ohne FW) sind bei der Folgebewertung die Basis-Finanzinstrumente grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost, AC) zu bilanzieren (vgl. Tz. 857). Lediglich die Basis-Finanzinstrumente-Eigenkapitalpapiere sind GuV-wirksam mit dem Fair Value zu bewerten (fair value through profit or loss, FVTPL, vgl. Tz. 858). Finanzinstrumente der Bewertungskategorie FVTPL sind GuV-wirksam mit dem Fair Value zu bewerten.[568] Somit sind alle Finanzinstrumente, die unter den KMU-IFRS 12 fallen, GuV-wirksam mit dem Fair Value zu bewerten.

865 Die das Adressenausfallrisiko betreffenden Regelungen zur Wertberichtigung (Impairment) des KMU-IFRS 11 entsprechen grundsätzlich denen der Full-IFRS für die Kategorien LAR und HTM (vgl. Tz. 395 ff.). So müssen alle Basis-Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC) bewertet werden, auf Wertminderungen getestet werden. Wertaufholungen sind zulässig. Durch Wegfall der Kategorie AFS sind auch die entsprechenden AFS-Impairmentregeln weggefallen.[569]

568 KMU-IFRS 11.6.

569 Vgl. *PWC (2009)*, S. 40.

866 Die Regelungen zur Fremdwährungsumrechnung des KMU-IFRS 30 entsprechen ungefähr denen des IAS 21 der Full-IFRS (vgl. Tz 414 ff.).

867 Bei den **Bewertungsmethoden insgesamt** ergeben sich durch die KMU-IFRS **keinerlei Änderungen** zu den Full-IFRS. Somit bleiben auch die bisherigen Unterschiede zwischen IFRS und HGB durch die KMU-IFRS-Vorschriften unverändert.[570]

4.5.4 Fair Value-Ermittlung

868 Auch keine Veränderungen der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede gibt es bezüglich der Fair Value Ermittlung.[571] KMU-IFRS 11.27 ff. enthält Leitlinien zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value), die denen der Full-IFRS entsprechen.

4.6 Bewertungseinheiten

4.6.1 Sicherbare Risiken

869 Hedge Accounting ist nur für die „weiteren Finanzinstrumente" vorgesehen; vgl. Tz. 840. KMU-IFRS 12.15 ff. sieht erhebliche Erleichterungen beim Hedge-Accounting im Vergleich zu den Full-IFRS durch Standardisierung der möglichen Hedges auf für mittelständische Unternehmen typische Hedge-Sachverhalte vor.[572]

870 KMU-IFRS 12.17 enthält eine abschließende, ebenfalls standardisierte Aufzählung von Risiken, die Gegenstand von Hedge Accounting i. S. d. KMU-IFRS sein können:

- Zinsänderungsrisiko: Fremdkapitalpapiere, die zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC) bewertet werden,

570 Vgl. die jeweiligen Punktschemata hinter Tz. 389, Tz. 412 und Tz. 423.

571 Vgl. Punktschemata hinter Tz. 443.

572 Vgl. *Hayn/Löw*, S. 7.
Ein Ergebnis des „field tests" zum ED-IFRS for SMEs unter weltweit 115 Unternehmen (15 davon aus Deutschland) war, dass bei den am Test beteiligten mittelständischen Unternehmen bestimmte Geschäftsvorfälle, die im Standardentwurf (noch) vorgesehen waren, in der Praxis kaum auftreten und damit nicht abzubilden waren, wozu auch das Hedge Accounting gehörte. Vgl. *DRSC (2008a)*, S. 2. Zu den Details der Testergebnisse der 15 deutschen Unternehmen vgl. *DRSC (2008)*.

- Wechselkurs- oder Zinsänderungsrisiko: Feste Verpflichtungen oder hochwahrscheinliche, geplante zukünftige Geschäftsvorfälle,
- Preisrisiko: Bilanzierte Waren, feste Verpflichtungen oder hochwahrscheinliche geplante zukünftige Geschäftsvorfälle zum Kauf oder Verkauf von Waren,
- Fremdwährungsrisiko: Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.

871 Die erfolgte Beschränkung auf bestimmte sicherbare Risiken dürfte in der Praxis zu keiner Einschränkung führen, da alle für mittelständische Unternehmen relevante sicherbare Risken zugelassen sind.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	5.1.	Sicherbare Risiken	Materiell keine Änderung des Status Quo.	●● ●●	→	●● ●●

4.6.2 Arten von Bewertungseinheiten

4.6.2.1 Bilanzierung

872 Hedge Accounting kann auch nach den KMU-IFRS entweder zum Ausgleich gegenläufiger Wertveränderungen des beizulegenden Zeitwertes (Fair Value Hedge-Accounting) oder von Zahlungsstromänderungen (Cashflow Hedge-Accounting) angewendet werden. Allerdings kommen diese Begriffe - die aus dem Sprachgebrauch der Full-IFRS stammen - im Standardtext der KMU-IFRS selber nicht vor. Es erfolgt eine Aufzählung von konkreten, standardisierten Sicherungsbeziehungen, die weiter unten im Einzelnen dargestellt werden.

873 Die Bilanzierung der Sicherungsbeziehungen erfolgt gem. der Durchbuchungsmethode (vgl. Tz. 457 ff.).

4.6.2.2 Fair Value Hedge-Accounting

874 KMU-IFRS 12.19 nennt eine abschließende Aufzählung von standardisierten Sicherungsbeziehungen, die im Rahmen des Fair Value Hedge-Accountings gebucht werden:

- 1a) Absicherung festverzinslicher Fremdkapital-Finanzinstrumente (z. B. Fix-Bond, Kredit) der Kategorie AC.
- 1b) Absicherung des Preisrisikos bilanzierter Ware.

875 Sind die Anforderungen[573] zum Hedge Accounting erfüllt, so erfolgt die Bilanzierung wie folgt:

- Sicherungsinstrument: Der Fair Value des Sicherungsinstrumentes wird in der Bilanz und in der GuV durchgebucht,
- Grundgeschäft: Die Hedge Fair Value-Änderung ist in der Bilanz (als hedge adjustment auf die fortgeführten Anschaffungskosten des Grundgeschäfts) und in der GuV durchzubuchen.

4.6.2.3 Cashflow Hedge-Accounting

876 Eine abschließende Liste von nach den KMU-IFRS zugelassenen standardisierten Sicherungsbeziehungen, die im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings gebucht werden, enthält KMU-IFRS 12.23 ff.

- 2a) Absicherung des variablen Zinsrisikos aus Fremdkapital-Finanzinstrumenten (z. B. FRN) der Kategorie AC,
- 2b), 2c) Absicherung „fester Verpflichtungen“ (*firm commitments*) oder „hochwahrscheinlicher geplanter zukünftiger Geschäftsvorfälle“ (*highly planed future transactions*) gegen
  - 2b) Fremdwährungsrisiken und/oder
  - 2c) (Rohstoff-) Preisrisiken,
- 2d) Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb gegen Fremdwährungsrisiken.

877 Sind die Anforderungen[574] des Hedge Accounting erfüllt, so erfolgt die Bilanzierung wie folgt:

573 Vgl. Tz. 884 ff.

574 Vgl. Tz. 854 ff.

- Effektiver Teil des Sicherungsinstrumentes: Der effektive Teil des Fair Values des Sicherungsinstrumentes wird in der Neubewertungsrücklage (OCI) GuV-neutral im Eigenkapital erfasst.
- Ineffektiver Teil des Sicherungsinstruments: Der ineffektive Teil des Fair Values des Sicherungsinstrumentes wird in der GuV erfasst.

4.6.2.4 Veränderung der Unterschiede

878 Die erfolgte Beschränkung auf bestimmte Hedge-Arten-Konstellationen dürfte in der Praxis zu keiner Einschränkung führen, da alle für mittelständische Unternehmen relevanten Sicherungsbeziehungen zugelassen sind.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	5.2.	Hedge-Arten	Materiell keine Änderung des Status Quo.	○○ ●●	→	○○ ●●

4.6.3 Grundgeschäfte

879 Nach den in Tz. 874 und Tz. 876 dargestellten zugelassenen FVH und CFH können folgende Grundgeschäfte Gegenstand einer Sicherungsbeziehung nach den KMU-IFRS sein:

- Bilanzierter Vermögenswert/bilanzierte Schuld: Vgl. 1a), 1b), 2a) und 2d),
- feste Verpflichtung: Vgl. 2b) und 2c),
- hochwahrscheinlich geplanter zukünftiger Geschäftsvorfall: Vgl. 2b) und 2c).

880 Die erfolgte Beschränkung auf bestimmte Grundgeschäfte dürfte in der Praxis zu keiner Einschränkung führen, da alle für mittelständische Unternehmen relevante Grundgeschäfte zugelassen sind.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	5.3.	Grund-geschäfte	Materiell keine Änderung des Status Quo.	○● ●●	→	○● ●●

4.6.4 Sicherungsinstrumente

881 Das Hedge Accounting nach den KMU-IFRS ist nur für Sicherungsinstrumente erlaubt, die alle die nachfolgenden Anforderungen erfüllen (KMU-IFRS 12.18):

- Als Sicherungsinstrument kommen ausschließlich die nachfolgenden Derivate in Frage. Voraussetzung ist zudem, dass das Sicherungsderivat als hoch effektiv bezüglich der Absicherung des gesicherten Risikos eingestuft wird.
  - Zins-Swap,
  - Währungs-Swap,
  - Devisen-Termingeschäft oder
  - Waren-Termingeschäft.
- Das Sicherungsinstrument ist ein „externes“ Geschäft.[575]
- Der Nominalbetrag des Sicherungsinstrumentes und des Grundgeschäftes sind identisch.
- Das Sicherungsinstrument hat eine festgelegte Fälligkeit, die nicht später ist als
  - die Fälligkeit des bilanzierten und abgesicherten Finanzinstruments,
  - der erwartete Abwicklungstermin einer festen Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer Ware oder
  - der Eintrittszeitpunkt eines abgesicherten hochwahrscheinlich geplanten zukünftigen Fremdwährungs- oder Waren-Geschäftsvorfalls.

575 Zur Abgrenzung vgl. „interne Geschäfte“ unter Tz. 235 ff.

- Das Sicherungsinstrument enthält keine Kündigungs- oder Verlängerungsrechte.

882 Originäre Fremdwährungsgeschäfte sowie Optionen sind somit - anders als nach den Full-IFRS - nicht als Sicherungsinstrument designierbar.

883 Auch die erfolgte Beschränkung auf bestimmte Sicherungsinstrumente dürfte in der Praxis zu keiner Änderung führen, da alle für mittelständische Unternehmen relevanten Sicherungsinstrumente zugelassen sind.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	5.4.	Sicherungsgeschäfte	Materiell keine Änderung des Status Quo.	○● ●●	→	○● ●●

4.6.5 Anforderungen an Bewertungseinheiten

884 Gem. KMU-IFRS 12.16a) ist eine Dokumentation der Sicherungsbeziehung erforderlich.

885 Der KMU-IFRS 12.16 d) verlangt explizit nur einen prospektiven Effektivitätstest (PET), beim retrospektiven Effektivitätstest (RET) sind hingegen die Anforderungen nicht so streng wie bei den Full-IFRS. Zum einen reicht es aus, die retrospektive Effektivität zum Ende der Berichtsperiode - und nicht fortlaufend - zu ermitteln. Zum anderen kann die sog. shortcut-Methode (vereinfachtes Verfahren) angewendet werden, wonach auf eine explizite Berechnung einer Effektivität verzichtet werden kann, wenn die wesentlichen Merkmale des Grund- und Sicherungsgeschäfts übereinstimmen, was durch die restriktiven Vorgaben des KMU-IFRS 12.8 an designierbare Sicherungsinstrumente gegeben ist (KMU-IFRS BC.103 f.).

886 Durch Standardisierung erfolgt eine erhebliche Vereinfachung beim Effektivitätstest, wodurch sich die bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede wesentlich verringern.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	5.5	Anforderungen	Erhebliche Vereinfachung beim Effektivitätstest führt zu einer wesentlichen Unterschiedsreduktion.	○○ ○●	↓	○● ●●

4.7 Ausweis in der GuV

887 Gegenstand der KMU-IFRS ist auch ein Musterabschluss für Nicht-Banken, der jeweils eine Muster-GuV für das Umsatzkostenverfahren als auch für das Gesamtkostenverfahren beinhaltet (vgl. Anlage 6).

888 Die KMU-IFRS enthalten nun auch ein detailliertes GuV-Muster analog § 275 HGB,[576] wobei sich allerdings inhaltlich keine großen Änderungen zur bisherigen Praxis ergeben.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	6.	Ausweis in der GuV	KMU-IFRS enthält detailliertes GuV-Muster; materiell keine großen Änderungen zum bisherigen Status Quo.	○● ●●	→	○● ●●

4.8 Anhangsangaben

4.8.1 Allgemeine Angaben

889 Während eine Anhangscheckliste für die Full-IFRS mehr als 3.000 Einzelposten umfasst, beinhaltet die Anhangscheckliste der KMU-IFRS weniger als 400 Einträge.[577] Die für alle Finanzinstrumente relevanten Anhangsangaben ergeben sich aus dem Abschnitt für „Basis-Finanzinstrumente“ (KMU-IFRS 11). Für die „weiteren Finanzinstrumente“ können sich darüber hinaus weitere Anhangsangaben ergeben (KMU-IFRS 12). Details enthält die Anhangscheckliste, die zusammen mit dem Standard vom

576 IFRS-KMU gilt für Unternehmenstyp c) bis f). Die Gliederungsvorschriften des § 277 HGB gelten verpflichtend nur für KapGes, in der Praxis orientieren sich aber auch Nicht-KapGes an diesem Gliederungsschema, so dass dieser Aspekt für alle Unternehmenstypen c) bis f) relevant ist.

577 Vgl. *Pacter*, S. 13, vgl. *PWC (2007)*.

IASB veröffentlicht wurde.[578] Generell lässt sich festhalten, dass sich die in den KMU-IFRS vorgesehenen Anhangsangaben zu Finanzinstrumenten zwar an den Vorschriften des IFRS 7 orientieren, aber in einem geringeren Umfang und mit einer geringeren Detailtiefe verlangt werden. Angaben zu Risiken von Finanzinstrumenten fordern die KMU-IFRS nicht.

890 Im Rahmen der allgemeinen Angaben sind analog zu den Full-IFRS auch nach den KMU-IFRS die angewendete Bilanzierungspolitik bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten sowie die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Finanzlage und den Unternehmenserfolg offenzulegen. Nach den KMU-IFRS entfällt eine Untergliederung der Finanzinstrumente-Angaben nach „Klassen“.[579]

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	7.1.	Allgemeine Angaben	Keine „Klassen“-Angaben erforderlich.			
			KapGes:	○○ ●●	↘	○● ●●
			Nicht-KapGes:	○○ ○○	↘	○○ ○●

4.8.2 Angaben zur Bilanz

891 Gem. KMU-IFRS 11.41 hat ein Unternehmen den **Buchwert** der Finanzinstrumente **nach** folgenden **Kategorien** anzugeben:

- Finanzielle Vermögenswerte FVTPL,
- Fremdkapitalpapiere AC,
- Eigenkapitalpapiere, die zu Kosten abzüglich Impairment bewertet werden,
- Finanzielle Verbindlichkeiten FVTPL,
- Finanzielle Verbindlichkeiten AC und
- Kreditzusagen, die zu Kosen abzüglich Impairment bewertet werden.

578 Vgl. **RV** *IFRS für KMU (2009b)*, S. 39 ff.

579 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.40 und 11.42 sowie Tz. 573.

892 Diese Angabepflichten sind vergleichbar denen des IFRS 7.8, allerdings ist dort eine explizite Aufteilung nach Eigen- und Fremdkapital-Instrumenten nicht gefordert.

893 Im Zusammenhang mit **Ausbuchungen** hat ein Unternehmen zu bilanziell vollständig beim Unternehmen verbleibenden Vermögenswerten folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Art der Vermögenswerte,
- Beschreibung der beim Unternehmen verbleibenden Chancen und Risiken und
- Buchwerte der Vermögenswerte, die das Unternehmen weiterhin ansetzt, und die damit verbundenen Verbindlichkeiten.

894 Bis auf die Angaben zu den in den KMU-IFRS nicht mehr existenten continuing involvement-Vermögenswerten, entsprechen die KMU-IFRS-Angaben zur Ausbuchung denen des IFRS 7.[580]

895 Es werden Informationen (Buchwert, Modalitäten) zu Vermögenswerten verlangt, welche als **Sicherheiten** für Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten durch das Unternehmen gestellt werden. Anders als nach IFRS 7, sind diese Anhangsangaben der KMU-IFRS nicht für Vermögenswerte anzugeben, die dem Unternehmen gestellt werden.[581]

896 Die Angaben zum **Zahlungsverzug** und zu **Vertragsverletzungen** entsprechen denen des IFRS 7.[582]

580 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.45, IFRS 7.13 und Tz. 581.

581 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.46, IFRS 7.14. IFRS 7.15 und Tz. 582.

582 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.47, IFRS 7.18 f. und Tz. 585.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	7.2.	Angaben zur Bilanz	Erheblich weniger Anhangsangaben. KapGes: Nicht-KapGes:	○○ ○● ○○ ○○	↓ ↓	○● ●● ○○ ●●

4.8.3 Angaben zur GuV

897 Analog zu IFRS 7 sind Angaben zu Ertrags- und Aufwandsposten sowie zu Gewinn- und Verlustposten nach den KMU-IFRS offenzulegen,[583] allerdings nicht ganz so detailliert.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	7.3.	Angaben zur GuV	Angaben zur GuV weniger umfangreich als unter Full-IFRS.	○○ ○○	↘	○○ ○●

4.8.4 Weitere Nicht-Risiko-Angaben

898 Die im Zusammenhang mit dem Fair Value- bzw. Cashflow Hedge-Accounting nach IFRS 7 zu veröffentlichenden Angaben, sind - adaptiert auf die standardisierten **Sicherungsinstrumente** - auch nach den KMU-IFRS offenzulegen.[584]

899 Analog zu den IFRS 7 sind auch nach den KMU-IFRS Angaben zur Ermittlung der **Fair Values**[585] sowie zu Eigenkapitalinstrumenten, für die der Fair Value nicht verlässlich ermittelbar ist,[586] zu machen.

900 Auch die KMU-IFRS verlangen eine Vielzahl von Angaben zu **latenten Steuern**.[587] Angaben zu latenten Steuern sind Gegenstand des Abschnitts 29.30 ff. der KMU-IFRS Disclosure Checklist.

583 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.48, IFRS 7.20.

584 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.27 bis 29, IFRS 7.22 bis 24 und Tz. 594 ff.

585 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.43, IFRS 7.27 und Tz. 598 ff.

586 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 11.44, IFRS 7.29 (b) i. V. m. IFRS 7.30 und Tz. 598 ff.

901 Insgesamt werden im Vergleich zu den Full-IFRS weniger Anhangsangaben gefordert.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	7.4.	Weitere Nicht-Risiko-Angaben	Weniger Anhangsangaben als bisher. KapGes: Nicht-KapGes:	○○ ○● ○○ ○○	↘ ↘	○○ ●● ○○ ○●

4.8.5 Risiko-Angaben

902 Nach KMU-IFRS müssen keinerlei Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten angegeben werden.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
KMU-IFRS	7.5.	Risiko-Angaben	Keine Risikoangaben nach KMU-IFRS erforderlich. KapGes: HGB-Angaben sind nun umfangreicher als die nach KMU-IFRS. Nicht-KapGes: Kein Unterschied mehr. Weder nach HGB noch nach KMU-IFRS sind Risiko-Angaben erforderlich.	○○ ●● ○○ ○○	↘ ↓	○● ●● ●● ●●

5 Zwischenergebnis 3

903 Mit Blick auf die Arbeitshypothese 3 zeigt das Ergebnis der Synopse dieses Abschnittes IV, dass sich die ursprünglichen Rechnungslegungsunterschiede 2008[588] durch die Neuerungen der Jahre 2008/2009 de lege lata - wie erwartet - für alle Unternehmenstypen reduzieren. Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass durch die kurzfristigen IFRS-Änderungen aufgrund der Finanzkrise weniger Finanzinstrumente zum Fair Value bewertet werden müssen, durch das BilMoG das HGB in Richtung IFRS ge-

587 Vgl. KMU-IFRS Disclosure Checklist 29.30 ff., IAS 12 44.

588 Vgl. Tz. 640 ff.

öffnet wurde und durch die KMU-IFRS eine Art branchenspezifischer Standard für mittelständische Unternehmen eingeführt wurde.

904 Prozentual am stärksten verringern sich die Unterschiede bei den nicht öffentlich bzw. überhaupt nicht rechenschaftspflichtigen Unternehmenstypen.[589] Beim „mittleren mUN“ Unternehmen verringert sich der Unterschied auf 1,14 UP (vorher 1,57 UP), beim „kleinen mUN“ auf 1,39 UP (vorher 1,87 UP), beim „MikroUN“ auf 1,43 UP (vorher 1,87 UP) und beim „großen mUN“ auf 1,43 UP (vorher 1,87).

905 Wie aus Abb. 46 ersichtlich wird, ist bei den öffentlich rechenschaftspflichtigen Unternehmenstypen mit nun jeweils 1,67 UP bzw. 1,66 UP der Unterschied ebenfalls gesunken („Bank“ vorher 2,00 UP und „kapmUN“ vorher 1,87 UP), weisen aber weiterhin den größten Unterschied zwischen der IFRS- und HGB-Rechnungslegung von Finanzinstrumenten auf.

Abb. 46: Zwischenergebnis 3 (Grafik)

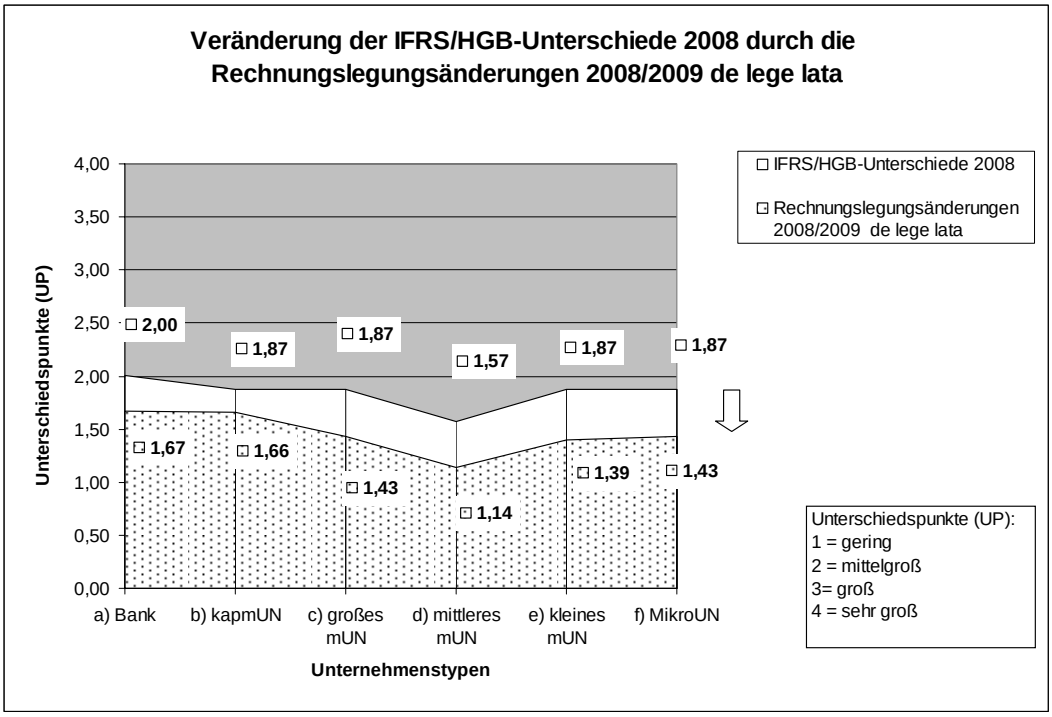

Quelle: Eigene Darstellung.

589 Legende zu den Abkürzungen der Unternehmenstypen:
a) Bank = Bank,
b) kapitalmarktorientiertes Unternehmen = kapmUN,
c) großes mittelständisches Unternehmen = großes mUN,
d) mittleres mittelständisches Unternehmen = mittleres mUN,
e) kleines mittelständisches Unternehmen = kleines mUN,
f) Mikro-Unternehmen = MikroUN.

906 Einen groben Aufriss des Gesamtergebnisses pro Unternehmenstyp enthält die nachfolgende Abb. 47; eine detaillierte Übersicht aller relevanten Daten ist Gegenstand des Datenmodells in Anlage 5. Die - aus den drei in diesem Abschnitt dargestellten Rechnungslegungsänderungen[590] - resultierenden Veränderungen haben zum Teil kumulierende und zum Teil kompensierende Effekte.

Abb. 47: Zwischenergebnis 3 (Tabelle)

AABBAA		a) Bank	b) kapmUN	c) großes mUN	d) mittleres mUN	e) kleines mUN	f) MikroUN
	Vorüberlegungen	3,00	3,00	2,33	2,33	2,33	3,00
A	Ansatz	1,33	0,83	1,33	1,00	1,67	1,67
A	Ausweis in der Bilanz	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
B	Bewertung auf Einzelebene	1,14	1,57	1,43	1,50	1,50	1,50
B	Bewertungseinheiten	1,50	1,50	1,17	n.r.	n.r.	n.r.
A	Ausweis in der GuV	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
A	Anhangsangaben	2,40	2,80	1,80	1,80	2,40	2,40
	Summe	1,67	1,66	1,43	1,14	1,39	1,43

Quelle: Eigene Darstellung.

907 Bezüglich der **Vorüberlegungen** lassen sich zwei Tendenzen erkennen. Bei den öffentlich rechenschaftspflichtigen Unternehmen verringert sich der Unterschied durch eine Erhöhung der Regelungsdichte durch das BilMoG, welches sich in Richtung IFRS öffnet und die Informationsfunktion des HGB-Abschlusses stärkt. Bei den nicht (öffentlich) rechenschaftspflichtigen Unternehmen verringert sich hingegen der bisherige Unterschied durch die Veröffentlichung des für diese Unternehmenstypen zugeschnittenen KMU-IFRS-Standards.

908 Im Rahmen von Fragestellungen zum **Ansatz** liegt ein Grund für die Reduzierung der Unterschiede in der durch das BilMoG geänderten Konzeption der latenten Steuern, die für alle großen und mittelgroßen KapGes gilt. Beim Unternehmenstyp „Bank“ reduziert zudem die durch BilMoG eingeführte Zugangsbilanzierung von Handelsderivaten die Unterschiede. Beim Unternehmenstyp „großes mUN“ führt dahingegen der Wegfall des Split Accountings bei strukturierten Finanzinstrumenten im KMU-IFRS-Standard c. p. zu einer Erhöhung des Unterschieds.

590 Kurzfristmaßnahmen aufgrund der Finanzkrise, BilMoG, IFRS für KMU.

909 Der **Ausweis in der Bilanz** bleibt außer beim Unternehmenstyp „Bank“ unverändert. Bei Banken reduziert sich der Unterschied durch die durch das BilMoG geänderten Vorschriften der RechKredV, nach der nun - analog zu IFRS - die Handelsaktiva und -passiva in der Bilanz als separate Positionen auszuweisen sind.

910 Bei der **Bewertung auf Einzelebene** sind die Unterschiede bei allen Unternehmenstypen zurückgegangen. Prozentual am stärksten erfolgte der Rückgang beim Unternehmenstyp „Bank“, gefolgt von den Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ sowie dem Unternehmenstyp „kapmUN“. Die Banken weisen mit nun 1,14 UP absolut auch den geringsten Unterschied zwischen IFRS und HGB auf. Bei der Zugangsbewertung reduziert sich der bisherige Unterschied bei den Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ dadurch, dass nach den KMU-IFRS die Zugangsbewertung - analog zum HGB - zu den Anschaffungskosten erfolgt. Bezüglich der Kategorisierung erfolgt bei Banken durch die BilMoG-Änderung hinsichtlich der Fair Value-Bewertung von Handelsbeständen eine Annäherung an IAS 39 und somit eine Reduzierung des bisherigen Unterschieds. Die neuen Kategorisierungsvorschriften der KMU-IFRS hingegen führen zu diversen, sich kompensierenden Effekten. Der Gesamteffekt für die Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ hängt hier letztlich vom Einzelfall ab. In der Synopse wurde angenommen, dass sich die gegenläufigen Effekte vollständig kompensieren und die Unterschiede unverändert bleiben. Durch die Lockerung der IAS 39 Umklassifizierungsvorschriften durch die kurzfristigen Maßnahmen aufgrund der Finanzkrise sind die Unterschiede bei allen Unternehmenstypen viel geringer geworden. Bei den Bewertungsmethoden reduziert sich der bisherige Unterschied ausschließlich bei den Banken durch die Einführung der Fair Value-Bewertung im Rahmen des BilMoG.

911 Durch die Rechnungslegungsänderungen de lege lata reduzieren sich auch die bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede bei den **Bewertungseinheiten** bei allen relevanten Unternehmenstypen „Bank“, „kapmUN“ und „großes mUN“. Annahmegemäß wenden die anderen Unternehmenstypen

kein Hedge Accounting an, so dass diese Änderungen für die Unternehmenstypen nicht relevant sind. Den stärksten prozentualen Rückgang hat dabei der Unternehmenstyp „großes mUN“ zu verzeichnen, der mit nun 1,17 UP auch die geringste absolute Differenz aufweist. Bei den BWE-Arten hat eine Annäherung zwischen IFRS und HGB bei allen relevanten Unternehmenstypen durch die Aufnahme der BWE-Art „Absicherung von Zahlungsströmen“ (Cashflow Hedge) ins HGB im Rahmen der BilMoG-Änderungen stattgefunden. Bezüglich der BWE-Anforderungen hat sich auf der einen Seite eine IFRS/HGB-Annäherung bei den Unternehmenstypen „Bank“ und „kapmUN“ dadurch ergeben, dass die BWE-Anforderungen durch das BilMoG umfangreicher geworden sind und sich dadurch den umfangreicheren IFRS-Anforderungen angenähert haben. Dennoch sind die BWE-Anforderungen nach BilMoG immer noch flexibler als nach IFRS. Auf der anderen Seite haben sich die IFRS/HGB-Unterschiede für den Unternehmenstyp „großes mUN“ wesentlich dadurch reduziert, dass die BWE-Anforderungen im Rahmen des KMU-IFRS aufgrund der Konzentration auf standardisierte Sicherungsbeziehungen stark zurückgegangen sind.

912 Die IFRS/HGB-Unterschiede beim **Ausweis in der GuV** bleiben im Wesentlichen unverändert.

913 Die Auswirkungen auf die **Anhangsangaben** können tendenziell wie folgt beschrieben werden:

- Durch die Kurzfristmaßnahmen aufgrund der Finanzkrise sind die IFRS/HGB-Unterschiede c. p. höher geworden,
- durch die BilMoG-Änderungen[591] erfolgte eine Erhöhung der Angabepflichten nach HGB, und dadurch sind die IFRS/HGB-Unterschiede c. p. geringer geworden,
- durch die KMU-IFRS[592] sind die IFRS/HGB-Unterschiede c. p. erheblich geringer geworden sind.

591 Anhangsangaben sind nach HGB grundsätzlich nur für KapGes relevant.

592 Aufgrund ihres Anwendungsbereiches sind die KMU-IFRS nur für die Unternehmenstypen c) bis f) relevant.

914 Am stärksten haben sich die IFRS/HGB-Unterschiede bei den Unternehmenstypen „großes mUN“, mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ reduziert.[593] Dies sind die Unternehmenstypen, die die neuen KMU-IFRS anwenden und dadurch von der erheblichen Verringerung der Anhangsangaben profitieren könnten. Bei den Unternehmenstypen „Bank“ und „kapmUN“ bleiben die Unterschiede in der Summe unverändert (2,4 UP bzw. 2,8 UP), wobei sich hier zum Teil gegenläufige Veränderungen von Kurzfristmaßnahmen aufgrund der Finanzkrise und von BilMoG-Veränderungen kompensieren.

593 Von 4 UP auf 2,4 UP bzw. von 2,8 UP auf 1,8 UP.

V. Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege ferenda

1 Vorgehensweise

915 Gegenstand dieses Abschnitts V sind die Änderungen der Rechnungslegung de lege ferenda, also alle in 2008/2009 veröffentlichten, aber noch nicht verabschiedeten Änderungen. Insbesondere betrifft dies die mittelfristigen Maßnahmen aufgrund der Finanzkrise. Zunächst werden in Tz. 918 ff. kurz die Hintergründe zu allen relevanten Rechnungslegungsänderungen en bloc beschrieben.

916 Dann werden die Neuerungen in der Reihenfolge der AABBAA-Systematik erläutert sowie die Veränderungen der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede beschrieben. Bezugspunkt ist diesbezüglich das Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3.[594] Sofern es keine Neuerungen gibt, gelten weiterhin die bisherigen Unterschiede. Jedes Kapitel endet mit einer Darstellung der Veränderungen der IFRS/HGB-Unterschiede. Die Höhe der Unterschiede sowie deren Veränderung werden wiederum anhand der in Tz. 207 und Tz. 651 dargestellten Punkte- bzw. Veränderungsskala quantifiziert.

917 Die in diesem Abschnitt dargestellten geplanten Rechnungslegungsänderungen betreffen ausschließlich die Full-IFRS.[595] Insofern sind diese Änderungen ausschließlich für die Unternehmenstypen „Bank“ und „kapmUN“ relevant, da annahmegemäß die anderen Unternehmenstypen die weniger komplexen KMU-IFRS anwenden,[596] wenn sie freiwillig zusätzlich einen IFRS-Abschluss erstellen wollen.[597]

---

594 Vgl. Tz. 640 ff. und Tz. 903 ff.

595 Allerdings wurden zum Teil die für die Full-IFRS geplanten Änderungen bereits in den KMU-IFRS umgesetzt (z. B. Klassifizierung). Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass die geplanten Änderungen der Full-IFRS im Rahmen des angedachten 3-jährigen Überarbeitungsintervalls zu einem späteren Zeitpunkt Eingang in die KMU-IFRS finden werden.

596 Bezüglich der Definition der Unternehmenstypen vgl. Tz. 67; bezüglich der Anwendung der KMU-IFRS vgl. Annahme 7 auf S. 9.

597 Bezüglich der Möglichkeit einen befreienden KMU-IFRS-Abschluss zu erstellen vgl. Tz. 1020.

2 Hintergründe

918 Wie unter Tz. 654 ff. dargestellt, wird in der vorliegenden Arbeit zwischen kurzfristigen und mittelfristigen Rechnungslegungsänderungen aufgrund der Finanzkrise differenziert. Die Zielsetzung des IASB bei den mittelfristigen Rechnungslegungsänderungen[598] ist die Reduzierung der Komplexität[599] und die Erhöhung der Transparenz in der Berichterstattung von Finanzinstrumenten. Zum Teil wurde mit einigen der IASB-Projekte bereits vor der Finanzkrise begonnen. Aufgrund der Finanzkrise wurden diese Projekte höher priorisiert und inhaltlich um die Erfahrungen aus der Finanzkrise erweitert.

919 Im Fokus der Neuerungen steht die komplette Überarbeitung des IAS 39 (*financial instruments IAS 39 replacement*)[600] in drei Teilprojekten:

- Kategorisierung und Bewertung (classification measurement),
- Wertberichtigung (*impairment*) und
- Bewertungseinheiten (*hedge accounting*).

920 Die komplette Überarbeitung des IAS 39 soll bis Ende 2010 abgeschlossen sein und verpflichtend für Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen.[601] Eine vorzeitige Anwendung ist vom IASB vorgesehen.

---

598 Vgl. *BIS Basel, FSF, IASB FCAG und* G-20.

599 Eine Erkenntnis aus der Finanzkrise war auch, dass die (anfänglichen) unkoordinierten Reaktionen und Maßnahmen zur Finanzkrise seitens Rechnungsleger, Aufseher und anderer an der Rechnungslegung beteiligten bzw. interessierten Parteien die Komplexität der Rechnungslegung erhöht haben und daher eine koordinierte, mittelfristorientierte Rechnungslegungsänderungsstrategie nun angebracht erschien, vgl. *FRC*, S. 2.

600 Bereits im März 2008 hat das IASB im Rahmen eines Konvergenzprojekts mit dem US-amerikanischen Standardsetzer (FASB) eine umfassende Überarbeitung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit dem Ziel der Komplexitätsreduktion begonnen und in diesem Zusammenhang das Diskussionspapier „Reduzierung der Komplexität bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten“ (reducing *complexity in reporting financial instruments*) vorgelegt; vgl. **RV** *IAS 39 (DP_2008/3*) sowie *Alvarez, Schmidt (2008c)*, *Zülch/Nellessen*.

601 Inwiefern dieser Termin für das komplexe Vorhaben der Implementierung eines neuen Impairment-Modells haltbar ist, bleibt abzuwarten.

921 Der erste Teil des IAS 39-Überarbeitungsprojektes, die Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung, wurde bereits im November 2009 final unter der neuen Standardbezeichnung IFRS 9 *financial instruments* veröffentlicht.[602] Dieser Standard ist verpflichtend ab 2013 anzuwenden, kann allerdings bereits vorzeitig ab einschließlich Geschäftsjahr 2009 angewendet werden.[603]

922 Zum zweiten Teil des umfassenden Überarbeitungsprojektes hat das IASB am 5. November 2009 den Standardentwurf „Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertberichtigung" (amortised cost and impairment) veröffentlicht,[604] dessen Kommentierungsfrist bis Juni 2010 läuft. Parallel hierzu hat das IASB eine Expertengruppe (*expert advisory panel*, EAP) implementiert, die das Board zu Praxissachverhalten im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Wertberichtigungsmodells beraten soll.

923 Bezüglich Hedge Accounting, dem dritten Teil des IAS 39-Überarbeitungsprojektes, hat das IASB für das erste Quartal 2010 einen Standardentwurf angekündigt. Angedacht ist u. a., das Fair Value Hedge Accounting durch eine Art des Cashflow Hedge Accountings zu ersetzen.[605]

924 Im Zusammenhang mit der Fair Value-Bewertung kommt dem IASB-Projekt zur Entwicklung von „Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert" (*fair value measurement guidance*)[606] große Bedeutung zu. Die Kapitalmarktturbulenzen in der Finanzkrise haben gezeigt, wie wichtig fundierte Leitlinien zur Ermittlung von Fair Values auf inaktiven Märkten sind.

---

602 Vgl. **RV** IFRS 9.
Die Neuerungen beschränken sich allerdings zunächst ausschließlich auf Aktivgeschäfte. Sobald methodisch eine Lösung für das Problem mit dem Umgang der Fair Value-Bewertung des eigenen Kreditrisikos bei Passivgeschäften gefunden wurde, sollen die Neuerungen für die Passivgeschäfte veröffentlicht werden.

603 Am 12.11. 2009 hat die europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) bekannt gegeben, dass es die Übernahmeempfehlung für den IFRS 9 zum jetzigen Zeitpunkt nicht finalisieren werde; vgl. *EFRAG*. Allgemein wird nun erwartet, dass EFRAG Ende 2010, wenn die noch ausstehenden Teile des IFRS 9 in den Standard eingearbeitet sind, eine Entscheidung treffen wird.

604 Vgl. **RV** *IFRS 9 (ED/2009/12)*.

605 Vgl. *IASB (2009a).*

606 Vgl. **RV** *IFRS (ED/2009/5)*.

925 Bezüglich des ursprünglich eigenständigen IASB Projekts zur Bewertung des Kreditrisikos bei Verbindlichkeiten (*credit risk in liability measurement*)[607] entschied das IASB auf seiner Board-Sitzung von Oktober 2009, dieses Projekt nicht mehr eigenständig fortzuführen, sondern diese Thematik jeweils in den anderen relevanten IASB-Projekten separat zu behandeln. Somit wird diese Thematik u. a. Gegenstand der beiden vorgenannten IASB-Projekte zur Überarbeitung des IAS 39[608] und der Erarbeitung einer Bewertungsleitlinie sein.

926 Zudem fallen weitere IASB-Projekte unter die Finanzkrisen-nahen Projekte, wie z. B. die Überarbeitung der Ausbuchungsvorschriften (ED/2009/3 *derecognition*)[609] und - mit Blick auf Zweckgesellschaften - die Überarbeitung der Konsolidierungsvorschriften (ED 10 *consolidation*).[610]

927 Das IASB Diskussionspapier zur „Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital“ (*financial instruments with characteristics of equity, IAS 32*[611]) stellt ein weiteres, allerdings nicht Finanzkrisen-nahes Projekt des IASB dar, welches die Überarbeitung von Rechnungslegungsstandards von Finanzinstrumenten als Gegenstand hat.

928 Abb. 48 gibt einen Überblick über die IASB-Planungen bezüglich der Finanzkrise-bezogenen Projekte (Stand November 2009).

607 Vgl. **RV** *IAS 39 (DP/2009/2)*.

608 Hier hat die sog. Financial Instrument Working Group (FIWG) das Thema im Dezember 2009 aufgegriffen; vgl. *FIWG*.

609 Vgl. **RV** *IAS 39/IFRS 7 (ED/2009/3)* vom März 2009.

610 Vgl. **RV** *IAS 27 (ED 10)* vom Dezember 2008.

611 Vgl. **RV** *IAS 32 (DP/2008/2)*.

Abb. 48: IASB-Planung zu den Finanzkrise-bezogenen Projekten

Financial Crisis related projects

Legende:
IFRS = Standard
RT = Roundtables
ED = Exposure Draft

Stand: 06.11.2009

	Estimated publication date						
	2009 Q4	2010 Q1	2010 Q2	2010 Q3	2010 Q4	2011 H1	2011 H2+
Consolidation				IFRS			
Derecognition				IFRS			
Fair value measurement guidance	RT			IFRS			
Financial instruments (IAS 39 replacement)							
Classification and measurement	IFRS						
Impairment [ED, comments due by 30 June 2010]					IFRS		
Hedge accounting		ED		IFRS			

Quelle: *IASB (2009)*.

3 Vorüberlegungen

929 Erklärtes Ziel bei der Erarbeitung der neuen Standards ist es, diese mehr prinzipienorientiert zu gestalten, als dies bisher der Fall war.[612] Der bereits veröffentlichte erste Teil des neuen Standards IFRS 9 lässt bereits diese Tendenz erkennen. So ist er weniger umfangreich als der entsprechende Part aus dem bisherigen Standard IAS 39.

RV	Nr.[613]	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanz-krise mittelfr.	1.1.	Rechnungs-legungs-system	Mehr prinzipienorientiert.	○○ ○●	↘	○○ ●●

612 Vgl. IFRS 9.IN2.

613 Die Nummerierung (Nr.) orientiert sich an den in Abschnitt III durchnummerierten Unterschiedssachverhalten (vgl. Anlage 5, 3. Spalte). Da nur die Sachverhalte beschrieben werden, bei denen es Neuerungen in den Rechnungslegungsvorschriften gegeben hat, werden nicht zwingend alle Nr. genannt.

4 Ansatz

4.1 Zugang/Abgang

930 Ziel des am 31. März 2009 vorgelegten Entwurfes zur Überarbeitung der Ausbuchungsvorschriften[614] ist es, die bislang in IAS 39.15 ff. enthaltenen unterschiedlichen Ausbuchungskonzepte (*risks and rewards-, control-, continuing involvement-approach*) durch einen einheitlichen Ansatz (*control-approach*) zu ersetzen und dadurch zu vereinfachen. Entscheidend für die Ausbuchung eines Vermögenswertes ist nach diesem Konzept die Fähigkeit des Erwerbers, den Vermögenswert zum eigenen Nutzen an einen fremden Dritten übertragen zu können.

931 Dieser vom IASB favorisierte Änderungsvorschlag hätte (erhebliche) Auswirkungen auf Rückübertragungsvereinbarungen (Repo- und Wertpapierleihegeschäfte, Vgl. Tz. 171) mit Wertpapieren, die jederzeit leicht am Markt beschafft werden können. Diese wären nach dem vom IASB bevorzugten Vorschlag als tatsächliche Verkäufe zu behandeln mit der Folge, dass die verpensionierten Wertpapiere vom Pensionsgeber auszubuchen wären. Gleichzeitig wäre für die Rückübertragung ein Derivat zu bilanzieren. Hingegen würden bestimmte Verbriefungstransaktionen (vgl. Tz. 144) nach den vorgeschlagenen Neuerungen nun nicht mehr für eine Ausbuchung qualifizieren.

932 In dem Standardentwurf wurde auch ein alternatives Modell (*alternative view*) dargestellt, welches allerdings nur grob skizziert wurde. Auf der IASB-Sitzung im Oktober 2009 wurde entschieden, nun dieses alternative Modell weiterzuverfolgen und u. a. mit Blick auf die o.g. Problematik bei den Rückübertragungsvereinbarungen weiterzuentwickeln. Da eine erneute Veröffentlichung eines Standardentwurfes wahrscheinlich ist und daher die endgültigen Auswirkungen der Neuerungen noch nicht feststehen, bleiben die Änderungen der Ausbuchungsvorschriften bei der Synopse außen vor.

933 Grundsätzlich ist der Standardentwurf zu den Ausbuchungsvorschriften auch im Zusammenhang mit dem IASB-Änderungsprojekt zu den Konsoli-

[614] Vgl. Tz. 926.

dierungsvorschriften zu sehen.[615] Als Reaktion des IASB auf die Finanzkrise wurden insbesondere mit Blick auf die Konsolidierung von Zweckgesellschaften die bisherigen Vorschriften des IAS 27 und SIC 12 überarbeitet. Auf Ebene des Konzernabschlusses ist auch nach den neuen Ausbuchungsvorschriften als erster Schritt zu prüfen, ob das Unternehmen, an das die Vermögensgegenstände übertragen wurden, gem. den IFRS-Konsolidierungsvorschriften in den eigenen Konzernabschluss einzubeziehen sind. Wenn dies der Fall ist, dann führt eine zivilrechtliche Übertragung von Vermögensgegenständen auf Ebene der Konzernbilanz nicht zur Ausbuchung. Da Konzernrechnungslegungsvorschriften allerdings nicht im Fokus dieser Arbeit sind, wird diese Thematik an dieser Stelle nicht weiter vertieft.[616]

4.2 Zusammengesetze Finanzinstrumente

934 Split Accounting bei strukturierten Produkten gibt es nach IFRS 9[617] nicht mehr. Das gesamte Finanzinstrument wird entweder zu AC oder zu FVTOCI bewertet.[618] Damit erhöhen sich die Unterschiede zwischen IFRS und HGB.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanzkrise mittelfr.	2.6.	Zus. Finanzinstrumente	Split Accounting bei strukturierten Finanzinstrumenten fällt weg.	○● ●●	↑	○○ ○●

615 Vgl. Tz. 926.

616 Vgl. Tz. 34.

617 Gilt aktuell nur für die Aktiva.

618 Vgl. IFRS **9**.4.7.

5 Ausweis in der Bilanz

935 Mit Blick auf die Thematik der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz hat das IASB das Diskussionspapier zur „Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital“ veröffentlicht.[619] Nach dem im Februar 2008 abgeschlossenen kurzfristigen „Reparatur“-Projekt am IAS 32 (vgl. Tz. 315) startete das IASB im Anschluss ein mittelfristiges Projekt zur Komplettüberarbeitung des Abgrenzungsprinzips zwischen Eigen- und Fremdkapital auf der Passiva.

936 Ziel des im Februar 2008 vorgelegten Diskussionspapiers „Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital“ (*financial instruments with characteristics of equity*)[620] ist es, eigenständige Definitionskriterien für eine Eigenkapitalabgrenzung vorzugeben und Eigenkapital nicht mehr wie bisher als Residualgröße aus Vermögenswerten und Schulden zu definieren. Das IASB will den neuen Standard im Jahre 2011 final verabschieden. Das IASB stellt in dem Standardentwurf die drei - vom FASB im Rahmen des Konvergenzprojektes erarbeiteten - grundlegenden Modelle[621] in dem Papier zur Diskussion. Da bisher allerdings noch keine Entscheidung seitens des IASB getroffen wurde, welches dieser drei Modelle umgesetzt werden soll, bleiben die Änderungsüberlegungen bezüglich der neuen Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in der Synopse außen vor.[622]

619 Vgl. Tz. 927.

620 Vgl. **RV** *IAS 32 (DP/2008/2)*.

621 Bei den drei Modellen handelt sich um den sog. Basic Ownership-Approach (BOA), den sog. Ownership Settlement-Approach (OSA) sowie den sog. Reassessed Expected Outcomes -Approach (REOA). Während sich die drei alternativen Ansätze beim klassischen gesellschaftsrechtlichen Kapital (*flat debt*) kaum unterscheiden, bestehen Unterschiede bei Finanzinstrumenten mit ewiger Laufzeit und bestimmten Derivaten auf Eigenkapitalinstrumente (OSA) sowie hybride Finanzinstrumente (REOA). Tendenziell kann gesagt werden, dass bei BOA weniger, bei OSA gleich viel und bei REOA mehr Finanzinstrumente als Eigenkapital nach IFRS ausgewiesen werden, als dies nach dem bisherigen IAS 32 der Fall ist. Vgl. *Schmidt (2008a)*, S. 242.

622 Am 21.01.2010 entschied das IASB, keine der drei vorgeschlagenen Modelle umzusetzen, vgl. *IASB (2010),* S. 7.

6 Bewertung auf Einzelebene

6.1 Bewertungskategorien

6.1.1 Kategorisierung

937 Nach dem neuen Standard IFRS 9 gibt es grundsätzlich nur noch die zwei Kategorien „Fair Value“ (FV) und „Amortised Cost“ (AC). Zunächst gelten die veröffentlichten Kategorisierungs- und Bewertungsvorschriften des IFRS 9 allerdings nur für Aktiva.[623]

938 Eine Kategorisierung zu AC - und damit zu keiner Marktbewertung - erfolgt immer dann, wenn kumulativ beide der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:[624]

- Geschäftsmodell
  Gegenstand des Geschäftsmodells (business model), für das ein Finanzinstrument erworben wird, ist eher die „Einsammlung“ von vertraglichen Cashflows als die Realisierung durch Verkäufe. Handel bzw. Spekulation schließt ein solches Geschäftsmodell somit aus.[625]
- Cashflow-Charakteristika
  Die zukünftigen Cashflows des erworbenen Finanzinstrumentes haben die Charakteristika von vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen (*contractual cashflow characteristics*).[626]

939 Soweit eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, ist das Finanzinstrument zum Fair Value zu bilanzieren.[627] Grundsätzlich erfolgt eine GuV-wirksame Fair Value-Bilanzierung (*fair value through profit or loss,*

---

623 Vgl. Tz. 921.

624 Vgl. IFRS **9**.4.1.

625 *(Banken)* Die Liquiditätsreserve (Bankbuchbestände) dürften die Anforderungen an eine Amortised Cost-Bewertung erfüllen.

626 Die Grundidee des zweiten AC-Kriteriums, dass die zukünftigen Cashflows eines Finanzinstrumentes vertraglich vereinbarte Zins- und Tilgungsleistungen charakterisieren sollen, basierte auf der Definition des sog. Basis-Finanzinstrumentes gem. KMU-IFRS 11 (vgl. Tz. 855 ff.).
Unter Zinsen wird gem. IFRS 9 der Zeitwert des Geldes inklusive des verbundenen Kreditrisikos verstanden.

627 Vgl. IFRS **9**.4.4.

FVTPL). Für gehaltene Eigenkapitalpapiere besteht allerdings pro Finanzinstrument ein Wahlrecht zur GuV-neutralen Fair Value-Bilanzierung *(fair value through other comprehensive income,* FVTOCI).[628]

940 Ein Finanzinstrument, welches die Anforderungen für eine AC-Bewertung erfüllt, kann aber freiwillig einer GuV-wirksamen Fair Value-Bewertung unterzogen werden (Kategorie FVTPL), wenn dadurch ein bestehender *accounting mismatch* reduziert oder eliminiert wird (sog. Fair Value Option).[629]

Abb. 49: IFRS 9: Neue Kategorisierung

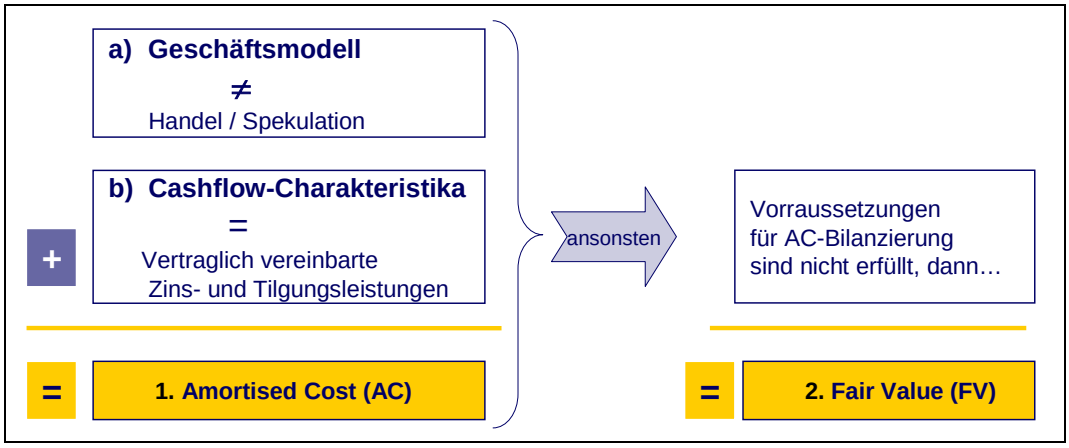

Quelle: Eigene Darstellung.

941 Plain vanilla Kredite, Bonds, Zero-Bonds, Floater sowie Instrumente mit Gläubiger- und Schuldnerkündigungsrechten, die nicht abhängig sind von künftigen Ereignissen und deren Zahlung bei Kündigung im Wesentlichen dem ausstehenden Kapital und Zins entspricht, dürfen - unter Voraussetzung eines nicht AC-schädlichen Geschäftsmodells - als Amortised Cost eingestuft werden. Die Tatsache, dass ein finanzieller Vermögenswert mit einem Abschlag erworben wurde, der eingetretene Kreditverluste widerspiegelt, ist für sich kein Grund, der gegen die Bewertung zu Amortised Cost spricht.

942 Vertragliche Vereinbarungen, die den zeitlichen Anfall und/oder den Betrag der Zahlungen (ausstehender Betrag, Zins) verändern, sind AC-schädlich und daher mit dem Fair Value zu bewerten, außer sie dienen

628 Vgl. IFRS **9**.5.4.4.

629 Vgl. IFRS **9**.4.5.

zum Schutz des Gläubigers oder Schuldners. Stand alone-Optionen, Zinsswaps sowie Termingeschäfte sind Finanzinstrumente, die einen Leverage beinhalten und demnach zum Fair Value zu bewerten sind. Eine Fair Value-Kategorisierung trifft auch für inverse und CMS-Zinsstrukturen zu.

943 Gehaltene Eigenkapitalinstrumente sind grundsätzlich[630] mit dem Fair Value zu bilanzieren. Bei FVTOCI-Eigenkapitalpapieren erfolgt - anders als bei AFS-Eigenkapitalpapieren unter IAS 39 - kein „recycling“, d. h. Bewertungsänderungen verbleiben auch bei Impairment und Abgang im Eigenkapital (Neubewertungsrücklage, *OCI*). Lediglich Dividenden werden in der GuV erfasst.

944 Zur Kategorisierung von strukturierten Kreditprodukten (SCP-Positionen) zu fortgeführte Anschaffungskosten muss das Instrument selbst über vertragliche Cashflows verfügen, die Zins- und Rückzahlungen des ausstehenden Betrags darstellen. Zusätzlich ist auf den zugrunde liegenden Pool durchzuschauen.[631] Eine Kategorisierung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist dann möglich, wenn 1) der Pool mindestens ein Instrument enthält, dessen vertraglichen Cashflows nur aus Zins- und Rückzahlungen besteht[632] und 2) das Kreditrisiko der Tranche kleiner gleich dem durchschnittlichen Kreditrisiko der Finanzinstrumente des zugrunde liegenden Pools ist. Beinhaltet der Pool Instrumente, die einen zusätzlichen Leverage kreieren oder nicht-finanzielle Posten, so erfolgt eine Bewertung zum Fair Value. Gleiches gilt, wenn das Durchschauprinzip nicht möglich ist.

---

630 Grundsätzlich geht der Standardsetter nun davon aus, dass die Fair Values verlässlich ermittelbar sind, so dass es weniger Ausnahmen als bisher geben wird. Allerdings sollte eine guidance von IASB herausgegeben werden, unter welchen Konstellationen davon ausgegangen werden kann, dass die Anschaffungskosten eine gute Approximation des Fair Values darstellen und daher die Anschaffungskosten als Fair Value verwendet werden können.

631 Den Emissionen des SPV (Passivseite des SPV) steht ein entsprechender Pool an assets (Aktivseite des SPV) gegenüber. Gegenstand des Pools können wiederum (gehaltene) Emissionen anderer SPV sein, denen ebenfalls ein entsprechender Pool an assets gegenüber steht. „Durchschauen“ bedeutet, dass man die Aktivseiten der SPV soweit durchdringt, bis im Pool keine SPV-Emissionen mehr vorhanden sind.

632 Somit kann der Pool Instrumente enthalten, die die Cashflow-Variabilität verringern (Caps, Floor, kreditrisikoreduzierende Derivate), oder Instrumente, die sich an die Cashflows der Tranche angleichen.

945 Der Wegfall der Kategorie AFS für Fremdkapitalpapiere sowie der Kategorie HTM verringern c. p. die bisherigen Unterschiede zwischen IFRS und HGB. Die geänderten Vorschriften für strukturierte Kreditprodukte werden - abgesehen von der Tatsache, dass es nun kein Split Accounting mehr gibt[633] - zu einer Erhöhung der GuV-wirksamen Fair Value-Bewertung führen. Bei zu Handelszwecken *(Banken)* bzw. Spekulationszwecken (Nicht-Banken) erworbenen Beständen bleiben die bisherigen Unterschiede unverändert. Hingegen können plain-vanilla Fremdkapitalpapiere nun vermehrt zu AC bewertet werden, wohingegen nicht plain-vanilla Fremdkapitalpapiere (auch nicht börsennotierte) vermehrt GuV-wirksam zum Fair Value bewertet werden. Insgesamt erhöht sich durch die Neuerungen der IFRS/HGB-Unterschied.

946 Eine 1:1-Zuordnung der HGB-Kategorien zu den IFRS-Kategorien ist auch unter IFRS 9 nicht möglich. Ob die genannten gegenläufigen Effekte insgesamt zu einer Erhöhung, Reduzierung oder aber keiner Veränderung führen, hängt letztendlich vom konkreten Einzelfall ab. Für die Synopse wird davon ausgegangen, dass sich die diversen Veränderungen kompensieren und dass sich die bisherigen Unterschiede nicht verändern.

633 Vgl. Tz. 934.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege lata im Vergleich zu Zwischenergebnis 2	alt		neu
Finanz-krise mittelfr	4.2.1.	Kategori-sierung	Der Wegfall der Kategorie AFS für Fremdkapitalpapiere und der Kategorie HTM reduzieren die Unterschiede. Dagegen erhöhen der Wegfall des Split Accountings sowie die neuen Kategorisierungskriterien die Unterschiede. Eine 1:1-Zuordnung der HGB- und IFRS-Kategorien ist auch weiterhin nicht möglich. Der Gesamteffekt hängt letztend-lich von Einzelfall ab. Hier wird unterstellt, dass sich die gegen-läufigen Effekte kompensieren und die Unterschiede letztendlich unverändert bleiben.			
			Bank:	○● ●●	→	○● ●●
			Nicht-Bank	○○ ●●	→	○○ ●●

6.1.2 Umklassifizierungen

947 Umklassifizierungen[634] sind nur noch im Falle der Änderung des Geschäftsmodells möglich. Danach werden weniger Umklassifizierungen möglich sein und faktisch die im Rahmen der Kurzfristmaßnahme aufgrund der Finanzkrise gelockerten Umklassifizierungsregeln[635] wieder zurückgenommen.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanzkrise mittelfr.	4.2.2.	Umklassifizierungen	Faktisch werden die gelockerten Umklassifizierungsregelungen von Oktober 2008 wieder zurückgenommen.	○● ●●	↑	○○ ○●

6.2 Bewertungsmethoden

948 Veränderungen sollen die Bewertungsmethoden zur Ermittlung der **Adressenausfallrisiken** (Wertberichtigung) erfahren. Die Lehren aus der Finanzkrise bezogen auf das aktuell in der Rechnungslegung verankerte Wertberichtigungsmodell der „eingetretenen Verluste“ (*incurred loss model*) sind u. a., dass der in der GuV erfasste Zinsertrag vor Eintritt des Schadensfalls zu hoch war, tatsächlich eingetretene Verluste hinter den wahrscheinlich eintretenden Verlusten „herhinken“ und dass Bonitätsveränderungen erst dann GuV-wirksam werden, wenn die Schwelle der sog. objektiven Hinweise auf einen Schadensfall überschritten ist. Dadurch bleiben z. B. Ratingveränderungen solange unberücksichtigt, wie keine Zahlungsausfälle erwartet werden.

949 Als Konsequenzen dieser Lehren aus der Finanzkrise für die Wertberichtigungsregeln soll gem. dem Standardentwurf vom November 2009 die Wertberichtigungsermittlungssystematik vom bisherigen sog. *incurred loss*-Modell auf das sog. *expected cashflow*-Modell umgestellt werden.[636] Hierbei wird der Zinsertrag auf der Basis erwarteter Zahlungen erfasst,

634 Vgl. IFRS **9**.4.9.

635 Vgl. Tz. 664 ff.

636 Vgl. Tz. 922.

welche die bei Erstansatz des Finanzinstruments erwarteten Verluste berücksichtigen.

950 Somit erfolgt ein Bruttoausweis in der GuV, d. h. vertraglicher Zins und Reduktion des vertraglichen Zinses um den erwarteten Kreditrisikoverlust. Der erwartete Kreditrisikoverlust dient zum Aufbau einer Risikovorsorge. Eine Wertminderung ergibt sich in der Folge nur dann, wenn die Ausfallerwartungen höher sind als ursprünglich angenommen.[637] Eine Wertaufholung ergibt sich nur dann, wenn die Ausfallerwartungen geringer sind als ursprünglich angenommen. Die Schätzung der ausstehenden Cashflows kann auf individueller, aber auch auf kollektiver Basis erfolgen.

951 Während beide Modelle - sowohl das bisherige incurred loss-Modell als auch das neue expected cashflow-Modell - zur Ermittlung der Wertminderungen auf die erwarteten Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument abstellen, unterscheiden sich die beiden Vorgehensweisen vor allem dadurch, dass im expected cashflow-Modell die Prüfung auf Vorliegen eines objektiven Hinweises auf einen Schadensfall entfällt[638] und unterschiedliche Effektivzinssätze zu verwenden sind.

952 *(Banken)* Im Zusammenhang mit den Lehren aus der Finanzkrise und den Wertberichtigungen bei Banken wird neben der Diskussion zur Verbesserung der Wertberichtigungsmodelle vermehrt auch das Prinzip der „dynamischen Risikovorsorge“ *(dynamic provisioning)* in die Fachdiskussion

637 Beispiel dazu: Eine Bank vergibt einen 10 Jahre laufenden Kredit. Die Zinskonditionen von 5% p.a. beinhalten einen Anteil von 1% für erwartete Verluste. Die jährlich cashmäßig zugehenden 5% Zinsen werden zunächst als Zinsertrag in der GuV vereinnahmt. In einem zweiten Schritt werden gegen den Zinsertrag -1% als Reservebildung für künftige Ausfälle gebucht, die aktivisch von der Kreditforderung abgesetzt werden (per Zinsertrag an Forderungen aus Kredit 1%). Eine Wertberichtigung wird nur dann gebucht, wenn sich an der Einschätzung bezüglich des ursprünglich erwarteten Ausfalls in Höhe von 1% in der Folgezeit etwas ändert. Würde z. B. nach zwei Jahren der erwartete Verlust von 1% auf 2,5% steigen, so wäre im Jahresabschluss t_2 eine Wertberichtigung in Höhe von 1,5% (2,5% minus 1%) für die ausstehenden 8 Jahre Restlaufzeit erfolgswirksam gegen den Bestand einzubuchen. Der Gesamt-GuV-Effekt im Abschluss t2 würde sich vereinfacht auf -8% belaufen, der sich aus folgenden drei Teil-Sachverhalten zusammensetzt: a) 5% Zinsertrag, b) -1% Zinsertrag für Reservebildung in Höhe des ursprünglich erwarteten Verlusts, c) -12% Wertberichtigung aufgrund der geänderten Einschätzung des Ausfallrisikos (1,5% mal 8 Jahre; vereinfacht gerechnet ohne Diskontierungseffekte).

638 Vgl. *KMPG*, S. 3.

eingebracht.[639] Die Überlegung hierbei ist, dass in Hochphasen eines ökonomischen Zyklus ein Teil der Zinserträge reserviert werden soll, um diese in Abschwungzeiten wieder auflösen zu können und so ein Beitrag zur Stabilität der Banken (als wichtiger Faktor des Finanzsystems) erfolgt. Dieses Prinzip der Risikovorsorge, das beispielsweise die spanischen Banken bereits seit mehreren Jahren anwenden,[640] wird von der EU favorisiert.[641] Das IASB lehnt hingegen eine dynamische Risikovorsorgebildung ab, da es der Meinung ist, dass die Risikovorsorge den tatsächlichen Geschäftsverlauf widerspiegeln solle und dass die Berichterstattung für die Anleger und die Aufsicht dabei nicht miteinander vermischt werden dürfe. Zudem ist fraglich, ob die dynamische Risikovorsorgebildung mit dem Schuldenbegriff des Rahmenkonzeptes vereinbar ist. Des Weiteren ist zu bedenken, dass der IAS 39 bzw. IFRS 9 keinen reinen Bankenstandard darstellt.[642]

953 Inwiefern die geplante Umstellung bei der Ermittlung der Wertberichtigung in der IFRS-Rechnungslegung vom incurred loss-Modell auf das expected cashflow-Modell auch auf die HGB-Bilanzierung übertragbar ist, ist noch nicht ganz klar.

954 Auf der einen Seite würde die Berücksichtigung einer erhöhten zukünftigen Ausfallerwartung dem Grundgedanken des Vorsichtsprinzips entsprechen. Auf der anderen Seite ist fraglich, inwiefern das Antizipieren von zukünftigen Erwartungen mit dem Stichtagsprinzip vereinbar ist. Zumindest sollte das Zurückstellen des in dem Zinsertrag enthaltenen ursprünglich erwarteten Kreditausfalls nach HGB unbedenklich sein. Und das Antizipieren zukünftiger Verluste könnte zumindest bei Banken im Rahmen der stillen oder offenen Vorsorgereservenbildung gem. § 340 f bzw. § 340 g HGB erfolgen.

---

639 Der Begriff der „dynamischen Risikovorsorge“ (*dynamic provisioning*) ist in der aktuellen Fachdiskussion nicht eindeutig belegt, vgl. *ECG*.

640 Bezüglich einer Darstellung des „spanisches Modells“ vgl. *DSR (2009)*.

641 Die EU-Kommission hat im Rahmen der Überarbeitung der Capital Requirements Directive (CRD) Regelungen hinsichtlich der Bildung von Wertberichtigungen bei Banken für die über einen gesamten Konjunkturzyklus erwarteten Verluste („dynamic provisioning") vorgeschlagen.

642 Vgl. *Zimmermann/Schymczyk*, S. 10 f.

955 Prozessual bedeutet eine Umstellung vom incurred auf das expected cashflow-System im Rechungswesen zunächst einen nicht unerheblichen Mehraufwand. Bei Banken bleibt allerdings abzuwarten, inwiefern nicht möglicherweise Synergien mit den bereits existierenden Basel II-Daten realisiert werden können.

956 Durch die im Rahmen des neuen expected cashflow-Modells in der IFRS-Bilanzierung eingeführten Vorsorgereservenbildung nähern sich die IFRS- und HGB-Bilanzierung bei Banken - wegen der § 340 f-/340 g HGB-Vorsorgereserve - an.[643] Bei Nicht-Banken erhöht sich hingegen mangels Reservebildungsmöglichkeit der Unterschied.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanz-krise mittelfr.	4.3.2.	Bewertungs-methoden - Adresen-ausfallR	Banken: Durch die IFRS-Vorsorge-reser-venbildung im Rahmen des ex-pected cashflow-Modell erfolgt eine Annäherung aufgrund § 340 f bzw. § 340 g HGB.	○○ ●●	↘	○● ●●
			Nicht-Banken: Durch IFRS-Vorsorgereserven-bildung erhöht sich die Differenz zum HGB.	○○ ●●	↗	○○ ○●

6.3 Fair Value-Ermittlung

6.3.1 Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

957 Ziel des vom IASB am 28. Mai 2009 vorgelegten Standardentwurfs „Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“[644] ist es, die bisher auf eine Vielzahl von Einzelstandards verteilte Fair Value-Bestimmung, wie z. B. für Finanzinstrumente im IAS 39, durch eine einzige, einheitliche Definition des Fair Values in einem eigenen Standard zu ersetzen. Die Neuerung würde dann sowohl für Finanzinstrumente- als auch Nicht-Finanzinstrumente-Sachverhalte gelten. Der neue Standard gibt allerdings

643 Das HGB-Instrumentarium der Bildung eines antizyklischen Kapitalpuffers (340g-Vorsorgereserve) wurde durch das BilMoG - mit Blick auf die Fair Value-Bewertung von Handelsbeständen bei Banken - sogar noch ausgebaut; vgl. Tz. 730.

644 Vgl. Tz. *924*.

nur vor, „wie“ und nicht „wann“ ein Fair Value zu ermitteln ist. Ob ein Fair Value für bilanzielle Zwecke anzuwenden ist und wenn ja, wie daraus resultierende Wertschwankungen zu erfassen sind, wird weiterhin in den jeweiligen Einzelstandards geregelt (für Finanzinstrumente weiterhin im IAS 39 bzw. IFRS 9). Ausgangspunkt für die Entwicklung des Standardentwurfs war der US-amerikanische Standard SFAS 157 Fair Value Measurements in seiner überarbeiteten Fassung unter Berücksichtigung der im April 2009 vom FASB verabschiedeten Leitlinien (FAS 157-4). Der Standardentwurf sieht noch keinen definitiven Erstanwendungszeitpunkt vor.

958 Nach der vorgeschlagenen Definition repräsentiert der Fair Value den Preis, den ein Unternehmen am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhält oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit zahlt (exit price).[645] Hierzu wird eine reguläre (*orderly*) Transaktion zwischen qualifizierten Marktteilnehmern unterstellt, die sachkundig, willens und fähig sind, die Transaktion einzugehen (sog. qualifizierte Marktteilnehmer). Diese Bewertung mit dem sog. Abgangspreis (*exit price*) basiert auf einer hypothetischen Transaktion; das Vorliegen einer tatsächlichen Absicht ist nicht relevant. Der Standardentwurf enthält des Weiteren Indikatoren für das Vorliegen eines inaktiven (illiquiden) Marktes als auch für nicht reguläre Transaktionen. In diesen Fällen besteht eine Pflicht zur Überprüfung der beobachteten Daten, schließt eine Verwendung dieser jedoch nicht zwingend aus.

959 Bei der Bestimmung des Fair Value soll auf den vorteilhaftesten Markt *(most advantageous market)* abgestellt werden, zu dem das Unternehmen Zugang hat. Bei der Bewertung von Vermögenswerten wird von der bestmöglichen Verwendung aus Sicht eines Marktteilnehmers ausgegangen. Hierbei wird unterschieden zwischen der Nutzung im Verbund mit anderen Vermögenswerten/Schulden (in-use-Prämisse) oder die Nutzung als separaten Vermögenswert, die einen Verkauf unterstellt (in-exchange-Prämisse). Finanzielle Vermögenswerte werden immer auf Basis der in-exchange-Prämisse bewertet. Für den Fall, dass im Zugangszeitpunkt der

[645] Die nachfolgenden Absätze zu diesem Kapital basieren auf Ausführungen von *KMPG*, S. 1 f.

Erwerbspreis (*entry price*) nicht dem Veräußerungspreis (*exit price*) und damit nicht dem Fair Value entspricht, ist nach dem Standardentwurf die Differenz nach den jeweiligen Regelungen des betreffenden Standards zu behandeln.[646]

960 Von den insgesamt drei im Standardentwurf vorgesehen Bewertungstechniken sind insbesondere der sog. Markt-Ansatz sowie der Ertrags-Ansatz für die Fair Value-Ermittlung von Finanzinstrumenten relevant.[647] Hiernach werden zunächst Preise und andere Informationen, die aus Transaktionen mit identischen bzw. vergleichbaren Vermögenswerten bzw. Schulden stammen, verwendet (Markt-Ansatz, *market approach*), oder es erfolgt eine Diskontierung zukünftiger Erträge/Aufwendungen oder Cash Flows - zum Beispiel mit Hilfe von Barwert- oder Optionspreismodellen (Ertrags-Ansatz, *income approach*). Die Annahmen und Bewertungsparameter, die Marktteilnehmer bei der Preisfindung verwenden (Inputs), lassen sich in beobachtbare Daten, die auf Basis verfügbarer Marktdaten entwickelt werden, und in nicht beobachtbare Daten, die auf den besten verfügbaren sonstigen Informationen basieren, einteilen.

961 Bei der Bewertung sollten soviel wie möglich am Markt beobachtbare Daten (Input-Faktoren) verwendet werden. Entsprechend der Höhe des Ermessenspielraums bei den für die Fair Value-Ermittlung verwendeten Input-Faktoren erfolgt eine Zuordnung zu einer der - mit den entsprechenden US-GAAP-Bestimmungen vergleichbaren - Hierarchien der sog. Fair Value-Hierarchie (Level 1 bis Level 3). Level 1 sind notierte Preise in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden, Level 2 sind andere Input-Faktoren, die nicht notierte Preise, aber am Markt beobachtbar sind, und Level 3 sind Input-Faktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

962 Bezüglich der Fair Value-Bewertung sollen im Anhang Informationen zu verwendeten Methoden und Inputs sowie zu Auswirkungen auf die GuV

646 Bezüglich Finanzinstrumente vgl. IAS 39 „day one profit or loss“ (Tz. 433 ff.).

647 Der Kosten-Ansatz (*cost approach*), bei dem die gegenwärtigen Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung technischer oder wirtschaftlicher Überholung ermittelt werden, ist insbesondere bei materiellen Vermögenswerten unter der in-use-Prämisse anzuwenden.

bzw. das Eigenkapital dargestellt werden. Hierbei liegt der Fokus auf den Vermögenswerten und Schulden, bei deren Bewertung nicht ausschließlich am Markt beobachtbare Parameter verwendet wurden und daher der Ermessenspielraum des Bilanzierers entsprechend hoch ist (Level 3-Finanzinstrumente). Die Angaben sind nicht nur für Finanzinstrumente zu machen, die in der Bilanz mit dem Fair Value angesetzt sind, sondern auch für Finanzinstrumente, deren Fair Values ausschließlich im Anhang dargestellt werden.

6.3.2 Kreditrisiko bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

963 Mit dem vom IASB am 18. Juni 2009 veröffentlichten Diskussionspapier „Credit Risk in Liability Management"[648] reagiert das IASB auf die geäußerte Kritik an der Erfassung des eigenen Kreditrisikos in der GuV, die zu einem gewissen „Rechnungslegungsparadoxon“ führt. Erfolgt z. B. aufgrund der schlechteren wirtschaftlichen Aussichten des Unternehmens durch gesunkene Gewinnerwartungen eine Herabstufung des Ratings (downgrading), so wird bilanziell im Rahmen der Fair Value-Bewertung der Passiva ein unrealisierter Gewinn ausgewiesen (obwohl die wirtschaftliche Lage des Unternehmen negativ beurteilt wird). Mit dem Diskussionspapier stellt das IASB verschiedene Möglichkeiten bezüglich der Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos und dessen Veränderungen bei der Bewertung von Verbindlichkeiten dar und bat die Marktteilnehmer um ihre Einschätzung.

964 Das IASB hat sich grundsätzlich der breiten Meinung der Rückantworten zum Discussion Paper angeschlossen und ist der Meinung, dass eine erfolgswirksame Erfassung von Fair Value-Änderungen des eigenen Kreditrisikos keine entscheidungsnützlichen Informationen liefert. Im Dezember 2009 diskutierte die Financial Instruments Working Group (FIWG) im Rahmen des IAS 39-Überarbeitungsprojektes nachfolgend skizzierte Al-

[648] Vgl. Tz. 925.

ternativen einer Fair Value-Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten.[649]

965 Alternative 1 sieht vor, dass alle Verbindlichkeiten, die zwar Gegenstand eines non-trading Geschäftsmodells sind, aber nicht die geforderten Cashflow-Charakteristika des IFRS 9 erfüllen, nach einem modifizierten Fair Value-Konzept zu bilanzieren sind. Die Folge-Bilanzierung erfolgt zum Fair Value. Allerdings ist nur die Fair Value-Veränderung, die nicht auf das eigene Kreditrisiko entfällt, erfolgswirksam zu erfassen. Die auf das eigene Kreditrisiko entfallende Fair Value-Veränderung soll hingegen separat im Eigenkapital (Neubewertungsrücklage, OCI) erfasst werden.

966 Alternative 2 sieht vor, dass der credit spread „eingefroren“ wird. Die Kategorisierung erfolgt analog der Alternative 1. Bei der Folgebewertung wird allerdings nicht der Full-Fair Value herangezogen, sondern ein Fair Value, bei dem der credit spread vom Vergabezeitpunkt konstant gehalten wird.

967 Die Alternative 3 sieht vor, die Verbindlichkeit in einzelne Komponenten zu zerlegen, die dann jeweils separat kategorisiert und bewertet werden.

968 Gegenstand der Alternative 4 ist der Vorschlag, die Verbindlichkeiten zu amortised cost zu buchen, allerdings in einem Klammerzusatz in der Bilanz den dazugehörigen Fair Value anzugeben.

6.3.3 Veränderung der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede

969 Mit den Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ED/2009/5 werden nach IFRS die Beschreibungen zur Fair Value-Ermittlung im Vergleich zum HGB noch umfangreicher als bisher. Inhaltlich ergibt sich für Finanzinstrumente durch die neue Leitlinie allerdings nichts grundsätzlich Neues, so dass der bisherige IFRS/HGB-Unterschied unverändert bleibt.

970 Bezüglich der Bewertung von Passiva bleibt festzuhalten, dass unabhängig davon, welche der vier diskutierten Alternativen umgesetzt werden wird, eine weitere Bilanzierung der Verbindlichkeiten zum Fair Value die Unterschiede zum HGB grundsätzlich vergrößern wird, da mit der Aus-

[649] Vgl. *FIWG*.

nahme für Handelspassiva bei Banken das HGB keine Fair Value-Bewertung für Passiva vorsieht. Allerdings würde die zusätzliche Fair Value-Bilanzierung nur für Passiva gelten, die nicht zu AC kategorisiert sind. Inwiefern dies der Fall ist, kann letztlich nur unternehmensspezifisch eruiert werden. Für die vorliegende Synopse wird davon ausgegangen, dass dies bei Nicht-Banken eher nicht vorkommt und bei Banken nur in überschaubarem Ausmaß, so dass sich letztlich an dem bisherigem Status Quo nichts Wesentliches ändert.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanz-krise mittelfr.	4.4.	Fair Value Ermittlung	Mehr prinzipienorientiert; materiell aber nicht grundsätzlich ganz Neues.	○● ●●	→	○● ●●

7 Bewertungseinheiten

971 Der Standardentwurf zu Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) wird erst im ersten Quartal 2010 veröffentlicht. Nachfolgend werden die Aspekte diskutiert, die bereits im Vorfeld der Entwurfsveröffentlichung von IASB-Sitzungen zu diesem Thema bekannt wurden.[650] Die geplante Hauptänderung besteht darin, das Fair Value Hedge-Accounting durch eine Art Cashflow Hedge-Accounting zu ersetzen. Die Vereinfachung würde darin bestehen, dass die Ermittlung und Buchung des sog. Hedge Fair Values für das Grundgeschäft entfallen würde.

972 An dem Umfang der **sicherbaren Risiken** dürfte sich im Großen und Ganzen nichts ändern. Grundsätzlich sind auch weiterhin die ökonomischen Risiken der Wertveränderungen des beizulegenden Zeitwertes (Fair Value Hedge) sowie von Zahlungsstromänderungen (Cashflow Hedge) Gegenstand von bilanziellen Sicherungsstrategien. Nur deren bilanzielle Abbildung wird dann zukünftig noch in Form des Cashflow Hedge-Accountings erfolgen. Auch bezüglich der sicherbaren Risikoarten wird die Neuerung nichts ändern.[651] Weiterhin ist auch nur ein bestimmter Prozentsatz

650 Vgl. Tz. 923 und vgl. *DRSC (2009).*

651 Bezüglich sicherbarer Risken nach IAS 39 vgl. Tz. 447 ff.

des Finanzinstrumentes designierbar. Hingegen sollen nur Teile eines Grundgeschäftes (*portions*), wie einzelne Cashflows oder Teilrisiken, künftig nicht mehr designierbar sein. Ob dies auch für zeitanteilige Absicherungen (*partial hedges*) der Fall sein wird, ist noch offen.

973 Durch die vorläufige Boardentscheidung werden sich die anwendbaren **Arten von BWE** verändern, da das Fair Value Hedge-Accounting durch einen Ansatz ähnlich dem Cash Flow Hedge-Accounting ersetzt werden soll.[652] Danach sollen auch die Wertveränderungen aus Sicherungsinstrumenten von ökonomischen FV-Hedges erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage ausgewiesen werden, und die Grundgeschäfte bleiben unbewertet und erzeugen keinen GuV- oder Eigenkapitaleffekt. Innerhalb des Cashflow Hedge-Accounting plant das Board weitere Vereinfachungen. Inwiefern der Fair Value Portfolio-Hedge auf Zinsänderungsrisiken (FVPH) von der Änderung betroffen sein wird, ist noch offen. Über die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb soll aufgrund der Beziehungen zu IAS 21 separat entschieden werden. Nach den neuen Vorschriften sollen auch weiterhin Mikro-, Portfolio- und Makro-BWE zulässig sein.[653]

974 Designierbare **Grundgeschäfte** bleiben weiterhin originäre Finanzinstrumente, bilanzunwirksame feste Verpflichtungen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktionen.[654] Aufgrund der Reduzierung der Bewertungskategorien nach IFRS 9 verbleiben als designierbare Grundgeschäfte bei den originären Finanzinstrumenten ausschließlich die der Kategorie AC. So können nun auch frühere HTM-Bestände, die nach der Neu-Kategorisierung gem. IFRS 9 der Kategorie AC zugeordnet sind, Gegenstand des Hedge Accountings von Zinsänderungsrisiken sein.

975 Ebenfalls soll sich der Umfang der designierbaren **Sicherungsinstrumente** durch die Neuerung im Wesentlichen nicht verändern.

652 Bezüglich Arten von BWE nach IAS 39 vgl. Tz. 454 ff.

653 Begriffe gem. der neuen Definition laut BilMoG; vgl. Abb. 45 auf S. 9.

654 Bezüglich designierbarer Grundgeschäfte nach IAS 39 vgl. Tz. 498 ff.

976 Auch bei den **Anforderungen** an eine wirksame Hedge-Beziehung ändert sich durch die geplanten Neuerungen nichts Wesentliches. Bezüglich der Behandlung von Ineffektivitäten entfällt eventuell der „*lower of*"-Test, d. h. dass auch bei Underhedges die Differenz zum perfekten Hedge erfolgswirksam gebucht wird. Die konkrete Ausprägung des Verfahrens und die Regelmäßigkeit des Effektivitätsnachweises sind allerdings noch offen. Eine freiwillige Auflösung der Hedge-Beziehung soll allerdings nicht mehr zulässig sein.

977 Die Anwendung der Fair Value Option als **Alternative** zum Hedge Accounting soll weiterhin bestehen bleiben, sofern dadurch ein accounting mismatch vermieden werden kann.[655]

978 Als **Fazit** kann man zusammenfassen, dass die designierbaren Risiken, die Grund- und Sicherungsinstrumente sowie die Hedge-Anforderungen im Wesentlichen unverändert bleiben. Bei den Arten der BWE laufen IFRS und HGB aufgrund der geplanten IFRS-Änderungen allerdings stark auseinander, da nun in den Full-IFRS auch die ökonomischen Fair Value Hedges bilanziell nach der Cashflow Hedge Accounting-Technik abzubilden sind.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanzkrise mittelfr.	5.2.	Arten von BWE	Die wesentlichste Veränderung betrifft den Wegfall der BWE-Art des Fair Value Hedge-Accountings.	○● ●●	↑	○○ ○●

8 Ausweis in der GuV

979 Grundsätzlich ändert sich der GuV-Ausweis durch die im Abschnitt V dargestellten Neuerungen nicht wesentlich. Der Vollständigkeit halber sei auf folgende zwei Änderungen hingewiesen.

980 IFRS 9 sieht für gehaltene Aktien, deren Fair Value-Bewertung GuV-neutral im Eigenkapital ausgewiesen wird (Kategorie FVTOCI), kein Recycling mehr vor. D. h. Bewertungsänderungen verbleiben auch bei Im-

655 Vgl. Tz. 940.

pairment und Abgang im Eigenkapital (Neubewertungsrücklage, *OCI*). Lediglich Dividenden werden weiterhin in der GuV erfasst.[656]

981 Gemäß § 13 des Standardentwurfs „Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertberichtigung“[657] sind in der Gesamtergebnisrechnung folgende Posten separat zu zeigen:

- Zinserträge brutto[658]
- - zu Beginn erwartete Kreditverluste[659]
- = Netto-Zinsertrag
- +/- Gewinne/Verluste aus Schätzungsänderungen[660]
- - Zinsaufwendungen.

9 Anhangsangaben

9.1 Überblick

982 Änderungen der Anhangsangaben ergeben sich aus dem Standardentwurf „Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertberichtigung“.[661] Gemäß der in dieser Arbeit getroffenen Clusterung von Anhangsangaben sind von den Änderungen „Angaben zur Bilanz“ sowie „weitere Nicht-Risiko-Angaben“ betroffen.

9.2 Angaben zur Bilanz

983 Die bisherigen Wertberichtigungsangaben im Kreditgeschäft sind um umfangreiche Angaben zum Wertberichtigungs- (Risikovorsorge-) Konto sowie zur Kreditqualität und „Jahrgangsinformationen“ (*vintage information*) der finanziellen Vermögenswerte zu ergänzen.

656 Vgl. Tz. 943 und Tz. 950.

657 Vgl. Tz. 922.

658 Vertragliche Zinsen bzw. auf Effektivzinsbasis ohne erwartetete Verluste.

659 Periodenanteilig, als Reduktion der Brutto-Zinserträge.

660 Gewinne bzw. Verluste aus Schätzungsänderungen veränderter Kreditausfallerwartungen.

661 Vgl. Tz. 922.

984 Für zu fortgeführte Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Assets ist ein **Wertberichtigungskonto** für Kreditverluste zu führen. Für jede Klasse sind folgende Angaben erforderlich:

- Eine Überleitung der Änderungen innerhalb des Kontos während der Berichtsperiode und
- die (Voll-) Abschreibungsgrundsätze.

985 Die geforderte **Überleitung** der Anfangssalden zu den Endsalden des Berichtszeitraumes soll mindestens folgende Angaben umfassen:

- Zunahmen aus der Verteilung der anfangs erwarteten Kreditverluste,
- Zunahmen aus Schätzungsänderungen von erwarteten Kreditverlusten,
- Abnahmen aus Schätzungsänderungen von erwarteten Kreditverlusten und
- (Voll-)Abschreibungen.

986 Innerhalb der Überleitung sollen alle Abschreibungen enthalten sein. D. h. für finanzielle Vermögenswerte, die im selben Berichtszeitraum eine Wertminderung erfahren haben und voll abgeschrieben werden, ist ein Bruttoausweis in der Überleitung erforderlich. Direkte Abschreibungen ohne Verwendung des Wertberichtigungskontos sind nicht zulässig.[662]

987 Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Assets sind folgende Informationen zur **Kreditqualität** für jede Klasse von finanziellen Assets offenzulegen:

- Eine Überleitung von Veränderungen der „Non-Performing“ finanziellen Assets während der Periode sowie

[662] Vgl. Standardentwurf Tz. 15.

- eine qualitative Analyse der Wechselwirkung der Änderung bei „Non-Performing“ finanziellen Assets und Änderungen im Wertberichtigungskonto, falls diese Wechselwirkung signifikant ist.[663]

988 Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Assets sind für jede Klasse von finanziellen Assets wie folgt „**Jahrgangsinformationen**“ offenzulegen: a) Jahr der Origination und b) Jahr der Fälligkeit. Diese Informationen sind auf Basis der Nominalwerte in Tabellenform zu erbringen.

989 Die neuen Anhangsangaben erhöhen die bereits hohen IFRS/HGB-Unterschiede noch weiter.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanzkrise mittelfr.	7.2.	Angaben zur Bilanz	Weitere Erhöhung der IFRS/HGB-Unterschiede.	○○ ○●	↗	○○ ○○

9.3 Weitere Nicht-Risiko-Angaben

990 Analog der umfangreichen und erhöhten Offenlegungsanforderungen zur Ermittlung der Fair Values[664] werden nun auch weitere Angaben zu Schätzungen und Schätzungsänderungen erwarteter Kreditverluste gefordert.[665]

991 Es sind Angaben zu den Schätzungen und Schätzungsänderungen zu erbringen, die zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten erforderlich sind.

992 Dabei sollen die Parameter und Annahmen zur Bestimmung des erwarteten Kreditverlustes erklärt werden. Zu diesem Zweck sind folgende Angaben erforderlich:

663 Vgl. Standardentwurf Tz. 21.

664 Vgl. Tz. 598 ff. und Tz. 683 f.

665 Vgl. Standardentwurf Tz. 16 ff.

- Basis der Inputparameter (z. B. interne historische Daten) und die verwendete Schätzmethode zur Bestimmung des initialen Kreditverlustes,
- falls die Änderung eines oder mehrerer Parameter auf Basis einer plausiblen Annahme vernünftig erscheint und dies einen signifikanten Einfluss auf den initialen bzw. nachfolgenden Kreditverlust hat, so ist dieses Faktum, der Effekt hieraus und wie dieser bestimmt wurde, anzugeben und
- für Änderungen von Schätzungen ist eine Erklärung hinsichtlich der Schätzungsänderungen, der Gründe hierfür sowie der neuen Inputfaktoren und Annahmen anzugeben.

993 Die Gewinne und Verluste von Schätzungsänderungen sind wie folgt offenzulegen:

- Disaggregation der Gewinne und Verluste in den Teil, der aus Änderungen von Schätzungen der Kreditverluste, und in den Teil, der auf anderen Faktoren beruht, und
- weitere quantitative und qualitative Analysen der Gewinne und Verluste, falls diese einen signifikanten Einfluss haben oder ein bestimmtes Portfolio, eine Periode oder eine geografische Region signifikant beeinflussen.

994 Für jede Klasse von finanziellen Assets ist zu erstellen:

- Ein Vergleich zwischen der Entwicklung des Wertberichtigungskontos über die Zeit und der kumulativen Abschreibungen zu erbringen und
- eine quantitative Analyse der Effekte von Änderungen in den Kreditverlustschätzungen dieses Vergleichs, falls der Effekt signifikant ist.

995 Falls ein Unternehmen für interne Risikomanagementzwecke Stresstests durchführt, soll dies neben nachfolgenden Informationen offengelegt werden:

- Die Implikationen für die Finanzlage und die Performance des Unternehmens,
- die Möglichkeit des Unternehmens, diesen Stress-Szenarien standzuhalten,
- wie der Stresstest durchgeführt wird,
- eine Beschreibung der Stress-Szenarien sowie der verwendeten Annahmen und
- das Ergebnis des Stresstest einschließlich der Schlussfolgerungen.

RV	Nr.	Stichwort	Veränderung der Unterschiede			
			RL-Änderungen de lege ferenda im Vergleich zu Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3	alt		neu
Finanz-krise mittelfr.	7.4.	Weitere Nicht-Risko-Angaben	Die Neuerungen erhöhen die IFRS/HGB-Unterschiede weiter.	○○ ○●	↗	○○ ○○

10 Zwischenergebnis 4

996 Bezug nehmend auf die Arbeitshypothese 4 ist festzustellen, dass sich die IFRS/HGB-Unterschiede - wie erwartet - durch die im Abschnitt V untersuchten Rechnungslegungsänderungen für die relevanten Unternehmenstypen wieder erhöhen. Die in diesem Abschnitt V dargestellten Rechnungslegungsänderungen de lege ferenda betreffen ausschließlich die Full-IFRS. Die Vorschriften der KMU-IFRS und somit die Unternehmenstypen[666] „großes mUN“, „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ sind nicht von den Änderungen betroffen.[667] Entsprechend bleibt es bei

666 Legende zu den Abkürzungen der Unternehmenstypen:
a) Bank = Bank,
b) kapitalmarktorientiertes Unternehmen = kapmUN,
c) großes mittelständisches Unternehmen = großes mUN,
d) mittleres mittelständisches Unternehmen = mittleres mUN,
e) kleines mittelständisches Unternehmen = kleines mUN,
f) Mikro-Unternehmen = MikroUN.

667 Vgl. diesbezüglich auch Annahme 7.

diesen Unternehmenstypen unverändert bei denen im Zwischenergebnis 2 i. V. m. Zwischenergebnis 3 dargestellten UP.[668]

997 Bei den verbleibenden beiden Unternehmenstypen erhöhen sich die IFRS/HGB-Unterschiede insgesamt beim Unternehmenstyp „Bank“ auf 1,89 UP (vorher 1,67 UP) und beim Unternehmenstyp „kapmUN“ auf 1,94 UP (vorher 1,66 UP). Die Gesamtveränderung setzt sich allerdings aus teilweise gegenläufigen und somit sich kompensierenden Veränderungen zusammen.

Abb. 50: Zwischenergebnis 4 (Grafik)

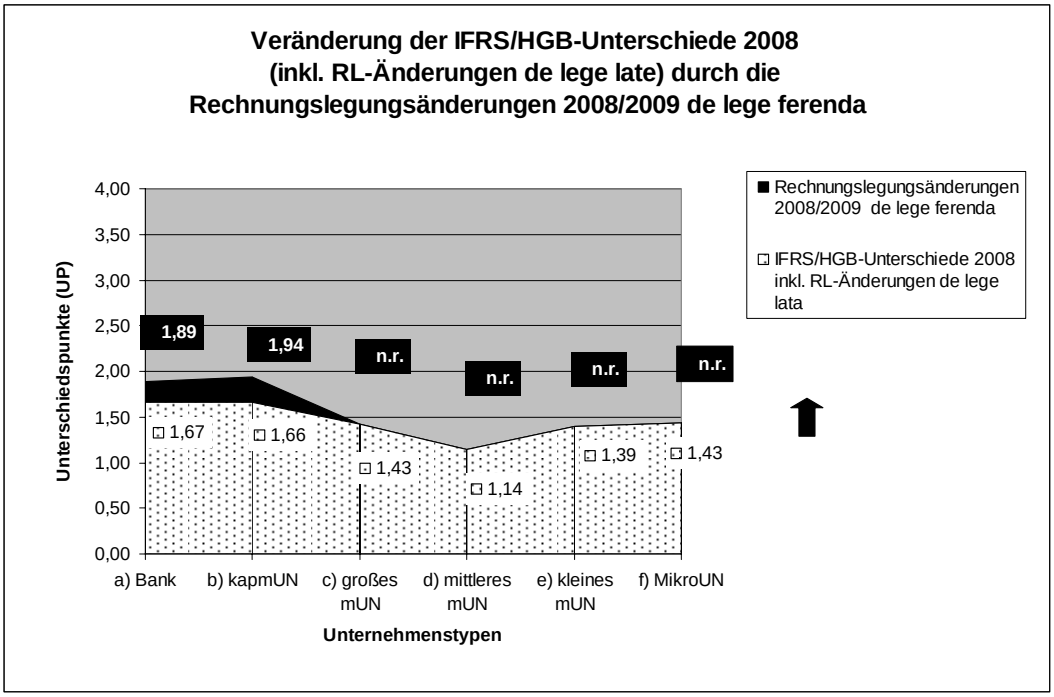

Quelle: Eigene Darstellung.

998 Einen Aufriss des Gesamtergebnisses pro relevanten Unternehmenstyp enthält die nachfolgende Abb. 51; eine detaillierte Übersicht aller relevanten Daten ist Gegenstand des Datenmodells in Anlage 5.

668 Vgl. Tz. 640 ff. und Tz. 903 ff.

Abb. 51: Zwischenergebnis 4 (Tabelle)

AABBAA		a) Bank	b) kapmUN
	Vorüberlegungen	2,67	2,67
A	Ansatz	1,67	1,17
A	Ausweis in der Bilanz	1,00	1,00
B	Bewertung auf Einzelebene	1,29	2,00
B	Bewertungseinheiten	1,83	1,83
A	Ausweis in der GuV	2,00	1,00
A	Anhangsangaben	2,80	3,20
	Summe	**1,89**	**1,94**

Quelle: Eigene Darstellung.

999 Bezüglich der **Vorüberlegungen** kann festgehalten werden, dass der IFRS 9 mehr prinzipienorientiert ist als der bisherige IFRS-Standard und sich insofern die IFRS dem HGB etwas annähern und daher der bisherige Unterschied geringer wird.

1000 Die größte Veränderung beim **Ansatz** ergibt sich aus dem Wegfall des Split Accountings bei strukturierten Finanzinstrumenten unter IFRS 9, wodurch sich die IFRS/HGB-Unterschiede vergrößern.

1001 Der **Ausweis in der Bilanz** ist von den Änderungen nicht betroffen.

1002 Bei der **Bewertung auf Einzelebene** ergibt sich eine große Änderung durch die neuen Kategorisierungsvorschriften des IFRS 9, die zu diversen, sich kompensierenden Effekten führen. Der Gesamteffekt hängt letztlich vom Einzelfall ab. In der Synopse wurde angenommen, dass sich die gegenläufigen Effekte vollständig kompensieren und die Unterschiede unverändert bleiben. Die durch eine Kurzfristmaßnahme aufgrund der Finanzkrise gelockerten Umklassifizierungsvorschriften nach IAS 39 sind nicht mehr Gegenstand des IFRS 9, so dass diesbezüglich die IFRS/HGB-Unterschiede wieder stark zunehmen. Die geplante IFRS 9-Änderung, das Adressenausfallsrisiko anhand erwarteter Ausfälle zukünftig bilanziell abzubilden, verringert konzeptionell den bisherigen IFRS/HGB-Unterschied bei Banken[669] und erhöht die Unterschiede bei Nicht-Banken.

669 Aufgrund der nach HGB für Banken bereits bekannten Vorsorgereserven des § 340 f und g HGB.

1003 Bei den **Bewertungseinheiten** führt die geplante IFRS 9-Änderung bezüglich des Wegfalls der BWE-Art des Fair Value-Hedges zu einer starken Erhöhung der bisherigen IFRS/HGB-Unterschiede.

1004 Der **Ausweis in der GuV** ist von den Änderungen nicht betroffen.

1005 Bei den Unternehmenstypen „Bank“ und „kapmUN“ erhöhen sich die IFRS/HGB-Unterschiede durch die geplanten zusätzlichen **Anhangsangaben** im Zusammenhang mit dem neuen Wertberichtigungsmodell.

VI. Zusammenfassende Würdigung und Ausblick

1 Zusammenfassende Würdigung

1006 Die der Arbeit zugrunde liegenden Jahre 2008/2009 stellen eine **neue Ära** in der Rechnungslegung dar, die durch die Veröffentlichung von Rechnungslegungsänderungen aufgrund der Finanzkrise, der Modernisierung des HGB (BilMoG) sowie der neuen Rechnungslegung für mittelständische Unternehmen (KMU-IFRS) auch bzw. insbesondere die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten betrifft. Die Vielzahl der neuen Änderungen erhöhte die Komplexität der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten weiter, vor allem für Unternehmen, die sowohl nach HGB als auch IFRS bilanzieren (IFRS/HGB-Bilanzierer), wobei nicht alle Rechnungslegungsvorschriften für jeden Unternehmenstyp gleich relevant sein müssen.

1007 Die hohe **Komplexität** der Rechnungslegung gefährdet die Zielsetzung der Finanzberichterstattung (Rechenschaftsfunktion und Informationsfunktion), da sie die Sicherstellung der Verlässlichkeit der Information erschwert (bzw. verhindert). Mit Blick auf die IFRS/HGB-Bilanzierer wurden (als einer von mehreren Komplexitätstreibern) die Unterschiede zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen näher analysiert. Unmittelbar sind die Unterschiede in der Rechnungslegung für die Bilanzersteller relevant, mittelbar allerdings für alle Adressaten der Finanzberichterstattung.

1008 Als **Zwischenergebnis 1** der Arbeit wurde ein prozessorientiertes synoptisches Datenmodell der Rechnungslegungsunterschiede für Finanzinstrumente zwischen IFRS und HGB pro Unternehmenstyp entwickelt. Hierbei erfolgte zunächst eine chronologische Systematisierung der zu untersuchenden Rechnungslegungsvorschriften bezüglich des (verpflichtenden) Anwendungszeitpunkts. Anschließend wurden die unterschiedlichen IFRS- und HGB-Rechnungslegungssachverhalte gemäß der AABBAA-Systematik[670] prozessorientiert aufbereitet, wobei die Grundstruktur des IAS 39 hierbei die Benchmark vorgab. Die entlang dieser Systematik festgestellten IFRS/HGB-Unterschiede wurden in einem weiteren

[670] Vgl. Tz. 100 ff.

Schritt sechs definierten Unternehmenstypen zugeordnet.[671] Die jeweiligen Unterschiede wurden durch Vergabe von Unterschiedspunkten (UP) quantifiziert, so dass sich letztlich ein aggregierter UP pro Unternehmenstyp als Kennzahl für die Unterschiede und damit als Gradmesser der Komplexität ergab.

1009 Die weiteren **Zwischenergebnisse 2 bis 4** der Arbeit ergeben sich aus der Anwendung des entwickelten Datenmodells auf die Rechnungslegungsvorschriften der Jahre 2008 und 2009.

Abb. 52: Zwischenergebnisse Gesamtübersicht (Grafik)

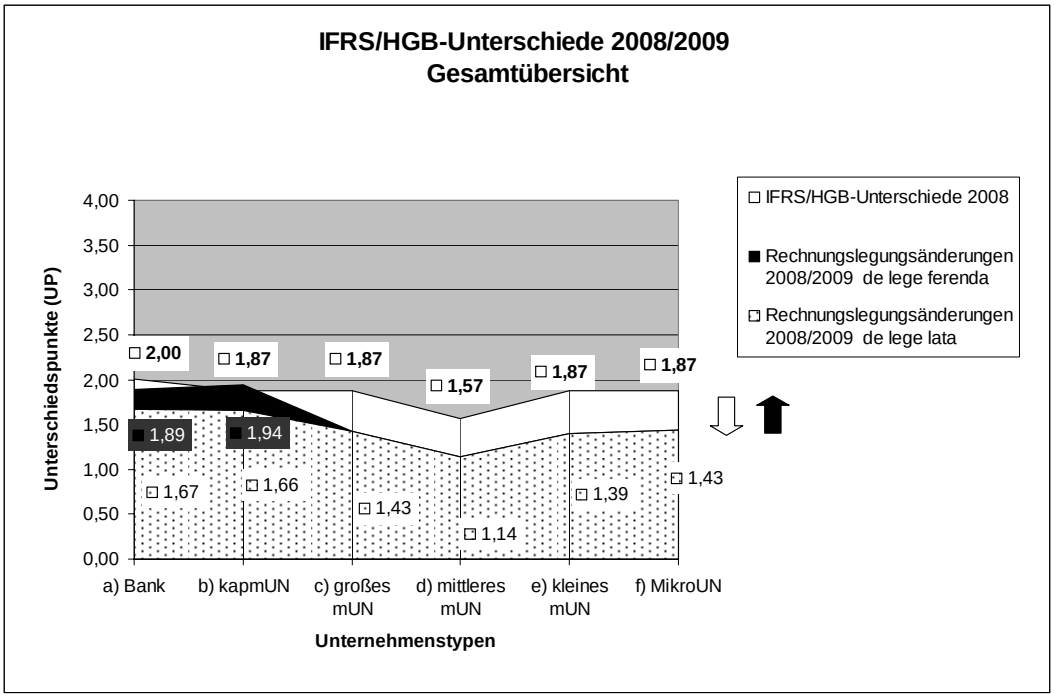

Quelle: Eigene Darstellung.

1010 Die Abb. 52 zeigt, dass die IFRS/HGB-Unterschiede 2008 bei allen Unternehmenstypen mittelgroß sind (1,57 UP bis 2,00 UP von maximal 4 UP). Durch die Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege lata reduzieren sich die Unterschiede für alle Unternehmenstyp (weißer Pfeil), wohingegen durch die Rechnungslegungsänderungen 2008/2009 de lege ferenda die Unterschiede - für die relevanten Unternehmenstypen „Bank“ und „kapmUN“ - wieder größer werden (schwarzer Pfeil).

671 Vgl. Tz. 49 ff.

1011 Einen Aufriss des Gesamtergebnisses pro Unternehmenstyp enthält die nachfolgende Abb. 53, und eine detaillierte Übersicht aller relevanten Daten ist Gegenstand des Datenmodells in Anlage 5.

Abb. 53: Zwischenergebnisse Gesamtübersicht (Tabelle)

Stichwort		Gewichtung	a) Bank (AG)			b) kapmUN (AG)			c) großes mUN (GmbH)			d) mittleres mUN (GmbH)			e) kleine mUN (OHG)			f) MikroUN (Einzel-UN)		
			III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V
		100%	**2,00**	**1,67**	**1,89**	**1,87**	**1,66**	**1,94**	**1,87**	**1,43**	**1,43**	**1,57**	**1,14**	**1,14**	**1,87**	**1,39**	**1,39**	**1,87**	**1,43**	**1,43**
	Vorüberlegungen	6%	3,33	3,00	2,67	3,33	3,00	2,67	3,33	2,33	2,33	3,33	2,33	2,33	3,33	2,33	2,33	3,33	3,00	3,00
A	Ansatz	20%	1,83	1,33	1,67	1,17	0,83	1,17	1,17	1,33	1,33	1,33	1,00	1,00	1,67	1,67	1,67	1,67	1,67	1,67
A	Ausweis in der Bilanz	7%	1,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
B	Bewertung Einzelebene	20%	1,71	1,14	1,29	1,86	1,57	2,00	1,86	1,43	1,43	2,00	1,50	1,50	2,00	1,50	1,50	2,00	1,50	1,50
B	Bewertungseinheiten	20%	1,83	1,50	1,83	1,83	1,50	1,83	1,83	1,17	1,17	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
A	Ausweis in der GuV	7%	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
A	Anhangsangaben	20%	2,40	2,40	2,80	2,80	2,80	3,20	2,80	1,80	1,80	2,80	1,80	1,80	4,00	2,40	2,40	4,00	2,40	2,40

Quelle: Eigene Darstellung.

1012 Als **Zwischenergebnis 2** (Abschnitt III) kann zwar festgestellt werden, dass die Unterschiede zwischen der IFRS- und HGB-Rechnungslegung von Finanzinstrumenten im Jahre 2008 mittelgroß sind, da sich die UP aus der Synopse in einer Bandbreite von 1,57 UP bis 2,00 UP (von maximal 4 UP) bewegen. Anders als angenommen, sind die Unterschiede aber nicht sehr groß. Dies liegt zum einen daran, dass die Fair Value Bewertung nach IFRS zwar stärker als nach HGB ausgeprägt ist, aber letztlich sowohl IFRS als auch HGB ein mixed model beinhalten. Zum anderen zeigt die prozessorientierte Darstellung, dass sich Rechnungslegungssachverhalte nicht nur auf Bewertungsfragen beziehen. Den größten Unterschied gibt es beim Unternehmenstyp[672] „Bank“ (2,00 UP), gefolgt von fast allen anderen Unternehmenstypen mit 1,87 UP. Den geringsten Unterschied weist der Unternehmenstyp „mittleres mUN“ mit 1,57 UP auf. Grundsätzlich ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Unternehmenstypen - beginnend vom Unternehmenstyp „Bank“ bis hin zum „MikroUN“ in

672 Legende zu den Abkürzungen der Unternehmenstypen:
a) Bank = Bank,
b) kapitalmarktorientiertes Unternehmen = kapmUN,
c) großes mittelständisches Unternehmen = großes mUN,
d) mittleres mittelständisches Unternehmen = mittleres mUN,
e) kleines mittelständisches Unternehmen = kleines mUN,
f) Mikro-Unternehmen = MikroUN.

absteigender Reihenfolge - unterschiedlich viele Arten von Finanzinstrumenten halten und insofern auch unterschiedlich hohe potentielle Unterschiede aufweisen können.

1013 Das **Zwischenergebnis 3** (Abschnitt IV) zeigt, dass sich die ursprünglichen Rechnungslegungsunterschiede 2008 durch die Neuerungen der Jahre 2008/2009 de lege lata - wie erwartet - für alle Unternehmenstypen reduzieren. Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass durch die kurzfristigen IFRS-Änderungen aufgrund der Finanzkrise weniger Finanzinstrumente zum Fair Value bewertet werden müssen, durch das BilMoG das HGB Richtung IFRS geöffnet und durch die IFRS für KMU ein eigener Standard für mittelständische Unternehmen eingeführt wurde. Prozentual am stärksten verringern sich die Unterschiede bei den Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“ und „kleines mUN“. Die Unterschiede beim Unternehmenstyp „Bank“ und „kapmUN“ sind dahingegen prozentual am geringsten gesunken und weisen mit 1,67 UP bzw. 1,66 UP (weiterhin) den größten Unterschied auf.

1014 Bezug nehmend auf das **Zwischenergebnis 4** (Abschnitt V) ist festzustellen, dass sich die IFRS/HGB-Unterschiede durch die Neuerungen 2008/2009 de lege ferenda - wie erwartet - für die relevanten Unternehmenstypen wieder erhöhen. Allerdings betreffen diese Neuerungen ausschließlich die Full-IFRS, so dass die Unternehmenstypen „großes mUN“, „mittleres mUN“, „kleines mUN“ und „MikroUN“ nicht von den Änderungen betroffen sind.

1015 Die **Grenzen** des entwickelten Datenmodells liegen zum einen in den verwendeten Annahmen. Diese sind zwar wohl begründet; Änderungen können allerdings zu anderen Ergebnissen führen. Auch die Bepunktung der Unterschiede sowie deren Gewichtung sind begrenzt subjektiv, auch wenn sie durch Experten verifiziert wurden. Auf der anderen Seite kann das konkrete Ausmaß der Unterschiede nur einzelfallbezogen ermittelt werden. Die alleinige Verwendung der Rechnungslegungsunterschiede als Maßstab für Komplexität kann teilweise zu einem verzerrten Ergebnis führen, da das absolute Komplexitätsniveau außer Acht gelassen wird. So kann sich der Unterschied auch dadurch reduzieren, dass eine der beiden

Rechnungslegungsvorschriften umfangreicher (komplexer) wird und sich dadurch der anderen angleicht.

1016 **Institutionell** stellt sich die Frage, welcher Standardsetter eine Angleichung der Unterschiede organisieren sollte. Letztendlich ist jeder Standardsetter zunächst einmal seiner eigenen Rechnungslegung verpflichtet. Eine Angleichung und damit Reduzierung der Unterschiede kann letztlich nur im Zusammenspiel zweier Standardsetter erreicht werden, so wie dies z.B. seit einigen Jahren zwischen dem IASB und dem FASB im Rahmen von Joint-Projekten erfolgt. Mit Blick auf die hier untersuchten Rechnungslegungsvorschriften würde dies die Zusammenarbeit des IASB und der EU und/oder BMJ/DRSC betreffen. Das BilMoG sowie das Vorhaben der EU-Kommission, bei der Überarbeitung der 4. und 7. EG-Bilanzrichtlinie eventuell Elemente aus den KMU-IFRS zu übernehmen,[673] stellen Beispiele hierfür dar. **Konzeptionell** ist zudem zu berücksichtigen, dass einer Angleichung von IFRS und HGB dadurch Grenzen gesetzt sind, dass der HGB-Einzelabschluss neben der Informationsfunktion auch die Funktion der Ausschüttungsbemessung und der Grundlage für die Besteuerung innehat.

1017 Insofern ist davon auszugehen, dass es auf absehbare Zeit **weiter Unterschiede** zwischen der IFRS- und HGB-Rechnungslegung geben wird. Das entwickelte Datenmodell sowie die gewonnen Erkenntnisse aus dessen Anwendung auf die Rechnungslegungsvorschriften der Jahre 2008/2009 können allerdings helfen, diese Komplexität besser zu steuern.

---

673 Mit dem am 26.02.2009 von der EU-Kommission vorgelegtem „Consultation paper on review of the accounting directives“ haben auf europäischer Ebene Beratungen zur Vereinfachung der 4. EG-Bilanzrichtlinien (Einzelabschluss) und 7. EG-Bilanzrichtlinien (Konzernabschluss) für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) begonnen; vgl. **RV** *EU (2009b*). Zeitgleich hat die Kommission vorgeschlagen, Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht einzuräumen, Kleinstunternehmen (Mikro-Unternehmen) aus der 4. Richtlinie ganz herauszunehmen, vgl. **RV** *EU* (2009a).

Die ursprüngliche Absicht, dem EU-Parlament bis Ende des Jahres 2009 Änderungen an den Richtlinien vorzulegen, hat die EU-Kommission mit der Veröffentlichung der KMU-IFRS verworfen, um die Inhalte des KMU-IFRS in der allgemeinen Änderungsdiskussion adäquat berücksichtigen zu können. Im November 2009 startete die EU-Kommission eine bis März 2010 andauernde Konsultation zu den KMU-IFRS, die der EU-Kommission bei ihren derzeitigen Überlegungen helfen soll, ob und ggf. in welcher Form der IFRS für KMU in das europäische Bilanzrecht integriert werden soll. Vgl. *EU-KOM (2009a)*, S. 3.

Letztlich ist eine Analyse auf den konkreten Einzelfall bezogen zu erstellen. Hierfür kann das erarbeitete Datenmodell auf die unternehmensspezifischen Sachverhalte und Gewichtungen angepasst werden.

2 Ausblick

1018 Mit Blick auf Rechnungslegungsänderungen ist nicht abzusehen, dass die **Änderungshäufigkeit** wesentlich abnehmen wird. Allein für die nähere Zukunft stehen die Weiterentwicklung des IFRS 9, die Überarbeitung der 4. und 7. EG-Bilanzrichtrichtlinie sowie die weitere Harmonisierung von IFRS und US-GAAP an. Das Datenmodell ist auf neue Rechnungslegungsvorschriften adaptierbar.

1019 Für eine Gesamtbeurteilung der Unterschiede zwischen IFRS und HGB sind zudem **Nicht-Finanzinstrumente-Sachverhalte** in die Analyse mit einzubeziehen. Das dieser Arbeit zugrunde liegende Datenmodell ist ebenfalls für Nicht-Finanzinstrumente-Sachverhalte verwendbar.

1020 Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) sprach sich auf seiner Sitzung am 04./05. Januar 2010 für ein weitreichendes Unternehmenswahlrecht bezüglich einer **befreienden Anwendung der IFRS für KMU** in Deutschland aus.[674] Diese Entscheidung des DSR wird das Interesse der Unternehmen an einer Anwendung der IFRS für KMU - und damit an einer synoptischen Darstellung der relevanten Rechnungslegungssysteme - (stark) erhöhen.

1021 Ein weiterer Schritt für die **öffentliche Verwaltung**[675] könnte nach der Umstellung auf nationaler Ebene von der Kameralistik auf die - auf HGB aufbauende - Doppik durch das neue kommunale Rechnungswesen (NKR) bzw. neue kommunale Finanzmanagement (NKF) eine Umstellung

674 Vgl. **RV** *DRS (2010)*, S. 1 f. Der DSR schlägt eine Abgrenzung des Anwendungsbereiches nach Größenklassen vor. Sowohl kleine börsennotierte Unternehmen als auch alle nicht-börsennotierten Unternehmen (ab „mittelgroß“) sollen danach in Deutschland in den Anwendungsbereich der IFRS-KMU fallen. Zudem schlägt der DSR vor, das angedachte Unternehmenswahlrecht zur befreienden Anwendung der KMU-IFRS auch auf Einzelabschlüsse großer börsennotierter Mutterunternehmen auszuweiten.

675 Bezüglich der Anwendung von nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften in der öffentlichen Verwaltung *vgl. Henkel*.

auf die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sein.[676] Dieser internationale Rechnungslegungsstandard für die öffentliche Verwaltung orientiert sich an den IFRS. Mit Blick auf die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten wurden die IAS 32, IAS 39 und IFRS 7 - leicht modifiziert - im Januar 2010 als IPSAS-Standards (IPSAS 28, IPSAS 29, IPSAS 30) übernommen.[677] Insofern wäre das entwickelte Datenmodell auch für den Bereich der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich von Interesse.

676 Während in Deutschland die IPSAS zurzeit keine und in der EU erst in wenigen Staaten Anwendung finden, werden die IPSAS bereits in der öffentlichen Verwaltung der Schweiz sowie in der EU-Kommission, OECD und NATO angewendet.

677 Vgl. **RV** *IPSAS 28*, *IPSAS 29* und *IPSAS 30*.

Anlagen

1 Matrix Finanzinstrumente pro Unternehmenstyp

Unternehmensty / Finanzinstrumente	Rechnungslegung	1. UN **mit öffentlicher** RSPFL				2. Unternehmen (UN) **ohne öffentliche** Rechenschaftspflicht (RSPFL)						3. UN **ohne** RSPFL	
	HGB / IFRS	Full IFRS (IAS 39, IAS 32, IFRS 4)				KMU-IFRS.12		KMU-IFRS.11					
	Bilanzsumme (Mio. €)	n.r.		n.r.		> 19,25		> 4,84 ≤ 19,25		≤ 4,84		n.r.	
	Umsatz (Mio. € p.a.)	n.r.		n.r.		> 38,5		> 9,68 ≤ 38,5		≤ 9,68		Einzelunternehmung und ≤ 0,5 Umsatz und ≤ 50 TEUR JÜ	
	Mitarbeiter (Anzahl)	n.r.		n.r.		> Ø 250		> Ø 50 ≤ Ø 250		≤ Ø 50		n.r.	
		a) Bank[a)]		b) kapitalmarkt-orientiertes Unternehmen[b)]		c) großes mittelständisches Unternehmen[c)]		d) mittleres mittelständisches Unternehmen[d)]		e) kleines mittelständisches Unternehmen[e)]		f) Mikro-Unternehmen[f)]	
		AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA
A. Originäre Finanzinstrumente													
1. Nicht-Handel / Nicht-Spekulation													
1.1. Eigenkapital-Finanzinstrumente													
1.1.1. Mit Zugang Kapitalmarkt (Public Equity)													
1.1.1.1. (börsennotierte)Aktien		X	X	X	X	X	n.r.[c)]	n.r.[2)]	n.r.[d)]	n.r.[2)]	n.r.[e)]	n.r.[2)]	n.r.[f)]
1.1.1.2. Fondsanteile		X	n.r.[1)]	X	n.r.[1)]	X	n.r.[1)]	n.r.[2)]	n.r.[1)]	n.r.[2)]	n.r.[1)]	n.r.[2)]	n.r.[1)]
1.1.2. Ohne Zugang Kapitalmarkt (Private Equity)													
1.1.2.1. Verbriefte Beteiligungstitel													
1.1.2.1.1. Nicht börsennotierte Aktien		X	X	X	X	X	n.r.[c)]	n.r.[2)]	n.r.[d)]	n.r.[2)]	n.r.[e)]	n.r.[2)]	n.r.[f)]
1.1.2.2. Nicht verbriefte Beteiligungstitel													
1.1.2.2.1. Anteil an GmbH		X	n.r.[a)]	X	n.r.[b)]	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[e)]	n.r.[2)]	n.r.[f)]
1.1.2.2.2. Anteil an Personengesellschaft		X	n.r.[a)]	X	n.r.[b)]	X	n.r.[c)]	X	n.r.[d)]	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	n.r.[f)]
1.1.2.2.3. Anteil an Einzelunternehmung		X	n.r.[a)]	X	n.r.[b)]	X	n.r.[c)]	X	n.r.[d)]	n.r.[2)]	n.r.[e)]	n.r.[2)]	X
1.1.2.2.4. Atypische Stille Gesellschaft		X	X	X	X	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.1.2.2.5. Venture-Capital		X	X	X	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.2. Fremdkapital-Finanzinstrumente													
1.2.1. Mit Zugang Kapitalmarkt													
1.2.1.1. Anleihen													
1.2.1.1.1. Festverzinslicher Bond		X	X	X	X	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.2.1.1.2. FRN		X	X	X	X	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.2.1.1.3. Zero		X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.2.2. Ohne Zugang Kapitalmarkt													
1.2.2.1. Bank-Produkte													
1.2.2.1.1. Bankkredite		X	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X
1.2.2.2. Nicht-Bank-Produkte													
1.2.2.2.1. Schuldscheindarlehen		X	X	X	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.2.2.2.2. Handelskredite		n.r.[2)]	n.r.[2)]	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.2.2.3. Ausleihungen		X	X	X	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X
1.2.2.2.4. Handelswechsel		n.r.	n.r.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Unternehmensty / Finanzinstrumente	Rechnungslegung	1. UN **mit öffentlicher** RSPFL				2. Unternehmen (UN) **ohne öffentliche** Rechenschaftspflicht (RSPFL)						3. UN **ohne** RSPFL	
	HGB / IFRS	Full IFRS (IAS 39, IAS 32, IFRS 4)				KMU-IFRS.12		KMU-IFRS.11					
	Bilanzsumme (Mio. €)	n.r.		n.r.		> 19,25		> 4,84 ≤ 19,25		≤ 4,84		n.r.	
	Umsatz (Mio. € p.a.)	n.r.		n.r.		> 38,5		> 9,68 ≤ 38,5		≤ 9,68		Einzelunternehmung und ≤ 0,5 Umsatz und ≤ 50 TEUR JÜ	
	Mitarbeiter (Anzahl)	n.r.		n.r.		> Ø 250		> Ø 50 ≤ Ø 250		≤ Ø 50		n.r.	
		a) Bank[a)]		b) kapitalmarkt-orientiertes Unternehmen[b)]		c) großes mittelständisches Unternehmen[c)]		d) mittleres mittelständisches Unternehmen[d)]		e) kleines mittelständisches Unternehmen[e)]		f) Mikro-Unternehmen[f)]	
		AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA
1.3.	**Mezzanine-Kapital-Finanzinstrumente**												
1.3.1.	Equity Mezzanine												
1.3.1.1.	Mit Zugang Kapitalmarkt												
1.3.1.1.1.	Genusschein	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.3.1.2.	Ohne Zugang Kapitalmarkt												
1.3.1.2.1.	Genussrechte	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.3.1.2.2.	Typisch Stille Beteiligung	X	X	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.3.2.	Debt Mezzanine												
1.3.2.1.	Mit Zugang Kapitalmarkt												
1.3.2.1.1.	Nachranganleihe	X	X	X	X	X	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.3.2.2.	Ohne Zugang Kapitalmarkt												
1.3.2.2.1.	Nachrangdarlehen	X	X	X	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.3.2.2.2.	Partiarisches Darlehen	X	X	X	X	X	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X
1.3.2.2.3.	Gesellschafter Darlehen	X	X	X	X	X	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X	n.r.[2)]	X
1.4.	**Zusammengesetze Finanzinstrumente**												
1.4.1.	Wandel- und Optionsanleihen												
1.4.1.1.	Mit Zugang Kapitalmarkt												
1.4.1.1.1.	Wandelanleihen	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.
1.4.1.1.2.	Optionsanleihen	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.
1.4.2.	Strukturierte FI												
1.4.2.1	Mit Zugang Kapitalmarkt												
1.4.2.1.1.	Str. Kreditprodukte (u.a. ABS)[4)]	X	n.r.[3)]	X	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]
1.4.2.1.2.	Str. Zinsprodukte	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.
1.4.2.2.	Ohne Zugang Kapitalmarkt												
1.4.2.2.1.	Str. Kreditprodukte (u.a. ABS)[4)]	X	n.r.[3)]	X	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]
1.4.2.2.2.	Str. Zinsprodukte	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.	n.r.[2)]	n.r.

Unternehmensty / Finanzinstrumente	1. UN **mit öffentlicher** RSPFL				2. Unternehmen (UN) **ohne öffentliche** Rechenschaftspflicht (RSPFL)						3. UN **ohne** RSPFL	
Rechnungslegung	Full IFRS (IAS 39, IAS 32, IFRS 4)				KMU-IFRS.12		KMU-IFRS.11					
Bilanzsumme (Mio. €)	n.r.		n.r.		> 19,25		> 4,84 ≤ 19,25		≤ 4,84		n.r.	
Umsatz (Mio. € p.a.)	n.r.		n.r.		> 38,5		> 9,68 ≤ 38,5		≤ 9,68		Einzelunternehmung und ≤ 0,5 Umsatz und ≤ 50 TEUR JÜ	
Mitarbeiter (Anzahl)	n.r.		n.r.		> Ø 250		> Ø 50 ≤ Ø 250		≤ Ø 50		n.r.	
	a) Bank[a)]		b) kapitalmarkt-orientiertes Unternehmen[b)]		c) großes mittelständisches Unternehmen[c)]		d) mittleres mittelständisches Unternehmen[d)]		e) kleines mittelständisches Unternehmen[e)]		f) Mikro-Unternehmen[f)]	
	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA
1.5. Weitere Finanzinstrumente												
1.5.1. Factoring	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.
1.5.2. Forfaitierung	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.
1.5.3. Wertpapierleihe i.w.S.	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.5.3.1. Wertpapierleihe i.e.S.	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.5.3.2. Wertpapierpensionsgeschäfte	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.5.3.2.1. Echtes WP-PensionG (Repo)	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.5.3.2.2. Unechte WP-PensionsG	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.5.3.3. Sell/Buy-Backs	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.5.3.4. Synthetische Repos	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.
1.5.4. Diskontwechsel	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.	X	n.r.
1.5.5. Verbriefungen[5)]	X	n.r.[3)]	X	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]	n.r.[2)]	n.r.[3)]
2. Handel / Spekulation	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
B. Derivative Finanzinstrumente												
1. Nicht-Handel / Nicht-Spekulation												
1.1. Zins-Derivate	X	X	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[6)]	n.r.[2)]	n.r.[6)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.2. Fremdwährungs-Derivate	X	X	X	X	X	X	n.r.[6)]	n.r.[6)]	n.r.[6)]	n.r.[6)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.3. Aktien-Derivate	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.4. Kredit-Derivate	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
1.5. Rohstoff-Derivate	X	X	X	X	X	X	n.r.[6)]	n.r.[6)]	n.r.[6)]	n.r.[6)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]
2. Handel / Spekulation	X	X	X	X	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]	n.r.[2)]

Legende

1) Passivseite der Fonds; Fonds sind nicht Gegenstand der untersuchten UN-Typen.
2) Annahme, dass der Einsatz dieses Finanzinstruments in der Praxis bei diesem Unternehmenstyp nicht üblich ist.
3) Passivseite von Zweckgesellschaften werden nicht betrachtet. Beachte: Bei Konsolidierung von Zweckgesellschaften sind SPV-Emissionen im Konzernabschluss auf der Passivseite auszuweisen.
4) Investorsicht; siehe auch 5).
5) Originatorsicht; siehe auch 4).
6) In der Praxis ist dieses Finanzinstrument anzutreffen; ist aber nach den KMU-IFRS nicht zugelassen.
n.r. nicht relevant.
X relevant

a) Annahme, Rechtsform = Aktiengesellschaft
b) Annahme, Rechtsform = Aktiengesellschaft
c) Annahme, Rechtsform = GmbH
d) Annahme, Rechtsform = GmbH
e) Annahme, Rechtsform = OHG
f) Annahme, Rechtsform = Einzelunternehmung

2 IAS 39-Checkliste zum Abgang

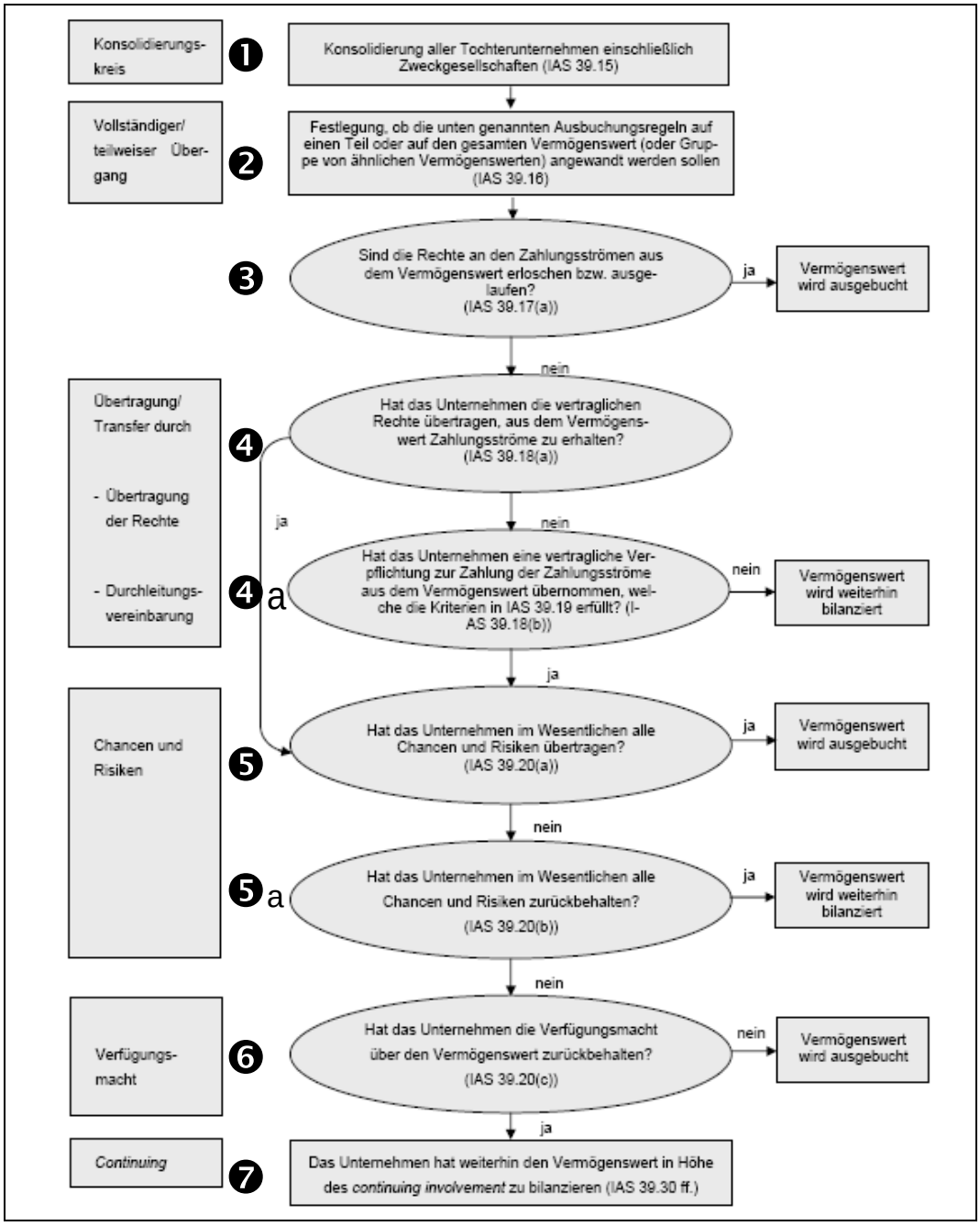

Quelle: IAS 39.AG36.

3 Checkliste Kategorisierung

Checkliste AKTIVA

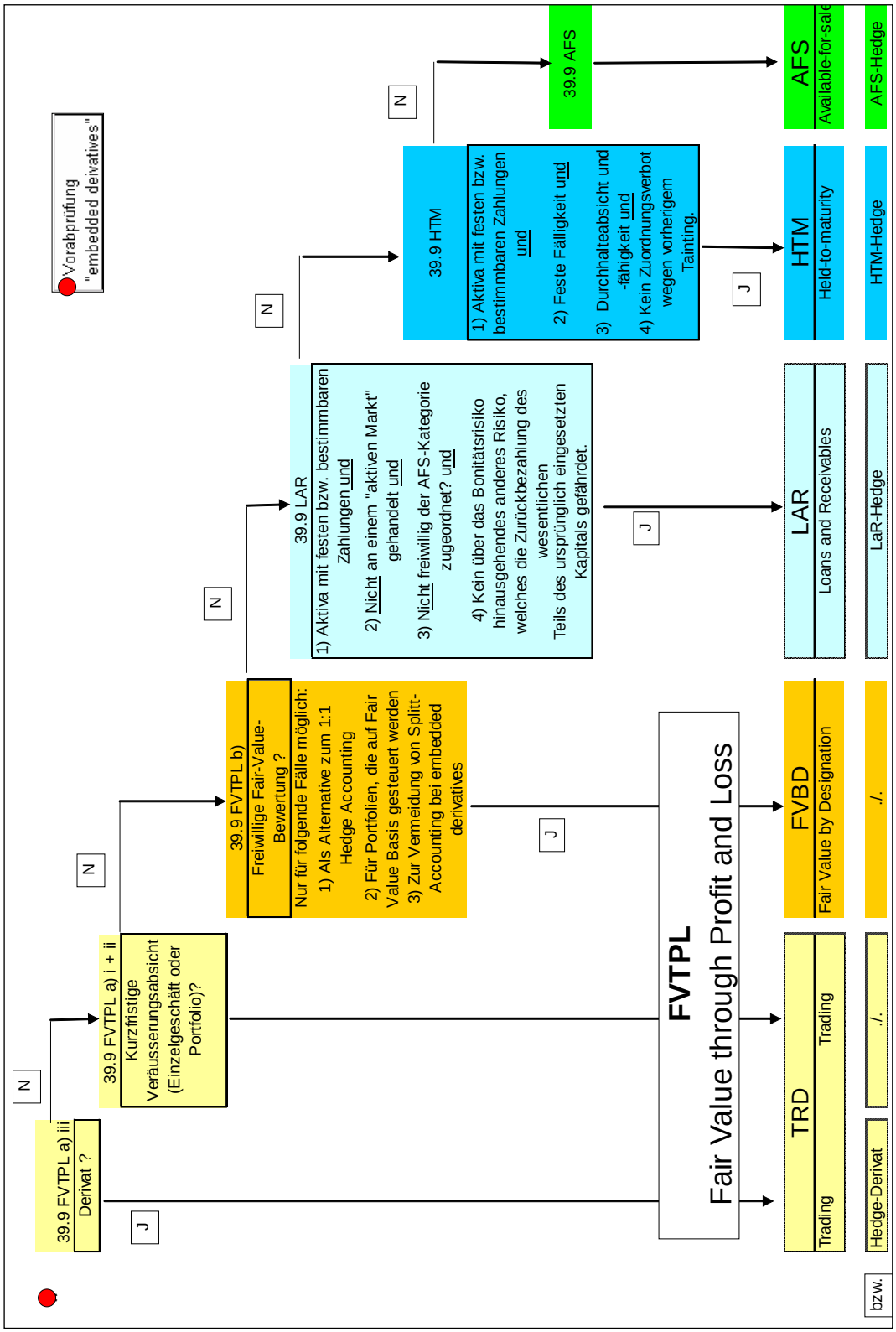

Checkliste PASSIVA

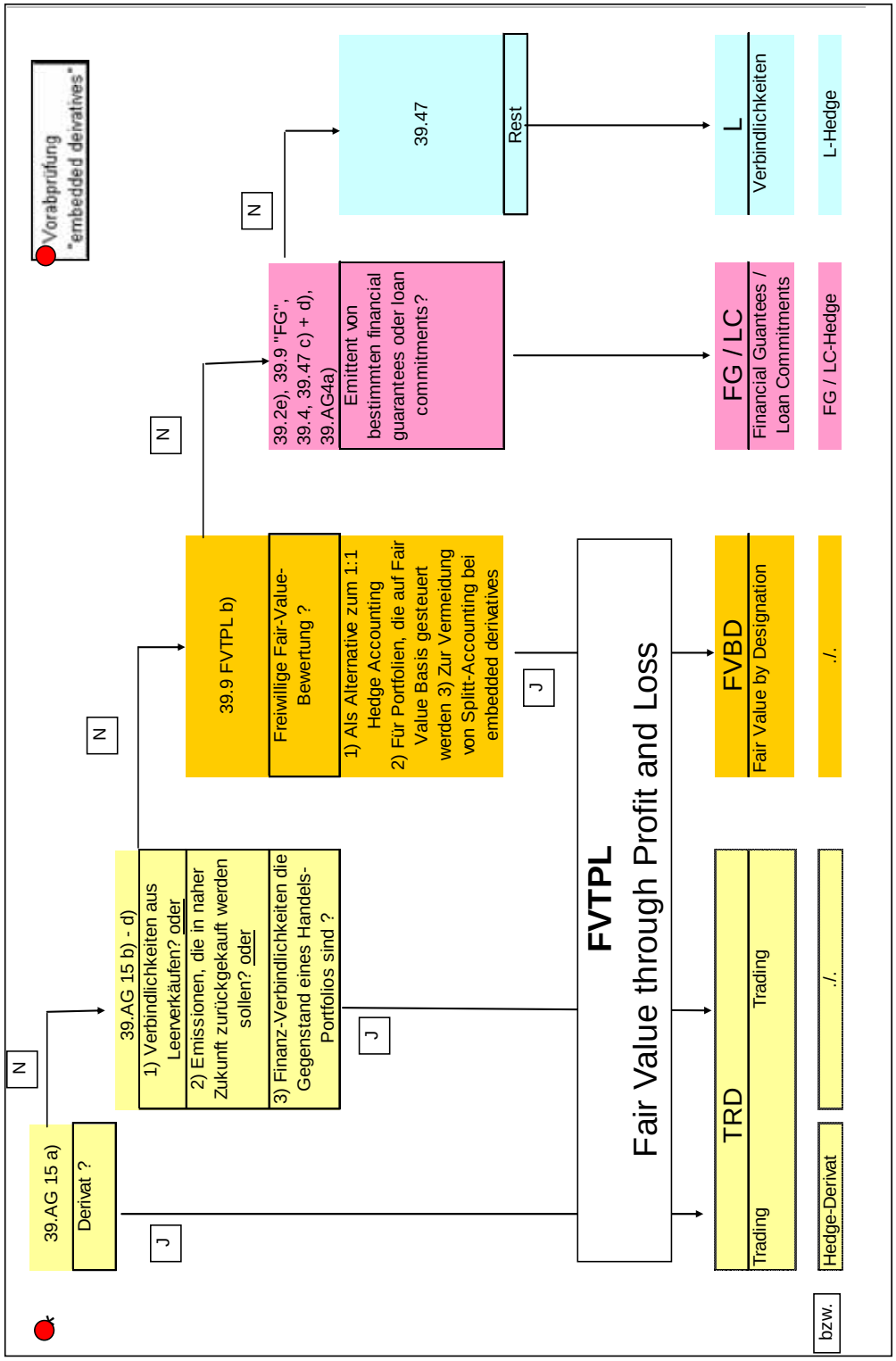

4 GuV-Komponenten-Übersicht

Nr.	GuV-Komponente	Beschreibung	Synonyme
A	Bilanzbezogenes Ergebnis	Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumenten erwirtschaftet werden.	
I.	Laufendes Ergebnis		
1.	Fremdkapitalpapiere		
1.	Zinsen		
a)	**Zinszahlung (Kupon)**	Cash-mäßig erfolgte Zinszahlungen.	
b)	**Zinsabgrenzung**	Ausstehende Zinszahlungen, die wirtschaftlich der Berichtsperiode zuzuordnen sind, die aber noch nicht cash-mäßig geflossen sind, da der Zinszahlungstermin noch aussteht.	
c)	**Stückzinsen**	Stückzinsen entsprechen aufgelaufenen Zinsansprüchen, die vom Käufer einer kupontragenden Anleihe an den Verkäufer gezahlt werden müssen. Beim Kauf einer Anleihe ist dem Vorbesitzer also nicht nur der Kurs, sondern auch „sein“ Anteil am Kupon zu bezahlen.	
2.	**Agio / Disagio**	Der den Rückzahlungsbetrag übersteigende (unterschreitende) Teil der Anschaffungskosten nennt man Agio (Disagio) und hat Zinscharakter und wird pro rat temporis oder gem. der Effektivzinsmethode aufgeteilt.	
2.	Eigenkapitalpapiere		
	Dividenden	Ausschüttungen aus gehaltenen Eigenkapitalpapieren (z.B. Aktien).	
II.	Bewertungs-Ergebnis i.w.S.		
1.	Realisiertes Ergebnis		Verkaufsergebnis
	Kursgewinne / -verluste	Die Differenz zwischen dem letzen Buchwert und dem höheren (niedrigeren) Verkaufskurs wird als Kursgewinn (-verlust) bezeichnet.	
2.	Unrealisiertes Ergebnis		Bewertungs-ergebnis i.e.S.
1.	**Marktpreisinduziertes Bewertungsergebnis**	Hierunter fällt die Marktbewertung von Fremdkapital- und Eigenkapitalpapieren.	
2.	**Impairment**	Hierunter fallen Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderung (Adressenausfallrisiko).	
3.	**Devisenergebnis**	Hierunter fallen die Ergebniskomponenten der Fremdwährungsbewertung.	
B	Nicht-bilanzbezogenes Ergebnis	Erträge und Aufwendungen aus Dienstleistungen.	
	Provisionsergebnis		

5 Datenmodell

Legende:

Sachverhalte, die annahmegemäß bei dem entsprechenden Unternehmenstyp nicht vorkommen.

Nicht mögliche Konstellation.

Abkürzungen = siehe Abkürzungsverzeichnis am Anfang der Arbeit.

II, IV, V = Abschnitt II, IV und V der Arbeit

Ab-schnitt	RV	Nr.	Stichwort	Gewicht-ung	UN-Typ	Ver-änd.	Deckungs grad	Unter-schieds-punkte	a) Bank AG			b) kapmUN AG			c) großes mUN GmbH			d) mittleres mUN GmbH			e) kleine mUN OHG			f) MikroUN Einzel-UN		
									III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V
				100%			**Ergebnis**		**2,00**	**1,67**	**1,89**	**1,87**	**1,66**	**1,94**	**1,87**	**1,43**	**1,43**	**1,57**	**1,14**	**1,14**	**1,87**	**1,39**	**1,39**	**1,87**	**1,43**	**1,43**
1.	**Vorüberlegungen**			**6%**			**Ø Unterschiedspunkte**		**3,33**	**3,00**	**2,67**	**3,33**	**3,00**	**2,67**	**3,33**	**2,33**	**2,33**	**3,33**	**2,33**	**2,33**	**3,33**	**2,33**	**2,33**	**3,33**	**3,00**	**3,00**
III	Unterschied bisher	1.1.	RL-System	100%	alle	n.r.	○○○○	4	4	3	2	4	3	2	4	3		4	3		4	3		4	3	
IV	BilMoG	1.1.	s.o.	100%	alle	↘	○○○●	3		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	KMU-IFRS	1.1.	s.o.	100%	c) bis f)	↘	○○○●	3		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
V	Finanzkrise mittelfr.	1.1.	s.o.	100%	a), b)	↘	○○●●	2			s.o.			s.o.												
III	Unterschied bisher	1.2.	Anwendungs-bereich	100%	alle	n.r.	○○○○	4	4	4	4	4	4	4	4	2		4	2		4	2		4	4	
IV	BilMoG	1.2.	s.o.	100%	f)	↗	○○○○	4		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	KMU-IFRS	1.2.	s.o.	100%	c) bis f)	↓	○○●●	2		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
III	Unterschied bisher	1.3.	Definitionen	100%	alle	n.r.	○○●●	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2		2	2		2	2	
IV	BilMoG	1.3.	s.o.	100%	alle	→	○○●●	2		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	

Ab-schnitt	RV	Nr.	Stichwort	Gewicht-ung	UN-Typ	Ver-änd.	Deckungs grad	Unter-schieds-punkte	a) Bank AG			b) kapmUN AG			c) großes mUN GmbH			d) mittleres mUN GmbH			e) kleine mUN OHG			f) MikroUN Einzel-UN		
									III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V
2.	**Ansatz**			**20%**			**Ø**	**Unterschiedspunkte**	**1,83**	**1,33**	**1,67**	**1,17**	**0,83**	**1,17**	**1,17**	**1,33**	**1,33**	**1,33**	**1,00**	**1,00**	**1,67**	**1,67**	**1,67**	**1,67**	**1,67**	**1,67**
III	Unterschied bisher	2.1.	Derivate	100%	a) bis c)	n.r.	○○●●	2	2	1	1	2	2	2	2	2										
IV	BilMoG	2.1.	Derivate	100%	a)	↘	○●●●	1		s.o.			n.r.			n.r.										
III	Unterschied bisher	2.2.	Interne Geschäfte	100%	a)	n.r.	○○○○	4	4	4	4	0	0	0	0	0										
III	Unterschied bisher	2.2.	s.o.	100%	b) bis f)	n.r.	●●●●	0	n.r.			s.o.			s.o.											
III	Unterschied bisher	2.3.	Latente Steuern	100%	a) bis d)	n.r.	○○○●	3	3	1	1	3	1	1	3	2		3	2		4	4		4	4	
III	Unterschied bisher	2.3.	s.o.	100%	e) bis f)	n.r.	○○○○	4	n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.		
IV	BilMoG	2.3.	s.o.	100%	a) bis d)	↓	○●●●	1		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	2.3.	s.o.	100%	c) bis d)	↗	○○○●	3		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	IFRS-KMU	2.3.	s.o.	100%	e) bis f)	↗	○○○○	4		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
III	Unterschied bisher	2.4.	Zugang/ Abgang FI	100%	alle	n.r.	○●●●	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1		1	1		1	**1**	
IV	BilMoG	2.4.	s.o.	100%	alle	→	○●●●	1		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	IFRS-KMU	2.4.	s.o.	100%	c) bis f)	→	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
III	Unterschied bisher	2.5.	Bilanzierungs-tag	100%	alle	n.r.	●●●●	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0		0	0		0	0	
III	Unterschied bisher	2.6.	Zus. Finanz-instrumente	100%	a) bis c)		○●●●	1	1	1	3	1	1	3	1	3										
IV	Finanzkrise kurzf.	2.6.	s.o.	100%	a) bis c)	→	○●●●	1		s.o.			s.o.			s.o.										
IV	IFRS-KMU	2.6.	s.o.	100%	c)	↑	○○○●	3		n.r.			n.r.			s.o.										
V	Finanzkrise mittelfr.	2.6.	s.o.	100%	a), b)	↑	○○○●	3			s.o.			s.o.												
3.	**Ausweis in der Bilanz**			**7%**			**Ø**	**Unterschiedspunkte**	**1,50**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**
III	Unterschied bisher	3.1.	Bilanz-gliederung	100%	a)	n.r.	○○●●	2	2	1	1	1	1	1	1	1		1	1		1	1		1	1	
III	Unterschied bisher	3.1.	Bilanz-gliederung	100%	b) bis f)	n.r.	○●●●	1	n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.		
IV	BilMoG	3.1.	s.o.	100%	a)	↘	○●●●	1		s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.	
IV	BilMoG	3.1.	s.o.	100%	b) bis f)	→	○●●●	1		n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	IFRS-KMU	3.1.	s.o.	100%	c) bis f)	→	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
III	Unterschied bisher	3.2.	Passiva: EK/FK	100%	alle	n.r.	○●●●	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1		1	1		1	1	
IV	IFRS-KMU	3.2.	s.o.	100%	c) bis f)	→	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	

Ab-schnitt	RV	Nr.	Stichwort	Gewicht-ung	UN-Typ	Ver-änd.	Deckungs grad	Unter-schieds-punkte	a) Bank AG			b) kapmUN AG			c) großes mUN GmbH			d) mittleres mUN GmbH			e) kleine mUN OHG			f) MikroUN Einzel-UN		
									III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V
4.	**Bewertung auf Einzelebene**			**20%**			**Ø**	**Unterschiedspunkte**	**1,71**	**1,14**	**1,29**	**1,86**	**1,57**	**2,00**	**1,86**	**1,43**	**1,43**	**2,00**	**1,50**	**1,50**	**2,00**	**1,50**	**1,50**	**2,00**	**1,50**	**1,50**
III	Unterschied bisher	4.1.	Zugangs-bewertung	100%	alle	n.r.	○●●●	1	1	1	1	1	1	1	1	0		1	0		1	0		1	0	
IV	BilMoG	4.1.	s.o.	100%	a)	→	○●●●	1		s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	4.1.	s.o.	100%	c) bis f)	↘	●●●●	0		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
III	Unterschied bisher	4.2.1.	Kategorie-sierung	100%	alle	n.r.	○○●●	2	2	1	1	2	2	2	2	2		2	2		2	2		2	2	
IV	BilMoG	4.2.1.	s.o.	100%	a)	↘	○●●●	1		s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	4.2.1.	s.o.	100%	c) bis f)	→	○●●●	2		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
V	Finanzkrise mittelfr.	4.2.1.	s.o.	100%	a)	→	○●●●	1			s.o.			n.r.												
V	Finanzkrise mittelfr.	4.2.1.	s.o.	100%	b)	→	○○●●	2			n.r.			s.o.												
III	Unterschied bisher	4.2.2.	Umklassi-fizierung	100%	alle	n.r.	○○○●	3	3	1	3	3	1	3	3	1		3	1		3	1		3	1	
IV	Finanzkrise kurzf.	4.2.2.	s.o.	100%	alle	↓	○●●●	1		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	BilMoG	4.2.2.	s.o.	100%	a)	↘	○○●●	2		s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.	
V	Finanzkrise mittelfr.	4.2.2.	s.o.	100%	a), b)	↑	○○○●	3			s.o.			s.o.												
III	Unterschied bisher	4.3.1.	Markt-preisR	100%	alle	n.r.	○○●●	2	2	1	1	2	2	2	2	2		2	2		2	2		2	2	
IV	BilMoG	4.3.1.	s.o.	100%	a)	↘	○●●●	1		s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.	
III	Unterschied bisher	4.3.2.	Adressen-ausfallR	100%	alle	n.r.	○○●●	2	2	2	1	2	2	3	2	2		2	2		2	2		2	2	
IV	BilMoG	4.3.2.	s.o.	100%	e) bis f)	→	○○●●	2		n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.	
V	Finanzkrise mittelfr.	4.3.2.	s.o.	100%	a)	↘	○●●●	1			s.o.			n.r.												
V	Finanzkrise mittelfr.	4.3.2.	s.o.	100%	b)	↗	○○○●	2			n.r.			s.o.												
III	Unterschied bisher	4.3.3.	Fremd-währungsR	100%	b) bis f)	n.r.	○○●●	2	1	1	1	2	2	2	2	2		2	2		2	2		2	2	
III	Unterschied bisher	4.3.3.	Fremd-währungsR	100%	a)	n.r.	○●●●	1	s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.		
IV	BilMoG	4.3.3.	s.o.	100%	b) bis f)	→	○○●●	2		n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	BilMoG	4.3.3.	s.o.	100%	a)	→	○●●●	1		s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.	
III	Unterschied bisher	4.4.	Fair Value Ermittlung	100%	a) bis c)	n.r.	○●●●	1	1	1	1	1	1	1	1	1										
IV	Finanzkrise kurzf.	4.4.	s.o.	100%	a) bis c)	→	○●●●	1	s.o.	s.o.		s.o.	s.o.		s.o.	s.o.										
IV	BilMoG	4.4.	s.o.	100%	a) bis c)	→	○●●●	1	s.o.	s.o.		s.o.	s.o.		s.o.	s.o.										
V	Finanzkrise mittelfr.	4.4.	s.o.	100%	a), b)	→	○●●●	1			s.o.			s.o.												

Ab-schnitt	RV	Nr.	Stichwort	Gewicht-ung	UN-Typ	Ver-änd.	Deckungs grad	Unter-schieds-punkte	a) Bank AG			b) kapmUN AG			c) großes mUN GmbH			d) mittleres mUN GmbH			e) kleine mUN OHG			f) MikroUN Einzel-UN		
									III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V
5.	**Bewertungseinheiten**			**20%**			**Ø**	**Unterschiedspunkte**	**1,83**	**1,50**	**1,83**	**1,83**	**1,50**	**1,83**	**1,83**	**1,17**	**1,17**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
III	Unterschied bisher	5.1.	Sicherbare Risiken	100%	a) bis c)	n.r.	●●●●	0	0	0	0	0	0	0	0	0										
IV	BilMoG	5.1.	s.o.	100%	a) bis c)	→	●●●●	0		s.o.			s.o.			s.o.										
IV	IFRS-KMU	5.1.	s.o.	100%	c)	→	●●●●	0		n.r.			n.r.			s.o.										
III	Unterschied bisher	5.2.	Arten von BWE	100%	a) bis c)	n.r.	○○●●	2	2	1	3	2	1	3	2	1										
IV	BilMoG	5.2.	s.o.	100%	a) bis c)	↘	○●●●	1		s.o.			s.o.			s.o.										
IV	IFRS-KMU	5.2.	s.o.	100%	c)	→	○○●●	2		n.r.			n.r.			s.o.										
V	Finanzkrise mittelfr.	5.2.	s.o.	100%	a), b)	↑	○○○●	3			s.o.			s.o.												
III	Unterschied bisher	5.3.	Grund-geschäfte	100%	a) bis c)	n.r.	○●●●	1	1	1	1	1	1	1	1	1										
IV	BilMoG	5.3.	s.o.	100%	a) bis c)	→	○●●●	1		s.o.			s.o.			s.o.										
IV	IFRS-KMU	5.3.	s.o.	100%	c)	→	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.										
III	Unter-schied bisher	5.4.	Sicherungs-instrumente	100%	a) bis c)	n.r.	○●●●	1	1	1	1	1	1	1	1	1										
IV	BilMoG	5.4.	s.o.	100%	a) bis c)	→	○●●●	1		s.o.			s.o.			s.o.										
IV	IFRS-KMU	5.4.	s.o.	100%	c)	→	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.										
III	Unterschied bisher	5.5.	Anfor-derungen	100%	a) bis c)	n.r.	○○○●	3	3	2	2	3	2	2	3	0										
IV	BilMoG	5.5.	s.o.	100%	a) bis c)	↘	○○●●	2		s.o.			s.o.			s.o.										
IV	IFRS-KMU	5.5.	s.o.	100%	c)	↓	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.										
III	Unterschied bisher	5.6.	Sondersach-verhalte	100%	a) bis c)	n.r.	○○○○	4	4	4	4	4	4	4	4	4										
6.	**Ausweis in der GuV**			**7%**			**Ø**	**Unterschiedspunkte**	**2,00**	**2,00**	**2,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**
III	Unterschied bisher	6.	GuV-Gliederung	100%	a)	n.r.	○○●●	2	2	2	2	1	1	1	1	1		1	1		1	1		1	1	
III	Unterschied bisher	6.	GuV-Gliederung	100%	b) bis f)	n.r.	○●●●	1	s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.		
IV	BilMoG	6.	s.o.	100%	a)	→	○○●●	2		s.o.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			n.r.	
IV	BilMoG	6.	s.o.	100%	b) bis f)	→	○●●●	1		n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	IFRS-KMU	6.	s.o.	100%	c) bis f)	→	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	

Ab-schnitt	RV	Nr.	Stichwort	Gewicht-ung	UN-Typ	Verän-d.	Deckungs grad	Unter-schieds-punkte	a) Bank (AG)			b) kapmUN (AG)			c) großes mUN (GmbH)			d) mittleres mUN (GmbH)			e) kleine mUN (OHG)			f) MikroUN (Einzel-UN)		
									III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V	III	IV	V
7.	**Anhangsangaben**			**20%**			**Ø Unterschiedspunkte**		**2,40**	**2,40**	**2,80**	**2,80**	**2,80**	**3,20**	**2,80**	**1,80**	**1,80**	**2,80**	**1,80**	**1,80**	**4,00**	**2,40**	**2,40**	**4,00**	**2,40**	**2,40**
III	Unterschied bisher	7.1.	Allgemeine Angaben	100%	a) bis d)	n.r.	○○●●	2	2	2	2	2	2	2	2	1		2	1		4	3		4	3	
III.	Unterschied bisher	7.1.	s.o.	100%	e), f)	n.r.	○○○○	4	n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.		
IV	IFRS-KMU	7.1.	s.o.	100%	c), d)	↘	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	7.1.	s.o.	100%	e), f)	↘	○○○●	3		n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.	
III	Unterschied bisher	7.2.	Angaben zur Bilanz	100%	a) bis d)	n.r.	○○○●	3	3	3	4	3	3	4	3	2		3	2		4	3		4	3	
III.	Unterschied bisher	7.2.	s.o.	100%	e), f)	n.r.	○○○○	4	n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.		
IV	Finanzkrise kurzf.	7.2.	s.o.	100%	alle	↗	○○○○	4		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	BilMoG	7.2.	s.o.	100%	a) bis c)	↗	○○○○	4		s.o.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	7.2.	s.o.	100%	c), d)	↓	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	7.2.	s.o.	100%	e), f)	↓	○○●●	2		n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.	
V	Finanzkrise mittelfr.	7.2.	s.o.	100%	a), b)	↗→	○○○○	4			s.o.			s.o.												
III	Unterschied bisher	7.3.	Angaben zur GuV	100%	alle	n.r.	○○○○	4	4	4	4	4	4	4	4	3		4	3		4	3		4	3	
IV	IFRS-KMU	7.3.	s.o.	100%	c) bis e)	↘	○○○●	3		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
III	Unterschied bisher	7.4.	Weitere Nicht-Risiko-Ang.	100%	a) bis d)	n.r.	○○○●	3	3	3	4	3	3	4	3	2		3	2		4	3		4	3	
III	Unterschied bisher	7.4.	s.o.	100%	e) bis f)	n.r.	○○○○	4	n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.		
IV	Finanzkrise kurzf.	7.4.	s.o.	100%	a) bis f)	↗	○○○○	4		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			s.o.	
IV	BilMoG	7.4.	s.o.	100%	a) bis d)	↘	○○●●	2		s.o.			s.o.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	7.4.	s.o.	100%	c) bis d))	↘	○○●●	2		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	7.4.	s.o.	100%	e) bis f)	↘	○○○●	3		n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.	
V	Finanzkrise mittelfr.	7.4.	s.o.	100%	a), b)	↗	○○○○	4			s.o.			s.o.												
III	Unterschied bisher	7.5.	Risiko-Angaben	100%	a)	n.r.	●●●●	0	0	0	0	2	2	2	2	1		2	1		4	0		4	0	
III	Unterschied bisher	7.5.	s.o.	100%	b) bis d)	n.r.	○○●●	2	n.r.			s.o.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.		
III	Unterschied bisher	7.5.	s.o.	100%	e) bis f)	n.r.	○○○○	4	n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.		
IV	IFRS-KMU	7.5.	s.o.	100%	c), d)	↘	○●●●	1		n.r.			n.r.			s.o.			s.o.			n.r.			n.r.	
IV	IFRS-KMU	7.5.	s.o.	100%	e), f)	↓	●●●●	0		n.r.			n.r.			n.r.			n.r.			s.o.			s.o.	

6 KMU-IFRS-Muster-Bilanz

VERMÖGENSWERTE	ASSETS
Kurzfristige Vermögenswerte	**Current assets**
Zahlungsmittel	Cash
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	Trade and other receivables
Vorräte	Inventories
Langfristige Vermögenswerte	**Non-current assets**
Anteile an assoziierten Unternehmen	Investment in associate
Sachanlagen	Property, plant and equipment
Immaterielle Vermögenswerte	Intangible assets
Latente Steueransprüche	Deferred tax asset
Summe der Vermögenswerte	**Total assets**
SCHULDEN UND EIGENKAPITAL	LIABILITIES AND EQUITY
Kurzfristige Schulden	**Current liabilities**
Überziehungskredite	Bank overdraft
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Trade payables
Verbindlichkeiten	Interest payable
Tatsächliche Steuerschulden	Current tax liability
Verbindlichkeiten aus Warrants	Provision for warranty obligations
Kurzfristiger Anteil der Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitsnehmer	Current portion of employee benefit obligations
Kurzfristiger Anteil der Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	Current portion of obligations under finance leases
Langfristige Schulden	**Non-current liabilities**
Bankdarlehen	Bank loan
Langfristige Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitsnehmer	Long-term employee benefit obligations
Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	Obligations under finance leases
Summe der Schulden	**Total liabilities**
Eigenkapital	**Equity**
Gezeichnetes Kapital	Share capital
Gewinnrücklagen	Retained earnings
Summe aus Schulden und Eigenkapital	**Total liabilities and equity**

Quelle: Eigene Darstellung.[678]

[678] Vgl. **RV** *IFRS für KMU (2009b)*, S. 8 f. i. V. m. **RV** *IFRS für KMU (2007b)*, S. 10 f.

7 KMU-IFRS-Muster-GuV

	GuV (Umsatzkostenverfahren)	P&L (by function)
	Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen (Umsatzkostenverfahren)	Statement of comprehensive income and retained earnings (classification of expenses by function)
+	Umsatzerlöse	Revenue
./.	Umsatzkosten	Cost of sales
=	**Bruttogewinn**	**Gross profit**
+	Sonstige Erträge	Other income
./.	Vertriebskosten	Distribution costs
./.	Verwaltungsaufwendungen	Administrative expenses
./.	Sonstige Aufwendungen	Other expenses
./.	Finanzierungskosten	Finance costs
=	**Ergebnis vor Steuern**	**Profit before tax**
./.	Ertragsteueraufwand	Income tax expense
=	**Periodengewinn**	**Profit for the year**
+	Gewinnrücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres	Retained earnings at start of year
./.	Dividende	Dividends
=	**Gewinnrücklagen zum Ende des Geschäftsjahres**	**Retained earnings at end of year**

Quelle: Eigene Darstellung.[679]

[679] Vgl. **RV** *IFRS für KMU (2009b)*, S. 6 i. V. m. **RV** *IFRS für KMU (2007b)*, S. 8.

	GuV (Gesamtkostenverfahren)	P&L (by nature)
	Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen (Gesamtkostenverfahren)	Statement of comprehensive income and retained earnings (classification of expenses by nature)
+	Umsatzerlöse	Revenue
+	Sonstige Erträge	Other income
+ ./.	Veränderung des Bestandes an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen	Changes in inventories of finished goods and work in progress
./.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Raw material and consumables used
./.	Gehälter und Leistungen an Arbeitnehmer	Employee salaries and benefits
./.	Aufwand für planmäßige Abschreibungen	Depreciation and amortisation expense
./.	Wertminderung von Sachanlagen	Impairment of property, plant and equipment
./.	Sonstige Aufwendungen	Other expenses
./.	Finanzierungskosten	Finance costs
=	**Ergebnis vor Steuern**	**Profit before tax**
,/.	Ertragsteueraufwand	Income tax expense
	Periodengewinn	**Profit for the year**
+	Gewinnrücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres	Retained earnings at start of year
./.	Dividende	Dividends
=	**Gewinnrücklagen zum Ende des Geschäftsjahres**	**Retained earnings at end of year**

Quelle: Eigene Darstellung.[680]

680 Vgl. **RV** *IFRS für KMU (2009b)*, S. 7 i. V. m. **RV** *IFRS für* KMU (2007b), S. 9.

Literaturverzeichnis

Adler / Düring / Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Teilband 1, 6. Auflage, Stuttgart 1995.

Alvarez, Manuel, IASB-Diskussionspapier zur Vereinfachung der Berichterstattung über Finanzinstrumente, Betriebs-Berater (2008, Nr. 34), S. 1834-1838.

Bacher, David F, Die Leistungsfähigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses deutscher Erstversicherungsunternehmen: eine kritische Analyse aus der Sicht von Eigentümern und Versicherungsunternehmen, Hohenheim 2006, erhältlich im Internet: <http://search.dissonline.de> (abgerufen am 08.09.2008).

Baetge, Jörg **/ Brembt**, Tobias **/ Brüggemann**, Peter, Die Mark-to-Model-Bewertung des IAS 39 in der Subprime-Krise, WPg (2008, Nr. 21), S. 1001-1010.

Barckow, Andreas, Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen - Eine Gegenüberstellung des deutschen Bilanzrechts mit SFAS 133 und IAS 32 / 39, Düsseldorf 2004.

Bartetzky, Peter, Aktiv-Passiv-Steuerung in einer Retailbank am Beispiel der Hamburger Sparkasse, in: Eller, Roland / Gruber, Walter / Reif, Marcus (Hrsg.), Risikomanagement und Risikocontrolling im modernen Treasury-Management, Stuttgart 2002, S. 132-152.

BDI / BdB / EY, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) - Bundesverband deutscher Banken (BdB) - Ernst & Young (EY) (Hrsg.), IFRS auch für den Mittelstand - Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS bei mittelständischen Unternehmen - Durchführung - Erfahrungen - Auswirkungen, Berlin April 2008.

Beiersdorf, Kati **/ Eierle,** Brigitte **/ Haller,** Axel, International Financial Reporting Stand for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs): Überblick über den finalen Standard des IASB, DB (2009, Nr. 30), S. 1548-1557.

Beiersdorf, Kati **/ Morich,** Sven, IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen - Aktuelle Entwicklungen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der weltweiten Probeabschlüsse -, KoR (2009, Nr. 1), S. 1-13.

Bernhard, Michael, Es gibt viel zu tun - Dran bleiben!, 6. IFRS-Kongress von Ernest & Young, Accounting (2007, Nr. 9), S. 9.

Bertsch, Andreas, Bilanzierung von Treasury-Produkten nach Handels- und Steuerrecht sowie IFRS, in: Euroforum Verlag GmbH (Hrsg.), Schriftlicher Managementlehrgang "Treasury Management in Banken und Sparkassen“, Düsseldorf 2007, Lektion 13.

Beyer, Stephanie, IFRS: Finanzinstrumente - Bilanzierung, Darstellung, Ausweis, IFRS Best Practice, Band 5, Müller, Stefan (Hrsg.), Berlin 2008.

Bieg, Hartmut / **Bofinger**, Peter / **Küting**, Karlhein / **Kußmaul**, Heinz / **Waschbusch**, Gerd / **Weber**, Claus-Peter, Die Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value, DB (2008, 47), S. 2549-2552.

Birck, Heinrich / **Meyer**, Heinrich, Die Bankbilanz - Handkommentar zum Jahresabschluß der Kreditinstitute, Teillieferung 5, 3. Auflage, Wiesbaden 1989.

BIS Basel, Bank for International Settlements (BIS) - Basel Committee of Banking Supervision, Guiding principles for the replacement of IAS 39, 27.08.2009, erhältlich im Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs161.pdf> (abgerufen am 09.09.2009).

Bischhoff, Jan, Latente Steuern auf Derivate nach IFRS auf Basis des deutschen Steuerrechts, IDW-Verlag (Hrsg.), Düsseldorf 2009.

Bischoff, Jan / **Kraft**, Gerhard, Latente Steuern nach IFRS bei Portfoliohedges von Zinsrisiken deutscher Kreditinstitute, ZfgK (2007, Nr. 14), S. 41-44.

BMJ, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Zypries begrüßt Vorschlag der EU-Kommission zu Bilanzerleichterungen für kleine Unternehmen, erhältlich im Internet: <http://www.bmj.bund.de/enid/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html> (abgerufen am 24.03.2009)

Bömelburg, Peter / **Landgraf**, Christian, Änderung der Eigenkapitalabgrenzung - IAS 32 (rev. 2008), Accounting (2008, Nr. 3), S. 13-15.

Boulkab, Rachid / **Marxfeld**, Jan / **Wagner**, Claus-Peter, Asset Backed Commercial Paper Conduits - Struktur, Risiken und Bilanzierung, IRZ (2008, Nr. 11), S. 497-504.

Braun, Christoph, Energiepreisabsicherung mit Derivaten, in: Eller, Roland / Heinrich, Markus / Perrot, René / Reif, Markus (Hrsg.), Management von Rohstoffrisiken: Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden 2009, S. 181-196.

Breker, Norbert, Rechenschaftsfunktion und Verlässlichkeit von Abschlussinformationen - zwei zentrale Aspekte des IASB-Framework, WPg (2007, Nr. 19), Editorial.

Brinkmann u. a., Ralph, Aktuelle Entwicklungen: International Accounting, Zukunft des deutschen Bilanzrechts sowie des US-Steuer- und Wirtschaftsrechts, KoR (2008, Nr. 6), S. 411-417.

Brinkmann, Ralph / **Leibfried**, Peter / **Zimmermann**, Marc, Die Subprime-Kreditkrise im Spiegel der Rechnungslegung, IRZ (2008, Nr. 7/8), S. 333-340.

Büthe, Tim / **Mattli**, Walter, Assessing the IASB: Results of a Business Survey about International Financial Reporting Standards and IASB´s Operations, Accountability and Responsiveness to Stakeholders, Duke University (UK) und Oxford University (UK), November 2008.

Cassel, Jochen, Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB-E), in: Kessler, Harald / Leinen, Markus / Strickmann, Michael (Hrsg.), BilMoG - RegE - Die neue Handelsbilanz, Freiburg 2008, S. 189-197.

Deloitte (2008), Aktuelle Änderungen in der Rechnungslegung: Der Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), Praxis-Forum Alert!, 04.08.2008, erhältlich im Internet: <http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/praxis-forum_alert_2_2008_BilMoG.pdf> (abgerufen am 05.10.2009).

Deloitte (2009), Zusammenfassung der IFRS für KMU, erhältlich im Internet <http://www.iasplus.de/standards/ifrsforsmes.php> (abgerufen am 12.09.2009).

Deloitte (2009a), Response to DG Internal Market and Services working document: consultation on the review of the Accounting Directives v. 30.04.2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasplus.com/europe/0905responsetoec.pdf> (abgerufen am 08.05.2009).

Deloitte (2009b), Südafrika übernimmt den IFRS für KMU - als erstes Land, das dies tut, 14.08.2009, erhältlich im Internet <http://www.iasplus.de> (abgerufen am 29.0.2009).

DGRV, Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Hrsg., Grundsätze Ordnungsmäßiger Bilanzierung, Kapitel A.V. Jahresabschluss der Kreditgenossenschaft, 4. Auflage, 3. Erg.-Lfg. Dezember 1998.

DRSC (2008), Report on the field test in germany regarding the ED-IFRS for SMEs, April 2008, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/6March08_ReportonGerman-FieldTests.pdf> (abgerufen am 13.09.2009).

DRSC (2008a), Pressemitteilung vom 15.07.2009: Field Tests zum ED-IFRS for SMEs - Diskussion der Ergebnisse und mögliche Implikationen für die Zukunft, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/080711_FieldTestEvent.pdf> (abgerufen am 28.08.2009).

DRSC (2008b), Schreiben an das Bundesministerium der Justiz vom 10. November 2008 bezüglich des Regierungsentwurfes zum BilMoG, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/081110_SN_BilMoG-RegE-FI.pdf> (abgerufen am 26.04.2009).

DRSC (2008c), Bewertung von Finanzinstrumente - Questions and Answers (Q&A) - zur Vorgehensweise nach IAS 39 angesichts der sog. "Subprime-Krise" unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien für das Vorliegen eines "aktiven Marktes", 2008, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/071210_RIC_QA_Impairment%20FI_FV.pdf> (abgerufen am 10.10.2009).

DRSC (2009), IAS 39-Replacement -Phase (3) “Hedging” - Diskussionsstand beim IASB, Öffentliche Diskussion des DRSC vom 10.11.2009 in Frankfurt a.M., erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/presentations/2009-11-10_OED_IASB_Diskussionsstand_HA_deu.pdf> (abgerufen am 11.12.2009).

DSR (2009), Auswirkungen der Finanzmarktkrise - Konzept des Dynamic Provisioning, öffentliche Sitzungsunterlage, 10.03.2009, erhältlich im In-

ternet: <http://www.standardsetter.de/v4/docs/sitzungen/dsr/129/129_09c_UebersichtDynamicProvisioning.pdf> (abgerufen am 21.09.2009).

DSR (2010), Ergebnisbericht der 139. DSR-Sitzung vom 04. und 05. Januar 2010, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2010/139_DSR-Sitzung_ergebnisbericht.pdf> (abgerufen am 18.01.2010).

Ebeling, Ralf Michael, Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsalternativen zur Finanzierung personenbezogener Unternehmungen mit börsengehandeltem Beteiligungskapital, Aachen 1987.

ECG, European Contact Group (europäische Kontaktgruppe der sechs größten internationalen Prüfungsnetzwerke), Dynamic Provisioning, Schreiben an den EU-Binnenmarktkommissar vom 31.03.2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasplus.com/europe/0903ecg.pdf> (abgerufen am 25.09.2009).

Eckes, Burkhard / **Flick**, Caroline, Fair value gleich fair value? Gegenüberstellung der Vorschriften unter US-GAAP und IFRS, KoR (2008, Nr. 7-8), S. 456-466.

Eckes, Burkhard **/ Weigel,** Wolfgang, Zusätzliche Möglichkeiten der Umkategorisierung von finanziellen Vermögenswerten - Bilanzierungsfragen und Umfang der Anwendung - Umsetzung bei Kreditinstituten, IRZ (2009, Nr. 9), S. 373-380.

EFRAG, IFRS 9 endorsement advice postponed, 12.11.2009, erhältlich im Internet: <http://www.efrag.org/news/detail.asp?id=468> (abgerufen am 12.12.2009).

Eierle, Brigitte / **Haller**, Axel, / **Beiersdorf**, Kai, Entwurf eines internationalen Standards zur Bilanzierung von Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs) - Ergebnisse einer Befragung deutscher mittelständischer Unternehmen, BDI / DIHK / DRSC / Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing an der Universität Regensburg (Hrsg.), Berlin Regensburg 2007.

Eller, Roland / **Heinrich**, Markus / **Perrot**, René / **Reif**, Markus (Hrsg.), Management von Rohstoffrisiken: Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden 2009.

Eller, Roland / **Kühne,** Jan / **Merk,** Michael, Effizientes Schuldenmanagement - Was ist beim Einsatz von Derivaten in Kommunen zu beachten?, Kommunalwirtschaft - Zeitschrift für das gesamte Verwaltungswesen die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Städte, Landkreise und Landgemeinde (ZfdgV, 2005, Nr. 5), S. 677-683.

Engelbrechts-Müller, Christian / **Fuchs**, Harald, Energie- und Rohstoffverträge nach IFRS - Besonderheiten beachte!, Accounting (2008/2009, Nr. 12/01), S. 23-27.

Ernst, Christoph / **Seidler**, Holger, Kernpunkte des Referentenentwurfs eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, Betriebs-Berater (2007, Nr. 47), S. 2557-2566.

Ernst, Christoph, Internationale Rechnungslegung für den Mittelstand aus Sicht des Gesetzgebers, 19.02.2007, erhältlich im Internet: <http://www.iasplus.de/documents/SME/HAM/4_ernst.pdf> (abgerufen am 26.09.2009).

Esser, Georg, Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten im handelsrechtlichen Konzernabschluss - Eine Untersuchung der Konsequenzen unter besonderer Beachtung des Draft Standard der Joint Working Group of Standard Setters, Online-Dissertation, Düsseldorf 2004, erhältlich im Internet: <http://search.dissonline.de> (abgerufen 14.09.2008).

EU-KOM (2009a), Konsultation zum International Financial Standard für kleine und mittlere Unternehmen, November 2009, erhältlich im Internet: <http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/ifrs_for_sme /consultation_paper_IFRS_SME_de.pdf> (abgerufen am 30.11.2009).

FAZ (2009), Frankfurter Allgemeine Zeitung (Hrsg.), Ackermann: Diese Bank bestimmt ihr Schicksal selbst, 6.2.2009, S. 11.

Finance Trainer (2007), Devisenoptionen und Risikofaktoren, 07.03.2007, erhältlich im Internet: <http://www.financetrainer.com/Portals/2/Formel-Service/aci_1.3.pdf> (abgerufen am 30.08.2009).

Finance Trainer (2007a), Pensionsgeschäfte, 07.03.2007, erhältlich im: <http://www.financetrainer.com/Portals/2/Formel-Service/aci_2.4.pdf> (abgerufen am 30.08.2009).

FIWG, IASB-Financial Instrument Working Group, Agenda paper: Classification and measurement of financial liabilities, 9.12.2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/CF6DE358-EA99-4188-BAAC-F3C867FAF6D6/0/FIWGAgendapaperDec2009.pdf> (abgerufen am 13.12.2009).

Fladt, Guido / **Vielmeyer**, Uwe, IDW ERS HFA 25: Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39, WPg (2008, Nr. 22), S. 1070-1076.

FRC, Financial Reporting Council (UK), Louder than Words. Principles and actions for making corporate reports less complex and more relevant, erhältlich im Internet: <http://www.frc.org.uk/images/uploaded/documents/ FRC DiscussionPaper louder than words.pdf> (abgerufen am 25.09.2009).

FSF, Financial Stability Forum, Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience, 07.04.2008, erhältlich im Internet: <http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0804.pdf? noframes=1> (abgerufen am 04.09.2009).

G-20, Meeting of Finance Ministers and Central Bank Governors, Declaration on further steps to strengthen the financial system, London, 04.-05.09.2009, erhältlich im Internet: <http://www.g20.org/Documents/ FM__CBG_Declaration_-_Final.pdf> (abgerufen am 09.09.2009).

Gaber, Christian, Annäherung der handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Produkte an die IFRS? - Eine Analyse des Entwurfs ERS HFA 22 unter Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs des Bilanzrechtsmoderungsgesetzes, DB (2008, Nr. 23), S. 1221-1226.

Gassen, Joachim / **Schwedler**, Kristina, Attitudes towards Fair Value and Other Measurement Concepts: An Evaluation on their Decision-usefulness, DRSC - Humboldt-Universität zu Berlin - EFFAS (The European Federation of Financial Analysts Societies) (Hrsg.), Berlin April 2008.

Gilgenberg, Bernhard / **Weiss**, Jochen, Die "Zeitwertfalle" - Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Spannungsfeld der gegenwärtigen Finanzmarktkrise, KoR (2009, Nr. 3), S. 182-186.

Glaum, Martin / **Klöcker**, André, Hedge Accounting nach IAS 39 in der Praxis, KoR (2008, Nr. 6), S. 329-340.

Goldschmidt, Peter / **Weigel,** Wolfgang, Die Bewertung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten in illiquiden Märkten nach IAS 39 und HGB, WPg (2009, Nr. 4), S. 192 - 204.

Große, Jan-Velten, Die Problematik des Hedge Accounting nach IAS 39, Lohmar - Köln 2007.

Haller, Axel / **Ernstberger**, Jürgen / **Froschhammer**, Matthias, Die Auswirkungen der verpflichtenden Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS - Eine empirische Analyse, KoR (2009, Nr. 5), S. 267-278.

Haller, Axel, Rechnungslegung für den Mittelstand - BilMoG versus Exposure Draft "IFRS für Small and Medium-sized Entities", in: Freidank, Carl-Christian / Altes, Peter (Hrsg.), Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), Berlin 2009, S. 223-248.

Hartmann-Wendels, Thomas / **Pfingsten**, Andreas / **Weber,** Martin, Bankbetriebslehre, 3. überarbeitete Auflage, Berlin Heidelberg 2004.

Häuselmann, Holger, Bewertungsalternativen für Wertpapiere in Folge der Finanzmarktkrise?, Betriebs-Berater (2008, Nr. 48), S. 2617-2621.

Hayn, Sven / **Graf Waldersee**, Georg, IFRS / HGB / HGB-BilMoG im Vergleich - Synoptische Darstellung mit Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Stuttgart 2008.

Hayn, Sven / **Löw**, Edgar, Abweichungen zwischen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, Accounting (2007, Nr. 7), S. 6-13.

Heinrich (2008), Markus, Revenue Einführungs- und Umsetzungsleitfaden: Professionelles Fremdwährungsmanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Heinrich (2008a), Markus, Revenue Einführungs- und Umsetzungsleitfaden: Professionelles Anlagemanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Heinrich (2009), Markus, Reflection - Basiswissen easy treasury: Anlagemanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2009 [exklusiv für Deutsche Bank].

Heinrich (2009a), Markus, Reflection - Basiswissen easy treasury: Aufbau eines Treasury-Managements - Organisatorische Grundlagen, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2009 [exklusiv für Deutsche Bank].

Heinrich (2009b), Markus, Reflection - Basiswissen easy treasury: Währungsmanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2009 [exklusiv für Deutsche Bank].

Helke, Iris / **Wiechens**, Gero / **Klaus**, Andreas, Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, DB (2009, Beilage zu Nr. 23), S. 30-37.

Henkel, Jan / **von Gladiß**, Helena, Bankenmanagement im Industriekonzern, in: Euroforum Verlag GmbH (Hrsg.), Schriftlicher Managementlehrgang "Corporate Treasury", Düsseldorf 2008, Lektion 7.

Henkel, Knut, Rechnungslegung von Treasury-Instrumenten nach IAS/IFRS und HGB – Ein Umsetzungsleitfaden mit Fallstudien und Tipps, Eller, Roland / Heinrich, Markus / Perrot, René / Reif, Markus (Hrsg.), Wiesbaden 2010.

Henkel, Knut / **Schmidt**, Katja / **Ott**, Daniela **(2008a)**, Änderungen in der Zwischenberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen: Die TUG-Umsetzung in der Praxis, KoR (2008, Nr. 1), S. 36-45.

Henkel, Knut / **Schmidt,** Katja / **Ott,** Daniela **(2008b),** Änderungen in der Zwischenberichterstattung (Teil 2), in: KoR (2008, Nr. 2), S. 110-119.

Herzig, Norbert, Steuerliche Konsequenzen des Regierungsentwurfs zum BilMoG, DB (2008, Nr. 25), S. 1339-1345.

Heß, Marc, Ermittlung bilanzieller Fair Values anhand der Discounted Cash-Flow-Methode, ZfgK (2008, Nr. 22), S. 10-11.

Hommel, Michael / **Laas**, Stefan, Währungsumrechnung im Einzelabschluss - die Vorschläge des BilMoG-RegE, Betriebs-Berater (2008, Nr. 31), S. 1666-1670.

Hütten, Christoph / **Lorson**, Peter, Internationale Rechnungslegung in Deutschland, Teil 2: Möglichkeiten der Internationalisierung in Deutschland, Betrieb und Wirtschaft 2000, S. 609-619.

IASB (2009), IASB Work Plan - Projected timetable as of 9 november 2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/IASB+Work+Plan.htm> (abgerufen am 04.11.2009).

IASB (2009a), IASB update September 2009, Financial instruments: Replacement of IAS 39 - Phase 3 Hedge Accounting, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2C66EAD5-C204-45D9-A05B-428782F472A4/0/IASBUpdateSeptember.pdf> (abgerufen am 25.09.2009).

IASB (2010), IASB update January 2010, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/58E72992-F64C-4D4C-82CC-32F97911331/0/January_2010iasb_update.pdf> (abgerufen am 27.01.2010).

IASB FCAG, Report of the Financial Crisis Advisory Group (FCAG), 29.07.2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/5EB35F78-33FC-4C34-9C97-53DB4543038D/0/FCAGReport29July_LD.pdf> (abgerufen am 09.09.2009).

IDW (2008), International Financial Reporting Standards IFRS, 4. aktualisierte Auflage, Düsseldorf Januar 2008.

IDW (2009), Rechnungslegung und Politik - Erfahrungen aus der Krise, Presseinformation 7/2009, 03.09.2009, erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/d591844> (abgerufen am 08.09.2009).

IDW (2009a), Erkenntnisse aus der Finanzmarktkrise, 12.02.2009, erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/d587764/index.jsp> (abgerufen am 10.09.2009).

IDW (2009b), Wirtschaftsgesetze, 25. Auflage, Düsseldorf 2009.

IFD, Initiative Finanzstandort Deutschland (Hrsg.), Risikomanagement-Know-how im Mittelstand, April 2009, erhältlich im Internet: <http://www.finanzstandort.de/BaseCMP/documents/5000/090609IFDPocket_GuideRisikomanagementFINAL.pdf> (abgerufen am 30.08.2009).

Janssen, Jan, Rechnungslegung im Mittelstand - Eignung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der Veränderungen durch den IFRS for Private Entities und das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Wiesbaden 2009.

Kehm, Patrick / **Lüdenbach**, Norbert, § 28 Finanzinstrumente, in: Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), IFRS Praxis-Kommentar, 4. Auflage, Freiburg i. Br. 2006, S. 1197-1335.

Keitz, Isabel von / **Pooten,** Holger **(2003),** Internationale Rechnungslegung nach IAS / IFRS: Lästige Pflicht oder Chance für den Mittelstand?, in: Rundbrief der IHK Nord Westfalen an ihre Mitglieder mit Hinweis auf Wirtschaftsspiegel (2003, Nr. 8), S. 7.

Keitz, Isabel von / **Pooten**, Holger **(2004)**, Bericht über eine Umfrage zum Thema "Rechnungslegung nach IAS/IFRS - ein Thema für den Mittelstand?", Fachhochschule Münster, Januar 2004.

Keller, Bernd, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - Reform ohne Mut - Das Vorsichtsprinzip bleibt Eckpfeiler der deutschen Bilanzierung, IRZ (2009, Nr. 6), S. 229-230.

Kerkhoff, Guido / **Stauber**, Jürgen, IFRS 7 - Financial Instruments: Disclosures in: Vater, Hendrik / Ernst, Edgar / Hayn, Sven / Knorr, Liesel / Mißler, Peter (Hrsg.), IFRS Änderungskommentar 2007, Weinheim 2007, S. 1-27.

Kessler, Harald / **Strickmann**, Michael / **Cassel**, Jochen, Die wichtigsten Änderungen durch das BilMoG, Accounting (2008, Nr. 9-10), S. 3- 25.

Kessler, Harald / **Veldkamp**, Dirk, Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften, KoR (2009, Nr. 4), S. 245-250.

Kirsch (2008), Hanno, Jahresabschluss nach HGB-BilMoG versus IFRS? - Fallstudie zum Wahlrecht des § 264 e HGB-E aus bilanzpolitischer Perspektive, IRZ (2008, Nr. 5), S. 219-226.

Kirsch (2008a), Hanno, Geplante Übergangsvorschriften zum Jahresabschluss nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, DStR (2008, Nr. 25), S. 1202-1208.

KPMG / Handelshochschule Leipzig **HHL**, IFRS und HGB in der Praxis - Zur Bedeutung von IFRS-Abschlüssen bei der Kreditvergabe von Banken an mittelständische Unternehmen, Leipzig / Frankfurt a.M. 2008.

KPMG, Accounting News August/September 2009, erhältlich im Internet: <http://www.kpmg.de/docs/20090801_Accounting_News_Aug_Sep_2009.pdf> (abgerufen am 08.09.2009).

Kraft, Gerhard / **Bischoff**, Jan, Zur Problematik von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz, in: Schmiel, Ute / Breithecker, Volker (Hrsg.), Steuerliche Gewinnermittlung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Berlin 2008, S. 173-200.

Krähenhorst, Ina / **Wallau**, Frank, Freiwillige Rechnungslegung nach IFRS - eine Handlungsalternative für den Mittelstand?, in: Wilbert, H. et al. (Hrsg.): Mittelstand in Lehre und Praxis - Beiträge zur mittelständischen Unternehmensführung und zur Betriebswirtschaftslehre mittelständischer Unternehmen, Schriftenreihe der FHDW Ostwestfalen, Shaker Verlag, 2005, S. 126-190.

Krüger, Kai, Eigenkapital und Gewinn nach deutschem HGB, IAS / IFRS und US-GAAP - Eine empirische Untersuchung börsennotierter deutscher Unternehmen, Online-Dissertation der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät, 16.05.2006, erhältlich im Internet: <http://search.dissonline.de> (abgerufen am 10.09.2008).

Krumnow, Jürgen / **Sprißler**, Wolfgang et. Al. (Hrsg.), Kommentar Rechnungslegung von Kreditinstituten, Stuttgart 2004.

Kühne (2008), Jan, Resume Kompaktlexikon: Treasury Knowhow leicht verständlich für Stadtwerke, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Kühne (2008a), Jan, Resume Kompaktlexikon: Treasury Knowhow leicht verständlich für Unternehmen, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Kühne (2008b), Jan, Resume Kompaktlexikon: Treasury Knowhow leicht verständlich für Kommunen, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Kühne (2008c), Jan, Revenue Einführungs- und Umsetzungsleitfaden: Professionelles Rohstoffmanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Kühne (2008d), Jan, Revenue Einführungs- und Umsetzungsleitfaden: Professionelles Schuldenmanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Kühne (2008e), Jan, Revenue Einführungs- und Umsetzungsleitfaden: Professionelles Risikomanagement und Risikocontrolling, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2008 [exklusiv für Deutsche Bank].

Kühne (2009), Jan, Reflection - Basiswissen easy treasury: Zins- und Schuldenmanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2009 [exklusiv für Deutsche Bank].

Küting, Karlheinz / **Cassel,** Jochen, Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach dem Entwurf des BilMoG - Eine Fallstudie zur Anwendung von § 254 HGB-E, KoR (2008, Nr. 12), S. 769-781.

Küting, Karlheinz / **Dürr**, Ulrike, "Genüsse" in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sowie Implikationen im Kontext von Basel II, DStR (2005, Nr. 21/22), S. 938-944.

Lorenz, Inga-Ulrike, Mezzanine-Finanzinstrumente - Darstellung und Bilanzierung nach handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften im Vergleich, Marburg 2007.

Lorenz, Karsten / **Wiechens**, Gero **(2008)**, Die Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente nach HGB und IFRS im Vergleich, IRZ (2008, Nr. 11), S. 505-511.

Lorenz, Karsten / **Wiechens**, Gero **(2008a)**, Strukturierte Finanzinstrumente nach HGB - Künftig Analyse der Risiken erforderlich, Accounting (2008/2009, Nr. 12/01), S. 14-16.

Löw, Edgar / **Antonakopoulos**, Nadine, Die Bilanzierung ausgewählter Gesellschaftsanteile nach IFRS unter Berücksichtigung der Neuregelungen nach IAS 32 (rev. 2008), KoR (2008, Nr. 4), S. 261-271.

Löw, Edgar / **Scharpf**, Paul / **Weigel**, Wolfgang, Auswirkungen des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Bilanzrechts auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, WPg (2008, Nr. 21), S. 1011-1020.

Löw, Edgar / **Torabian**, Farhood, Auswirkungen des Entwurfs des BilMoG auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, ZfgK (2008, Nr. 13), S. 30-36.

Lüdenbach, Norbert / **Freiberg, Jens,** Verdeckte Einlagen im Einzelabschluss nach IFRS, Betriebs-Berater (2007, Nr. 28/29), S. 1545-1550.

Lüdenbach, Norbert, Der Ratgeber zur erfolgreichen Anwendung von IFRS, Freiburg i. Br. 2008.

Lühn, Michael, Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente nach IFRS und HGB, PiR (2009, Nr. 4), S. 103 - 108.

Maulshagen, Olaf / **Trepte**, Folker / **Walterscheidt**, Sven, Derivate Finanzinstrumente in Industrieunternehmen, Frankfurt am Main 2008.

Maulshagen, Olaf / **Walterscheidt**, Sven, Bilanzierung von Derivaten des Rohstoffmanagements, in: Eller, Roland / Heinrich, Markus / Perrot, René / Reif, Markus (Hrsg.), Management von Rohstoffrisiken: Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden 2009, S. 345-370.

Nguyen, Tristan, Offene Fragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumente nach BilMoG, ZfgK (2009, Nr. 5), S. 230-235.

Niehus, Rudolf, Das BilMoG - International für den Mittelstand eine gleichwertige Alternative?, DStR (2008, Nr. 30), S. 1451-1459.

Pacter, Paul, An IFRS for private entities, International Journal of Disclosure and Governance (2009, Nr. 6), S. 4-20.

Patek (2007), Guido, Rechungslegung bei Absicherung von Zahlungsstromänderungsrisiken aus geplanten Transaktionen nach HGB und IAS / IFRS - Teil 1: Darstellung, WPg (2007; Nr. 10), S. 423-428.

Patek (2008a), Guido, Bewertungseinheiten nach dem Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes - Kritische Würdigung der Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, KoR (2008, Nr. 9), S. 524-531.

Patek, Guido **(2008)**, Bewertungseinheiten nach dem Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes - Darstellung und kritische Analyse der geplanten handelsrechtlichen Normierung, KoR (2008, Nr. 6), S. 364-372.

Pellens u. a., Bernhard / Neuhaus, Stefan / Sawazki, Wolfgang / Zimmermann, Ralf, IFRS-Bilanzierung verstärkt Gewinnentwicklung, DB (2008, Nr. 4), S. 137-145.

Pellens, Bernhard, Rechnungslegung verschärft Finanzkrise, Artikel in der FAZ vom 24.09.2008, S 22.

Petersen, Karl / **Zwirner**, Christian **(2008)**, IAS 32 (rev. 2008) - Endlich (mehr) Eigenkapital nach IFRS?, DStR (2008, Nr. 21-22); S. 1060-1066.

Petersen, Karl / **Zwirner**, Christian **(2008a)**, Konzernrechnungspflicht natürlicher Personen, Betriebs-Berater (2008, Nr. 33), S. 1777-1781.

Petersen, Karl / **Zwirner**, Christian **(2009)**, Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch: Überblick über das neue deutsche Bilanzrecht - Veränderte Rahmenbedingungen durch das verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), KoR (2009, Nr. 5), Beihefter 1.

Petersen, Karl / **Zwirner**, Christian / **Künkele**, Kai Peter, Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht: Fallstudie zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach dem BilMoG, KoR (2009, Nr. 9) Beilage Nr. 1.

Pfitzer, Norbert / **Scharpf**, Paul / **Schaber (2007)**, Mathias, Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten und Plädoyer für die Anerkennung antizipativer Hedges (Teil 1), WPg (2007, Nr. 16), S. 675-684.

Pfitzer, Norbert / **Scharpf**, Paul / **Schaber**, Mathias **(2007a),** Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten und Plädoyer für die Anerkennung antizipativer Hedges (Teil 2), WPg (2007, Nr. 17), S. 721-729.

Pöller (2008), Ralf, Währungsumrechnung im Einzelabschluss nach BilMoG: Empfehlungen für die Bilanzierungspraxis, Bilanzbuchhalter und Controller (2008, Nr. 8), S. 193-224.

Pöller, Ralf **(2008a)**, Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Mittelstand - Tabellarische Übersicht zu bei typischen mittelständischen Unternehmen bilanzierten originären Finanzinstrumenten nach IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, IRZ (2008, Nr. 3), S. 131-138.

Prinz, Ulrich. Steuerlatenzen im Mittelstand - ein attraktives neues Beratungs- und Gestaltungsfeld, DB (2009, Nr. 35), 28.08.2009, Gastkommentar.

Prokop, Jörg, Die Einstufung von Warentermingeschäften als Finanzinstrumente nach IFRS, WPg (2007, Nr. 8), S. 336-341.

PWC (2002), PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), IFRS für Banken, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2002.

PWC (2005), PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), IAS 39 - Achieving hedge accounting in practice, Dezember 2005, erhältlich im Internet: <http://www.pwc.com/en_GX/gx/ifrs-reporting/pdf/ias39hedging.pdf> (abgerufen am 08.10.2009).

PWC (2007), PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), Anhangserstellung nach den International Financial Reporting Standards - Eine Organisatorische Herausforderung, Dezember 2007, erhältlich im Internet: <http://www.pwc.de/portal/pub/!ut/p/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4p3dgoFSYGYLm4W-pEQhgtEzCDeESESpO-t7-uRn5uqH6BfkBsaUe7oqAgAqOmMDA!!?siteArea=49c4e38420924a4b&content=e5e43f4c56d990f&topNavNode=49c4e38420924a4b> (abgerufen am 08.10.2009).

PWC (2008a), PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), IFRS für Banken, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2008.

PWC (2009), PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), Similarities and differences - A comparison of "full IFRS" and IFRS for SMEs, 2009, erhältlich im Internet: <http://www.pwc.com/en_GX/gx/ifrs-reporting/pdf/Sims_diffs_IFRS_SMEs.pdf> (abgerufen am 23.11.2009).

Rossmanith, Jonas / **Funk**, Wilfried /**Eha**, Carmen, ED-IFRS for NPAEs - Kritische Analyse und Gestaltungsvorschläge zur Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten, KoR (2009, Nr. 4), S. 159-165.

Rückle, Dieter, Das Eigenkapital der Personengesellschaften - Aktuelle Bilanzierungsprobleme nach IFRS und Ausblick, IRZ, Heft 5, Mai 2008, 227-233.

Ruckriegel, Karlheinz / **Storch**, Daniel, Reflection - Basiswissen easy treasury: Volkswirtschaftslehre, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2009 [exklusiv für Deutsche Bank].

Schaber, Mathias / **Isert**, Dietmar, Bilanzierung von Hybridanleihen und Genussrechten nach IFRS, Betriebs-Berater (2006, Nr. 44), 2401- 2407.

Schaber, Mathias / **Rehm**, Kati / **Märk**, Helmut, Handbuch strukturierter Finanzinstrumente, Düsseldorf 2008.

Schäfer, Henry / **Kuhnle**, Oliver, Die Bilanzierung originärer Finanzinstrumente im Jahresabschluss nach HGB und IFRS, Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), Düsseldorf April 2007.

Scharpf, Paul / **Schaber**, Mathias, Handbuch Bankbilanz, 3. Auflage, Düsseldorf 2009..

Scharpf, Paul, Finanzinstrumente, in: Küting, Karlheinz / Pfitzer, Norbert / Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht - Handbuch für den Übergang auf die Rechnungslegung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Stuttgart 2008, S. 185-241.

Schaufenberg, Stefan, Die bilanzielle und steuerliche Behandlung von Darlehen und darlehensähnlichen Leistungen bei Kapitalgesellschaften in der Krise - eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Gesellschafts- und Gläubigerspähre, Aachen 2004.

Schellhorn, Mathias, Offenlegungsfragen des Konzernabschlusses der Personenhandelsgesellschaft nach dem Publizitätsgesetz, DB (2008, Nr. 32), S. 1700-1703.

Schildbach, Thomas, Was bringt die Lockerung der IFRS für Finanzinstrumente?, DStR (2008, Nr. 49), S. 2381-2385.

Schmeisser, Wilhelm / **Clausen**, Lydia, Mezzanines Kapital für den Mittelstand zur Verbesserung des Ratings, DStR (2008, 14), S. 688-695.

Schmidt, Martin **(2005)**, Rechnungslegung von Finanzinstrumenten - Abbildungskonzeption aus Sicht der Bilanztheorie, der empirischen Kapitalmarktforschung und der Abschlussprüfung, Wiesbaden 2005.

Schmidt, Martin **(2008)**, IAS 32 (rev. 2008): Ergebnis- statt Prinzipienorientierung, BB (2008, Nr. 9), S. 434-439.

Schmidt, Martin **(2008a)**, Die drei Ansätze des FASB zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten, IRZ (2008, Nr. 5), S. 235-243.

Schmidt, Martin **(2008b)**, Die BilMoG-Vorschläge zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten - Eine Revolution, die das Bilanzrecht aus den Fugen hebt?, KoR (2008, Nr. 1), S. 1-8.

Schmidt, Martin **(2008c),** Das IASB-Diskussionspapier "Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments", WPg (2008, Nr. 14), S. 643-650.

Schmidt, Martin **(2009)**, Bewertungseinheiten nach BilMoG, Betriebs-Berater, (2009, Nr. 17), S. 882-886.

Schön, Stephan / **Cortez**, Benjamin, Finanzmarktkrise als Vertrauenskrise - Special Purpose Entities und Ratingagenturen als Ursache für Informationsasymmetrien an den globalen Finanzmärkten, IRZ (2009, Nr. 1), S. 11-17.

Siedler, Nina-Luisa / **Heinsius**, Martin, Finanzierungsarten und ihre steuerliche Behandlung, in: Euroforum Verlag GmbH (Hrsg.), Schriftlicher Managementlehrgang "Corporate Treasury", Düsseldorf 2008, Lektion 3.

Schräder, Thomas, Treasury-Organisation, in: Euroforum Verlag GmbH (Hrsg.), Schriftlicher Managementlehrgang "Corporate Treasury", Düsseldorf 2008, Lektion 1.

Schulte, Christoph, Eigenkapitalausstattung und Finanzierungsverhalten großer mittelständischer Unternehmen in Deutschland - Theoretische Aspekte und empirische Analyse, Dissertation der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf, Düsseldorf 2005, erhältlich im Internet: <http://search.dissonline.de > (abgerufen am 28. 04.2009).

Schütte, Silvia, Fortentwicklung der Bilanzierungsstandards - Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise. Die Bank (2009, Nr. 5), S. 56-63.

Schwarz, Christian, Derivate Finanzinstrumente und hedge accounting - Bilanzierung nach HGB und IAS 39, Berlin 2006.

Sentker, Bodo, Management von Finanzmarktrisiken, in: Euroforum Verlag GmbH (Hrsg.), Schriftlicher Managementlehrgang "Corporate Treasury", Düsseldorf 2008, Lektion 6.

Stauber, Jürgen**,** Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken - ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung, Wiesbaden 2009.

UK ASB, UK Accounting Standard Board, Policy proposal: the future of UK GAAP, August 2009, erhältlich im Internet: <http://www.frc.org.uk/images/uploaded/documents/ASB seeks views on proposals for the future reporting requirements for UK and Irish entities.pdf> (abgerufen am 28.08.2009).

UK, House of Commons, Banking Crisis: reforming corporate governance and pay in the City, Mai 2009, erhältlich im Internet <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200809/cmselect/cmtreasy/519/519.pdf> (abgerufen 10.10.2009).

Vater, Hendrik, ED IFRS 7: Zusätzliche Angabepflichten für Fremdkapitalinstrumente - Aufgeschoben, aber nicht aufgehoben!, DB (2009, Nr. 10), S. 470-472.

Verband Deutscher Treasurer e.V. (Hrsg.), Governance in der Unternehmens-Treasury, Frankfurt a.M. 2008.

Waitz (2009), Daniela, Reflection - Basiswissen easy treasury: MaRisk - Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Roland Eller Consulting GmbH, Großburgwedel 2009 [exklusiv für Deutsche Bank].

Watrin, Christoph **/ Struffert**, Ralf, Probleme der Ausbuchungsregeln in IAS 39 - Anmerkungen zum Entwurf einer Fortsetzung von IDW RS HFA 9, WPg (2007, Nr. 6), S. 237-245.

Weidenhammer, Simon, Zur Eigenkapitalsituation von Personenhandelsgesellschaften in der IFRS-Rechnungslegung, Online-Dissertation der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät, 11.07.2007, erhältlich im Internet: <http://search.dissonline.de> (abgerufen am 10.09.2008).

Wiechens, Gero **/ Helke**, Iris, Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach dem Regierungsentwurf des BilMoG**,** DB, (2008, Nr. 25), S. 1333-1338.

Winkeljohann, Norbert, Hybride Finanzinstrumente - Eigenkapital mit Pfiff, Handelsblatt, 30.09.2006, S. 1 ff.

Withus, Karl-Heinz, Neue Anforderungen nach BilMoG zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Internen Kontroll- und Risikomanage-

mentsystems im Lagebericht kapitalmarktorientierter Unternehmen, KoR (2009, Nr. 7-8), S. 440-451.

Wöhe, Günther, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 16. Aufl., München 1986.

Wollenberg, René, Erleichterung der Finanzierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen durch softwaregestützte Planungs- und Controllingsysteme, Dissertation der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, Cottbus 2008, erhältlich im Internet: <http://search.dissonline.de/> (abgerufen am 26.04.2009).

Zimmermann, Jochen / **Schymczyk**, Johannes, Economic cycle reserving in den Stricken der IFRS-Rechnungslegung. KoR (2009, Nr. 9), S. 506-511.

ZKA, Zentraler Kreditausschuss, Schreiben an das Bundesministerium der Justiz zum Entwurf eine Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), 18.01.2008.

Zülch, Henning / **Hoffmann**, Sebastian, Die Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts durch BilMoG: Wesentliche Alt- und Neuregelungen im Überblick, DB (2009, Nr. 15), S. 745-752.

Zülch, Henning / **Nellessen**, Thomas, Geplante Änderungen zur Reduzierung der Komplexität bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS, PiR (2008, Nr. 6, S. 204- 206.

Rechtsvorschriftenverzeichnis

Der Begriff der Rechtsvorschriften ist in der vorliegenden Arbeit weit gefasst und deckt alle verbindlichen anzuwendenden bzw. präjudizierenden Vorschriften / Stellungnahmen (zur Rechnungslegung) ab, unabhängig davon, ob sie von einer staatlichen Stelle (z. B. EU, Bund, Land) oder aber einer privatrechtlichen Organisation (z. B. DRSC, IDW, IASB) veröffentlicht wurden.

BilMoG (2008), Entwurf eines Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), Gesetzesentwurf der Bundesregierung, 30.07.2008, Drucksache 16/10067, erhältlich im Internet: <http://www.bmj.bund.de/files/-/3152/RegE%20BilMoG.pdf> (abgerufen am 04.09.2009).

BilMoG (2009), Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), BGBL Teil I Nr. 27 2009, S. 1102-1137, 25.05.2009, erhältlich im Internet: <http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl> (abgerufen am 04.09.2009).

BilMoG (2009a), Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 16/10067 - Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), Drucksache 16/12407, 24.03.2009, erhältlich im Internet: <http://www.bmj.bund.de/files/-/3541/Beschlussempfehlung_Bericht_ Rechtsausschuss_bilmog.pdf> (abgerufen am 16.09.2009).

BMF, BMF-Schreiben vom 25.2.2000 - IV C2 - S2171b - 14/00, BStBl. II, S. 372.

DRS 15, Lageberichterstattung, wurde am 07.12.2004 vom DSR verabschiedet und am 26.02.2005 vom BMJ im Bundesanzeiger (40 Beilage) als "DRS 15 - Lageberichterstattung" bekannt gemacht.

DRS 5, Risikoberichterstattung, am 03.04.2001 vom DSR verabschiedet und am 29.05.2001 vom BMJ im Bundesanzeiger (98a) als "DRS 5 - Risikoberichterstattung" bekannt gemacht. Änderungen an diesem Standard erfolgten durch den DRÄS 1 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 02.07.2004, 121a) sowie den DRÄS 3 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 31.08.2005, 164).

DRS 5-10, Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, wurde am 29.08.2000 vom DSR verabschiedet und am 30.12.2000 vom BMJ im Bundesanzeiger (245a) als "DRS 5-10 - Risikoberichterstattung von Kreditinstituten" bekannt gemacht. Änderungen an diesem Standard erfolgten durch den DRÄS 1 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 02.07.2004, 121a) sowie den DRÄS 3 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 31.08.2005, 164).

E-DRÄS 5, Entwurf Deutscher Rechnungslegungs-Änderungsstandard Nr. 5, Änderungen an DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht, 11. September 2009, erhältlich im Internet. <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/ 090911_E-DRAES_5.pdf> (abgerufen am 24.09.2009).

EStG, Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen, Drucksache 16/520, 02.02.2006, erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/005/1600520.pdf> (abgerufen am 27.09.2009).

EU (2002), Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (Abl. EG Nr. L 243

EU (2008), Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission, zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, 03.11.2008, erhältlich im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:320:0001:0481:DE:PDF> (abgerufen am 04.09.2009).

EU (2008a), Verordnung (EG) Nr. 1004/2008 der Kommission, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 39 und International Financial Reporting Standard (IFRS) 7, 15.10.2008, erhältlich im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:275:0037:0041:DE:PDF> (abgerufen am 04.09. 2009).

EU (2009), Informationen der Mitgliedstaaten 2009/C 158/03, mit Anmerkungen versehende Übersicht über die geregelten Märkte und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 11.07.2009, erhältlich im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009: 158:0003:0008:DE:PDF> (abgerufen am 04.09.2009).

EU (2009a), EU-Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in Hinblick auf Kleinstunternehmen, KOM(2009) 83 endgültig 2009/0035 (COD), 26.02.2009, erhältlich im Internet: <http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/news/legal_proposal_de.pdf> (abgerufen am 29.08.2009).

EU (2009b), Working Document of the Commission Services (DG Internal Market), Consultation Paper on Review of the Accounting Directives, Cutting Accounting Burden for Small Business / Review of the Accounting Di-

rectives, 26.02.2009, im Internet erhältlich: <http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/accounting/20090226_consultation_en.doc> (abgerufen am 04.09.2009).

EU (2009c), Verordnung (EG) Nr. 53/2009 der Kommission, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 32 und IAS 1, 21.01.2009, erhältlich im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:017:0023:0036:DE:PDF> (abgerufen am 06.09.2009).

EU (2009d), Verordnung (EG) Nr. 839/2009 der Kommission, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 39, 15.09.2009, erhältlich im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:244:0006:0009:DE:PDF> (abgerufen am 16.09.2009).

FASB, FASB Staff Position, FSP 157-3: Determining the Fair Value of Financial Asset when the Market for that Asset is not active, 10.10.2008, erhältlich im Internet: <http://www.fasb.org/pdf/fsp_fas157-3.pdf> (abgerufen am 04.09.2008).

FinRep, CEBS-Konsultationspapier CP 06 Revised 2, 10.03.2009, erhältlich im Internet: <http://www.c-ebs.org/getdoc/d9416a3a-a224-4d6d-b1ec-08aa63913280/CP06-Revised2.aspx> (abgerufen am 02.10.2009).

HGB (2008), Handelsgesetzbuch, vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert vom 17.12.2008.

IAS 27 (ED 10), IASB, Exposure Draft, Consolidated Financial Statements, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/DAEA5425-4ABE-4217-8429-DB395333E8CC/0/ED10_STANDARD_1208.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IAS 32 (DP_2008/2), IASB Discussion Paper (DP), Financial Instruments with Characteristics of Equity, 02/2008, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/AE2FC463-BB40-4835-8805-13E44BBFE96F/0/dp_financial_instrumentsfeb2008_186.pdf> (abgerufen am 07.09.2009).

IAS 39 (am. 03/2009), IASB, Embedded Derivatives - Amendments to IFRIC 9 and IAS 39, London März 2009.

IAS 39 (DP/2009/2), IASB, Discussion Paper, Credit Risk in Liability Measurement, Juni 2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/9F2A5CC2-71F8-43FF-A2F9-7947B3A61662/0/DDCreditRisk.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IAS 39 (DP_2008/3), IASB, Discussion Paper, Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, März 2008, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/A2534626-8D62-4B42-BE12-E3D14

C15AD29/0/DPReducingComplexity_ReportingFinancialInstruments.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IAS 39 (RfI 06/2009), IASB, Request for Information, Impairment of Financial Assets: Expected Cash Flow Approach, Juni 2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/CA916D12-9B8E-4889-B75D-D305DD413974/0/RequestforInformation.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IAS 39 / IFRS 7 (am. 10/2008), Reclassification of Financial Assets, IASB London Oktober 2008.

IAS 39 / IFRS 7 (am. 11/2008), Reclassification of Financial Assets, IASB London November 2008.

IAS 39 / IFRS 7 (EAP), IASB Expert Advisory Panel (EAP), Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active, 31.10.2008, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/0E37D59C-1C74-4D61-A984-8FAC61915010/0/IASB_Expert_Advisory_Panel_October_2008.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IAS 39 / IFRS 7 (ED/2009/3), IASB**,** Exposure Draft, Derecognition - Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7, März 2009, im Internet verfügbar: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/74354283-FBBE-4B0D-9D45-FFB88BFE313B/0/EDDerecognition.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IDW (DCF_1), Schreiben an das IFRIC, Bewertung von Finanzinstrumenten auf inaktiven Märkten zum beizulegenden Zeitwert: Ermittlung des Abzinsungssatzes für die Barwertberechnung (IAS 39), 27.10.2008, erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/d585756/index.jsp> (abgerufen am 08.09.2009).

IDW (DCF_2), Schreiben an das IFRIC, Determining the Discount Rate for Present Value Computations (IAS 39), Fair Value Measurement of Financial Instruments in Inactive Markets: Determining the Discount Rate for Present Value Computations (IAS 39); Stand 23.12.2008, FN-IDW 2009, S. 3., erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/d586838/index.jsp> (abgerufen am 08.09.2009).

IDW BFA 1/1990, Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten, IDW Düsseldorf 1990.

IDW BFA 2/1993, Bilanzierung und Prüfung von Financial Futures und Forward Rate Agreements, IDW Düsseldorf 1993.

IDW BFA 2/1995, Bilanzierung von Optionsgeschäften, IDW Düsseldorf 1995.

IDW BFA 3/1995, Währungsumrechnung bei Kreditinstituten, IDW Düsseldorf 1995

IDW ERS BFA 2, Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten, 02.09.2009, erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/d302224/index.jsp> (abgerufen am 26.09.2009).

IDW ERS HFA 13 n. F., Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB, Stand 19.11.2006, WPg Supplement (2007, Nr. 1), S. 69 ff. erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp> (abgerufen am 05.09.2009).

IDW ERS HFA 24 n. F., Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten, Stand 29.05.2009, FN-IDW (2009, Nr. 8), S. 381 ff., erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp> (abgerufen am 05.09.2009).

IDW ERS HFA 27, Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, Stand 29.05.2009, FN-IDW (2009, Nr. 7), S. 337 ff., erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp> (abgerufen am 05.09.2009).

IDW ERS HFA 28, Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, Stand 29.05.2009, FN-IDW (2009, Nr. 7), S. 344 ff., erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp> (abgerufen am 05.09.2009).

IDW ERS HFA 32, Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, Dezember 2009, erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/download/IDW__ERS__HFA__32.pdf?id=593862&property=Inhalt> (abgerufen am 10.12.2009).

IDW HFA 1/1994, Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (Ergänzung 1998), erhältlich im Internet: <http://www.idw.de/idw/portal/d395746/index.jsp> (abgerufen 11.10.2009).

IDW RH HFA 1.014, Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB, Stand 09.01.2009, WPg Supplement (2009, Nr. 1), S. 56 ff.

IDW RS BFA 1, Bilanzierung von Kreditderivaten, Stand 04.12.2001, WPg (2002, Nr. 4), S. 195 ff.

IDW RS HFA 8, Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset backed securities-Gestaltungen oder ähnlichen securitisation-Transaktionen, Stand 09.12.2003, WPg (2002, Nr. 21), S. 1151 ff., WPg (2004, Nr. 4), S. 138.

IDW RS HFA 9, Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS, Stand 12.04.2007, WPg Supplement (2007, Nr. 2), S. 83 ff.

IDW RS HFA 22, vormals IDW RH BFA 1.003, Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente, Stand 02.09.2008, WPg Supplement (2008, Nr. 4), S. 41 ff.

IDW RS HFA 25, Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39, Stand 06.03.2009, WPg Supplement (2009, Nr. 2), S. 117 ff.

IDW RS HFA 26, Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 - Amendments von Oktober/November 2008 und März 2009-, Stand 09.09.2009, WPg Supplement (2009, Nr. 4), S. 117 ff.

IDW RS VFA 2, Auslegung des § 341b HGB (neu), Stand 08.04.2002, WPg (2002, Nr. 9), S. 475 ff.

IFRS (ED/2009/5), IASB, Exposure Draft, Fair Value Measurement, Mai 2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/C4096A25-F830-401D-8E2E-9286B194798E/0/EDFairValueMeasurement_website.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IFRS für KMU (2007), Entwurf IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen, Deutsche Übersetzung des Standardentwurfes 02/2007 in Zusammenarbeit mit Deloitte, erhältlich im Internet <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/8A74E2FE-4EE7-4EBA-9770-ED045FFC7511/0/DE_ED_SMEs_Final_Standard_final.pdf> (abgerufen am 13.09.2009).

IFRS für KMU (2007a), Grundlagen für Schlussfolgerungen zum Entwurf IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen, Deutsche Übersetzung des Standardentwurfes 02/2007 in Zusammenarbeit mit Deloitte, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/A737677F-270A-44F2-92DF-A74EBD4B5297/0/DE_ED_SME_BFC.pdf> (abgerufen am 13.09.2009).

IFRS für KMU (2007b), Musterabschluss und Angabecheckliste - Umsetzungsleitlinien zum Entwurf IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen, Deutsche Übersetzung des Standardentwurfes 02/2007 in Zusammenarbeit mit Deloitte, erhältlich im Internet <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/101B6D1C-4679-4299-9D53-120A6000013D/0/DE_ED_SME_IG.pdf> (abgerufen am 13.09.2009).

IFRS für KMU (2009), IFRS for Small and Medium-sized Entities (SMEs), 09.07.2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/IFRS+for+SMEs/IFRS+for+SMEs+and+related+material/IFRS+for+SMEs+and+related+material.htm> (abgerufen am 02.09.2009).

IFRS für KMU (2009a), IFRS for SMEs - Basis for Conclusions, 9. Juli 2009, <http://www.iasb.org/IFRS+for+SMEs/IFRS+for+SMEs+and+related+material/IFRS+for+SMEs+and+related+material.htm> (abgerufen am 02.09.2009).

IFRS für KMU (2009b), IFRS for SMEs - Illustrative Financial Statements Presentation and Disclosure Checklist, 09.07.2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/IFRS+for+SMEs/IFRS+for+SMEs+and+related+material/IFRS+for+SMEs+and+related+material.htm> (abgerufen am 02.09.2009).

IFRS 7 (am. 03/2009), Improving Disclosures about Financial Instruments, IASB London März 2009.

IFRS 7 (ED 10/2008), IASB, Exposure Draft, Investments in Debt Instruments - Proposed amendments to IFRS 7, Oktober 2008, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/43D44A92-5BB8-411B-8684-81E38C0CE9F0/0/ED_AmdmentsIFRS7DebtInstruments0812.pdf> (abgerufen am 02.09.2009).

IFRS 9 (ED/2009/12), Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, 5.11.2009, erhältlich im Internet: <http://www.iasb.

org/NR/rdonlyres/9C66B0E5-E177-4004-A20B-C0076FCC3BFB/0/vbEDFI ImpairmentNov09.pdf> (abgerufen am 12.12.2009).

IFRS 9, Financial Instrumentes, IASB London, November 2009.

IPSAS 28, Financial Instruments: Presentation, Januar 2010, erhältlich im Internet: <http://web.ifac.org/publications/international-public-sector-accounting-standards-board> (abgerufen am 31.01.2010).

IPSAS 29, Financial Instruments: Recognition and Measurement, Januar 2010, erhältlich im Internet: <http://web.ifac.org/publications/international-public-sector-accounting-standards-board> (abgerufen am 31.01.2010).

IPSAS 30, Financial Instruments: Disclosures, Januar 2010, erhältlich im Internet: <http://web.ifac.org/publications/international-public-sector-accounting-standards-board> (abgerufen am 31.01.2010).

MaH, Verlautbarungen über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute, Deutsche Bundesbank, 23.10.1995.

RIC (2005), Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1, RIC 1 Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses, 19.07.2005, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/ (abgerufen am 20.05.2011).drsc/docs/press_releases/RIC%201_final.pdf> (abgerufen am 20.05.2011).

RIC (2007), RIC-Positionspapier: Definition eines Eigenkapitalinstrumentes gem. IAS 39, 18.12.2007, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/ 080109_EKnachIAS39.pdf> (abgerufen am 01.05.2009).

RIC (2008), Rechnungslegungs Interpretation Nr. 3, RIC 3 (near final draft), Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements, Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidations, 31.12.2008, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/ drsc/docs/press_releases/081221_RIC3%20_nearfinal.pdf> (abgerufen am 15.09.2009).